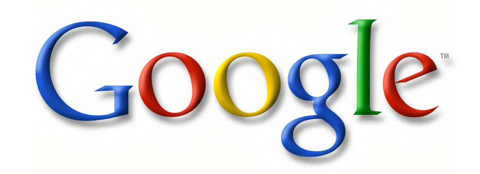
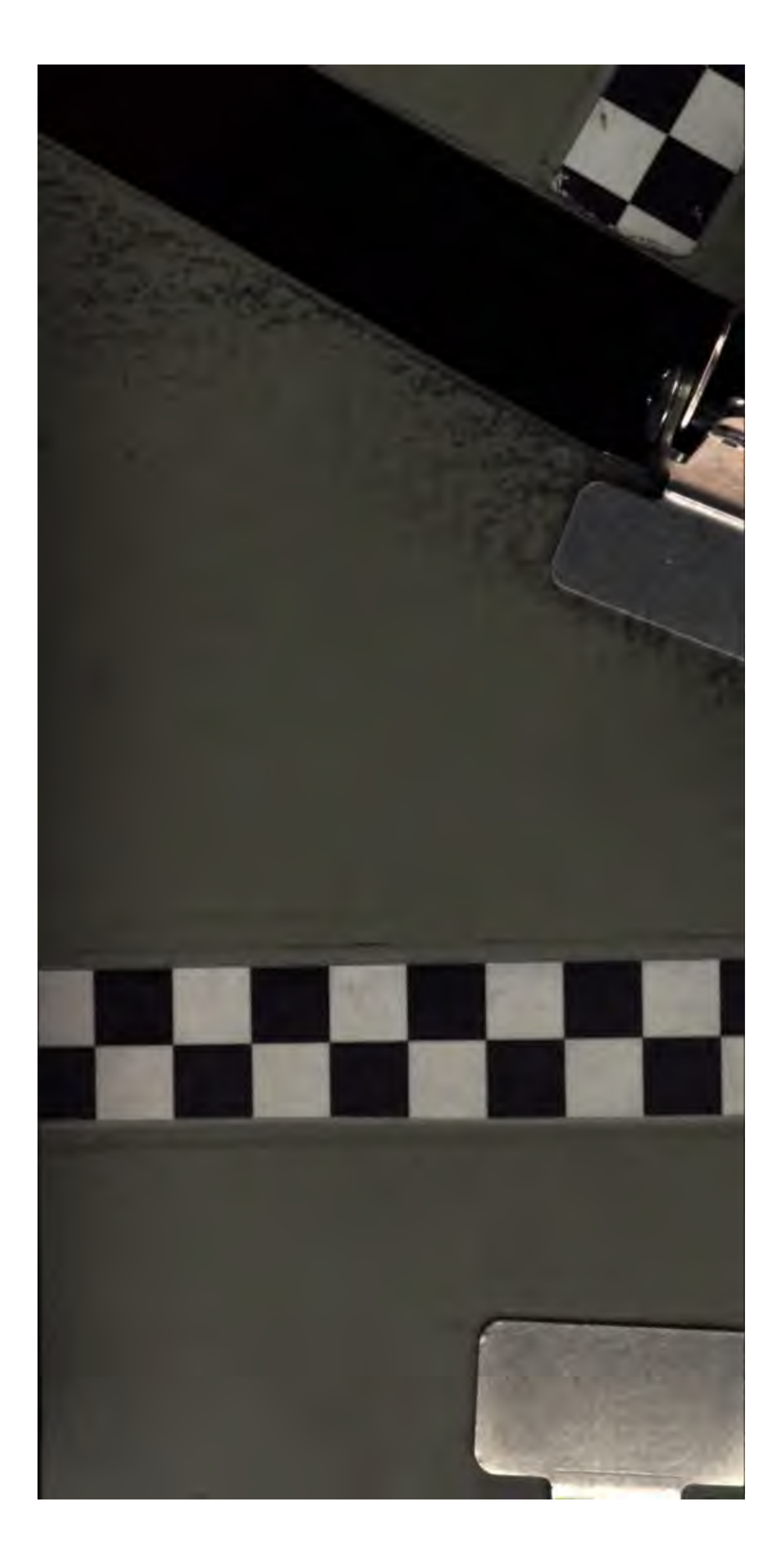
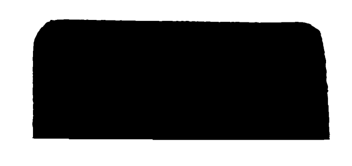
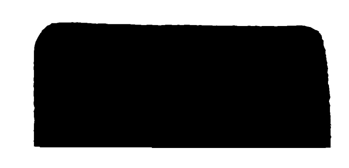
















Die Wissenschaften
der
praktischen Philosophie
im Grundrisse,

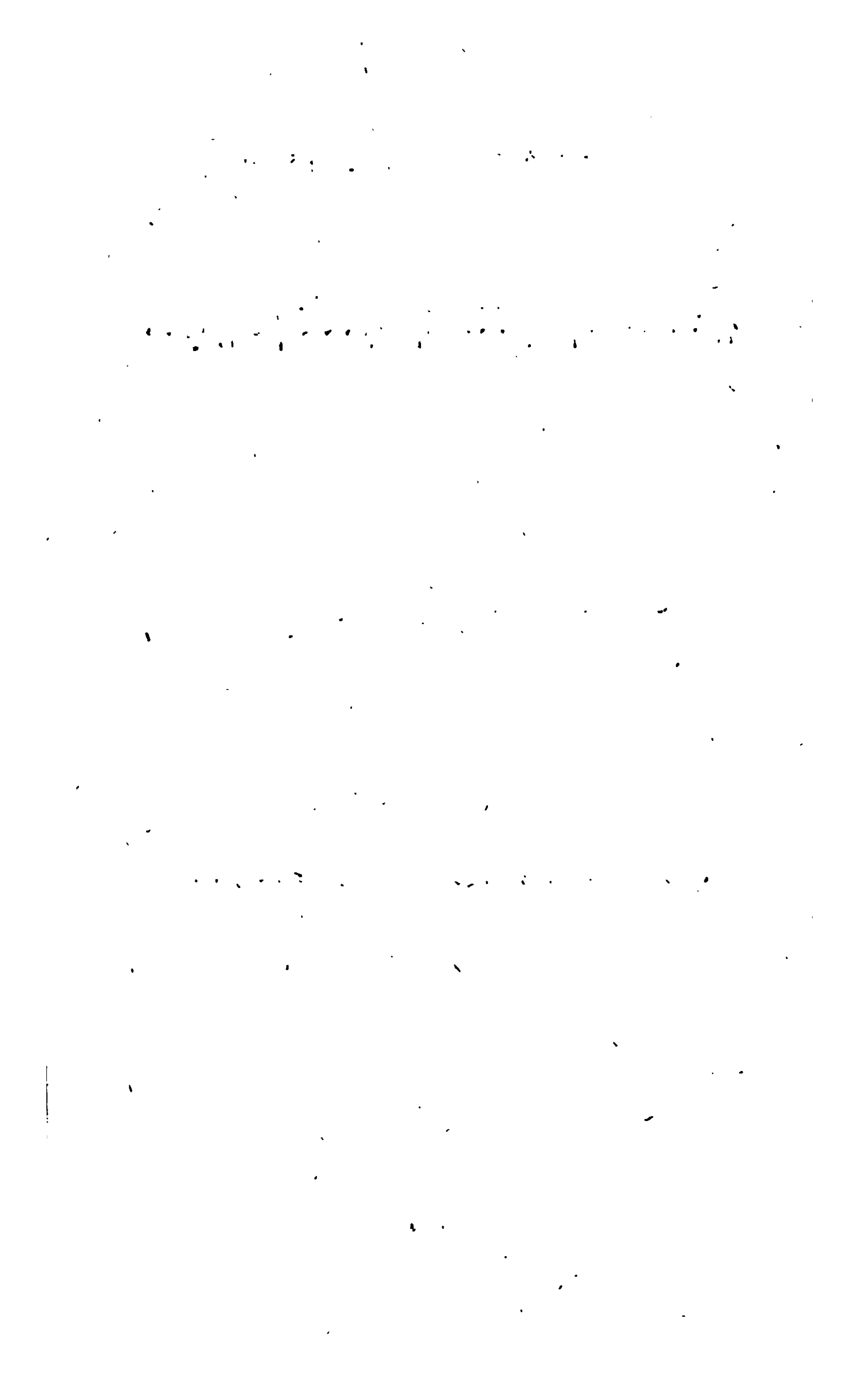
von

Ernst Reinhold.

Erste Abtheilung,

Philosophische Rechtslehre.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Mauke.
1837.



Vorwort.

Die erste Abtheilung meines Grundrisses der praktischen Philosophie — die philosophische Rechtslehre — wird sowohl zum Gebrauch für meine Vorlesungen, als auch für Leser, welche im Gebiete der Philosophie vorzugsweise dieser Forschungszweig interessirt, besonders ausgegeben. Die beiden anderen Abtheilungen — die Ethik und die Religionsphilosophie — werden im Laufe des Jahres erscheinen. Dem Ganzen wird eine allgemeine Einleitung vorausgehen, welche den Standpunct dieser Bearbeitung der praktischen Philosophie und ihr Verhältniß zu meinen früher erschienenen Darstellungen des theoretischen Theiles der Philosophie bezeichnen soll. Diejenigen Leser, welche meinen Arbeiten im Fache der Geschichte der Philosophie ihre Aufmerksamkeit ge-

schenkt haben, kennen ohnehin schon aus denselben meine Urtheile über die bereits dieser Geschichte angehörigen Systeme und meine Ansicht über den Hauptgesichtspunct und das Haupterfoderniß der für die gegenwärtige Zeit angemessenen Behandlungsweise der philosophischen Probleme, und werden hieraus leicht die leitenden Grundsätze abnehmen, denen ich bei der Abfassung dieses Lehrbuches gefolgt bin.

Jena, am 16. März, 1837.

Inhalt.

Einleitung.

Philosophische Rechtslehre.

Erster Abschnitt.

Begriff, Princip und Umfang des Vernunftrechtes.

Zweiter Abschnitt.

Privatrecht.

Dritter Abschnitt.

Inneres Staatsrecht.

Vierter Abschnitt.

Aeußeres Staatsrecht.

Druckfehler.

Seite 42 Zeile 11 von oben, statt entspreche lies: nicht entspreche.

Philosophische Rechtslehre.

Einleitung.

1. Die philosophische Rechtslehre, die Wissenschaft des Vernunftrechtes oder Naturrechtes besitzt die ihr zukommende Eigenthümlichkeit als ein Zweig der auf die theoretische Philosophie folgenden praktischen Philosophie innerhalb des Systemes der philosophischen Wissenschaften. Nur in dem organischen Ganzen dieses Systemes erfaßt und dargestellt kann die Wahrheit und Nothwendigkeit der philosophischen Rechtsbestimmungen mit der erfoderlichen Sicherheit, Gründlichkeit, Deutlichkeit und Kraft zum Ausdrucke gelangen. Die Meinung, daß die Wissenschaft des Vernunftrechtes unabhängig von der systematischen Ausbildung der theoretischen Philosophie — unabhängig insbesondere von der Entwicklung der metaphysischen Lehrbegriffe — mit Erfolg sich bearbeiten lässe, beruht auf einer Verkennung des Gesammtproble-

mes, der Methode und des Zusammenhanges der philosophischen Forschungen.

2. Die besondere Aufgabe des vorliegenden Zweiges der praktischen Philosophie besteht darin: das Wesen des Rechtes im Allgemeinen und die wesentlichen Arten der an und für sich rechtlichen Verhältnisse als einen Gegenstand der streng wissenschaftlichen Vernunfterkenntniß zum vollständig befriedigenden Verständniß zu bringen. Für den Gewinn eines solchen Verständnisses ist es unentbehrlich, daß der Bezirk der wandellosen, vernünftig nothwendigen Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten aus dem unveränderlichen Charakter der menschlichen Natur und aus der Stellung und Bedeutung, welche in der Ordnung des Weltalls dem Leben der Menschheit angewiesen ist, abgeleitet und erklärt, daß er mithin psychologisch-metaphysisch begründet werde.

Zus. Schon bei Cicero treffen wir eine nicht unrichtige Andeutung der Aufgabe unserer Wissenschaft an (de leg. I. 5.). Er äußert im Gegensatze gegen diejenigen, welche das Recht lediglich als positives kennen, daß die Behandlung dieser Aufgabe nicht zu den Edikten der Prätoren und zu den zwölf Tafeln, sondern in das Innerste der Philosophie führe, und bezeichnet sie mit den Worten: natura juris explicanda est nobis eaque ab hominis repetenda natura.

3. Die Ausdrücke „Naturrecht" und „Vernunftrecht".

sind insofern gleichgeltende und ihrem Begriff entsprechende, als sie das Recht bedeuten, welches aus der Natur der menschlichen Verhältnisse sich ergibt, und welches auf keinem anderen Wege, als auf dem der Vernunftbetrachtung erkannt wird. In letzterer Hinsicht ist die populäre und rhapsodische Vernunftbetrachtung als die noch nicht philosophische von der methodisch wissenschaftlichen oder philosophischen zu unterscheiden. Dagegen hat man in früheren Zeiten der Benennung „Naturrecht" einen durchaus irrigen und unhaltbaren Sinn beigelegt. Man nahm nämlich für einen vermeintlichen ursprünglichen Naturzustand der Familien ein natürliches Recht an, und stellte es dem angeblich nach Verlassung dieses Zustandes in den willkürlich errichteten bürgerlichen Gesellschaften künstlich gebildeten statutarischen Recht entgegen. Gleichfalls unzulänglich ist die später durch Kant eingeführte Ansicht, daß das Vernunftrecht ein solches Recht sey, dessen Quelle in der Form der menschlichen Vernunft gefunden werde.

4. Die eben so häufig mißverstandene, als angefochtene Realität des Objectes unserer Wissenschaft kann nur vermittelst der Sacherklärung und genetischen Darstellung des Begriffes des Vernunftrechtes, welche einen Hauptpunct unserer Untersuchung ausmacht, hinlänglich dargethan und festgestellt werden. Vorläufig genügt die später zu begründende Bemerkung, daß die Läugnung

dieser Realität das Resultat einer einseitigen und durch ihre Einseitigkeit irrthümlichen Auffassung der unmittelbaren äußerlichen Existenz des Rechtes ist, und daß folgender Unterschied und Zusammenhang zwischen der Wahrheit und Gültigkeit des Vernunftrechtes selbst und der Wissenschaft desselben Statt findet. Das Vernunftrecht behauptet seine Wirklichkeit und Wirksamkeit in gewissem, mehr oder weniger beschränktem Maße, wenn es gleich noch nicht von der philosophischen Forschung ergriffen worden. Denn es ist ein Inbegriff allgemeiner und nothwendiger Normen für das menschliche Handeln, und beginnt unter den Menschen mit dem ersten Anfang ihrer Gesittung dadurch sich zu verkünden, daß unter seiner Leitung das historische positive Recht — geschehe dies auch noch so mangelhaft und unangemessen — sich gestaltet. Seine Macht aber, während sie zugleich vieler anderer Bedingungen zu ihrer Entfaltung und ihrem Wachsthume bedarf, gelangt unter der wesentlichen Bedingung fortschreitend mehr zu der ihr gebührenden Herrschaft, daß seine Vorschriften mit Hülfe der philosophischen Thätigkeit immer reiner, deutlicher und vollständiger von den Völkern anerkannt werden.

5. Für die Darstellung der philosophischen Rechtslehre entspringt die Haupteintheilung unmittelbar aus dem angegebenen Sinn ihrer Aufgabe. Zunächst muß die Untersuchung in ihrem ersten Abschnitt auf die Real-

definition des Rechtsbegriffes, mithin auch auf die Hervorhebung des Rechtsprincipes und auf die Festsetzung des allgemeinen Umfanges der rechtlichen Verhältnisse gerichtet seyn. Hierbei wird einleuchtend, daß die Idee des Rechtes in drei eben so nothwendig von einander unterschiedenen, als unzertrennlichen Kreisen, in dem des Privatrechtes, des inneren Staatsrechtes und des äußeren Staatsrechtes oder des insgemein so genannten Völkerrechtes, als in ihren wesentlichen Hauptrichtungen ihren Inhalt vollständig ausbreitet. Dem gemäß haben wir in den folgenden Abschnitten nach der aus der Betrachtung dieses Inhaltes sich ergebenden Ordnung die Bestimmungen dieser einzelnen Sphären des Rechtes näher in Erwägung zu ziehen.

6. Die Literatur unserer Wissenschaft ist auf die neuere Philosophie beschränkt, da die alte in den vorhandenen Abhandlungen Platon's und Cicero's über den Staat und die Gesetze, so wie in der aristotelischen Politik nur solche Betrachtungen aufzuweisen hat, welche die philosophische Rechtslehre theilweise berühren und vorbereiten. In der zahlreichen Menge der hierher gehörigen Schriften treten folgende Hauptwerke hervor:

Hugo Grotius De jure belli et pacis, Par. 1625, 4. Lausanne, 1751, IV vol. 4.

Thomas Hobbes Elementa philosophica de Cive, Par. 1642, 4. Amstel. 1647, 12. Leviathan sive

de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis, Amstel. 1668, 4. Appendix, ibid. 1668, 4.

Samuel (Freiherr von) Pufendorf De jure naturae et gentium, Lund. 1672, 4. Francof. et Lips. 1759, II vol. 4.

Christian Thomasius Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, Hal. 1705. 1718, 4. Grundlehre des Natur- und Völkerrechtes, Halle, 1709, 4.

Christian (Freiherr von) Wolf Jus naturae, Francof. et Lips. 1740, VIII vol. 4. Institutiones juris naturae et gentium, Hal. 1750, 8, Deutsch ebendas. 1754, 8.

Immanuel Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1799. 2te Aufl. 1803, 8.

Johann Gottlieb Fichte Grundlage des Naturrechtes nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig. 1st. Th. 1796, 2t. Th. 1797, 8.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechtes, auch unter dem Titel: Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berl. 1821, 8.

Philosophische Rechtslehre.

Erster Abschnitt.

Begriff, Princip und Umfang des Vernunftrechtes.

1. Dem Vernunftrechte gehört kein unmittelbares äußeres Daseyn, sondern ein mittelbares ideales Seyn an, und es ist nirgends anders, als in dem Reiche der eigentlichen objectiven Ideen, und zwar in der Region jener nur für die Vernunft erkennbaren Ideen anzutreffen, welche die Freiheit des Menschengeschlechtes und den eigenthümlichen Beruf unseres geistigen Lebens regeln und bestimmen. Damit man es in dieser seiner Heimat zu finden und zu verstehen vermöge, muß die Reflexion zuvor auf diejenigen wesentlichen Grundbegriffe des gesammten menschlichen Erkenntnißvermögens verdeutlichend sich gewandt haben, in denen sowohl der Causalzusammenhang der Wirklichkeit überhaupt, als die ei-

genthümliche Causalität des menschlichen Handelns mit intellectueller Gesetzmäßigkeit gedacht wird.

2. In dem allgemeinen Causalzusammenhange der Wirklichkeit wird die regelmäßige, nach Gattungen und Arten geordnete Existenz der individuellen wandelbaren, unmittelbar im Raum und in der Zeit vorhandenen Dinge und ihrer thätigen und leidenden Zustände durch das herrschende Verhältniß der idealen Ursachlichkeit zu der ihr untergeordneten physischen Ursachlichkeit begründet.

3. Die ideale Ursache umfaßt zunächst den Typus, die Form, nach welcher das entstehende Einzelwesen zu seiner specifischen Eigenthümlichkeit sich entfaltet und durch die ihm vorgezeichneten Perioden seines Daseyns hindurchgeht, und in dieser Form enthält sie zugleich auch die Norm für sein Wirken und Leiden in seiner Wechselwirkung mit anderen Einzelwesen. Ferner vereinigt sie mit dem Charakteristischen der regelnden Vorschrift die noch höhere und den Typus selbst erklärende Bestimmung, daß der Erfolg, welcher unter der Leitung desselben hervorgebracht wird, aus dem Grunde verwirklicht werden soll, weil er entweder etwas an und für sich Gutes ist, oder zur Bewerkstelligung des Guten führt, oder in beiden Rücksichten seinen Werth besitzt. Dergestalt macht sich in der idealen Ursachlichkeit als untrennbar von der Bedeutung der Bildungs- und Wir-

kungsnormen die teleologische Causalität, die Zweckmäßigkeit des Guten geltend, mit deren Anerkennung erst die wahre Gewalt der Herrschaft, welche der Einheit, der Ordnung und der Beharrlichkeit über die Mannigfaltigkeit, den Widerstreit und die Veränderlichkeit zukommt, für unsere vernünftige Causalbetrachtung offenbar wird.

4. Die physische Ursache liegt in dem Körperstoffe und in der Fähigkeit der bereits vorhandenen Individuen, bei ihrer Wechselbedingung und ihrem Wechseleinfluß auf einander theils an dem eignen Körper sowohl intransitiv als transitiv zu wirken und Wirkungen zu erleiden, theils an den fremden Körpern Wirkungen zu veranlassen. Die Fähigkeit kann in ihrer Thätigkeit als die wirkende Ursache, der Körperstoff als die materiale Ursache des Entstehenden bezeichnet werden. In dem Begriffe der physischen Ursachlichkeit, wie auch des Einzelwesens, sind der Stoff und die Fähigkeit zu wirken und zu leiden von einander schlechthin untrennbar. Gleichfalls ist es unmöglich, in dem Begriffe der vollständigen Causalität oder des zureichenden Grundes für jede regelmäßige, im Raum und in der Zeit hervortretende Thatsache die Seite der physischen Ursachlichkeit von der Seite der idealen zu trennen, und das Wirken der Naturkräfte unabhängig von der Leitung der Zwecke und der Wirkungsnormen zu denken.

5. Die Anerkennung der Wahrheit, daß alles Ein-

zelne, was in dem regelmäßigen Gange der Veränderungen entsteht, von einer durchgängig determinirten wirkenden Ursache an einem individuellen Körperstoffe unter der Anleitung von Wirkungsnormen nach der Zweckmäßigkeit des Guten hervorgebracht wird, macht den Mittelpunct und die Grundform aller menschlichen Erkenntnißthätigkeit aus. Von dem bereits gewonnenen Standpunct ihrer (mehr oder minder klaren und reinen) Auffassung erhebt sich unsere Vernunft auf der Bahn der analytischen oder regressiven Verfolgung des allumfassenden Causalzusammenhanges der gesammten Wirklichkeit erstlich zu dem Begriffe der abhängigen Einheit des Weltganzen, und zweitens zu dem Begriffe der selbstständigen Einheit des Urgrundes der Welt. Mit dem Begriffe des Urgrundes oder Gottes ist die rein vernünftige Causalbetrachtung der Wirklichkeit auf dem regressiven Wege vollendet, und der zwar nicht im logisch-formalen, aber im ideal-realen Sinne höchste unter den Erkenntnißbegriffen des menschlichen Geistes gewonnen, welcher alle übrigen unter seiner Sphäre enthält und dessen Verständniß der volle Ausdruck der Vernünftigkeit unseres Erkennens ist.

6. Die in der Einheit der Welt unterhalb des göttlichen Waltens durch die formalen und teleologischen Ursachen bestimmte Fähigkeit zu wirken und zu leiden erscheint an den Individuen in mannigfaltigen Arten und Graden, deren Verschiedenheit auf der Nothwendigkeit

beruht, daß in dem Weltgebäude eine Folge von Abstufungen seiner Theilganzen in ihrer Unterordnung unter dem absoluten Ganzen, und daß in dem Weltall eine Folge von Abstufungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Vollkommenheit des individuellen Daseyns in den letzten Theilganzen Statt findet. Die erste Folge spricht sich in dem Verhältnisse der einzelnen Weltkörper zu der Einheit jedes besonderen Weltkörpersystemes, und in dem Verhältnisse der verschiedenen durch die Form der Cohäsion von einander sich unterscheidenden Körpermassen und ihrer Theile zu der Einheit des sie vereinigenden einzelnen Weltkörpers aus. Die zweite Folge ist unter den vier Hauptstufen 1) der anorganischen Körperlichkeit, 2) des Pflanzenwesens, 3) des Thierwesens, und 4) des Menschenwesens geordnet. In dem Menschenwesen ist seinem Begriffe gemäß die Vollkommenheit des Individuallebens erreicht.

7. Die Eigenthümlichkeiten des Menschenwesens concentriren sich in der bewußtvollen Selbstheit, mithin in der Ichheit oder Persönlichkeit. Das menschliche Handeln, in welchem zugleich das Charakteristische des menschlichen Erkennens, Empfindens und Wollens sich ausdrückt, ist ein zwar in den Schranken der Endlichkeit erfolgendes, aber wahrhaft selbstthätiges, bewußtes und freies Darstellen der vier Seiten der Ursachlichkeit. Der Mensch beherrscht in seinem geistig-willkürlichen, eigent-

lich wahlfähigen Ihm durch eigne Absichten und selbst-gedachte Wirkungsnormen die in seinen Bewegungsnerven und seinen Muskeln ihm unmittelbar zu Gebote stehende wirkende Ursache, während die Thiere in ihren sinnlich-willkürlichen Handlungen bewußtlose, und die Pflanzen in ihren Vegetationsfunctionen empfindungslose Werkzeuge der göttlichen Causalität sind.

8. Die allgemeine Aufgabe, der überall gleiche Beruf für das Daseyn jedes einzelnen Menschen besteht darin, dem Begriffe der Menschheit durch seine individuelle Persönlichkeit in seinem Vereine mit andern Menschen zu entsprechen, mithin durch freie Selbstthätigkeit zu werden, was er zu werden vermöge der Anlagen seiner geistigen Natur geeignet ist, oder, was dasselbe sagt, in Aufbietung seiner Willenskraft zu einer immer fortschreitenden harmonischen Ausbildung jener Anlagen zu gelangen. Insofern der Mensch vernünftig denkt und will, kann er nicht umhin, in diesem Berufe den obersten Zweck für sein gesammtes Streben und Handeln, den letzten Endzweck unter allen Zwecken seiner Persönlichkeit zu erkennen und zu ergreifen. Eine vernünftige Nothwendigkeit führt ihn zu der Anerkennung und freien Aneignung dieses teleologischen Verhältnisses.

9. Unter den vielfältigen äußeren Bedingungen, welche zum Behuf der Erfüllung des angegebenen Berufes dem Menschen durch die göttliche Lenkung des natür-

lichen Zusammenhanges der Thatsachen bereitet und dargeboten werden, und mit Bewußtseyn und Willensthätigkeit zu diesem Behuf von ihm gebraucht werden sollen, kommen zwei Hauptbedingungen für den gegenwärtigen Gesichtspunct unserer Untersuchung näher in Betracht. Die eine besteht in einem gewissen Maße der äußeren Freiheit, das heißt der Unabhängigkeit unseres mit innerer Freiheit beschlossenen äußeren Handelns und Verhaltens von solchen Hemmungen, welche von außen her jeder That im engeren Sinne, also jeder absichtlichen Gliederbewegung sich entgegenstellen können. Die andere besteht in der geordneten Gemeinschaft und Wechselwirkung der auf festen Wohnplätzen zusammenlebenden Menschen.

10. Die wesentliche natürlich-nothwendige Begrenzung unserer äußeren Freiheit ist in den Schranken unserer leiblichen und geistigen Organisation enthalten. Hierzu kommen theils die moralisch-nothwendigen, theils die außerwesentlichen Hindernisse unseres willkürlichen Muskelngebrauches, welche nicht bloß in der Form der unmittelbaren physischen Hemmung, sondern weit häufiger in der Form der mittelbaren psychologischen Beschränkung eintreten.

11. Die Form der psychologischen Beschränkung wird gemeiniglich mit einem nicht ganz passenden Ausdruck als psychologischer Zwang bezeichnet. Ihre Ei-

genthümlichkeit ist überhaupt darin begründet, daß im Bezug auf je zwei einander entgegengesetzte Weisen des äußeren Handelns, denen wir für uns die gleiche physische Möglichkeit zuschreiben, die Wahl der einen durch das Gewicht der auf der anderen Seite stehenden Beweggründe aus dem Gesichtspunct einer vernünftigen und verständigen Beurtheilung uns entweder abgeschnitten, oder doch erschwert wird. In dem solchergestalt erfolgenden Entziehen und Erschweren der Wahl besteht das hier in Betracht kommende Beschränken. Durch eine Beschränkung dieser Art werden wir im Zustande des Wachens und der Besinnung unaufhörlich — mehr oder weniger uns dessen bewußt und zum Theil auch unbewußt — von der Vollziehung mannigfacher nach äußeren Bedingungen für uns ausführbarer Handlungen abgehalten, hinsichtlich deren es selten zu einer eigentlichen Wahl zwischen dem Thun und dem Unterlassen, oft nicht einmal zu einer Berücksichtigung dieser ihrer Ausführbarkeit in uns kommt, weil uns entweder jedes Interesse von ihnen abzieht, oder doch kein Interesse zu ihnen hinzieht, oder weil der ihnen zukommende Werth durch das mit ihnen verknüpfte Widrige überwogen wird. Insbesondere ist hier zu bemerken, daß für uns unter angemessenen Umständen durch das freie Handeln anderer Personen, sey es auf dem Wege der Versprechung oder auf dem der Drohung, in den verschiedensten Modificationen eine psychologische Beschränkung herbeigeführt

werden kann. Diese tritt nämlich alsdann insofern ein, als zu den eigenthümlichen Interessen einer von uns als thunlich in Erwägung gezogenen Handlung sich das fremdartige Interesse gesellt, welches in unserer Vorstellung des uns verheißenen Angenehmen oder Widerwärtigen uns anspricht, und zwar in solcher Weise, daß hierdurch der Entschluß zur Vollziehung der Handlung entweder uns ganz aus den Augen gerückt, oder doch schwieriger, als er vorher war, gemacht wird.

12. Was das Erfoderniß des geordneten geselligen Zusammenlebens der Menschen betrifft, so führt die göttliche Vorsehung, indem sie das Menschengeschlecht durchgängig auf eine der Entwickelung seiner Willensfreiheit entsprechende Weise vermittelst der Lenkung des natürlichen Causalzusammenhanges der Begebenheiten zur Erfüllung seines Berufes anleitet und erzieht, durch den Antrieb vielfältiger leiblich-sinnlicher und sinnlich-geistiger Bedürfnisse die einzelnen Individuen zur Familienverbindung, die Familien zur Stammgenossenschaft, aus welcher die Volksgenossenschaft der durch gemeinsame Sprache und Sitte Verbundenen hervorgeht. Ferner leitet sie die Genossen eines Stammes und einer Sprache zur Einnahme fester Wohnsitze und zum Ackerbau, als zur unentbehrlichen äußeren Grundlage des gesitteten Volkslebens, und weist vermittelst der Sonderung der Volksstämme, vermittelst der Begründung der Verschie-

denheit der Sprachen und der übrigen Volkseigenthümlichkeiten darauf hin, daß eine Menge von selbstständigen bürgerlichen Gesellschaften nebeneinander existiren soll, damit durch ihre Männigfaltigkeit und durch ihre Verbindung jede heilsame Art des geselligen Verkehrs verwirklicht, und die möglichst vielseitige Ausbildung der menschlichen Anlagen bewerkstelligt werden könne.

13. Die verschiedenartigen, jede Seite der menschlichen Natur berührenden Interessen, vermittelst welcher die Familien zu dem bürgerlichen Vereine geführt werden und welche nur in diesem Verein ihre Befriedigung finden, stehen gemäß der Einheit jener Natur in einem objectiv gültigen, unserer Intelligenz auf der hierzu erforderlichen Bildungsstufe nothwendig sich ankündigenden und durch unsere Willensthätigkeit in unserem Wirkungskreise darzustellenden teleologischen Ordnungsverhältnisse. Zufolge dieses Verhältnisses ist die Erfüllung des allgemeinen menschlichen Berufes der Gegenstand des höchsten Interesse, dem die übrigen Interessen insgesammt untergeordnet seyn und als Mittel zur Erstrebung des ihm vorgesteckten Zieles dienen sollen. Demnach beruht der zureichende Grund, die wahre Bedeutung und der vollständige Werth der bürgerlichen Gesellschaft keinesweges auf dem Erwerbe des erfahrungsmäßig Nützlichen und Angenehmen, und kann in dem Gesichtskreise des empirischen Verstandes nicht erfaßt werden. Vielmehr ist es

unsere rein vernünftige Causalbetrachtung, welche die Form des bürgerlichen Lebens als die für das Menschenleben einzig angemessene erkennt und die Aufgaben des Staates aus der ewigen Bestimmung des Menschengeschlechtes in der Zweckordnung des Weltganzen erklärt.

14. Durch den Vernunftbegriff der absoluten Zweckmäßigkeit des Staates und der Staatenverbindung (welcher als solcher durchaus nicht von den Erfahrungsbegriffen unabhängig und getrennt ist, sondern wie jeder andere Vernunftbegriff aus der unerläßlichen Grundlage des empirischen Erkennens über den Kreis dieses Erkennens emporsteigt,) ergibt sich in strenger Allgemeinheit, was von dem menschlichen Willen geschehen soll, damit die bürgerliche Lebensordnung zur Verwirklichung gelange. Insoweit dies auf solche Weise sich ergibt, wird es in dem einzig gültigen Sinne des Wortes a priori erkannt und macht es ein besonderes System von allgemeingültigen unveränderlichen Normen für die Thätigkeit des menschlichen Willens, von Freiheitsgesetzen aus. Zunächst verlangen auch die Normen der bürgerlichen Lebensordnung, wie die übrigen Gesetze des Willens insgesammt, die Uebereinstimmung der Gesinnung mit dem obersten Lebenszwecke. Sie gebieten, daß der Mensch vernunftmäßig begehrend und strebend, und folglich in seiner Ueberlegung und Empfindung die andern Motive, die ihn zum Handeln anregen, dem Interesse für seinen höchsten Beruf unter-

ordnend Alles, was von seiner Seite zur Begründung und Erhaltung des bürgerlichen Vereins erfoderlich ist, zufolge des bezeichneten in ihm vorherrschenden Interesse, mithin aus Achtung gegen die menschliche Bestimmung und Würde, wie dieselbe in seiner und in der fremden Persönlichkeit sich ausspricht, wollen und thun soll. In dieser Form, in dieser unmittelbaren Richtung auf die Vernunftmäßigkeit der Gesinnung gehören sie zu der inneren oder sittlichen Gesetzgebung und enthalten nebst den übrigen praktischen Vernunftwahrheiten die Anfoderungen an den tugendhaften Charakter.

15. Die innere oder sittliche Gesetzgebung der praktischen Wahrheiten bezieht sich ihrem Begriffe gemäß nur mittelbar auf die Reglung der äußeren Handlungsweisen. Sie schreibt unmittelbar vor, nicht daß der Mensch diese oder jene That ausführen oder unterlassen, sondern daß er zur gesammten Lenkung und Beherrschung seiner Vorstellungen und Gefühle und zur Fassung jedes Entschlusses nach den objectiv für sein Wollen gültigen Motiven sich entscheiden soll. Ob er nach solchen Beweggründen oder nach den entgegengesetzten sich zu seinem Thun bestimmen und wie er also überhaupt äußerlich handeln wird, dies muß sie seiner Willkür ohne eine weitere Beschränkung derselben überlassen. Sie könnte nicht seyn, was sie ist, nicht die vernünftige Denkweise des Menschen, die wahrhafte absolute Zweckmäßigkeit seiner Ab-

sichten und Bestrebungen in Anspruch nehmen, wenn sie auf seine Willensfreiheit in einer anderen Art beschränkend einwirkte, als durch Vorhaltung der unbedingten Wählenswürdigkeit des in der Achtung des allgemeinen Menschenberufes gegebenen Motives. Eben deshalb reicht die Form dieser Gesetzgebung nicht zu, um die unerläßliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens im bürgerlichen Vereine sicherzustellen, welche nach dem Ausspruche der Vernunft und unter Leitung der Vernunfterkenntniß durch jedes angemessene Mittel sichergestellt werden soll. Daher müssen die hieher gehörigen Willensnormen zugleich auch in der Form einer idealen äußeren Gesetzgebung sich geltend machen, das heißt einer Gesetzgebung, welche ihrer Idee nach mit der äußeren Macht bekleidet ist, um den willkürlichen Handlungen der Zusammenlebenden in der Wechselwirkung auf einander von außen her Schranken entgegen zu stellen, und welche ihrer Idee nach die Aufgabe und die Fähigkeit besitzt, sowohl unmittelbar durch Anwendung des physischen Zwanges, als insbesondere auf dem Wege der psychologischen Beschränkung durch Bedrohung mit physischem Zwang zu der Befolgung ihres Inhaltes die Personen anzuhalten.

16. Die angegebene zweite Form ist die der idealen rechtlichen (juridischen) Gesetzgebung, welche nicht von der sittlichen völlig losgerissen und ihr entfremdet, son-

werden kann. Diese Wahrheit ist eine reine praktische Vernunftwahrheit. Sie ist erstlich in der Ordnung des Weltganzen durch das göttliche Denken und Wollen unwandelbar begründet, sie wird zweitens von der menschlichen Intelligenz in einer wesentlichen, den Charakter der strengen Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit an sich tragenden Erkenntniß aufgefaßt, und sie kann drittens nicht anerkannt werden, ohne für unsere Willensthätigkeit als eine unveränderliche Richtschnur sich zu erweisen. Es leuchtet ohne Schwierigkeit ein, daß alle Verhältnisse und Verbindlichkeiten, in denen sich die Menschen zu einander gestellt sehen können, ihr untergeordnet seyn müssen und nur durch die gehörige Beziehung auf sie ihre vernunftmäßige Bedeutung erhalten. In der Form der inneren Gesetzgebung erweist sie sich als das höchste Gebot für die sittlichen Verpflichtungen der Menschen gegen einander, indem sie vorschreibt: daß Jeder in dem Andern eben so sehr, wie in sich selbst, die gleiche Bestimmung und Würde der Menschheit achten und lieben soll. In der Form der äußeren Gesetzgebung tritt sie als das oberste Gesetz für die Rechtsverhältnisse der einzelnen Personen unter einander hervor und verlangt: daß Keiner durch absichtliche äußere Handlungen dem Begriff der wesentlichen Gleichheit der menschlichen Bestimmung und Würde widerstreiten, und daß daher Jeder den Umfang seiner äußeren Freiheitssphäre durch die Berücksichtigung der wesentlichen Gleich-

heit dieser Sphäre in dem Andern jenem Begriffe gemäß beschränken soll.

19. In der Gesammtheit der Erfodernisse des zweckmäßig geordneten gesellschaftlichen Lebens liegt für diejenigen, welche dasselbe bereits führen, kein zureichender Grund einer Befugniß oder gar einer Verpflichtung, Andere zu dem Eintritt in ihre Gemeinschaft oder zu einer Verbindung unter einander zu nöthigen. Sie müssen es dem Belieben des Einzelnen vermöge seines ursprünglichen Anspruches auf den Gebrauch seiner äußeren Freiheit überlassen, ob er auch seinerseits naturgemäß und vernunftgemäß leben will. Die Stiftung der gesellschaftlichen Verbindungen findet nach ihren eigenthümlichen Bildungsnormen unabhängig von der zwingenden Gewalt Statt, mit welcher die Menschen auf einander einzuwirken im Stande sind, sie soll erfolgen als ein Resultat des Einflusses, welchen die in den Bedürfnissen und Aufgaben des Menschenlebens enthaltenen Motive auf die freie Selbstbestimmung der Person üben. Unter der Bedingung aber der Gemeinschaft von Personen wird dies mit Hülfe einer zwingenden Gewalt nach dem Vernunftprincip der äußeren Gesetzgebung gefodert, daß jede ohne Ausnahme durch ihr äußeres Thun und Lassen die wesentliche Gleichheit eines jeden persönlichen Freiheitsgebietes, so wie diese durch die Idee der allgemeinen Menschenbestimmung und Menschenwürde festgesetzt ist, ungeschmälert und ungefährdet lasse.

20. Das angegebene Rechtsgesetz trägt unmittelbar in seinem Inhalte das Postulat, daß durch den Verein der Personen eine äußere Macht begründet werde, welche so sehr, als es vernünftig-verständiger Weise thunlich, dazu geeignet und hinreichend sey, um zur Befolgung desselben jeden Einzelnen in dem Bereiche des Vereines vermittelst eines angemessenen Zwanges auf dem Wege der physischen und der psychologischen Beschränkung anzuhalten. Diese Macht muß ihrer Idee gemäß nach leitenden Grundsätzen der reinen Vernunft von dem empirischen Verstand angeordnet und für jedes Individuum, welches in ihrem Bezirke sich befindet, unwiderstehlich seyn. Dagegen ist es mit der Verwirklichung der durch jenes Gesetz gefoderten Lebensordnung unvereinbar, daß es den Einzelnen anheimgestellt bleibe, so oft sie ihr Freiheitsgebiet durch einen Andern verletzt oder doch bedroht erachten, zur Behauptung desselben eigenmächtig wider ihren Gegner Gewalt anzuwenden. Ein solcher Zustand der erlaubten Selbsthülfe allgemein gesetzt würde das Gegentheil der vernünftig nothwendigen äußeren Lebensordnung seyn, da es den Individuen eben so häufig an den äußeren Mitteln gebrechen würde, um sich zu vertheidigen, als an der Einsicht und Neigung, hierbei innerhalb der gebührenden Schranken sich zurückzuhalten.

21. Durch das in Rede stehende Gesetz wird unter den mit einander in Gemeinschaft lebenden Menschen ein

solches Verhältniß ideal festgestellt, dem zufolge einem Jeden diejenige Sphäre der äußeren Freiheit, welche ihm kraft des Berufes und der Würde seiner Persönlichkeit ursprünglich und wesentlich zukommt, unter dem Schutz einer zweckmäßig eingerichteten äußeren Gewalt gegen willkürliche Eingriffe von Seiten der Andern so viel als möglich gesichert wird. Dieses Verhältniß ist das Rechtsverhältniß zwischen den einzelnen Personen als solchen, das privatrechtliche Verhältniß. Die vernünftigen überall gültigen Bestimmungen desselben machen das allgemeine Privatrecht in der weiteren Bedeutung dieses Wortes nach seiner unveränderlichen Idee oder inneren Wahrheit aus, welche als untrennbar von der unmittelbaren Existenz des positiven Privatrechtes gefaßt werden muß.

Anm. In der Idee des Privatrechtes sind nach dem Vorhergehenden folgende grundwesentliche Merkmale enthalten: 1) der Begriff der äußeren Gesetzgebung, welche mit Hülfe einer angemessenen äußeren Macht die Normen des gegenseitigen Verhaltens der mit einander in Gemeinschaft lebenden Personen unter Anleitung der hieher gehörigen praktischen Vernunftwahrheiten aufstellt und zu ihrer Befolgung durch physischen Zwang und psychologische Beschränkung der Willensfreiheit anhält, 2) der Begriff des allgemeinen Rechtsanspruches, den Jeder dem Andern gegenüber vermöge des gleichen Wesens ihrer beiderseitigen Persönlichkeit an das willkürliche äußere Verhalten des Andern

zu machen hat, 3) der Begriff der allgemeinen Rechtspflicht, der in gewissem Maße erzwingbaren und zu erzwingenden Verbindlichkeit, welche für jeden Einzelnen in seinem äußeren Verhalten gegen die Anderen jenem Anspruche gegenüber gegeben ist.

22. Aus der Idee des Privatrechtes fließt eine vernunftrechtliche Nothwendigkeit, daß viele Personen zu dem Behuf und unter einer solchen Form mit einander sich verbinden, um in dem Umfang ihrer vereinten Thätigkeit dieser Idee gemäß die gegenseitigen Verhältnisse ihrer äußeren Freiheit ordnen zu können. So zeigt sich die Darstellung des Privatrechtes in der unmittelbaren Wirklichkeit als eine Aufgabe und ein Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, jedoch nicht als der höchste, sondern nur als ein untergeordneter Zweck derselben. Der oberste Zweck des Staates, der seine übrigen Zwecke sämmtlich unter sich begreift, und zu welchem daher auch die Verwirklichung des Privatrechtes bloß als dienendes Mittel sich verhält, kann von der Causalbetrachtung der Vernunft nur in der Wahrheit gefunden werden, daß der bürgerliche Verein als die allgemeine vernunftgemäße Form des geselligen Lebens der Menschen überhaupt alle Bedingungen umfassen und zu einem organischen Ganzen verknüpfen soll, unter denen das Menschengeschlecht hienieden seinen Beruf erfüllen und zu der möglichst vielseitigen und harmonischen Entwicklung der Anlagen und Befriedigung der Bedürfnisse seines sinnlich-geisti-

gen Lebens gelangen kann, der Anlagen und Bedürfnisse, welche in den Bezirken des Erkenntnißvermögens, des Gemüthes, des Willens und der Thatkraft mit den mannigfaltigsten besonderen Richtungen hervortreten.

23. Auf der vollständigen Zweckmäßigkeit und Bedeutung des Staates ruht die Idee eines vernunftmäßigen, nach der Anerkennung dieser Bedeutung unveränderlich sich bestimmenden Gesammtwillens seiner Mitglieder, eines Willens, welcher die Staatszwecke in ihrer objectiv gültigen Ordnung als seine Absichten festhält, und ihre Erfüllung durch Anwendung der angemessenen Mittel standhaft erstrebt. Die Angelegenheiten und Interessen, welche dem Wirkungskreise dieses idealen Gesammtwillens angehören, sind die öffentlichen des Staates, die zunächst von den Privatangelegenheiten und Privatinteressen der einzelnen Individuen und besonderen (nicht zur Organisation des Staates selbst gehörigen) Gesellschaften im Staat unterschieden, ferner aber in ihrem genauen und richtigen Zusammenhange mit jenen anerkannt werden müssen.

24. In der Fähigkeit und Macht, welche dem vernünftigen Gemeinwillen seinem Begriffe nach innerhalb seines Wirkungskreises zukommt, Alles festzusetzen und auszuführen, was zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten erfodert wird, besteht das Wesen der ursprünglichen Staatsgewalt. An ihr unterscheidet sich

die innere Seite, die nach der Einsicht in das Gute sich bestimmende Thätigkeit des Willens selbst, und die äußere Seite, das Vermögen des Willens, seine Beschlüsse zu vollziehen, welches in der vereinigten Thatkraft der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft seine Grundlage findet. Der bezeichneten Staatsgewalt, der sich mit freier Thätigkeit zufolge seiner Anerkennung der teleologischen Bedeutung und vernünftigen Nothwendigkeit des Staates der individuelle und particuläre Wille der einzelnen Individuen und der Privatgesellschaften unterwirft, gehört vermöge ihrer Natur die Aufgabe an, vermittelst geordneter Zwangsmittel diesen Willen dazu anzuleiten, daß er an den öffentlichen Angelegenheiten den ihm gebührenden Antheil nehme und durchgängig den allgemeinen Interessen gemäß sich verhalte. Die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind die Unterthanen des Staates, insofern sie seiner Gewalt untergeben sind; sie sind die Bürger des Staates in der Eigenschaft der thätigen Theilnehmer an den Angelegenheiten und Interessen des gemeinen Wesens.

25. Der vernünftige Gemeinwille spricht sich unmittelbar in denjenigen Willensrichtungen aus, in denen alle Bürger des Staates übereinstimmen, insofern sie die öffentlichen Interessen mit gehöriger Einsicht und redlicher Absicht festhalten. Nun ist die genannte Uebereinstimmung zwar hinsichtlich der allgemeinsten Grundsätze

schlechterdings vorauszusetzen, welche auf die Erreichung der Staatszwecke überhaupt sich beziehen, weil es in dem Begriffe des Staatsbürgers, des erwachsenen und durch seine innere Reife, wie durch seine äußere Lage zur selbstständigen Persönlichkeit gelangten Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich liegt, daß er in der vernünftigen Allgemeinheit — wenn gleich in der Form der populären nicht-philosophischen Vorstellungen — die Kenntniß der nothwendigen Bedingungen zur Verwirklichung der bürgerlichen Lebensordnung und zur Erfüllung des menschlichen Berufes besitzt, und daß er ihnen beharrlich Genüge geleistet sehen will. Was aber die besonderen Angelegenheiten eines bestimmten Staates in ihren mannigfachen Zweigen und in der empirischen Ausbreitung ihrer Eigenthümlichkeiten und Erfodernisse betrifft, so ist es unmöglich, daß ein zureichendes Verständniß derselben bei der großen Menge der Bürger gefunden werde, deren Thätigkeit durch Privatgeschäfte in Anspruch genommen wird, mit deren Betreibung der Gewinn dieser Einsicht sich nicht vereinigen läßt. Daher kann der gesammten Menge die Aufgabe nicht vorgesteckt seyn, über die nähere Bestimmung der Weisen zu rathschlagen und zu entscheiden, wie die bürgerliche Lebensordnung in allen ihren Beziehungen verwirklicht und die Mannigfaltigkeit der öffentlichen Geschäfte besorgt werden soll. Zugleich erhellt hiermit die Unmöglichkeit, daß die Sorge für die Ausführung der festge-

setzten Weisen — sey es auch nur als oberste Leitung dieser Ausführung — von der Gesammtheit der Bürger übernommen werde.

26. Aus dem angegebenen Grunde kann und soll der unmittelbare Ausdruck des vernünftigen Gemeinwillens, welcher in dem übereinstimmenden Beschlusse und in der den Beschluß vollziehenden moralischen und physischen Macht der ganzen Bürgermenge besteht, nur in folgendem Bezirke sich geltend machen. Ihm gebührt es, die Grundgesetze der Staatsverfassung zu geben und aufrecht zu erhalten, und hiermit erstlich die allgemeinsten Normen festzusetzen, nach denen die wesentlichen unveränderlichen Zwecke des Staates ergriffen und befolgt werden müssen, zweitens eine solche Organisation der Behörden für die Ausübung der Staatsgewalt im Bereiche aller besonderen zur Erstrebung jener Zwecke gehörigen Angelegenheiten zu begründen, der zufolge den Repräsentanten der politischen und juridischen Intelligenz im Volke die mittelbare Stellvertretung des vernünftigen Gemeinwillens in Hinsicht dieser Ausübung übertragen, und für sie durch ihre Stellung unter einander und zur Gesammtheit des Volkes eine äußere Nöthigung herbeigeführt wird, in ihrer öffentlichen Wirksamkeit ihren Eigennutzen dem Gemeinwohle unterzuordnen und mit ihrem Individualwillen dem Gemeinwillen zu entsprechen.

27. Das organische Ganze der verfassungsmäßig mit der Ausübung der Staatsgewalt in der bezeichneten Sphäre, also sowohl mit der gesetzgebenden, wie mit der gesetzausführenden Macht unterhalb der Grundgesetze der Verfassung beauftragten Behörden macht die eingesetzte, durch die Einheit des vernünftigen Volkswillens gesetzmäßig bestellte Obrigkeit aus, der alle Individuen und Privatgesellschaften, die an der bürgerlichen Gesellschaft Theil nehmen, als Unterthanen unterworfen sind. Nun kommt zwar stets bei allen Einrichtungen und Handlungen im Staate das sittliche Verhältniß, der ganze Umfang der sittlichen Ansprüche und Verpflichtungen zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen in Betracht. Aber die Form dieser sittlichen Verbindlichkeit ist, wie bereits nachgewiesen worden, unzulänglich, um diejenige Ordnung der gegenseitigen Leistungen, welche durch die Bedeutung des Staates schlechterdings erfodert wird, so viel als vernünftiger Weise möglich, zwischen beiden sicher zu stellen, und es bedarf hierzu einer äußeren oder juridischen Gesetzgebung. Die Aufgabe, nicht bloß die Unterthanen in ihrem Verhalten gegen die Obrigkeit, sondern auch die Obrigkeit in ihrem Verhalten gegen die Unterthanen einem vernunftmäßig geordneten äußeren Zwange zu unterstellen, kann und soll unter jeder von der Vernunft gebilligten Form der Staatsverfassung, namentlich auch in der erblichen Monarchie gelöst werden, damit wirklich ein gegenseitiges Rechtsverhältniß zwischen der regie-

renden und der regierten Persönlichkeit Statt finde, und damit unter der unerläßlichen Bedingung desselben der Staat auch die Verwirklichung des Privatrechtes auf die gehörige Weise zu bewerkstelligen vermöge. Der Inbegriff der gesetzlichen, nach ihren Principien durch die Grundgesetze der Staatsverfassung unter der Leitung der Idee des Staates ausdrücklich festzustellenden und durch die gesetzgebende Function der verfassungsmäßig organisirten Obrigkeit näher zu entwickelnden Rechtsbestimmungen, denen gemäß die eingesetzte Obrigkeit und die Unterthanen als solche sowohl gemeinschaftlich zu dem vernünftigen Gesammtwillen und zu der unmittelbaren Stellvertretung desselben, als auch gegenseitig zu einander sich verhalten sollen, ist das innere Staatsrecht in seinem unwandelbaren Wesen oder seinem allgemeinen Begriffe.

28. Dem inneren Staatsrecht schließt sich die andere Seite des öffentlichen Rechtes, das äußere Staatsrecht in folgendem Zusammenhang an. Die teleologische Bedeutung und Unerläßlichkeit der Mehrheit selbstständiger, bei ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit in dem möglichst vielseitigen Verkehr unter einander befindlicher Staaten ist schon oben (1. Abschn. §. 12.) zur Sprache gekommen. Sobald je zwei Staaten mit einander in Wechselwirkung stehen, so macht sich als oberste Norm für ihr gegenseitiges Verhalten die Wahrheit geltend: daß zufolge der Gleichheit der Bestimmung und Würde des vernünf-

tigen Gemeinwillens einem jeden die wesentliche Gleichheit des Freiheitsgebrauches in dem ganzen Umfange der zur Erstrebung seiner Zwecke erfoderlichen sowohl nach außen als nach innen gerichteten Wirksamkeit gebührt. Diese praktische Vernunftwahrheit findet ihren Ausdruck in der doppelten gebietenden Richtung: 1) kein Staat soll eigenmächtig in das Gebiet und den Wirkungskreis des andern störend und verletzend eingreifen, 2) jeder soll dem andern gegenüber die Selbstständigkeit seines Gebietes und Wirkungskreises gegen eigenmächtige Eingriffe behaupten.

29. Zunächst bezieht sich das Verbot der gegenseitigen Beeinträchtigung in seiner sittlichen Kraft und Gültigkeit auf die Gesinnung der bürgerlichen Gesellschaften gegen einander, auf eine Denkart, welche durch das Motiv der gegenseitigen Anerkennung der dem vernünftigen Gemeinwillen angehörigen Natur und Würde bestimmt werden soll. Aber auch hier leuchtet die Unzulänglichkeit der sittlichen Gesetzgebung ein, um die schlechterdings durch das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft und durch den Begriff des Staatenverhältnisses gefoderte Ordnung in der äußeren Wechselwirkung der Staaten auf einander äußerlich zu begründen und sicher zu stellen. Es bedarf einer nöthigenden, jedoch vernunftmäßig und gesetzmäßig den Zwang anwendenden Gewalt, die nicht weniger durch psychologische, als durch physische Beschränkung zu

wirken vermag, um die Willkür desjenigen Staates, dessen Gewaltsinhaber wider die Aussprüche des vernünftigen Gemeinwillens jener Ordnung absichtlich zuwider handeln, in die gebührenden Schranken zurückdrängen zu können. Wäre es lediglich der Macht und der Einsicht des einzelnen Staates anheimgestellt, gegen die Beeinträchtigungen sich zu schützen, mit denen nach seinem Dafürhalten der andere ihn entweder bedroht oder wirklich schon verletzt, so würde beständig ein Zustand der Rechtsunsicherheit zwischen den mit einander in Berührung stehenden Staaten herrschen, so daß bei jedem Streit der gegenseitigen Ansprüche anstatt der Gerechtigkeit der Sache die überlegene Schlauheit und die Ueberlegenheit der physischen Stärke den Ausschlag geben könnte. Alsdann bliebe es hinsichtlich auf die Verwirklichung des Völkerrechtes bei dem bloßen Postulat, bei einem schlechterdings nicht zu erfüllenden Sollen. Aber ein solcher Zustand ist keinesweges unvermeidlich, sondern er kann nur so lange bestehen, als die Aufklärung über die rechtlichen und politischen Verhältnisse und Bedürfnisse nicht bis zu derjenigen Stufe emporgestiegen ist, auf welcher zunächst den bestellten Verwaltern der Staatsgewalt, und endlich sogar der öffentlichen Meinung in jedem Volke die Idee des äußeren Staatsrechtes und die Heillosigkeit der Unsicherheit und Nichtverwirklichung desselben in ihrer vollen Bedeutung einleuchtend wird.

30. Die vernunftmäßig gesetzlich geordnete für den

einzelnen Staat unwiderstehliche Gewalt, welche jeden einzelnen mit psychologischer Beschränkung und nöthigen Falles mit physischem Zwang dazu anhalten soll, in seiner Wechselwirkung mit den anderen bürgerlichen Gesellschaften den Erfodernissen der bürgerlichen Lebensordnung zu entsprechen, wird dadurch zu Stande gebracht, daß die sämmtlichen unter einander in Verkehr stehenden Staaten zu einem Bunde sich vereinigen, dessen Absicht und Wirksamkeit zunächst auf die Verwirklichung des Rechtsverhältnisses unter den Verbündeten vermittelst der ausdrücklichen Feststellung der Grundsätze desselben und vermittelst der Bildung einer die Befolgung dieser Gesetze äußerlich sichernden Bundesmacht gerichtet ist. Indem dieser nächste Zweck erstrebt wird, so wird hierdurch die Bedeutung des Staatenbundes nothwendig in das Verhältniß der Zweckmäßigkeit hinsichtlich auf die Behandlung der höchsten Angelegenheiten und der Gesammtaufgabe des menschlichen Lebens hineingezogen. Nichts Anderes als die Einsicht in die vernünftige Nothwendigkeit der geordneten Rechtsgemeinschaft soll die einzelnen Staaten zur Stiftung und Festhaltung des Bundes bestimmen, da es mit dem Begriffe der Selbstständigkeit eines Staates unvereinbar ist, daß er hierzu durch Uebermacht von Seiten anderer Staaten gezwungen werde. Aber es bedarf auch keines anderen Motives. Wann erst jene Einsicht mit Deutlichkeit in das Bewußtseyn der Völker eingetreten, so ist sie vollkommen hinreichend, um die Verbindung der bür=

gerlichen Gesellschaften der Idee des Staatenbundes gemäß dauerhaft zu gestalten.

31. Erst mit der Einrichtung dieses Bundes ist die Rechtsordnung überhaupt in der menschlichen Gesellschaft nach ihren allgemeinen von unserer Vernunft erkennbaren Erfodernissen vollständig verwirklicht und sichergestellt. Wie das Privatrecht nur im Staate, so kann das Völkerrecht nur im Staatenbunde realisirt werden, und wie sich die Festigkeit und Sicherheit des inneren Staatsrechtes nothwendig bedingend zu der des Privatrechtes verhält, so verhält sich auf gleiche Weise die Festigkeit und Sicherheit des äußeren Staatsrechtes zu der des inneren. Aus dem Mangel der Begründung des thatsächlichen Rechtszustandes unter den Staaten muß für jeden Staat die Unsicherheit des Fortbestehens seiner inneren staatsrechtlichen und seiner privatrechtlichen Institutionen entspringen. Die durch jene Begründung festzustellende Unabhängigkeit und Ungefährdetheit des Staates in Bezug auf seine äußeren Verhältnisse ist die unumgängliche Bedingung dessen, daß er hinsichtlich seiner inneren Verhältnisse seine Aufgaben zu erfüllen und seinen Bürgern, was er ihnen schuldig ist, zu leisten vermöge.

32. Die Verfolgung des Rechtsbegriffes durch die drei Hauptbezirke, in denen seine Einheit sich darstellt, hat uns zu der deutlichen Auffassung der constitutiven Merkmale seines Inhaltes geführt, welche wir nunmehr

in folgender Realdefinition zusammenzufassen vermögen. Das Recht in seiner allgemeingültigen idealen Bedeutung ist das durch die vernünftige teleologische Nothwendigkeit der bürgerlichen Lebensordnung unmittelbar begründete, innerhalb des Staates und des Staatenbundes vermittelst einer positiven Gesetzgebung ausdrücklich festzusetzende und mit einer zweckmäßig organisirten äußeren Gewalt auf dem Wege der psychologischen Beschränkung und des physischen Zwanges so viel als möglich sicherzustellende Verhältniß der Wechselwirkung der Personen auf einander, nach welchem vermöge des wesentlichen Umfanges der sowohl dem Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaften, als dem Particularwillen der einzelnen Individuen und der Privatgesellschaften zufolge seiner Natur und seiner Bestimmung zukommenden äußeren Freiheits- und Wirkungssphäre jede nur mit Ueberschreitung der Grenzen des eignen Freiheitsgebietes von dem handelnden Subject auszuführende und zu einer eigenmächtigen Beeinträchtigung des Freiheitsgebietes in dem leidenden Subjecte gereichende That aus dem Bereiche des Zulässigen schlechterdings ausgeschlossen wird. Im juridischen Sinne recht oder rechtgemäß ist hiernach überhaupt dies, daß der Wille einer physischen oder moralischen Person in seiner gegebenen Beziehung auf den Willen anderer Personen innerhalb der Schranken der äußeren Freiheitssphäre, die seinem Wesen zufolge ihm zugehört, seinen Zwecken durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel nachstrebt, und daß

er folglich diese Sphäre an jedem ihm gegenüberstehenden Willen durch sein äußeres Verhalten anerkennt, während er die seinige gegen jeden Eingriff von Seiten einer fremden Persönlichkeit mit Hülfe der in der bürgerlichen Verbindung gesetzmäßig angeordneten Zwangsmaßregeln behauptet.

Anm. 1. Kant hat mit seiner Erklärung des Rechtsbegriffes zwar die Stelle richtig bezeichnet, wo dieser Begriff in dem Systeme der menschlichen Begriffe zu finden ist, aber die Merkmale nicht gehörig hervorgehoben, welche den Inhalt desselben constituiren, weil er im Wesen des Rechtes eine bloße Form menschlicher Verhältnisse, abgesehen von ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Bedeutung nachweisen zu müssen glaubte. Jene Erklärung lautet: „das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit vereinigt werden kann." Hierin bleibt unbestimmt, wie weit der Umfang der Willkür einer jeden Person positiv sich erstrecken muß, und es wird nur die negative Beschränkung angegeben, daß er nicht weiter sich erstrecken soll, als es durch das Erfoderniß der Vereinbarkeit mit der Willkür der andern Person gestattet ist. Ganz verfehlt ist hierbei die Begründung des Rechtsbegriffes, indem Kant auf dem Standpuncte seiner idealistischen Subjectivitätslehre bei der von ihm angenommenen subjectiven Form der menschlichen Vernunft, nämlich bei der unbedingten Allgemeinheit ihrer Vorstellungen und ihrer Vorschriften, als bei der Quelle und dem letzten Grunde

der Rechtsgesetze stehen bleibt. Fichte hat diese Erklärungsweise des Rechtes in ihrer ganzen Unzulänglichkeit festgehalten und nur noch stärker hervorgehoben. Ihm ist das Rechtsverhältniß überhaupt dasjenige Verhältniß zwischen vernünftigen Wesen, nach welchem Jeder seine Freiheit durch den Begriff der Möglichkeit der Freiheit des Andern beschränkt, unter der Bedingung, daß der Andere das Gleiche thue. Da ihm die Unbestimmtheit dieser Formel sich nicht verbergen kann, so behauptet er im Verfolge seiner Deduction des Rechtsverhältnisses: das oberste Rechtsgesetz sage nur aus, daß Jeder den Gebrauch seiner Freiheit durch die Rechte des Andern zu beschränken habe, es bestimme aber nicht, wie weit die Rechte eines Jeden gehen, und auf welche Objecte sie sich erstrecken sollen. Dies müsse in einem Staatsbürgervertrag ausdrücklich und dergestalt erklärt werden, daß die Erklärungen Aller übereinstimmen. Hiernach macht Fichte die Festsetzung der Rechte jeder Person von einem Acte der bloßen Willkür abhängig.

Anm. 2. Da die Rechtsordnung dem Zustande der Verwirrung und eigenmächtigen Bekämpfung der Ansprüche und Interessen unter den Individuen entgegengesetzt ist, welcher bei der Nichtverwirklichung des Rechtes Statt finden würde, so liegt die Ansicht nahe, und ist insbesondere dem kurzsichtigen Blicke des Empirismus angemessen: daß lediglich aus dem Streben nach Vermeidung des ungeregelten verderblichen Streites das Daseyn und die ganze Bedeutung jener Ordnung zu erklären sey. Daher hat schon Hobbes diese

Erklärungsweise geltend zu machen gesucht, nachdem sein Vorgänger Hugo Grotius als Princip des Rechtes die der menschlichen Intelligenz angemessene Sorge für die gesellige Gemeinschaft angesehen, und bei dem Mangel an Unterscheidung zwischen dem Gebiete der Sittlichkeit und dem des Rechtes (erst Thomasius machte einen Anfang in dieser Unterscheidung und erst Kant hob sie genauer hervor) das Gerechte für die Negation des Ungerechten und das Ungerechte für dasjenige ausgegeben hatte, was der Natur der geselligen Gemeinschaft vernünftiger Wesen entspreche. Hobbes nimmt einen ursprünglichen rohen Naturstand der Menschen an, in welchem Jeder einen natürlichen Rechtsanspruch auf alles ihm Wünschenswerthe besitze und so viel als möglich durchsetze, so daß daher ein Krieg Aller gegen Alle herrsche. Weil nun dieses heillose Verhältniß dem Interesse Aller widerspreche, so gebe die Vernunft das Grundgesetz für die Gemeinschaft der Individuen: man müsse den Frieden suchen und festhalten, so lange dies nur irgend thunlich sey. Aus diesem Gesetz entspringe das abgeleitete: der ursprüngliche Rechtsanspruch Aller auf Alles dürfe nicht behauptet, sondern gewisse Rechte müssen in einer künstlichen Verbindung der Personen einer höchsten Gewalt übertragen werden. Pufendorf hielt den Grundsatz der Vermeidung des Streites insofern fest, als er zunächst auf die Verderbtheit der menschlichen Natur die Geneigtheit der Menschen zurückführte, einander jede Art des Nachtheiles zuzufügen, und demzufolge aus der Selbstliebe das natürliche Gebot als Grund

der rechtlichen Verpflichtungen ableitete: die gesellige Gemeinschaft so viel als möglich zu erstreben und zu bewahren. Herbart, dem die von ihm durchgeführte Modification des Idealismus keine Deduction des Rechtes aus einem höheren Princip verstattet, hat das Princip der Vermeidung des Streites in seine Ableitung der Freiheitsgesetze aus ursprünglichen Aussprüchen des ästhetischen Geschmackes aufgenommen und die Behauptung aufgestellt: zu diesen Aussprüchen gehöre auch das Mißfallen an demjenigen Streite, der aus dem Zusammentreffen der auf einen äußeren Gegenstand gewandten Willensrichtungen von je zwei Personen entstehe. Dieses Mißfallen führe zum Rechte, welches nichts Anderes sey als „die Einstimmung mehrerer Willen, als Regel gedacht, die dem Streit vorbeugt;" und dessen Gültigkeit und Heiligkeit bloß auf dem Mißfallen am Streit beruhe. (Herbart's Allgem. prakt. Philosophie S. 108 u. f.)

Anm. 3. Hegel's Definition des Rechtes beurkundet zwar einen höhern und weit bedeutenderen Standpunct der philosophischen Weltbetrachtung, als den des Subjectivismus, des Empirismus und des Idealismus, aber noch keinesweges den zulänglichen der wahrhaft gültigen Causalerklärung. Sie steht und fällt mit der Grundansicht des eigentlichen Pantheismus, daß das absolute Denken, welches in der Natur sich objectivire, erst in der Menschheit zur selbstbewußten Freiheit gelange, erklärt das Daseyn dieser Freiheit für das Recht überhaupt, und erblickt die auf einander folgenden Entwicklungsstufen der Freiheit oder des Rechtes 1) in dem von ihr sogenannten abstracten oder formel-

ten Rechte; 2) in der Moralität, und 3) in den Verhältnissen der Familie und des Staates, welche ihr für die Darstellungen der von der Sphäre der Moralität unterschiedenen Sphäre der Sittlichkeit gelten.

33. Das ursprünglich Positive in dem Rechtsverhältnisse ist der mit vernünftiger Nothwendigkeit bestimmte wesentliche Umfang, welcher dem äußeren Wirkungskreise des Willens sowohl in der Persönlichkeit des einzelnen Individuums, als in der des Staates zukommt. Aus dieser positiven Bestimmtheit entspringt, sobald die schlechthin durch alle Interessen der Menschheit gefoderte, unter die bürgerliche Lebensordnung zu stellende Gemeinschaft von Volksgenossen und von Staaten gegeben ist, das negative oberste Rechtsgesetz: daß jeder Wille eben so wenig in den äußeren Wirkungskreis, welcher dem anderen Willen seinem Begriffe nach gebührt, mit eigenmächtiger Störung eingreifen, als die wesentlichen Bestimmungen seiner eignen äußeren Freiheit einem anderen Willen dahingeben soll. Unterhalb dieses Gesetzes, welches die allgemeine Rechtspflicht ausspricht und hierdurch zugleich den allgemeinen Rechtsanspruch geltend macht, der auf die ungehinderte, das heißt, durch keinen andern Willen einer physischen oder moralischen Person zu hindernde Thätigkeit des Willens in den vernunftmäßigen Grenzen seines äußeren Wirkungskreises geht, treten auf der einen Seite die besonderen rechtlichen Pflichten, auf der andern Seite die besonderen rechtlichen Ansprüche

hervor. Der Begriff der rechtlichen Befugniß im Allgemeinen, wie im Besonderen — nach seinem Unterschiede von dem Begriffe der sittlichen Befugniß — ergibt sich erst aus der Voraussetzung des vernunftnothwendigen wesentlichen Umfanges der äußeren Freiheitssphäre eines jeden Willens, und aus der Voraussetzung der Rechtspflichten und Rechtsansprüche. Er bedeutet nämlich, daß es nach dem Princip des Rechtes jedem Willen gestattet ist, Alles zu thun, was nicht zur Verläugnung des ihm wesentlich eigenthümlichen Freiheitsgebrauches und nicht zur Verletzung der gültigen Rechtsansprüche Anderer, mithin der Rechtspflichten gegen Andere gereicht.

Anm. 1. Aus einem unzulänglichen Gesichtspuncte der Betrachtung wird häufig die Befugniß entweder für das einzig Wesentliche in dem Rechtsverhältniß oder doch für das Primitive ausgegeben, aus welchem die rechtliche Verpflichtung als das Secundäre hervorgehe. So sprach schon Wolf mit Uebersehung des Unterschiedes zwischen der juridischen und der sittlichen Berechtigung, und zwischen der juridischen und der sittlichen Verpflichtung, indem er sein Princip der Vollkommenheit an die Spitze der praktischen Philosophie stellte, die Ansicht aus: daß Alles, was durch diesen Grundsatz erlaubt sey, zu unseren Rechten, Alles, was durch ihn geboten sey, zu unseren Tugendpflichten gehöre. Der Ausspruch des Rechtes sey: „du darfst", der Ausspruch der Moral dagegen: „du sollst". In diesem Sinne behauptet z. B. Rotteck (Lehrb. d.

Vernunftrechts u. s. w. 1st. B. S. 29 u. f.): das Wesen des Rechtes bestehe in einem Dürfen, das Recht sey an und für sich eine Erlaubniß, nicht aber ein Gebot oder ein Sollen, und das Rechtssystem sey seiner inneren Wesenheit nach nichts Anderes, als ein System von Erlaubnissen. Auf ähnliche Weise meint Droste-Hülshoff (Lehrb. d. Naturrechtes, 2t. Aufl. S. 30 u. f.), indem er den Grundsätzen von Hermes folgt: die praktische Vernunft könne da, wo Einer den Andern unbekümmert um dessen Einwilligung eigenmächtig als ein Mittel behandle, zum Schutze der Menschenwürde nichts gebieten, aber sie erlaube, den Angriff erst durch Befehl, dann aber auch nöthigen Falles durch Gewalt zurückzutreiben. Diese Erlaubniß sey die rechtsprechende Function der praktischen Vernunft, heiße nach allbekanntem Sprachgebrauche „Recht" und schließe unverkennbar die andere Erlaubniß ein, auf alle Weise eigenmächtig zu seyn und zu handeln, so lange kein Anderer dadurch als Mittel behandelt werde. Diese letztere Befugniß heiße gleichfalls nach allbekanntem Sprachgebrauche „Recht", und bilde mit jener andern das gesammte Vernunft- oder Naturrecht. Man vergl. auch Krug's Rechtslehre §. 14. 15. 16. Allerdings bezeichnet das vieldeutige Wort „Recht" oft die rechtliche Befugniß, aber die Befugniß einer Person erlangt erst dadurch den juridischen Charakter, daß sie innerhalb der äußeren Freiheitssphäre Statt findet, welche ihrem wesentlichen Umfange nach von dem Subjecte schlechthin behauptet, und sowohl ihren wesentlichen, als ihren außerwesentlichen Bestimmungen nach

von keinem Andern beliebig verletzt werden soll. Die bis jetzt noch sehr verbreitete Meinung, daß es überhaupt der Willkür einer jeden Person anheimgestellt werden müsse, ob sie ihre Rechtsansprüche geltend machen werde oder nicht (nach dem bekannten Spruche: volenti non fit injuria), ist falsch. Nur die außerwesentlichen Rechtsansprüche dürfen von dem Inhaber entweder festgehalten und durchgeführt, oder vernachlässigt und aufgegeben werden. Dagegen die wesentlichen sind schlechterdings von ihm zu behaupten, und es darf in der bürgerlichen Lebensordnung unter der Herrschaft der Rechtsidee nicht zugegeben werden, daß er sie freiwillig hintansetze und aufopfere.

Anm. 2. Gemeinschaftlich ist es dem Privatrechte mit dem öffentlichen Recht, daß seine Einführung nur in der bürgerlichen Gemeinschaft als möglich gedacht werden kann, und es wird eben so sehr durch die Aufgabe der Verwirklichung des Privatrechtes die Bildung des Staates, als durch die Aufgabe der Verwirklichung des Völkerrechtes die Bildung des Staatenbundes durchaus gefodert. Verwerflich ist die Meinung, die einen Naturstand, in welchem das Privatrecht seine Stelle einnehmen soll, dem Bürgerstand entgegensetzt, in welchem das öffentliche Recht seine Bedeutung finde. Unter Anderen hält Krug diese Vorstellungsweise nach dem nächsten Vorgange von Kant (Kant's Rechtslehre Einleit. zu Ende) und nach dem früheren von Hobbes fest, und äußert hierüber (Rechtsl. §. 11. u. Anm.): das berechtigte Subject könne hinsichtlich seines Rechtsgebietes in einem zweifachen Verhältnisse gedacht werden. Entweder habe es sein Rechtsgebiet bloß durch sich selbst

zu bestimmen und zu beschützen, oder dieses sey ihm als dem Theil eines Gemeinwesens zugleich mit dem Rechtsgebiete der übrigen Theile durch den Willen und die Kraft Aller zu bestimmen und zu beschützen. Jenes Verhältniß heiße Naturstand, weil in ihm ein sinnlich-vernünftiges Wesen von Natur sich befinden könne, dieses heiße Bürgerstand, weil ein Gemeinwesen der bezeichneten Art ein bürgerliches genannt werde. — Dieser unhaltbaren Ansicht steht die Gültigkeit folgender Wahrheiten entgegen: 1) auch innerhalb des Gebietes der privatrechtlichen Verhältnisse, wo zunächst die wesentlichen und deshalb unveräußerlichen Rechtsansprüche der Person in Betracht kommen, überläßt es die Vernunft keinesweges dem Einzelnen, seine Rechtsansprüche eigenmächtig zu bestimmen und zu beschützen, sondern sie selbst bestimmt hier allgemein und unmittelbar nach der Idee der individuellen Persönlichkeit das Nothwendige in dem Umfange der Rechtsansprüche eines Jeden, und mittelbar dadurch das Außerwesentliche und Veräußerliche in diesem Umfange; ferner stellt sie schon in der Aufgabe der Verwirklichung des Privatrechtes ein Postulat der bürgerlichen Gesellschaft auf, durch deren gesetzlich geordnete zwingende Gewalt für die Einzelnen dasjenige, was in rechtlicher Hinsicht seyn soll, zu einem wirklichen Rechtsverhältnisse gemacht wird. 2) Die menschliche Natur führt vermittelst aller ihrer Erfodernisse, sowohl vermittelst der leiblich-sinnlichen, als vermittelst der sinnlich-geistigen den Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft, und der Bürgerstand ist für die Menschheit der schlechthin naturgemäße Lebenszustand.

Zweiter Abschnitt.

Privatrecht.

34. Die äußere Freiheitssphäre eines jeden Menschen, insofern sein Daseyn den Charakter der individuellen Persönlichkeit vollständig darstellt, und insofern also die normale geistige Thätigkeit — der gesunde gemeine Verstandes- und Willensgebrauch — aus den ursprünglichen intellectuellen Anlagen in ihm sich entfaltet hat, wird zufolge des Begriffes dieser Persönlichkeit im Allgemeinen und Wesentlichen durch folgende Bestimmungen bezeichnet. Er soll von dem Standpunct eines selbstgewählten nächsten Berufes aus planmäßig wirkend dem höchsten Berufe der Menschheit durch sein Thun und Unterlassen entsprechen, demnach durchgängig, während er die Erfüllung der Absichten Anderer in seinen Wirkungskreis aufnimmt, nach selbstgedachten und frei ergriffenen besonderen Zwecken und Wirkungsnormen dem schlechthin obersten Zwecke seines Lebens angemessen handeln, und folglich die in seiner leiblich-sinnlichen und

sinnlich-geistigen Organisation ihm verliehenen unmittelbaren Bedingungen des Handelns in Verbindung mit den zur Erhaltung seiner irdischen Existenz und zu seiner freien Wirksamkeit gleichfalls unentbehrlichen äußeren Mitteln zweckmäßig gebrauchen.

35. Die äußeren Mittel, welche die Person auf eine durch die Rechtsgesetze geregelte Weise dergestalt in ihr Freiheitsgebiet hereinzieht, daß ihr die ausschließliche Verfügung über dieselben zusteht, machen ihr Eigenthum im engeren Sinne, ihr äußeres Eigenthum aus. Der Besitz desselben wird für das Daseyn der einzelnen Personen in der bürgerlichen Gemeinschaft schlechterdings erfodert, weil in ihm eine unerläßliche Bedingung enthalten ist, damit sie bei ihrem Zusammenleben und bei ihren mannigfachen Beziehungen auf einander die ihnen eigenthümlich zukommende Freiheitssphäre als eigenthümliche behaupten und geltend machen können. Daher muß mit einer vernünftigen Nothwendigkeit jeder Einzelne äußeres Eigenthum besitzen wollen und in einer nach Rechtsgrundsätzen festgestellten Form besitzen können. Das äußere Eigenthum schließt sich dem innern, in weiterer Bedeutung gleichfalls so zu nennenden Eigenthum der Person an, welches in den der Anlage nach ursprünglich vorhandenen, mehr oder weniger ausgebildeten Kräften jeder Lebensseite des Menschen und in ihren leiblichen Organen, so wie in dem Anspruch auf den nach

Rechtsgrundsätzen zu ordnenden freien Gebrauch, der von ihnen gemacht werden kann und soll, und in der vernunftmäßigen Würde der individuellen Persönlichkeit besteht, mithin in den unmittelbaren Attributen der Ichheit, über welche dem Wesen der Ichheit zufolge kein Anderer, als der Inhaber — und dieser nur der Idee des Rechtes gemäß — unmittelbar schalten und walten soll.

36. Jede einzelne Person ist hiernach der andern gegenüber als Eigenthümer bestimmt; der Inhalt des ihr zukommenden Gebietes der äußeren Freiheit ist überhaupt als ihr Eigenthum zu betrachten und zu bezeichnen, und die vernunftnothwendige Anerkennung des Charakters der Persönlichkeit sowohl an dem eignen Selbst, wie an jedem anderen Individuum spricht sich demzufolge in ihr aus als durchgängige Anerkennung des fremden Eigenthums, verbunden mit der auf den eignen Besitz von äußerem Eigenthum, und auf die Behauptung und Ausbildung ihres inneren Eigenthumes gerichteten Willensthätigkeit. Dem Unterschiede zwischen dem innern und dem äußern Eigenthum entspricht der Unterschied zwischen dem wesentlichen und dem außerwesentlichen auf folgende Weise. Auf der Seite des außerwesentlichen und demnach veräußerlichen steht jedes näher determinirte äußere Eigenthum, indem zwar der Besitz äußerer Mittel überhaupt für die freie Wirksamkeit der

Person unerläßlich ist, aber das Maß und die Beschaffenheit der Gegenstände dieses Besitzes unbeschadet des Charakters der Persönlichkeit so oder anders bestimmt werden kann. Auf der Seite des wesentlichen und unveräußerlichen steht das innere, theils ursprüngliche, theils durch Ausbildung der Anlagen des Leibes und des Geistes gewonnene Eigenthum. Für den Inhaber hat dieser Gegensatz die bereits oben (Anm. 1. zu §. 33.) zur Sprache gebrachte Bedeutung, daß ihm die Rechtsidee verwehrt, das wesentliche Eigenthum der Willkür anderer Personen zum beliebigen Gebrauche zu überlassen, was ihm hinsichtlich des außerwesentlichen gestattet ist.

37. Dem Begriffe des Eigenthumes zufolge ergibt sich für das oberste Gesetz der privatrechtlichen Verhältnisse (I. Abschn. §. 18.) die Formel: jede willkürliche Handlung des als Privatperson handelnden Individuums ist in der bürgerlichen Lebensordnung schlechthin unzulässig, durch welche entweder das der andern Privatperson angehörige Eigenthum überhaupt verletzt, oder das ihm selbst angehörige wesentliche Eigenthum der beliebigen Verfügung des Andern dahingegeben wird. Auf dieses Gesetz ist die Rechtskraft aller privatrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen zurückzuführen, welche sich unter folgende Hauptarten ordnen. Es soll von jeder Privatperson der andern gegenüber behauptet und ihr

von keiner andern willkürlich beeinträchtigt und gefährdet werden 1) der Anspruch auf den Besitz ihres leiblich-sinnlichen und ihres sinnlich-geistigen Lebens, 2) der Anspruch auf den Besitz der Würde des in ihr dargestellten Menschenwesens, 3) der Anspruch auf den freien Gebrauch ihres Willens und ihrer willkürlichen Muskeln zu jeder nicht selbst der Rechtsidee widerstreitenden Handlung, insbesondere auch zu der in den vernunftnothwendigen Grenzen der äußeren Freiheitssphäre erfolgenden Erwerbung, Bewahrung und Benutzung des äußeren Eigenthumes.

Anm. Ein objectiver unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Nichtverletzung des leiblichen Lebens und ein mittelbarer, durch jenen vermittelter auf alles übrige wesentliche Eigenthum der individuellen Persönlichkeit kommt dem durch die Anlage und Bestimmung zur Persönlichkeit sich aussprechenden Charakter der Menschheit in der werdenden Person schon vor der Entfaltung ihres Bewußtseyns zu, ja vor ihrer Geburt von dem ersten Moment an, da sich das Daseyn des Fötus für die Wahrnehmung kund gibt. Zufolge jener Anlage und Bestimmung, welche in dem leiblichen Leben des Embryo wesentlich enthalten ist und von jedem zum Vernunftgebrauche gelangten Individuum anerkannt werden muß, ist um das Daseyn des Kindes seit dem ersten erkennbaren Zeitpuncte desselben die allgemeine, durch die Idee der Ichheit festgesetzte Grenze des individuellen Freiheitsgebrauches gezogen, die für den

künftigen Gebrauch dem Kinde unversehrt aufbewahrt werden soll, und in welche daher kein fremder Wille eigenmächtig eingreifen darf. Eine unklare Ansicht über diesen Gegenstand erscheint in dem Zweifel mancher Rechtslehrer, ob das Kind in dem Zeitraume zwischen der Zeugung und der Geburt als ein Rechtssubject zu betrachten sey, und in der Meinung, es müsse zwar alsdann schon für ein Rechtssubject gelten, wenn es bereits als geistige Kraft existire, jedoch die Entscheidung dieses letzteren Punctes falle der empirischen Lehre über das menschliche Leben anheim und könne deshalb nur in dem Bezirke des positiven Rechtes gegeben werden.

38. Der allgemeine wesentliche, aber in Hinsicht des Inhaltes und der Form einer näheren Bestimmung bedürftige Rechtsanspruch der Person auf den ungehinderten Gebrauch ihres Willens und ihrer Thatkraft zu jedem der bürgerlichen Lebensordnung angemessenen Besitz und Erwerb des äußeren Eigenthumes, und die ihm entsprechende allgemeine Rechtspflicht erlangen ihre nähere Bestimmtheit durch Festsetzung der Weisen, wie dieses Eigenthum beschaffen seyn und seiner Beschaffenheit gemäß rechtlich erworben und behauptet werden kann. Da dasselbe unter der Herrschaft der Rechtsidee in der geordneten Gemeinschaft der Menschen seine Bedeutung und seine Verwirklichung erreicht, und unter dieser Herrschaft in einem Verhältnisse äußerer Mittel zu unserem gesetzmäßigen Freiheitsgebiete besteht,

nach welchem wir befugt sind, solche Mittel für unsere Zwecke innerhalb dieses Gebietes beliebig zu gebrauchen und jeden Andern von ihrem Gebrauch auszuschließen, so ist es nicht bloß mit dem thatsächlichen Besitz seines Gegenstandes, sondern auch ohne den Besitz vorhanden. Die Mittel aber sind theils enthalten in den Sachen (den anorganischen und organischen Producten), welche die Natur dem Menschen zu seiner Benutzung darbietet, und welche die Kunst großentheils zu seinem Gebrauche geeigneter macht, theils in den persönlichen Hülf- und Dienstleistungen, welche die Menschen bei dem vielfach bedingten Bedürfnisse der gegenseitigen Unterstützung und der Vereinigung zur Betreibung gemeinschaftlicher Angelegenheiten einander zu erzeigen sich aufgefodert und im Stande sehen. Die Sachen erwirbt die Person entweder durch einen einseitigen Gebrauch ihrer Willens- und Muskelthätigkeit, oder durch die Vereinigung ihres Willens mit dem Willen anderer Personen, denen sie bereits angehören. So unterscheidet sich das äußere Eigenthum sowohl nach seinem Gegenstande, als nach seiner Erwerbsart. Im Betreff seines Objectes ist es theils das Sacheigenthum, das Eigenthum im engsten Sinne dieses Wortes, theils unser Besitz des rechtlich begründeten Anspruches auf persönliche Dienstleistungen und Hülfleistungen von Seiten des Andern, theils der Besitz des Anspruches, den wir an Andere auf die Darbringung von Sachen, sey es von rohen Naturpro-

ducten oder von künstlich bearbeiteten, zu machen haben. Im Betreff der Aneignungsweise ist es theils ohne Vermittlung der rechtsgültigen Willensthätigkeit anderer Personen, theils nur durch diese Vermittlung erreichbar. Hiernach zerfallen die privatrechtlichen Verhältnisse, insoweit sie das erwerbliche und veräußerliche Privateigenthum betreffen, in zwei Hauptclassen. Die eine umfaßt das dingliche Recht oder Sachenrecht (jus reale), den Inbegriff der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen, welche unter den Personen vermöge der Rechtsidee sowohl rücksichtlich auf den ursprünglichen Erwerb von Sachen, als auch auf die Behauptung des Eigenthumes und Besitzes von Sachen Statt finden, mögen diese nun ursprünglich durch einseitige Thätigkeit, oder vermöge der Einwilligung des früheren Eigenthümers gewonnen seyn. Die andere umfaßt das persönliche Recht (jus personale), dessen Ansprüche und Pflichten die Leistungen zum Gegenstande haben, welche eine Person der andern zu erweisen innerhalb der Rechtsgrenze sich verbindlich machen kann.

Anm. Die vernunftrechtlichen Grundsätze selbst sind in dem idealen Bezirke des angegebenen persönlichen Rechtes nicht weniger einfach, als in dem des dinglichen. Aber in der empirischen Sphäre des letzteren werden die Verschiedenheiten der besonderen Fälle, auf welche jene Grundsätze ihre Anwendung erleiden, bloß aus dem Gesichtspuncte der verschiedenen Quantität des

in Betracht kommenden Eigenthumes determinirt. Dagegen zeigt sich in der empirischen Sphäre des ersteren eine große Mannigfaltigkeit von Arten der gegenseitigen Beziehungen und Leistungen der Personen, und hiermit ist in ihr auch nach der Qualität der Objecte des Eigenthumes eine beträchtliche Verschiedenheit der wichtigeren Modificationen gegeben, unter denen die Grundsätze des Vernunftrechtes anzuwenden sind. Deshalb ist hier die dem positiven Rechte zukommende Anwendung der vernunftrechtlichen Grundsätze auf die erfahrungsmäßig hervortretenden Thatsachen und Verhältnisse weit umfangsreicher, mannigfaltiger und verwickelter, als in der andern Sphäre.

39. Die ursprüngliche Privaterwerbung einer zum ausschließenden Besitz geeigneten und bis dahin herrenlosen Sache geschieht durch eine freie Handlung der Person, in welcher dieselbe ihren Willen vernunftmäßig darstellt, ohne hierzu der besonderen Zustimmung einer anderen Person zu bedürfen. Denn gemäß dem wesentlichen Rechtsanspruch auf den ungehinderten Gebrauch der eigenen willkürlichen Muskelnthätigkeit zur Erreichung der selbstergriffenen Zwecke, insofern Gebrauch und Zweck nicht ihrem allgemeinen Princip widersprechen und vorhandene Rechtsansprüche verletzen, hat jeder Mensch die gleiche rechtliche Befugniß, eine herrenlose, zum ausschließenden Besitz geeignete Sache, welche er zu ergreifen und in seine äußere Freiheitssphäre als ein Mittel für seine Absichten herein zu ziehen vermag, darein aufzu-

tragenden, als zur rechtsgültigen Ueberlassung des Besitzes eines solchen Eigenthumsrechtes erfodert wird.

41. Ist der Gegenstand vollständig angeeignet, so versteht es sich dem Begriffe des Eigenthumes zufolge, daß jeder Gewinn, welcher durch die Bearbeitung und Benutzung desselben erreichbar ist, dem Eigenthümer zukommt. Auch muß dem Eigenthümer der Zuwachs angehören, der in zwei Arten von Fällen mit seinem Besitzthume sich verbinden kann. Entweder schließt sich der ersten Sache eine zweite bis dahin herrenlose von außen her dergestalt an, daß sie mit jener ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht und also vermittelst ihrer Anschließung sogleich in das Freiheitsgebiet des Eigenthümers der ersten übergeht, ohne von einem Andern in Anspruch genommen werden zu können. Oder es geht aus der ersten Sache eine zweite als ein Ergebniß der Entwicklung der in jener enthaltenen Anlagen und Keime hervor, so daß die Ergreifung der zweiten als eine nur dem Eigenthümer der ersten zustehende Benutzung derselben zu betrachten ist. Demzufolge ist der Grundsatz vernunftrechtlich gültig: das Zugewachsene folgt der Hauptsache (accessorium sequitur principale).

42. Nachdem die Sache in rechtsgültiger Form erworben worden, so bedarf es von Seiten des Eigenthümers für ihre Behauptung der Bezeichnung (declaratio) seines Eigenthumsrechtes, damit dasselbe die An-

erkennung von Seiten der andern Personen finden könne. Die zu diesem Behufe dienenden Zeichen sind theils natürliche, theils künstliche, so wie auch theils unmittelbar verständliche, theils erst zufolge einer Uebereinkunft unter den Menschen geltende. Die natürliche Bezeichnung besteht zunächst darin, daß man die Sache auf eine sinnenfällige Weise inne hat (detentio rei), wozu noch dies kommen kann, daß man durch den Gebrauch und die Bearbeitung den Ausdruck der ihr gewidmeten Thätigkeit ihr aufprägt (formatio rei). Wer es unterläßt, durch eine Bezeichnung für die unumgänglich erfoderliche Bedingung zur Darlegung seines erworbenen Eigenthumsrechtes zu sorgen, verabsäumt die zur Behauptung desselben unentbehrliche Aeußerung seiner Thatkraft, und läßt es hiermit aus seiner Freiheitssphäre hinausfallen. Die bloße innere Willensthätigkeit, die Richtung des Willens auf den Gegenstand ohne eine die Absicht offenbarende That kann die Verbindung der Sache mit unserer Freiheitssphäre eben so wenig erhalten, als hervorbringen, da sie auf den Entschluß und das Verhalten Anderer nicht einzuwirken, als unwirksam in der Außenwelt keine Rechtspflichten für Andere zu begründen vermag.

43. Jede Sache hat als ein äußeres Mittel zur Erreichung unserer Zwecke einen beschränkten Gebrauchswerth, dessen Größe auf der Eigenthümlichkeit und dem

Umfange des Nutzens beruht, den sie gewährt. Sobald der gegenseitige Verkehr der Menschen, insbesondere der Umtausch der Sachen sowohl gegen andere Sachen, als gegen Dienstleistungen das Sacheigenthum in vielfache Beziehungen zu der Beurtheilung, dem Streben und dem Handeln der mit einander Verkehrenden stellt, bilden sich unter ihnen conventionelle, mehr oder weniger schwankende, in größeren oder kleineren Kreisen angenommene allgemeine Bestimmungen über die Werthgröße der einzelnen Arten von Erzeugnissen der Natur und der Kunst. Alsdann wird es Bedürfniß, theils irgend eine Sache, am bequemsten eine solche, welche unter ihnen häufig genug vorhanden und von Allen geschätzt in dem kleinsten Werthe darstellbar ist, in der Eigenschaft des Werthmessers einzuführen, so daß nach dem in der Eigenschaft des Maßes zum Grunde gelegten Werthe derselben die Werthabstufungen aller übrigen Sachen bestimmt werden, theils den Werthmesser auch zum allgemeinen Werthausgleichungsmittel zu machen, so daß er unter den mit einander Verkehrenden als Stellvertreter des Werthes aller übrigen Sachen gilt. In dieser Bedeutung entsteht das Geld und die Münze. Hiermit wird die Werthgröße des Sacheigenthumes, abgesehen von der individuellen Schätzung des Eigenthümers, die durch mancherlei besondere Motive bedingt seyn kann, in der bürgerlichen Gemeinschaft nach einem allgemein geltenden Maßstabe des Geldwerthes beurtheilt. Je-

der besitzt hier für die öffentliche Anerkennung so viel Sacheigenthum, als der Geldwerth desselben beträgt, und der Werth der Sache und ihr Geldwerth sind im Bezug auf den Verkehr der Menschen unter einander und auf die den Verkehr und das Eigenthum betreffenden Rechtsgesetze gleichgeltende Begriffe. Nur mit Hülfe eines solchen objectiven allgemeinen Maßstabes für die Beurtheilung des Sachwerthes wird die Feststellung und Ausübung der in's Einzelne gehenden, durch die vernunftrechtlichen Grundsätze geleiteten positiven Gesetze hinsichtlich der Privatverhältnisse des äußeren Eigenthumes möglich.

44. Das Recht des Eigenthumes einer Sache kann für den Einzelnen ein unvollständiges seyn, insofern er es mit einem Andern oder mit mehreren Andern theilt. Das Verhältniß des Miteigenthumes unter den Privatpersonen ist an und für sich, als vernunftmäßige Darstellung ihres äußeren Freiheitsgebrauches ein rechtsgültiges, und beruht auf den Ideen des Vertrages und der Gesellschaft. Die Miteigenthümer machen nämlich eine mit Freiheit geschlossene und durch rechtliche Beziehungen verbundene Gesellschaft aus, und bilden einen Gesammtwillen der Gesellschaft, eine einzige ideale Persönlichkeit, welcher das ganze Eigenthumsrecht zugehört. Von dem vollen Rechte ist der wesentliche Anspruch auf den vollständigen Gebrauch der Sache untrennbar. Wenn nun der Eigenthümer einem Andern für einen beschränk-

ten Zeitraum die Nutznießung eines hierzu geeigneten Gegenstandes entweder ganz oder theilweise überläßt, sey es auch, ohne hierfür eine entschädigende Leistung von dem Nutznießer sich auszubedingen, so widerspricht dies nicht dem Begriffe des Eigenthumsrechtes, weil er bei dieser Willensäußerung die Erreichung eines seiner Zwecke vermittelst einer beliebigen Verfügung über seine Habe in einer bestimmten Weise eine Zeitlang bewerkstelligt, und die rechtliche, das heißt die auf einen Rechtsanspruch gegründete Befugniß zurückbehält, später in einer andern Weise über die Sache zu verfügen. Dagegen würde jener Widerspruch eintreten, wenn Jemand die ganze Nutznießung einer Sache unbedingt und für immer dem Andern abträte, und dennoch das Eigenthumsrecht sich vorbehalten wollte. Bei diesem in sich selbst unstatthaften Verhältnisse würde für die Sache kein wirklicher Eigenthümer vorhanden seyn und kein wahres Recht des Eigenthumes hinsichtlich ihrer geübt werden. Denn dem Nutznießer käme zwar der ausschließliche Gewinn des Ertrages zu, den er von der Bearbeitung der Sache zu ziehen vermöchte, aber er dürfte eben so wenig, als irgend eine andere Person, mit Einschluß der den Namen des Eigenthümers tragenden, über die Sache nach ihrer Substanz, das heißt, nach der Einheit oder Totalität ihrer wesentlichen Bestandtheile und Eigenschaften als Eigenthümer schalten. Der frühere Eigenthümer behielte von dem Moment an, da

er durch die Uebertragung der Nutznießung in der angegebenen Form den letzten Act der ihm möglichen Verfügung über die Sache vollzogen haben und in ihr kein Mittel mehr für seinen künftigen Freiheitsgebrauch besitzen würde, bloß den leeren Namen des Eigenthümers. Hieraus ergibt sich auch, daß die Uebertragung einer theilweise eingeräumten Nutznießung für immer und ohne die Bedingung einer vergütenden fortwährenden Leistung, welche der den Nutzen Genießende dem Eigenthümer darzubringen hat, der Uebertragung des Miteigenthumes gleichbedeutend ist, und um keinen Widerspruch zwischen Eigenthumsrecht und Gebrauchsrecht zuzulassen, nur als ein Vertrag über das Miteigenthumsrecht Gültigkeit haben kann.

45. Die Frage, ob es ein vernunftrechtliches Princip gibt, nach welchem auf dem Wege der Verjährung ein Sacheigenthum verloren und gewonnen werden kann, ist bejahend zu beantworten. Wir haben dieses Princip bereits in der Wahrheit gefunden, daß zur Erhaltung des erlangten Rechtsanspruches auf eine Sache die Bezeichnung erfoderlich ist als eine Willensäußerung des Eigenthümers, welche den Gegenstand mit seiner Freiheitssphäre in einer für Andere erkennbaren Form verknüpft. Die für Andere verständliche Offenbarung des Eigenthumsrechtes muß fortdauernd Statt finden, damit ihr die gefoderte Anerkennung fortwährend entsprechen könne.

Wenn daher Jemand, aus welchem Motiv es auch geschehe, sey es aus Irrthum oder mit Absicht oder aus Nachlässigkeit, die Benutzung der früher erworbenen Sache und die Darlegung seines Anspruches auf dieselbe gänzlich verabsäumt, während ein Anderer mit der durch die Verabsäumung des Ersteren bedingten Ueberzeugung, die Sache sey entweder herrenlos oder ihm selbst vermöge eines genügenden Rechtstitels zugehörig, ihr die Thätigkeit der Bezeichnung und Benutzung zuwendet, so verliert der Erstere sein Eigenthumsrecht, weil er eine nothwendige objectiv gültige Bedingung zur Behauptung desselben nicht erfüllt hat, welches auf den Zweiten übergeht, weil dieser, wenn er gleich von jenem Rechtstitel eine irrige Ansicht hegte, dennoch eine in der That herrenlos gewordene Sache sich zugeeignet hat. Solange aber der die Sache Besitzende und Benutzende mit dem Eigenthumsrechte des sie vernachlässigenden Eigenthümers bekannt ist, darf von einem Verlust und einem Erwerb in der angegebenen Weise nicht die Rede seyn, weil alsdann der hierbei erfoderte Mangel an Offenbarung und Anerkennung nicht eintritt, sondern die Sache in Folge einer fortdauernden Wirkung der früheren Bezeichnung für die Anerkennung des thatsächlichen Besitzers eine bezeichnete bleibt. Für die positive Gesetzgebung und Rechtspflege erwächst eine eigenthümliche Schwierigkeit aus der Aufgabe, allgemeine Normen festzustellen und anzuwenden, nach denen darüber zu

entscheiden ist, ob der frühere Eigenthümer wirklich bis zur Unkenntlichwerdung die Bezeichnung seines Eigenthumsrechtes verabsäumt habe, und ob der im Besitz befindliche wirklich mit der rechtlichen Ueberzeugung, daß die Sache keinem fremden Eigenthümer gehöre, sie als sein Eigenthum betrachtet und behandelt. Diese Aufgabe läßt sich nur annäherungsweise mit Hülfe der Festsetzung eines der Beschaffenheit des Sacheigenthumes angemessenen Zeitraumes lösen, während dessen die Ausübung und Bezeichnung des Eigenthumsrechtes von dem Eigenthümer unterlassen und von dem Besitzer bewerkstelligt seyn muß, damit nach Verlauf desselben dem letzteren der Erwerb unter dem Titel der erwerbenden Verjährung oder Ersitzung (praescriptio acquisitiva sive usucapio) rechtlich zuerkannt werde.

Anm. Von der Bedeutung und dem vernunftrechtlichen Grunde der Verjährung im Gebiete der Leistungen, welche die eine Person von der andern zu fodern berechtigt ist, und mithin auch von der erlöschenden Verjährung (praescriptio exstinctiva) wird weiter unten die Rede seyn. Wenn es wahr wäre, was Viele annehmen, daß die Verjährung nicht auf Grundsätze des Vernunftrechtes sich stütze, sondern daß die positiven Gesetze über diesen Rechtstitel bloß durch Rücksichten auf Nützlichkeit und Billigkeit (z. B. durch die Absicht, theils Irrungen und Streitigkeiten, welche den Besitzstand unsicher machen würden, theils den Mangel an Benutzung des Sacheigenthumes zu ver-

hüten) begründet seyn, so fände in dieser Sphäre zwischen dem an sich Rechtsgültigen und dem durch solche Rücksichten Empfohlnen ein unvereinbarer Widerstreit Statt, und so wäre hier durch die positive Gesetzgebung etwas Rechtswidriges in die bürgerliche Lebensordnung eingeführt. Aber jene Annahme entspringt aus einer irrigen Vorstellung entweder von dem Wesen der Verjährung, oder von den zur Erhaltung des Eigenthumsrechtes unentbehrlichen Bedingungen.

46. Die Aneignung von Sachen, insoweit sie nicht durch Leistungen anderer Personen für uns vermittelt wird, und die Erhaltung des erworbenen Sacheigenthumes bedarf zur Form ihrer Rechtmäßigkeit nicht der Willensäußerung Anderer, sondern bloß unserer eigenen einseitigen Willensthätigkeit, welche, insofern sie aus dem Gesichtspuncte des Rechtes zureichend ist, von der Anerkennung der mit uns in Berührung stehenden Personen mit rechtlicher Nothwendigkeit begleitet wird. Neben diesem einseitigen Freiheitsgebrauche der Einzelnen wird in dem Bereiche der privatrechtlichen Verhältnisse zufolge der vielfachsten Bedürfnisse unserer leiblich-sinnlichen und unserer sinnlich-geistigen Lebensseite, denen nur durch das Zusammenwirken und die wechselseitige Unterstützung der Individuen begegnet werden kann, ein gegenseitig sich bedingender von je zwei oder mehreren Personen herbeigeführt, welche ihren Willen theils zu

einer Veränderung ihres unmittelbaren Besitzstandes, theils zu der Hervorbringung privatrechtlicher Ansprüche und Verbindlichkeiten unter einander vereinigen, und dergestalt dem erwerblichen und veräußerlichen Eigenthumsrechte eine große Menge besonderer Gestaltungen ertheilen. Diese Vereinigung besteht in der Darbietung und in der Annahme entweder unmittelbarer Leistungen, oder des Versprechens künftiger Leistungen, oder des Einen und des Anderen zusammengenommen, insofern sowohl die Darbietung als die Annahme mit vollständiger, insbesondere durch keine willkürliche Einwirkung einer fremden Thatkraft beschränkter äußerer Freiheit erfolgt, und heißt der Vertrag (pactum, contractus), welcher entweder ein bloßer Realvertrag ist, wenn nur eine unmittelbare Leistung, oder ein bloßer Verbalvertrag (Consensualvertrag), wenn nur das Versprechen einer künftigen Leistung, oder Real- und Verbalcontract zugleich, wenn Beides zusammengenommen dargeboten und angenommen wird.

47. Die Bedeutung des Vertrages gründet sich überhaupt auf das Bedürfniß der wechselseitigen Unterstützung, und zeigt sich daher auch schon in der Sphäre der privatrechtlichen Verhältnisse erst vollständig erreicht durch eine gegenseitig sich bedingende und bindende Darbietung der Contrahenten, durch den sogenannten vergeltlichen Vertrag. Die unvergeltlichen Verträge bilden

einen Uebergang von der einseitigen Verfügung der Person über ihre Thatkraft und ihr Eigenthum zu der vollständigen Rechtsverbindung der äußeren Freiheitssphäre von je zwei oder mehreren Personen. Für die Verwirklichung eines Vertrages sind die vorbereitenden von den abschließenden Handlungen zu unterscheiden. Die vorbereitenden sind entweder die Foderung oder die Anerbietung einer Leistung und die entsprechende Billigung von der gegenüber stehenden Seite. Die abschließenden sind entweder das ausdrückliche Versprechen oder die unmittelbare Leistung und die entschiedene Annahme des Gegebenen.

48. Der Verbalcontract kommt vermöge der Annahme des Versprechens zu Stande, so daß in unmittelbarer Folge dieser zweiten der beiden ihn abschließenden Handlungen die Verbindlichkeit der Darbringung und des Empfanges der Leistung zwischen den Contrahenten Statt findet. Aber mit dem bestimmten Versprechen ist, bevor noch die bestimmte Annahme erfolgt, schon der Anfang zur Schließung desselben gemacht, und bis zu dem Augenblicke, wo die Antwort des Promissar dem Promittenten bekannt werden kann, ist der Letztere eben so wenig berechtigt, hinsichtlich der in Rede stehenden Leistung anderweitige Bestimmungen zu treffen, als er schon verpflichtet ist, sie dem Ersteren wirklich zu erzeigen. Erst dadurch, daß der Andere entweder ausdrücklich sich wei-

gert, das Versprechen anzunehmen, oder in einer Weise, die nach einem vernunftmäßig geltenden Maßstabe der Beurtheilung erkennbar ist, es verabsäumt, die zum Vertrag erfoderliche Antwort zu geben, erhält der Promittent die Freiheit zurück, über die Leistung beliebig anders zu verfügen. Wollte man annehmen, das Versprechen dürfe bis zu dem Momente der entschiedenen Annahme zurückgenommen werden, so entzöge man ihm diejenige Kraft und Bedeutung, durch welche allein diese Annahme vernünftiger Weise motivirt werden kann, man setzte es von dem Charakter des bestimmten Versprechens zu dem einer bloßen vorbereitenden Anfrage herab, ob der Andere sich eine Leistung werde gefallen lassen. Demnach ist das bestimmte Versprechen als das erste Moment der Verwirklichung des Verbalcontractes eine solche Handlung, durch welche einerseits der Promittent vorläufig schon seine Freiheit beschränkt, andrerseits der Promissar die Befugniß und den Anspruch erhält, mit rechtlicher Gültigkeit das Anerbieten ebensowohl annehmen, als ablehnen zu dürfen. Zur Erlangung dieses Anspruches bedarf es für den Promissar keiner anderen Freiheitsäußerung, als derjenigen, welche zum deutlichen Vernehmen des Versprechens gehört. Denn für ihn ergibt sich derselbe unmittelbar aus der Bedeutung des dargebotenen Versprechens als eine Modification seiner allgemeinen Befugniß, eine ihm vorgelegte Frage zu beantworten, während der auf die Freiheit des Pro-

mittenten beschränkend wirkende Sinn und Einfluß des Versprechens durch einen einseitigen Freiheitsgebrauch von Seiten des Promittenten zureichend begründet ist.

Anm. Kants Aeußerungen über das Verhältniß der Annahme zu der Darbringung des Versprechens (§. 19. seiner Rechtsl.) sind durchaus ungenügend, und ruhen auf den künstlichen Irrthümern seines Idealismus, indem er meint, man könne und müsse bei dem Begriffe der Abschließung des Vertrages von den Bedingungen der Zeit als von bloß subjectiven Formen der menschlichen Wahrnehmung abstrahiren, man müsse die beiden Handlungen des Versprechens und des Annehmens nicht als auf einander folgend, sondern als aus einem einzigen zeitlos wirkenden Willen hervorgehend denken. Hierbei verkennt er eben so sehr den Realcharakter der Zeit, als den wahren Zusammenhang zwischen dem erfahrungsmäßigen und dem rein vernünftigen Erkennen. Hegel folgt der gewöhnlichen Ansicht von dem Unterschiede zwischen dem bloßen Versprechen und dem Vertrage, indem er sagt, dieser Unterschied liege darin, daß in jenem das, was ich leisten wolle, als ein Zukünftiges ausgesprochen sey, und noch eine subjective Bestimmung meines Willens bleibe, die ich hiermit noch ändern könne, während ich durch die Stipulation des Vertrages meine Sache veräußert habe und dieselbe bereits als Eigenthum des Andern anerkenne (Naturr. §. 79). Aber die Darbringung des bestimmten Versprechens muß bis zur Entscheidung hinsichtlich der Annahme von dem Erfolge begleitet

seyn, daß der Promittent, ungeachtet er noch nicht zur Erfüllung verbunden ist, dennoch dasselbe nicht mehr abändern darf, weil es sonst nicht als die erste der beiden abschließenden Handlungen — welche in ihrem Unterschied und Zusammenhange zur Verwirklichung des Verbalcontractes unerläßlich sind — sondern lediglich als eine vorbereitende Handlung gelten könnte. Der Widerspruch, daß ein Versprechen definitiv gegeben und dennoch widerruflich seyn sollte, würde für den Promissar die Folge haben, daß er die Annahme niemals mit der ihm gebührenden Bedachtsamkeit und Sicherheit überlegen und beschließen könnte, bei der Ungewißheit, ob das Versprechen noch wirklich vorhanden, welches er in Erwägung zieht. Nur durch ein solches Versprechen, welches für unwiderruflich gegeben und genommen wird, wird die entschiedene und abschließende Annahme zureichend bedingt.

49. Die allgemeinen Bedingungen der Rechtsgültigkeit des Vertrages betreffen seine Abschließung und gehen aus seinem Begriff unmittelbar hervor. Demnach bestehen sie 1) in einer solchen Reife des Lebensalters der Contrahenten, welche sie zum selbstständigen Gebrauche ihrer Thatkraft für die näheren Bestimmungen ihrer äußeren Freiheitssphäre innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft fähig macht, und welche also die unerläßliche Bedingung der vom Staate anzuerkennenden Mündigkeit der Personen ist, 2) in der für die mündigen Personen

vorhandenen zureichenden, weder durch länger andauernde, noch durch schnell vorübergehende Hemmungen des gesunden Verstandesgebrauches aufgehobenen Fähigkeit der verständigen Ueberlegung hinsichtlich auf die Eingehung jedes besonderen Contractes, 3) in der Abwesenheit unvermeidlicher, nicht durch Nachlässigkeit und Unbesonnenheit des von ihnen betroffenen Contrahenten verschuldeter Irrthümer von eingreifender, die Erreichung der Absicht des Vertrages mehr oder weniger verhindernder Bedeutung, seyn sie nun durch einen absichtlichen Betrug oder ohne denselben herbeigeführt, 4) in der Abwesenheit jeder solchen Störung des zum Vertrage erfoderlichen Freiheitsgebrauches, welche durch die Einwirkung eines fremden Willens auf dem Wege entweder der unmittelbaren Anwendung des physischen Zwanges oder der Bedrohung mit demselben bewerkstelligt werden kann. Hierzu kommt 5) daß die Vollziehung der Leistung nach ihrem besonderen Inhalte ohne eine Verletzung anderweitiger Grundsätze sowohl des Privatrechtes als des öffentlichen Rechtes zulässig, und daß sie 6) in physischer und in psychologischer Hinsicht überhaupt möglich seyn, etwas von einem Menschen Ausführbares enthalten muß.

Anm. 1. Wenn für den Promittenten bloß aus individuellen Gründen eine Unmöglichkeit der Erfüllung seines Versprechens Statt findet, eine Unmöglichkeit, welche dem Promissarius bei der Annahme des Ver-

sprechens unbekannt gewesen, oder welche erst nach dem Abschlusse des Vertrages eingetreten ist, so hat der letztere den Anspruch auf eine stellvertretende Leistung, falls nicht die stillschweigende Clausel „insofern die Leistung ausführbar ist" in der Uebereinkunft der Contrahenten vermöge einer ungesuchten Auslegung angetroffen wird.

Anm. 2. Die Unsittlichkeit der Darbietung und der Annahme einer entweder einseitigen oder gegenseitig sich bedingenden Leistung und des Versprechens einer künftigen Leistung ist zwar an und für sich kein zureichender Grund, um dem Vertrage die Rechtsgültigkeit zu entziehen, da die zwingende Gewalt der Rechtsordnung nicht unmittelbar wider die Uebertretung der Tugendpflichten gerichtet seyn kann. Aber der Staat darf theils aus einem privatrechtlichen, theils aus einem staatsrechtlichen Grunde in seinem Bereiche keinen Vertrag dulden, welcher eine Leistung in sich befaßt, durch deren Beschaffenheit die Würde der Persönlichkeit in irgend einem der Contrahenten auf eine in der äußeren Erscheinung hervortretende Weise verletzt werden würde, wenn auch übrigens nichts Rechtswidriges in ihrem Inhalte liegen sollte. Jeder Vertrag daher, welcher nach den in der bürgerlichen Gesellschaft anzuerkennenden vernünftigen Grundsätzen über das der menschlichen Würde Entsprechende als schimpflich zu erachten, ist deshalb auch in rechtlicher Beziehung unzulässig. Er ist dies erstlich aus einem privatrechtlichen Grunde, weil durch ihn ein wesentlicher Rechtsanspruch, der Anspruch auf die äußere An-

erkennung der Würde der Persönlichkeit (II. Abschn. §. 37) beeinträchtigt werden würde, den jede Person der andern gegenüber zu behaupten hat, und den keine aus irgend einem Motive freiwillig aufgeben darf. Hiermit verbindet sich zweitens der staatsrechtliche Grund, daß die öffentliche Gewalt vermöge der Idee des Staates (I. Abschn. §. 22) die Aufgabe besitzt, in ihrer gesammten Thätigkeit die sittlichen und religiösen Vernunftwahrheiten als die obersten allgemeinsten Normen des Lebens der im bürgerlichen Vereine Verbundenen anzuerkennen und, soweit sie es durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel in den Rechtsgrenzen ihrer Wirksamkeit vermag, als solche aufrecht zu erhalten. Demzufolge darf sie keiner Art von Handlungen die Gesetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit einräumen, deren specifische Beschaffenheit als äußerer Thatsachen der Willkür, abgesehen von der individuellen Gesinnung des Handelnden, nach objectiv gültigen Maximen der Beurtheilung den Charakter der Verhöhnung jener Wahrheiten an sich trägt, und welche daher nur als etwas für die vernünftige öffentliche Meinung Anstößiges und Aergerliches in die Reihe des zur bürgerlichen Lebensordnung Gehörigen aufgenommen werden könnten.

50. Aus dem Begriffe des Eigenthumsrechtes leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß der bloße Verbalcontract eben so wenig, als der Realcontract und der gemischte Vertrag durch den einseitigen Willen eines der Contrahenten, sondern daß er nur durch ihren überein-

stimmenden Entschluß rechtlich aufgehoben werden kann, was lediglich in Bezug auf den ersteren einer Nachweisung bedarf. Nachdem vermöge einer gültigen Uebereinkunft der Anspruch auf die Erfüllung einer künftigen Leistung eine nähere Bestimmung der Freiheitssphäre des Promittenten, und der Anspruch auf den Empfang der Leistung eine nähere Bestimmung der Freiheitssphäre des Promissar geworden, so kann keine von beiden Parteien diese Bestimmung der andern willkürlich entziehen, ohne hierdurch in das äußere Freiheitsgebiet der andern verletzend einzugreifen. Der Anspruch auf das Zukünftige ist in seiner rechtlichen Bedeutung eben so sehr ein Theil des erwerblichen Eigenthumes der Person geworden, als es eine Sache seyn kann, die wir unmittelbar inne haben. Die Unverletzlichkeit oder Heiligkeit des Vertrages ist unter dem allgemeineren Begriffe der Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes enthalten, und das Besondere der hier in Betracht kommenden Modification des Eigenthumsrechtes beruht auf der äußeren Unentbehrlichkeit und inneren Vernunftmäßigkeit desjenigen Freiheitsgebrauches, durch welchen die Personen ihre Freiheitssphären rechtlich mit einander verbinden und dieselben mit wechselseitigen Ansprüchen und Verbindlichkeiten näher determiniren.

Anm. Irrig behauptet Kant in seiner Rechtslehre §. 19, das Gebot, ein Versprechen zu halten, in der juridischen Bedeutung genommen, insofern es den ver-

tragsmäßigen Erwerb begründe, sey ein unmittelbares Postulat der reinen Vernunft, dessen Nothwendigkeit sich aus keinem anderen Satze beweisen lasse. Sieht man ab von der nicht hieher gehörigen sittlichen Bedeutung jenes Gebotes, und fragt man nach dem Grunde der juridischen Erzwingbarkeit eines gegebenen rechtsgültigen Versprechens, so findet man diesen Grund in dem von uns nachgewiesenen Verhältnisse, dem zufolge erstlich jede Person dadurch einen in jeder Hinsicht unerläßlichen, durch alle Bedürfnisse ihres Lebens motivirten Gebrauch von ihrer Freiheit macht, daß sie rechtsgültige Versprechungen gibt und annimmt, und zweitens vermöge des Vertrages der Anspruch auf den Empfang der Leistung in das Freiheitsgebiet des Promissar übergeht und ohne Beeinträchtigung dieses Gebietes von dem Promittenten nicht hintangesetzt werden kann.

51. **Auf die Bedeutung des Vertrages ist die Rechtsgültigkeit der privatrechtlichen Erbeinsetzung als eine eigenthümliche Modification desselben zurückzuführen.** Die Schwierigkeit, welche man bisher in der vernunftrechtlichen Begründung des Erbrechtes gefunden, fällt zum Theil schon dadurch weg, daß die Annahme eines Naturstandes, in welchem das Privatrecht ursprünglich seine Sphäre finden soll, und in welchem eine Sache zufolge des Todes ihres bisherigen Eigenthümers unter die Rubrik der herrenlosen zurückfallen könnte, als irrig anerkannt wird. Anstatt also hier ein Zusammenleben der Menschen ohne bürgerliche Lebensordnung vorauszu-

setzen, ist bei der Erwägung der Sache gleich davon auszugehen, daß durch diese Ordnung schlechterdings Gesetze des Staates über die Weise erfodert werden, wie die Habe jeder zu seinen Mitgliedern gehörigen Privatperson nach dem Tode derselben in das Eigenthum einer andern Persönlichkeit übergeht. Hierbei ergibt es sich denn, daß diese Gesetze keineswegs bloß von Rücksichten der Nützlichkeit, der Klugheit und der Billigkeit, welche allerdings auf ihre nähere Bestimmung Einfluß üben, sondern daß sie zunächst von einem Grundsatze des vernünftigen Privatrechtes abhängig sind.

52. Der Eigenthümer ist nämlich kraft seines Eigenthumsrechtes befugt, seiner Habe dadurch eine seinen Zwecken entsprechende Determination zu ertheilen, daß er sie vermittelst einer hierfür im Staate geltenden Bezeichnungsweise in diejenige Beziehung des Dargebotenseyns zu einer anderen Person setzt, der zufolge diese nach seinem Tode sich darüber zu entscheiden hat, ob sie ihm in seinem Eigenthumsrechte nachfolgen will, oder nicht, so daß es vor ihrer Entscheidung keiner anderen entweder physischen oder idealen Person zukommt, Anspruch auf das Hinterlassene zu machen. Nach dem nämlichen Princip, nach welchem durch das entschiedene Versprechen des Promittenten der Promissar, bevor er noch in dieser Hinsicht eine Willensrichtung geäußert hat, die Befugniß erhält, mit selbstständiger Wahl zu

entscheiden, ob er zunächst das Versprechen und demzufolge die Leistung annehmen will (Vergl. oben §. 48 u. Anm.), so daß es weder dem Promittenten noch irgend einem Andern zusteht, über die versprochene Leistung irgend eine Verfügung zu treffen, bevor der Promissar innerhalb der angemessenen Frist die Entscheidung gegeben hat — nach diesem Princip gewinnt die zum Erben eingesetzte Person schon während des Lebens des Testators vermöge der Bezeichnung des Letzteren, welche der Habe den Charakter einer idealen ausschließlichen Beziehung zu ihrem Freiheitsgebiete aufdrückt, ohne daß es zu diesem Gewinne einer Willenserklärung von ihrer Seite bedarf, die Berechtigung, nach dem Tode des Eigenthümers die Habe entweder anzunehmen oder von sich abzuweisen. Allerdings ist der Grundsatz gültig und keines Beweises bedürftig, daß einem nicht auf Erden Existirenden keine Rechte hierniedem zukommen (non existentis nulla sunt jura), und daß folglich der auf irgend eine Weise den Ueberlebenden bekannt gewordene Wille eines Verstorbenen auf ihren Willen keinen vernunftrechtsgültigen Einfluß ausüben kann. Aber die Sache ist nicht so anzusehen, als ob der Wille der Person erst alsdann, nachdem sie das Leben verlassen und aufgehört hat, Eigenthümer zu seyn, die Wirkung übte, einen Andern in den Anspruch auf das von ihr verlassene Eigenthumsrecht einzusetzen. Vielmehr macht der Eigenthümer noch während seines Lebens einen ihm gebüh-

renden Gebrauch von seinem Eigenthumsrechte dadurch, daß er seine Habe in das angegebene Verhältniß zu dem Freiheitsgebiete des Andern setzt. Erklärt sich der Erbberechtigte zum Empfange der Erbschaft bereit, so ist durch die Vereinigung der Darbietung von der einen Seite und der Annahme von der andern ein seinem Wesen nach vertragsmäßiger Erwerb für den Empfänger zu Stande gekommen.

Zus. Insofern zunächst die testamentarische Erbfolge nach einem vernunftrechtlichen Grundsatze gültig ist, muß demzufolge die gleiche Gültigkeit auch von der Intestaterbfolge in folgenden Grenzen angenommen werden. Wenn Jemand gestorben ist, ohne einen Erben seiner Habe in einer ausdrücklichen Erklärung eingesetzt zu haben, so kann der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Gesellschaft, welcher er angehörte, nur die Voraussetzung gelten lassen, es sey seine Willensmeinung gewesen, entweder, falls er Angehörige zurückläßt, die durch den nächsten Grad der Familienverbindung mit ihm verknüpft gewesenen, oder wenn keine Personen unter dieser Kategorie vorhanden sind, den Staat als Erben zu bestimmen. Ein solcher Entschluß muß jeder Person zufolge einer allgemeinen vernünftigen Regel für den Bestimmungsgrund desselben zugeschrieben werden. Wären besondere Umstände eingetreten, welche den Einzelnen zu einer anderen Absicht geführt hätten, so ist anzunehmen, daß er diese Absicht in einem Testamente kundgegeben haben würde. Gleichfalls ist

im Staate dies als eine ohne Ausnahme gültige vernünftige Regel der Willensrichtung seiner Angehörigen festzuhalten, daß derjenige, welcher Schulden zurückläßt, vor Allem seine Gläubiger, soweit die von ihm hinterlassene Habe reicht, vermittelst derselben befriedigt wissen will. Unter der Anleitung der angegebenen Normen des Vernunftrechtes hat das positive Recht alle näheren Bestimmungen über das Privaterbrecht aufzustellen, zugleich aber auch, wie bereits bemerkt worden, hierbei die Rücksichten der Klugheit, Nützlichkeit und Billigkeit, insoweit sie mit jenen Normen vereinbar sind, zu befolgen.

53. Vermöge des Erbrechtes geht nicht bloß das unmittelbare Eigenthum von Sachen, sondern auch der Anspruch auf Leistungen, insofern derselbe an die Person nicht zufolge ihrer Individualität, sondern zufolge ihres allgemeinen privatrechtlichen Charakters als eines Eigenthümers geknüpft war, von der einen Generation auf die andere über. Dem gemäß findet die Verjährung auch in dem Bereiche der Verträge vernunftrechtlich ihren Platz. In den Beziehungen zwischen dem unmittelbaren Promittenten und dem unmittelbaren Promissar ist sie nicht statthaft, weil durch eine stillschweigend von Seiten des ersteren erfolgende Verzögerung der übernommenen Leistung und von Seiten des letzteren erfolgende Einwilligung in die Verzögerung das Bewußtseyn der Vertragsverbindlichkeit in den Contrahenten nicht aufgehoben werden kann. Wohl aber ist ein zureichen-

der Grund des Vernunftrechtes vorhanden, kraft dessen zwischen den Nachfolgern in Ansprüchen auf Leistungen und in Verpflichtungen zu denselben sowohl die erlöschende, als die erwerbende Verjährung eintritt.

54. Durch das unerläßliche Erfoderniß der Ordnung in den privatrechtlichen Verhältnissen, welche einen wichtigen Theil der bürgerlichen Lebensordnung ausmacht, wird von den Erben als eine Bedingung der Fortdauer eines ererbten Vertragsverhältnisses dies erheischt, daß sie die gehörige Sorgfalt anwenden, um sich von ihm in Kenntniß zu setzen und ihrer Kenntniß zufolge ihren Willen und ihre Thatkraft auf die Festhaltung desselben richten zu können. Die Vernachlässigung dieser Bedingung hat die thatsächliche Folge, daß der von ihren Vorgängern auf sie übergegangene Vertrag zwischen ihnen in Vergessenheit geräth, daß von ihnen neue Rechtshandlungen und Rechtsverbindungen mit verschiedenen Personen vollzogen werden, welche zu jenem nicht passen und vielleicht mit ihm gänzlich unvereinbar sind, so daß anstatt der nothwendigen Ordnung eine Störung und Verwirrung der Rechtsverhältnisse eintreten würde, wenn dessenungeachtet für sie und ihre Erben die Verbindlichkeit des Contractes fortdauern sollte, der in näherer oder fernerer Zukunft durch irgend einen Umstand zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden könnte. Daher muß die Vernachlässigung der in Rede

stehenden Bedingung und die hiermit eingetretene Vergessenheit des Contractes für die Erben desselben auch die rechtliche Folge haben, daß er zwischen ihnen erlischt.

55. Aus dem wesentlich gleichen Grunde ist auch eine erwerbende, die Verbindlichkeit des Vertrages herbeiführende Verjährung im Bezirke der Leistungen rechtsgültig. Wenn von den Erben auf der einen Seite den Erben auf der andern ohne die Grundlage eines zwischen den Erblassern geschlossenen Vertrages in irriger Voraussetzung desselben eine fortgehende Leistung erwiesen wird, so bildet sich hierdurch ein thatsächliches Verhältniß zwischen beiden Parteien, welches mit mannigfachen Rechtsverhältnissen dieser und anderer Personen sich dergestalt verschlingt, daß es späterhin nur mit großer Beeinträchtigung der durch die Idee des Rechtes schlechthin gefoderten Lebensordnung aufgehoben werden könnte. Hierdurch ist die Regel unter der Herrschaft der Idee des Rechtes hinlänglich begründet, daß der Leistende, weil er es unterließ, mit dem wahren Stand der Angelegenheit sich bekannt zu machen und sein Freiheitsgebiet vor dieser Belästigung durch die zweckdienlichen Handlungen zu bewahren, in Folge dieses Verhaltens zu der Rechtsverbindlichkeit gelangt, dem Empfangenden fortwährend die bisherige Leistung zu erweisen. Dergestalt erwirbt der Empfangende durch Verjährung den Rechtsanspruch auf eine Leistung.

Anm. Für die Form dieser erwerbenden Verjährung ist der Unterschied außerwesentlich, ob zu der Zeit, wo bereits die Darbringung der Leistung zur festen Gewohnheit geworden und mit anderweitigen Rechtsverhältnissen der betheiligten Personen in eine innige Verbindung getreten ist, nachgewiesen werden kann, daß zwischen denjenigen, in deren Ansprüche und Verbindlichkeiten die betheiligten auf dem Wege der Erbschaft getreten sind, der bis dahin vorausgesetzte Contract nicht Statt gefunden habe, oder ob kein Denkmal und keine Erinnerung zu einem Anfange des bestehenden Verhältnisses zurückführt. Im letzteren Falle tritt hier die unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis) ein.

56. Eine Haupteintheilung der vergeltlichen Privatverträge beruht auf folgendem Unterscheidungsgrunde. Entweder wird unter den Contrahenten eine wesentliche Gleichheit des Zweckes, den sie vermittelst der Verbindung eines Theiles ihrer Freiheitssphäre erstreben, und eine wesentliche Gleichheit der Leistungen festgesetzt, welche sie einander zu diesem Behufe versprechen. Oder die Absichten, welche jeder der Contrahirenden erreichen will, nebst den bedungenen wechselseitigen Leistungen haben einen verschiedenen Inhalt. Im ersten Falle ist die zu Stande gebrachte Vereinigung der Contrahenten eine Gesellschaft in dem juridischen Sinne dieses Wortes. Der Wille der einzelnen zusammentretenden Personen bildet unter der Sphäre des gemeinsam ergriffenen Zwe=

ches einen Gesammt- oder Gemeinwillen und hiermit eine ideale Persönlichkeit, auf welche jeder der Theilnehmer die vertragsmäßigen Verpflichtungen, die er gegen die Andern übernommen, und die vertragsmäßigen Ansprüche, die er an die Leistungen der Anderen gewonnen, zu beziehen hat. Aus den vergeltlichen Verträgen mit Verschiedenheit der Absicht bei den contrahirenden Parteien entsteht eben so wenig, als aus den unentgeltlichen eine Gesellschaft.

57. Eine Uebersicht verschiedener Classen von Verträgen, welche nur für die ungesellschaftlichen von einiger Bedeutung ist, und deshalb nur auf diese hier ausgedehnt werden soll, läßt sich zu Stande bringen mit Hülfe der einfachen Gegensätze 1) zwischen der Unentgeltlichkeit und Vergeltlichkeit des Contractes, 2) zwischen der Beschaffenheit der Leistungen, die entweder Dienstleistungen in weitester Bedeutung oder Sachleistungen, und als Sachleistungen entweder Abtretungen der Sache selbst oder ihres temporären Besitzes und Gebrauches sind. Hiernach sind die ungesellschaftlichen theils Schenkverträge, theils Tauschverträge im weiteren Sinne. Die Schenkverträge betreffen die unentgeltliche Darbringung 1) einer Sache, des Geschenkes in engerer Bedeutung, 2) des beschränkten Besitzes und Gebrauches einer Sache für eine bestimmte Zeit, 3) einer in irgend einer Hinsicht angenehmen und nützlichen

Dienstleistung. Die Tauschverträge haben zum Gegenstande 1) den Umtausch einer Sache gegen die andere (do, ut des), a) einer specifischen Sache gegen die andere, den Tausch im engeren Sinne, b) einer specifischen Sache gegen das allgemeine Mittel der Werthausgleichung, den Kauf und Verkauf, 2) den Umtausch des beschränkten Gebrauches a) einer specifischen Sache entweder gegen ein besonderes Werthausgleichungsmittel oder gegen das allgemeine, die Vermiethung, b) einer Summe Geldes gegen Zinsen, das verzinsliche Darlehen, 3) den Umtausch von Dienstleistungen gegen ein besonderes Werthausgleichungsmittel, welches in anderen Dienstleistungen bestehen kann, oder gegen das allgemeine (facio ut facias, facio ut des, do ut facias). Diesen Hauptarten der in Rede stehenden Verträge schließen sich die relativen und accessorischen an, welche nur zur näheren Determination und Befestigung eines vorausgesetzten Contractes dienen, insbesondere die Verpfändung und die Bürgschaft.

58. In dem Begriffe der Privatgesellschaft liegt überhaupt die wesentliche Gleichheit der Ansprüche und Verbindlichkeiten ihrer Theilnehmer rücksichtlich auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Die genauere Bestimmung desjenigen, was hier das Wesentliche und Außerwesentliche ist, hängt von der besonderen Beschaffenheit und Bedeutung der Gesellschaft ab. Im Allgemeinen besteht der Charakter dieser Gleichheit darin, daß

jedes Mitglied vermittelst der ihm zustehenden Richtung seines Strebens auf den Gesellschaftszweck seinen Beitrag gibt zu der Verwirklichung und Erhaltung des Gesellschaftswillens, welcher allein die dem Zwecke gewidmete Thätigkeit leitet und beherrscht, und daß in dem Bereiche der gemeinsamen Angelegenheiten sein Individualwille keinem anderen Individualwillen, sondern lediglich dem Gesammtwillen der Gesellschaft untergeordnet ist.

59. Der Gesammtwille wird unmittelbar durch den übereinstimmenden Beschluß der Gesellschaftsglieder ausgesprochen. Wenn mehr als zwei Personen den Verein bilden, so ist als ein unentbehrlicher Theil des Gesellschaftsvertrages die Uebereinkunft zu betrachten, daß bei einer unter den Mitgliedern während der Vorbereitung des Beschlusses eintretenden Abweichung der Ansichten die Minderzahl nachgibt und vermittelst ihrer Einwilligung die Willensmeinung der Mehrzahl zum Ausdruck des Gesammtwillens erhebt, solange sie nicht die Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit dieser Meinung mit den begründenden Zwecken und Gesetzen der Gesellschaft hegt. Wäre das Letztere der Fall, so würde freilich, insofern es zwischen beiden Parteien nicht zu einer Verständigung und zu einer Ausgleichung ihrer Uneinigkeit käme, die eine von der andern sich trennen müssen. Ohne die bezeichnete Uebereinkunft besäße die Gesellschaft zu wenig inneren Halt, da ihre Fortdauer durch jede

die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffende Meinungsverschiedenheit der Mitglieder gefährdet werden würde. Bei der Abstimmung über eine Angelegenheit hat der Einzelne bloß sein Gutachten zu geben. Durch die Uebereinstimmung Aller, welche auch bei einem anfangs hervortretenden Gegensatze zwischen einer Majorität und einer Minorität der Stimmen in Folge des Nachgebens der Minorität zu Stande kommt, werden die Gutachten zum Gesellschaftsbeschlusse.

Zus. Mit der Gleichheit der Mitglieder steht keineswegs im Widerspruche, daß die Gesellschaft die Sorge für die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Aufsicht über die Wirksamkeit der Einzelnen Einem oder Mehreren aus ihrer Mitte aufträgt, sey es nun für Lebenszeit oder für einen kürzeren Zeitraum, um hierdurch mittelbar ihren Willen in denjenigen Beziehungen darzustellen, in denen es keiner neuen Bildung eines gemeinsamen Entschlusses mehr bedarf und in denen die Geschäftsführung durch eine solche Stellvertretung erleichtert und abgekürzt wird.

60. In dem Begriffe der privatrechtlich geordneten Gesellschaft ist das nothwendige Merkmal enthalten, daß sie innerhalb des Umkreises ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten — abgesehen von den allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft — keinem anderen Willen, als ihrem eignen Gesammtwillen zu folgen hat. Denn in der Gesellschaft

vereinigen sich zwei oder mehrere einzelne Personen zu einer idealen Persönlichkeit, deren Daseyn auf die Einheit des Wollens und Wirkens für die Behandlung einer bestimmten Aufgabe sich gründet. Dieser Charakter der Gesellschaft würde aufgehoben, wenn ihre Handlungen, insoweit sie als solche gelten können, das heißt, insoweit sie die Zwecke des Vereines betreffen, durch irgend ein nicht gemeinsames Wollen bestimmt würden, möchte dieses entweder innerhalb oder außerhalb des Vereines sich aussprechen. Hiermit ist also, indem die Gesellschaft überhaupt ein Ausdruck der sich vereinigenden Freiheit ihrer Theilnehmer ist, ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit als von ihrem Begriff unzertrennlich gesetzt.

61. Alle ungesellschaftlichen Privatverträge und auch die gesellschaftlichen mit Ausnahme eines einzigen kommen darin überein, daß sie zwar im Allgemeinen als die mannigfaltigen Verbindungsweisen des Freiheitsgebrauches der Privatpersonen eine teleologisch nothwendige Bedeutung für das menschliche Leben besitzen, daß aber jeder in der Besonderheit seiner Art für die einzelne Person eine außerwesentliche, durch die Idee der Menschheit nicht gebotene, von zufälligen Umständen mannigfach bedingte, und in Beurtheilung dieser Umstände mit Willkür entweder aufzunehmende oder abzuweisende Bestimmung des persönlichen Freiheitsgebietes enthält. Bloß

ein einziger Privat-Gesellschaftsvertrag theilt mit dem bürgerlichen diese Eigenthümlichkeit, daß er gemäß der Ordnung des Seyns und mithin vernünftiger Weise keine nur dem Belieben der Person anheimgestellte Handlung ist, sondern daß er durch die ganze Einrichtung und Bedeutung, Stellung und Bestimmung der leiblich-sinnlich-geistigen Natur des Menschen mit vernünftiger Nothwendigkeit von dem Willen des Individuums nach einer allgemeinen Regel verlangt wird, so daß jede Person vernunftwidrig handelt, welche ungeachtet der Abwesenheit individueller unüberwindlicher Hindernisse dennoch sich nicht zum Eingehen desselben entschließt. Dieser Vertrag ist der Ehevertrag. Durch ihn wird in der bürgerlichen Lebensordnung das Daseyn der Familien von seiner juridischen Seite begründet, der Familien, welche die lebendige Grundlage des organischen Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen.

62. Die Ehe ist ihrem vollständigen vernünftigen Begriffe gemäß diejenige vertragsmäßig eingegangene Verbindung zwischen Mann und Weib, welche auf die Gesinnung der innigsten gegenseitigen Liebe für die Lebensdauer gegründet folgende Stufenfolge von Zwecken in sich befaßt. Der nächste und unmittelbare Zweck besteht in der ausschließlichen Geschlechtsgemeinschaft. Ihm reihen sich die Zwecke der Erzeugung und der Erziehung der Kinder an. Diese Zwecke vereinigen sich mit

jenem zu dem umfassenden des vollständigen Familienlebens. Das Verhältniß aber der Gatten und der Eltern in der geordneten Familienverbindung ist im Allgemeinen unterhalb der höchsten Bestimmung des menschlichen Daseyns die natürlich angemessene und vernünftig nothwendige Form des Privatlebens für alle zur Reife des Alters gelangten Personen beiderlei Geschlechtes.

Anm. Da der Begriff des Vertrages überhaupt nichts Anderes als das aus den beiden Momenten der freien Darbietung und der freien Annahme von Leistungen und von Versprechungen entstehende Verhältniß zu seinem Inhalte hat, und da dem Wesen der persönlichen Freiheit zufolge keine Person gegen eine andere zu einer Leistung verpflichtet seyn kann, zu welcher sie nicht mit vollständigem Freiheitsgebrauche vermittelst eines von der andern angenommenen Versprechens sich anheischig gemacht hat, so darf die Form der ehelichen Verbindung ungeachtet ihrer angegebenen wichtigen Verschiedenheit von den übrigen Arten der privatrechtlichen Contracte nicht dem Umfange jenes Begriffes entzogen werden. Wird gleich die Ehe im Allgemeinen mit vernünftiger Nothwendigkeit durch die wahre vollständige Natur und Bestimmung der Menschheit gefodert, so ergeht diese Foderung doch lediglich an die Freiheit der Person, und so ist es nur der freie Entschluß des Paares, welcher dieser Verbindung in jedem besonderen Fall ihr gültiges Daseyn gibt. Unbegründet ist die von Hegel ausgesprochene Ansicht (Grundlin. d. Philos. d. Rechts §. 75. Vergl. §. 163.),

daß jeder Vertrag ein Act der bloßen Willkür sey, und daß demzufolge der Gegenstand desselben immer eine äußerliche Sache seyn müsse, weil man nur einer solchen willkürlich sich entäußern dürfe, weshalb die Ehe nicht unter die Kategorie des Vertrages falle.

63. Dem Wesen des Ehebündnisses zufolge kann jedes einzelne Paar nur unter der Voraussetzung, daß die gegenseitige Gesinnung der Zuneigung und des Vertrauens, welche für dasselbe der individuelle Beweggrund zu dem Eingehen seines Verhältnisses seyn mußte, das Lebensprincip für die Fortdauer der wahren Bedeutung seiner Verbindung bleibt, zu der fortwährenden Beobachtung des jenes Wesen aussprechenden wechselseitigen Verhaltens sich verbindlich machen. Die rechtliche Erzwingbarkeit ist mit der Natur der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen unvereinbar, deren Erfüllung nicht weniger, als ihre Uebernahme, lediglich als ein reiner Ausdruck der Freiheit unter dem Motiv der Liebe ihren vernunftmäßigen Charakter trägt. Demzufolge ist es nicht die Ausübung der gegenseitigen in der Idee der Ehe enthaltenen Leistungen, sondern es ist unter der vernünftiger Weise geltenden Annahme der Unerzwingbarkeit dieser Leistungen die Form der Stiftung und die Form der Aufhebung des ehelichen Bundes, worauf das Juridische und also das dem geordneten Zwange von Seiten der Staatsgewalt Unterworfene des Vertrages unmittelbar sich bezieht.

64. Hinsichtlich der Ehestiftung gelten außer den zum Abschluß eines Vertrages überhaupt unerläßlichen allgemeinen Bedingungen (vergl. oben §. 49.) folgende besondere Grundsätze, deren vernunftrechtliche Kraft zur Folge hat, daß der Staat bloß diejenige Vereinigung von Mann und Weib als Ehe anerkennen, und als solche unter seinen Schutz und seine Aufsicht stellen soll und darf, welche ihnen gemäß geschlossen ist. Erstlich ist es erfoderlich, daß der Eheconsens durch die Absicht, in der ausschließlichen Gemeinschaft Kinder zu erzeugen und zu erziehen, und sonach die Familie in ihrer vollständigen Bedeutung zu verwirklichen, seinen unmittelbaren grundwesentlichen Zweck behaupte. Ohne diese Absicht würde er derjenigen seiner charakteristischen Eigenthümlichkeiten entbehren, welche von den übrigen als Grundlage vorausgesetzt wird, er würde daher nicht unter den Begriff des Ehecontractes subsumirt werden dürfen, und würde sich zu den Interessen der Menschheit und des Staates in einem ganz anderen Verhältnisse befinden, als dieser. Zweitens soll sich in der Ehe immer nur ein einziges Paar verbinden. Die Form der Monogamie ist allein mit der höchsten sittlichen Bedeutung des Ehestandes, mit der Gleichheit der menschlichen Würde in beiden Geschlechtern und mit den vernünftigen Anfoderungen an die Innigkeit des Bandes der Liebe und der Gemeinsamkeit aller die Familie und überhaupt das verbundene Leben betreffenden Interessen, wel-

ches die Gatten umschlingen soll, vereinbar. Drittens wird erfodert, daß der Ehevertrag in dem Sinn und mit der Absicht, eine nur durch den Tod trennbare Verbindung einzugehen, geschlossen werde. Denn während subjectiv in dem Paare keine andere Absicht bei derjenigen Liebe zu der Individualität des Gatten, aus welcher jede Ehe hervorgehen soll, Statt finden kann, so wird auch objectiv durch die vollständige Aufgabe und durch die Heiligkeit des Ehebündnisses eine nie freiwillig im Leben aufzugebende, mit dem ganzen Daseyn der Person auf das innigste verwachsende Verknüpfung der Gesinnung und der Interessen des Paares verlangt. Hierzu kommt viertens, daß in dem Ehevertrage, geschehe es ausdrücklich oder stillschweigend, die Gütergemeinschaft zwischen den Gatten festgesetzt sey. Denn weder der Ehemann noch die Ehefrau könnte einen Rechtsanspruch auf ein besonderes äußeres Eigenthum, von welchem der Ehegenosse ausgeschlossen bliebe, behaupten wollen, ohne hierdurch der Bedeutung und Würde der Ehe von derjenigen Seite zu widersprechen, nach welcher die möglichst genaue und umfassende Vereinigung der sämmtlichen Interessen des vereinigten Lebens in ihr gefodert wird.

Anm. 1. Die Ehe bedarf in der bürgerlichen Gesellschaft durchaus der öffentlichen Anerkennung, um ihren Zwecken in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Lebensordnung entsprechen zu können, und bedarf der

Aufsicht und des Schutzes von Seiten der Staatsgewalt. Daher ist es aus dem juridischen Gesichtspunct unerläßlich, daß die Ehestiftung in einer sie zur Kenntniß der Obrigkeit und der Bürger bringenden und von der Gesetzgebung festgestellten Form erfolge. Die heimlich eingegangene, ohne die gesetzliche Form bloß in Folge der gegenseitigen Erklärung des Eheconsenses vollzogene sogenannte Gewissensehe ist wegen dieses Mangels vernunftrechtlich eben so ungültig, als es wegen Abwesenheit der Fundamentalbedeutung des Ehevertrages die sogenannte Josephs- oder Jungfernehe und der von einem Kranken auf dem Sterbebette geschlossene Ehecontract ist. Um den sittlichen Charakter des Ehevertrages und die ihm gemäße religiöse Gemüthserhebung der sich Vermählenden auch in der Form der Ehestiftung würdig darzustellen, ist die gesetzliche Anordnung der Hinzuziehung einer kirchlichen Feierlichkeit höchst angemessen. Der Grund, weshalb die eheliche Verbindung zwischen den nächsten Blutsverwandten oder unmittelbaren Familiengliedern, also zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern als etwas Naturwidriges und Vernunftwidriges betrachtet und in der positiven Gesetzgebung schlechterdings untersagt werden muß, liegt hauptsächlich darin, daß durch die Geschlechtsliebe den natürlichen vernünftigen Anfoderungen dieser Verhältnisse der Familie an die gegenseitige Gesinnung und das gegenseitige Verhalten ihrer Glieder auf das entschiedenste widersprochen und daß hierdurch die moralische, mit dem sittlichen Gedeihen der Menschheit auf das engste ver-

fochtene Heiligkeit der genannten Verhältnisse vernichtet werden würde.

Anm. 2. Wenn eine Person dem Eheverlöbnisse, durch welches sie sich bereits gebunden hat, einseitig nicht Genüge leisten will, so kann sie zwar zu der Erfüllung desselben — dem Begriffe der Ehe zufolge — durch die Staatsgewalt nicht gezwungen werden. Wohl aber bleibt vermöge des von ihr gegebenen und von der anderen Seite angenommenen Versprechens ihre Willkür soweit beschränkt, daß sie keinen neuen Ehevertrag mit einer dritten Person eingehen darf, bevor ihr von derjenigen, gegen welche sie zuerst sich verbindlich gemacht, ihr Wort zurückgegeben worden ist.

65. Ungeachtet die Absicht der lebenslänglichen Vereinigung dem vernünftigen Begriffe des Ehevertrages wesentlich ist, so kann jedoch unter verschiedenen Bedingungen ein zureichender Rechtsgrund zu der Auflösung einer bereits bestehenden Ehe eintreten. Nach einem Hauptunterschiede dieses Rechtsgrundes hat hierbei die richterliche Gewalt des Staates eine zweifache für die juridische Gültigkeit der Ehescheidung unentbehrliche Function zu üben. Theils besteht er in dem übereinstimmenden Entschluß beider Ehegatten, welche gemeinschaftlich zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß sie für einander nicht passen, daß die zum Glück und Gedeihen der Ehe erfoderliche Harmonie des Charakters und der Gesinnung gänzlich zwischen ihnen fehlt. Gemäß der

Aufsicht, welche der Staatsgewalt über die Ehen der zu ihrem Bereiche gehörigen Personen zusteht, muß dieser Entschluß der richterlichen Behörde angezeigt werden, damit er von ihr die Bestätigung erhalte, welche in jedem Falle, wo er als ein hinlänglich geprüfter und feststehender sich ergibt, nicht zu versagen ist, und damit er unter Mitwirkung der Behörde eben so öffentlich und gesetzmäßig, wie die Stiftung der Ehe erfolgen mußte, zur Ausführung gebracht werde. Theils geht er hervor aus einem Verhalten des einen Gatten, welches so beschaffen ist, daß der andere hierin ein rechtlich statthaftes Motiv finden kann, einseitig die Trennung der Ehe zu wollen und zum Behufe der gesetzlichen Aufhebung des Ehebündnisses die Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen. Ein solches Verhalten des einen Ehegenossen, welches dem andern zum Antrag auf die gerichtliche Scheidung und dem Gerichte zur Bewilligung dieses Antrages einen vernunftrechtlichen Grund darbietet, kann in drei verschiedenen Rücksichten vorhanden seyn. Entweder macht es ein körperliches Gebrechen des einen Vermählten vom ersten Beginne der Ehe an unmöglich, daß die Verbindung ihrem nächsten Zweck entspreche, während doch die Absicht beider Vermählten oder wenigstens des sich hierdurch beeinträchtigt findenden auf eine vollgültige Ehe und mithin auch auf die Geschlechtsvereinigung gerichtet war. Oder es hat sich in entschiedenen Aeußerungen die Gleichgültigkeit und

Geringschätzung von Seiten des Einen gegen die Persönlichkeit des Andern und die Nichtachtung der ehelichen Verhältnisse von Seiten des Ersteren geoffenbart. Zu diesen Aeußerungen gehören insbesondere der Ehebruch und die freiwillige Verlassung des Hauses mit Weigerung der Rückkehr. Oder endlich einer der beiden Gatten beging ein entehrendes Verbrechen, und verwirkte hierdurch die Anerkennung der Rechtlichkeit und Ehrlichkeit seines Charakters, welche gegenseitige Anerkennung in beiden zufolge der objectiven Bedeutung der Ehe für eine der Bedingungen gelten muß, die jedem Ehevertrage zum Grunde liegen.

Anm. Obgleich im Allgemeinen der Rechtsgrundsatz unerläßlich ist, daß keine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche ohne die Absicht auf Geschlechtsgemeinschaft geschlossen worden, als Ehe in der bürgerlichen Gesellschaft gelten darf, so hat dennoch die positive Gesetzgebung für den Fall, daß die erste der angegebenen drei Bedingungen der einseitigen Klage eines Vermählten auf Scheidung eintritt, aus überwiegenden Gründen der Klugheit und der Billigkeit dies dem beeinträchtigten Theile ganz zu überlassen, ob er entweder den Antrag vor Gericht bringen oder in der eingegangenen Verbindung verharren will, und hat für diesen Fall kein unabhängig von dem Antrag erfolgendes Eingreifen der Staatsgewalt zur Aufhebung des Ehevertrages anzuordnen, da der körperliche Mangel als ein zufälliges Hinderniß der voraus-

zusetzenden Absicht einer naturgemäßen Ehe, und das durch den Mangel herbeigeführte thatsächliche Verhältniß zwischen den Vermählten als eine zufällige Ausnahme von der Regel zu betrachten ist, so daß hierdurch die Bedeutung und Wirksamkeit jenes Grundsatzes nicht gefährdet wird. Gleichfalls bleibt es in den beiden andern nachgewiesenen Arten von Fällen der Gesinnung des beleidigten Gatten anheimgestellt, ob er dem beleidigenden verzeihen und von neuem das Zutrauen zu der wiederkehrenden Liebe oder zu der wiederkehrenden Rechtlichkeit desselben fassen wird, und es würde hier die gerichtliche Trennung der Ehe wider den Willen des unschuldigen Theiles zur Bestrafung des Schuldigen eine Verletzung des Privatrechtes von Seiten der Staatsgewalt seyn.

66. Durch den Ehevertrag haben die Vermählten nicht bloß gegen einander, sondern auch gegen die Menschheit überhaupt und gegen den Staat insbesondere die Verpflichtung übernommen, welche in der Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft den juridischen Charakter mit dem sittlichen vereinigt, für die leibliche und geistige Ausbildung der aus ihrer Ehe zu erwartenden Kinder mit gehöriger Benutzung der in der bürgerlichen Gemeinschaft hierzu ihnen sich darbietenden Hülfsmittel die erfoderliche Sorge zu verwenden, soweit ihnen diese nach ihrer individuellen Lage möglich ist. Aus dem Begriffe der Ehe und ihres Verhältnisses zum Staate leuchtet ein, daß das Paar, indem es nur in der Absicht der Erzeu-

gung und Erziehung einer Nachkommenschaft das eheliche Bündniß rechtsgemäß mit Bewilligung und unter Aufsicht der Staatsgewalt schließen kann, durch seine Vermählung die Verbindlichkeit der Erziehung ihm zu Theil werdender Kinder mit Freiheit gegen den vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft übernimmt. Daher ist diese Verbindlichkeit keinesweges bloß eine Tugendpflicht, sondern zugleich auch eine vollkommene Rechtspflicht, zu deren Erfüllung die Eltern nöthigen Falles mit zwingender Gewalt anzuhalten der Staat befugt und verbunden ist, und sie schließt sich als solche den allgemeinen verbietenden Rechtspflichten an, welche den Eltern, wie jeder Person überhaupt, gegen das Kind von dem ersten Momente der Offenbarung seines werdenden Daseyns an obliegen (§. 37. Anm.).

67. Aus der bezeichneten Rechtspflicht der leiblichen und geistigen Erziehung geht unmittelbar der Rechtsanspruch hervor, welchen die Eltern sowohl dem Staate, als den übrigen Privatpersonen und den Kindern selbst gegenüber besitzen, diejenigen Mittel, welche nach ihrer Ueberzeugung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder erfoderlich sind, ungehindert anzuwenden. Auf diesem Rechtsanspruche beruht die sogenannte elterliche Gewalt, in deren vernunftmäßige Grenzen weder der Gemeinwille der bürgerlichen Gesellschaft, noch ein Privatwille störend eingreifen darf, über deren An-

wendung aber der Staat die Aufsicht zu führen und gegen deren Mißbrauch er die Kinder zu schützen hat. Es versteht sich, daß sie von den Eltern selbst und auch von der Staatsgewalt in gewissen Fällen auf andere Personen übertragen werden kann, und daß sie mit dem Alter der bürgerlichen Selbstständigkeit, mit der Mündigkeit der Kinder völlig aufhört.

Anm. Die allgemeinen Vernunftprincipien des Familienrechtes sind in denen des Eherechtes und des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern erschöpft. Das Hausherrnrecht gehört aus dem Gesichtspunct unserer Wissenschaft nicht in den Bezirk jener Grundsätze und ist kein Gegenstand besonderer vernunftrechtlicher Betrachtungen, da es durchaus in den allgemeinen Normen eines vergeltlichen, mit außereinander liegenden Interessen der Contrahenten stattfindenden Vertrages enthalten ist. Aus dem Gange unserer bisherigen Erörterungen erhellt bereits, ohne noch eines besonderen Beweises zu bedürfen, daß die Eintheilung der erwerblichen Privatrechte in das dingliche und in das persönliche Recht genügt, und daß ein Mißverständniß sich zeigt in der Annahme eines auf dingliche Art persönlichen Rechtes, welches Kant dem Sachenrechte und dem Personenrechte nebenordnet, auf das Eherecht, das Elternrecht und das Hausherrnrecht bezieht und mit den Worten erklärt: „dies sey das Recht des Besitzes eines äußeren Gegenstandes als einer Sache und des Gebrauches desselben als einer Person (Rechtsl. §. 22.).“ Beide Bestim-

hungen des eingegebenen Besitzes und des eingegebenen Gebrauches sind ganz unzulänglich, um auch nur die wahre Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, geschweige die Eigenthümlichkeit der beiden unmittelbaren Familienverhältnisse zu bezeichnen.

68. Die nunmehr in ihren Hauptbeziehungen vollständig dargelegten Vernunftgrundsätze des Privatrechtes können, wie aus unseren früheren Definition und Eintheilung des Rechtsbegriffes sich ergeben hat, erst in der Wirklichkeit des Staates und durch die Thätigkeit der Staatsgewalt ihre eigenthümliche Bedeutung, ihre Feststellung für die zusammenlebenden Personen und ihre Ausführung erlangen. Wir erkannten, daß diese Grundsätze — in ihrem Unterschiede von den die Eigenthumsverhältnisse zwischen den Privatpersonen betreffenden sittlichen Geboten — ihren Charakter lediglich vermöge der unerläßlichen Voraussetzung jenes willkürlichen äußeren Freiheitsgebrauches besitzen, welcher bei der Wechselwirkung der Personen auf einander in die vernunftmäßigen Grenzen des Freiheitsgebietes der individuellen Persönlichkeit beeinträchtigend eingreift, und weil die Macht der Tugendgebote als eine bloß innere zu seiner Zügelung nicht hinreicht, durch die äußere zwingende Gewalt der bürgerlichen Gesellschaft von solchen Eingriffen zurückgehalten und zurückgetrieben werden soll. In diesem Sinne ist die Wirklichkeit und

Nothwendigkeit des Privatrechtes, wie des gesammten Rechtes, durch das Daseyn des Unrechtes bedingt, indem aus dem Erfodernisse der Abwehr und Aufhebung des Erfolges aller Handlungen, welche die Freiheitssphären der Privatpersonen und der Staaten beeinträchtigen, die Wahrheit und die Gültigkeit des Rechtsgebietes hervorgeht.

69. Während es nun immer die vermittelst des geordneten Zwanges der Staatsgewalt zu beschränkende und nicht schon durch die Tugendpflichten der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Menschenliebe beschränkte Willkür ist, auf welche die Feststellung und die Handhabung der Rechtsgesetze sich bezieht, kann im Bezirke der Privatverhältnisse diese Willkür auf eine dreifache wesentlich verschiedene Weise hervortreten. Entweder äussert sie sich mit einer absichtlichen Verletzung des Freiheitsgebietes der Person, oder nur mit einer nachlässigen Verabsäumung der zur Vermeidung einer solchen Verletzung unentbehrlichen Sorgfalt, oder endlich bloß in derjenigen Richtung, welche bei einer das Eigenthumsverhältniß berührenden, auf Irrthum und Ungewißheit beruhenden Streitigkeit zwischen Privatpersonen die gütliche, etwa durch Schiedsrichter zu bewerkstelligende Ausgleichung der Irrung von sich weist, und die Sache der richterlichen Entscheidung des Staates unterwirft, mithin den Streit zu einem eigentlichen

Rechtsstreit macht, ihn aus dem Kreise der bloß sittlichen Beziehungen zwischen den Personen in den Kreis der juridischen Verhältnisse hinüberzieht. In allen diesen Fällen, wo es in der Sphäre des Privatrechtes entweder die Bestrafung und die Vergütung, oder die Verhütung des Unrechtes gilt, hat die Staatsgewalt einen Theil ihrer wesentlichen Functionen zu üben, da es ihr allein zukommt, durch ihre Gesetzgebung die vernunftrechtlichen Grundsätze des Privatrechtes als eine Richtschnur für die äußere Handlungsweise ihrer Angehörigen geltend zu machen, und durch ihre Verwaltung der Gesetze dem Unrecht, welches die Privatpersonen einander zufügen können, mit Hülfe der geordneten zwingenden Gewalt sowohl in seinem Entstehen als in seinen Folgen so viel wie möglich unmittelbar entgegenzuwirken. Demnach gehört theils die Untersuchung und Bestrafung der entweder aus Absicht oder aus Nachlässigkeit begangenen Rechtsverletzung von Seiten der einen Privatperson gegen die andere, theils die Untersuchung und Entscheidung der eigentlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Privatpersonen in die Kategorie der rechtlichen Befugnisse und Pflichten des Staates, zu denen jetzt unsere Betrachtung übergeht.

Dritter Abschnitt.

Inneres Staatsrecht.

70. Die Idee des inneren Staatsrechtes nebst der Bedeutung des Staates ist in ihrer vernünftigen Allgemeinheit oben (§. 22—28) ausgesprochen worden. In der Bedeutung offenbart sich der ideale Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt, der Inbegriff der allgemeinen unveränderlichen Bedingungen, unter denen eine Verbindung von Volksgenossen oder auch eine Verbindung verschiedener Volksstämme den durch die Idee bestimmten Charakter dieser Gesellschaft an sich trägt. Diesem idealen Ursprunge gemäß beruht sie auf einem Vertrage. Ihre Mitglieder sind einander wechselsweise und jeder Einzelne ist der Gesammtheit zu einer wesentlich gleichen Thätigkeit für die Erstrebung eines Systemes gemeinschaftlicher Zwecke rechtlich verpflichtet. Nun sind diese Zwecke zwar an sich die schlechthin allgemeinen aller auf unserer Erde lebenden Menschen vermöge des in jedem Einzelnen ausgedrückten Wesens der dritten

Lebensstufe, abgesehen von der Besonderheit seiner Individualität, sie sind die öffentlichen Angelegenheiten der Menschheit, ungeachtet sie nur in einer Vielheit einander nebengeordneter und durch Bündnisse vereinigter Staaten auf die angemessene Weise festgehalten und betrieben werden können. Aber es gilt dies nicht minder von den öffentlichen als von den Privat-Angelegenheiten, daß die rechtliche, die erzwingbare Verbindlichkeit zu einer positiven Leistung — im Unterschiede von der negativen Schuldigkeit, die gebührende Freiheitssphäre jeder Persönlichkeit unverletzt zu lassen — dem Begriffe der persönlichen Freiheit zufolge auf keinem anderen Wege entstehen kann, als durch die Uebereinstimmung der freien Darbietung und der freien Annahme eines bestimmten Versprechens. So besitzt also der bürgerliche Verein seine wahre innere Gültigkeit kraft dieser formalen Bestimmung, die seiner teleologischen Bedeutung sich anschließt, daß die Mitglieder, sey es nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, die wesentlich gleiche Wirksamkeit im Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten einander gelobt und dies Gelöbniß gegenseitig angenommen haben.

71. Wenn wir nun in dem Staate die edelste, vollständigste und vollkommenste Manifestation und Wirkung der menschlichen Freiheit erblicken müssen, so ist jedoch der bürgerliche Vertrag sowohl hinsichtlich seines Da-

seyns überhaupt, als hinsichtlich seiner wesentlichen Eigenthümlichkeit nichts weniger als ein Act der bloßen Willkür. Denn er ist durch die praktische Macht seiner vernünftigen teleologischen Nothwendigkeit jeder Person ohne Ausnahme geboten, und er ist durch die praktische Macht seiner vernünftigen idealen Form in jener Eigenthümlichkeit unwandelbar determinirt. Zufolge der Beschaffenheit, der Stellung und Bestimmung, welche dem Leben des Menschengeschlechtes in dem Weltall angewiesen ist, sind die bleibenden Zwecke des Staates und die gültigen Weisen ihrer Verfolgung in ihrer unveränderlichen Ordnung ideal vorgezeichnet, so daß kein Theilnehmer, insofern in ihm die Intelligenz bis zur klaren Auffassung des allgemeinen Berufes der Menschheit sich entfaltet hat und insofern er seine Handlungsart diesem Verständnisse gemäß einrichtet, seine bürgerliche Absicht und Thätigkeit auf etwas Anderes, als auf das Vorgezeichnete wenden kann. Dergestalt bildet sich durch den unausbleiblichen Einfluß, welchen die Einsicht in die Natur der öffentlichen Angelegenheiten und in die Erfordernisse des allgemeinen Wohles auf die Willensrichtung jedes Bürgers ausüben muß, jener vertragsmäßige vernünftige Gesammtwille der bürgerlichen Gesellschaft, den wir als den Träger ihrer idealen Persönlichkeit und als den Inhaber der ursprünglichen Staatsgewalt oben nachgewiesen haben.

Anm. Die Verständigung über den idealen Ursprung und

die innere Wahrheit des Staates, läßt uns allein mit wissenschaftlicher Zulänglichkeit erkennen, daß und in welchem einzig gültigen Sinne der Staat und also das Verhältniß zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen nicht durch das menschliche Belieben, sondern durch den Willen Gottes eingesetzt ist. Einerseits wird durch die Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in der Anordnung der Stufen und Wirkungskreise des Seyns der Einzelwesen, vermittelst welcher die absolute Causalität in der Vollkommenheit ihres allbewußten Waltens sich offenbart, zugleich mit der ganzen Eigenthümlichkeit und Bedeutung des Lebens der Menschheit auch die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft teleologisch und formal begründet. Andrerseits wird Alles, was für diese Organisation mit vernünftiger Nothwendigkeit in der Weltordnung festgesetzt ist, wenn es gleich mit Hülfe der in den mannigfaltigsten Bedürfnissen unserer Leiblichkeit, Sinnlichkeit und Geistigkeit enthaltenen Motive unsere Willenskraft zu einer ihm entsprechenden Thätigkeit anregt, dennoch nicht der menschlichen Abhängigkeit unter der Form des Müssens, sondern der menschlichen Freiheit unter der Form des Sollens vorgeschrieben. Hiernach ist es eben so einseitig und unwahr, den Begriff des Vertrages aus der Erklärung des Wesens der bürgerlichen Gesellschaft deshalb auszuschließen, weil anerkannt werden muß, daß dieselbe durch das göttliche Wollen besteht, als umgekehrt diese Anerkennung aus dem Grunde für müssig und bedeutungslos zu halten, weil es einleuchtet, daß in dem Ursprunge

des Staates der Vertrag und die Thätigkeit der menschlichen Freiheit sich beurkundet.

72. Aus dem allgemeinen Inhalte des Begriffes der Staatsgewalt (vergl. oben §. 24), insofern wir sie in ihrer Beziehung auf die ihr Unterworfenen aus dem Gesichtspuncte des inneren Staatsrechtes betrachten, ergeben sich als die Haupttheile oder Hauptrichtungen derselben erstlich die Gesetzgebung (legislative Gewalt), und zweitens die Handhabung der Gesetze (administrative oder executive Gewalt in weiterer Bedeutung), welche theils die Aufsicht über alle öffentlichen Bedürfnisse und Angelegenheiten und über das Verhalten der Bürger im Bezug auf die Gesetze und Interessen des Staates (inspective Gewalt), theils die Beurtheilung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten und die Untersuchung und Strafbestimmung der Rechtsverletzungen (Justizgewalt), theils endlich die Verwaltung aller derjenigen öffentlichen Geschäfte umfaßt, welche unter der Bedingung der Aufsicht und neben den richterlichen Functionen zur Ausführung der Gesetze und zur Vollziehung der Justizentscheidungen selbst erfoderlich sind (administrative oder executive Gewalt in engerer Bedeutung).

Anm. Das Charakteristische der Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf die Angehörigen des Staates, nämlich die für den Willen der Einzelnen unwiderstehliche zwingende Macht, mit welcher der vernünftige Ge-

meinwille innerhalb des bürgerlichen Vereines alle ihm zustehende angemessene Mittel zur Erreichung der öffentlichen Zwecke anwendet, zeigt sich auf gleiche Weise an jeder der angegebenen Seiten der Thätigkeit des Gemeinwillens. Unzulänglich ist die von Rotteck ausgesprochene Ansicht, daß es unnöthig sey, ja zu gefährlichen Irrthümern verleite, neben der gesetzgebenden und administrativen Gewalt des Staates noch die richterliche als solche anzunehmen, indem das Richten durchaus kein Act der Gewalt; sondern bloß eine logische Function sey (Lehrb. d. Vernunftr. u. s. w. 2t. B. §. 62). Schon in dem Bezirke der Privatstreitigkeiten über gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten der Personen beurkundet sich die Justizgewalt des Staates in ihrem Unterschiede von der bloß beurtheilenden Function eines Schiedsrichters dadurch, daß die Parteien den Aussprüchen der ersteren, nachdem sie einmal ihre Zuflucht zu derselben genommen, sich unterwerfen müssen, daß diese Aussprüche mit psychologischen und nöthigen Falles mit physischen Zwangsmaßregeln durchgesetzt werden. Jene Streitigkeiten gehen erst durch die Unterordnung unter eine öffentliche Justizbehörde in die Kategorie der eigentlichen Rechtsstreitigkeiten ein, das heißt, der streitenden Verhandlungen über erzwingbare Leistungen, während die Parteien, solange sie nach einer gütlichen Vergleichung streben, oder auch mit dem Ausspruch eines Schiedsrichters sich begnügen wollen, bloß ihre gegenseitigen sittlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten hinsichtlich ihres äußeren Eigenthumes oder hinsichtlich

eines anderen Punctes ihrer Freiheitssphäre zum Gegenstand ihrer Irrung haben. In dem Bereiche der Rechtsverletzungen offenbart sich die öffentliche Gerechtigkeitspflege noch vollständiger als Justizhoheit, als richterliche Gewalt, da hier nicht bloß die Rechtsentscheidung, sondern auch schon die Untersuchung der Sache von Seiten des Staates mit Anwendung des gesetzlichen Zwanges ausgeführt wird.

73. In der gesetzlich festgestellten Art und Weise, wie die Einheit der Staatsgewalt in ihren verschiedenen Richtungen theils unmittelbar durch die Gesammtheit der Bürger, theils mittelbar sowohl durch die Stellvertreter der Gesammtmenge, als durch die eigentlichen Beamten der bürgerlichen Gesellschaft (an deren Spitze entweder ein lebenslänglicher Monarch, oder ein für einen bestimmten Zeitabschnitt gewählter Präsident stehen kann,) dargestellt wird, besteht die Form der Staatsverfassung. Die Erwägung der verschiedenen möglichen Formen einer rechtsgemäßen Staatsverfassung und ihrer Entartungen (παρεκβάσεις τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν bei Aristoteles), und die Beurtheilung der entweder absolut oder relativ zweckmäßigsten unter den rechtmäßigen Formen gehört in das Feld der Politik. Das Vernunftrecht kommt hierbei insoweit in Betracht, als keine Form gültig und zweckmäßig seyn kann, in welcher nicht die allgemeinen vernünftigen Normen des inneren Staatsrechtes befolgt sind, und durch welche nicht das von der

Vernunft schlechthin gefoderte, der wahren Idee entsprechende Rechtsverhältniß zwischen den Inhabern der Staatsgewalt auf der einen Seite und den Unterthanen auf der andern verwirklicht wird (vergl. oben §. 27.).

74. In der Einheit der Staatsgewalt ist die Gesetzgebung als die schlechthin bestimmende Function, durch welche die Functionen der Aufsicht, der Rechtspflege und der gesammten übrigen Administration in jeder wesentlichen Hinsicht bestimmt werden sollen, der unmittelbare Ausdruck der dem vernünftigen Gemeinwillen angehörigen Einsicht in das für den Staat Zweckmäßige, in das Gerechte und politisch Gute. Das bürgerliche Gesetz ist eine allgemeine, für eine bestimmte Classe besonderer und einzelner Fälle gegebene, vermittelst der Publication zur Anerkennung im Bereiche der bürgerlichen Gesellschaft gebrachte Vorschrift, welche jenen Ausdruck an sich trägt und die Handlungsweisen der Staatsangehörigen hinsichtlich auf die Erstrebung der öffentlichen Zwecke regelt. Dem gemäß kündigt sich auch zunächst und unmittelbar in der Gesetzgebung die Verschiedenheit der Angelegenheiten an, welche zufolge der Bedeutung des Staates die öffentlichen sind und seyn sollen, und die Gesetzgebung umfaßt daher folgende Zweige.

75. Erstlich muß durch die Grundgesetze des Staates die Form seiner Verfassung und mithin seiner Regierung festgestellt werden, und in dieser Form der An-

theil, der jedem einzelnen Bürger an der Ausübung der öffentlichen Gewalt zukommen soll, so wie die Weise der Anordnung und Besetzung der Staatsämter und der Unterordnung der Gemeinden — als wesentlicher Theile des organischen Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft — und anderer Abtheilungen des Staatsgebietes unter die Einheit dieses Ganzen. Zweitens hat der Staat durch die Polizeigesetzgebung theils für die Verhütung und Wegräumung aller derjenigen Hindernisse Veranstaltungen zu treffen, welche wider die Erstrebung seiner Zwecke auf der einen Seite aus Naturkräften, auf der andern Seite aus einem zwar nicht an sich selbst absichtlich rechtsverletzenden, aber doch muthmaßliche Veranlassungen zur Rechtsverletzung darbietenden, der guten Sitte und dem Anstand widerstreitenden oder sonst für das Gemeinwohl nachtheiligen Verhalten der Personen sich ergeben kann, theils auch neben jener Abwehr und Beseitigung des Nachtheiligen für die Anwendung angemessener, außerhalb der Sphäre der eigentlichen Rechtspflege liegender Mittel Sorge zu tragen, durch welche die Geschäftsthätigkeit, das Wohlbefinden und die Wohlfahrt seiner Angehörigen auf eine positive Weise befördert werden kann. Die von ihr verbotenen Verhaltungsweisen muß die Polizeigesetzgebung nach dem Princip der unentbehrlichen, die Mangelhaftigkeit der Anwendbarkeit physischer Zwangsmaßregeln ergänzenden psychologischen Beschränkung der Willkür mit eigen-

thümlichen Polizeistrafen belegen, die ihrem Begriffe gemäß durch ihr Maß und ihre äußere Bedeutung von der Bestrafung der Rechtsverletzungen sich wesentlich unterscheiden.

76. Drittens ist es die Justizgesetzgebung, welche unmittelbar den Staatszweck der Verwirklichung und Aufrechthaltung des Rechtes innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft erfaßt, während die übrigen Zweige der Gesetzgebung bei ihrer unmittelbaren Sorge für die anderen Seiten der öffentlichen Angelegenheiten nur unter der Leitung der Idee des Rechtes stehen. Theils gibt sie die privatrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der von den Personen durch den gebührenden Freiheitsgebrauch zu bewerkstelligenden, zu behauptenden und zu verändernden gegenseitigen Eigenthumsverhältnisse, und schreibt zugleich das Verfahren vor, welches bei der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten beobachtet werden soll, mögen diese zwischen Privatpersonen wechselseitig, oder zwischen Privatpersonen und einzelnen Gliedern des Staatsorganismus, den Behörden, Gemeinden, Corporationen, oder zwischen solchen Gliedern wechselseitig geführt werden. Theils bezeichnet sie diejenigen Handlungen, welche unter die Kategorie der absichtlichen Rechtsverletzungen, der eigentlichen Verbrechen gehören, bestimmt für dieselben die angemessenen Strafen, und ordnet das ge-

richtliche Verfahren für die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen an.

77. Viertens muß die Einrichtung des Staatshaushaltes, sowohl was die Größe und Zweckbedeutung der Ausgaben, als was die Erhebung und Verwaltung der Einnahmen betrifft, durch die Finanzgesetzgebung bestimmt werden. Die Erhebung der Einnahmen beruht wesentlich auf der Festsetzung der Steuern und sonstigen Abgaben, welche von den Bürgern theils auf directem, theils auf indirectem Wege, theils allgemein zufolge ihrer Theilnahme an dem Staat überhaupt, theils bei besonderen Benutzungen einzelner Institute des Staates zu entrichten sind. Fünftens ist erfoderlich, daß durch eine dem Kriegswesen gewidmete Gesetzgebung die Weise geregelt werde, wie die Bürger zu der Bildung einer bewaffneten Macht beitragen sollen, welche jeder einzelne Bundesstaat nach dem Verhältnisse seiner Größe für die Bildung eines Bundesheeres aufzustellen hat, damit dem vernünftigen Gesammtwillen des Staatenbundes die zu seiner juridischen Wirksamkeit unentbehrliche Bedingung einer zulänglichen äußeren Gewalt zu Gebote stehe. Endlich sechstens hat der Staat die Aufgabe, vermittelst einer besonderen Gesetzgebung für die Einrichtung, Erhaltung und zeitgemäße Verbesserung sowohl öffentlicher Schulanstalten und sonstiger mit denselben zu verbindender Anstalten für Wissenschaft und

Kunst, als auch öffentlicher kirchlicher Anstalten zu wirken, und zugleich die Privatanstalten in diesen beiden Sphären seiner Aufsicht zu unterwerfen. Der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Gesellschaft kann nicht umhin, unter seine Angelegenheiten auch die Fürsorge aufzunehmen, daß die intellectuelle Bildung des heranwachsenden Theiles seiner Angehörigen nebst der Pflege der Wissenschaften und Künste durch die Wirksamkeit der Schule und der zu ihr gehörigen Institute, und daß die öffentliche Gottesverehrung, das heißt die fortdauernde vernunftmäßig geregelte, nach öffentlich sanctionirten Grundsätzen und Gebräuchen erfolgende Anregung und Darstellung der religiösen Gesinnung des Volkes durch die Wirksamkeit der Kirche gedeihe, und daß diese doppelte Wirksamkeit dem höchsten Berufe des Lebens der Menschheit, den auch der Staat in dem Systeme seiner Zwecke als den obersten anzuerkennen hat, gehörig entspreche.

Anm. 1. Unterhalb der Herrschaft des Gesetzes kommt es der administrativen Gewalt zu, überall, wo dies durch die Anwendung der Gesetze auf besondere, unter denselben zwar enthaltene, aber in ihnen nicht ausdrücklich erwähnte Arten von Fällen, oder auch wo dies zu ihrer Vollstreckung im einzelnen concreten Fall erfodert wird, Verfügungen in der Form von Verordnungen zu erlassen, welche nichts Anderes, als aus dem Inhalte des Gesetzes abgeleitete, und

die gesetzmäßige Vollziehung öffentlicher Handlungen anordnende Bestimmungen sind.

Anm. 2. Da keine praktische Vernunftwahrheit als solche unmittelbar, sondern jede nur mittelbar durch ihren Einfluß auf die positive Gesetzgebung in der Eigenschaft einer leitenden Norm für das bürgerliche Leben sich geltend machen kann, so muß demzufolge in den wirklich vorhandenen Staaten der Grundsatz angenommen seyn, daß jede Handlung aus dem juridischen Gesichtspunct erlaubt ist, welche nicht durch ein Gesetz oder dem Gesetze gemäß durch eine Verordnung untersagt wird. Demnach liegt aber auch in jedem Staate der gesetzgebenden Gewalt die Aufgabe vor, alle Arten äußerer Handlungen, welche in die Sphäre der öffentlichen Angelegenheiten fallend zur Erstrebung der Zwecke des vernünftigen Gemeinwillens von der verbundenen Thatkraft der Bürger und Schutzgenossen theils vollzogen, theils unterlassen werden müssen, in der dem Begriffe des Gesetzes entsprechenden Allgemeinheit mit Vollständigkeit und Genauigkeit zu bestimmen.

78. Die allgemeingültigen, aus dem vernunftnothwendigen Begriffe der bürgerlichen Gesellschaft abzuleitenden Normen einer jeden rechtmäßigen Staatsverfassung gestatten zunächst das ordentliche Bürgerrecht nur denjenigen Personen, welche alle Leistungen zu erfüllen fähig sind, die zur Erhaltung des Staates und zur Erstrebung seiner Zwecke von jedem unmittelbar an

dem bürgerlichen Vertrage Theilnehmenden gefodert werden müssen. Daher sind Volljährigkeit, Selbstständigkeit hinsichtlich auf den Besitz oder Erwerb der Mittel nicht bloß zum Lebensunterhalte, sondern auch zur Entrichtung der dem Staate gebührenden Abgaben, und freie Uebernahme der allgemeinen Bürgerpflichten die unerläßlichen Bedingungen zum Erwerb jenes Rechtes. Die Verschiedenheiten des Religionsbekenntnisses kommen bei dem Gewinn des Bürgerrechtes nicht in Betracht, unter der Voraussetzung, daß in den Lehren und Gebräuchen einer bestimmten Religionsform für den Anhänger derselben kein Hinderniß liegt, den bürgerlichen Verbindlichkeiten insgesammt zu genügen.

79. Nach diesem Begriffe des eigentlichen Bürgerthumes enthält der Staat außer seinen Bürgern verschiedene Classen von Schutzgenossen, unter denen zuvörderst die Fremden, also diejenigen, welche ihren Aufenthalt in seinem Gebiete nehmen, ohne das Heimathsrecht daselbst zu besitzen, und die Einheimischen unterschieden werden müssen, welche mit jenem Rechte versehen und dadurch seine Angehörigen sind. Unter den Einheimischen sind hierher zu rechnen: 1) die Minderjährigen, welche größtentheils dem Staat als die unselbstständigen Glieder der in ihm vorhandenen Familien angehören; hierbei ist zu bemerken, daß auch die Ehefrauen der Bürger nicht neben den Männern für

sich das Bürgerrecht besitzen, sondern der Idee der Ehe gemäß bloß mittelbar durch ihre Gatten an demselben Theil nehmen dürfen; 2) diejenigen Volljährigen, welche in Diensten anderer Privatpersonen stehend hinsichtlich ihrer Geschäftsthätigkeit und ihres Lebensunterhaltes von ihrer Herrschaft oder ihrem Principal abhängig sind; 3) die Armen, das heißt, die von der mildthätigen Unterstützung, von den Almosen der Mitglieder einer Gemeinde lebenden Menschen; endlich 4) auch diejenigen Personen, welche zwar ihren Unterhalt sich selbstständig erwerben, aber dennoch zu unbemittelt sind, um die im Staate vernunftmäßig festgesetzten pecuniären Bedingungen zum Erwerb und zur Behauptung des Bürgerrechtes erfüllen zu können. Uebrigens ist jeder Einheimische, sobald er in das Alter der Volljährigkeit getreten, und sich im Stande sieht, das Bürgerrecht zu erwerben, zur Uebernahme desselben insofern rechtlich verpflichtet, als er sein Heimathsrecht in seinem Vaterlande auszuüben beabsichtigt.

80. Der vernünftige Gemeinwille des bürgerlichen Vereines kann keiner durch ihre Eigenschaften und ihre Lage dazu befähigten Person die von ihr gesuchte Ertheilung des Bürgerrechtes versagen, weil jede vernunftmäßig den Anspruch und die Verbindlichkeit besitzt, nachdem sie zu der erfoderlichen Reife des Lebensalters und zu den sonst noch erfoderlichen Bedingungen gelangt ist,

Bürger zu werden. Deshalb muß die positive Gesetzgebung des wirklich vorhandenen Staates, dessen factische Gewalt nichts Anderes als der Vertreter und Vollstrecker des vernünftigen Gemeinwillens seyn soll, einem jeden Volljährigen, welcher jenen Bedingungen zu genügen vermag, den Zutritt zu der Zahl der Bürger freistellen. Was das Heimathsrecht ohne Bürgerrecht betrifft, so hat die Gesetzgebung dieses lediglich theils den im Staatsgebiete gebornen Personen zu ertheilen, insofern die Eltern daselbst bereits ihre Heimath haben, theils überhaupt den Kindern seiner Bürger und seiner einheimischen Schutzgenossen, mögen sie im Ausland oder im Inland geboren seyn. Kein Fremder besitzt einen Anspruch auf den Erwerb des bloßen Heimathsrechtes, weil er entweder bemittelt genug ist, um zugleich das Bürgerrecht erhalten zu können, und in diesem Falle die gewünschte Heimath im Staatsgebiete nur vermöge der Uebernahme der Bürgerpflichten erlangen darf, oder weil er durch Dürftigkeit von dem Erwerbe des Bürgerrechtes abgehalten die Besorgniß erregen muß, daß er selbst oder daß seine Familie unter die Classe der Armen fallend den Staat belästigen könnte. Das Schutzgenossenrecht ohne Heimathsrecht gebührt dagegen allen Fremden, solange nicht besondere Gründe eintreten, denen zufolge der Aufenthalt eines Ausländers entweder rechtswidrig oder doch dem Staatsinteresse nachtheilig seyn würde.

81. Jedes einzelne mit dem Bürgerrechte versehene Individuum ist ein vorübergehendes außerwesentliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und kann demzufolge, da ihr der Charakter des organischen und im Wechsel ihrer individuellen Theilnehmer beharrlichen Ganzen zukommen soll, nur vermittelst seiner Subsumtion unter einen wesentlichen und bleibenden Bestandtheil ihres Organismus ihr angehören. Wesentlich für die Organisation eines seinem Begriffe nach selbstständigen, mit den Mitteln zu seiner Selbsterhaltung und zur Verfolgung seiner nothwendigen Zwecke hinlänglich versehenen Staates ist sowohl eine Mannigfaltigkeit von Behörden zur grundgesetzlichen Ausübung der Staatsgewalt und von öffentlichen Aemtern der Schule und Kirche, als auch eine Vielheit von Gemeinden, in welche die Privateigenthümer des Grundes und Bodens des Staatsgebietes nebst den Betreibern der Gewerbe, als innerhalb besonderer Grenzen gemeinschaftlicher Wohnorte, nämlich der Städte, Marktflecken und Dörfer zusammenlebend vertheilt sind. Neben den Gemeindebezirken können noch Abtheilungen von Ländereien vorhanden seyn, welche zwar nur das Eigenthum einzelner Personen oder Familien, aber wegen ihres verhältnißmäßig beträchtlichen Umfanges jenen Bezirken nebengeordnet sind, so daß ihre Eigenthümer im gleichen Verhältnisse der Unterordnung zu der Einheit des Staates sich befinden, wie die idealen Persönlichkeiten der Ge=

meinden. Auch kann der Staat selbst Besitzer solcher Abtheilungen seyn, und also in der doppelten Beziehung des unmittelbaren Eigenthümers und des Beherrschers seines Gesammtgebietes zu ihnen stehen. Dergestalt ist der Natur der Sache nach keine Person unmittelbar vermöge ihrer Individualität, sondern jede durch die Vermittlung entweder eines Grundbesitzes oder eines Privatgewerbes oder eines öffentlichen Geschäftes theils als Mitglied einer Gemeinde, theils als Eigenthümer eines den Gemeindebezirken coordinirten Grundstückes, theils als Verwalter eines bürgerlichen Amtes Bürger des Staates.

82. Die Persönlichkeit jeder Gemeinde besitzt den ihr vernunftgemäß zukommenden eigenthümlichen Wirkungskreis lediglich in der Eigenschaft eines wesentlichen Gliedes des Staatsorganismus. Die besonderen Angelegenheiten, welche die Gemeinde unterhalb der Aufsicht der allgemeinen Staatsgewalt nach eignem Ermessen zu verwalten hat, dürfen keineswegs als Privatangelegenheiten im Gegensatze gegen die öffentlichen der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden. Vielmehr sind sie nichts Anderes, als die näher bestimmten Weisen, wie einige der in dem Umkreise der öffentlichen Zwecke liegenden Geschäfte, diejenigen nämlich, die nicht überall im Staatsgebiete mit durchgängiger Gleichheit des Inhaltes und der Form ausgeführt werden können und müssen,

gemäß den örtlichen Verhältnissen und übrigen individuellen Eigenthümlichkeiten der Gemeinde von der letzteren innerhalb ihres Bezirkes zu Stande gebracht werden. Die Gemeinde hat in ihrer speciellen Wirkungssphäre durchaus für nichts zu sorgen, was nicht durch die allgemeinen Aufgaben des bürgerlichen Vereines vorgezeichnet wäre, was nicht von dem Standpunct aus, den sie in dem Bereiche des Ganzen einnimmt, seinen bestimmten Beitrag gäbe zu der Förderung derjenigen Angelegenheiten, auf welche die gesammte Gesetzgebung und Verwaltung sich bezieht. Es ist aber dem Interesse des Ganzen schlechthin angemessen und zweckmäßig, die unmittelbare Anordnung und Besorgung gewisser Modificationen und durchgängiger Bestimmungen, unter denen in den einzelnen Gemeindebezirken — nach den hier gegebenen besonderen Bedingungen — die Gesetze und Absichten des vernünftigen Gemeinwillens vollzogen werden können, dem Beschluß der Gemeinden unterhalb der von der obersten Staatsbehörde geübten Aufsicht anheimzustellen, einerseits, weil jede mit ihren individuellen Bedürfnissen hinsichtlich auf das durch die bürgerliche Verbindung zu Erreichende und mit den zur Befriedigung dieser Bedürfnisse innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft ihr zu Gebote stehenden Mitteln am besten bekannt seyn muß, andrerseits, weil jede zufolge des ihr überlassenen Spielraumes freier Thätigkeit zufriedener und eifriger in dem ihr zukommenden Umfange wirken wird,

als wenn ihr durchgängig bloß die Befolgung der von den vorgesetzten Behörden vorgeschriebenen Verordnungen angewiesen wäre. In dem angegebenen Sinn und also gemäß der allgemeinen Idee eines organischen Ganzen, in welchem jedes Organ seine eigenthümlichen Functionen ausübt, und doch hierbei nur dem Zweck und der Erhaltung des Ganzen dient und nur durch die Bedeutung des Ganzen seine besondere Bedeutung besitzt, findet die Besonderheit der Gemeindeangelegenheiten innerhalb des Umkreises der öffentlichen Angelegenheiten ihre Stelle.

Anm. Die Befugniß der Ertheilung des Bürgerrechtes und der Verweigerung des Heimathrechtes mit Befolgung der hierüber bestehenden Gesetze kommt nicht bloß im Bezug auf jeden Theil des Staatsgebietes den Vertretern der allgemeinen Staatsgewalt, sondern auch im Bezug auf ihre Bezirke den einzelnen Gemeinden nach ihrem angegebenen Verhältnisse zu der Einheit des bürgerlichen Vereines zu, so daß jede Gemeinde den einzelnen Individuen das Bürgerrecht in derjenigen näher bestimmten Gestalt und Ausdehnung, in welcher es auf der Vermittlung ihrer Gemeinschaft beruht, gesetzlich zusprechen, und das Recht, innerhalb ihrer Grenzen die Heimath zu finden, gesetzlich versagen darf. Zufolge der Weise, wie dem Staate der gesammte in seinem Bereich enthaltene Boden als sein Gebiet angehört, (welche die bürgerliche Oberherrschaft ist und nicht ganz passend mit dem Aus-

druck „Obereigenthum“ bezeichnet wird,) muß er verlangen, daß keinen anderen Personen, als seinen Bürgern — und etwa in der Form der Domänen ihm selbst — die Theile dieses Bodens eigenthümlich zustehen, daß folglich an die Erlangung des Grundbesitzes in seinem Gebiete die Bedingung des Erwerbs des Bürgerrechtes gebunden sey.

83. Vermöge der Eigenthümlichkeit des Vertrages, welcher dem Verhältnisse zwischen dem einzelnen Bürger und der Persönlichkeit des Staates zum Grunde liegt, kommt es der Staatsgewalt nicht zu, willkürlich dem einzelnen das Bürgerrecht zu entziehen. Wie der Staat Niemanden, welcher den Wunsch hegt und die juridische Fähigkeit besitzt, in diese Verbindung zu treten, die Aufnahme unter die Zahl seiner Bürger verweigern darf, muß er auch vernunftmäßig und folglich durch seine Gesetze die Fortdauer der Verbindung so lange gestatten, als die Person nicht auf irgend eine gerichtlich zu berücksichtigende Weise derselben entweder unwürdig oder unfähig sich macht. Dagegen gebührt jedem Bürger als solchem und sonach auch jedem Einheimischen überhaupt das Auswanderungsrecht, er darf, insofern ihn nicht besondere von ihm übernommene rechtliche Verpflichtungen für eine Zeitlang binden, aus der bürgerlichen Gesellschaft austreten, wann es ihm beliebt. Jeder Einzelne kann vermittelst des Bürgervertrages nur auf so lange Zeit sich verbindlich gemacht haben, die Bürgerpflichten

zu erfüllen, als er die Bürgerrechte im Staate genießen will. Eine unbedingte erzwingbare Pflicht, einem Staatsgebiet als Unterthan anzugehören, würde eben so wenig, als die unbedingte, im Dienst einer Privatperson zu stehen, mit dem unveräußerlichen Anspruche der Person auf ihre äußere Freiheitssphäre vereinbar seyn.

Anm. Nicht bloß das Auswanderungsverbot, sondern auch das sogenannte Abschoßrecht widerstreitet den vernunftrechtlichen Grundsätzen. Man schreibt dem Staat eine Befugniß zu, jeden Begüterten unter seinen Bürgern, welcher ihn zu verlassen und seine Habe mit sich aus dem Lande zu nehmen beschließt, dazu anzuhalten, daß derselbe durch ein angemessenes Abzugsgeld dem gemeinen Wesen eine Entschädigung für den hieraus erwachsenden Verlust gebe. Aber in dieser Befugniß würde die Voraussetzung sich geltend machen, daß dem Staate an und für sich ein gewisser Anspruch auf das Eigenthum seiner Mitglieder zustehe, da er doch vielmehr nur insofern und solange, als eine Person das Bürgerrecht in seiner Mitte behauptet, die gesetzmäßigen Beiträge derselben zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes in Anspruch zu nehmen hat.

84. Die Idee der Gerechtigkeit, welche zwar nur für einen Theil der öffentlichen Handlungen den bestimmenden Zweck, aber ohne Ausnahme für Alles, was im Staate festgesetzt und ausgeführt werden soll, das leitende Maß vorschreibt, verlangt von den Grundge-

setzen der Staatsverfassung, daß durch sie zunächst den Bürgern, und ferner auch in der angemessenen Modification den einheimischen und den fremden Schutzgenossen die ihrem Verhältnisse zum Staat entsprechende bürgerliche Freiheit und Gleichheit sichergestellt werde. Die bürgerliche Freiheit hat darin ihr Wesen, daß die Handlungen der Personen durch keinen andern ihnen gegenüberstehenden menschlichen Willen beschränkt werden, als durch den vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft, welcher in der gesammten Gesetzgebung und Handhabung der Gesetze sich aussprechen soll. Die Gleichheit der Staatsbürger beruht hinsichtlich der Bürgerpflichten auf dem Princip, daß jeder, während Alle auf gleiche Weise dem Gesetz unterthan sind, den Gesetzen gemäß nicht mehr und nicht weniger Antheil an den öffentlichen Lasten zu nehmen hat, als es der Art seiner Subsumtion unter einen Bestandtheil des Staatsorganismus und mithin der Größe des Antheils entspricht, welchen er an den Vortheilen nimmt, die der Staat seinen Bürgern gewährt. Hinsichtlich der Bürgerrechte enthält jene Gleichheit die wesentlichen Bestimmungen in ihrem Begriffe: 1) daß jedem auf gleiche Weise der Schutz der Gesetze und der die Gesetze ausführenden Behörden zu Theil werde, und daß im Bezug auf die Civil- Polizei- und Criminaljurisdiction keine Exemtion und Bevorzugung einzelner Classen und Individuen Statt finde, 2) daß überhaupt keine anderen

Vorrechte, als solche, die in der nothwendigen Verschiedenheit der Theile des Staatsorganismus ihren zureichenden vernünftigen Erklärungsgrund finden, und welche demzufolge von entsprechenden besonderen Pflichten begleitet werden, aber keine einseitig bevorzugende Privilegien, also keine außerhalb jener Grenze liegende Befreiungen von bürgerlichen Leistungen und Verleihungen bürgerlicher Vortheile und Auszeichnungen gesetzlich angeordnet und gestattet sind.

Anm. Eine vernunftmäßige Bedingung des Staatsbürgervertrages und des Schutzgenossenrechtes ist die stillschweigende Einwilligung der einzelnen Personen, in Fällen dringender Noth jedes zu ihrem Privateigenthum gehörige veräußerliche Gut, dessen der Staat als eines Mittels zu seiner Erhaltung und zur Behauptung seiner Zwecke bedarf, für diesen Behuf in dem Momente des Bedürfnisses herzugeben, so daß die für den Augenblick aufgehobene Gleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten erst späterhin durch Ersatz aus dem Vermögen des Staates wiederhergestellt wird. Hiernach ist nebst der Verbindlichkeit der Wiedererstattung die Befugniß für die administrative Gewalt gesetzlich zu begründen, daß sie in solchen Fällen nach Ermessen der Umstände über die Habe und Thätigkeit einzelner Staatsangehörigen zum Besten des Ganzen verfügt.

85. Die in dem freien Thun oder Unterlassen einer Person erfolgende verschuldete Uebertretung einer gesetz-

lichen Bestimmung, welche für irgend einen Zweig der bürgerlichen Lebensordnung von der Staatsgewalt ausgegangen ist, macht das bürgerliche Vergehen aus. Der Charakter der Schuld in der juridischen Bedeutung, welcher die Handlung zum Vergehen stempelt, besteht darin, daß dieselbe die Aeußerung eines dem Inhalt und dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Wollens ist. Für den rechtlichen Gesichtspunct der Zurechnung der Schuld kommt bei einem von der richterlichen Gewalt in Untersuchung gezogenen Verhalten unmittelbar nur das Verhältniß der Absicht des Handelnden zu jenem Inhalt und Zweck in Betracht; auf diesem Verhältnisse beruht entweder der Grad der Verschuldung oder auch die Abwesenheit derselben. Nicht die innere Zurechnung der Schuld, sondern lediglich die äußere der schuldlosen That darf da eintreten, wo es erhellt, daß die Handlung von ihrem Urheber entweder ganz unfreiwillig, oder doch mit einer für ihn unvermeidlichen Unkenntniß ihres Widerstreites gegen das Gesetz ausgeführt worden.

86. Die Zurechnung hat den Grad der Verschuldung hinsichtlich auf eine wirklich vollzogene gesetzwidrige Handlung nach einem doppelten Maßstabe zu bestimmen, einerseits nach dem objectiven der Erheblichkeit der Störung und Beeinträchtigung, welche für die bürgerliche Lebensordnung aus dem Vergehen hervorgegangen,

andrerseits nach dem subjectiven des Unterschiedes, ob der Handelnde den Entschluß zu seiner That mit der Anerkennung ihrer Gesetzwidrigkeit gefaßt, oder ob er sie ohne die Absicht einer Uebertretung des Gesetzes bloß zufolge eines Mangels an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begangen hat. Diesem Unterschiede gemäß ist die Verschuldung entweder die vorsätzliche (dolus), oder die unvorsätzliche (culpa). Bei der vorsätzlichen ist die Absicht entweder ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet (dolus determinatus sive specialis), oder sie bezieht sich unentschieden auf eine Mehrheit von Erfolgen, welche durch die Handlung bewerkstelligt werden können (dolus indeterminatus sive generalis). Die unvorsätzliche Verschuldung läßt sich als grobes Versehen, als Versehen schlechthin und als leichtes Versehen unterscheiden, je nachdem entweder bei vorhandener Wahrscheinlichkeit eines gesetzwidrigen Erfolges ein völliger Mangel an Bedachtsamkeit zur Verhütung desselben, oder wo ein solcher Erfolg der Erwartung nicht so nahe stand, der Mangel an einer sorgfältigeren Ueberlegung, oder bei großer Unwahrscheinlichkeit des Erfolges nur der Mangel an einer sehr umsichtigen Behutsamkeit in dem Handelnden sich beurkundet hat. Ferner ist sie entweder die bewußte, wenn der Handelnde einsah, daß aus seinem Verhalten eine der bürgerlichen Lebensordnung widerstreitende Wirkung entspringen konnte, oder die unbewußte, wenn er dies zwar nicht überdachte, je-

doch es hätte vorhersehen können und sollen. In einer und derselben Handlung kann ein doloses und ein culposes Vergehen zusammentreffen und auf der Seite des letzteren der höhere Grad der Verschuldung sich finden.

87. Im Betreff der vorsätzlichen Schuld ist für die Zurechnung zu berücksichtigen, daß die Absicht einer Uebertretung des Gesetzes nicht bloß durch die Ausführung einer Handlung, sondern auch schon durch den Versuch zur Ausführung in der Reihe der äußeren Veränderungen sich kundgibt und als dolose Verletzung der bürgerlichen Lebensordnung hervortritt. Der Versuch ist entweder der vollendete, wenn der Handelnde planmäßig alle äußeren Mittel angewandt hat, deren Aufbietung von seiner Seite zur Bewerkstelligung des Vergehens erfoderlich war, und wenn also die Unternehmung von dem vollbrachten Vergehen bloß dadurch sich unterscheidet, daß ihr Erfolg wider den Willen des Unternehmers durch äußere Umstände verhindert worden ist. Oder der Versuch ist der unvollendete und läßt als solcher mehrere Abstufungen zu, wenn der Unternehmer nur einen Theil der zur Vollziehung des Vergehens erfoderlichen Schritte gethan hat. Diesen Abstufungen entsprechen die Grade der hier anzuerkennenden Verschuldung. Der vollendete Versuch steht seinem Begriffe nach auf der nämlichen Stufe der Schuld, wie das vollbrachte Vergehen. Da es aber oft sehr schwierig und

sogar unmöglich seyn muß, den vollendeten Versuch von dem unvollendeten vermittelst der zum Vorschein gekommenen Kennzeichen mit Sicherheit zu unterscheiden, und da in den meisten Fällen erst durch die Ausführung der verbotenen Handlung die Vollständigkeit der bösen Absicht sich entschieden offenbart, so wird es hierdurch gerechtfertigt, daß die positive Gesetzgebung in den Begriff eines Theiles der Verbrechen einen bestimmten Erfolg als ein wesentliches Merkmal aufnimmt.

88. Die Vergehungen sind ihrem Inhalte nach theils Rechtsverletzungen, welche entweder unmittelbar gegen Privatpersonen, oder unmittelbar gegen Behörden und Anstalten des Staates und gegen die Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft begangen werden, theils solche Handlungen und Unterlassungen, welche zwar nicht unmittelbar die Freiheitssphäre einer Persönlichkeit beeinträchtigen, aber dennoch wegen ihres nachtheiligen Einflusses im Bezug auf die Erstrebung der öffentlichen Zwecke mit zureichendem Grunde durch den vernünftigen Gemeinwillen gesetzlich untersagt sind. Nur die vorsätzlichen Rechtsverletzungen, und auch diese mit Ausnahme der zu geringfügigen sind aus dem vernunftrechtlichen Gesichtspunct als Verbrechen in dem eigentlichen Sinne dieses Wortes zu betrachten, das heißt, als solche Gesetzübertretungen und Erscheinungen des Unrechtes, durch welche das nächste und die übrigen be-

dingende unter den öffentlichen Interessen, das Interesse der Rechtssicherheit, welche der Staat seinen Angehörigen gewähren soll, verletzt, und mithin die Grundbedingung der bürgerlichen Lebensordnung angegriffen wird. Durch den Charakter der Bösartigkeit und Gefährlichkeit hinsichtlich auf die Ordnung des bürgerlichen Lebens, welcher die Verbrechen von den leichteren Vergehungen unterscheidet, wird für die Untersuchung der ersteren das Erfoderniß eines eigenthümlichen Verfahrens und für ihre Bestrafung eine eigenthümliche Bedeutung begründet, wodurch die Criminaljurisdiction im Gegensatze nicht nur gegen die Civilgerichtsbarkeit, sondern auch gegen die allgemeine und besondere Polizeigerichtsbarkeit hervortritt.

89. In dem Begriffe der Staatsgewalt ist die Aufgabe enthalten, bürgerliche Strafen für die Uebertretung der Gesetze gesetzlich zu bestimmen und den Bestimmungen gemäß zu verhängen. Diese Aufgabe ist für den Staat eine wesentliche und in doppelter Hinsicht eine rechtlich nothwendige, indem in ihr sowohl die Eigenthümlichkeit der Form, unter welcher in der bürgerlichen Gesellschaft die Rechtsordnung bewerkstelligt werden muß, als auch die Eigenthümlichkeit des Inhaltes sich ausspricht, mit welchem das Gebot des obersten Rechtsgrundsatzes allen Vergehungen in der juridischen Bedeutung dieses Wortes, als den Störungen der

Rechtsordnung entgegentritt. Durch die Verbindung dieses Inhaltes mit jener Form wird die juridische Nothwendigkeit der Strafgesetzgebung vollständig begründet und zugleich das Maß der Strafen hinsichtlich auf Größe und Beschaffenheit im Allgemeinen festgestellt.

Anm. Außer den Normen der rechtlichen Nothwendigkeit hat der Staat bei der Strafanordnung noch manche der Idee der Gerechtigkeit untergeordnete Zwecke des Nützlichen und Guten zu berücksichtigen, welche auf die nähere Einrichtung und Gestaltung der nur im Allgemeinen durch die Rechtsfoderung unveränderlich bestimmten Strafweisen ihren Einfluß üben. Daß die Ansichten der Rechtslehrer über den Grund, den Zweck und das Maß der bürgerlichen Strafe so sehr von einander abweichen, rührt daher, weil Viele unter ihnen nur eine einzige Seite der Strafbegründung, oft eine bloß untergeordnete in's Auge gefaßt, und den Zusammenhang zwischen den Normen der rechtlichen Nothwendigkeit und den Zwecken der Nützlichkeit und der Moralität bei diesem wichtigen Gegenstande nicht genug erwogen haben.

90. Erstlich ist die Strafgesetzgebung von der Weise unzertrennlich, wie der vernünftige Gemeinwille des Staates in seinem Bereiche das Recht und die rechtmäßige Ordnung des bürgerlichen Lebens zu verwirklichen hat. Diese Weise besteht — was unsere früheren Betrachtungen uns bereits verdeutlicht haben — darin, daß

die Obrigkeit mit der gehörig geregelten zwingenden Gewalt die Unterthanen zu der Erfüllung der Verbindlichkeiten anhält, welche dieselben sowohl in den privatrechtlichen, als in den staatsrechtlichen Beziehungen durch ihre Theilnahme an der bürgerlichen Gemeinschaft und durch mannigfaltige Arten des Freiheitsgebrauches in dieser Gemeinschaft übernommen haben. Nun leuchtet aus der Natur der Sache ein, daß jene zwingende Thätigkeit hauptsächlich in der psychologischen Beschränkung der gesetzwidrigen Willkür sich offenbaren muß. Die physische Gewalt, insoweit der Staat ihrer gegen seine Angehörigen für die Erreichung der öffentlichen Zwecke sich zu bedienen verpflichtet und fähig ist, besitzt ihre Bedeutung und Sphäre nur als die Grundlage und Stütze der psychologischen Beschränkung, — welche letztere allein als auf den Verstand und das Gemüth der Menschen unmittelbar einwirkend deshalb durchgängig auf die Staatsangehörigen einzuwirken geeignet ist — und daher auch als das letzte Hülfsmittel, welches der Obrigkeit zu Gebote stehen muß, um in einzelnen Fällen, wo die psychische Einwirkung den gebührenden und in der Regel zu erwartenden Erfolg wegen besonderer verhindernder Umstände nicht erlangt, durch körperlichen Zwang die gesetzwidrig sich äußernde Thatkraft überwältigen zu können. Demnach ist die psychologische Beschränkung, gestützt auf die zulänglich im Staate vorhandenen Mittel, um im Nothfalle den physischen Zwang

anzuwenden, und geleitet durch die Idee der Rechtsverwirklichung und die auf dieser Idee beruhende vernünftig verständige Zweckmäßigkeit die schlechthin erfoderliche und angemessene Form, in welcher der Staat das Verhalten aller zu ihm gehörigen Personen den Schranken der bürgerlichen Lebensordnung zu unterwerfen hat. Zur Hervorbringung und Darstellung dieser Form ist aber vornehmlich die Verpönung und die Bestrafung der vorsätzlichen Rechtsverletzungen und aller gesetzwidrigen Handlungen überhaupt erfoderlich. Vermittelst der Strafgesetzgebung und der von ihr untrennbaren Ausführung der Strafgesetze übt der Staat allgemein und unaufhörlich eine psychische Einwirkung auf seine Angehörigen, welche durch den Begriff der von ihm anzuwendenden zwingenden Gewalt mit vernünftiger Nothwendigkeit erheischt wird. Die bürgerliche Strafe ist aus diesem Gesichtspuncte betrachtet ein Uebel, welches von der Staatsgewalt für ihre Untergebenen als Folge mit der Uebertretung eines öffentlichen gesetzlichen Bestimmung — gemäß dem Begriffe der psychologischen Beschränkung der schlechterdings vorauszusetzenden gesetzwidrigen Willkür, und zum Behufe der nur auf diesem Wege zu verwirklichenden bürgerlichen Lebensordnung — gesetzmäßig verknüpft wird.

91. Zweitens gebietet der oberste Grundsatz des Rechtes oder der bürgerlichen Gerechtigkeit (1. Abschn.

§. 32), daß jeder Persönlichkeit die ihrem Begriff entsprechende Freiheitssphäre, und jedem einzelnen Staatsangehörigen die wesentliche Gleichheit seines bürgerlichen Freiheitsgebietes theils in den privatrechtlichen Verhältnissen, theils in den rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen gegen den Staat durch die Staatsgewalt geschützt werde, und daß die gesammte bürgerliche Gesetzgebung in dem Erfodernis der Feststellung jener begriffsmäßigen Freiheitssphäre und dieser wesentlichen Gleichheit eine leitende Richtschnur befolge. Wenn nun der einzelne Staatsangehörige aus den ihm rechtsgemäß gezogenen Grenzen des Freiheitsgebrauches heraustritt, und entweder unmittelbar in die Freiheitssphäre einer Privatperson oder unmittelbar in den Wirkungskreis des Staates, immer also in die Ordnung des bürgerlichen Lebens störend, verletzend und wohl gar zerstörend eingreift, so befriedigt es die Foderung der öffentlichen Gerechtigkeit nicht, obgleich dies zunächst durch sie gefodert wird, daß er, so weit es ihm möglich ist, der unmittelbar beeinträchtigten Persönlichkeit eine Entschädigung für den ihr zugefügten Nachtheil gibt. Sondern der Gerechtigkeit kann alsdann nur dadurch Genüge geschehen, daß die aufgehobene Gleichheit in dem gesetzmäßigen Freiheitsgebrauche der Personen durch eine der Ueberschreitung der Rechtsgrenze entsprechende Beschränkung und Aufhebung der Rechtsansprüche des Gesetzübertreters wiederhergestellt, daß hierdurch im Staate die Gesetz-

übertretung als ein nicht zu duldender Mißbrauch der Willensfreiheit geltend gemacht und die zur Beeinträchtigung der Rechtsordnung gereichende Handlung, obschon sie nicht ungeschehen gemacht werden kann, doch ideal — ihrer Bedeutung nach — vernichtet, daß mithin dem Schuldigen seine Freiheitssphäre und das in derselben enthaltene Eigenthum im weitesten Sinne nach einem Maße verkürzt oder auch gänzlich entzogen werde, welches in der Weise und Größe seiner Schmälerung oder Vernichtung des Freiheitsgebietes und Eigenthumes der fremden Persönlichkeit, und überhaupt in der Weise und Größe seiner Verletzung der bürgerlichen Lebensordnung enthalten ist. Aus diesem Gesichtspuncte schreibt die Rechtsidee dem vernünftigen Gemeinwillen die Verpflichtung vor, alle von den Staatsangehörigen begangenen, zur Kenntniß der Obrigkeit gelangten Vergehungen nach dem Maßstabe der Größe der ihnen beizumessenden juridischen Schuld zu bestrafen, und die Strafe zeigt sich von dieser Seite als ein Uebel, welches von der Staatsgewalt über den Schuldigen zur Sühnung der durch die Schuld verletzten Gerechtigkeit, zur Wiederherstellung der durch die Schuld gestörten Rechtsordnung und aufgehobenen Gleichheit in dem rechtmäßigen Freiheitsgebrauche der Staatsangehörigen verhängt wird.

Anm. Zufolge der durch das Gebot der Gerechtigkeit vorgezeichneten Norm für die Beschaffenheit und Größe

der Strafe ist die Staatsgewalt mit juridischer Nothwendigkeit dazu verbunden, die schwersten Verbrechen mit Entziehung der ursprünglichen angebornen Rechtsansprüche zu bestrafen. Diese Ansprüche sind unveräußerlich und unverlierbar in keinem anderen Sinn, als daß theils der Eigenthümer nie freiwillig sie der Willkür Anderer dahingeben, theils kein fremder Wille sie dem Eigenthümer eigenmächtig entreißen darf (II. Abschn. §. 37). Aber unter der Herrschaft des Rechtes und dem durch die Rechtsidee geleiteten vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber besitzt jede Person die Ansprüche auf Leben, Ehre, äußeres Eigenthum und freien Muskelngebrauch nur solange, als sie die Ansprüche von gleicher Wichtigkeit in der Persönlichkeit Anderer und des Staates selbst nicht vorsätzlich zerstört, wodurch die Verwirkung ihrer ursprünglichen Rechte eintritt. Die Gegner der Todesstrafe gehen bei ihrer Bestreitung der Rechtmäßigkeit dieser Strafweise von der Voraussetzung aus, daß eine willkürliche Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt in den vorhandenen Staaten bloß nach Motiven der Nützlichkeit sie festgestellt habe, während doch keine menschliche Willkür über das Menschenleben zu schalten befugt sey. Diese letztere Ansicht ist zwar vollkommen gültig, aber jene Voraussetzung eben so irrig. Keine andere Macht, als die Macht der Ideen, der praktischen Vernunftwahrheiten, vor der jede irdische Gewalt sich beugen muß, verlangt mit unerbittlicher Strenge, daß das Gewicht des Strafübels dem Gewichte der Verschuldung entspreche, daß die gesetzmä-

dige Folge der Vernichtung fremder Rechte die entsprechende Verwirkung der eignen sey, und daß daher dem vorsätzlichen Mord und anderen Verbrechen von gleicher Bösartigkeit und Verderblichkeit für die bürgerliche Ordnung die Todesstrafe folge.

92. In dem aufgestellten Princip der Strafgesetzgebung, nach welchem durch die nächste Aufgabe des Staates, durch die Verwirklichung der Rechtsordnung theils aus dem Gesichtspuncte der psychologischen Beschränkung der gesetzwidrigen Willkür, theils aus dem Gesichtspuncte der die Schuld nothwendig begleitenden Rechtsverwirkung und der nothwendigen Entziehung verwirkter Rechtsansprüche die dem vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft zukommende Strafpflicht begründet wird, ist nebst dem allgemeinen juridischen Maßstab für die Festsetzung der Beschaffenheit und Größe der Strafen der zureichende Grund für die juridische Nothwendigkeit derselben enthalten. In diesem Princip liegt die Bedeutung verschiedener aus der Erfüllung der nachgewiesenen Foderungen der Gerechtigkeit als Folgen hervorgehender Wirkungen der Strafbestimmung und der Strafvollziehung eingeschlossen, welche zum Behufe der deutlichen Einsicht in die volle Zweckmäßigkeit der bürgerlichen Strafe auch in Erwägung gezogen werden müssen, so wenig sie für sich allein zum Fundamente der Strafrechtstheorie tauglich sind. Sie gehen theils aus der Strafbedrohung und der Straf-

zufügung gemeinschaftlich, theils aus der letzteren allein hervor, und betreffen einerseits die Verhütung der Vergehungen, andrerseits die Vergütung des durch die Vergehungen der Rechtsordnung und dem Gemeinwohl gebrachten Nachtheiles. Auf die Verhütung bezieht sich 1) die Warnung der Staatsangehörigen überhaupt vor Uebertretungen der Gesetze, eine Wirkung, welche nicht weniger von der öffentlichen Ausführung der Strafen, als von der öffentlichen Bekanntmachung der Strafgesetze zu erwarten ist, 2) die Abhaltung des Gesetzübertreters von neuen Vergehungen, die sowohl durch die psychologische, wie auch durch die physische Wirkung der Strafe bewerkstelligt werden kann, 3) die vermittelst der Strafvollziehung erreichte Unschädlichmachung eines dem Staate verderblichen Genossen, insbesondere die Befreiung des Staates von einem solchen. Zur Vergütung gehört 1) die auf dem Wege der Bestrafung bewirkte Bekämpfung des durch die Vergehung gegebenen bösen Beispieles, nebst der Vernichtung des hierdurch bei Andern erzeugten Reizes zu gesetzwidrigen Handlungen, 2) die auf gleiche Weise hervorgebrachte Wiederherstellung des durch die Gesetzübertretung verletzten Ansehens der Gesetze.

Anm. Daß die Betrachtung dieser Wirkungen der Strafbestimmung und der Strafvollziehung dazu beiträgt, die Zweckmäßigkeit der bürgerlichen Strafe in ihr volles Licht zu setzen, ist eben so zweifellos, als es auf

der anderen Seite gewiß ist, daß weder in einer derselben, noch in ihrer Gesammtheit, sondern lediglich in den beiden aufgezeigten Weisen des Antheiles, den die Strafgesetzgebung an der Verwirklichung der Rechtsordnung nimmt, der zulängliche Grund zur rechtlichen Nothwendigkeit der dem vernünftigen Gemeinwillen obliegenden Strafpflicht gefunden werden darf.

93. Wenn der Staat bloß in einem juridischen, und nicht auch in einem moralischen Verhältnisse zu seinen Angehörigen stände, so würde für ihn bei seiner Festsetzung der Strafen nichts Anderes, als die Kraft der sie schlechterdings erfodernden Rechtsnormen nebst dem Nutzen der bezeichneten Wirkungen in Betracht kommen, welche im Bezug auf die Erhaltung der bürgerlichen Lebensordnung von der öffentlichen Androhung und Zufügung der Strafen zu erwarten sind. Aber das moralische Verhältniß des vernünftigen Gemeinwillens und der Staatsgewalt zu den Genossen der bürgerlichen Gesellschaft (I. Abschn. §. 13—18. §. 27.) verlangt bei der Anordnung der Strafarten und ihrer Vollziehungsweisen auch eine ihm gebührende Berücksichtigung. Da dem Staate diese Aufgabe als die oberste unter seinen Angelegenheiten vorgesteckt ist, in einem zwar durch die Rechtsidee gelenkten, aber nicht ausschließlich durch sie beherrschten, sondern vielmehr durch die Idee des höchsten Berufes der Menschheit unmittelbar bestimmten Thun

für die sittliche Ausbildung seiner Angehörigen jede ihm mögliche und rechtlich zulässige Sorge zu tragen, so ist er dazu verbunden, insoweit die Rechtsgrundsätze ihm dies verstatten, bei der näheren Determination des Maßes, der Beschaffenheit und der Ausführung der Strafen auch den Zweck sowohl der sittlichen Einwirkung auf seine Angehörigen im Allgemeinen, als der sittlichen Besserung der Sträflinge insbesondere in's Auge zu fassen. Hiernach sind vornehmlich die auf Entziehung der äußeren Freiheit beruhenden Strafen zu dem Behufe zweckmäßig einzurichten, daß in den Verhafteten durch eine angemessene psychologische Einwirkung die ehrenhafte Gesinnung und sittliche Thatkraft wiedererweckt und befestigt werde, um sie späterhin als rechtschaffene Mitglieder dem bürgerlichen Vereine zurückgeben zu können.

Anm. Indem unsere Deduction der Strafpflicht des Staates theils die beiden in rechtlicher Hinsicht, also im Bezug auf die Verwirklichung der Rechtsordnung nothwendigen Normen der Strafgesetzgebung geltend macht, theils die übrigen durch die Verpönung der gesetzwidrigen Handlungen und durch die Bestrafung vernünftig verständiger Weise zu erreichenden Zwecke als hinzukommende Rücksichten für die genauere Determination der Strafen gelten läßt: so steht sie in der Mitte zwischen den Theorieen des sogenannten absoluten und des sogenannten relativen Strafrechtes, und hält das wirklich Gültige in diesen beiden einan-

der entgegengesetzten Betrachtungsweisen mit Vermeidung ihrer Einseitigkeiten fest. Die absolute Strafrechtstheorie ist in den ihr eigenthümlichen Grenzen zuerst durch Kant aufgestellt worden. Kant behauptet (Rechtsl. II. Th. 1st. Abschn. §. 49. E.), die richterliche Strafe dürfe niemals als Mittel gebraucht werden, um etwas anderes Gutes zu befördern, sey es für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern sie müsse jederzeit nur darum wider den Gesetzübertreter verhängt werden, weil er sich schuldig gemacht habe. Das Strafgesetz sey ein kategorischer Imperativ, und die Norm, welche von der öffentlichen Gerechtigkeit für die Festsetzung der Art und des Grades der Bestrafung zu befolgen sey, bestehe in dem Princip der Gleichheit, so daß ein Wiedervergeltungsrecht Statt finde, nach welchem die Qualität und die Quantität der Strafe bestimmt werden müsse. Es versteht sich, daß Kant hierbei keine materiale Wiedervergeltung, sondern eine formale im Sinne hat, welche für die Verschuldung ein der Bedeutung nach gleiches Uebel verlangt. Die wesentlich gleiche Ansicht, nur durch Anwendung seiner starren dialektischen Form etwas modificirt, findet sich bei Hegel (Naturr. I. Th. 3t. Abschn. §. 99.). Nach ihm beruht die positive Existenz der Rechtsverletzung auf dem besonderen Willen des Verbrechers, der mit dem vernünftigen Gemeinwillen — mit dem an sich seyenden Willen, wie Hegel sich ausdrückt, — in Widerspruch tritt. Die Verletzung dieses besonderen Willens ist das Aufheben des Verbrechens, welches sonst

gelten würde, und also die Wiederherstellung des Rechtes. Das Aufheben des Verbrechens ist insofern Wiedervergeltung, als sie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung ist, und als dem Daseyn nach das Verbrechen einen bestimmten qualitativen und quantitativen Umfang hat, welcher demzufolge auch der zur Existenz gelangenden Negation des Verbrechens zukommt. Jene auf dem Begriffe beruhende Identität ist nicht die Gleichheit in der specifischen, sondern in der an sich seyenden Beschaffenheit der Verletzung, nach dem Werthe derselben. — (Man vergl. die verwandten Vorstellungsweisen bei Henke, Streit d. Strafrechtsth. S. 20 f., u. Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 24, Rotteck, Lehrb. d. Vernunftr. u. s. w. 1st. B. §. 54, Richter, d. philos. Strafrecht, begründet auf d. Idee der Gerechtigkeit, S. 96). Das Haltbare dieser Begründungsweise besteht darin, daß die bürgerliche Strafe nicht als ein nur zulässiges, von dem Verstande willkürlich gewähltes Mittel, um etwas Nützliches zu erreichen, sondern als ein im Rechtszustande gemäß der unbedingten Foderung der Gerechtigkeit mit Unerläßlichkeit aus der Gesetzübertretung hervorgehender Erfolg betrachtet wird. Hiermit verbindet sich aber die Unzulänglichkeit, daß die Verfolgung der Zwecke überhaupt von der Bedeutung der Strafe abgewiesen, daß nicht jene Herrschaft der bestimmenden Endursache über die formale Nothwendigkeit des Gesetzes, welche in allen Sphären der Wirklichkeit gültig ist, auch in der Strafgesetzgebung anerkannt wird. Die Strafnothwendigkeit entspringt

aus dem Zweck der Verwirklichung der Rechtsordnung, welcher selbst wiederum durch die höheren Zwecke der geselligen Gemeinschaft der Menschen bestimmt wird, und welcher eben so sehr den Zweck der psychologischen Beschränkung der gesetzwidrigen Willkür herbeiführt, als er das Gebot der durch Entziehung gemißbrauchter Rechte wiederherzustellenden Gleichheit in dem wesentlichen Freiheitsgebiete der Personen aufstellt. — Die relative Strafrechtstheorie ist in verschiedenen Modificationen durchgeführt worden, indem man bald diesen, bald jenen unter den Zwecken, welche durch die Strafe erreicht werden können und sollen, als oberste Norm der Strafgesetzgebung hervorgehoben hat. Unter diesen Modificationen ist die berühmteste und vorzüglichste die von Feuerbach aufgestellte Theorie des psychologischen Zwanges (Man vgl. Feuerbach's Lehrb. d. peinl. Rechts, über die Strafe als Sicherungsmittel, und mehrere andere Schriften dieses Verfassers). Er geht von dem Grundsatz aus, daß der Staat seiner Aufgabe zufolge, welche in der Errichtung des Rechtszustandes bestehe, berechtigt und verbunden sey, Anstalten, die nothwendig Zwangsanstalten seyn müssen, zur Verhinderung der Rechtsverletzungen zu treffen, und daß bei der Unzulänglichkeit des physischen Zwanges der psychologische zu diesem Behuf von ihm angewandt werden müsse. Angewandt aber werde derselbe, indem durch die gesetzliche Drohung, und im Fall der Gesetzübertretung durch die Vollstreckung der Strafe bewirkt werde, daß jeder Staatsangehörige wisse: auf seine gesetzwidrige That werde unausbleiblich ein Übel

folgen, welches größer sey, als die aus der Nichtbefriedigung des Antriebes zur That entspringende Unlust. Hiernach erblickt Feuerbach den Zweck der gesetzlichen Strafdrohung in der Abschreckung Aller, welche der Staatsgewalt unterworfen sind, als möglicher Gesetzübertreter von Vergehungen, und den Zweck der Strafvollziehung in der Begründung der Wirksamkeit jener Drohung, welche ohne die Vollziehung bedeutungslos seyn würde. Ferner betrachtet er als den Grund der dem Staate zukommenden Befugniß zur Strafdrohung das Zusammenbestehen der Strafe mit der rechtlichen Freiheit der Bedrohten, als den Grund der Verbindlichkeit des Staates zur Strafdrohung die Aufgabe, die Rechte Aller zu sichern, und als den Rechtsgrund für die Strafzufügung die vorhergegangene Drohung des Gesetzes. (Man vergl. mit dieser Feuerbach'schen Theorie Bauer's Warnungstheorie, und J. G. Fichte's Deduction der Bedeutung und des Maßes der Strafe in dessen Grundlage des Naturrechtes, 2t. Th. §. 20). Das Einseitige und daher Ungenügende tritt sowohl an der Theorie des psychologischen Zwanges, als an jeder anderen, die als relative einen Gegensatz gegen die absolute bildet, darin hervor, daß mit der Bedeutung von Zwecken, welche aus der Wirkung der Strafdrohung und der Strafvollstreckung sich ergeben, nicht auch das unmittelbare Postulat der Gerechtigkeit verbunden wird, welches gebietet, die durch das Vergehen beeinträchtigte Rechtsordnung und aufgehobene Rechtsgleichheit der einzelnen Personen vermittelst der angemessenen

Entziehung der gemißbrauchten Rechte wiederherzustellen, und daß daher die für den Staat vorhandene vernünftige Nothwendigkeit der Bestrafung überhaupt, und insbesondere der gerechten, weder zu strengen, noch zu gelinden Bestrafung nicht vollständig nachgewiesen wird.

94. In denjenigen Sphären der Jurisdiction, in denen die Strafen ihre Anwendung finden, in dem Bereiche der Criminalgerichtsbarkeit und in dem der Polizeigerichtsbarkeit liegt es der Staatsgewalt ob, vermittelst der Ausübung ihrer inspectiven Function die Gesetzübertretungen auszumitteln. Da jede criminelle Verletzung der Rechte einer Privatperson eine Störung der öffentlichen Rechtssicherheit und deshalb auch ein gegen den Staat begangenes Verbrechen ist, so darf es hier der verletzten Privatperson oder ihren Angehörigen, so wie überhaupt einem jeden Individuum, welches zur Kenntniß der Sache gelangt ist, nicht anheimgestellt bleiben, die verbrecherische That entweder dem Gerichte zu verschweigen oder anzuzeigen, sondern alle Mitglieder und Schutzgenossen der bürgerlichen Gesellschaft müssen zur Anklage rechtlich verpflichtet seyn.

95. Die Criminaluntersuchung, deren eigenthümliches Verfahren — der Criminalproceß — einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedarf, hat in drei unterscheidbaren Momenten drei Hauptpuncte zu ermitteln:

1) die Thatsache entweder der Ausführung oder des Versuches der Rechtsverletzung, den Thatbestand, 2) den Urheber der That, 3) die Größe seiner Verschuldung im Verhältnisse des Thatbestandes und der Willensrichtung zu dem mit Zurechnungsfähigkeit übertretenen Strafgesetze. Zufolge der allgemeinen Norm, welche der vernünftige Gemeinwille für die Festsetzung der Beschaffenheit der Criminalstrafen durch das Gebot der Gerechtigkeit erhält, sind die Hauptarten dieser Strafen 1) Vermögensstrafen, 2) Freiheitsstrafen, 3) Ehrenstrafen, 4) Leibesstrafen, 5) Lebensstrafen.

Anm. 1. Die vernünftige juridische Nothwendigkeit der Todesstrafe ist aus der Idee der Gerechtigkeit und aus dem Verhältnisse der Staatsgewalt zur Verwirklichung der Rechtsordnung in unserer Erwägung abgeleitet und dadurch auf einen Grund gestützt worden, welchen das gegen die Entsetzlichkeit einer Hinrichtung sich empörende Gefühl durch die Scheingründe, die es so gern gegen die Rechtmäßigkeit jener Strafe hervorsucht, nicht zu erschüttern vermag. In dem Zusammenhang unserer Betrachtungen ergibt es sich mit entschiedener Gewißheit, daß der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Gesellschaft nicht umhin kann, in die Reihe der bürgerlichen Strafen, so schmerzlich dies auch für das Gemüth ist, die Todesstrafe aufzunehmen. Die bekannte Ansicht Beccaria's, daß die Einwilligung in die Todesstrafe nicht zu den Bestimmungen des der bürgerlichen Gesellschaft zum Grunde

liegenden Vertrages gehören könne, weil Niemand über sein Leben zu verfügen berechtigt sey, beruht auf einer die Bedeutung der öffentlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Rechtes verkennenden Verwirrung der Begriffe des Privatrechtes und des Staatsrechtes, und auf einer völligen Unklarheit über das Wesen des vernünftigen Gemeinwillens der bürgerlichen Gesellschaft.

Anm. 2. Das Straferkenntniß der Criminaljustiz soll zwar durchaus nur durch den Inhalt und Zweck des Strafgesetzes geleitet werden. Jedoch hat sich die richterliche Beurtheilung bei der Anwendung des Gesetzes nicht auf dessen Buchstaben zu beschränken. Denn es wird zuweilen einleuchtend, daß ein besonderer Fall unter eine Regel ihrem Sinn und ihrer Bedeutung zufolge gehört, ungeachtet er ihr nach ihrem wörtlichen Ausdrucke nicht untergeordnet zu seyn scheint. Daher würden bei jener Beschränkung mitunter Handlungen entweder ganz unbestraft bleiben, welche zufolge der Absicht und des Sinnes der Gesetzgebung strafwürdig sind, oder doch nicht von demjenigen Strafmaße getroffen werden, welches den Bestimmungen der gesetzgebenden Intelligenz entspricht. Demnach ist hier der Richter befugt und verpflichtet, theils der ausdehnenden Auslegung des Gesetzes sich zu bedienen, theils nach der Analogie des Gesetzes zu entscheiden.

96. Nach dem unverrückt festzuhaltenden, keine Ausnahme zulassenden Gange der Gerechtigkeitspflege

muß zwar die ausübende Gewalt in allen Fällen, in den wichtigeren, nachdem die inspective von der Gültigkeit der richterlichen Entscheidung sich überzeugt und derselben ihre Bestätigung ertheilt hat, die Urtheilssprüche der Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit ohne Wahl und ohne Ausnahme vollstrecken. Jedoch ruht das Begnadigungsrecht als Recht der Milderung oder auch der Erlassung gerichtlich zuerkannter Strafen, insofern es durch die positiven Gesetzgebungen dem Staatsoberhaupte vermöge der über alle übrigen Behörden des Staates und demnach auch über die Justizbehörden ihm zustehenden Oberaufsicht eingeräumt wird, auf einem vernünftigen Grunde. Diese Befugniß, welche in keiner Weise willkürlich, sondern nur unter der Leitung der vernunftrechtlichen Grundsätze ausgeübt werden darf und soll, dient nämlich bei der unerläßlichen Voraussetzung der Unvollkommenheit jeder positiven Strafgesetzgebung zu einer Aushülfe, um unter solchen Umständen, wo Mängel dieser Gesetzgebung dem Richter nicht gestatten, in seinem Urtheile den wahren Erfodernissen der Gerechtigkeit entweder durch Zuerkennung einer leichteren Strafe, oder auch durch Freisprechung rein und vollständig zu genügen, für eine gehörige Erfüllung dieser Foderungen noch einen Ausweg übrig zu lassen. Die Unhaltbarkeit der Vorstellung, daß in der sogenannten Begnadigung des Verurtheilten eine Handlung der Gnade auf Unkosten der wahren Gerechtigkeit, mit Verletzung

der unwandelbaren Normen des idealen Rechtes geübt werden dürfe, bedarf keiner Erörterung. Eben so einleuchtend ist es, daß die oberste inspective Gewalt des Staates zu keiner Schärfung eines richterlichen Straferkenntnisses befugt ist, da gemäß der ganzen juridischen und psychologischen Bedeutung des Strafgesetzes und nach dessen Beziehung auf das Denken und Wollen der Staatsangehörigen keine größere bürgerliche Strafe, als die gesetzlich bestimmte, durch die Gesetzübertretung verschuldet werden kann.

Anm. Kant bemerkt zwar ganz richtig (Rechtsl. §. 49. E. II.): das Recht der Begnadigung der Verbrecher sey wohl unter allen Rechten des Souveräns das bedenklichste, insofern er hierdurch zwar den Glanz seiner Hoheit beweisen, aber auch im hohen Grade Unrecht thun könne. Aber Kant geht zu weit, und unterscheidet hierbei nicht einmal die Bedeutung der Milderung von der Bedeutung der gänzlichen Erlassung der Strafe, indem er hinzufügt, hinsichtlich der Verbrechen, welche von Unterthanen gegen einander begangen werden, komme dem Staatsoberhaupte die Ausübung des Begnadigungsrechtes schlechterdings nicht zu, aus dem Grunde, weil hier die Straflosigkeit das größte Unrecht gegen die Angehörigen des Staates sey. — So unzweideutig die Rechtswidrigkeit einer solchen Straflosigkeit ist, so liegt hierin doch kein Motiv und Moment gegen die Zweckmäßigkeit und vernunftrechtliche Zulässigkeit, ja Unentbehrlichkeit

des Begnadigungsrechtes, sobald dieses nur in den ihm gebührenden Grenzen gedacht und aus der Unmöglichkeit hergeleitet wird, daß die positive Strafgesetzgebung in irgend einem Zeitpuncte des Lebens eines Staates so vollkommen ausgebildet seyn könne, um die den richterlichen Behörden zukommenden Entscheidungen, welche als solche bloß durch das Gesetz bestimmt werden sollen, in allen individuellen Fällen den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß zu leiten.

97. Während innerhalb des Umfanges der öffentlichen Strafgewalt das begangene Unrecht immer die Interessen des Staates selbst von der Seite verletzt, wo sie mit vernünftiger Nothwendigkeit auf die Verwirklichung der Rechtsordnung sich beziehen, und während es deshalb niemals eine bloße Privatangelegenheit seyn kann, so hat dagegen die Civiljurisdiction die Aufgabe, in der bürgerlichen Gesellschaft die physischen und moralischen Personen gegen Erleidung des Unrechtes in Hinsicht solcher das erwerbliche Eigenthum betreffender Rechtsverhältnisse zu schützen, im Bezug auf welche es den Eigenthümern freisteht, ob sie ihre Ansprüche entweder geltend machen oder vernachlässigen, entweder festhalten oder aufgeben wollen. Hierher gehören theils die Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten der Personen über ihre gegenseitigen Verhältnisse veräußerlicher Privatrechte, insofern die eine durch die geäußerten

Ansprüche und durch das Verfahren der andern in ihren Ansprüchen sich beeinträchtigt findet, während die andere eine ihr zukommende Befugniß auszuüben glaubt. Theils gehören hieher die Versäumnisse in der Erfüllung vertragsmäßig übernommener privatrechtlicher Verbindlichkeiten. In beiden Sphären kann die richterliche Function des Staates nicht eher eintreten, als bis diejenigen Personen, welche in ihren Rechten durch das Thun oder Unterlassen der andern sich gekränkt erblicken, die Hülfe des Gerichtes vermittelst der Klage in Anspruch nehmen, und eben dadurch die Sache aus dem sittlichen Gebiete einer bloß durch gütlichen Vergleich zu schlichtenden und zunächst die moralische Gesinnung der Betheiligten berührenden Angelegenheit in das Gebiet der eigentlichen Rechtssache, der juridischen, auf Erzwingbarkeit der schuldigen Leistungen sich stützenden Verhandlung versetzen. Auch hier bedarf es eines gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens — des Civilprocesses — nach welchem der Kläger und der Beklagte ihre Sache vor Gericht zu führen haben, und dieses über den Gegenstand entscheidet.

98. In der Verwirklichung des Rechtszustandes hat uns unsere teleologische Betrachtung der Bedeutung des bürgerlichen Vereines nur den nächsten Zweck desselben und zugleich die leitende regelnde Form seiner gesammten Thätigkeit erblicken lassen. Wir fanden aber, daß dem

vernünftigen Gemeinwillen in der gültigen Ordnung der öffentlichen Zwecke und Interessen die höchste Aufgabe seines Strebens und Wirkens durch den obersten Beruf des Daseyns der Menschheit unmittelbar bestimmt sey und daher in der harmonischen Ausbildung aller Richtungen des geistigen Lebens einer Nation bestehe. Demnach gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft folgende die Entwicklung und Förderung der Intelligenz des Volkes betreffende Functionen der Staatsgewalt: 1) die allgemeine Aufsicht über die Erziehung der Jugend und über das ganze Unterrichtswesen, 2) die Gründung, gehörige Ausstattung und Erhaltung öffentlicher Schulen für alle Stufen des wissenschaftlichen Unterrichtes, 3) die allgemeine Anordnung, daß alle Einheimischen, nachdem sie von Kindheit an zur Religiosität erzogen worden, bei dem Austritt aus dem Alter der Kindheit zu religiösen Grundsätzen öffentlich sich bekennen müssen, insofern sie an dem Heimathsrechte ferner Theil nehmen wollen, und daß überall im Staate öffentliche Gebräuche der Religionsübung bestehen, welche für die Erwachsenen theils zur Darstellung dieses Bekenntnisses, theils zu einer fortwährenden Anregung, Läuterung und Befestigung ihrer frommen Gesinnungen dienen.

99. Was die Erziehung und Belehrung der heranwachsenden Generation betrifft, so ist es Sache der Ge-

setzgebung, das in dieser Beziehung vernunftmäßig Statt findende Verhältniß zwischen der Privatsorge der Eltern und zwischen der öffentlichen Sorge des Staates anzuerkennen und gehörig im Leben festzustellen. Den Eltern gebührt eben so sehr im rechtlichen, als im sittlichen Betracht (II. Abschn. §. 66) die nächste Fürsorge für die leiblich-sinnliche und die geistige Ausbildung der Kinder, und diese Befugniß und Pflicht können sie unter der Aufsicht der Obrigkeit theils unmittelbar durch eigne Erziehungsthätigkeit, theils mittelbar durch Hinzuziehung von Gehülfen und durch Benutzung der vorhandenen Unterrichtsanstalten ausüben. Nur wo die Eltern zu der angegebenen Pflichterfüllung unfähig oder die Kinder verwaist sind, ist es Sache des Staates, die Aufziehung und den Unterricht der letzteren besorgen zu lassen. Aber der vernünftige Gemeinwille beschränkt seine Wirksamkeit in dieser Sphäre nicht auf jene Beaufsichtigung und auf die Stellvertretung der elterlichen Fürsorge in den bezeichneten Fällen. Er erkennt darin eine seiner Angelegenheiten, die Schule in dem ganzen Umfang ihrer Arten als öffentliches Institut einzurichten, weil die in dem Organismus der bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Kräfte der Staatsangehörigen weit bedeutender, geordneter, dauerhafter, mit weit mehr Entschiedenheit, Festigkeit, Sicherheit und Energie für diese Einrichtung zu wirken vermögen, als die Kräfte der Einzelnen oder auch der in Privatgesellschaften vereinig-

ten Personen. Nach der Stellung und Bedeutung, welche die Gemeinden in der Organisation des Staates einnehmen, muß die Gesetzgebung darauf bedacht seyn anzuordnen, daß dieselben in einer passenden Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staatsbehörden für die Befriedigung der Bedürfnisse des Unterrichtswesens thätig sind. Der Staatsgewalt kommt es aber nur zu, den Unterthanen die öffentlichen Mittel zum Unterrichte darzubieten; der Staat muß es, um nicht in die Grenzen des Privatrechtes beeinträchtigend einzugreifen, der Wahl seiner Angehörigen überlassen, ob sie von jenen Gebrauch machen, oder ob sie auf anderen Wegen das gleiche Resultat erreichen wollen. Nur hat er hierbei die unerläßliche Anfoderung zu stellen, daß alle auf das Heimathsrecht in seinem Gebiet Anspruch machenden Kinder seiner Angehörigen die sowohl für ihren allgemeinen Menschenberuf, als für den besonderen bürgerlichen Stand und Beruf, in den sie einzutreten gedenken, angemessene Vorbereitung durch den Jugendunterricht erhalten, und daß sie zum Behufe der öffentlichen Darlegung dieser von ihnen erworbenen Vorbereitung nach Vollendung der Lehrjahre die Prüfungen bestehen, welche theils im Bereiche der Gemeinden, theils vor allgemeinen Staatsbehörden anzustellen sind. Insofern die Einrichtung der öffentlichen Lehranstalten der gültigen und nothwendigen Voraussetzung entspricht, daß diese durch ihre Zweckmäßigkeit und Festigkeit, wozu noch die Wohl-

feilheit ihres Gebrauches kommen kann und soll, vor blossen Privatanstalten sich auszeichnen, so erwächst aus der in vernunftrechtlicher Hinsicht unentbehrlichen Freistellung ihrer Benutzung keinesweges die Besorgniß, daß ihnen die genügende Frequenz von Schülern mangeln werde.

100. Mit der öffentlichen Fürsorge für das Schulwesen steht die für die kirchlichen Angelegenheiten in der innigsten Verbindung und unter der gleichen teleologischen Beziehung zu der höchsten Aufgabe des Staates. Weit entfernt also, daß die Gründung, Erhaltung und Leitung der Kirche — welche letztere, wie alles Wirkliche, nur als Einheit ihrer Innerlichkeit und ihrer Aeußerlichkeit, als Einheit der sogenannten unsichtbaren und sichtbaren Kirche ihre Bedeutung und ihre Wahrheit hat — außerhalb der Wirkungssphäre des Staates liege, so ist dies vielmehr eine Hauptangelegenheit des vernünftigen Gemeinwillens, daß die erwachsenen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu den ihrem Wesen nach rein vernünftigen, wenn gleich in der Erscheinung mit mancherlei Phantasiethätigkeit gemischten Begriffen und Gesinnungen der Religiosität sich öffentlich bekennen. Der bürgerliche Verein soll — den Bedürfnissen und Anfoderungen der Vernunft gemäß — eine Gemeinschaft der in den Grundsätzen der Religion die höchste Norm des Lebens erkennenden und festhaltenden, und somit die

reinste Eigenthümlichkeit der Humanität darstellenden Menschen, er soll in dem ächten Sinne dieses Wortes auch ein kirchlicher Verein seyn.

Anm. Die Vorstellung, daß die Sphären des Staates und der Kirche außer einander liegen, daß der Staat bloß ein Institut des Rechtes und überhaupt eine Anstalt für das leibliche und daher zeitliche Wohlbefinden der Menschen, die Kirche dagegen dem Staate gegenüber die Anstalt für die geistige und ewige Wohlfahrt der Menschheit sey, ist eben so unhaltbar und in sich selbst unwahr, wie jede andere dualistische Trennung des Leiblichen und des Geistigen, des Zeitlichen und des Ewigen. Krug (Rechtsl. §. 124) stellt mit Unrecht im Bezug auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche die Alternative auf: „entweder sey die Kirche mit dem Staate identisch oder von ihm verschieden," und erklärt sich für das Letztere. Sie ist weder das eine, noch das andere, sondern sie ist eine Seite des Staates, ein allgemeines wesentliches Institut desselben, eine vernünftig nothwendige Form des Lebens und der Gemeinschaft aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, und daher, da sie nur einen Theil der gemeinschaftlichen Interessen und Zwecke enthält, der Einheit oder der Totalität des Staatsorganismus, welcher alle Zwecke und Anstalten des öffentlichen Lebens in sich befaßt, auf organische Weise untergeordnet. Auf ähnliche Art, wie Krug, verkennt Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, 4t. B. 2te Abth. S. 248—278), so treffend und freisinnig

er auch über das geschichtliche Verhältniß der christlichen Kirche zu den christlichen Staaten urtheilt, den idealen organischen Zusammenhang zwischen der Kirche und dem Staate ihrem wahren Wesen nach, indem er die Begriffe der Staatsgewalt und des Gemeinwillens der Nation nicht in ihrer vernünftigen Bedeutung und Vereinigung, sondern nur in ihrer empirischen Getrenntheit faßt, und daher ein Ziel der Wünsche darin zu erblicken scheint, daß, wo möglich, der Nation die Vorsorge für ihr ewiges, wie für ihr zeitliches Wohl unbeschadet der öffentlichen Macht anheimgestellt, das Regieren aber auf die Erhaltung des inneren und des äußeren Friedens beschränkt werde.

101. Der wesentliche, allgemeine und bleibende Charakter der Kirche ist darin ausgesprochen, daß sich die Menschen in einem auf Ueberzeugung gegründeten Bekenntnisse der aus dem Wesen der menschlichen Intelligenz stammenden Religionsbegriffe, und in der Uebung solcher Gebräuche vereinigen, welche zum öffentlichen Ausdrucke dieses Bekenntnisses und zur Nahrung und Belebung der frommen Gesinnungen dienen. Jene Begriffe finden ihren Mittelpunct in der Anerkennung, daß die Begebenheiten in der physischen Welt und in dem Wirkungskreise unserer Freiheit auf eine der Bildung der Menschheit angemessene Weise durch die allmächtige Weisheit und Güte der allwaltenden Vorsehung gelenkt werden, daß diese allbewußte absolute Macht, wie in

ihrem Verhältnisse zu dem abhängigen Seyn überhaupt der Urgrund, Ordner und Beherrscher des Universums, so in ihrem Verhältnisse zu den vernünftigen Einzelwesen der Urheber der Bestimmung des Menschengeschlechtes, der sittliche Gesetzgeber und der Erzieher desselben zur Erfüllung seiner Bestimmung ist. Solange die Religionsbegriffe — an und für sich der ächte Ausdruck der menschlichen Vernünftigkeit — nicht bis zu der Stufe der wissenschaftlichen Deutlichkeit und Gewißheit entwickelt und mit dieser Ausbildung in das allgemeine Bewußtseyn der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft aufgenommen sind, kann es nicht fehlen, daß sie unter verschiedenen geschichtlichen Bedingungen hervortretend und von mehr oder weniger verhüllenden Einkleidungen versinnlichender Vorstellungen umgeben in mannigfachen Modificationen abweichender Ansichten zum Vorschein kommen. In Folge dieser Abweichungen sondern sich verschiedene Religionsparteien von einander ab, welche nicht nur, insofern sie durch bedeutende Gegensätze in der Volksthümlichkeit und in der Cultur bedingt sind, entschiedene Contraste in ihren Lehren und Gebräuchen darstellen, sondern auch bei Uebereinstimmung in den Hauptpuncten hinsichtlich der näheren Determination ihrer Glaubenssätze und ihrer kirchlichen Handlungen von einander sich entfernen. Mag also immerhin die Gesetzgebung und Verwaltung in einer bürgerlichen Gesellschaft auf möglichst gleichmäßige Verbreitung der reli=

giösen Geistesbildung unter allen Ständen hinwirken, so wird dennoch, solange die bezeichnete wissenschaftliche Höhe dieser Bildung nicht allgemein erreicht ist, eine große Mannigfaltigkeit der hierher gehörigen Vorstellungsweisen und vielleicht auch eine Mehrzahl von Religionsparteien im Staate vorhanden seyn. Gewiß ist aber, daß die Vielheit der Religionsmeinungen in der Unreife der Intelligenz und in der Verschiedenheit der Bildungsstufen ihre Grundlage, so wie in dem Außerwesentlichen der Sinnbilder, welche die religiösen Begriffe der Anschauung näher bringen, und in dem Irrthümlichen der Phantasietäuschungen, welche die Wahrheit trüben und entstellen, ihren reichhaltigsten Gegenstand hat. In dieser Sphäre der den Begriff versteckenden und wohl gar unterdrückenden Erzeugnisse der Einbildungskraft, auch wenn man sie in kirchlichen Bekenntnißschriften fest zu machen und zu verewigen sucht, kann keine dauernde Einhelligkeit der Meinungen, sondern nur der Spielraum für zahllose Uneinigkeiten und endlose Streitigkeiten gefunden werden. Dagegen ruht das Wesenhafte und Wahre der religiösen Ueberzeugungen in ihrer vernünftigen Allgemeinheit und in ihrer einigenden, die Personen zur Gemeinschaft führenden Natur, in demjenigen, worüber alle religiös gesinnte Menschen um so mehr übereinstimmen müssen, je weiter sie in ihrer Vernunftentwicklung fortgeschritten sind.

102. Der Staat bildet hiernach nothwendig eine einzige, seine Angehörigen insgesammt umfassende Kirche ihrem vernünftigen Begriffe nach (§. 101.). Aber er stellt, wenn seine Mitglieder in verschiedene Religionsparteien zerfallen, jene wesentliche Einheit in einer außerwesentlichen Mehrheit einander nebengeordneter besonderer kirchlicher Fractionen dar, welche den oben bezeichneten Mittelpunct alles religiösen Fürwahrhaltens gemeinschaftlich festhalten und hierzu durch die Uebung ihrer Gebräuche öffentlich sich bekennen müssen, während sie im Bezug auf die Hülle des von ihnen bewahrten Kernes der Wahrheit, im Bezug auf die einkleidenden, veranschaulichenden, ausschmückenden sinnbildlichen und mythischen Vorstellungen, mit denen sie das Fundament ihrer religiösen Lehrbegriffe überbauen, und hinsichtlich der näheren Bestimmungen ihres Rituales divergiren. Der Staat muß von allen Parteien verlangen, daß sie 1) ihre kirchlichen Gebräuche öffentlich üben, und daß sie 2) ohne Ausnahme zu den wesentlichen, vernünftig allgemeinen Grundsätzen der Religiosität sich bekennen, weil diese beiden Puncte die constitutiven Merkmale für den Vernunftbegriff der Kirche sind, welchen zu verwirklichen der Staat durch die oberste seiner Aufgaben berufen ist. Aus gleichem Grunde muß die Staatsgewalt an jeden Erwachsenen, welcher in ihrem Gebiete das Bürgerrecht erlangen oder auch nur das Heimathsrecht behaupten will, den Anspruch machen, daß er zu

einer kirchlichen Gemeinschaft gehöre und durch diese Theilnahme als einen Bekenner jener Grundsätze öffentlich sich darstelle. Aber der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Gesellschaft gestattet jede Verschiedenheit der in ihr enthaltenen kirchlichen Parteien, und läßt also denselben jede Verschiedenheit der kirchlichen Handlungen und Lehrbegriffe zu, solange Dogmen und Gebräuche sowohl mit dem Wesen der Religion und Kirche, als mit den Erfodernissen des Rechtes und der bürgerlichen Lebensordnung vereinbar bleiben.

Anm. Weil nach dem wahren Verhältnisse der Kirche zum Staate das Leben einer Nation ein gottgeweihtes und die bürgerliche Gesellschaft eine große kirchliche Gemeinde seyn muß, so ist es demzufolge aus dem Gesichtspuncte der Vernunftbetrachtung zulässig, daß der Staat, wann er in wichtigen öffentlichen Angelegenheiten eine feierliche Erklärung von einer erwachsenen Person zu fodern hat, verlangt, daß diese Erklärung mit einer ausdrücklichen Beziehung und Berufung auf die allgegenwärtige, allbewußte und heilige Allmacht Gottes abgegeben werde. In dieser Berufung bei einer Aussage besteht der Eid. Es versteht sich, daß die Staatsgewalt durch ihr sittliches Verhältniß zu ihren Unterthanen verbunden ist, so viel als sie vermag, dafür zu wirken, daß der Eid in der Gesinnung des Volkes das ihm gebührende Ansehen der Heiligkeit ungeschwächt behalte. Ein zu häufiger und bei geringfügigeren, für den Staat unbedeutenden öffentlichen

Geschäften eingeführter Gebrauch des Eides würde mit jenem Ansehen unvereinbar seyn, und deshalb darf er durch die Gesetzgebung nur für wirklich wichtige Staatsangelegenheiten in Anspruch genommen werden. Unbegründet aber ist die Meinung, wie aus unseren Betrachtungen über die Bedeutung der Religion und der Kirche für den Staat erhellt, daß der Eid überhaupt in dem Wirkungskreise der Staatsgewalt unzulässig sey, daß der Name Gottes durch die unmittelbare Beziehung desselben auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gerechtigkeitspflege und auf andere Gegenstände des bürgerlichen Lebens gemißbraucht werde.

103. Da das Religionsbekenntniß und die Uebung der Religionsgebräuche in jedem der besonderen Vereine, in denen die allgemeine kirchliche Gemeinschaft des ganzen Staates sich darstellen kann, auf gleiche Weise eine öffentliche Sache und eine Angelegenheit des vernünftigen Gemeinwillens der bürgerlichen Gesellschaft ist, und da der Staat zu jeder Religionspartei innerhalb seines Gebietes zufolge des in ihr ausgedrückten und als nothwendige Bedingung ihrer Zulässigkeit in ihr enthaltenen Wesens der Religion und der Kirche in gleicher Beziehung steht, so ist die Staatsgewalt verbunden, in dem Kreise der kirchlichen Angelegenheiten für alle Parteien mit gleicher Theilnahme und im gleichen Maße zu sorgen. Nun befindet sich die Menge der einzelnen kirchlichen Gemeinden, in welche die Gesammtheit der erwachsenen Bekenner der Religion zerfällt, in einem analogen organischen

Verhältnisse zu der Einheit der allgemeinen Kirche im Staate, wie die Vielheit der einzelnen bürgerlichen Gemeinden zur Totalität der bürgerlichen Gesellschaft. Daher muß sich die Wirksamkeit der kirchlichen Gemeinden als moralischer Personen mit der Thätigkeit der die allgemeine Staatsgewalt im Bereiche des Kirchenwesens vertretenden Behörden in einer angemessenen Form vereinigen, um die Geschäfte der Leitung der Kirche zu besorgen, die Beamten und Lehrer der Kirche anzustellen und über die Beobachtung der Gebräuche sowohl nach den überall gültigen Grundsätzen der Gesammtkirche, als nach den besonderen Vorschriften jeder Partei zu wachen.

Anm. Nichts ist verschiedener von der durch die Idee des Staates und der Kirche gefoderten Aufnahme der letzteren in den ersteren, als dasjenige, was man unter dem Ausdruck eines „Systemes der Staatsherrschaft in Religionssachen" zu verstehen pflegt, und was auf eine durch die äußere Macht einer vernunftwidrigen despotischen Staatsgewalt bewerkstelligte Unterdrückung der Religions- oder Gewissensfreiheit hinausläuft. Aber nicht minder unzulässig, als dieses sogenannte System, ist das ihm entgegenstehende der Herrschaft der Kirche oder vielmehr der Priester über den Staat, so wie auf der anderen Seite die Trennung der Kirche und des Staates. Ganz entschieden ist in Folge unserer Kirchenreformation ein wichtiger Fortschritt in der Ausbildung des bürgerlichen Lebens dadurch herbeigeführt worden, daß die verbesserten,

insbesondere die protestantischen Kirchen „Staatsanstalten“ geworden sind. Damit man jedoch die volle Bedeutung des hierdurch sowohl für die kirchlichen, als für die übrigen bürgerlichen Angelegenheiten Gewonnenen und noch ferner zu Gewinnenden richtig würdigen könne, ist ein deutlicheres Verständniß der Begriffe „des Staates, der Staatsgewalt, der öffentlichen Zwecke und Interessen, und des Religions- und Kirchenwesens“ erfoderlich, als man in dem Gesichtskreise des Empirismus, als man überhaupt ohne Anwendung der gültigen Methode der philosophischen Forschung sich anzueignen vermag.

Vierter Abschnitt.

Aeußeres Staatsrecht.

104. Der Begriff des äußeren Staatsrechtes oder des sogenannten Völkerrechtes ist oben (§. 28—31) in dem Zusammenhange der den allgemeinen Rechtsbegriff entwickelnden Betrachtungen aus seinen Principien deducirt worden. Es wurde aus der Natur der Sache nachgewiesen, daß zwischen den einzelnen Staaten das Rechtsverhältniß, welches nebst dem vielseitigsten Verkehr ihrer Angehörigen unter ihnen durchaus Statt finden soll, in der Form verwirklicht werden muß, daß sie vermittelst eines Vertrages zu einer vernunftmäßig geordneten und dauernden Rechtsgemeinschaft sich verbünden. Wir erkannten, daß die unabweisliche Aufgabe der Einführung des äußeren Staatsrechtes in das Leben der Völker, in das thatsächlich bestehende gegenseitige Verhältniß der mit einander in Wechselwirkung stehenden Staaten lediglich durch die Errichtung eines solchen Staatenbundes sich lösen läßt, welcher eine gesetzliche, für jeden

einzelnen theilnehmenden Staat unwiderstehliche Macht bildet, durch deren psychologische oder nöthigen Falles auch unmittelbar mit physischem Zwange sich äußernde Wirkung jeder einzelne davon abgehalten werden kann und soll, mit Ueberschreitung der ihm zustehenden Freiheitssphäre in die eines anderen Staates beeinträchtigend einzugreifen. Was die Natur des Vertrages anlangt, der diesem Bündnisse zum Grunde liegen muß, so gilt von ihm einleuchtender Weise mit gleicher Wahrheit und Gewißheit, wie von dem unmittelbaren bürgerlichen Gesellschaftsvertrage, daß er keinesweges eine Handlung der nur von Nützlichkeitszwecken geleiteten Willkür, sondern daß er das Ergebniß eines vernünftig nothwendigen, durch die Macht der Idee gebotenen Freiheitsgebrauches ist.

Anm. Wer mit seinem Verständnisse in die Wahrheit des Vernunftrechtes und in dessen Beziehung auf das positive Recht nicht tiefer eindringt, als dies bei der Annahme geschieht, daß beide getrennt neben einander sich finden, und daß jenes Gebiet nur abstracte, müssige Annahmen, Voraussetzungen und Foderungen als bloße Gedankendinge, dieses dagegen die durch Uebereinkunft, Herkommen und Gewalt entstandenen, der Wirklichkeit und dem Leben angehörigen Institute des Rechtes enthalte — wird freilich nichts Anderes in der Idee des Staatenbundes erblicken, als ein unfruchtbares Hirngespinst. Aber für das Verständniß dieses Fundamentes des äußeren Staatsrechtes ist vor Allem

die deutliche Anerkennung erfoderlich, von deren Hervorhebung unsere ganze Untersuchung ihren Ausgang nahm: daß das Vernunftrecht überhaupt — in seinem Unterschiede von der Theorie des Vernunftrechtes — die lebensvolle Wurzel aller positiven, eine innere Gültigkeit besitzenden Rechtsverhältnisse ist, daß es dies ist in der Eigenschaft eines Inbegriffes praktischer Vernunftwahrheiten, denen für die menschliche Natur durch die göttliche Vernunft die Bedeutung und Macht verliehen ward, als teleologisch nothwendige Wirkungsnormen, als Ideen in dem zuerst von Platon erfaßten Sinne das Wollen und Handeln der Menschen zu leiten. Wenn auch durch Mißverständnisse und Irrthümer entstellt und verdunkelt, verlieren die Rechtsideen niemals ganz ihre Herrschaft über das menschliche Leben, jedoch erlangen sie dieselbe unfehlbar um so angemessener und vollständiger, je bestimmter und deutlicher sie in das Verständniß der Nationen aufgenommen werden. (Vergl. oben Einleit. §. 4.) Insoweit die in den bürgerlichen Gesellschaften existirenden das Recht betreffenden Einrichtungen den Charakter und Werth von Rechtsbestimmungen wirklich an sich tragen, sind sie die auf die concreten Verhältnisse und Fälle der Erfahrung angewandten Nachbildungen und äußeren Darstellungen jener unveränderlichen Normen, und insoweit die Grundsätze des an sich Rechtsgültigen noch nicht in der Erfahrungswelt ihre Anwendung gefunden haben, ist in derselben das Recht noch nicht zur unmittelbaren Existenz gelangt. So ist insbesondere die juridische Lebensordnung des äußeren Staats-

rechtes, die eigentliche Rechtsgemeinschaft zwischen den einzelnen Staaten noch nicht vorhanden, sondern nur das sittliche Verhältniß hat zwischen ihren Persönlichkeiten Statt, solange jeder lediglich auf sein eignes Ermessen und seine eignen Hülfsmittel verwiesen ist, um seine Ansprüche gegen den andern durchzuführen. Aber nichts ist zuverlässiger, als daß durch die Idee die unabweisliche Anfoderung an die menschliche Willens- und Thatkraft ergeht, auch zwischen den Staaten selbst den Rechtszustand einzuführen, und hiermit erst die Verwirklichung des Rechtes im Allgemeinen zu vollenden und völlig zu sichern, und daß dieses Postulat der Vernunft gewiß erfüllt werden wird, wann in Folge des Fortschreitens der ächten Volksaufklärung die in theoretischer und praktischer Hinsicht seiner Ausführung entgegenstehenden Hindernisse gehoben seyn werden.

105. Wenn die einzelnen Staaten ohne ein sie umfassendes Rechtsbündniß auf analoge Weise, wie die einzelnen Personen in dem sogenannten Naturstande, einander gegenüber stehen, so kann es nur zwei Wege geben, um die zwischen ihnen entstandenen Irrungen zu schlichten, auf der einen Seite den gütlichen Vergleich, auf der andern die Gewalt der Waffen. Jeder von beiden ist dem Begriffe der Rechtsentscheidung entgegengesetzt und geht nicht ein in die Sphäre, wo das Recht als solches sich offenbart. Demzufolge ist alsdann auch das friedliche Verhältniß zwischen den Staaten ein Zustand

der Rechtsunsicherheit, der unerfüllten Foderungen des Rechtsbegriffes, indem theils die unabhängig von aller Uebereinkunft an und für sich gültigen Ansprüche auf gegenseitige Anerkennung und Schonung ihrer idealen Persönlichkeit, theils die ausdrücklich unter ihnen geschlossenen Verträge nur so weit und so lange unter ihnen thatsächlich gelten, als es den Inhabern der obersten Gewalt in jedem beliebt. Jene äußere Sicherstellung der gegenseitigen Ansprüche auf das Thun und Unterlassen, welche lediglich durch eine gesetzmäßige, vernünftig geordnete Erzwingbarkeit der Verbindlichkeiten bewerkstelligt werden kann, und auf welcher der Zweck und das Wesen des Rechtes beruht, fehlt gänzlich.

Anm. Daß diese Rechtsunsicherheit, also diese Nichtverwirklichung des äußeren Staatsrechtes, mit innerer Nothwendigkeit — der Idee des Staates und des Staatenverhältnisses gemäß — zwischen den selbstständigen Völkern bestehen müsse, hat Hegel behauptet, in der That gegen den Geist seiner allgemeinen Rechtsgrundsätze, und mit einer willkürlichen Anwendung seiner dialektischen Formeln auf irrige Annahmen (Vergl. dessen Naturr. §. 333 u. 334). Er hält irrthümlich dafür, daß die Verbindlichkeiten der Staaten gegen einander bloß auf ihren Tractaten beruhen, da doch vielmehr allen ihren rechtmäßigen Tractaten ihre wesentlichen, das heißt, die in dem Begriff ihrer Freiheitssphäre und ihrer Gemeinschaft unmittelbar begründeten gegenseitigen Verbindlichkeiten zum Grunde lie-

gen müssen. Aus dem Grunde, meint er, weil das gegenseitige Verhältniß der Staaten ihre Souverainetät zum Princip habe, seyn sie im Naturzustande gegen einander, und haben ihre Rechte nicht in einem allgemeinen, zur Macht über sie constituirten, sondern in ihrem besonderen Willen ihre Wirklichkeit. Daher bleibe die allgemeine Bestimmung, daß die Tractaten zwischen den Staaten gehalten werden sollen, bei dem bloßen Sollen, und der zwischen ihnen vorhandene Zustand werde eine Abwechselung von dem den Tractaten gemäßen Verhältnisse und von der Aufhebung desselben. Deswegen könne der Streit der Staaten, insofern die besonderen Willen keine Uebereinkunft finden, nur durch den Krieg entschieden werden. — Die hier ausgesprochene Voraussetzung, die noch dazu unbestimmt und zweideutig ausgedrückt ist, daß in der Souverainetät der Staaten das Princip ihres gegenseitigen Verhältnisses bestehe, ist durchaus verwerflich, da vielmehr dieses Princip in nichts Anderem angetroffen werden kann, als in der vernünftigen Nothwendigkeit: daß die einander selbstständig gegenüber stehenden Völker den möglichst vielseitigen commerciellen und geistigen Verkehr unter einander eingehen, und daß dieser Verkehr, während er durch die höchste Aufgabe des menschlichen Lebens und durch die untergeordneten Zwecke der Nützlichkeit motivirt wird, durch die unerläßlichen Bedingungen der Rechtsordnung geleitet und geregelt werde.

106. Mit der Einsicht in die nothwendige Form der Verwirklichung des äußeren Staatsrechtes ergibt sich

die aus dem juridischen Gesichtspunct anzuerkennende Unzulänglichkeit und Unbrauchbarkeit der vermeintlich philosophischen und vernunftrechtlichen Vorschriften über das Verhalten, welches die ohne eine wirklich vorhandene Rechtsordnung ihrer Gemeinschaft mit einander in Berührung stehenden Nationen im Krieg und im Frieden gegen einander beobachten sollen. Der Widerspruch, daß der Krieg, dessen Eigenthümlichkeit darin ausgedrückt ist, daß durch die Uebermacht der physischen Gewalt und der Klugheit, verbunden mit dem Zufall, den streitenden Ansprüchen der einen Partei der Sieg verschafft wird, einen Umfang von Rechtsverhältnissen den Parteien darbieten soll, konnte nur dadurch dem Bewußtseyn sich entziehen, daß man die Wirklichkeit der sittlichen Ansprüche und Verpflichtungen, die auch unter den Waffen gebietend bleibt, mit der Wirklichkeit der juridischen verwirrend verwechselte. Die im Namen der Vernunft an das juridische Benehmen, welches die Völker im Kriege gegen einander zu befolgen haben, in den älteren Theorieen des Völkerrechtes gestellten Anfoderungen bleiben offenbar im Gebiete der Sittlichkeit, da man es hier der Gesinnung und Gemüthsstimmung der Gewalthaber anheimstellen mußte, ob und in welchem Maße sie denselben Genüge leisten werden. Hierher gehören die Vorschriften, daß die im Krieg anzuwendenden Zwangsmittel nur das öffentliche Eigenthum und die öffentlichen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft,

nicht die Privatpersonen als solche treffen sollen, daß der Meuchelmord, daher auch die Anwendung des Giftes unstatthaft sey, daß die gefangenen Krieger weder getödtet, noch zu Sclaven gemacht, noch gezwungen werden dürfen, gegen ihr Vaterland zu dienen, daß die Verhältnisse der Neutralität nicht verletzt werden sollen, u. d. g. m. Der unbedingte vernünftige Imperativ in diesen Anfoderungen versteht sich zwar von selbst. Um ihn aber in der Form des Rechtsgebotes darstellen, um überhaupt die Führung des Krieges der Rechtsordnung unterwerfen zu können, wird durchaus die Wirksamkeit derjenigen Anstalt vorausgesetzt, in welcher der Krieg allein unter der Leitung der Rechtsidee stehen, und als ein vernunftmäßig bestimmtes juridisches Zwangsmittel hervortreten kann.

Anm. Dem Standpuncte, auf welchem Hugo Grotius sein Werk de jure belli et pacis schrieb, und in ihm zuerst eine wissenschaftliche Bearbeitung des äußeren Staatsrechtes unternahm, ist die Verwirrung der Begriffe des Rechtsgebietes und der Sittlichkeit eigenthümlich. Mit der beginnenden Unterscheidung und Grenzbestimmung beider Gebiete mußte folgerichtig eine ganz andere Ansicht von der Rechtsordnung zwischen den Staaten, und von der Bedeutung und Rechtmäßigkeit des Krieges, als die bei ihm durchgeführte aufkommen. Kant hat zuerst den richtigen Ansichten hierüber den Weg gebahnt. Er bemerkt mit Fug (Rechtsl. §. 57 u. f.), das Recht

der Krieg sey dasjenige im Völkerrechte, welches der meisten Schwierigkeit unterliege, um sich nur eine Vorstellung von ihm zu bilden, und um ohne Widerspruch ein Gesetz in diesem gesetzlosen Zustande zu denken. Nach seiner Ansicht befinden sich die Staaten hinsichtlich ihres äußeren gegenseitigen Verhältnisses, wie gesetzlose Wilde, von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande gegen einander. In diesem natürlichen Zustande, nimmt er an, sey das Recht zum Kriege die erlaubte Art, wie ein Staat gegen einen andern, wenn er von diesem sich verletzt glaube, sein Recht verfolge. Nun sey aber der Naturzustand der Völker, wie der einzelnen Menschen, ein solcher, aus dem man herausgehen solle, um in einen gesetzlichen einzutreten. Vor dieser Veränderung sey alles Recht der Völker und alles durch den Krieg entweder erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß provisorisch. Nur in einem allgemeinen Staatenvereine, welcher demjenigen Verein analog sey, durch welchen ein Volk zum Staate werde, könne das Völkerrecht peremtorisch gelten und in einem wahren Friedenszustande sich darstellen. — Diese Ansicht Kant's festzuhalten und dadurch zu vollenden, daß noch bestimmter und entschiedener, als durch ihn geschehen, die ideale Bedeutung der Rechtsidee in ihrem Verhältnisse zu dem positiven Rechte und ihre Einheit in den drei Sphären des Privatrechtes, des inneren Staatsrechtes und des äußeren Staatsrechtes nachgewiesen wird, ist ein unläugbares Erfoderniß des gegenwärtigen Standpunctes der Rechtsphilosophie.

107. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche für die Vernunftbetrachtung aus dem Begriffe des geordne-

ten Verhältnisses zwischen den Freiheitssphären der einzelnen Staaten sich ergeben, und welche im Staatenbunde ihre Geltung als die allgemeinen Grundgesetze des äußeren Staatsrechtes erhalten sollen, sind, wie es der Natur dieses Verhältnisses überhaupt — abgesehen von seinen näheren erfahrungsmäßigen Determinationen — entspricht, sehr einfach und leicht zu übersehen. Erst unter den individuellen Umständen und Bedingungen, unter denen die vorhandenen Staaten mit einander in Wechselwirkung treten, ergibt sich ein reicherer Inhalt für die besonderen Verträge, welche sie unter einander zu schließen durch mannigfaltige empirische Bedürfnisse und Interessen veranlaßt werden.

108. Jeder Staat ist seinem Begriffe gemäß im Bezug auf seine inneren Angelegenheiten ein selbstständiges Ganze, und jedem gehört mit dem gleichen Systeme wesentlicher Zwecke und Aufgaben die wesentlich gleiche Freiheitssphäre und die wesentlich gleiche Eigenthümlichkeit und Bedeutung der idealen Persönlichkeit des bürgerlichen Vereines an, zu welcher Gleichheit Verschiedenheiten der Größe, Volksmenge, Macht, der Cultur und des Wohlstandes nur als außerwesentlich sich verhalten. Diese Wahrheit tritt in ihrer praktischen Beziehung als das oberste Fundamentalgesetz des äußeren Staatsrechtes hervor, und läßt sich in den Worten aussprechen: die Staaten, indem sie mit einander in Berührung treten, müssen einander in ihrer Unabhängigkeit von einander und in ihrer wesentlichen Gleichheit anerkennen. Demzufolge soll jeder in dem Gebrauche seiner Freiheit

und Thatkraft, in der Ausübung seiner Befugnisse und Ansprüche durch die Norm geleitet werden, welche in der objectiven Gültigkeit dieser Anerkennung enthalten ist, und ihr gemäß vermittelst der zwingenden Gewalt des Staatenbundes von jedem Mißbrauche seiner Freiheit, der in einer Beeinträchtigung des Freiheitsgebietes eines andern Staates sich äußern würde, zurückgehalten werden.

109. In der wesentlichen Freiheitssphäre eines jeden Staates, die er jedem andern gegenüber behaupten soll, und in deren Ausübung er keinen andern stören darf, ist überhaupt die Berechtigung zur Anwendung aller Mittel enthalten, welche der vernünftige Gemeinwille der bürgerlichen Gesellschaft zur Verfolgung seiner Zwecke ergreifen kann. Hinsichtlich auf das gegenseitige Verhältniß der Staaten für die nach außen hin gerichtete Wirksamkeit der Staatsgewalt kommen hier insbesondere folgende drei Befugnisse in Betracht. Erstlich besitzt jeder Staat die keiner Einwilligung eines zweiten Staates bedürftige Befugniß, von solchen Theilen der Erde einen dem Begriffe des vernünftigen Gemeinwillens angemessenen Gebrauch zu machen, welche ihrer Beschaffenheit nach zu einem ausschließlichen Besitze nicht geeignet sind. Hierher gehört vornehmlich das Recht der freien Schiffahrt auf dem Meere, welches von der Natur zum Verbindungsmittel aller Völker der Erde bestimmt ist. Zweitens steht jedem Staate unabhängig von der Einwilligung eines andern die Befugniß zu, von herrenlosen Ländereien Besitz zu nehmen, und also auch zum Behuf einer solchen Besitznahme Colonieen in entfernte Erdtheile

zu senden. Länderstrecken, welche, obgleich sie der Cultur fähig sind, bloß von zerstreuten nomadischen Horden durchstreift, aber von ihnen nicht vermittelst der Ansiedelung und des Anbaues in festen Besitz genommen werden, sind als herrenlose zu betrachten. Drittens ist jeder Staat berechtigt, unterhalb des vernünftig nothwendigen Vertrages des Staatenbundes und innerhalb der Grenzen, welche vernunftmäßig durch die gegenseitige Unabhängigkeit der bürgerlichen Gesellschaften und durch ihre vollständige Aufgabe und Bedeutung gezogen sind, zur Erstrebung seiner Zwecke willkürliche Verträge mit den anderen Staaten zu schließen.

110. In dem Bereiche des Staatenbundes müssen die eigentlichen auf Meinungsverschiedenheit beruhenden Rechtsstreitigkeiten zwischen je zwei Staaten durch den richterlichen Ausspruch einer gesetzlich bestehenden Bundesbehörde entschieden werden. Gleichfalls hat derjenige Staat, der sich von Seiten eines andern durch gewaltthätige Eingriffe in seiner Freiheitssphäre beeinträchtigt findet, die Sache vor das Bundesgericht zur Entscheidung zu bringen. Nur für den Fall, daß der verurtheilte Staat der Ausführung des gesetzmäßigen Urtheilsspruches sich nicht unterwerfen wollte, würde durch die gesammte übrige Bundesmacht der Krieg, als ein rechtliches Zwangsmittel, den Bundesgesetzen gemäß, gegen ihn in Anwendung zu bringen, und in der durch die Gesetze geregelten Weise so lange fortzusetzen seyn, bis der Urtheilsspruch vollzogen und dergestalt den Anfoderungen der Gerechtigkeit Genüge geleistet ist.

Die Wissenschaften
der
praktischen Philosophie
im Grundrisse,

von

Ernst Reinhold.

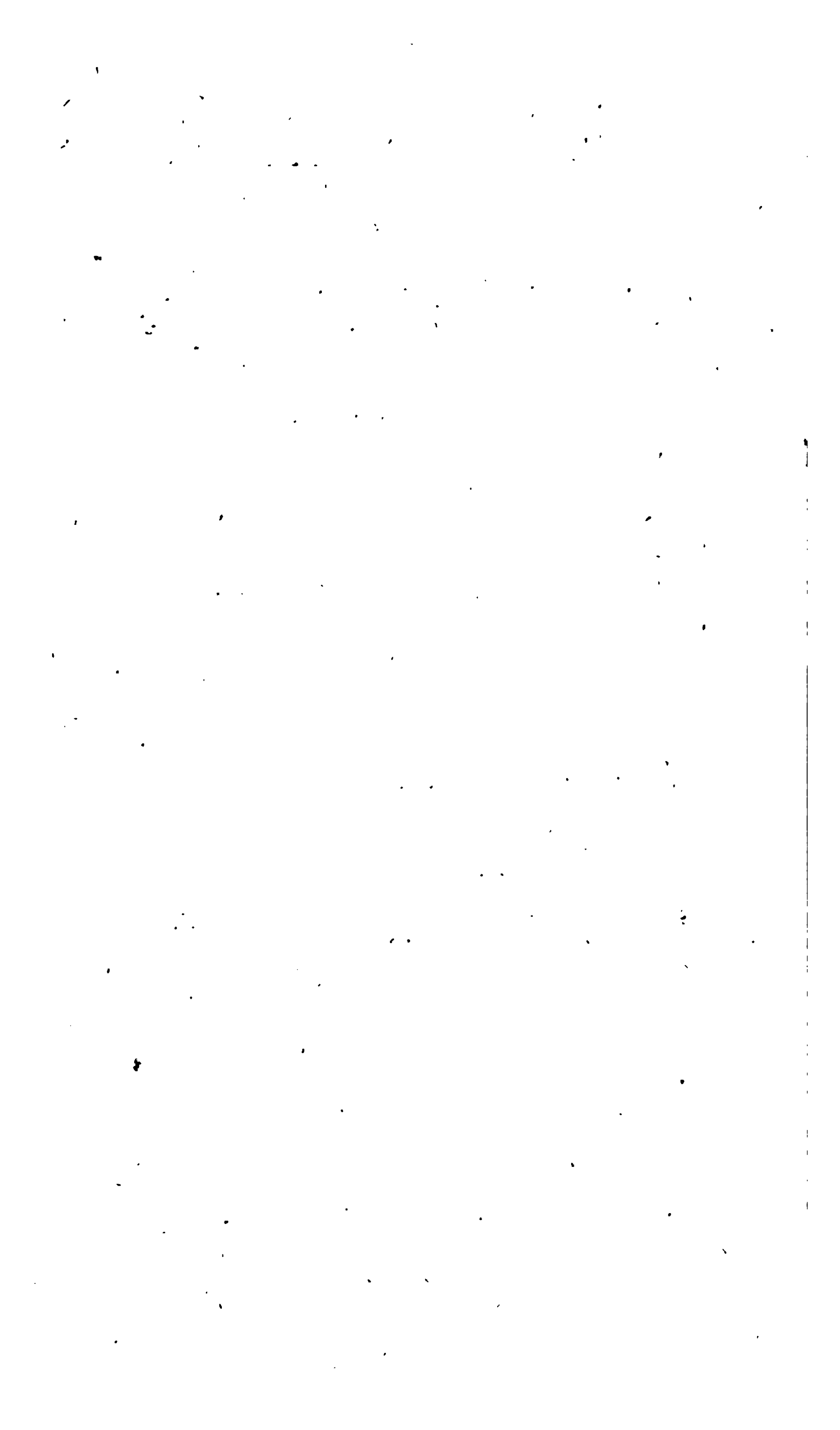
Zweite und dritte Abtheilung,

Philosophische
Sittenlehre und Religionslehre.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1837.



Vorwort.

Der zur Ostermesse dieses Jahres herausgekommenen ersten Abtheilung des vorliegenden Grundrisses, welche den Entwurf der philosophischen Rechtslehre enthält, folgen jezt in der damals angekündigten Art als zweite und dritte Abtheilung die Grundzüge der Ethik und der Religionslehre. Meine Darstellung will nicht bloß als ein Leitfaden zum Gebrauche für meine Vorlesungen sich geltend machen, wenn ich gleich unter den gegenwärtigen Zuständen und Verhältnissen auf dem Felde der deutschen Philosophie voraussetzen darf, in dieser Beziehung den ihr vorgesteckten Zweck am sichersten zu erreichen, sondern sie ist zugleich an ein größeres und reiferes philosophisches Publicum gerichtet, an die im Selbstdenken geübteren Freunde der Wissenschaft, welche zum Verständnisse der hier gegebenen Begriffsentwicklungen nicht meiner mündlichen Erläuterungen, sondern allein eines aufmerksamen und unbefangenen Eingehens in den

Gesichtskreis meines Systemes und in meine Ausdrucksweise bedürfen. Fänden sich unter ihnen auch nur Einige, welche — noch nicht befriedigt durch diejenigen speculativen Erkenntnißansichten und Causalbetrachtungen, über deren Gegensätze und Einseitigkeiten die von mir verfolgte Richtung hinauszuführen strebt — meinem Buche die zu seiner Würdigung erfoderliche Aufmerksamkeit der Erwägung und Unbefangenheit der Beurtheilung schenkten, so dürfte gleichfalls von dieser Seite meinen Bemühungen der beabsichtigte Erfolg nicht ganz entstehen.

Jena, am 30. September, 1837.

Inhalt.

Allgemeine Einleitung.

Philosophische Sittenlehre.

Einleitung.

Philosophische Sittenlehre.

Erster Abschnitt.

Erklärung des Wesens der Sittlichkeit aus der Natur des menschlichen Geistes.

1. Vernunftmäßig aufgefaßte Thatsachen der psychologischen Erfahrung.

3. Psychologische Sacherklärung der moralischen Grundbegriffe.

Zweiter Abschnitt.

Die metaphysische oder absolute Begründung der sittlichen Gesetzgebung.

1. Die Stellung der Menschheit in der Ordnung der Einzelwesen.

2. Der Beruf des Lebens der Menschheit unter dem Endzwecke der Natur.

2. Die in der menschlichen Gemeinschaft hiernieden hervortretenden Hauptrichtungen der Tugend.

Philosophische Religionslehre.

Einleitung.

Philosophische Religionslehre.

Erster Abschnitt.

Das Wesen der Religion im Leben der irdischen Menschheit.

1. Das Hervortreten des Gottesbegriffes im menschlichen Bewußtseyn.

2. Der Beruf des Lebens der Menschheit unter dem Endzwecke der Natur.

2. Die in der menschlichen Gemeinschaft hiernieden hervortretenden Hauptrichtungen der Tugend.

Philosophische Religionslehre.

Einleitung.

Philosophische Religionslehre.

Erster Abschnitt.

Das Wesen der Religion im Leben der irdischen Menschheit.

1. Das Hervortreten des Gottesbegriffes im menschlichen Bewußtseyn.

2. Die religiösen Ueberzeugungen auf dem Standpuncte der rein vernünftigen Causalbetrachtung.

Zweiter Abschnitt.

Die Hauptstufen der Entfaltung des Wesens der Religion in den positiven Religionen.

1. Bedürfniß und Bedeutung der positiven Religion überhaupt.

2. Der Naturdienst und der Polytheismus.

Allgemeine Einleitung.

1. Da jeder einzelne Punct, der in den Umkreis der philosophischen Forschungen fällt, je höher seine Wichtigkeit ist, um desto mehr gegenwärtig noch von dem Widerstreite der Systeme berührt wird und einer desto größeren Verschiedenheit der Betrachtungen und Behandlungen unterliegt, so versteht es sich, daß über das Verhältniß des theoretischen Theiles der Philosophie zu dem praktischen — mag nun diese alt herkömmliche Eintheilung und Benennung beibehalten, oder durch eine andere Art der Bezeichnung der Haupttheile des philosophischen Gebietes ersetzt werden — die Meinungen der Forscher mannigfach von einander abweichen. Die wissenschaftliche Ansicht über das angegebene Verhältniß greift so tief ein in den gesammten Gang der Untersuchungen und ist so unmittelbar bedingt durch die ganze Auffassungsweise der Stellung, Bedeutung und Methode der Philosophie, daß sie nur vermittelst der bestimmten Nachweisung der besonderen Richtung, der ein System angehört, dargethan und erklärt werden kann.

2. Hiernach wird durch meine Absicht, zum Behuf der Einleitung in die nachfolgenden Darstellungen den Zusammenhang hervorzuheben, der in meiner Bearbeitung die Ethik nebst der philosophischen Rechtslehre und Religionslehre an die Erkenntnißtheorie und an die Metaphysik bindet, eine Erörterung des Standpunctes erfodert, von welchem aus mein System den Entwicklungsgang der Philosophie zeitgemäß zu fördern und die Lösung der Probleme ihrem Ziel entgegenzuführen unternimmt. Diesen Standpunct aber in seiner Eigenthümlichkeit vermittelst hinweisender und erläuternder Bemerkungen kenntlich zu machen, dürfte am sichersten in der Weise gelingen, daß ich mit der directen Darlegung eine indirecte verknüpfe. Ich werde nämlich zunächst die Gegensätze derjenigen bereits in entschiedener Gestalt hervorgetretenen Erkenntniß- und Welterklärungen andeuten, von denen jede nach meiner Ueberzeugung an einer für sie charakteristischen Einseitigkeit leidet, und werde sowohl über ihre Unzulänglichkeit, als über die in ihr enthaltene Seite der Wahrheit mein Urtheil aussprechen, um auf diesem Wege so unverkennbar, als möglich, kund zu geben, welche Anfoderungen ich an die Richtigkeit und Vollständigkeit des Gesichtskreises der philosophischen Bestrebungen stelle. Alsdann werde ich die Grundansicht und Methode, welche ich jenen Anfoderungen gemäß ergriffen und in der Aufeinanderfolge meiner Bearbeitungen der theoretischen und der praktischen

Sphäre der Philosophie ausgeführt habe, vermittelst einer den Standort meines Systemes charakterisirenden Angabe des Begriffes der Philosophie überhaupt und der Stellung, in welcher diese ihre beiden Hauptsphären zu einander sich befinden, zum Verständnisse bringen.

3. Die Verschiedenartigkeit der Meinungen und Aussprüche auf dem hier in Rede stehenden Felde ist hauptsächlich durch die Nothwendigkeit bedingt, daß die Philosophie eine Geschichte hat und daß ihre Entwicklung durch die Momente eines nur allmählig fortschreitenden Wachsthumes hindurchgeht. Bis dahin, wo es endlich gelingt, die zureichende Methode und den allseitigen Gesichtspunct für die Erwägung und Behandlung aller in dem Gesammtprobleme der Philosophie befaßten besonderen Aufgaben zu entdecken und geltend zu machen, werden aus den verschiedenen hier möglichen einseitigen Gesichtspuncten vielfache einander mehr oder weniger widerstreitende, zwar nach einem Theil ihrer Lehrbegriffe richtige, aber nach dem anderen Theile irrige, mithin in ihrer systematischen Einheit ungenügende Erklärungen des Causalzusammenhanges der Welt und des Verhältnisses zwischen unserem Erkennen und den erkennbaren Gegenständen gegeben. Dergestalt treten nach und nach sämmtliche gemäß der Natur der Sache aufstellbare noch in Einseitigkeit befangene speculative Weltansichten und Erkenntnißtheorieen hervor, und bekämpfen einan=

der insofern mit Fug und Recht, als jede das eigne Gültige und das Unhaltbare in den andern bei ihrer Polemik im Auge hat. Wenn auch hier die wesentlichen Gegensätze bereits erschöpft sind, so bleiben in jeder dieser einander entgegenstehenden Richtungen immer noch neue Modificationen und vollkommnere Ausbildungen für die Entdeckung und Erfindung übrig. Unserer Zeit aber und in ihr der deutschen Speculation scheint es vorbehalten zu seyn, daß sie die Beschränktheit aller bis jetzt noch mit Recht einander bestreitenden Lehrbegriffe durchschaue und über die in ihnen enthaltenen Differenzpuncte zu einem Gesichtskreis emporsteige, innerhalb dessen ebensowohl das Bleibende, als das Vergängliche eines jeden dieser Systeme, deren Aufstellung und Fortbildung den Inhalt der bisherigen Geschichte der Philosophie ausmacht, richtig gewürdigt werden kann. Unter den von einander abweichenden, als einseitig und unbefriedigend zu bezeichnenden Richtungen der philosophischen Meditation befinden sich immer je zwei in einer nächsten unmittelbaren Opposition zu einander, und so stehen erstlich in der Reihe der zunächst die Natur des menschlichen Erkennens betreffenden Vorstellungsweisen der Empirismus und der Rationalismus, der Realismus und der Idealismus, der Skepticismus und der Dogmatismus, zweitens in der Reihe der zunächst die metaphysische Welterklärung beabsichtigenden Versuche der Materialismus und der Spiritualismus, der Dua-

lismus und der Pantheismus als unmittelbar widersprechend einander gegenüber.

1. Der Empirismus und der Rationalismus.

4. Der Empirismus bleibt nebst dem Materialismus, mit welchem er häufig Hand in Hand geht, unter den philosophischen Theorieen am weitesten von dem Höhepunct der zur Wissenschaft ausgebildeten vernünftigen Causalbetrachtung entfernt. Er nimmt nicht bloß gegen den Rationalismus, sondern überhaupt gegen alle wahrhaft speculative, auf das Unendliche und Ewige gerichtete Forschung eine feindselige Stellung ein. Für ihn gibt es ein Wissen, welches von der menschlichen Intelligenz errungen werden könne, lediglich in den Grenzen der Erfahrung und der Mathematik, jenseits dieser Grenzen bloß ein unsicheres, schwankendes Vorstellen, Meinen, Dichten und Wähnen. Somit räumt er durchaus nur den Ergebnissen der Wahrnehmung und der Beobachtung in Verbindung mit den Methoden der Größenberechnung, insbesondere den Ergebnissen der inneren Wahrnehmung und Selbstbeobachtung unserer Seelenzustände, nicht aber den Resultaten des vernünftigen Nachdenkens über Gott und Welt einen wahren Erkenntnißwerth, einen wissenschaftlichen Gehalt ein. Das Gültige, was in ihm angetroffen wird, und worin er Recht hat wider seinen unmittelbaren, selbst auch einseitigen Gegner, wider den Rationalismus, kommt auf

folgenden Punct zurück. Er verwirft die unhaltbare Annahme, daß die allgemeinsten Begriffe und Grundsätze unserem Geist angeboren seyn und folglich unabhängig von den Bedingungen der Erfahrung als ursprüngliches Eigenthum uns zukommen. Statt dessen behauptet er, daß die Vorstellungen insgesammt unter der Vermittlung der äußeren und inneren Wahrnehmungen von uns gewonnen werden, — wobei die Begriffe aus den Individualvorstellungen in der ihnen zukommenden gesetzmäßigen Entfaltung hervorgehen — und findet also den ersten Ursprung unserer Erkenntnisse in der Einwirkung der Dinge auf die Empfänglichkeit unseres Wahrnehmungsvermögens.

5. Diese richtige Ansicht wendet er aber in einer viel zu beschränkten und kurzsichtigen Weise an. Denn er blickt nur auf die eine Seite der Genesis unseres Bewußtseyns mit der Bemerkung, daß alle Erkenntniß aus der Empfindung und Anschauung ursprünglich erwächst. Dagegen verkennt er den gegenüberstehenden wichtigen Punct für die Erklärung jener Genesis, die Wahrheit: daß die menschliche Intelligenz als eine von der Ordnung des Weltganzen untrennbare Fähigkeit des bewußtvollen Innewerdens der Wirklichkeit in einer wesentlichen Uebereinstimmung mit dem Seyn des Wirklichen sich entwickelt, und daß daher dasjenige, was mit Allgemeinheit und Nothwendigkeit im Universum festgesetzt ist, ver-

mittelst entsprechender Erkenntnißbegriffe von allgemeinem und nothwendigem Inhalte in unserem Denken offenbar wird. Die hierher gehörigen Begriffe sind in jedem zur Humanität gebildeten Menschengeiste — aber dem Grade seiner Cultur gemäß mehr oder weniger klar und zusammenhängend, und mehr oder minder durch entstellende Einwirkungen der Phantasietäuschung getrübt — vorhanden, und die Philosophie hat die Aufgabe, auf dem Wege des besonnenen, planmäßigen, methodischen Nachdenkens sie zur befriedigenden Reinheit, Deutlichkeit, Verbindung, Gründlichkeit und Gewißheit zu erheben. Im gänzlichen Mißverständnisse hinsichtlich dieser Wahrheit befangen meint der Empirismus, daß wir für die Entstehung und die Gültigkeit unserer Erkenntnisse bloß auf die Thatsachen unseres Wahrnehmens uns zu berufen haben, und daß also nichts Wesentliches, Unabänderliches und Unerläßliches, sondern schlechthin nur Thatsächliches, Veränderliches, zufällig Gegebenes, so oder anders Bestimmbares in dem Kreise unserer Erkenntnisse seine Stelle finden könne. Ihm bleibt die Nothwendigkeit verhüllt, daß an den Einzelwesen diejenigen obersten Gattungen und Hauptstufen des individuellen Daseyns, welche wir vorfinden, sowohl existiren, als von uns erkannt werden müssen, aus dem Grunde müssen, weil ohne ihre Verwirklichung die Welt nicht die Welt, und ohne ihre Auffassung unser Erkenntnißvermögen nicht das Erkenntniß-

vermögen der zur Weltbetrachtung berufenen Menschheit seyn würde. Demzufolge gilt dem Empirismus das menschliche Erkennen für eine Thätigkeit von bloß subjectiver und relativer Bedeutung, für eine Thätigkeit, welche in keiner Beziehung aus den Schranken der Subjectivität und Relativität unserer Aufnahme dargebotener Phänomene zu einer objectiv gültigen, absoluten Gewißheit der Wahrheit vorzudringen vermöge. Der reinen Mathematik gesteht er den Charakter einer apodiktischen Wissenschaft nur deshalb unbedenklich zu, weil sie nach seiner Ansicht nicht mit wirklichen, außerhalb unseres Vorstellens vorhandenen Dingen, sondern allein mit gewissen Verhältnissen zwischen unseren Vorstellungen sich beschäftigt.

6. Das Widerspiel des Empirismus, der erkenntnißtheoretische Rationalismus hat das Charakteristische, daß er — während er gleichfalls das richtige Verhältniß der Außenseite oder der sinnenfälligen Erscheinung der Dinge zu ihrem Inneren und ihrem Wesen verkennt — einen unversöhnbaren Contrast zwischen den Aussprüchen der Erfahrung und zwischen den Begriffen und Grundsätzen der reinen Vernunft erblickt, und daß er bei einer solchen vermeintlichen Unvereinbarkeit die natürliche Ueberzeugung von der Gültigkeit jener Aussprüche aufopfern und verläugnen zu müssen glaubt, um diese Grundsätze festhalten zu können. Ihm gehört das

kühne, aber nicht gehörig begründete Streben und Vertrauen an, unabhängig von der naturgemäßen Anhänglichkeit an das Zeugniß der Sinne, ja im Widerspruche mit demselben und vermöge einer Beseitigung der angeblich den gemeinen Verstand unvermeidlich täuschenden Hülle des Sinnenscheines durch reine Meditation, durch die bloße Bearbeitung abstracter Begriffe das wahre Seyn der Wirklichkeit zum Gegenstande der speculativen Erkenntniß zu machen. Das in der That Haltbare, was er festhält und mit vollkommener Berechtigung gegen den Empirismus vertheidigt, besteht in der Behauptung, daß über das Feld der Erfahrungen die Sphäre eines erweislichen, vermöge der vernünftigen Selbstthätigkeit des Nachdenkens zu bewerkstelligenden Wissens sich erhebt. Aber indem er den Unterschied zwischen dem empirischen und dem rein rationalen Erkennen in's Auge faßt, gelingt es ihm nicht, den hier statthaften Zusammenhang und den Weg zu entdecken, auf welchem der menschliche Geist von dem Fundamente des anschaulichen Vorstellens ausgehend zu dem Wesenverständnisse des schlechthin allgemeinen Causalzusammenhanges der Wirklichkeit gelangt, und so bildet er sich nicht bloß von jener Weise, sondern auch von diesem Zusammenhang eine schiefe und erkünstelte Ansicht. Gewöhnlich stützt er sich auf die Hypothese angeborner Ideen, um die Ankündigung nothwendiger Wahrheiten in unserem Bewußtseyn zu erklären. Immer in jeder seiner Modifica-

tionen weiß er nur durch die Bestreitung der Erkenntnißgültigkeit von Thatsachen der Sinneswahrnehmung und der Erfahrung den Zugang zu den dafür gehaltenen höheren Aufschlüssen sich zu eröffnen, die er über die kosmologischen und theologischen Erkenntnißgegenstände darzubieten hat. Solchergestalt verwandelt sich ihm die wissenschaftliche Denkthätigkeit der reinen Vernunft in eine grübelnde Combination abstracter und hohler, ihres natürlichen Erkenntnißinhaltes beraubter Formeln.

2. Der Realismus und der Idealismus.

7. Dem so eben erwogenen Gegensatze am nächsten verwandt ist der zwischen dem Realismus und dem Idealismus.

Der Realismus nimmt dies für ausgemacht und zweifellos, daß den sinnenfälligen Außendingen, insofern sie in unseren hinlänglich klaren und bestimmten Wahrnehmungen sich darstellen, die Wirklichkeit und Beschaffenheit an und für sich zukommt, welche uns kundgegeben wird. Er hält den Standpunct des gemeinen Menschensinnes, des natürlichen nicht philosophirenden Bewußtseyns in der Annahme fest, und hat seine gültige Seite in dieser Ansicht: daß unser sinnliches Anschauen der Erscheinungen der Körperwelt, soweit es nicht individuellen zufälligen Täuschungen und Mängeln unterliegt, ein wahres Auffassen derjenigen Objecte ist,

die unabhängig von unserer Vergegenwärtigung im Raum und in der Zeit existiren. Die Schattenseite des Realismus ist dadurch bezeichnet, daß er in seiner Behauptung der angegebenen, allerdings — wie tiefere Untersuchungen darthun — unverwerflichen Ueberzeugung nicht über den Standpunct des gemeinen Verstandes hinausgeht, daß er sich nicht einläßt in die genauere Erwägung der Gründe, welche für die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung unserer Anschauungen mit ihren Gegenständen entscheidend sprechen, daß er nicht erst durch den Zustand des transcendentalen Zweifels hindurchgeht, das heißt, des im Bezirke der erkenntnißtheoretischen Forschung aufzuwerfenden Zweifels, ob die Außendinge wirklich an sich so sind, wie sie uns erscheinen, und daß er nicht diesen Zweifel durch wissenschaftliche Argumente siegreich niederschlägt, bevor er seinen Lehrbegriff hinsichtlich der Realität der Körperwelt und der objectiven Gültigkeit unserer sinnlichen Gewißheit im Allgemeinen hinstellt. Deshalb fehlt seinen Aussprüchen die philosophisch-wissenschaftliche Kraft und Bedeutung, und man vermißt vor Allem ein sicheres Fundament an den Lehrgebäuden, welche innerhalb dieses Gesichtskreises errichtet werden.

8. Dagegen meint der Idealismus zulängliche Beweismittel für die der natürlichen Denkweise widerstrebende, auf einem künstlichen Standpunct der Reflexion

zu ergreifende Ansicht hervorgezogen zu haben, daß die Außendinge nicht an sich seyn, wie sie uns erscheinen, daß der sinnenfälligen Körperwelt keine objective Wirklichkeit, sondern lediglich die Bedeutung eines Phänomens für die menschliche Vorstellungsweise zukomme, und daß die Realität der Einzelwesen, anstatt vermittelst der Aeußerung zur Manifestation zu gelangen, hinter der Erscheinung für das natürliche Bewußtseyn verhüllt und verborgen bleibe, so daß sie von keinem anderen, als von dem philosophischen Blick entweder entdeckt oder doch geahnet werden könne. Die bezeichneten vermeintlichen Beweismittel gewinnt er entweder innerhalb der Sphäre der empirischen Betrachtung, oder durch einen höheren Aufschwung des speculativen Denkens, und ist so entweder ein empiristischer oder ein rationalistischer Idealismus. Das, worin der Idealismus dem Realismus gegenüber Recht hat, besteht in der Anerkennung der von dem Realismus so wenig, wie von dem gemeinen Verstande berücksichtigten und gekannten Schwierigkeiten, welche für die philosophische Erwägung in der Erklärung der Wirklichkeit und Nothwendigkeit der Thatsache sich darbieten: daß die Körper und die menschlichen Geister — ungeachtet ihrer scheinbaren vollkommenen Ungleichartigkeit — in Wechselwirkung mit einander stehen, und daß die Körper auf den Geist einwirkend ihm hierdurch offenbar werden. Der Idealismus strebt mehr oder weniger tief und vollständig nach

Ergründung der äußeren und inneren Bedingungen, welche für die Möglichkeit unserer bewußtvollen Wahrnehmung der Außendinge sich vereinigen müssen, er behält den richtigen Grundsatz im Auge, daß ohne eine wissenschaftliche Verständigung über die gesetzmäßige Weise, wie die menschliche Seele zum Wahrnehmen der Außenwelt bestimmt wird, kein philosophisches System auf eine feste Grundlage gebaut werden kann. Aber es glückt ihm nicht die Schwierigkeiten der von ihm mit Recht aufgenommenen Untersuchung zu überwinden. Er dringt nicht durch zur Einsicht in das natürlich nothwendige Band, welches die Hauptstufen des individuellen Daseyns und mithin auch das Körperwesen und das geistige Leben der Menschheit an einander knüpft, und so gibt er sich im Bezug auf dieses Verhältniß einer unnatürlichen, erkünstelten, erzwungenen Vorstellungsweise hin, und erklärt die Schattenbilder seiner spitzfindigen Abstraction und seiner Imagination für die wirklichen Dinge, und die wirklichen Dinge für bloße Phänomene.

3. Der Dogmatismus und der Skepticismus.

9. An der Verschiedenheit der bereits zur Sprache gebrachten Richtungen des Philosophirens wird es augenscheinlich, wie erheblich die Abweichungen sind, welche unter den philosophischen Lehrbegriffen rücksichtlich auf den Erkenntnißgehalt und den Erkenntnißwerth der

menschlichen Wahrnehmungen und Gedanken Statt finden. Eine und dieselbe Thatsache des Bewußtseyns wird entweder für eine ungewisse Meinung oder für eine zuverlässige Ueberzeugung, entweder für eine bloß subjectiv geltende oder für eine objectiv gültige Vorstellung, entweder für die Erfassung eines täuschenden Scheines oder für ein Innewerden des wahrhaft Realen gehalten. Bei dieser Möglichkeit und Thatsächlichkeit so wichtiger und eingreifender Differenzpuncte, welche die Natur und Organisation, die Bedeutung und Realität, die Ausgedehntheit und Begrenztheit unseres Erkenntnißvermögens betreffen, ist das wissenschaftliche Bedürfniß entschieden vorhanden, daß der Philosophirende vermittelst einer gründlichen erschöpfenden Untersuchung eine ihn befriedigende und alle hier aufzuwerfende Fragen beantwortende Verständigung über die wesentliche Einrichtung und Beschaffenheit, den gesetzmäßigen Entfaltungsgang, den Umfang und die Schranken, die Hauptarten und die Einheit der menschlichen Erkenntnißthätigkeit sich erwerbe, bevor er im Bezug auf den gesammten Causalzusammenhang und die allgemeine Ordnung des Universums, so wie im Bezug auf einzelne Hauptpuncte entweder der physischen oder der moralischen Weltordnung seine Lehrbegriffe systematisch zu entwickeln unternimmt.

10. Aber das angegebene Erfoderniß wird auch gegenwärtig noch, wie in den früheren Perioden der Phi=

losophie, von Vielen verkannt und vernachlässigt, welche sich getrauen, ohne die gehörige Verfolgung der erkenntnißtheoretischen Forschungen die Probleme der metaphysischen Speculation und die von ihr abhängigen Aufgaben der praktischen Philosophie auf eine vollkommen entscheidende und apodiktische Weise lösen zu können. Eine solche unzulängliche einseitige Methode der Behandlung dieser Probleme ist es, welche mit der Benennung „Dogmatismus" passend bezeichnet wird, indem ihr zufolge über die angeblich mit wissenschaftlicher Gewißheit erkannte allgemeine Causalität und Gesetzmäßigkeit des Seyns Dogmen aufgestellt werden, deren Inhalt nicht aus dem Gesichtspuncte der für unsere Intelligenz gegebenen Erkennbarkeit des Seyns geprüft worden, nicht durch die unentbehrliche Kritik seiner Begründungsweise und seines Erkenntnißwerthes hindurchgegangen ist. Dagegen bedeutet der Ausdruck „dogmatische Philosophie" keine Unzulänglichkeit des philosophischen Standpunctes, sondern nur den Charakter des auf die wissenschaftliche Erkenntniß der Wahrheit gerichteten und eine solche Erkenntniß als Resultat sich zuschreibenden Forschens. Der Dogmatismus hat darin seine Wahrheit und sein Recht dem Skepticismus gegenüber, daß er unserer Vernunft die nothwendige Erreichbarkeit des metaphysischen Wissens zuschreibt. Aber er genügt nicht den Anfoderungen an die philosophische Methode. Denn allein die gelungene, durch eine voll=

ständige Theorie des Erkenntnißvermögens zu bewerkstelligende Ergründung der Organisation unserer Intelligenz sichert vor der Gefahr, im Bezirke der speculativen Betrachtung, wo weder die Sinneswahrnehmung, noch die mathematische Berechnung unmittelbar unsere Reflexionen unterstützt, sondern wo Alles aus der Nothwendigkeit der rein vernünftigen Universalbegriffe entwickelt werden soll, unzureichende Principien und mancherlei Arten irriger speculativer Annahmen uns zu bilden, und nur jene Ergründung führt zu der zweifellosen Gewißheit, daß es in der That eine Sphäre der metaphysischen Wissenschaft gibt, und daß wir uns keinesweges mit einem bloßen Meinen, Muthmaßen und Ahnen über die Grundursachen und die innere Verknüpfung des Weltalls zu begnügen haben.

11. Die dem Dogmatismus unmittelbar entgegengesetzte Einseitigkeit ist die Denkart des Skepticismus, welcher in Folge einiger unzureichenden, zu keiner vollständigen Theorie durchgearbeiteten Reflexionen über das Verhältniß unseres Vorstellens zu dem Seyn der Objecte dem menschlichen Geiste das Vermögen abspricht, durch die höhere Selbstthätigkeit des Nachdenkens irgend ein wahres Wissen zu erlangen, ihm die Fähigkeit abspricht, sowohl im Bezug auf das Absolute, auf das Unendliche, Ewige und Allgemeine, als auch hinsichtlich der Gültigkeit unserer Erfahrungsbegriffe die von dem

speculativen Streben gesuchten Aufschlüsse zu gewinnen. Das Eigenthümliche des Skepticismus als eines besonderen Standpunctes von Betrachtungen, die in das Gebiet der Philosophie fallen, liegt darin, daß ein ernstlich und redlich gemeintes, aber beschränkt und oberflächlich gebliebenes philosophisches Forschen seinen Endpunct in der Entdeckung gefunden zu haben wähnt: die objective Gewißheit der Wahrheit sey dem menschlichen Erkennen versagt, und keine Bemühung um eine zuverlässige Einsicht in den Causalzusammenhang der Dinge und insbesondere auch in den inneren Zusammenhang zwischen dem Vorstellen und dem Seyn könne uns über die Zustände eines bloß subjectiven unsicheren Fürwahrhaltens und problematischen Urtheilens hinausführen. Der Skepticismus unterscheidet sich erstlich durch den Charakter des Ernstes und der Wahrheitsliebe von einer sophistischen Dialektik und Bestreitung der philosophischen Bestrebungen, und zweitens unterscheidet er sich in der Eigenschaft eines bestimmten Ergebnisses angestellter Untersuchungen von einer im Suchen noch begriffenen und nur durch die bisherigen systematischen Lehren noch nicht befriedigten Denkart. Als ein negatives, seinem Wesen nach bloß die Möglichkeit positiver Resultate der speculativen Forschungen läugnendes Philosophiren besitzt der Skepticismus eine Seite der Wahrheit nur in seiner Polemik gegen das Unwahre des Dogmatismus und überhaupt gegen das Unzulängliche der einseitigen Systeme, in seiner

Behauptung also, daß keines dieser Systeme den Ansprüchen an Form und Gehalt einer gültigen Wissenschaft Genüge leiste. Gegenüber der Idee der Philosophie überhaupt in ihrer vernünftigen Allgemeinheit und Gültigkeit befindet er sich durchaus nur im Unrechte. Uebrigens ist die Wichtigkeit des Skepticismus für den bisherigen Entwicklungsgang der Philosophie, ist der anregende und belehrende Einfluß, den er auf die dogmatischen Leistungen durch Nachweisung ihrer Mängel und Irrthümer ausgeübt haben soll, von den Bearbeitern der Geschichte der Philosophie gewöhnlich viel zu hoch angeschlagen worden. Sieht man genauer zu, so findet man, daß dieser Einfluß sowohl an Umfang, als an Stärke sehr gering gewesen ist. Denn die Dogmatiker haben sich in der Regel um die Einwendungen des Skepticismus wenig bekümmert — der Streit zwischen der Stoa und der neueren Akademie macht hier eine Ausnahme — und haben untereinander in ihren gegenseitigen Verhältnissen theils des Contrastes, theils der Verwandtschaft ihrer Ansichten, und in dem Bedürfnisse, das dogmatisch Gegebene zu widerlegen oder zu vertheidigen, zu berichtigen, zu verbessern, zu entwickeln und weiterzuführen, einen zureichenden Antrieb und eine angemessene Anleitung für ihre Bestrebungen erhalten.

4. Der Materialismus und der Spiritualismus.

12. Der Materialismus, in welchem das ungebühr-

liche Vorherrschen einer einseitigen empirischen Verstandesbildung über die Anfoderungen des Gemüthes und über die Rechte der Vernunft sich beurkundet, wähnt das wissenschaftliche Erfoderniß der Ableitung des Mannigfaltigen aus der Einheit einer letzten allumfassenden wirkenden Ursache, und der Erklärung des thatsächlich Gegebenen aus einem wirklich erkennbaren und erkannten Grunde nur mit Aufopferung der edleren, zu der Allmacht des unendlichen Geistes sich aufschwingenden Betrachtungen und sonach auch der religiösen Ueberzeugungen befriedigen zu können. Er nimmt demzufolge an, die bleibenden Gattungen der in der äußeren Erfahrung sich offenbarenden und unmittelbar an dem Körperstoffe wirkenden Ursachen, der chemischen und physikalischen Kräfte seyn in ihrer wechselseitigen organischen Verknüpfung und in ihrer Einheit mit dem Körperstoffe die ursprünglichen, selbstständigen, an sich selbst nothwendigen und ewigen, keiner weiteren Begründung bedürftigen und fähigen, mit wandelloser Regelmäßigkeit nach ihren eigenen Gesetzen thätigen, alles Entstehende hervorbringenden und alles Bestehende erhaltenden Gründe der Welt. Ihm gilt daher auch das Leben der organisirten Einzelwesen, selbst das intellectuelle der Menschheit, für das Erzeugniß nur dieser Bedingungen, und er meint, in der am vollkommensten organisirten Materie, im menschlichen Gehirn und Nervensysteme steigere sich die körperliche Bewegkraft bis zu ihrer feinsten Thä-

tigkeit, bis zum Empfinden, Begehren und Anschauen, und aus dem höchsten Grade der Energie und Bildungsfähigkeit dieser Functionen sey die ganze Eigenthümlichkeit der menschlichen Seele zu erklären. So erscheint der Materialismus in erkenntnißtheoretischer Hinsicht als Sensualismus, in ontologischer als Atheismus. Bei einer solchen doppelten Unzulänglichkeit und einer Verkehrtheit seines Standpunctes der Weltbetrachtung, welche ihn auch in praktischer Hinsicht verderblich macht, besteht das in ihm Wahre und dem Spiritualismus gegenüber Gültige erstlich in dem Festhalten an der Realität der Körperwelt und an der Nothwendigkeit, daß jede beschränkte Kraft und mithin auch jede individuelle Geisteskraft als Innerlichkeit nur unter der Bedingung der Aeußerlichkeit, also nur in einer ihr angemessenen Körperlichkeit wirklich und wirksam seyn kann. Hierzu kommt zweitens die Anerkennung der Ewigkeit und wandellosen Gesetzmäßigkeit der Natur, wobei er freilich von dem Hauptpuncte hinwegsieht, daß der Natur lediglich in Folge der an sich selbst ewigen und unveränderlichen Wirksamkeit Gottes die abhängige Ewigkeit und die abhängige Wandellosigkeit ihrer Gesetze zukommt.

13. Den Spiritualismus charakterisirt in erkenntnißtheoretischer Hinsicht der dem Materialismus entgegengesetzte Fehler, daß er auf die unmittelbaren Aussprüche des erfahrungsmäßigen Bewußtseyns zu wenig, und auf

die Tauglichkeit und Stärke einiger ohne Halt in der Luft schwebenden Reflexionen zu viel baut. Er theilt mit dem Materialismus die richtige Absicht, die Manigfaltigkeit der Dinge aus der Einheit einer ihnen homogenen Ursache erklären zu wollen, und er behauptet darin sein Recht gegen diesen seinen nächsten Widersacher, daß er in dem Daseyn aller Creatur die Offenbarung einer unendlichen geistigen Macht vernimmt. Indem er aber von der Voraussetzung ausgeht, das allbegründende Urwesen müsse zufolge der Attribute der Unendlichkeit und absoluten Vollkommenheit als ein reiner Geist gedacht werden, glaubt er nichts Anderes als geistige Wirkungen aus der göttlichen Causalität herleiten zu dürfen, und geräth in die unwahr abstracte und unnatürliche Ansicht: daß die wahrnehmenden Einzelwesen überhaupt bloße Seelen und die Dinge, die uns als Körper erscheinen, nur Wahrnehmungsphänomene für die Vorstellung der Seelen seyn. So opfert er die Wirklichkeit der Natur auf, um die Wirklichkeit des Geistes festhalten zu können.

5. Der Dualismus und der Pantheismus.

14. Den Dualismus haben wir zwar in unserer Uebersicht zunächst dem Pantheismus gegenüberzustellen, jedoch ist er zugleich auch auf unmittelbare Weise dem Materialismus und dem Spiritualismus — als den beiden Arten des eigentlichen Monismus, deren einander

widersprechende Einseitigkeiten er gleichfalls durch seine Richtung verwirft — entgegengesetzt. Nur findet hinsichtlich dieser Gegensätze der berücksichtigungswerthe Unterschied Statt, weshalb wir den Dualismus unter der allgemeinen Rubrik der einseitigen Systeme unmittelbar dem Pantheismus nebenordnen, daß er gegen den letzteren eben so sehr Unrecht als Recht, dagegen im Vergleiche mit den beiden Systemen des Monismus vorzugsweise Recht und nur insoweit Unrecht hat, als er ihre gültige Idee, die Idee der Gleichartigkeit der wirkenden Kraft und der Wirkung verkennt, welche aber in ihnen höchst unvollkommen angewandt, und mit größerer Vollständigkeit und tieferer Bedeutung im Pantheismus geltend gemacht wird. Der Grundcharakter des Dualismus ist darin ausgedrückt, daß er im Bereiche der gesammten Wirklichkeit zwei Gattungen von Substanzen annimmt, das heißt, von wirklich in ihrer Einzelheit für sich existirenden und für sich denkbaren Wesen, die Gattung der ausgedehnten Dinge oder der Körper, und die Gattung der denkenden Kräfte oder der Geister, welche beide durchaus von einander verschieden seyn und in ihrer Beschaffenheit nichts mit einander gemein haben sollen, so daß er ihren Unterschied auf keine höhere Einheit zurückzuführen unternimmt. Die Geschöpfe insgesammt vertheilt er in diese zwei Classen, und erkennt also in der Sphäre der zur Welt gehörigen Individuen nichts Mittleres und Vermittelndes zwischen dem Körper und der

vernünftigen Seele an. Den Schöpfer stellt er auf die Seite der geistigen Substanz, und läßt das Causalverhältniß zwischen Gott und Welt als etwas für die philosophische Forschung Unerklärbares und für die menschliche Intelligenz Unbegreifliches dahingestellt seyn. Seine Wahrheit zeigt sich in seiner die Realität der Körperwelt festhaltenden Anerkennung der Herrschaft des Geistes über die Natur, und in seiner zwar nicht den theoretischen Anfoderungen der Wissenschaft, aber doch den nächsten praktischen Bedürfnissen des Glaubens genügenden Einstimmung mit einer wirklich religiösen Weltansicht.

15. Der dualistische Theismus stützt sich nämlich auf das Verständniß, daß die Ordnung und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen und Gesetze, welche theils dem Reiche der physischen Nothwendigkeit, theils dem Gebiete der menschlichen Freiheit angehören, die Wirkung und der Ausdruck der unendlichen ordnenden und bezweckenden Vernunft ist. Aber ihm mangelt die Deutlichkeit, die wissenschaftliche Ausbildung dieser Anerkennung, so daß er das Verhältniß des Urwesens zu dem Wesen der Dinge im Allgemeinen und zu den Einzelwesen nicht in den angemessenen Begriffen zu denken vermag. Er trennt in seiner Vorstellung dieses obersten Verhältnisses das bloß zu Unterscheidende, und verwirrt in seinem Bewußtseyn den Inhalt, welchen die höchste

Idee — die Idee der allumfassenden Einheit des urgründlichen Seyns — gesetzmäßig in ihrer objectiven Gültigkeit für die menschliche Vernunft besitzt. Daher verkehrt sich ihm der Erkenntnißbegriff des ewigen Bestehens des Universums durch die Allmacht Gottes in das täuschende Phantom einer zeitlichen Weltschöpfung, und verkehrt sich ihm der Erkenntnißbegriff der Bestimmbarkeit der Naturkraft durch die bestimmende Geisteskraft in die irrige trennende Entgegensetzung der körperlichen und der geistigen Substanzialität. So verfällt der Dualismus in die Widersprüche, welche in psychologischer Hinsicht bei der Betrachtung des sinnlichen und des sinnlich-geistigen Lebens die absondernde Auseinanderhaltung der Seele und des Leibes begleiten, und welche in metaphysischer Hinsicht den Vorstellungen von einem Ursprunge des Körperstoffes aus dem Nichts, von einem zeitlichen Beginne des Wirkens der absoluten Ursachlichkeit, und von der Vollkommenheit eines schlechthin unbeschränkten und unveränderlichen, und dennoch von Ewigkeit her bis zu dem vermeintlichen Momente der Erschaffung der Dinge ohne das urgründliche Walten bestehenden Urwesens einwohnen.

16. Der Pantheismus hat zu seiner bewegenden und leitenden Triebfeder das ächt philosophische Streben nach der unsere Vernunft vollständig befriedigenden Erkenntniß der höchsten Einheit, in welcher alle beharrlichen,

nothwendigen Gegensätze der Wirklichkeit enthalten und zu der vollkommensten Verbindung vereinigt sind. Mit Grund behauptet er die Unzulänglichkeit sowohl der dualistischen, wie der spiritualistischen Metaphysik, und ist er seiner Erhabenheit über den Materialismus sich bewußt. Aber ihm selbst mißlingt noch die gesuchte wissenschaftliche Verdeutlichung der Idee des Absoluten, die Entwicklung des Verhältnisses, in welchem die urgründliche Einheit des Urwesens zu der Allheit und Allgemeinheit des abhängigen Wesens der Dinge, in welchem das an sich selbst Ewige und Unveränderliche zu dem begründeten Ewigen und Unveränderlichen an den Gattungen der werdenden und wandelbaren Individuen steht. Er meint, die Zusammenstimmung des Verschiedenen und Entgegengesetzten unter der allumfassenden Einheit lasse sich nicht anders wahrhaft denken, als indem angenommen werde, das gesammte Ewige und Allgemeine gelange erst in dem Daseyn des Besonderen und Individuellen zur unmittelbaren Wirklichkeit — so wie zum Beispiel die Allgemeinheit des Metalles erst in der Unmittelbarkeit des Goldes, des Eisens, des Kupfers u. s. w. existirt — und umgekehrt bestehe die Bedeutung des Besonderen und Individuellen nur in der unaufhörlichen Verwirklichung des Ewigen und Allgemeinen. Das Unendliche sey hiernach überhaupt nichts Anderes, als die beharrliche Nothwendigkeit des anfangslosen und endlosen Zugleichseyns und Aufeinanderfolgens des End-

lichen, und der absolute Geist realisire sich erst und gelange zum Selbstbewußtseyn und zum absichtlichen Handeln in der Einzelheit der individuellen Menschengeister, welche zunächst in der Familie und vollständig im Staate zu einem vernünftigen, die Subjectivität mit der Objectivität verbindenden Ganzen sich zusammenschließen, und welche dergestalt die Besonderheiten der als die Momente der Weltgeschichte auftretenden Volksgeister ausmachen, und vermittelst dieser Besonderheiten den allgemeinen Weltgeist bilden. Durch die bezeichnete, für den Pantheismus in seinem Unterschiede von dem Theismus überhaupt charakteristische Ansicht wird an der urgründlichen Causalität diejenige Seite geläugnet, deren Anerkennung den theoretischen und praktischen Bedürfnissen der menschlichen Vernunft am nächsten liegt und für die Religiosität am unentbehrlichsten ist. Es wird nämlich hiermit die Wahrheit des Allbewußtseyns und des Alles beabsichtigenden Wollens, welches dem Urwesen als dem vollkommenen Geiste zukommt, verworfen, und statt dessen wird der täuschende, gehaltlos abstrakte Begriff eines im Weltall wirkenden, sich offenbarenden und verwirklichenden „bewußtlosen Denkens", einer unendlichen, in allem Endlichen zur Darstellung gelangenden „unpersönlichen Vernunft" durchgeführt.

Anm. Der eigentliche Pantheismus mit der angedeuteten Grundansicht tritt erst in der neueren Philosophie hervor. Mit Unrecht hat man das stoische System und

auch mehrere noch ganz unreife Kosmologieen der vorsokratischen Periode der griechischen Philosophie unter diese Kategorie bringen wollen. Spinoza sprach die pantheistische Weltansicht zuerst — noch in einer wenig durchgebildeten Gestalt und in einer steifen, unbeholfenen Entwicklungsweise aus, und die spinozistische Causalbetrachtung und Welterklärung ist es, welche nach dem unmittelbaren Vorgange der naturphilosophischen Rhapsodieen Schellings durch Hegel in einer viel tieferen und vollständigeren Behandlung vermittelst einer eigenthümlichen, durch ihre Originalität, Schärfe und Consequenz höchst ausgezeichneten dialektischen Methode ausgeführt worden.

6. Begriff der Philosophie und Verhältniß ihrer praktischen Sphäre zu ihrer theoretischen.

17. Das philosophische Bewußtseyn kann nicht bis zu der Einsicht in die Eigenthümlichkeit der nachgewiesenen Einseitigkeiten vorgedrungen seyn, ohne über dieselben hinauszugehen und zu einem höheren Standpunct emporzusteigen, auf welchem das Haltbare einer jeden der älteren systematischen Vorstellungsweisen festgehalten, noch klarer, als bis dahin erkannt, und tiefer begründet, das Irrige einer jeden widerlegt und beseitigt werden muß. Aus einem solchen Standpuncte hervorgegangen zu seyn macht das in den nachfolgenden Untersuchungen von seiner praktischen Seite dargestellte System Anspruch, welches nach seiner erkenntnißtheore-

tischen Richtung als eine Durchführung des Ideal-Realismus in der Erhebung über das Unzulängliche des Idealismus und des Realismus, des Rationalismus und des Empirismus, des Dogmatismus und des Skepticismus, nach seiner metaphysischen und praktischen Richtung als eine Entwicklung des wissenschaftlichen Theismus in der Erhebung über das Unzulängliche des Monismus, des Dualismus und des Pantheismus bezeichnet werden darf. In der ersteren Richtung strebt es über den allgemeinen gesetzmäßigen Entfaltungsgang der menschlichen Intelligenz und über die wahre Natur, Organisation und Bedeutung unseres bewußtvollen Wahrnehmens und Vorstellens und unserer sinnlich-geistigen Thätigkeiten insgesammt die einen Hauptgegenstand des philosophischen Wissens ausmachenden Aufschlüsse herbeizuführen. In der letzteren Richtung beabsichtigt es die ewigen Bestimmungen des göttlichen allbewußten Denkens und allvermögenden Wollens, welche in dem All der abhängigen Dinge für unsere Vernunft vernehmlich sich aussprechen, und das Begriffenseyn des Universums in der unendlichen Lebenssphäre des lebendigen und persönlichen Urwesens mit der die Form der philosophischen Erkenntniß bezeichnenden wissenschaftlichen Deutlichkeit, Reinheit und Gewißheit darzulegen.

18. Auf dem bezeichneten Standpuncte des vorliegenden Systemes ergibt sich die Gesammtaufgabe, die

Bedeutung und die Grundeintheilung des philosophischen Forschens mit Hülfe folgender Erwägungen der organischen Einheit, welche die — in logisch-formaler Hinsicht einander entgegengesetzten, aber in ideal-realer Hinsicht, in der Wahrheit der Wirklichkeit und der Erkenntniß von einander untrennbaren und einander nothwendig ergänzenden — Hauptseiten des für uns Erkennbaren und unseres Erkennens verknüpft. Zuvörderst ist die ältere, auch jetzt noch vorherrschende und in die psychologischen Theorieen ungebührlich eingreifende Ansicht zu beseitigen, welche das sinnliche Wahrnehmen nebst dem anschaulichen Vorstellen des Aeußeren, unmittelbar Erscheinenden und Individuellen auf eine trennende Weise dem Denken, dem Verständnisse des Inneren, Allgemeinen und Wesentlichen gegenüberstellt, und demzufolge zwei Vermögen in der menschlichen Seele, die Sinnlichkeit oder das niedere Erkenntnißvermögen und den Verstand in weiterer Bedeutung oder das höhere Erkenntnißvermögen auseinanderhält, ohne die innere Nothwendigkeit ihrer Zusammenstimmung und Vereinigung begreifen zu können. In diesem Sinne behauptete Kant: die Sinnlichkeit und der Verstand seyn die zwei Stämme der menschlichen Erkenntniß, die vielleicht aus einer gemeinschaftlichen, aber uns unbekannten Wurzel entspringen. Eine solche beschränkte und oberflächliche Auffassung der Grundbestimmungen unseres Erkennens versperrt den Weg zum richtigen Verständnisse der Idee,

der Weise und des Ziels des philosophischen Strebens. Sie weicht der gültigen Einsicht, sobald wir nicht bloß empirisch bei der Betrachtung unserer Seelenthätigkeiten verfahren, sondern mit der erfahrungsmäßigen Beobachtung das begriffsmäßige Erfassen des Wesens der menschlichen Intelligenz verbinden.

19. Das menschliche Leben ist seinem allgemeinen und ewigen Begriffe nach die dritte und höchste Stufe des Individuallebens im Weltall, und als solche die Einheit des intellectuellen, des sinnlichen und des leiblichen Lebens. Im Menschenleben wird die intellectuelle Thätigkeit durch die unmittelbare Bedingung und Grundlage der sinnlichen Thätigkeit, und diese durch die leiblichen oder vegetativen Lebensfunctionen gestützt und getragen, so wie durch die Vegetationsthätigkeit das Substrat eines physischen Körpers vorausgesetzt wird. Im Universum findet die Mannigfaltigkeit der Gattungen der Einzelwesen unter dem Gesetz ihrer Stufenfolge Statt, und es ist kein getrenntes für sich bestehendes Daseyn der übergeordneten Lebensthätigkeit ohne die untergeordnete möglich. Der Mensch enthält daher in sich die Vollständigkeit aller wesentlichen Eigenthümlichkeiten der Individualität, indem er die oberste Stufe der individuellen Existenz einnimmt. Der eigenthümliche Zweck und Beruf, welcher der dritten Lebensstufe ihrer Natur gemäß in dem Zusammenhange der Stufen und

Arten der Einzelwesen durch die Ordnung des Weltganzen angewiesen ist, besteht darin: daß der Mensch in den Schranken der Individualität die geistige Wirksamkeit und folglich den Charakter der Ichheit oder der Persönlichkeit darstellen, daß er also in der Wechselwirkung mit den Individuen seines Gleichen und mit den untergeordneten Dingen bewußtvoll sowohl erkennend als empfindend des Seyns inne werden, und daß er in dem Wirkungskreise seiner Freiheit durch sein Denken und Wollen die zunächst in den Bewegungsnerven und Muskeln seines Leibes und mittelbar in andern Körpern ihm zu Gebote stehende wirkende Ursache beherrschen und dieselbe für seine selbstergriffenen Zwecke gebrauchen soll.

20. Dieser Bedeutung und Bestimmung entspricht die ganze Organisation des leiblich-sinnlich-geistigen Lebens der irdischen Menschheit, und findet hierin ihre vollständige teleologische Erklärung. Wie im Weltall keine innere Eigenschaft, keine Qualität oder Fähigkeit des Wirkens und Leidens ohne eine Aeußerlichkeit, ohne eine räumliche Bestimmtheit existirt und existiren kann, und wie die Individuen insgesammt nothwendig außereinander nebeneinander sich befinden, folglich als körperliche Gestalten einander gegenüberstehen und von außen her auf einander einwirken: so ist es demzufolge unerläßlich, daß der Mensch nur in der Wechselwirkung

mit den Gegenständen einer Außenwelt den ihm vorgezeichneten Charakter und Beruf seines Daseyns erreicht und behauptet, daß er lediglich vermittelst der Einwirkung sowohl der Außendinge, als seiner eignen leiblichen Lebenszustände auf seine Wahrnehmungsfähigkeit zur Auffassung der Darstellung oder Erscheinung des Wirklichen, und nur vermittelst dieser sinnlichen Wahrnehmung und anschaulichen Vorstellung zur Erkenntniß des Innern, der Kraft und des Causalzusammenhanges der Dinge gelangt. Hieraus erhellt die wahre Bedeutung der Sinneswahrnehmungen für unser Erkennen, die Nothwendigkeit der thatsächlichen Wahrheit, daß in unserer leiblichen Organisation die Sinnesorgane die Werkzeuge unseres Innewerdens der Außenseite des Wirklichen sind, und daß unsere Intelligenz erst durch die angeschaute Außenseite hindurch zum Verständnisse des Inneren dringen kann. Demzufolge ist das Wahrnehmen und das mehr oder weniger klare und vollständige denkende Auffassen des Wahrgenommenen im menschlichen Bewußtseyn unzertrennlich vereinigt. Die in allen Thiergeschlechtern, so wie in dem Menschen während seiner frühesten Lebenszeit vor der Entfaltung seiner Intelligenz bloß sinnlichen und als solche bewußtlosen Empfindungen und Anschauungen werden dadurch in dem menschlichen Geiste zu intellectuellen, bewußtvollen Wahrnehmungen und Erkenntnissen, daß hier dem sinnlichen Gewahren der Aeußerlichkeit der Gegenstände

das an den Gebrauch der Begriffe und Urtheile gebundene Eingehen in die Innerlichkeit und Wesentlichkeit derselben nothwendig folgt. Das menschliche Denken überhaupt ist das aus dem Vereine des anschaulichen Vorstellens und des Causal- und Wesenverständnisses hervorgehende bewußtvolle Vorstellen, und so darf das sinnliche Wahrnehmen und das anschauliche Vergegenwärtigen keinesweges für eine dem Denken gegenüberstehende Function gelten, sondern macht vielmehr die eine Hauptseite unseres Denkens aus, mit welcher das Verständniß des Innern, des Causalzusammenhanges und des Wesens als die andere Hauptseite zur Einheit sich zusammenschließt.

21. In gleicher Weise, wie an dem Aeußerlichen, dem unmittelbar im Raume Hervortretenden, an dem Gestalteten und Beweglichen die Fähigkeit des Wirkens und des Leidens mit den ihr angehörigen Causalverhältnissen, gibt an dem Besonderen, Individuellen, Zufälligen und Veränderlichen das Gemeinschaftliche, überall Gültige, Nothwendige und Beharrliche für das bewußtvolle Innewerden des menschlichen Erkenntnißvermögens sich kund. Unsere Intelligenz, ihrem Begriff oder ihrem Wesen nach dazu geeignet und berufen, die Wahrheit der Wirklichkeit in sich aufzunehmen, besitzt eben deshalb die wesentliche Anlage zu dem Vermögen, an den innerhalb unseres Wahrnehmungs-

kreises uns erscheinenden Dingen die schlechthin allgemeinen, für die Einzelwesen durchaus nothwendigen, wandellos und ewig beharrenden Stufen, Gattungen und Bestimmungen des Seyns von denjenigen zu unterscheiden, welche als bloß relativ nothwendige und wandelbare theils die Besonderheit der an beschränkte Zeitabschnitte und Raumabschnitte gebundenen Gattungen, theils die Besonderheit des Individuellen in seiner durchgängigen Bestimmtheit ausdrücken. Die Einzelwesen, wie sie in der Sphäre der Wahrnehmungen dem concreten Denken sich darstellen, enthalten den Zusammenhang jener und dieser Eigenthümlichkeiten. Damit aber der Zusammenhang zu unserer Anerkennung gelange, muß zuvor das stets und überall Geltende in seinem Unterschiede von dem nur hier und dort Geltenden durch das abstracte Denken ergriffen worden seyn. Je genauer und richtiger, je vollständiger und deutlicher die Unterscheidung ist, desto mehr gereicht auch zur Befriedigung der wissenschaftlichen Anfoderungen die Erkenntniß des Zusammenhanges, welche aus dem Bereiche der Abstraction zum concreten Denken zurückkehrt. Die Fähigkeit des Verständnisses des Ewigen, streng Allgemeinen und Nothwendigen an dem Entstehenden und Vergänglichen, Besonderen und bedingt Nothwendigen ist es, welche die „Vernunft" im engeren Sinn, auch die reine Vernunft genannt zu werden pflegt. Dagegen mit dem

Ausdrucke „Verstand" im engeren Sinne wird unser Erkenntnißvermögen bezeichnet, insofern es an den Gegenständen bloß das für die denkende Wahrnehmung gegebene Daseyn und die beziehungsweise unter den thatsächlich vorhandenen Bedingungen offenbar werdende Nothwendigkeit erfaßt. Es leuchtet ein, daß eben so wohl das empirische Erkennen, solange es von dem rationalen nicht durchdrungen wird, als das rein vernünftige dem empirischen gegenüber einseitig bleibt, im Bezirke des abstracten Denkens verweilt und die Bedeutung besitzt, zu dem vollständigen, allseitigen, wahrhaft concret denkenden Erkennen vorzubereiten, welches in der rational = empirischen Betrachtung sich verwirklicht. Zugleich erhellt, daß in der lebendigen Einheit des menschlichen Erkennens die Sphären des Verstandes und der Vernunft keinesweges getrennt neben einander liegen, oder wohl gar im Widerstreit und Widerspruch mit einander sich befinden, sondern daß die Vernunfterkenntniß die Centralsphäre des bewußtvollen Vorstellens einnimmt, in welche als die gemeinschaftlichen Resultate von allen Wahrnehmungserkenntnissen, von allen Beobachtungen und Aufschlüssen in den mannigfaltigen Bezirken der Erfahrung die auf dem Wege der Abstraction gewonnenen, aber im concreten Denken ihre Anwendung findenden Vernunftbegriffe eingehen.

22. Die in den ausgesprochenen Bemerkungen enthaltene Verständigung über die wahre Natur und begriffsmäßige Einheit des menschlichen Erkennens führt zu der richtigen Beurtheilung der Stelle und der Bedeutung, welche dem philosophischen Streben in dem Gesammtgebiete unseres Forschens und Wissens zukommt. Zunächst muß in dem Menschen vermittelst seiner Wechselwirkung mit der Außenwelt die Entfaltung der grundwesentlichen Thatsachen des Bewußtseyns aus den ursprünglichen intellectuellen Anlagen erfolgt seyn; zufolge der Aufnahme, Aneignung und Bearbeitung des durch die Wahrnehmungen dargebotenen Erkenntnißstoffes muß die nothwendige Mannigfaltigkeit der Formen und der Seiten, in denen die Einheit der sinnlich-geistigen Lebensthätigkeit sich verwirklicht, bis zu einem gewissen Grad ausgebildet worden seyn. Alsdann beginnt das rein vernünftige Denken über das erfahrungsmäßige emporzusteigen und als Mittelpunct des gesammten Erkennens sich geltend zu machen. Wir werden alsdann durch die theoretischen und durch die praktischen Erfodernisse und Probleme, die zufolge der Eigenthümlichkeit und des Berufes des Menschenwesens als unabweislich sich uns ankündigen, zum Nachdenken aufgefodert theils über die Weisen der Größenbestimmung, theils über den höchsten, allumfassenden und ewigen Causalzusammen-

hang der Wirklichkeit. Dieses Nachdenken als das rein vernünftige richtet sich auf solche Fragen, welche wir nicht mit Hülfe fortgesetzter Beobachtungen und empirischer Inductionen, sondern vermöge einer in unserer reinen Meditation bewerkstelligten Unterscheidung des hinsichtlich auf das Wesen unserer Intelligenz Allgemeingültigen, Unwandelbaren und Unerläßlichen von dem in gleicher Hinsicht Besonderen, Veränderlichen und Zufälligen an dem Inhalte der von uns bereits erworbenen Erkenntnisse, und vermöge einer methodischen Bearbeitung und Entwicklung der allgemeinen und nothwendigen Erkenntnißbegriffe zu beantworten im Stande sind. In dem Gebiete der reinen Vernunftthätigkeit unterscheidet sich auf die angegebene Weise die Mathematik von der Philosophie. Bei der Beschäftigung mit den abstracten Formen und Methoden der Größenberechnung sind wir zwar zunächst nur dessen uns bewußt, daß wir es mit Beziehungen zwischen unseren eignen Vorstellungen zu thun haben, aber bei der Anwendung jener Formen und Methoden auf die Eigenthümlichkeiten der extensiven und intensiven Größe an den realen Einzelwesen finden wir, daß diese Realität unseren idealen Bestimmungen entspricht, daß unter den Determinationen des Maßes, welche wir vermittelst jener Abstractionen zu entdecken vermögen, die Dinge wirklich stehen. Wir entwickeln

uns in der reinen Mathematik ein System von objectiven, überall im Weltgebäude gültigen Verhältnissen der Größe zugleich mit der subjectiven Art und Weise unserer Maßbestimmung dieser Verhältnisse.

23. Die Philosophie überhaupt — gemäß dem wichtigsten und umfassendsten ihrer Probleme, in welchem alle übrigen als in ihrem Mittelpuncte sich vereinigen — ist das freie, selbstständige und methodische, bloß durch die Grenzen unseres Erkenntnißvermögens beschränkte und durch die Regeln der Methode geleitete, und einzig aus dem theoretischen und praktischen Interesse für die Wahrheit hervorgehende vernünftige Forschen nach dem schlechthin Ewigen, Unendlichen und Allumfassenden an dem Causalzusammenhange der Wirklichkeit in seinem Verhältnisse zu dem Wandelbaren, Endlichen und Besonderen. Die Gewißheit des Erkenntnißwerthes dieses Forschens und der Erreichbarkeit seines Zieles stützt sich auf folgende zwei Grundwahrheiten, welche für die rational empirischen Betrachtungen der Erkenntnißtheorie als zweifellos sich ergeben. Erstlich, es ist die Wirklichkeit selbst, welche in den unverfälschten Thatsachen der Wahrnehmung und vermittelst derselben dem menschlichen Ich offenbar wird, und keinesweges eine den gemeinen Verstand unvermeidlich täuschende Erschei-

nung, hinter welcher das an sich vorhandene Seyn versteckt läge. Zweitens, das Wirkliche und Wahre, dessen wir mit Hülfe des Wahrnehmens inne werden, wäre nicht und könnte nicht seyn, was es ist, wenn in ihm nicht dasjenige, was nothwendig, überall und ewig gilt, in einem stets vorhandenen, sowohl anfangslosen wie endlosen Zusammenhange mit dem so oder anders Bestimmbaren und mannigfaltig und wandelbar Bestimmten verknüpft wäre. Unser Erkenntnißvermögen kann nicht zur Entfaltung seiner wesentlichen Grundbegriffe an den Thatsachen des erfahrungsmäßigen Bewußtseyns gelangen, ohne zugleich auch die ersten Anfänge des rein vernünftigen Nachdenkens sowohl in dem dynamischen oder philosophischen, als in dem mathematischen Gebiete darzustellen. Aber es ist dies in der Natur unserer Intelligenz und in der Eigenthümlichkeit der Aufgaben des rationalen Forschens durchaus begründet, daß unser Geist nur durch ein anhaltendes, angestrengtes, planmäßiges und streng methodisches Denken im allmähligen Fortschreiten der Generationen und der Jahrhunderte diese Aufgaben mit wachsender Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit zu ergreifen und für ihre wissenschaftliche Lösung etwas Bedeutendes zu leisten vermag. So treten die wissenschaftlichen Forschungsgebiete der Mathematik und der Philosophie aus der populären

Auffassung sowohl der die Größenberechnung betreffenden, als der kosmologischen, theologischen, psychologischen, moralischen, juridischen und religiösen Vorstellungen hervor.

24. Der Reichthum der Probleme, welche in der philosophischen Hauptaufgabe enthalten sind, macht für ihre systematische Bearbeitung eine Unterscheidung und Auseinanderhaltung einzelner philosophischer Wissenschaften erfoderlich. Hierbei ist es am angemessensten, weil dies der Organisation unseres geistigen Lebens am meisten entspricht, die Grundeintheilung aus der Entgegenstellung des rein theoretischen Interesse der dynamischen Vernunftwahrheiten für unser Erkennen, und des praktischen Interesse derselben für unser Wollen und Handeln herzunehmen. Dem gemäß wird in dem einen Haupttheile des gesammten philosophischen Systemes aus dem bloß theoretischen Gesichtspuncte nach dem Ziele gestrebt, das Ganze des ewigen Zusammenhanges der Wirklichkeit, und mithin die Uebereinstimmung aller schlechthin nothwendigen Unterschiede des Seyns — welche aus dem logisch-formalen Gesichtspunct als Gegensätze hervortreten — die Uebereinstimmung des Selbstständigen und des Abhängigen, des Unbedingten und des Bedingten, des Unendlichen und des Endlichen, des Ewigen und des

Vergänglichen, des Beharrlichen und des Wandelbaren, des Idealen und des unmittelbar-Realen u. s. w. als den Gegenstand unserer deutlichen und gewissen Einsicht in unser Verständniß aufzunehmen. Die hierdurch unmittelbar bestimmte Sphäre des Forschens führt den herkömmlichen Namen der Metaphysik. Damit wir in ihr die richtige Methode mit Sicherheit anzuwenden in den Stand gesetzt werden, bedarf es einer vorangehenden, sowohl genetischen, als kritischen Untersuchung des menschlichen Erkennens, welche die wissenschaftliche Verständigung über das Verhältniß der reinen Vernunftthätigkeit zu der Erfahrungskenntniß, und überhaupt über die Form und den Inhalt, den Umfang, den Erkenntnißwerth und die objective Gewißheit der wesentlichen Erkenntnißvorstellungen unseres Bewußtseyns herbeiführen soll. Da es unmöglich ist, das Erkennen gründlich zu erforschen, ohne auch die übrigen Seiten des intellectuellen Lebens in die Untersuchung hineinzuziehen, so gestaltet sich die Erkenntnißtheorie zu einer vollständigen Erklärung der Entstehung, des Wesens und des Charakters der Geistesthätigkeiten in ihrer organischen Verbindung. Hierbei ist wohl zu bemerken, daß diese Theorie keinesweges einen bloß empirischen, sondern einen rational-empirischen, von der vernünftigen Betrachtungsweise durchdrungenen Standpunct der ihr zukommenden Un-

tersuchungen einnimmt, indem sie bei allen ihren Erwägungen durch Ideen geleitet wird, welche zwar erst in der Metaphysik eine nähere systematische Entwicklung erhalten, aber als unserer Intelligenz wesentlich uns von dem ersten Beginn der philosophischen Meditationen an zu einer wahrhaft wissenschaftlichen Auffassung und Beurtheilung unseres psychischen Lebens führen. Nebenzweige der Erkenntnißtheorie oder der erkenntnißtheoretischen Psychologie sind die formale Logik, die philosophisch propädeutische Psychologie und die allgemeine Aesthetik.

25. Der zweite Haupttheil des Systemes der Philosophie ist auf die Feststellung und Auseinandersetzung der praktischen Richtung und Bedeutung der Vernunfterkenntnisse gewandt. Er untersucht die allgemeinen dynamischen Wahrheiten nach derjenigen Seite und Beziehung, nach welcher sie als praktische Grundsätze des Lebens, der Gesinnung und der Handlungsweise sich erweisen, nach welcher also ihr Inhalt den menschlichen Willen auffodert, sie in seiner Lenkung der Vorstellungen und der Gemüthsempfindungen und in der Einwirkung der Thatkraft auf die Außenwelt durchgängig darzustellen und geltend zu machen. Diesem zweiten Theile liegt keine andere Wahrheit und Wirklichkeit des Seyns, als dem ersten, zur Unter-

suchung vor, sondern er hat es lediglich mit der praktischen Beziehung und Anwendung der bereits begründeten Lehrbegriffe der theoretischen Philosophie zu thun. Keine andere und geringere Quelle ist es, als die allgemeine ursachliche Verknüpfung der Wirklichkeit, die Ordnung der Kräfte, Gesetze und Endursachen im Weltganzen, und hiernach die Bedeutung und Stellung, welche in der ewigen Feststellung der Stufen und Gattungen der Einzelwesen dem Menschenwesen mit vernünftiger Nothwendigkeit verliehen ist, woraus die wandellosen obersten Zwecke und Normen unseres Freiheitsgebrauches zunächst für unsere irdische Laufbahn entspringen, woher also die idealen Grundsätze des Rechtes, der Sittlichkeit und der Religiosität ihre unmittelbare Ableitung und Erklärung erhalten. Nichts ist klarer und entschiedener auf dem gültigen Standorte der Beurtheilung des Begriffes der Philosophie, als die bezeichnete Abhängigkeit ihres praktischen Gebietes von ihrem theoretischen, welche nur aus den bereits überwundenen Gesichtspuncten der einseitigen philosophischen Erkenntniß- und Weltbetrachtung, insbesondere aus denen des Empirismus und des Idealismus zufolge der Seite des Unwahren und Verkehrten in diesen Vorstellungsweisen verkannt und gemißdeutet werden kann. Die unmittelbaren Hauptzweige der praktischen Sphäre sind die philosophische Rechtslehre,

Sittenlehre und Religionslehre. Nicht in den Umfang eines Systemes der reinen Philosophie, sondern unter die Kategorie philosophischer Kunstlehren oder angewandter (zur Aufstellung von Zwecken und Regeln für bestimmte Gattungen kunstmäßiger Leistungen der Thatkraft angewandter) philosophischer Disciplinen gehören die Politik, die Pädagogik, und die Theile der speciellen Aesthetik oder die einzelnen Theorieen der schönen Künste.

Philosophische Sittenlehre.

Philosophische Sittenlehre.

Einleitung.

1. Die Aufgaben der Ethik oder der philosophischen Sittenlehre sondern sich aus den verwandten Problemen der philosophischen Rechtslehre und Religionslehre mit der gleichen Gültigkeit heraus, mit welcher die juridische oder äußere Rechtlichkeit, die Tugendhaftigkeit und die Frömmigkeit ungeachtet ihrer Vereinigung im Ganzen der vernünftigen Denkart und Gesinnung dennoch für den Begriff sich unterscheiden. Durch diesen Unterschied wird die Aufeinanderfolge von drei Stufen in der Vernunftmäßigkeit unseres praktischen Verhaltens ausgedrückt. Die äußere Rechtlichkeit nimmt die unterste Stufe ein; sie kann als für sich allein bestehend, als noch nicht zur Stufe der Sittlichkeit erhoben, und die Sittlichkeit kann als noch nicht zur Religiosität gediehen in ihren allgemeinen Bestimmungen gedacht werden. Dagegen schließt der Begriff der Frömmigkeit den der

Tugendhaftigkeit, und dieser den der juridischen Rechtlichkeit in sich ein.

2. Unbeschadet des Unterordnungsverhältnisses der bezeichneten Begriffe sind die Wissenschaften der praktischen Philosophie in ihrer Ausführung einander nebengeordnet. Sie setzen sich zum Behufe sowohl der Erklärung, als der Ergänzung eines Theiles der eigenthümlichen Lehren einer jeden gegenseitig voraus, während sie auf das in der Erkenntnißtheorie und in der Metaphysik enthaltene Fundament ihrer Principien gemeinschaftlich zurückweisen. Ihre Folge ist daher weder für ihre ursprüngliche Gestaltung, noch für ihren Vortrag nach einer inneren Nothwendigkeit methodologisch bestimmt, sondern mit gleicher Berechtigung lassen sich verschiedene Gesichtspuncte ergreifen, die es zweckmäßig machen, entweder mit der einen oder mit der andern die Bearbeitung und Darstellung der praktischen Philosophie zu beginnen und zu beschließen. Der hier gewählte Grund für die Anordnung dieser Folge liegt in der Absicht, die regressive, von dem Niedrigeren zu dem Höheren führende Causalbetrachtung bei der Entwicklung des vorliegenden Stoffes festzuhalten, und zunächst von den äußeren Gesetzen der Wechselwirkung der Menschen auf einander zu den inneren Gesetzen des Strebens und Handelns überhaupt, hierauf aber von der Gesetzmäßigkeit der menschlichen Freiheit und von der juridischen

und sittlichen Lebensordnung zu der vollständigen religiösen Stärkung und Befestigung, Beruhigung und Erhebung, Weihe und Heiligung des Menschenlebens in der Untersuchung emporzusteigen.

3. Als ein Theil des Systemes der Philosophie ist die Ethik auf die Hervorbringung der wissenschaftlichen Einsicht in den Grund und in das Wesen der Sittlichkeit gerichtet. Sie unterscheidet sich dieser ihrer philosophischen Bedeutung gemäß durch ihren Inhalt und ihre Methode nicht weniger von der scientifischen Behandlung der christlichen Moral, wie von der populären Sittenlehre. Die letztere bleibt in ihrer parânetischen Schilderung der Arten der Tugendpflicht und des tugendhaften Wollens bei den Thatsachen des sittlichen Bewußtseyns stehen, insoweit diese ein wesentliches Eigenthum des gemeinen gesunden Menschenverstandes sind, und beruft sich für die verpflichtende Macht der Tugendgebote entweder als allgemeine Sittenlehre der Vernunft bloß auf die Aussprüche des Gewissens, oder als christliche Sittenlehre zugleich auch auf die Aussprüche der Urkunden des Christenthumes. Die erstere hat in den ihr zukommenden Grenzen kein anderes Geschäft, als die moralischen, mit der Religionslehre verschmolzenen Begriffe und Gebote der Schriften des neuen Testamentes aus der Ursprache mit Hülfe einer gründlichen Auslegung hervorzuziehen, den Gehalt, Sinn und Geist derselben

sowohl von dem historischen, als von dem philosophischen Standpunct aus zu prüfen, und ihn in systematischer Ordnung klar und unentstellt darzulegen.

Anm. 1. Nur im Gebiete der philosophisch ethischen Forschung kann das Bedürfniß des menschlichen Geistes hinsichtlich einer wissenschaftlichen Ergründung der Natur und Wahrheit unserer sittlichen Verhältnisse verstanden, und kann die Befriedigung dieses Erfodernisses erstrebt werden. Auf keinem anderen Wege, als auf dem des freien, selbstständigen und methodischen Denkens ist die zureichende Bewährung und das genügende Verständniß der Eigenthümlichkeit und Gültigkeit der sittlichen Anfoderungen an den menschlichen Willen erreichbar. Deshalb sind zur Theilnahme an diesen Bestrebungen Alle berufen, welche dem Stande der wissenschaftlich Gebildeten angehören wollen, insbesondere die Wortführer und Lehrer in einer Nation, und es ist für die richtige Würdigung des Einflusses der Philosophie auf das praktische Leben wohl zu beachten, daß solange, als die Lehrenden selbst mit ungründlichen, schwankenden und zum Theil verkehrten Ansichten im Bezug auf die sittliche Gebundenheit, Bestimmung und Würde des menschlichen Willens behaftet sind, die ächte und heilsame Aufklärung über die moralischen Angelegenheiten durch die Masse des Volkes sich nicht verbreiten kann.

Anm. 2. Ein unphilosophisches Vorurtheil und ein Mißverständniß, welches die große Wahrheit der göttlichen Führung und Erziehung des Menschengeschlechtes

betrifft, spricht sich in der Meinung aus, daß die christliche Moral neben oder vielmehr über der Sittenlehre der Vernunft, als eine höhere Unterstützung derselben ihren Platz und ihre Eigenthümlichkeit besitze. Denn es gibt für die Menschheit keine andere ursprüngliche und letzte Quelle, aus welcher sie ihre sittlichen Ueberzeugungen gewinnt, als die vernünftige Ueberlegung. Aus dieser Quelle schöpft der Lehrende, wie der Lernende, und der Lernende erhält durch die Bemühungen des Lehrenden nur die Anregung und die Anleitung, um den gehörigen Gebrauch von ihr zu machen. Daher hat auch die christliche Moral lediglich als eine unter den historischen Bedingungen der Stiftung des Christenthumes hervorgetretene und den Ausdruck der Zeitverhältnisse und Ortsverhältnisse, unter denen sie vorgetragen wurde, an sich tragende Lehre der Vernunft ihre Realität und ihre Wahrheit.

4. **Der nächste unmittelbare Zweck der Ethik besteht in der Verdeutlichung derjenigen Ideen, welche unter der Form der sittlichen Gesetzgebung die menschliche Freiheit in Anspruch nehmen, und der aus ihnen hervorgehenden objectiv gültigen Bestimmungen unseres Erkennens, Empfindens, Wollens und Handelns. Die Methode der Ethik erfodert die Ableitung der Erkenntniß dieser Ideen und des Daseyns dieser Bestimmungen aus der Natur und Organisation des Menschengeistes, aus der Bedeutung und Stellung, welche der dritten Lebensstufe in dem Ganzen des abhängigen Seyns zukommt,**

und aus dem Walten der in dem Seyn des Abhängigen sich offenbarenden urgründlichen Allmacht. Demnach umfaßt unsere Wissenschaft sowohl eine erkenntnißtheoretische, als auch eine metaphysische Deduction und Begründung der moralischen Begriffe und der gegebenen Thatsachen des sittlichen Bewußtseyns.

Anm. Jene Trennung der Metaphysik und der Ethik — als zwei von einander unabhängiger Gebiete der theoretischen und der praktischen Vernunftthätigkeit — welche Kant durch seine Auseinanderhaltung der apriorischen Naturbegriffe und der Freiheitsbegriffe geltend zu machen suchte, und welche von seinen Schülern größtentheils festgehalten gleichfalls von Herbart gegenwärtig noch vertheidigt wird, beurkundet auf das entschiedenste einen einseitigen und unwahren Standort der Erkenntnißtheorie und der speculativen Weltansicht. Sie ist durch die irrige Meinung bedingt, das Causalverständniß der menschlichen Vernunft reiche nicht so weit, um die Bedeutung und den Beruf der Menschheit in dem kosmischen Zusammenhange der Stufen und Arten der Einzelwesen mit Sicherheit zu finden, und wird in dem Herbartischen, wie in dem Kantischen Systeme durch einen idealistischen Lehrbegriff getragen, welcher bei aller Anerkennung der rühmenswerthen Verdienste beider Systeme doch von dem Vorwurfe nicht frei zu sprechen ist, daß er an die Stelle der von ihm verkannten natürlichen Erkenntnisse und Gesetze unseres Geistes ein künstliches Gewebe ersonnener Begriffe setzt. Mit

Recht hat Schleiermacher in seinen „Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre" die Foderung als unerläßlich für die wahrhaft wissenschaftliche Bearbeitung der Ethik aufgestellt, daß sie aus einem höchsten und allgemeinsten Wissen, in welchem die Vereinigung der Naturerkenntniß und der Geisteserkenntniß dargethan und jedem untergeordneten Forschungsgebiete sein ihm zukommender Ort angewiesen werde, abzuleiten sey.

5. Der Inhalt unserer Wissenschaft entwickelt sich in der Aufeinanderfolge von drei Hauptpuncten, denen gemäß diese Bearbeitung in drei Abschnitte zerfällt. Zuerst hat es die Untersuchung mit der psychologischen Ableitung und Erklärung der sittlichen Natur, Gesetzmäßigkeit und Bestimmung des menschlichen Lebens zu thun. Zweitens erhebt sie sich in Anwendung der metaphysischen Causalbetrachtung zu dem letzten oder absoluten Grunde der sittlichen Gesetze und Pflichten. Drittens weist sie nach, wie das nach seiner vollständigen Begründung bereits erkannte Wesen der Sittlichkeit in den Hauptrichtungen der tugendhaften Gesinnung und Handlungsweise, welche vermöge einer aus dem Begriffe der Menschheit sich ergebenden Verschiedenheit von Seiten und Verhältnissen der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit aus einander treten, zur Entfaltung und Darstellung seiner Einheit gelangt.

Anm. Der hier aufgestellten Eintheilung entspricht die

Unterschied und also auch den Zusammenhang des Unterschiedenen in jener Vereinigung zu erkennen. In der Hülle des unmittelbar zum Vorschein kommenden Individuellen und des zunächst an demselben offenbar werdenden relativ Nothwendigen und Gemeinschaftlichen würde die unbedingte Nothwendigkeit und Allgemeinheit dem Bewußtseyn sich entziehen. Aber unser Denken gelangt erst zur vollendeten Darstellung seines wesentlichen Charakters und zur vollständigen Befolgung seiner natürlichen Gesetze auf dieser obersten Stufe seiner Selbstthätigkeit — die man mit den Ausdrücken „das reine Denken" und „die reine Vernunft" benennt — wo es in Erwägung der empirisch gegebenen Thatsachen, geleitet von dem Bedürfnisse nach Hervorhebung des Unveränderlichen, Ewigen, Universalen und Absoluten, und gestützt auf die intellectuelle Nothwendigkeit gewisser Axiome an der bereits erfahrungsmäßig aufgefaßten Wirklichkeit die schlechthin allgemeingültigen und nicht anders seyn könnenden Eigenschaften der Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, Kraftäußerungen und Verhältnisse von den mit ihnen verbundenen nur relativ gemeinschaftlichen Merkmalen der besonderen, entstehenden und vergehenden, auf bestimmte Abschnitte des Raumes und der Zeit beschränkten Gattungen unterscheidet, und in Folge der Unterscheidung den Zusammenhang des Unterschiedenen, und sonach die Verknüpfung der Dinge innerhalb der organischen abhängigen Einheit des Weltganzen und unterhalb der absoluten selbstständigen Einheit des Urwesens zur Anerkennung bringt. Durch

lichen Verhältnisse in den Schatten gestellt, sondern es liegt auch dieser Eintheilung eine durchaus falsche Ansicht von der Eigenthümlichkeit und dem gegenseitigen Verhältnisse der rein vernünftigen und der erfahrungsmäßigen Erkenntnißweise zum Grunde.

6. Ihren Ursprung hat die Ethik in der Sokratischen Schule genommen. Sokrates war der Erste, welcher die moralischen Verhältnisse in ihrer Allgemeinheit zu betrachten, Definitionen der hierher gehörigen Begriffe zu geben, und das oberste Ziel der menschlichen Bestrebungen oder das höchste Gut zu bestimmen unternahm. Seinem Beispiele folgten mehrere seiner Schüler, wobei sogleich der mögliche Hauptgegensatz der Ansichten über die Beschaffenheit des höchsten Gutes zum Vorschein kam. Unter den Sokratikern erwarb sich Platon allein das Verdienst, in seinen Untersuchungen den Anspruch der Vernunft auf systematische Einheit der philosophischen Erkenntniß und auf die zureichende Begründung der ethischen Lehren, folglich auf die Verknüpfung derselben mit den kosmologischen und theologischen Wahrheiten anzuerkennen und in einer geistreichen und tiefsinnigen Weise geltend zu machen. Auch die Stoa faßte, wie die Akademie, diese höchste wissenschaftliche Aufgabe der Sittenlehre in's Auge, und gab einen nicht unbedeutenden Beitrag zu ihrer Lösung. Aristoteles dagegen trennte die praktische Philosophie von dem ihr gebührenden Zusammenhange mit der theoreti-

schen, und Epikur brachte bei seiner atheistischen und materialistischen Welterklärung bloß eine sehr unvollkommene Verbindung beider Forschungsgebiete zu Stande. Im Mittelalter wurde die Behandlung der Ethik im Ganzen genommen vernachlässigt. In der neueren Zeit hat zwar eine große Menge von Schriftstellern hauptsächlich in Deutschland, England und Frankreich mit der Bearbeitung der moralischen Begriffe sich befaßt, jedoch blieben die meisten derselben unterhalb der Sphäre des wahrhaft philosophischen Denkens in dem Gesichtskreise der sogenannten Popularphilosophie stehen, und nur Wenigen gelang es, die Behandlung der ächten Probleme der Ethik von irgend einer Seite zu fördern. In dieser kleinen Anzahl zeichnen sich besonders Spinoza, der Urheber des neueren Pantheismus, Fichte, soweit es ihm der Gesichtspunct seiner idealistischen Subjectivitätslehre verstattete, und auf dem höheren Standorte eines beabsichtigten Idealrealismus Schelling, Schleiermacher und Hegel als diejenigen aus, welche das Postulat der Ableitung der ethischen Grundsätze aus dem höchsten Wissen und aus dem allumfassenden Zusammenhange der Dinge berücksichtigten, das für die wissenschaftliche Ausbildung der Ethik wichtigste Erforderniß, dem Hegel verhältnißmäßig auf das scharfsinnigste und vollständigste vermittelst der von ihm erfundenen eigenthümlichen Dialektik des Pantheismus Genüge geleistet hat. Daß diese Bestrebungen überhaupt nur

den Werth vorläufiger Versuche eines unabweislichen Unternehmens besitzen, erklärt sich aus dem ihnen gemeinsamen Mangel an gehöriger Unterscheidung theils der hier in Betracht kommenden erkenntnißtheoretischen und metaphysischen Untersuchungspuncte, theils des Logisch-Formalen und des Ideal-Realen im menschlichen Erkennen.

7. Als Hauptwerke in der Literatur unserer Wissenschaft sind zu bezeichnen, 1) aus dem Alterthume: der ethische Dialog Platons, welcher „der Staat" betitelt ist, und die Schriften des Aristoteles über die Ethik; 2) aus der neueren Zeit

Benedict Spinoza Ethica ordine geometrico demonstrata, Amstelod. 1677, 4.

Christian Wolf Philosophia moralis sive Ethica, Hal. 1750, IV. voll. 4.

Immanuel Kant Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Riga, 1785. Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1788. (Man vergleiche mit dieser Kantischen Kritik den dritten Band der „neuen Kritik der Vernunft" 2te Aufl. 1831, von Jacob Friedrich Fries). Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg, 1797.

Johann Gottlieb Fichte System der Sittenlehre, Jena und Leipzig, 1798.

Friedrich Schleiermacher Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre, Berlin, 1803. Zu vergleichen ist hiermit der nach seinem Tode aus seinen Heften herausgegebene, von ihm selbst nicht für den Druck ausgearbeitete Entwurf eines Systems der Sittenlehre, Berlin, 1835.

Johann Friedrich Herbart Allgemeine praktische Philosophie, Göttingen, 1808.

Auch sind im Bezug auf den Entwicklungsgang der Moralphilosophie die hierher gehörigen Schriften der englischen und schottischen Popularphilosophen insoweit zu berücksichtigen, als in denselben ungeachtet des Mangels an einer übrigens wissenschaftlichen Behandlung der ethischen Probleme dennoch Versuche enthalten sind, ein oberstes Princip an die Spitze der Moral zu stellen, insbesondere Richard Cumberland De legibus naturae disquisitio philosophica, Lond. 1672, 4. Samuel Clarke Discourse concerning the unchangeable obligation of natural religion, Lond. 1708. William Wollaston The religion of nature delineated, Lond. 1724, 4. Shaftesbury Characteristics of man, Lond. 1733, III. voll. 12. Francis Hutcheson System of moral philosophy, nach dem Tode des Verfassers erschienen Lond. 1755, II. voll. 4. Henry Home Essays on the principles of morality and natural religion, Edinb. 1751. Adam Smith Theory of moral sentiment, Lond. 1759, II. voll. Adam Ferguson Institutes of moral philosophy, Lond. 1769.

Für die gegenwärtige Periode der deutschen Philosophie kommen noch als Beiträge zur Fortbildung der wissenschaftlichen Methode der Ethik aus dem Gesichtspuncte des Pantheismus in Betracht: Schelling's Abhandlung „Philosophische Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit und die damit zusammenhängenden Gegenstände" in seiner Sammlung philos. Schriften, Landsh. 1809, und vornehmlich Hegels dialektische Entwicklung der Grundbegriffe der Sittlichkeit in dessen „Encyclopädie der philos. Wissenschaften im Grundrisse" 3te Aus. 1830, und in „den Grundlinien der Philosophie des Rechts," Berl. 1821.

Philosophische Sittenlehre.

Erster Abschnitt.

Erklärung des Wesens der Sittlichkeit aus der Natur des menschlichen Geistes.

1. Vernunftmäßig aufgefaßte Thatsachen der psychologischen Erfahrung.

1. Unser Nachdenken wendet sich zunächst auf die allgemeinsten Thatsachen der psychologischen Erfahrung, um durch das vernünftige Verständniß derselben den erfoderlichen Ausgangspunct zu gewinnen, von welchem es erstlich zu der Grenzbestimmung derjenigen obersten moralischen Begriffe, in denen überhaupt die Eigenthümlichkeit der sittlichen Natur des Menschen ausgesprochen ist, und alsdann zu der eigentlichen Verdeutlichung und Causalentwicklung des Inhaltes dieser Begriffe übergeht. Damit man den methodischen Grund und die Bedeutung der bezeichneten Betrachtungsfolge nicht ver-

kenne, ist theils das Vorurtheil aufzugeben, daß die Thatsachen der psychologischen Erfahrung nicht anders als empirisch aufgefaßt werden können, und daß die philosophisch rationale Einsicht in die Organisation und Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes unabhängig von den Aussprüchen der Erfahrung, oder auch im Widerspruche mit ihnen zu Stande komme, theils muß zu jenem Behufe der logische Unterschied zwischen der bloßen Grenzbestimmung und zwischen der Sacherklärung des Begriffes erwogen werden.

Anm. 1. Das wahre Verhältniß der Erfahrungskenntniß zu der reinen Vernunfterkenntniß wird nicht weniger in den Gesichtskreisen des erkenntnißtheoretischen Rationalismus und des Idealismus, als in den entgegengesetzten des Empirismus und des Realismus mißverstanden, indem jeder dieser Standorte bloß eine Seite der Wahrheit festhält, und dem anderen gegenüber eben so sehr Unrecht, als Recht hat. Der zulängliche Aufschluß über jenes Verhältniß beruht auf der richtigen Beurtheilung des Unterschiedes und untrennbaren Zusammenhanges, welcher an jedem Einzelwesen und in jeder einzelnen Wahrnehmung zwischen dem Besonderen, Außerwesentlichen, Zufälligen, nur relativ Nothwendigen, und zwischen dem schlechthin Nothwendigen, Allgemeinen und Wesentlichen Statt findet. Falsch ist die Meinung, daß die Erfahrung unseren Urtheilen keinen anderen Inhalt, als einen particulären und zufälligen verleihe. In dieser

Ansicht zeigt sich die verkehrte trennende Entgegensetzung des Empirischen und des Rationalen, welche die Stelle der gehörigen Unterscheidung einnimmt. Vielmehr liegt in dem Inhalte jeder empirischen Wahrnehmung und Kenntniß — verknüpft mit den individuellen und besonderen, so oder anders bestimmbaren Bestandtheilen derselben — eine Anzahl von Bestimmungen, welche theils objectiv dem Gegenstande durchaus zukommen müssen, damit er überhaupt ein Gegenstand der Wirklichkeit seyn und einer der kosmischen unwandelbaren Stufen und Gattungen des individuellen Daseyns angehören könne, theils auch subjectiv von dem Bewußtseyn jedes Menschen durchaus erfaßt werden müssen, damit in der Seelenthätigkeit des Individuums die Gattungseigenthümlichkeit der menschlichen Intelligenz ausgedrückt sey. Dergestalt wird das unbedingt Nothwendige und überall und jederzeit Gültige in seiner Vereinigung mit dem beziehungsweise Nothwendigen, wandelbar Bedingten, hier oder dort Geltenden auf dem Wege der Erfahrung von unserem Erkenntnißvermögen aufgenommen. Jedoch würde die menschliche Denkkraft, wenn es nicht in ihrem Wesen begründet und ihr daher natürlich angemessen wäre, über den Standpunct der bloß erfahrungsmäßigen Betrachtungsweise der Dinge, — welche das Gegebene lediglich als solches nimmt und für die Richtigkeit ihrer Urtheile nur auf das thatsächliche Daseyn der beurtheilten Objecte sich beruft — zu einer höheren Selbstthätigkeit des Nachdenkens sich zu erheben, der Fähigkeit entbehren, den

und die sinnlich-geistige Lebensseite in einer Mannigfaltigkeit von Sphären, Richtungen und besonderen Aeußerungsweisen — für welche die Ausdrücke „Seelenvermögen“ oder „Seelenkräfte“ richtig gefaßt nicht verwerflich sind — sich ausspricht und sich aussprechen muß, und worin also die begriffsmäßige Eigenthümlichkeit einer jeden Sphäre und Aeußerungsweise und ihre Zusammenstimmung zur Lebenseinheit besteht, dies zu verstehen ist nur der philosophischen Betrachtungsart gegeben, aber auf diesem Verständniß und auf den aus ihm herzuleitenden Aufschlüssen über die menschliche Natur beruht auch das ganze wissenschaftliche Interesse der Psychologie.

4. Obgleich die Sphären unseres psychischen Lebens in mannigfachen veränderlichen, mit dem Wandel der einzelnen Lebensmomente stets anders sich gestaltenden Wechselbeziehungen und Wechselbestimmungen der besonderen Thätigkeiten gegenseitig auf einander einwirken, so findet jedoch in einer allgemeinen und bleibenden Weise eine nächste unmittelbare Bedingtheit der Aeußerungen der Thatkraft oder des Handelns durch das Wollen, des Wollens durch das Gemüthsempfinden, der Gemüthsempfindungen durch das Erkennen einseitig und dergestalt Statt, daß in dem Handeln die Manifestation des Erkennens, Empfindens und Wollens, im Wollen die Offenbarung des Erkennens und Empfindens, in dem Empfinden die des Erkennens nothwendig unter allen Umständen hervortritt. Demgemäß ist es nur der

diese Andeutung ist das Wesen der reinen Vernunftthätigkeit überhaupt bezeichnet, welche theils in der mathematischen Erkenntnißsphäre nur mit der objectiven Maßbestimmtheit und mit dem subjectiven Maßbestimmen der Größen sich beschäftigt, theils in der dynamischen Erkenntnißsphäre den gesammten Causalzusammenhang der Wirklichkeit umfaßt, und als dynamische Betrachtung entweder populär und rhapsodisch, daher unentwickelt und verworren bleibt, und überhaupt den logischen Anfoderungen an die Gedankenverbindung in keiner Hinsicht entspricht, oder in der Eigenschaft eines besonnenen, zusammenhängenden, methodischen Strebens nach Ordnung, Vollständigkeit und Deutlichkeit, nach Tiefe und Gründlichkeit, nach Festigkeit und Gewißheit ihrer Erkenntnisse, folglich mit den Charakteren der Wissenschaftlichkeit auftritt, und alsdann erst den Namen der Philosophie verdient. Nach diesem Verhältnisse der Vernunfterkenntniß zur Erfahrungskenntniß, und der Philosophie zum populären dynamischen Vernunftgebrauche ist die Bedeutung und Methode der philosophischen Psychologie zu ermessen, welche eben so entschieden über den Gesichtskreis der Erfahrungsseelenlehre sich emporschwingen, als durch die reine unverfälschte Beobachtung der Thatsachen der psychologischen Erfahrung bedingt und gestützt seyn soll.

Anm. 2. Unter dem unbestimmten Ausdruck der Begriffserklärung oder Definition überhaupt werden häufig die drei Arten derselben mit einander verwirrt und ver-

wechselt, welche sich als drei Abstufungen in der Vollständigkeit der Entwicklung des Begriffsinhaltes zu einander verhalten, die Namenerklärung, die Grenzbestimmung und die Sacherklärung des Begriffes. Aber für eine richtig methodische Behandlung der wissenschaftlichen, insbesondere der philosophischen Untersuchungen ist die Anerkennung des Charakters und Zweckes einer jeden dieser Erklärungsweisen unentbehrlich. Die Namenerklärung bezweckt denjenigen Grad des Begriffsverständnisses, welcher als die logische Klarheit bezeichnet wird, und hat zu diesem Behufe bloß ein dem Begriffe charakteristisches, zum Kennzeichen seiner Eigenthümlichkeit dienendes Merkmal anzugeben. Die Grenzbestimmung ist auf die Präcision oder Bestimmtheit der Begriffsvorstellungen gerichtet, in welcher die Klarheit eingeschlossen ist; sie stellt mit Vollständigkeit die Summe der constitutiven oder grundwesentlichen Merkmale des Begriffsinhaltes zusammen. Endlich ist das Ziel der Sacherklärung die Deutlichkeit im Verständnisse des Inhaltes und der Bedeutung des Begriffes, wobei die Bestimmtheit der Begriffsvorstellung bereits vorausgesetzt wird. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es eines genaueren Eingehens in den Inhalt und Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile des Begriffes, eines Eingehens, dessen Weise durch die Beschaffenheit des Begriffes näher determinirt wird, und zu welcher theils die erschöpfende Zergliederung aller seiner Merkmale, oder wenigstens der wichtigsten unter denselben gehört, theils die Erörterung der inneren ursachlichen Verknüpfung, in wel-

cher die Merkmale mit einander stehen und der ganze Begriff zu anderen Begriffen sich befindet, theils die Zurückführung der Gültigkeit des Begriffsinhaltes auf die Nothwendigkeit der einfachsten, allgemeinsten Ideen und Grundsätze des menschlichen Erkennens.

2. Die am meisten umfassende Ansicht, welche der Mensch von seinem Wesen erfahrungsmäßig gewinnt, beruht auf der Bemerkung, daß dasselbe die Eigenthümlichkeiten der ihm bekannten Hauptstufen des Daseyns und Wirkens der irdischen Individuen vereinigt. Er findet in dem Menschenwesen die wesentlichen Eigenschaften der individuellen Körperlichkeit überhaupt, welche an den anorganischen Körpern ohne Vegetationsthätigkeit, des Pflanzenwesens, welche an den Gewächsen ohne Sensibilität, des Thierwesens, welche an dem Thierreiche ohne Intelligenz erscheinen, und in Verbindung mit diesen Eigenschaften die Attribute der intellectuellen oder geistigen Natur, welche durch die unmittelbare Erfahrung nur an dem irdischen Menschengeschlechte gezeigt wird. Indem das vernünftige Denken diese Erfahrungsthatsachen methodisch ergreift und sie den kosmologischen Betrachtungen zum Grunde legt, so wird hierdurch der wissenschaftliche Aufschluß erlangt: daß die Stufe des Menschenlebens im Universum die dritte und höchste Stufe oder Potenz des Individuallebens ist, so daß in der menschlichen Persönlichkeit die geistige Natur durch das Körperwesen und durch das vegetative und vegetativ-

sinnliche oder thierische Leben, als durch die unterste und mittlere Stufe des Individuallebens, nothwendig bedingt und getragen wird. Man kommt hiermit zu der Einsicht, daß in der Individualität die Intelligenz ohne Sensibilität, so wie die Sensibilität ohne Vegetation und die Vegetation ohne leibliche Organisation und Körperlichkeit unmöglich, und daß in jedem Individuum mit der höheren Vollkommenheit des Daseyns, also des Wirkens und Leidens die größere Vollständigkeit der Eigenschaften vorhanden ist, daher der Mensch — dem Begriffe der Menschheit nach das vollkommenste Einzelwesen — auch die ganze Vollständigkeit der Eigenthümlichkeiten der Individualität in sich enthalten muß.

Anm. In dem natürlichen Systeme der dynamischen Vernunfterkenntniß, welches die wissenschaftliche Entwicklung der natürlichen Weltansicht ist, findet die ausgesprochene Verständigung über die Stufe des Menschenlebens ihren sicheren und festen Platz. Dagegen sind auf der einen Seite die idealistischen Vorstellungsweisen, welche in verschiedenen Modificationen die Körperlichkeit und die Leiblichkeit, und auch wohl die geistige und vernünftige Natur des Menschen für bloße Erscheinungen eines entweder unbekannten oder angeblich ergründeten unräumlichen Seyns ausgeben, künstliche Erfindungen, Erzeugnisse naturwidriger erkünstelter Systeme, welche zwar in Folge einer scharfsinnigen Gedankencombination und einer systematischen Ausbildung den Schein des wissenschaftlichen Gehaltes an

sich tragen können, aber für den unbefangenen Prüfer durch ihren Widerstreit gegen die natürlich nothwendigen Aussprüche des erfahrungsmäßigen Bewußtseyns und der vernünftigen Causalbetrachtung, so wie durch die inneren Widersprüche ihrer eignen Behauptungen ihre Unwahrheit beurkunden. Auf der anderen Seite steht die dualistische Meinung, welche den Menschen aus Seele und Leib als aus zwei an und für sich vorhandenen Bestandtheilen zusammensetzt, die ihrer Natur und Wesenheit nach durch einen trennenden Gegensatz von einander geschieden seyn sollen, unterhalb der Sphäre des systematischen Denkens, wenn sie sich gleich mitunter in die Philosophie eingeschlichen hat, und ist ein bloß populäres Mißverständniß, welches auf dem gegenwärtigen Standpuncte des philosophischen Bewußtseyns für die wahrhaft wissenschaftlichen Bestrebungen nichts Täuschendes und Irreführendes mehr darbieten kann.

3. Der Mensch erkennt sich also in der Selbstverständigung über das Wesen der Menschheit als ein leiblich-sinnlich-geistiges Individuum, und da seine Sinnlichkeit aus zwei für die Wissenschaft gleich unentbehrlichen Gesichtspuncten theils als bedingt durch seine leibliche Organisation, theils als bedingend im Bezug auf seine Intelligenz angesehen werden muß, so stellt er mit einem zureichenden Grunde die leiblich-sinnliche und die sinnlich-geistige Lebensseite als die beiden Hauptseiten seines Lebens einander entgegen, von denen jene zunächst

den Gegenstand der physiologischen, diese den Gegenstand der psychologischen Untersuchung ausmacht. Es versteht sich, daß beide Untersuchungen einander zur vollständigen Anthropologie ergänzen, und daß jede nur mit Hülfe der andern in ihrer Besonderheit sich wissenschaftlich gestaltet. Blicken wir nun in dem Gebiete der psychologischen Erwägung auf unsere sinnlich-geistige Lebensseite, — welche im Gegensatze gegen unsere Leiblichkeit mit dem Ausdruck „Seele oder Geist" gewöhnlich bezeichnet wird — so werden wir uns erfahrungsmäßig dessen bewußt, daß ihre Thätigkeiten in vier verschiedenen, auf das innigste mit einander verbundenen, in der vielfachsten Wechselwirkung unter einander stehenden, sich gegenseitig unterstützenden und vervollständigenden Bezirken hervortreten, nämlich in den Kreisen 1) des Erkennens, mithin des bewußtvollen oder denkenden Wahrnehmens und Vorstellens, 2) des Gemüthes, 3) des Wollens, und 4) der Thatkraft. Aus dem vernünftigen Begriffe der dritten Lebensstufe und der im Weltall ihr angewiesenen Stellung erhellt für die philosophische Meditation die Nothwendigkeit, daß in den angegebenen vier aus einander tretenden Hauptrichtungen die Einheit der sinnlich-geistigen Thätigkeit sich entfaltet. Denn darin findet diese Meditation den Charakter und die Bedeutung des Menschenlebens, daß das intellectuelle Einzelwesen in der dynamischen Gemeinschaft mit den Wesen seines Gleichen und mit den Kräften der unter-

geordneten Individuen theils der Wirklichkeit mit vollständiger Auffassungsweise, das heißt mit der anschaulichen Vorstellung des Aeußeren und mit dem Causalverständnisse des Inneren, und nicht nur in objectiver, sondern auch in subjectiver Weise — also nicht nur erkennend, sondern auch gemüthlich empfindend — inne wird, theils mit Freiheit in die Reihe der Kraftäußerungen eingreift, und seine selbstgedachten und selbstergriffenen Zwecke und Bildungsnormen in der äußeren Existenz wollend und handelnd zur Manifestation bringt.

Anm. Die bloß empirische Psychologie gewahrt in ihrem Gesichtskreise nur die Erscheinung einer Vielheit vorhandener Arten von Seelenthätigkeiten, welche sie unter die Kategorie der Fähigkeiten, Vermögen oder Kräfte stellt und als neben einander befindliche Besitzthümer der Seele aufzählt — (z. B. die Seele hat ein Wahrnehmungsvermögen, auch hat sie ein Gedächtniß, auch hat sie eine Einbildungskraft,) — ohne die Nothwendigkeit der Vielheit zugleich mit der Einheit dieser Thätigkeiten, ohne die Wesenheit und den Causalzusammenhang derselben zu begreifen. Hierbei läßt sie einen Platz offen für die in der Geschichte der Philosophie wichtig gewordene, aber nur aus einem argen Mißverständniß entsprungene Frage: was wohl die Seele an und für sich sey, die dergleichen Eigenschaften habe? Daß und warum die eine und untheilbare Lebenskraft des Menschen in dem Gegensatze der leiblich-sinnlichen und der sinnlich-geistigen Functionen,

den Gegenstand der physiologischen, diese den Gegenstand der psychologischen Untersuchung ausmacht. Es versteht sich, daß beide Untersuchungen einander zur vollständigen Anthropologie ergänzen, und daß jede nur mit Hülfe der andern in ihrer Besonderheit sich wissenschaftlich gestaltet. Blicken wir nun in dem Gebiete der psychologischen Erwägung auf unsere sinnlich-geistige Lebensseite, — welche im Gegensatze gegen unsere Leiblichkeit mit dem Ausdruck „Seele oder Geist" gewöhnlich bezeichnet wird — so werden wir uns erfahrungsmäßig dessen bewußt, daß ihre Thätigkeiten in vier verschiedenen, auf das innigste mit einander verbundenen, in der vielfachsten Wechselwirkung unter einander stehenden, sich gegenseitig unterstützenden und vervollständigenden Bezirken hervortreten, nämlich in den Kreisen 1) des Erkennens, mithin des bewußtvollen oder denkenden Wahrnehmens und Vorstellens, 2) des Gemüthes, 3) des Wollens, und 4) der Thatkraft. Aus dem vernünftigen Begriffe der dritten Lebensstufe und der im Weltall ihr angewiesenen Stellung erhellt für die philosophische Meditation die Nothwendigkeit, daß in den angegebenen vier aus einander tretenden Hauptrichtungen die Einheit der sinnlich-geistigen Thätigkeit sich entfaltet. Denn darin findet diese Meditation den Charakter und die Bedeutung des Menschenlebens, daß das intellectuelle Einzelwesen in der dynamischen Gemeinschaft mit den Wesen seines Gleichen und mit den Kräften der unter-

geordneten Individuen theils der Wirklichkeit mit vollständiger Auffassungsweise, das heißt mit der anschaulichen Vorstellung des Aeußeren und mit dem Causalverständnisse des Inneren, und nicht nur in objectiver, sondern auch in subjectiver Weise — also nicht nur erkennend, sondern auch gemüthlich empfindend — inne wird, theils mit Freiheit in die Reihe der Kraftäußerungen eingreift, und seine selbstgedachten und selbstergriffenen Zwecke und Bildungsnormen in der äußeren Existenz wollend und handelnd zur Manifestation bringt.

Anm. Die bloß empirische Psychologie gewahrt in ihrem Gesichtskreise nur die Erscheinung einer Vielheit vorhandener Arten von Seelenthätigkeiten, welche sie unter die Kategorie der Fähigkeiten, Vermögen oder Kräfte stellt und als neben einander befindliche Besitzthümer der Seele aufzählt — (z. B. die Seele hat ein Wahrnehmungsvermögen, auch hat sie ein Gedächtniß, auch hat sie eine Einbildungskraft,) — ohne die Nothwendigkeit der Vielheit zugleich mit der Einheit dieser Thätigkeiten, ohne die Wesenheit und den Causalzusammenhang derselben zu begreifen. Hierbei läßt sie einen Platz offen für die in der Geschichte der Philos[illegible] wichtig gewordene, aber nur aus einem ar[illegible]dniß entsprungene Frage: was wohl die [illegible] für sich sey, die dergleichen Eigenschaf[illegible]aß und warum die eine und untheilbare [illegible] Mensch[illegible] in dem Gegensatze der leib[illegible] un[illegible]lich-geistigen Functionen,

und die sinnlich-geistige Lebensseite in einer Mannigfaltigkeit von Sphären, Richtungen und besonderen Aeußerungsweisen — für welche die Ausdrücke „Seelenvermögen" oder „Seelenkräfte" richtig gefaßt nicht verwerflich sind — sich ausspricht und sich aussprechen muß, und worin also die begriffsmäßige Eigenthümlichkeit einer jeden Sphäre und Aeußerungsweise und ihre Zusammenstimmung zur Lebenseinheit besteht, dies zu verstehen ist nur der philosophischen Betrachtungsart gegeben, aber auf diesem Verständniß und auf den aus ihm herzuleitenden Aufschlüssen über die menschliche Natur beruht auch das ganze wissenschaftliche Interesse der Psychologie.

4. Obgleich die Sphären unseres psychischen Lebens in mannigfachen veränderlichen, mit dem Wandel der einzelnen Lebensmomente stets anders sich gestaltenden Wechselbeziehungen und Wechselbestimmungen der besonderen Thätigkeiten gegenseitig auf einander einwirken, so findet jedoch in einer allgemeinen und bleibenden Weise eine nächste unmittelbare Bedingtheit der Aeußerungen der Thatkraft oder des Handelns durch das Wollen, des Wollens durch das Gemüthsempfinden, der Gemüthsempfindungen durch das Erkennen einseitig und dergestalt Statt, daß in dem Handeln die Manifestation des Erkennens, Empfindens und Wollens, im Wollen die Offenbarung des Erkennens und Empfindens, in dem Empfinden die des Erkennens nothwendig unter allen Umständen hervortritt. Demgemäß ist es nur der

Begriff des Erkennens, welcher für sich allein unabhängig von den Begriffen der übrigen Sphären in den ihm zukommenden Grenzen mit Klarheit und Bestimmtheit gedacht werden kann. Dagegen der Begriff des Gemüthes schließt den des Erkenntnißvermögens, so wie der Begriff des Willens den des Gemüthes, und der Begriff der Thatkraft den des Willens in sich ein. In der durch das angegebene Verhältniß methodisch festgestellten Ordnung der Erwägungen führt uns die vernünftige Anerkennung und Anwendung der Idee des Menschenlebens zu folgender Unterscheidung des Eigenthümlichen der in Rede stehenden Hauptvermögen der psychischen Seite dieses Lebens.

5. Das menschliche Erkenntnißvermögen ist die für die dritte Lebensstufe charakteristische Fähigkeit des an die einleitende Bedingung der sinnlichen Anregung und an die gestaltende und ordnende Form des logischen Urtheiles und des logischen Begriffes gebundenen denkenden, theils unmittelbar wahrnehmenden, theils unmittelbar wahrnehmungslosen Vorstellens, in welchem wir die Gegenstände der Wirklichkeit als solche bewußtvoll auffassen. Die Wahrheit, als die Uebereinstimmung der denkenden Auffassung mit den Eigenthümlichkeiten des aufgefaßten Objectes — welche gesetzmäßig auch da in unserem erkennenden Bewußtseyn Statt findet, wo das Object in einem unserer subjectiven Lebenszustände be=

steht, oder wo das Object die Erscheinung eines Außendinges ist, welche durch die Einrichtung unserer Sinnesorganisation modificirt wird — ist für den Menschen bei der gehörigen Entwicklung seiner intellectuellen Anlagen in jedem Bezirke des durch die richtige Methode geleiteten, dem Wesen und dem Berufe dieser Anlagen entsprechenden empirischen und rationalen Denkens nothwendig erreichbar und ist der grundwesentliche Charakter des Erkennens. Der Begriff der Unwahrheit bezeichnet den täuschenden Schein der Erkenntniß oder auch den Inhalt der absichtlichen Dichtung im Gegensatze gegen die Erkenntniß.

Anm. 1. Unser Denken — mithin das Denken als Geistesthätigkeit des Menschen betrachtet — ist seinem Wesen nach keinesweges nur, wie man häufig vermöge einer irreführenden Abstraction angenommen hat, eine dem Wahrnehmen und dem anschaulichen Vorstellen entgegengesetzte Function, ein bloßes Vergegenwärtigen des Allgemeinen oder auch des Inneren und Uebersinnlichen, sondern es ist das dem menschlichen Bewußtseyn eigenthümliche, das bewußtvolle Vorstellen, welches in seiner Einheit die von einander untrennbaren Richtungen des wahrnehmenden und des nicht-wahrnehmenden Vorstellens, der Auffassung des Individuellen und der Auffassung des Allgemeinen, der concreten und der abstracten Betrachtung, der Anschauung des Aeußeren und des Verständnisses des Innern an den Dingen, endlich auch des Erkennens

und des aus dem Erkennen hervorgehenden Dichtens zusammenhält. Seiner allgemeinen, dem Dichten wie dem Erkennen angehörigen subjectiven Form nach ist es ein Urtheilen, welches mit Hülfe der logischen Begriffe, als der den mannigfaltigen Vorstellungsstoff classificirenden intellectuellen Ordnungsnormen zu Stande kommt; wir urtheilen nicht bloß in dem unmittelbar wahrnehmungslosen Vorstellen, sondern auch in jeder Sinneswahrnehmung, deren Gegenstand zu unserem Bewußtseyn gelangt. Das Charakteristische seines Inhaltes überhaupt ist in allem demjenigen ausgedrückt, wodurch das intellectuelle Wahrnehmen und Vorstellen des Menschen von dem bloß sinnlichen des Thieres sich unterscheidet, insbesondere darin, daß für uns vermittelst des anschaulichen Vergegenwärtigens der Außenseite der Dinge, wobei die rein sinnliche Vorstellungsthätigkeit stehen bleiben muß, das Innere und der Causalzusammenhang der Wirklichkeit sich erschließt.

Anm. 2. Die Gegenstände der Wirklichkeit — ein Ausdruck, welcher dadurch seine gültige und nothwendige Bedeutung für uns hat, daß wir den sowohl in willkürlicher Dichtung, als in unwillkürlicher Täuschung vorgestellten, bloß eingebildeten Gegenständen die erkannten entgegenzusetzen nicht umhin können — werden nach ihrer vollständigen Wahrheit erst in dem eigentlich concreten erkennenden Denken erfaßt, in demjenigen nämlich, in welchem wir von keiner wesentlichen Seite des realen Seyns abstrahiren, sondern jede

in ihrer Verknüpfung mit den übrigen erwägen. Dies geschieht in vier Momenten, welche in dem Zusammenhange der ursprünglichen Gedankenentwicklung analytisch oder regressiv auf einander folgen, ihrem Wesen zufolge von einander unzertrennlich sind, und das Ganze der menschlichen Erkenntniß seinem Umfange nach constituiren. In der gesetzmäßigen Entfaltung unseres Bewußtseyns müssen wir 1) die unmittelbar im Raum und in der Zeit existirenden Einzelwesen nach ihrer Individualität und nach ihren individuellen inneren und äußeren Eigenschaften, nach ihren Kraftäußerungen, Wechselwirkungen und Verhältnissen erkennen, hiermit aber auch 2) an den Einzelwesen die specifischen Merkmale ihrer besonderen, beschränkten und wandelbaren Gattungen zu unserer Anerkennung bringen, alsdann 3) die kosmischen schlechthin allgemeinen und wandellosen Bestimmungen unterscheidend vorstellen, welche in dem ewigen höchsten organischen Ganzen des abhängigen Wirklichen, in dem Weltall nicht anders seyn können, und welche in ihrer Vereinigung mit den empirisch specifischen und individuellen Bestimmungen an den Einzelwesen sich kundgeben, und endlich 4) die gesammte Ordnung des veränderlichen und an dem veränderlichen beharrlichen Seyns als des abhängigen und begründeten unter die Einheit des selbstständigen unterordnend in der Lebenssphäre des allbegründenden und allumfassenden Urwesens enthalten denken, und an dieser Ordnung die Offenbarung des göttlichen Lebens und Waltens vernehmen. Das wahrhaft concrete erkennende Den-

ken, in welchem wir dergestalt jedes vorgestellte Individuum nicht blaß in der Einheit seiner Aeußerlichkeit und Innerlichkeit, in seiner dynamischen Gemeinschaft mit anderen Individuen und in seinen empirisch hervortretenden Arten und Geschlechtern, sondern auch in dem Zusammenhange des Weltorganismus und in seinem Gesetzt- und Bestimmtseyn durch die urgründliche Einheit betrachten, wird in uns unerläßlich durch das abstracte Denken bedingt. Denn um die Vielheit und Verschiedenheit der in der Wirklichkeit vereinigten Charaktere, Eigenschaften, Arten, Stufen, Zustände und Beziehungen des Seyns überhaupt in unser Bewußtseyn aufnehmen, geschweige um sie den wissenschaftlichen Aufgaben und Erfodernissen gemäß mit Genauigkeit und Deutlichkeit erkennen zu können, müssen wir einzelne Seiten der Realität und einzelne Classen und Reihen der Einzelwesen und ihrer Determinationen gesondert von den übrigen Erkenntnißgegenständen und herausgezogen aus dem Causalzusammenhange des Ganzen für unsere Reflexion hervorheben. So gestalten sich die mannigfachen Gebiete abstracter Vorstellungen, Untersuchungen und Wissenschaften, wobei zu bemerken, daß jede besondere Wissenschaft in den Kreisen des abstracten Denkens stehen bleibt, insoweit sie nicht ihren Stoff in der Verbindung mit den Stoffen der andern Wissenschaften erwägt, und ihre Wahrheiten nicht auf den gemeinsamen Mittelpunct alles Wissens, auf die rein vernünftige metaphysische Causalbetrachtung des Universums zurückführt.

6. Das Gemüth ist die Fähigkeit unserer psychischen Lebensseite, vermittelst des bewußtvollen Vorstellens theils der Bedürfnisse unserer leiblich = sinnlichen und sinnlich = geistigen Natur, theils der Angemessenheit und der Unangemessenheit, worin die Gegenstände unseres Erkennens zu diesen Bedürfnissen stehen, in unserem intellectuellen Lebenszustande unter den einander entgegengesetzten Grundformen der Lust und der Unlust auf vielfache Weise angeregt zu werden. In dem Vermitteltseyn der intellectuellen Angeregtheit durch das Medium des bewußtvollen Vorstellens besteht ein hauptsächlich zu beachtendes grundwesentliches Merkmal der Gemüthsempfindung. Die Nothwendigkeit der Sphäre des Gemüthes in der Einheit des Menschenwesens wird uns durch folgende Erwägung einleuchtend. Wie die Gemeinschaft, die Wechselwirkung, das gegenseitige Bedingtseyn und Abhängigseyn der Einzelwesen unter einander den Charakter alles individuellen Daseyns überhaupt bezeichnet, so gilt dieses in dem höchsten Sinne des vielfältigsten und vollständigsten Ausübens und Empfangens der Einwirkungen von dem menschlichen Daseyn. Demzufolge befinden sich die Dinge und die Thatsachen in zahllosen Beziehungen der Einstimmung und des Widerstreites zu den Anfoderungen der Anlagen und Kräfte unseres Lebens, zu den sämmtlichen höheren und niedrigeren Bedürfnissen desselben. Diese Beziehungen, nach deren allgemeinstem Gegensatze den Objecten entwe=

der eine zusagende, oder eine widerwärtige Bedeutung für uns zukommt, werden nebst diesen Erfodernissen zunächst denkend von uns vorgestellt und werden durch die denkende Vorstellung erst Gegenstände unserer Anerkennung. Aber alle diese Gegenstände würden nur auf eine einseitige und halbe Weise von uns intellectuell aufgefaßt, wenn wir bloß denkend, also lediglich in dem durch die Sinneswahrnehmungen eingeleiteten, an den Gebrauch der Begriffe und Urtheile gebundenen bewußtvollen Vorstellen des der Vorstellung Gegenüberstehenden — insofern in einem objectiven Vorstellen — ihr Daseyn zu erkennen vermöchten, wenn wir nicht auch in unserem intellectuellen Lebenszustande uns durch ihre Einwirkung auf uns berührt und angesprochen fänden, mithin nicht auch in subjectiver Weise — empfindend oder fühlend — ihres Einflusses auf unser geistiges Leben geistig inne würden. So ergänzen sich die beiden Seiten des objectiven und des durch das objective unmittelbar bedingten subjectiven geistigen Innewerdens zur vollständigen intellectuellen Auffassung der Erfodernisse unseres Lebens und der in Beziehung zu diesen Erfodernissen stehenden Erkenntnißgegenstände.

Anm. 1. Das Verhältniß sowohl der Bedürfnisse und Anfoderungen jeder Seite unserer Natur, als auch der unserem Bedürfen entweder entsprechenden oder widersprechenden Gegenstände zu unserer Persönlichkeit tritt für die zusammenwirkenden Sphären unseres Den-

kens und intellectuellen Empfindens in der allgemeinen Gestalt einer mannigfach sich abstufenden Wichtigkeit hervor, in welcher der Hauptgegensatz des Werthvollen und des Widrigen enthalten ist. Eine solche Wichtigkeit anerkennen und demzufolge geistig empfinden wird mit dem Ausdrucke „sich interessiren, ein Interesse hegen" bezeichnet. Das Vermögen sich zu interessiren umfaßt hiernach eine Richtung des Erkennens und das ganze Gemüth, und hat seine Grundlage in der Nothwendigkeit und Eigenthümlichkeit der Erfodernisse unseres Lebens. Die größere oder geringere Stärke, Lebhaftigkeit und Innigkeit der Gemüthsempfindung hängt nicht ab von unserer Anerkennung der Wichtigkeit, welche der Gegenstand unseres Interesse nach allgemeinen, objectiv gültigen Gründen für unsere Persönlichkeit haben soll, sondern vielmehr von dem Grade der Wichtigkeit, welche der Gegenstand in dem Momente, da er von uns vorgestellt wird, nach individuell subjectiven Gründen für uns in unserer Vorstellung thatsächlich hat. Dieser Grad der Wichtigkeit wird für unsere Vorstellung durch vielfältige nähere und fernere Bedingungen unter der Mitwirkung unseres Willens bestimmt. Zu diesen Bedingungen gehört vornehmlich die Beschaffenheit und die Energie unseres Bedürfnisses, ferner die Eigenthümlichkeit des dem Bedürfnisse gemäßen oder widerstreitenden Gegenstandes und der Grad seiner Angemessenheit oder Unangemessenheit, dann der Standpunct unserer intellectuellen Bildung, auch die Macht der Gewohnheit, und endlich unsere Temperamentsbeschaffenheit.

Anm. 2. Die Hauptformen unserer Gemüthsempfindungen unter den beiden Grundformen der Lust und der Unlust lassen sich ohne Schwierigkeit aus dem Begriffe des Gemüthes ableiten. Zu bemerken ist hierbei, daß auch die Sprache durch die Benennung dieser Formen zum Theil auf die Unzertrennlichkeit der in ihnen vereinigten Vorstellungs- und Gefühlszustände hinweist. In unserer Anerkennung und Empfindung muß theils das Werthvolle, theils das Widrige der Gegenstände unseres Interesse ausgesprochen seyn. Hierauf beruht der Gegensatz zwischen den Gefühlen der Werthschätzung und der Geringschätzung, des Wohlgefallens und des Mißfallens, der Zuneigung und der Abneigung in dem ganzen Reichthume ihrer Modificationen. Der Gewinn und der Besitz des Werthgeschätzten kündigt sich in unserem Gemüthe mit den verschiedenen Abstufungen der Zufriedenheit, die Anwesenheit des Mißfallenden nebst dem Verluste des Gefallenden mit den Abstufungen der Unzufriedenheit an. Die Richtung unseres Vorstellens auf die Erlangung des Werthvollen und auf die Entfernung des Widrigen wird von den Gefühlen des positiven Verlangens oder Begehrens und des negativen Verlangens (der Verabscheuung) begleitet, — von dieser Seite angesehen ist das Gemüth „das intellectuelle Begehrungsvermögen" — als Erwartung gestaltet sich jene Richtung zu den Vorstellungs- und Empfindungszuständen der Hoffnung und der Furcht. Außer diesen Formverschiedenheiten kommen auch noch die allgemeinen Inhaltsverschiedenheiten der Gemüthsempfindungen in Betracht, welche

auf dem Unterschiede der Natur und Beschaffenheit der Verhältnisse beruhen, in denen die Gegenstände unseres Vorstellens als unseren Bedürfnissen angemessene oder unangemessene zu den Seiten und Richtungen unserer Lebensthätigkeit stehen. Nach dieser Verschiedenheit des Inhaltes beziehen sich die geistigen Gefühle theils auf die Zustände der sinnlichen Lust und Unlust, theils auf das aus einem intellectuellen Grund unmittelbar Angenehme und Unangenehme, theils auf das erfahrungsmäßig Nützliche und Schädliche, ferner auf das sowohl nur in theoretischer Hinsicht, als auch in praktischen Beziehungen zu berücksichtigende Wahre und Falsche, — zu den Empfindungen des praktisch Wahren gehören vornehmlich die moralischen und die religiösen Gefühle — wie auch auf die Gegensätze zwischen der Wirklichkeit und der Dichtung, dem Ernst und dem Scherz, dem Erhabenen und dem Kleinlichen, dem Schönen und dem Häßlichen. Bei dem Hinblick auf diese Modificationen der Gemüthsthätigkeit ist vor Allem der Irrthum zu beseitigen, daß in ihnen die ursprünglichen, der Beurtheilung des Schönen, Wahren, Guten u. s. w. zum Grunde liegenden Quellen unserer Auffassung dieser Verhältnisse enthalten seyn.

7. Der menschliche Wille, den nur eine verworrene Betrachtung mit dem intellectuellen Begehrungsvermögen verwechseln kann, ist die durch das Gemüth und durch das gesammte Erkenntnißvermögen bedingte Fähigkeit des beschränkten Ich's, im Denken seiner Zwecke

und ihrer Ausführungsweisen, und im Empfinden seiner Interessen für und wider die vorgestellten Gegenstände theils zur Lenkung seiner Vorstellungsverbindungen und hierdurch auch zur Beherrschung seiner Gemüthsbewegungen, theils zu der seine Gedanken und Gefühle äußernden Muskelnthätigkeit — zum Handeln — mit Freiheit sich zu bestimmen. Die grundwesentliche Eigenschaft des Willens, durch welche er zunächst von dem intellectuellen Begehrungsvermögen sich unterscheidet, ist seine innere Freiheit. Diese besteht überhaupt darin, daß wir nicht durch die Macht der in unseren Interessen gegebenen Antriebe — welche unablässig zur Beschäftigung mit gewissen Vorstellungen und Empfindungen und entweder zur Wirksamkeit der Thatkraft oder hinsichtlich auf das Handeln zur Unthätigkeit und Ruhe uns anregen — mit einer unwiderstehlichen Gewalt genöthigt werden, ihnen gemäß uns zu verhalten, sondern daß wir in unserer denkenden Auffassung und Beurtheilung des Vorhandenseyns, der Eigenthümlichkeit und der Bedeutung dieser nur als Beweggründe sich uns darbietenden Impulse die Wahlfähigkeit besitzen, sie als eigentliche entscheidende Bestimmungsgründe für die Hervorrufung, die Verdrängung und die Festhaltung von Vorstellungen und Gemüthsempfindungen und für unser äußeres Thun und Unterlassen entweder zu ergreifen oder zu verwerfen. Da die innere Freiheit das Wesen des Willens ausmacht, so ist sie von dem Charakter

unserer Ichheit oder Persönlichkeit untrennbar und mithin unverlierbar, solange das zunächst im bewußtvollen Vorstellen sich beurkundende gesunde geistige Leben ungestört in uns fortdauert. Dagegen unterliegt die der inneren Freiheit sich anschließende äußere, durch welche jene zur regelmäßigen Vollständigkeit der menschlichen Willensfreiheit ergänzt wird, dem Einflusse mannigfacher von außen her auf uns einwirkender Bedingungen, einem Einflusse, welcher ohne Zerrüttung des normalen Seelenlebens unsere äußere Freiheit mehr oder weniger beschränken oder sie auch gänzlich uns entziehen kann. Diese äußere Seite der Freiheit bezieht sich unmittelbar auf den Wirkungskreis der Thatkraft, und besteht in der Unabhängigkeit theils von physischen, theils von psychologischen Beschränkungen, welche unserem Handeln entgegentreten können.

Anm. Der Zweifel gegen die Wirklichkeit und Möglichkeit der menschlichen Willensfreiheit, oder auch die entschiedene Läugnung derselben kann mit einigem Scheine der Berechtigung nur aus einem unwahren Gesichtspunct einer einseitigen metaphysischen Weltansicht aufgestellt, und muß von dort her kommend durch die gültige metaphysische Durchführung der rein vernünftigen Causalbetrachtung widerlegt werden. Dagegen ist es für jede zur Humanität entwickelte menschliche Intelligenz durchaus unumgänglich und wesentlich, auf dem Standpuncte der psychologischen Selbsterkenntniß die innere Freiheit des Willens als eine

unläugbare Thatsache des Bewußtseyns zu finden. Mit der gleichen Gewißheit, mit welcher die Person das Vermögen des besonnenen Ueberlegens und Prüfens der Zwecke und Beweggründe zum Handeln erfahrungsmäßig in sich erkennt, wird sie auch ihrer Fähigkeit inne, jedem zu einer Handlung antreibenden Motive in ihrer Selbstbestimmung zu widerstehen, und hält sie stets die Anerkennung fest, daß sie zu einer beschlossenen und dem Beschlusse gemäß ausgeführten That nicht durch die Macht eines Beweggrundes gezwungen worden ist, sondern daß sie anders sich hätte verhalten können. In dieser wesentlichen Thatsache des Selbstbewußtseyns wird jeder Person der Begriff der Menschheit und der individuellen Persönlichkeit offenbar, dem zufolge die auf der mittleren Lebensstufe bewußtlos wahrnehmende, nur nach den Gesetzen der unwillkürlichen Association vorstellende, und lediglich durch die Macht der bewußtlosen unwillkürlichen Sinnesempfindungen, Seelenstimmungen und Vorstellungen zur sinnlich-willkürlichen Gliederbewegung bestimmte Thätigkeit auf der dritten Lebensstufe zum bewußtvollen Wahrnehmen und Vorstellen, und zur freien Willensherrschaft sowohl über die Vorstellungsassociationen, als über die zum willkürlichen Gebrauche geeigneten Bewegungsnerven sich steigert.

8. Die menschliche Thatkraft ist die zunächst den Ausdruck des Wollens, und vermittelst desselben den Ausdruck des Denkens und des Gemüthes in sich enthaltende Fähigkeit, durch die absichtliche Lenkung unserer

willkürlich beweglichen Muskeln zu handeln, das heißt, äußerlich darzustellen, was wir innerhalb der Grenzen der durch die Organisation unseres Leibes uns verstatteten Gliederbewegung auszuführen uns vorgenommen haben. Ihr grundwesentlicher Charakter besteht in der Bestimmbarkeit eines Theiles der unserem leiblichen Leben angehörigen Nerven- und Muskelnthätigkeit durch unser Denken und Wollen, in einer Bestimmbarkeit, vermöge welcher diese Thätigkeit einer bewunderungswürdig vielseitigen und hohen Ausbildung zu unübersehbar vielen Arten zweckmäßiger und künstlicher Leistungen fähig ist. Das absichtliche Handeln steht überhaupt — als Einwirkung des intellectuellen Subjectes auf das Objective — dem durch das Einwirken des Objectiven auf das intellectuelle Subject hervorgebrachten geistigen Innewerden, dem Innewerden theils in der Weise des bewußtvollen Vorstellens, theils in der Weise des Gemüthsempfindens gegenüber, während das Wollen die in beiden Richtungen des Verhältnisses zwischen Subject und Object thätige, sowohl vermittelst der Lenkung unserer Wahrnehmungen, Vorstellungen und Gefühle, als vermittelst der Lenkung unserer Gliederbewegungen sich beurkundende Kraft der Freiheit, der eigentlichen Selbstbestimmung des Ich's ist.

Anm. Die von dem Idealismus zugleich mit der Realität der Körperwelt geläugnete Möglichkeit unserer Wil-

lensherrschaft über einen Bezirk unseres leiblichen Organismus läßt sich in dem Gesichtskreise des psychologischen Dualismus zwar ohne Anspruch auf eine begriffsmäßige Erfassung behaupten, aber nicht wahrhaft denken. Deshalb haben alle consequenten Denker, welche über diesen Gesichtskreis sich nicht zu erheben vermochten, in Uebereinstimmung mit den Idealisten den sogenannten physischen, den im natürlichen Bewußtseyn als natürlich gesetzmäßiges Factum ausgesprochenen Einfluß der menschlichen Seele auf den Leib, so wie umgekehrt des Leibes auf die Seele für einen täuschenden Schein ausgegeben, und an die Stelle der Anerkennung dieses Einflusses mancherlei wunderliche künstliche Hypothesen gesetzt. Dagegen läßt uns die verdeutlichte Idee des Unterschiedes und Zusammenhanges zwischen den Eigenthümlichkeiten der drei Lebensstufen dies unter der Form der vernünftigen Nothwendigkeit erkennen, daß die Gliederbewegung des Einzelwesens schon auf der mittleren Stufe in gewissen Schranken durch die bewußtlose Macht der Sensibilität bestimmbar seyn, auf der dritten Stufe aber dem Wollen des denkenden und intellectuell empfindenden Selbstes gehorchen muß.

9. Nachdem wir nunmehr die Resultate der Erkenntnißtheorie hinsichtlich auf die gesammte Organisation des menschlichen Geistes und auf die Hauptsphären der intellectuellen Functionen uns vergegenwärtigt haben, so sind hierdurch für unsere Betrachtung diejenigen psy-

chologischen Thatsachen hinlänglich beleuchtet und in den Bezirk der rationalen Causalerkenntniß erhoben, deren vernünftiges Verständniß bei jeder wissenschaftlichen Behandlung moralischer Gegenstände erfodert, und zunächst für unsere Grenzbestimmung der allgemeinsten Begriffe, in denen die Eigenthümlichkeit der sittlichen Natur des Menschen ausgedrückt ist, vorausgesetzt wird. Wohl zu beachten ist hierbei, daß man für die wissenschaftliche Bearbeitung der Sittenlehre einer rationalen und philosophischen Einsicht in die Bedeutung und die Verknüpfung der menschlichen Geistesthätigkeiten bedarf. Zwar hat niemals ein Moralphilosoph dies bestreiten können, daß es ein bedachtloses Unternehmen seyn würde, ohne eine uns selbst genügende Verständigung über das Wesen der menschlichen Intelligenz und Persönlichkeit, und über das Charakteristische des denkenden Erkennens, des geistigen Empfindens, der Willensfreiheit und des absichtlichen Handelns zu der Lösung der ethischen Aufgaben uns zu wenden. Aber die Meisten, welche mit dem Versuche dieser Lösung sich beschäftigt, haben zu leicht die Befriedigung eines nicht tief genug gefaßten und empfundenen Bedürfnisses nach Aufklärung über die psychologischen Untersuchungspuncte gefunden, und mit unentwickelt und populär gebliebenen Vorstellungen von den menschlichen Seelenthätigkeiten bei dem Eingehen in das Forschungsgebiet der Ethik auszureichen geglaubt.

2. Grenzbestimmung der allgemeinsten Begriffe, in denen das Eigenthümliche unserer sittlichen Natur sich ausspricht.

10. In dem menschlichen Selbstbewußtseyn entfalten sich nothwendig, sobald die Selbsterkenntniß ihre erste Grundlage durch die Anerkennung der geschilderten Sphären des sinnlich-geistigen Lebens gewonnen hat, die unserer Erwägung vorliegenden moralischen Hauptbegriffe, zu deren Grenzbestimmung jetzt unsere Untersuchung übergeht, um hierdurch zuvörderst eine genau bestimmte Vorstellung von demjenigen zu erreichen, was nachher sowohl auf dem Wege der psychologischen Sacherklärung, als auf dem der metaphysischen Deduction aus seinen Bedingungen und Gründen abgeleitet, und in seiner Wesenheit und seinem ursachlichen Zusammenhange nachgewiesen werden soll. Es sind dies die Begriffe 1) der moralischen Gesetzgebung und Verpflichtung, durch welche unsere Willkür — die Wahlfähigkeit unseres Willens — an intellectuelle Schranken ihres vernünftigen Gebrauches sich gebunden findet, 2) des moralischen Urtheiles und Gefühles überhaupt und des Gewissens, wodurch wir dieser Gesetzgebung und Verpflichtung inne werden, und 3) der mit der praktischen Vernunfterkenntniß einstimmigen sittlichen Freiheit und Thatkraft, vermöge welcher unser Wille nur innerhalb jener Schranken die ihm eigenthümliche Selbstthätigkeit übt, mithin der Tugend in ihrem Gegensatze gegen das Laster. In die-

sen Begriffen ist der ganze Umfang und die ganze Eigenthümlichkeit unserer sittlichen Natur umfaßt und ausgedrückt, da in ihnen die Bestimmtheit jeder Richtung unseres intellectuellen Lebens durch die Bedeutung und Macht der moralischen Normen bezeichnet wird.

11. Wann das Bewußtseyn des Menschen zur Anerkennung der Causalität seines eignen Wollens und Handelns und hiermit überhaupt zur Anerkennung des ursachlichen Zusammenhanges der Dinge erwacht, so wird ihm nicht nur die unmittelbare Abhängigkeit seines leiblich-sinnlichen und die hierin enthaltene mittelbare Abhängigkeit seines sinnlich-geistigen Lebens von den Gesetzen der physischen Nothwendigkeit, so wie das Bestimmtseyn seines Erkennens durch Gesetze der intellectuellen Nothwendigkeit, sondern auch das Verhältniß seines Willens zu eigenthümlichen immanenten Gesetzen der Willensfreiheit in wesentlichen, ihrem Grund und Kerne nach allgemeingültigen, wenn gleich noch undeutlichen, verworrenen und getrübten Vorstellungen offenbar.

Anm. Die angegebenen verschiedenen Richtungen der Causalerkenntniß sind eben so unzertrennlich von einander, und stimmen eben so nothwendig zur Einheit des für das menschliche Erkenntnißvermögen grundwesentlichen Verständnisses des inneren Seyns und Zusammenhanges der Einzelwesen zusammen, als ihnen der

gleiche Erkenntnißwerth, die gleiche vollgültige Wahrheit und Gewißheit zukommt. Hierüber gibt uns die richtige, den Gegensatz zwischen dem Idealismus und dem Realismus, so wie zwischen dem Rationalismus und dem Empirismus vermittelnde Erkenntnißtheorie die zuverlässigen Aufschlüsse, wodurch wir auf das entschiedenste über jeden Standpunct erhoben werden, welcher entweder die Realität der Causalbegriffe überhaupt, oder die Uebereinstimmung der Freiheitsbegriffe mit den Begriffen der Nothwendigkeit läugnet.

12. **Die in der menschlichen Intelligenz enthaltenen Gesetze der Willensfreiheit kündigen für die allgemeine populäre Vorstellungsweise ihr Daseyn und ihre Macht in ihrer unmittelbaren und unbedingten, alle Verhältnisse und Zustände unseres Lebens umfassenden Beziehung auf unsere Willensthätigkeit durch folgende Thatsachen des Bewußtseyns an.** Seit dem ersten Verständniß und Gebrauche seiner Freiheit wird der Mensch eines Hauptunterschiedes inne, welcher an der praktischen Bedeutung seiner Interessen und der aus den Interessen entspringenden Zwecke hervortritt, die theils als rasch vorübergehende, theils als mehr oder weniger bleibende Motive ihn unaufhörlich zu Aeußerungen der Willenskraft und der Thatkraft anregen. Ohne den zureichenden vollständigen Grund dieses Unterschiedes mit Deutlichkeit denken zu können, wird er sich dessen bewußt, daß ein Theil seiner Interessen und mithin der Zwecke

und Beweggründe seines Strebens den Charakter der schlechthin gültigen Bedeutsamkeit, Unerläßlichkeit und Wesentlichkeit hinsichtlich auf das in seiner Individualität ausgedrückte und auszudrückende Wesen der menschlichen Freiheit an sich trägt. Er erkennt, daß diese Interessen aus den Anfoderungen und Ansprüchen dieses Wesens und der auf demselben beruhenden Würde der menschlichen Persönlichkeit unmittelbar hervorgehen, daß er sie also schlechthin deshalb, weil er ein intellectuelles freies Einzelwesen ist, erkennend und empfindend hegen muß, und daß er sie lediglich deshalb, damit er dem Begriffe der Freiheit und Persönlichkeit des Menschengeschlechtes durch seine individuelle Existenz entspreche, wollend ergreifen und sie in dem Kreise seines Wirkens ohne Einschränkung und Ausnahme als die Bestimmungsgründe seines Handelns geltend machen soll. Daher stellt sich ihm die Vernachlässigung und die praktische Verwerfung dieser Motive bei der Wahl der Bestimmungsgründe zu seinem Thun und Unterlassen als ein jenem Begriffe unangemessenes, der Menschheit unwürdiges Verhalten, als ein Mißbrauch seiner individuellen Willensfreiheit dar.

Dagegen besitzt der ganze übrige Theil seiner Interessen für seine Anerkennung den Charakter der Außerwesentlichkeit im Bezug auf die allgemeine Natur der menschlichen Freiheit. Es leuchtet ihm ein, daß er die

hieher gehörigen Neigungen, Wünsche und Absichten, wenn sie ihm gleich unter besonderen Umständen und für seine Individualität geltenden Bedingungen als sehr wichtig erscheinen, unbeschadet der Anfoderungen, welche die Idee der Freiheit, der Persönlichkeit und der Würde des Menschenwesens an seinen Willensgebrauch macht, in der Eigenschaft von Bestimmungsgründen seines Handelns entweder ergreifen oder verwerfen, entweder so oder anders determinirt sich aneignen kann.

Anm. Die angegebene theoretisch-praktische Grundunterscheidung unserer Interessen entspringt aus der Fähigkeit unseres Erkenntnißvermögens, das Eigenthümliche der menschlichen Natur in der allgemeinen Anordnung und Stufenfolge der Gattungen der Einzelwesen, die Bedeutung der dritten Lebensstufe in dem ursachlichen Zusammenhange der Wirklichkeit zu verstehen, und aus der Bestimmbarkeit unseres Gemüthes, unseres Willens und unserer Thatkraft durch dieses Verständniß. Sie findet also ihren Ursprung in einer Seite jener höchsten Selbstthätigkeit des Nachdenkens, welche mit dem Ausdruck des Denkens der Vernunft zur Unterscheidung von dem empirisch erkennenden Denken des Verstandes im engeren Sinne dieses Wortes bezeichnet wird, und in dem Einflusse des vernünftigen Denkens auf unsere übrigen intellectuellen Lebenssphären. Demzufolge kann für den nachgewiesenen Unterschied unserer Interessen auch der Ausdruck der „vernunftmäßig wesentlichen“ und „vernunftmäßig außerwesentlichen“ gebraucht werden.

13. Durch den nachgewiesenen Unterschied ist ein für das theoretische und praktische Gebiet unseres intellectuellen Lebens objectiv gültiges Ordnungsverhältniß der Interessen begründet. Die vernunftmäßig wesentlichen haben ihren Ausgangspunct und Vereinigungspunct, ihren wahren organischen Centralpunct in dem Interesse für die Eigenthümlichkeit und die Würde der persönlichen selbstbewußten Freiheit in der Menschennatur, so daß sie in ihrer Verschiedenheit nur als Zweige eines und desselben Stammes erscheinen, mit welchem vereint sie ein organisches lebendiges Ganze ausmachen. Die vernunftmäßig außerwesentlichen beziehen sich auf alle diejenigen Bedürfnisse unserer Lebensseiten, deren Befriedigung nicht an und für sich durch das Wesen jener Freiheit, als des concentrirenden Gipfels unserer intellectuellen Fähigkeiten unerläßlich gefodert wird, sondern mit den Erfodernissen dieses Wesens entweder in Einstimmung oder auch in Widerstreit seyn kann. Sie sollen ihrer Bedeutung zufolge den vernunftmäßig wesentlichen nicht nur für unsere allgemeine Anerkennung, sondern auch für unsere Vorstellung in jedem gegebenen bestimmten Falle, und für unsere Gemüthsempfindung, für unser Wollen und Handeln untergeordnet seyn, so daß sie zu jenen — wenn sie auch um ihrer selbst willen für uns bedeutend sind und unserem Streben Zwecke darbieten — dennoch als Mittel zu höheren Zwecken sich verhalten. Insoweit wir durch unsere Willensthätigkeit

dies im Allgemeinen gültige Ordnungsverhältniß in unserer Individualität zur subjectiven Wirklichkeit und Wirksamkeit bringen, stellen wir in uns einen Zusammenhang der Interessen dar, welcher ihrem Hauptunterschiede entspricht, und führen wir in unser individuelles Daseyn die vernünftige Uebereinstimmung aller Interessen der Menschheit ein.

14. Das in Rede stehende Ordnungsverhältniß und das Charakteristische beider Sphären unserer Interessen in diesem Verhältnisse beurkundet sich in seiner unmittelbaren Beziehung auf die Anregung und Anleitung unseres Freiheitsgebrauches folgendermaßen. Die vernunftmäßig wesentlichen verlangen von unserem Willen ihre Berücksichtigung schlechterdings unter der Form des Sollens, sie gebieten die ihnen angemessene und verbieten die ihnen widerstrebende Willensrichtung unbedingt. Zugleich wird durch sie die Ergreifung und Verfolgung jedes vernunftmäßig außerwesentlichen Interesse, welchem unausbleiblich in unserer Individualität irgend eine Beziehung der begünstigenden Einstimmung oder des störenden Widerstreites mit ihnen zukommen muß, unter der Bedingung, daß es ihnen zufolge der für unsere Persönlichkeit gegebenen besonderen Lagen und Umstände als positiv förderlich dient, vorgeschrieben, unter der Bedingung, daß es mit ihnen im Widerspruche sich befindet, untersagt. Bloß erlaubt oder gestattet wird uns

immer nur die Wahl des einen von zwei oder mehreren außerwesentlichen Interessen, die uns aus einem bestimmten Gesichtspuncte für verwandt und für gleich übereinstimmend mit dem Gebote der wesentlichen gelten.

Die auf solche Weise in jedem menschlichen, zur Humanität entwickelten Bewußtseyn als eine nothwendige Thatsache desselben sich ankündigende Macht der vernunftmäßig wesentlichen Interessen, welche dem Individuum die unveränderlichen Normen für den Gebrauch seiner inneren Freiheit vorhält, und ursprünglich und zunächst in unbedingten, unterhalb der Sphäre der unbedingten aber auch in abgeleiteten bedingten Geboten und Verboten die Motive vorschreibt, welche der Wille zu den Bestimmungsgründen seines theils auf das eigne psychische Innere des Menschen, theils nach außen hin gerichteten Wirkens erheben soll, ist die sittliche Gesetzgebung. Die Sittlichkeit ist nach der objectiven Bedeutung dieses Begriffes das durch unsere Vernunft in der praktischen Richtung ihrer Foderung an unsere Willenskraft verlangte, nach der subjectiven Bedeutung das durch die Thätigkeit unserer Willenskraft zu Stande gebrachte übereinstimmende Verhalten unserer intellectuellen Lebenssphären, vermöge dessen das allgemeingültige Ordnungsverhältniß der menschlichen Interessen in unserer Individualität dargestellt wird.

15. In dem Begriffe der sittlichen Gesetzgebung,

soweit wir ihn bis jetzt bestimmt haben, treten folgende constitutive Merkmale hervor. Erstlich ist es nicht die Beschaffenheit desjenigen, was durch unsere absichtliche Muskelnthätigkeit äußerlich bewerkstelligt wird, nicht der Inhalt der Handlung oder der That, sondern es ist die Beschaffenheit des Motives, dem zufolge wir den Zweck unseres Entschlusses ergreifen, der Inhalt des von dem Willen zu wählenden Bestimmungsgrundes zum Thun und Unterlassen, worauf die moralischen Gebote und Verbote unmittelbar sich beziehen. Zweitens spricht sich die sittliche Gesetzgebung ursprünglich nur in unbedingten und für die Menschheit schlechthin allgemein gültigen Vorschriften aus, unter denen die besonderen und bedingten, bloß für einzelne Arten menschlicher Zustände und Verhältnisse geltenden als die abgeleiteten enthalten sind. Die ursprünglichen verlangen eine durch das ganze Leben hindurch fortdauernde Gesinnung, eine bleibende Bestimmtheit des Willens, welche von jedem zur Gesittung gelangten Individuum auf wesentlich gleiche Art stets festgehalten werden kann und soll, so verschieden auch die näher determinirten Lagen, Umstände und Weisen sind, in denen die Gesinnung und Willensrichtung durch die That sich offenbart. Drittens findet zwar eine Mannigfaltigkeit auch der ursprünglichen Sittengesetze Statt, weil die organische Einheit des durch die Idee unserer Willensfreiheit unmittelbar gefoderten Wollens und Strebens in einer Verschiedenheit wesentlicher

Richtungen nothwendig sich ausbreitet. Aber die verschiedenen Gesetze stimmen auf das vollkommenste überein, und ein Widerstreit zwischen ihnen kann der Natur der Sache nach niemals Statt finden, weil sie aus dem gleichen Mittelpunct unseres geistigen Lebens hervorgehen und durch die nämlichen Erfodernisse der Natur unserer Willensfreiheit ihre gebietende Macht erhalten. Viertens haben die sittlichen Gesetze in der Eigenthümlichkeit, Bedeutung und Stellung, welche dem Leben der Menschheit im Weltganzen angewiesen ist, ihren kosmologisch psychologischen Grund, und finden ihre absolute Begründung in dem Walten der Allmacht, welche die gesammte Ordnung des abhängigen Seyns durch ihr allumfassendes Denken und Wollen bestimmt. In der sittlichen Gesetzgebung beurkundet sich nicht, wie Kant meinte, die Autonomie der menschlichen, sondern vielmehr die Autonomie der göttlichen Vernunft. Die menschliche bringt keineswegs aus sich selbst, aus ihrer Organisation und Form die moralischen Gebote hervor, sondern sie vernimmt in der ihr eigenthümlichen Causalerkenntniß die unveränderlichen Zwecke und Normen, welche vermöge der vernünftigen Anordnung des Wesens der dritten Lebensstufe im Universum unserem Willen vorgezeichnet sind.

Anm. 1. Wie aus der Unmittelbarkeit der allgemeinen sittlichen Gesetze eine durch die Idee der bürgerlichen Lebensordnung vermittelte ideale juridische Gesetzge-

bung heraustritt, ist in meinen Grundzügen der philosophischen Rechtslehre (1. Abschn. §. 15. u. 16.) dargethan worden. Das Verständniß dieses Verhältnisses beruht auf der Anerkennung, daß schon dem Begriffe nach die sittliche Form des Sollens hinsichtlich auf die Erfodernisse des Verhaltens der Menschen im bürgerlichen Vereine gegen einander nicht zureicht, um ein diesen Erfodernissen entsprechendes Handeln zu bewerkstelligen. Da es nun schlechterdings unerläßlich ist, daß bei der Gemeinschaft sowohl der Mitglieder des Staates, als der Staaten selbst die Willkür jeder Persönlichkeit in den ihr gebührenden Schranken des äußeren Freiheitsgebrauches zurückgehalten werde, so entspringt hieraus für den Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft und des Staatenbundes das vernünftige Postulat: neben der Sphäre desjenigen Sollens, welches die Gesinnung, also die Wahl der Beweggründe zum Handeln unmittelbar betrifft, ein dem Gebrauche der äußeren Freiheit unmittelbar zugewandtes Sollen so weit auf die Form des Müssens zurückzuführen, als dies vermittelst einer vernunftgemäß festgestellten und ausgeführten physischen und psychologischen Beschränkung der Thatkraft jeder Persönlichkeit bewerkstelligt werden kann.

Anm. 2. Bei der Erwägung des Unterschiedes zwischen der sittlichen und der juridischen Gesetzgebung verdient folgender Differenzpunct eine besondere Berücksichtigung. Die ideale Wirklichkeit der durch unsere Vernunftthätigkeit erkennbaren Rechtsgrundsätze hat darin

ihre Bedeutung und Wirksamkeit, daß diese durchaus dazu geeignet und bestimmt sind, im menschlichen Bewußtseyn sich geltend zu machen als die unwandelbaren und allgemeingültigen Normen für die rechtlichen Einrichtungen und Verfügungen innerhalb der gegebenen bürgerlichen Gesellschaften. Daher schließt sich dieser Idealität mit begriffsmäßiger Nothwendigkeit die unmittelbare Realität der positiven Rechtsgesetze an, welche in einer durch die Natur der Sache und von unserer Vernunft schlechthin gefoderten, aber in der Erfahrung mehr oder weniger treu und angemessen dargestellten Uebereinstimmung mit den Rechtsideen durch die gesetzgebende Gewalt in den vorhandenen Staaten angeordnet werden. Dagegen kommt der sittlichen Gesetzgebung kein anderes Seyn zu, als das ideale, welches für die vernünftige Vernehmung und Beherzigung aller Menschen seine Bedeutung und Macht besitzt, und es widerspricht ihrem Begriffe, vermittelst einer empirischen Autorität und einer geschichtlich positiven Feststellung eine unmittelbare Realität und äußere Existenz zu gewinnen. Nur für solche Menschen, deren Geistesbildung noch im Zustande kindlicher Unreife sich befindet, und bei denen daher die Fähigkeit noch nicht entwickelt ist, die Gültigkeit der sittlichen Gesetzgebung in ihrer ganzen Wahrheit zu verstehen und zu empfinden, kann ungeachtet jenes Widerspruches gegen den Begriff der Erfolg eintreten, daß ihnen diese Gültigkeit auf der einen Seite durch das Ansehen der Stifter von Religionsgesellschaften und in der Form einer Kirchenlehre, auf der anderen

Seite durch die in einem Volke herrschende Sitte, insoweit dieselbe den Grundsätzen und Aufoderungen der Sittlichkeit entspricht, verständlicher und eindringlicher gemacht wird.

16. Das Innewerden der objectiv gültigen regelnden und verpflichtenden Kraft, welche dem Sittengesetz in seiner Beziehung auf die innere Willensthätigkeit ohne Einschränkung und Ausnahme angehört, und das hierdurch bestimmte Auffassen des subjectiven Verhältnisses, in welchem sowohl die Denkart, Gesinnung und Handlungsweise anderer Personen, als insbesondere unser eigner intellectueller Lebenszustand bei jeder einzelnen Absicht, Bestrebung und That zu dem Sittengesetze steht, ist zunächst eine Modification unseres Wesenverständnisses und eine Aeußerungsweise unserer Urtheilskraft in der Sphäre sowohl der reinen, als der auf die Gegenstände der psychologischen Erfahrung angewandten Vernunfterkenntniß. In dieser Eigenthümlichkeit ist es als das „sittliche Urtheil" zu bezeichnen. Innerhalb des Gesichtskreises der zur Humanität gebildeten populären Vorstellung erweist sich das sittliche Urtheil — während hier die Wesenheit und die Begründung der moralischen Gesetze nicht mit Bestimmtheit und Deutlichkeit gedacht wird, — in seiner charakteristischen Function durch eine klare und zweifellose Anerkennung der für den Willen Statt findenden Verbindlichkeit, bei der Wahl zwischen entgegengesetzten Motiven zum Thun und Un-

terlassen stets dem einzelnen Sittengebote gemäß sich zu entscheiden, welches einer bestimmten Richtung des Wollens und Strebens hinsichtlich auf einen besonderen Bezirk unserer Interessen vorgeschrieben ist. Eine solche Verbindlichkeit ist die sittliche Pflicht. So werden unter der Leitung jener Erkenntniß die einzelnen Absichten und Handlungen entweder als moralisch pflichtmäßige, oder als moralisch pflichtwidrige beurtheilt. Durch den Mangel an logischer Entwicklung der Moralbegriffe wird, insofern nur die Intelligenz bis zur Stufe der Gesittung überhaupt gediehen ist, die Klarheit und Festigkeit in der Auffassung der verpflichtenden Macht eines jeden Sittengesetzes nicht verhindert. Denn wie das Selbstbewußtseyn unserer Willensfreiheit eine nothwendige Aeußerung unseres geistigen Lebens ist, eine Aeußerung, welche in jedem Individuum unausbleiblich sich einfindet, sobald dasselbe in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der menschlichen Interessen als Person zu handeln beginnt, wenngleich die Person den Inhalt des Begriffes der Freiheit nicht zu definiren und zu analysiren vermag, so ist auch die Unterscheidung der für den Charakter der Freiheit theils schlechterdings unerläßlichen, theils bloß angemessenen, theils ihm widerstreitenden Interessen eine nothwendige Folge der bezeichneten Thatsache des Selbstbewußtseyns und des Gebrauches der Freiheit.

Anm. Die Urtheilskraft ist zwar in jeder ihrer Functionen an die logische Form des Urtheiles gebunden, und

ein von manchen Psychologen angenommenes unmittelbares Urtheil, worunter sie eine nicht durch jene Form vermittelte, nicht in der Verknüpfung von Subject und Prädicat erfolgende Behauptung und Anerkennung verstehen, ist etwas thatsächlich in uns nicht Vorkommendes und für uns Unmögliches. Aber nicht jedes Urtheil ist eine Aeußerung der „Urtheilskraft" in dem gebräuchlichen Sinne des Wortes, sondern der Sprachgebrauch beschränkt diesen Sinn auf folgende Weise. Als Function der Urtheilskraft bezeichnet er einen Grad der Selbstthätigkeit im Gebrauche des logischen Urtheiles, welcher durch die Fällung solcher Urtheile hervortritt, deren Inhalt nicht unmittelbar bei der Wahrnehmung und Vorstellung des zu subjicirenden Gegenstandes, und bei der Vergleichung des zu subjicirenden und zu prädicirenden Begriffes ohne Nachdenken, oder auch ohne Ausübung einer bereits gewonnenen Fertigkeit der Auffassung sich ergibt, sondern nur vermöge der Meditation oder vermöge einer solchen Ausübung in unser Bewußtseyn aufgenommen werden kann. In der moralischen Sphäre erscheint die Function der Urtheilskraft hauptsächlich als eine Seite der teleologischen Beurtheilung, das heißt, hauptsächlich darin, daß sie die Bedeutung der Zwecke und Wirkungsnormen unseres Handelns aus dem Gesichtspuncte des Verhältnisses derselben zu dem Eigenthümlichen unserer Willensfreiheit erfaßt, und die Angemessenheit oder Unangemessenheit der einzelnen Willensrichtungen und Entschlüsse im Bezug auf diese Bedeutung ermißt.

17. Indem durch die Aussprüche des sittlichen Urtheiles die objectiv gültigen Ordnungsverhältnisse und Abstufungen der Wichtigkeit unserer Interessen innerhalb der Sphäre des denkenden Vorstellens zur Offenbarung gebracht und dem Willen als die Normen seiner Thätigkeit vorgehalten, und indem die Grade des Werthes und Unwerthes der menschlichen Wünsche, Neigungen, Absichten, Bestrebungen und Handlungen nach dem Maßstabe, welcher in jenen Aussprüchen gegeben ist, beurtheilt werden: so muß dies Alles gemäß unserer geistigen Organisation auch im Gemüthe unter den entsprechenden Formen der intellectuellen Empfindung sich ankündigen. (Vergl. oben 1. Abschn. §. 6). Auf solche Weise erlangen die moralischen Gefühle — zunächst bedingt durch die moralischen Urtheile, aber hinsichtlich ihrer Lebhaftigkeit, Energie, Innigkeit und Dauer auch dem Einflusse mancher anderer Zustände und Beschaffenheiten der verschiedenen Seiten unserer Natur, und vor Allem der Einwirkung des Willens unterworfen — ihre Stelle in der Einheit unseres psychischen Lebens. So wenig wir aus ihnen Erkenntnisse schöpfen können über den Inhalt und Charakter der sittlichen Gebote und Pflichten, und über den Gegensatz zwischen dem in moralischer Hinsicht Guten und Bösen, von so wichtiger Bedeutung sind sie dennoch für unser ganzes Daseyn. Denn die vernünftig anerkannten Gründe, nach denen wir uns zu jedem Entschlusse bestimmen sollen, gewinnen

die Macht der subjectiven Impulse, der wirksamen Antriebe erst durch unsere Empfindung ihrer Gültigkeit, und je inniger und dauernder wir sie empfinden, zu einer desto entschiedeneren moralischen Wirksamkeit sind sie geeignet. Auch tritt dies Empfinden nicht bloß hervor in den die Ueberlegung leitenden und dem Entschluß vorangehenden Gefühlen der Wichtigkeit der moralischen Aufgaben und Verhältnisse, sondern auch in den Gefühlen der Zufriedenheit und der Unzufriedenheit über das Verhalten anderer Personen und über unsere eignen Handlungen. In der letzten Richtung als Folge unseres eignen Freiheitsgebrauches ist das moralische Gefühl die Quelle auf der einen Seite der reinsten und schönsten Freuden, deren der Mensch fähig ist, und derjenigen Gemüthsruhe und Heiterkeit, in welcher der edelste Theil der für uns erreichbaren Glückseligkeit besteht, auf der andern Seite der die Seele am meisten drückenden Schmerzen, Sorgen und Unruhen.

Anm. Nicht aus dem Grade der Lebhaftigkeit, wohl aber aus dem Grade der Reinheit, Dauer und nachhaltigen Wirksamkeit der moralischen Gefühle läßt sich die Stufe der sittlichen Bildung des Einzelnen ermessen. Zunächst äußert sich die einer jeden Person vorgesteckte Höhe dieser Bildung darin, daß wir mit dem Verein unseres Denkens, Empfindens, Wollens und Handelns einen angemessenen festen und beharrlichen Antheil an den sittlichen Angelegenheiten zufolge unse-

über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit seines eignen Freiheitsgebrauches.

19. Die Bedeutsamkeit für die Leitung unseres Lebens kommt der moralischen Selbstbeurtheilung und der von ihr unzertrennlichen Empfindung in einem ganz anderen Sinn, Einfluß und Umfang zu, als dem moralischen Urtheile, welches andere Personen über uns fällen. Denn das letztere kann uns der Natur der Sache nach wohl anregen und anleiten zum Nachdenken über uns selbst und zur Beachtung und Beherzigung unserer Pflichten, aber uns niemals der unmittelbare Wegweiser und Führer seyn auf der Bahn derjenigen praktischen Thätigkeit, welche dem Begriff unserer Willensfreiheit entspricht, weil nicht das durch Ansehen und Gewicht eines fremden Dafürhaltens, sondern allein das durch eigne Ueberzeugung bestimmte Handeln einen sittlichen Werth besitzen kann. Nur durch die innere Stimme des unserem eignen Wollen und Thun zugewandten sittlichen Urtheiles und Gefühles erhalten wir durchgängig und unmittelbar in jedem bewußtvollen Lebensmomente die Anweisung zur vernunftmäßigen Aeußerung unserer Willenskraft und Thatkraft, indem diese Stimme in den Weisen der Belehrung, Ermunterung und Ermahnung, der Warnung und Abrathung, der Billigung und Mißbilligung, des Lobes und des Tadels zu uns redet.

20. Die in ihrer Sphäre und in ihrer Eigenthüm-

lichkeit und Nothwendigkeit für unsere Reflexion festgestellte Fähigkeit und Thätigkeit der in unserem Selbstbewußtseyn hervortretenden, von dem entsprechenden Gefühle begleiteten Beurtheilung des moralischen Werthes und Unwerthes unseres eignen Freiheitsgebrauches ist es, welche mit dem Ausdrucke „das Gewissen" in unserer Sprache bezeichnet wird. Die verschiedenen Prädicate, vermittelst welcher die unterscheidbaren Weisen der Gewissensäußerung in besonderen Begriffen aufgefaßt werden, beziehen sich theils vorzugsweise auf die Ankündigungen des Urtheiles im Gemüthe, theils vorzugsweise auf die Urtheilsaussprüche selbst. Man bezeichnet nämlich das Gewissen als das gute und das böse, als das ruhige, freudige, unruhige und leidende, als das kräftige, empfindliche, zarte, schwache, unempfindliche und rohe, als das wachende und als das schlafende. Ferner schreibt man ihm die Wirkungen zu, daß es belehrt, antreibt, gebietet und verbietet, zuläßt, abmahnt, anklagt, verdammt, rechtfertigt, beschönigt, belohnt und bestraft. Auch unterscheidet man die richtigen und die irrenden, endlich die der That vorhergehenden, sie begleitenden und ihr nachfolgenden Aussprüche des Gewissens. Der gültige Sinn dieser Distinctionen und Begriffsbezeichnungen erhellt aus unserer Grenzbestimmung des in Rede stehenden Begriffes.

Anm. 1. Die Definition des Gewissens ist den Bearbeitern moralischer Untersuchungen aus Mangel an einer

zulänglichen Einsicht in die Organisation unseres geistigen Lebens häufig mißlungen. So wird diese Definition von Manchen zu weit gefaßt, welche das Gewissen für gleichbedeutend mit dem sittlichen Urtheil überhaupt nehmen, zu eng dagegen von denjenigen, welche dem Gewissen nichts Anderes zuschreiben, als eine besondere Gefühlsthätigkeit, als die Empfindungen der Freude und des Schmerzes, die aus dem Bewußtseyn theils der Uebereinstimmung, theils des Widerstreites unserer Willensäußerungen mit dem Sittengesetz entspringen. Gleichfalls noch einseitig ist die der letzteren Ansicht verwandte, jedoch schon einen höheren Standpunct einnehmende Vorstellungsweise, der zufolge das Gewissen in dem Gesammtgefühl unseres Lebens bestehen soll, welches durch unsere Handlungen theils angenehm, theils unangenehm erregt werde, und welches vermittelst dieser Erregungen die Realität und Wahrhaftigkeit des Sittengesetzes bestätige. Durchaus unrichtig und irreführend wird der Begriff des Gewissens gedeutet, wenn man es für ein unmittelbares, unabhängig von gedachten Gründen eintretendes Gefühl der Billigung, Mißbilligung, Ermunterung und Warnung hinsichtlich auf das eigne Thun und Unterlassen ausgibt. So behauptet zum Beispiel Suabedissen (Betracht. d. Menschen 2t. B. 3t. Abschn. §. 25): wenn sich der Mensch von einer Handlung unmittelbar im Innern wie durch eine warnende Stimme abgehalten fühle, ohne daß ihm entweder vorher oder zugleich Gründe dagegen in den Gedanken gekommen wären, und wenn er über eine bereits vollzogene

Handlung oder gefaßte Absicht ein von allen Beziehungen und Gründen unabhängiges Billigen oder Mißbilligen in sich vernehme, so zeige sich hierin das Gewissen, welches im Allgemeinen die Regung des Gefühles der Gebundenheit in Beziehung auf eine bestimmte Aeußerung des Lebens sey. Auch Fichte setzt irrthümlich das Gewissen als Thätigkeit des Gefühlsvermögens der Urtheilskraft entgegen, und nimmt es in der Eigenschaft eines bloßen Gefühles für das unmittelbare Bewußtseyn unserer bestimmten Pflicht, worin das reine ursprüngliche Ich sich ankündige (Syst. d. Sittenl. 3t. Hauptst. 1st. Abschn. §. 15). Kant dagegen sondert nicht minder unzulänglich das Gewissen von dem moralischen Gefühle, und erklärt das letztere für eine Empfänglichkeit hinsichtlich auf solche Empfindungen der Lust und Unlust, die bloß aus dem Bewußtseyn der Uebereinstimmung oder des Widerstreites unserer Handlung mit dem Sittengesetze hervorgehen, das erstere für die praktische Vernunftthätigkeit selbst, insofern sie dem Menschen in jedem Fall eines Gesetzes seine Pflicht zum Lossprechen oder Verurtheilen vorhält (Metaph. Anfangsgr. d. Tugendl. Einl. XII.). Noch ist zu bemerken, daß der Charakter der Grenzbestimmung in derjenigen Angabe gänzlich fehlt, welche das Gewissen als eine Fertigkeit oder als eine Geneigtheit bezeichnet, den göttlichen Willen im Nachdenken über unser Verhalten zu erwägen und zu befolgen, wie zum Beispiel Reinhard (Syst. d. christl. Moral 1st. B. 5te Aufl. S. 262.) ausgesprochen hat: „das Gewissen sey die Neigung, bei seinen Handlun-

gen durch den Gedanken an die Gottheit sich leiten zu lassen." Allerdings ist die Ueberzeugung, daß die Sittengesetze Gebote Gottes sind, eine vernünftige und in ihrer Gültigkeit erweisliche. Aber es beurkundet sich in ihr eine Hauptseite der religiösen Denkart, durch welche das sittliche Bewußtseyn überhaupt und das Gewissen insbesondere als ihre Grundlage vorausgesetzt wird, und welche keinesweges für identisch mit diesem Bewußtseyn gelten darf. Es ist möglich, daß das Gewissen in dem Einzelnen mit angemessener Energie wirksam bleibt, wenn er gleich durch irrige Speculation zu einer atheistischen oder streng pantheistischen Weltansicht geführt wird.

Anm. 2. Aus unserer Begriffsbestimmung des Gewissens leuchtet ein, daß ein Mißverständniß dabei obwaltet, wenn man die Aussprüche desselben für schlechthin unfehlbar hält, und sie in dieser angenommenen Eigenschaft als eine untrügliche Stimme Gottes ansieht, welche in dem Innern des Menschen den göttlichen Willen offenbare. Es versteht sich zwar, daß nicht nur die allgemeinen moralischen Urtheile, welche von dem Individuum die Unterordnung der eigennützigen Bestrebungen unter die wirklich höheren Interessen der Humanität in jedem Augenblicke seines bewußtvollen Daseyns verlangen, sondern auch alle individuellen Urtheile über den Werth und Unwerth des eignen Verhaltens, insoweit sie durch jene allgemeinen durchaus geleitet und begründet werden, den Charakter der zuverlässigen Wahrheit tragen. Aber der Mensch ist in

der Auffassung und Festhaltung desjenigen, was ihm als ein höheres und unbedingt gültiges Interesse erscheint, bei einem gewissen Grade der Unreife seiner Intelligenz allerdings dem Irrthum unterworfen, und er unterliegt insbesondere mancherlei Wahnbegriffen in dieser Beziehung zufolge des Mangels an Aufklärung über die religiösen und kirchlichen, über die rechtlichen und politischen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft. So kann es geschehen, daß er vermöge irriger Voraussetzungen sich für verpflichtet hält, eine bestimmte Richtung seiner Bestrebungen zu ergreifen, welche den vernunftmäßig gültigen Interessen der Menschheit widerspricht, und besondere Handlungen zu vollziehen, deren Maximen an und für sich vernunftwidrig und unsittlich sind. — Was die Etymologie und die Grundbedeutung des Wortes „Gewissen" anlangt, so stammt es nicht, wie Einige annehmen, von dem Adjectiv „gewiß" und hat nicht die primitive Bedeutung der gewissen Erkenntniß, sondern es ist vielmehr mit den Worten „gewiß," „wissen" und „weise" von der gleichen Wurzel abzuleiten, und bedeutet ursprünglich so viel als „Bewußtseyn überhaupt" (συνείδησις, conscientia).

21. In Uebereinstimmung mit dem sittlichen Urtheil und Gefühle sollen die Willenskraft und die Thatkraft der Person gemäß dem unwandelbaren Wesen der menschlichen Freiheit und Persönlichkeit ihre Wirksamkeit üben, was noch allgemeiner als der universelle Beruf aller Menschen mit den Worten bezeichnet werden kann:

das denkende Einzelwesen soll in seinem individuellen Daseyn den Begriff der Menschheit zum möglichst reinen und angemessenen Ausdruck bringen. Der Einklang des Freiheitsgebrauches mit der vernünftigen Erkenntniß und Empfindung besteht darin, daß der Mensch in seinem Wirkungskreise die nur relativ wichtigen Interessen den unbedingt gültigen praktisch, das heißt wollend und handelnd durchgängig unterordnet, und folglich nur nach den Aussprüchen der Sittengesetze zu allem seinem Thun und Unterlassen sich bestimmt. In einer solchen beharrlichen Selbstbestimmung zeigt und bewährt sich die sittliche Willensfreiheit und die von ihr unzertrennliche sittliche Thatkraft des Individuums. Sie sind die Fähigkeit des vernunftmäßig geordneten und in sich selbst harmonischen intellectuellen Lebens, in wirklich erreichter Unabhängigkeit von jedem ungebührenden Einflusse, welchen die dem unmittelbar Angenehmen und erfahrungsmäßig Nützlichen zugewandten Neigungen, Begierden und Affecte auf unsere Entschlüsse zu gewinnen vermögen, theils mit Beständigkeit nur das moralisch Pflichtmäßige oder Gute als den obersten Endzweck und entscheidenden Bestimmungsgrund des Handelns festzuhalten, theils es mit Leichtigkeit, Entschlossenheit und Energie in den Handlungen darzustellen. Das Gegentheil der bezeichneten Fähigkeit ist die Unterwürfigkeit des Willens unter die Macht der für die Sinnlichkeit und für die Selbstsucht vorhandenen Reize und Schrecknisse,

ein Zustand, in welchem der Wille — zu wenig Stärke entwickelnd, um ihnen zu widerstehen — im Widerspruche mit der besseren Ueberzeugung, im Widerstreit also mit der vernünftigen Erkenntniß der unbedingt gültigen Lebensnormen diejenigen Handlungen beschließt und ausführt, zu denen ihn die unsittlichen Motive hinführen. Es leuchtet sogleich ein, daß ohne die innere Willensfreiheit — vermöge welcher der Mensch in seiner bewußtvollen Selbstbestimmung die Wahl zwischen den entgegengesetzten Beweggründen zu seinem Thun und Unterlassen mit wahrer Selbstthätigkeit trifft, und nicht durch die Gewalt eines Impulses zur Fassung und Ausführung des Entschlusses genöthigt wird — die Möglichkeit sowohl der sittlichen Freiheit, als auch der in moralischer Hinsicht Statt findenden Befangenheit des Willens in den Fesseln der unedlen Neigungen nicht gegeben seyn könnte.

22. Mit dem Worte „Tugend" überhaupt, welches seiner Abstammung zufolge ursprünglich jede Tauglichkeit und Tüchtigkeit bedeutete, wird nach dem später in unserer Sprache herrschend gewordenen Gebrauche diejenige Tüchtigkeit, Gesundheit, Ordnung und Harmonie unseres geistigen Lebens bezeichnet, welche auf dem festen Besitz, auf der standhaften Uebung der sittlichen Freiheit und Thatkraft beruht. Der Begriff der Tugend entspricht durchaus dem Begriffe des Sittengesetzes

und der moralischen Pflicht. In der Sphäre der unser ganzes Daseyn und jede besondere Richtung unseres Strebens und Handelns umfassenden Erfüllung dieses Gesetzes und dieser Pflicht, — keineswegs auch außerhalb derselben in einem irrthümlich von Manchen angenommenen Bezirke höherer Leistungen, als der sittlich pflichtmäßigen, — hat die Tugend ihre Heimath. Wie nun das Sittengesetz und die Sittenpflicht ihre Einheit in einer organisch verbundenen Vielheit von Normen nothwendig darstellen, weil eine Mannigfaltigkeit von Arten der vernunftmäßig wesentlichen und vernunftmäßig außerwesentlichen Interessen, auf welche die verschiedenen Richtungen des Wollens und Handelns sich beziehen, für die menschliche Lebenseinheit mit Nothwendigkeit existirt, so findet auch ein gleiches Verhältniß der „Tugend im Allgemeinen" zu den einzelnen Tugenden Statt. Dem Begriffe der Tugend ist der Begriff des Lasters, und jeder einzelnen Tugend ist ein ihr eigenthümlich widersprechendes Laster entgegengesetzt. Das Laster überhaupt ist die Gewöhnung, welche durch die Macht eingewurzelter, auf eine unmittelbare Annehmlichkeit oder einen erfahrungsmäßigen Nutzen gerichteter Neigungen bestimmt wird: das Sittengesetz ungeachtet der klaren Anerkennung seiner verpflichtenden Bedeutung in einem fortgesetzten Mißbrauche der Freiheit zu übertreten. Die wissentliche Uebertretung des Sittengesetzes in einem einzelnen Falle, also die freie Willenshandlung,

welche von dem Menschen im Bewußtseyn ihrer Pflichtwidrigkeit, oder was dasselbe sagt, mit der Anerkennung vollzogen wird, daß er durch sie ein vernunftmäßiges Interesse, welches er in seinem Wirkungskreise geltend machen sollte, — und hiermit die Würde der Persönlichkeit — verläugnet, ist die Sünde. Von ihr unterscheidet sich das moralische Vergehen im engeren Sinne, der bloße Uebereilungsfehler als eine Handlung, die zwar gleichfalls dem Sittengesetze widerstreitet, zu welcher aber der Mensch durch einen augenblicklichen Affect auf solche Weise hingerissen wird, daß er vor ihrer Ausführung nicht zu dem klaren Bewußtseyn ihrer Unvereinbarkeit mit dem Vernunftinteresse gelangte. Diesem Begriffe zufolge gehört es nicht zu den Uebereilungsfehlern, sondern unter die Kategorie der Sünde, wenn Jemand zu einer That, deren Unsittlichkeit ihm bei der ersten Hinwendung seines Gedankens auf dieselbe einleuchten muß und wirklich einleuchtet, durch eine rasch wirkende leidenschaftliche Aufregung verleitet wird.

Anm. Die vollständige logische Bestimmtheit der Begriffsvorstellung gibt sich bei dem Begriffe der Tugend durch das Verständniß kund, daß in ihr die gehörige, die dem Charakter und Berufe der menschlichen Intelligenz entsprechende und durch denselben schlechthin gefoderte Ordnung und Harmonie des Erkennens, Empfindens, Wollens und Handelns, und mithin der wahrhaft normale Zustand, die ächte Gesundheit und

Tüchtigkeit unseres geistigen Lebens besteht. Diese zulänglich bestimmte, den Begriff völlig umfassende Ansicht von der Bedeutung der Tugend wurde bereits im Alterthume durch Platon so weit aufgestellt, als er dies bei seiner ungenügenden Kenntniß der Organisation der menschlichen Natur vermochte. Indem er nämlich in praktischer Hinsicht drei Hauptvermögen der menschlichen Seele annahm, die Vernunft, die Fähigkeit des Muthes und Zornes, und das Begehrungsvermögen, so setzte er das Wesen der Tugend in die richtige Uebereinstimmung zwischen den Functionen dieser Vermögen, der zufolge die Vernunft in unserem Innern durchaus die Herrschaft führe, der Trieb zu den muthvollen Affecten der Vernunft als Gehülfe und Werkzeug diene, und von beiden das Begehrungsvermögen durchgängig gezügelt werde, was in den vier Hauptrichtungen der Tugend, in Weisheit, Tapferkeit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit sich manifestire. Die von Kant gegebene Definition, welche die Tugend für die moralische Stärke des Willens eines Menschen in Befolgung seiner Pflicht erklärt (Metaph. Anfangsgr. der Tugendl. Einl. XIII.), ist zwar als Namenerklärung richtig und zureichend, da sie ein charakteristisches Merkmal des Tugendbegriffes hervorhebt (vergl. oben 1. Abschn. §. 1. Anm. 2), genügt aber nicht zur Grenzbestimmung desselben, weil sie uns nicht erkennen läßt, wie in der Tugend die Gesammtheit der Sphären unserer Geistesthätigkeit zusammenwirkt.

3. Psychologische Sacherklärung der moralischen Grundbegriffe.

23. Der Inhalt derjenigen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der menschlichen Persönlichkeit, in denen der sittliche Charakter und Beruf des Menschenlebens als in seinen constitutiven Bestimmungen ausgedrückt ist, steht nunmehr mit der erfoderlichen Klarheit und Festigkeit vor unseren Augen, um ihn als den Gegenstand der genetischen psychologischen Sacherklärung, der Deduction aus seinen letzten psychischen Erklärungsgründen ergreifen zu können. Zu diesem Behufe muß die Untersuchung ausgehen von einer genaueren Erwägung der bereits hervorgehobenen Thatsache, daß unser Wille zu jeder Art seiner Wirksamkeit den erfoderlichen Impuls erhält durch die Macht unserer Interessen, welche doppelseitig, sowohl im Gemüth als im Denken sich aussprechen.

24. Die Willensfreiheit darf keinesweges mit Kant als die Fähigkeit des Willens gefaßt werden, schlechthin durch sich selbst den Anfang eines Zustandes und hiermit einer ganzen Reihe der aus dem Zustande hervorgehenden Folgen zu bewerkstelligen, ohne dem Einfluß einer vorausgehenden, außerhalb seiner Thätigkeit befindlichen Ursache zu unterliegen. Eine solche unbedingte Selbstthätigkeit, welche hinsichtlich des Beginnens ihrer Aeußerungen von jedem Causalzusammenhange mit den

zulänglichen Einsicht in die Organisation unseres geistigen Lebens häufig mißlungen. So wird diese Definition von Manchen zu weit gefaßt, welche das Gewissen für gleichbedeutend mit dem sittlichen Urtheil überhaupt nehmen, zu eng dagegen von denjenigen, welche dem Gewissen nichts Anderes zuschreiben, als eine besondere Gefühlsthätigkeit, als die Empfindungen der Freude und des Schmerzes, die aus dem Bewußtseyn theils der Uebereinstimmung, theils des Widerstreites unserer Willensäußerungen mit dem Sittengesetz entspringen. Gleichfalls noch einseitig ist die der letzteren Ansicht verwandte, jedoch schon einen höheren Standpunct einnehmende Vorstellungsweise, der zufolge das Gewissen in dem Gesammtgefühl unseres Lebens bestehen soll, welches durch unsere Handlungen theils angenehm, theils unangenehm erregt werde, und welches vermittelst dieser Erregungen die Realität und Wahrhaftigkeit des Sittengesetzes bestätige. Durchaus unrichtig und irreführend wird der Begriff des Gewissens gedeutet, wenn man es für ein unmittelbares, unabhängig von gedachten Gründen eintretendes Gefühl der Billigung, Mißbilligung, Ermunterung und Warnung hinsichtlich auf das eigne Thun und Unterlassen ausgibt. So behauptet zum Beispiel Suabedissen (Betracht. d. Menschen 2t. B. 3t. Abschn. §. 25): wenn sich der Mensch von einer Handlung unmittelbar im Innern wie durch eine warnende Stimme abgehalten fühle, ohne daß ihm entweder vorher oder zugleich Gründe dagegen in den Gedanken gekommen wären, und wenn er über eine bereits vollzogene

Handlung oder gefaßte Absicht ein von allen Beziehungen und Gründen unabhängiges Billigen oder Mißbilligen in sich vernehme, so zeige sich hierin das Gewissen, welches im Allgemeinen die Regung des Gefühles der Gebundenheit in Beziehung auf eine bestimmte Aeußerung des Lebens sey. Auch Fichte setzt irrthümlich das Gewissen als Thätigkeit des Gefühlsvermögens der Urtheilskraft entgegen, und nimmt es in der Eigenschaft eines bloßen Gefühles für das unmittelbare Bewußtseyn unserer bestimmten Pflicht, worin das reine ursprüngliche Ich sich ankündige (Syst. d. Sittenl. 3t. Hauptst. 1st. Abschn. §. 15). Kant dagegen sondert nicht minder unzulänglich das Gewissen von dem moralischen Gefühle, und erklärt das letztere für eine Empfänglichkeit hinsichtlich auf solche Empfindungen der Lust und Unlust, die bloß aus dem Bewußtseyn der Uebereinstimmung oder des Widerstreites unserer Handlung mit dem Sittengesetze hervorgehen, das erstere für die praktische Vernunftthätigkeit selbst, insofern sie dem Menschen in jedem Fall eines Gesetzes seine Pflicht zum Lossprechen oder Verurtheilen vorhält (Metaph. Anfangsgr. d. Tugendl. Einl. XII.). Noch ist zu bemerken, daß der Charakter der Grenzbestimmung in derjenigen Angabe gänzlich fehlt, welche das Gewissen als eine Fertigkeit oder als eine Geneigtheit bezeichnet, den göttlichen Willen im Nachdenken über unser Verhalten zu erwägen und zu befolgen, wie zum Beispiel Reinhard (Syst. d. christl. Moral 1st. B. 5te Aufl. S. 262.) ausgesprochen hat: „das Gewissen sey die Neigung, bei seinen Handlun-

fange derjenigen Beurtheilungsgründe enthaltener, welche wir theils vermöge der Abhängigkeit unseres gesammten Daseyns von der Wechselwirkung mit anderen Einzelwesen und überhaupt von den Bedingungen und Gründen desselben, theils vermöge der eigenthümlichen Erfodernisse unserer geistigen Natur, theils vermöge der eigenthümlichen Bedürfnisse unserer leiblich-sinnlichen Natur in uns tragen. Hiermit wird keinesweges behauptet, daß unsere Interessen sämmtlich eigennützige seyn, mithin nur deswegen für oder wider die Objecte von uns gehegt werden, weil wir uns durch dieselben in den empirischen Angelegenheiten und Neigungen unseres individuellen Daseyns entweder begünstigt und gefördert, oder gestört und gehemmt sehen. Vielmehr sind die höchsten Interessen, deren unsere Natur fähig ist, die uneigennützigen, welche darin begründet sind, daß auch ohne Bezug auf jene Neigungen und Angelegenheiten, ja selbst im Widerstreite gegen das aus erfahrungsmäßigen Gründen für uns Angenehme und Nützliche durch die Wahrheit als solche, durch die vernünftige Ordnung, Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit im Seyn der Dinge überhaupt, und durch die freie Darstellung der praktischen Vernunftideen im Kreise des menschlichen Wirkens die edelsten Bedürfnisse unseres geistigen Lebens befriedigt werden.

26. Hiernach sind es immer unsere Interessen für und wider die Gegenstände und die aus den Interessen herrührenden Zwecke, welche dem Willen die Anregung

zu jeder Wirksamkeit bringen, und als die Motive zu seinen Entschlüssen und Handlungen ihm sich darbieten. Durch die Natur der Sache ist eben so sehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß von uns ein Zweck erwogen und ergriffen werde, der nicht in dem Kreis unserer Interessen sich gestaltet, als es undenkbar ist, daß der Wille ohne den Antrieb, welcher in den Vorstellungen und Empfindungen der Zwecke und Interessen enthalten ist, zu seiner Thätigkeit gelange. Aus der Anerkennung dieses Bedingtseyns der Willensthätigkeit durch die Einwirkung der angegebenen Impulse erwächst das Verständniß von zwei Wahrheiten, deren Auffassung für die richtige Einsicht in das Verhältniß des Sittengesetzes zum Wollen und Handeln unentbehrlich ist. Erstlich entzieht sich der Mensch niemals durch seinen Freiheitsgebrauch dem natürlichen Causalzusammenhange der Begebenheiten. Denn nach einer Weise, welche im Allgemeinen durch die Natureinrichtungen mit Nothwendigkeit festgesetzt ist, gehen innerhalb jenes Zusammenhanges die Beweggründe hervor, welche den Willen zu seinen Aeußerungen anregen, und es versteht sich hiernach, daß die dergestalt bedingte menschliche Selbstbestimmung zum Handeln ihren Platz in der Reihe der naturgemäßen Bedingungen des Geschehens und Anderswerdens einnimmt. Zweitens kann weder ein besonderer, bloß subjectiv geltender, noch ein allgemeiner objectiv gültiger Grundsatz gedacht werden, welcher als ein praktischer

die Macht besitzt, den Willen zu einer bestimmten Weise seines Verfahrens anzuhalten, wenn er nicht auf einen Zweck sich stützt, der für das menschliche Streben gegeben ist, und wenn er also nicht in den Interessen der Menschheit seinen Ursprung und seine Grundlage findet. Nach dem Wesen der Willensthätigkeit ist kein anderer Grund statthaft, dem zufolge das Ich zur Beobachtung irgend einer Richtschnur seines Thuns und Lassens sich bestimmen könnte, als ein teleologischer Grund, als das Interesse der Person für die Erreichung eines Zweckes. So muß daher jede Regel unseres freien Verhaltens aus einer Zweckbedeutung herrühren, und ein oberstes an der Spitze der sittlichen Gesetzgebung stehendes Freiheitsgesetz kann nur in der Allgemeingültigkeit eines höchsten Endzweckes für alle Bestrebungen der Menschheit enthalten seyn.

Anm. Die Tendenz der alten Ethik in allen Schulen der griechischen Philosophie, das oberste Gesetz des menschlichen Freiheitsgebrauches aus dem angenommenen höchsten Gut, als aus dem letzten Endzweck und Ziel unseres Trachtens abzuleiten, ist durchaus richtig. Grundlos ist der von Kant dagegen vorgebrachte Einwand, daß lediglich durch die Vorstellung der mit einem Gegenstande verknüpften Lust die Person bewogen werden könne, ihr Verlangen auf den Gegenstand zu richten und denselben zum Zweck ihres Strebens zu machen, daß folglich jede Behandlung der Sittenlehre, wenn in ihr die sittliche Gesetzgebung aus Zwecken

abgeleitet wird, auf dem unzulänglichen Standpuncte des Eudämonismus sich befinden müsse.

27. Obgleich die Interessen überhaupt sämmtlich auf unser Streben und Handeln Einfluß üben, und in den Motiven und Absichten desselben sich aussprechen, so findet doch aus dem Gesichtspuncte dieses Einflusses ein berücksichtigungswerther Unterschied zwischen den näher bestimmten Weisen unserer Theilnahme Statt. Auf der einen Seite steht die Theilnahme für und wider solche Gegenstände, welche selbst keine Objecte unseres Trachtens sind, welche außerhalb des Kreises unserer Aneignung, Hervorbringung, Gestaltung und Behandlung liegen, auf welche wir keine Wirksamkeit zu üben vermögen, während jedoch durch ihre Anerkennung und Beherzigung irgend eine Richtung unseres Willens und unter passenden Umständen auch eine Aeußerung unserer Thatkraft motivirt wird; auf der anderen Seite steht die Theilnahme für und wider solche, welche die Objecte und Zwecke unseres Wirkens ausmachen, in deren Vorstellung uns ein Problem und ein Ziel unserer Willensthätigkeit unmittelbar dargeboten wird. Nun sind zwar alle unsere Interessen von einer praktischen Bedeutung, aber die der zweiten Gattung können zum Behufe der Unterscheidung von denen der ersten als die „unmittelbar praktischen" bezeichnet werden. So mannigfaltig, wie die Arten dieser Interessen und der Zwecke, sind auch die praktischen Grundsätze und Regeln, welche

von den Individuen ergriffen werden. Hierzu kommen noch mancherlei den Grundsätzen widersprechende momentane Regungen der Zuneigung und Abneigung, durch welche der Wille zur Uebertretung einer anerkannten und vorgesteckten Norm verleitet werden kann. Die thatsächliche Macht, welche die praktischen Maximen in der Gesinnung und Handlungsweise eines jeden Individuums üben, beruht auf der subjectiven Berücksichtigung und Beherzigung der in ihnen ausgedrückten Interessen, dagegen wird die allgemein gültige Sphäre und Gewalt der praktischen Maximen durch die objective Bedeutsamkeit der ihnen zum Grunde liegenden Interessen bestimmt. Es versteht sich, daß die Beschaffenheit, der Umfang und die Wichtigkeit, und mithin die Ordnungsverhältnisse der menschlichen Zwecke und praktischen Grundsätze nicht bloß für jeden einzelnen durch die besonderen Umstände und Beziehungen seines Daseyns und durch die Eigenthümlichkeiten seines Charakters und Temperamentes individuell determinirt sind, sondern daß über die individuelle subjective Bestimmtheit die universelle objective sich erhebt, welche in der idealen Wahrheit und Wesenheit der dritten Lebensstufe begründet ist.

28. Um nunmehr diese objectiv gültige, wesentliche und unveränderliche teleologische Ordnung der Zwecke und Regeln unserer Willensthätigkeit verdeutlichend vor

unsere Anerkennung zu stellen, müssen wir zuvor unser Augenmerk auf eine Thatsache des Bewußtseyns richten, welche die Causalität des Willens betreffend in jeder zum Freiheitsgebrauch entfalteten Intelligenz sich kundgibt, und deren begriffsmäßige Nothwendigkeit aus dem für unsere Reflexion bereits festgestellten Begriffe der inneren Willensfreiheit einleuchtet. Sie besteht darin, daß keine Person bewußtvoll dies als einen Endzweck ihres Strebens sich vorstecken kann, bloß als ein Mittel für fremde, außerhalb ihrer Persönlichkeit liegende Zwecke zu dienen, daß keine also die Absicht hegen kann, lediglich als ein Werkzeug sich zu verhalten, um etwas hervorzubringen und zu bewahren, was zwar für andere Personen, oder für andere Einzelwesen, aber nicht für sie selbst einen Werth, die Bedeutung des Guten besitzt. Nur etwas für ihre Persönlichkeit unmittelbar Werthvolles, den eignen Bedürfnissen und Anfoderungen ihres Lebens Entsprechendes kann in jedem Falle einen Endzweck ihres Strebens enthalten. Hieraus folgt, daß insofern ein objectiv oberster Endzweck Statt findet, welcher für alle übrigen Endzwecke den Mittelpunct und concentrirenden Gipfel bildet, welcher allen die Bedeutung untergeordneter Mittel zum Behufe seiner eignen Erstrebung aufdrückt und einem jeden in dem Zusammenhange mit den übrigen die ihm gebührende Stelle anweist, der Begriff desselben mit dem Begriffe des höchsten für die Menschheit erreichbaren Gutes identisch

ist, und daß er seine Grundlage in einem durchaus allgemeinen und umfassenden Erfodernisse der menschlichen Natur hat, in welchem die übrigen vernünftiger Weise statthaften Bedürfnisse derselben ihren Vereinigungspunct finden und dem ein jeder besondere Trieb untergeordnet seyn muß.

29. Ein allumfassendes Erfoderniß der bezeichneten Art scheint in dem Bedürfnisse nach Erlangung der Lust und nach Vermeidung der Unlust gegeben zu seyn, weil die Befriedigung jedes besonderen sowohl leiblich-sinnlichen, als sinnlich-geistigen Triebes von einem Lustgefühle begleitet wird, und weil die Lust überhaupt die unserer ganzen Organisation angemessene und zusagende, die Unlust die ihr unangemessene und widerwärtige Form des subjectiven Wahrnehmens und Innewerdens ist. Daher ist vielfach und unter manchen Modificationen die Glückseligkeit in der Eigenschaft des obersten Endzweckes aller menschlichen Bestrebungen anerkannt und aufgestellt worden, indem man ihren Begriff verschieden bestimmt und insbesondere unter demselben entweder einen beharrlichen Zustand vollständiger Zufriedenheit, welcher alle dem Menschen wünschenswerthen Annehmlichkeiten umfaßt, oder den dauerhaften Besitz der reinsten, edelsten und innigsten Freuden, deren unsere Natur fähig ist, — mit Ausschluß der bloßen Sinnenreizungen und der im Bereiche äußerer Lebensgüter befindlichen

Genüsse — verstanden hat. Hält man bei einer solchen Ansicht übrigens die populären Aussprüche des sittlichen Bewußtseyns fest, so gibt man die moralische Gesetzgebung für die Anweisung aus, wie der Mensch im sicheren Fortschreiten jenem Ziele sich annähern kann und soll. Von der Tugend wird alsdann entweder angenommen, sie besitze ihre Bedeutung als die Anwendung der einzig zulänglichen und gültigen Mittel, die zur wahren Glückseligkeit führen, oder sie enthalte in sich selbst die höchste Lust als einen Bestandtheil ihres Wesens, und sey aus dem Grunde, weil sie dieselbe in sich fasse, der oberste Gegenstand unseres Trachtens.

Anm. Der bezeichnete Standpunct des Eudämonismus ist in der würdigsten Gestalt, die er zuläßt, schon im Alterthume von Epikur geltend gemacht worden. Epikur behauptete, diejenige Lust, welche den letzten Endzweck unseres Strebens enthalte, bestehe in der Schmerzlosigkeit des Leibes und in der Seelenruhe, welche durch die Befriedigung der natürlich nothwendigen und durch die Unterdrückung der weder natürlichen noch nothwendigen Begehrungen bedingt seyn. Nicht das sinnliche Vergnügen mache unser Leben zum glückseligen, sondern die besonnene Ueberlegung, welche die Gründe jeder von dem Willen auszuführenden Wahl erforsche und die Wahnbegriffe verbanne, aus denen für unser Gemüth die meiste Beunruhigung entspringe. Daher stehen die Tugenden in der innigsten

natürlichen Verbindung mit der Lustempfindung, welche von ihnen unzertrennlich sey.

30. Allerdings ist es unläugbar, daß die menschliche Natur, insoweit sie sowohl sinnliches Empfindungsvermögen als Gemüth ist, insofern ihr also die für sie nothwendige Weise des subjectiven sinnlichen Wahrnehmens und des subjectiven intellectuellen Innewerdens angehört, unaufhörlich das Erfoderniß der Anwesenheit zusagender und der Entfernung widriger Anregungen in sich trägt, und es muß zugegeben werden: für das empfindende Einzelwesen als empfindendes ist nur die Lust in den Abstufungen der Zufriedenheit, der Freude und der Wonne das um seiner selbst willen wählenswerthe Gut, und nur die Unlust in den Abstufungen der Unzufriedenheit, des Schmerzes und der Pein das um seiner selbst willen verwerfliche Uebel. Nichtsdestoweniger widerstreitet es der wahren vernünftigen Einsicht in das Wesen der dritten Lebensstufe, den höchsten Endpunct und eigentlichen Mittelpunct aller unserer Bedürfnisse, Triebe und Bestrebungen in dem Besitze der Lustgefühle zu finden. Deshalb genügt es auch keinesweges dem Postulate der Vernunft im Bezug auf die Feststellung unseres obersten Gutes und Zweckes, das sinnliche Empfindungsvermögen dem geistigen unterzuordnen, und in den edelsten Genüssen, für welche unser Gemüth aus intellectuellen Gründen empfänglich ist, das letzte Ziel unseres Verlangens und Handelns zu erblicken. Denn

in jeder Gestalt der eudämonistischen Zweckannahme tritt die Ansicht hervor: das Gefühl bilde die höchste Sphäre unseres Lebens, welcher die anderen Sphären untergeordnet und dienstbar seyn, so daß dem Erkennen, dem Wollen und dem Handeln darin ihre Hauptaufgabe vorliege, dem empfindenden Ich den Besitz der ihm wohlthuenden Anregungen zu verschaffen und zu bewahren. So aber verhält es sich nicht. Vielmehr ist in der Organisation und Bedeutung des Menschenwesens eine Idee der wahren Harmonie und gehörig geordneten Einheit aller Fähigkeiten und Aeußerungen des intellectuellen Lebens ausgesprochen, durch deren Verdeutlichung die wissenschaftliche Betrachtung zur Ueberwindung des Standpunctes des Eudämonismus gelangt, und zum richtigen Verständnisse des allgemeingültigen letzten Endzweckes unserer Willensrichtungen und hiermit des idealen Ordnungsverhältnisses zwischen unseren Zwecken emporgehoben wird.

31. Die bezeichnete Idee gibt sich in folgenden Bestimmungen kund. Zunächst kommt an dem Zusammenhange der intellectuellen Lebenssphären das denkende Erkennen in Erwägung. Damit dieses seine Bedeutung im Ganzen des geistigen Lebens erfülle und der ihm angehörigen Stellung genüge, muß es mit seiner theoretischen Richtung die praktische vereinigen. Erstlich also muß durch seine Functionen die Objectivität der Wirk-

lichkeit — nach ihrer Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit, nach der Unterordnung des Individuellen unter das Gemeinschaftliche der empirischen Arten und Geschlechter, dieses Gemeinschaftlichen unter das schlechthin Allgemeine der wandellosen Specification im Weltall, und des wandellos Allgemeinen im Weltall unter die urgründliche Einheit der Allmacht — im Bewußtseyn des beschränkten Ich's offenbar werden. Zweitens muß aus dem Inhalte der vernünftigen und verständigen Erkenntnisse der ihm gemäße Ausdruck im Gemüthe und die ihn aussprechende Anweisung für das Wollen und Handeln hervorgehen. Hält die Beurtheilung nur den theoretischen Gesichtspunct des Erkennens und des dem Erkenntnißvermögen eigenthümlichen Bedürfnisses fest, so eignet sie den höchsten Werth unter allen für die Menschheit erreichbaren Gütern der Wahrheit zu. Aber das Erkennen umfaßt bloß eine Seite unseres geistigen Lebens, die ganze Persönlichkeit hat wesentlich noch andere intellectuelle Bedürfnisse, als das der Wahrheit, und dem unmittelbaren Werthe, welchen die Wahrheit für das Erkenntnißvermögen besitzt, schließen sich die wichtigen Beziehungen an, in denen sie zu den übrigen Sphären der intellectuellen Thätigkeit steht.

32. Die Stelle und die Bedeutung des Gemüthes ist darin ausgedrückt, daß der Mensch derjenigen Einwirkungen auf seinen geistigen Lebenszustand, welche

aus seinen bewußtvollen Vorstellungen des seinen intellectuellen und seinen leiblich-sinnlichen Bedürfnissen sowohl Angemessenen als Widerstreitenden entspringen, theils unter der Form der passiven Lust und Unlust, theils unter der Form des positiven und des negativen Verlangens inne werde, daß er also Freude und Leid, Zuneigung und Abneigung, Wunsch und Abscheu, Hoffnung und Furcht empfinde, und vermittelst dieser Empfindungen, insofern sie vom Erkennen aus lediglich durch vernünftige und vernünftig-verständige Urtheile bestimmt werden, die erfoderlichen und gehörigen Anregungen der Willensthätigkeit erhalte. Auf dem Standpuncte des Gemüthes muß der Lustempfindung in ihrer größten Reinheit, Vollständigkeit und Dauerhaftigkeit der Werth des höchsten für den Menschen erreichbaren Gutes zuerkannt werden. Die Anfoderungen des Gemüthes sind auf die Vollkommenheit der Lust als auf ihr letztes Ziel gerichtet, und würden nur durch die mangellose Glückseligkeit ganz und gar befriedigt werden können. Aber diese Anfoderungen sollen keinesweges allein gehört werden, und nach dem wesentlichen Verhältnisse des Gemüthes zu den andern Lebenssphären und zu der Lebenseinheit besitzen die Gefühle der Zufriedenheit und Freude ebensowohl, wie die übrigen Formen des intellectuellen Empfindens, nur insoweit einen wahrhaft gültigen, ihnen ideal festgestellten Werth für die ganze Persönlichkeit des Menschen, als sie der Empfindungsaus-

druck der von den richtigen Aussprüchen des Erkenntniß-vermögens theils gefoderten, theils gebilligten Interessen sind, und als sie dem Willen die Anregung zu einer diesen Interessen gemäßen Wirksamkeit bringen.

33. Der dem Willen zukommende Antheil an den Geschäften des geistigen Lebens besteht darin, daß wir in Ausübung der ihm eigenthümlichen Kraft zur Lenkung unserer Vorstellungen und Gemüthsempfindungen und zur Darstellung derselben in der Außenwelt, mithin zur Objectivirung unserer subjectiven intellectuellen Lebenszustände mit innerer Freiheit uns bestimmen, und diejenigen sich uns darbietenden Motive und für uns ausführbaren Absichten, über deren Wählenswürdigkeit unser Urtheilsvermögen nach gültigen Regeln entschieden hat, mit Freiheit als die Bestimmungsgründe unseres Handelns ergreifen. Geht die Werthbeurtheilung von dem Gesichtspuncte der Anfoderungen der Willenskraft aus, so stellt sich die höchste Vollständigkeit und Energie der inneren Freiheit als das höchste Gut dar, was dem Menschen zu Theil werden kann. Hierbei leuchtet sogleich ein, daß dieses Ziel nur unter der Bedingung der Einstimmung des Wollens mit dem vernünftigen und vernunftmäßig verständigen Erkennen annäherungsweise erreichbar ist, daß allein die von der Wahrheit geleitete Selbstbestimmung, in welcher das Ich seinen eignen Ueberzeugungen getreu bleibt und sie mit standhafter Ue-

berwindung aller entgegenstehenden Schwierigkeiten in seinen Entschlüssen durchführt, der Idee der Freiheit entspricht. Bei einer solchen Selbstbestimmung genügt der Wille den Erfodernissen seines Verhältnisses zu den andern Lebenssphären, indem er schon um seines eigenthümlichen letzten Zieles willen die Thätigkeiten derselben gehörig lenkt und beherrscht, und alle ihm zu Gebote stehende Mittel zur stets fortschreitenden Ausbildung des Erkenntnißvermögens, des Gemüthes und der Thatkraft anwendet.

34. Endlich der Thatkraft ist in dem Lebenskreise der Person die Stellung und Aufgabe angewiesen, daß sie innerhalb eines vernunftmäßig bestimmten äußeren Freiheitsgebietes durch die Leistungen der Geschicklichkeit und Kunst an der Objectivität den Ausdruck der menschlichen Subjectivität hervorbringe, und Alles mit Fertigkeit, Leichtigkeit und Genauigkeit darstelle, was der Wille unter der Anweisung des Erkennens und unter der Anregung des Empfindens beschlossen hat. Aus dem Gesichtspuncte der Anfoderungen der Thatkraft erscheint als das höchste menschliche Gut die Verbindung der größten, ausgedehntesten Kunstfertigkeit und Energie und Sicherheit des Handelns mit der unbeschränktesten äußeren Freiheit. Aber im Zusammenhange des Ganzen unserer Lebensfunctionen besitzt die Ausbildung und Wirksamkeit der Thatkraft lediglich unter der Herrschaft

des der Freiheitsidee gemäß sich bestimmenden Willens und folglich unter dem gültigen Einflusse der Urtheilskraft und des Gemüthes den ihr wahrhaft gebührenden, durch den Begriff jenes Ganzen ihr festgestellten Werth.

35. In dieser Weise entwickelt sich für die vernünftige Causalbetrachtung der Inhalt der Idee einer Uebereinstimmung der Sphären des intellectuellen Lebens und einer harmonischen Ausbildung dieses Lebens, welche von jener Betrachtung als das höchste zu erstrebende Gut der Menschheit, als der letzte Endzweck unseres Trachtens, als der oberste Gegenstand unseres unmittelbar praktischen Interesse anerkannt werden muß, und im Bezug auf welche die gehörige Entwicklung und normale Wirksamkeit der Functionen des leiblich-sinnlichen Lebens nur als dienende Bedingung und zweckmäßig vom Willen gebrauchtes Mittel eine angemessene Wichtigkeit behauptet. Die harmonische Ausbildung unseres geistigen Lebens macht sich mit vernünftiger Nothwendigkeit als der Zweck aller unserer übrigen Zwecke geltend, weil in ihr die Hauptbezirke jedes besonderen für unseren Besitz möglichen und durch unser Wollen und Handeln anzustrebenden Gutes, die Ideale der Wahrheit, Glückseligkeit, Freiheit, Thatkräftigkeit und Kunstfertigkeit — und hiermit auch alle durch den Freiheitsgebrauch zu realisirenden für uns wahrhaft wünschenswerthen Verhältnisse der Menschen unter einander und

der Menschheit zu Gott — in derjenigen Ordnung und Zusammenstimmung enthalten sind, welche durch das wandellose Wesen der dritten Lebensstufe gefodert wird.

36. Wenn die Idee der harmonischen Ausbildung des geistigen Lebens der Menschheit zu unserer deutlichen Vorstellung gelangt, so ergibt sich unmittelbar aus der Reflexion auf ihren Inhalt, daß sie die **oberste praktische Wahrheit ist**, daß sie dem menschlichen Willen in dem letzten Zweck und Ziele seines Strebens die höchste allgemeinste Richtschnur vorhält, welche er — seiner eigenthümlichen Natur und Bestimmung gemäß, und gemäß der Eigenthümlichkeit und Bestimmung der übrigen intellectuellen Fähigkeiten in der Einheit des Menschenwesens — ohne Ausnahme in aller seiner Thätigkeit zu befolgen hat.

Die Harmonie unseres geistigen Lebens ist ein praktisches Vernunftideal, das heißt, eine nur durch unsere rationale Causalerkenntniß in ihrer wahren Bedeutung erfaßbare Bildungs- und Wirkungsnorm, welche vorschreibt, was der Mensch in stetig und endlos fortschreitender Entfaltung der ursprünglich in jedem Individuum gegebenen intellectuellen Anlagen zu werden geeignet und berufen ist, und welche zunächst und unmittelbar auf den Willen als oberstes Freiheitsgesetz sich bezieht, indem der Wille den organischen Centralpunct unseres gei-

stigen Lebens ausmacht, und indem er selbst lediglich durch seine eigne Anstrengung, jede andere geistige Fähigkeit aber nur unter der Willensherrschaft, nur durch absichtliche Uebung ausgebildet werden kann. Das oberste Freiheitsgesetz steht an der Spitze der sittlichen Gesetzgebung, ist das oberste Sittengesetz, weil es unbedingt gebietet, daß der Wille in dem Interesse für die harmonische Ausbildung der Intelligenz den Vereinigungspunct aller seiner Interessen finde, die übrigen Zwecke seines Strebens als Bedingungen und Mittel auf diesen seinen letzten Endzweck unterordnend beziehe, und durch das in demselben enthaltene Motiv in letzter Instanz zu jedem Entschluß und jeder Handlung sich bestimme. Denn hierin besteht die Sittlichkeit, deren Begriff bereits oben (1. Abschn. §. 14) festgestellt und nunmehr aus seinen psychologischen Gründen vollständig deducirt ist, sie besteht in der ideegemäßen Ordnung des sinnlich-geistigen Lebens, der zufolge der Mensch schlechterdings nur nach seiner gültigen, in gesetzlicher Thätigkeit seines vernünftigen Erkennens erworbenen Ueberzeugung von dem Berufe seines Lebens, welcher in der Bedeutung und Bestimmung seiner Geistesanlagen ausgedrückt ist, und nach seiner Anerkennung und Empfindung des höchsten Werthes, welcher unter allen von ihm zu erstrebenden Gütern, unter den möglichen Gegenständen seines Trachtens und Besitzes der harmonischen Ausbildung seiner intellectuellen Fähigkeiten zukommt, seine

praktischen Grundsätze insgesammt bildet und festhält, und in jedem einzelnen Falle seine Freiheit gebraucht.

Anm. Das nachgewiesene oberste Sittengesetz verkündigt sich als solches in jedem zur Humanität, zur Gesittung gediehenen Bewußtseyn, wenn es gleich ohne Deutlichkeit und selbst auch ohne Bestimmtheit gedacht wird, wenn es gleich in den verschiedenen Individuen mit verschiedenen Graden der Klarheit und in abweichenden Ausdrucksweisen hervortritt. Es wird nämlich durch die allgemeine Foderung des Gewissens offenbar, daß wir bei jeder Willenswahl die Rücksicht auf unsere individuellen, den besonderen erfahrungsmäßigen Gütern zugewandten Neigungen, Begierden und Wünsche der Rücksicht auf die Würde der freien Persönlichkeit — die in unserer Individualität, wie in jeder anderen menschlichen, auf wesentlich gleiche Weise enthalten ist — unterordnen, und niemals also durch solche Begehrungen uns verleiten lassen sollen, eine Handlungsweise zu wählen, welche nach unserer Ueberzeugung dieser Würde widerspricht, welche der denkenden freien Person unwürdig ist. Die als unmittelbare grundwesentliche Thatsache des sittlichen Bewußtseyns vorhandene Anerkennung und Empfindung der Würde der Freiheit und Persönlichkeit ist nichts Anderes, als das populäre Innewerden des höchsten und unbedingten Werthes, welcher im Mittelpuncte aller Zwecke und Güter des Menschen der harmonischen Ausbildung unserer Geistesanlagen angehört.

37. Die Eigenthümlichkeit der moralischen Lebensnorm, die innerlich verpflichtende Gewalt, welche den einzelnen, auf die besonderen Willensrichtungen sich beziehenden sittlichen Geboten unterhalb des obersten, die gesammte Willensrichtung in Anspruch nehmenden Sittengesetzes einwohnt, beruht auf folgendem Verhältnisse. Die einzelnen Gebote gehen aus dem Inhalte von Wahrheiten hervor, welche mit ihrer theoretischen Bedeutung eine vernunftmäßig praktische verbinden, indem sie in unserem Wirkungskreise durch unseren Freiheitsgebrauch manifestirt und geltend gemacht werden können und aus dem Grunde sollen, weil wir kraft unserer vernünftigen Beurtheilung nicht umhin können einzusehen, daß die Beherzigung und freie Darstellung ihres Inhaltes durch die Idee der Uebereinstimmung unserer intellectuellen Lebenssphären durchaus gefodert wird, und daß dieser Inhalt die verschiedenen nothwendig auseinander tretenden Arten unseres Strebens und Handelns sittlich regelt, in denen allein die von dem obersten Freiheitsgesetze gebotene schlechthin universelle Weise zum Ausdruck und zur Verwirklichung gelangt. Zwar kann auch in unterzuordnenden Hinsichten mancher Grund vorhanden seyn, aus dem wir für diese Wahrheiten und für die Befolgung ihrer Anleitung zur Willensthätigkeit uns interessiren. Aber die Bedeutsamkeit des sittlichen Imperativs erwächst ihnen erst daraus, daß sie durchgehends um des objectiv gültigen höchsten unmittelbar prakti-

schen Interesse willen als Gesetze unserer Freiheit von uns anerkannt und befolgt werden sollen, daß wir in dem Verständniß ihres Bestimmtseyns durch den idealen obersten Endzweck aller unserer Bestrebungen zum Bewußtseyn der ihnen eigenthümlichen, eine jede besondere Richtung und Aeußerung unserer Willens- und Thatkraft ordnenden und regelnden Macht gelangen. So entspringt zum Beispiel aus der Wahrheit, daß in allen Personen ungeachtet der Verschiedenheit ihrer individuellen Lagen und Bildungsstufen dennoch die wesentliche Gleichheit des Berufes der Persönlichkeit und der Würde derselben Statt findet, — indem das Interesse für die harmonische Ausbildung unseres intellectuellen Lebens schlechterdings erfodert, dieser Wahrheit eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Theilnahme in unserem Denken und Empfinden zu widmen, und sie als einen leitenden Grundsatz für unsere Gesinnung und Handlungsweise gegen Andere zu befolgen — das Sittengesetz der stets in unserem Gemüthe zu hegenden und ohne Ausnahme Allen, mit denen wir in Berührung kommen, zu beweisenden allgemeinen Menschenliebe.

Anm. Die sittlichen Gebote nehmen in dem Bezirke der „praktischen Wahrheiten überhaupt" die Oberstelle ein. Eine praktische Wahrheit unterscheidet sich von einer bloß theoretischen dadurch, daß ihr Inhalt den menschlichen Willen unmittelbar auffodert, sie in dem Gebiete seiner inneren und äußeren Freiheit geltend zu

machen und darzustellen. Die in den praktischen Wahrheiten begründeten Vorschriften können der Natur des Willens gemäß immer nur mit Hülfe einer Triebfeder, vermittelst eines Beweggrundes, welcher in der Reihe der menschlichen Interessen enthalten ist, zu ihrer Befolgung hinführen. Sie sind insgesammt Zweckgebote, und fallen unter die Formel: insofern du einen bestimmten Zweck erreichen willst, so wähle eine bestimmte Willensrichtung und Handlungsweise als das Mittel zur Erreichung desselben. Wenn nun der Zweck auf etwas bloß erfahrungsmäßig Nützliches und Angenehmes gerichtet ist, dessen Besitz und Genuß dem sittlichen Interesse entweder entsprechen oder widerstreiten kann, so hat das Zweckgebot eine bedingte und relative, nur unter Voraussetzung der beliebigen Ergreifung des Motives geltende Bedeutung und ist eine praktische Verstandeswahrheit, eine Klugheitsregel. Finden wir dagegen den Zweck in dem allgemeinsten obersten idealen Endzweck aller menschlichen Bestrebungen eingeschlossen, und betrifft er ein zur harmonischen Ausbildung unseres intellectuellen Lebens unmittelbar gehöriges, durch unseren vernünftigen Freiheitsgebrauch schlechterdings zu erstrebendes Gut, so ist er eine praktische Vernunftwahrheit, eine Weisheitsregel, ein Sittengesetz.

38. Da das oberste Sittengesetz in dem Zwecke, den es als letzten Endzweck unseres gesammten Freiheitsgebrauches aufstellt, die gültigen unmittelbar praktischen Interessen um den Mittelpunct des allgemeinsten und

höchsten unter denselben vereinigt und sie in der erfoderlichen Ordnung gelten läßt, und da es zu der verdeutlichten Idee der inneren Uebereinstimmung des intellectuellen Lebens der Menschheit, mithin zu dem wahren psychologischen Princip der Sittlichkeit als der vollständige Ausdruck dieser Idee sich verhält, so begreift es alle bisher von den Bearbeitern der Sittenlehre aus dem bloß psychologischen Standpuncte mehr oder weniger einseitig hervorgehobene sogenannte Moralprincipien — insofern diesen eine wirklich sittliche Bedeutung zukommt — als untergeordnete und zum Theil populär ausgesprochene Grundsätze in sich, und weist jedem die ihm gebührende Stelle an. Was dagegen die religiösen und überhaupt die auf kosmologische und theologische Begründung zurückgehenden Principien betrifft, aus denen man die sittliche Gesetzgebung abzuleiten versucht hat, so setzen diese insgesammt bei einer richtigen methodischen Behandlung die psychologische Deduction voraus, und werden nach ihrer Beziehung auf dieselbe später von uns in's Auge gefaßt werden.

Anm. 1. Unter den einseitigen psychologischen Moralprincipien trägt das Princip der Glückseligkeit, wenn es zu der Höhe der ihm verstatteten Ausbildung gelangt, am meisten einen täuschenden Schein der Wahrheit an sich, weil die Anregung der Willensthätigkeit unmittelbar von dem Gemüth ausgeht, welches die Anfoderungen des Wohlbefindens unaufhörlich in uns

rege hält, und von seinem eigenthümlichen Standort aus den Maßstab für die Werthschätzung aller Gegenstände in der Stärke, Innigkeit, Reinheit und Dauer der Lustgefühle uns darbietet. Ueber diesen Gesichtspunct hebt uns mit Grund und Fug nur die Anerkennung empor, daß die Bedürfnisse des Gemüthes die wahrhaft ihnen angemessene Befriedigung lediglich in der ideegemäßen Ausbildung der gesammten Geistesthätigkeit finden können, und daß mit vernünftiger Nothwendigkeit diese Ausbildung und die in ihr wesentlich enthaltene gehörige Erfüllung der Ansprüche jeder Sphäre des intellectuellen Lebens einen höheren Werth für uns haben muß, als die einseitig gefaßte Stillung des Glückseligkeitstriebes allein. Der Grundsatz des uneigennützigen und thätigen Wohlwollens gegen unsere Nebenmenschen, den Cumberland in seiner Opposition gegen Hobbes an die Spitze der Moral stellte, enthält richtig verstanden eine dem obersten Sittengesetz untergeordnete Norm, welche nur in dieser Unterordnung, der zufolge das Wohlwollen auf die Achtung der allgemeinen Bestimmung und Würde der Menschheit gegründet wird, unser Verhalten gegen Andere sittlich leitet. Das Gleiche gilt von dem ähnlichen Grundsatze der Geselligkeit, auf welchen Pufendorf nach dem Vorgange von Hugo Grotius sowohl die Tugendpflichten, als die Rechtspflichten zurückzuführen gesucht hat. In jeder Modification der von dem größten Theile der englischen und schottischen Moralphilosophen festgehaltenen, in Deutschland vornehmlich durch Jacobi empfohlenen Ansicht, daß der

Grund der sittlichen Ueberzeugungen in einem morali-schen Sinn oder Gefühle liege, wird die Natur des Erkenntnißvermögens und die gesammte Organisation der menschlichen Intelligenz verkannt. Unter diesen Modificationen entfernt sich keine so gänzlich von der Wahrheit und von der gesunden Betrachtung unseres geistigen Lebens, als die in Herbarts „allgemeiner praktischer Philosophie" mit einer ganz eigenthümli-chen Kunst und Kraft der Spitzfindigkeit entwickelte. Dieser kräftige und originelle, aber in allen seinen Untersuchungen vermöge eines überwiegenden Hanges und Talentes zur Grübelei und Paradoxie stets das Wahre verfehlende Denker, welcher in seiner theore-tischen Philosophie von dem unglücklichen Grundge-danken ausgeht, daß die wesentlichen Erkenntnißbe-griffe des gesunden Menschenverstandes nichts Besseres seyn, als Widersprüche, und welcher demzufolge die seltsamste, künstlichste und verkehrteste Ansicht von dem Wesen und Zusammenhange der Dinge sich bildet, gibt für die Quelle der sittlichen und rechtlichen Wahr-heiten, Gesetze und Verpflichtungen den „sittlichen Geschmack" aus als eine der Richtungen des „ästheti-schen Geschmackes überhaupt," und hält demnach die nach seiner Meinung unmittelbaren, keiner weiteren Deduction bedürftigen und fähigen Aussprüche des sittlichen Geschmackes für die obersten Ideen und Grundsätze der Moral. Eine charakteristische Bestim-mung, die zu dem Inhalte des gültigen Moralprin-cipes gehört — nur wegen Mangels an Entwicklung des Unterschiedes und Zusammenhanges zwischen den

Sphären der Intelligenz einseitig und undeutlich aufgefaßt — zeigt sich in dem von Wollaston aufgestellten „Grundsatze der Wahrheit." Hiernach ist jede Handlung sittlich gut, welche einen wahren Satz ausdrückt, jede Handlung in sittlicher Hinsicht böse, welche eine falsche Behauptung darstellt. Die Wahrheit, nimmt Wollaston an, mache unsere wichtigste Angelegenheit aus; vermöge der Fähigkeit, sie zu erkennen, sey der Mensch ein denkendes, vermöge der Fähigkeit, sie in Handlungen darzustellen, ein zur Sittlichkeit berufenes Wesen. Von einer anderen Seite hat J. G. Fichte in seiner psychologischen Festsetzung des obersten Grundsatzes der sittlichen Gesetzgebung sich der Wahrheit so weit genähert, als es innerhalb der Schranken seiner idealistischen Subjectivitätslehre möglich war. Nach dieser Theorie vermag das Ich — dessen ursprüngliche Natur und Gesetzmäßigkeit den höchsten und letzten Gegenstand der philosophischen Erkenntniß enthalten soll — bloß dadurch in seiner eigenthümlichen Natur sich zu erkennen und ihr gemäß bewußtvoll thätig zu seyn, daß es sein Handeln durchaus seinen Begriffen zu unterwerfen, und in völliger Unabhängigkeit von äußeren Bestimmungsgründen der Handlungen sich zu behaupten strebt. Hieraus geht als oberstes Sittengesetz der nothwendige Gedanke des menschlichen Geistes hervor, daß er seine Freiheit nach der Idee der Selbstständigkeit gänzlich und ohne Ausnahme bestimme, — ein Ideal, welches wir nie völlig zu erreichen vermögen, aber dem wir endlos uns annähern können und sollen. — Das Unzulängliche

dieser Exposition liegt in der Beschränktheit des subjectivistischen Standpunctes der Wissenschaftslehre, welcher nicht verstattet, die Stellung der Menschheit in der Ordnung des Weltganzen, und die Aufgabe, welche durch die Objectivität des Seyns zunächst dem Erkennen, dann dem Empfinden, Wollen und Handeln der Menschen ertheilt ist, richtig zu erfassen. Die Art, wie von Hermes in dessen „philosophischer Einleitung in die christkatholische Theologie" das oberste Sittengesetz aufgestellt worden, — unter der Formel: suche die Menschenwürde in dir und in Anderen rein darzustellen und zu erhalten — und wie Elvenich, ein Schüler von Hermes, in einer Darstellung der Moralphilosophie diese Formel als höchstes Princip der praktischen Vernunft geltend zu machen sich bemüht hat, ist eine zwar den höchsten sittlichen Verpflichtungsgrund andeutende, aber bloß populäre, geht in den Gesichtskreis der philosophisch psychologischen Ergründung des Gegenstandes nicht ein, und genügt nicht den philosophischen Ansprüchen an Wissenschaftlichkeit.

Anm. 2. Mehrere Versuche einer Hervorhebung des obersten Sittengesetzes stimmen darin überein, daß sie bloß die leere Abstraction einer Formel aussprechen, in welcher besagt wird, der Wille müsse in einer allgemeingültigen, das höchste Ziel erstrebenden Weise thätig seyn, ohne hiermit auch den Inhalt des Begriffes der allgemeingültigen Handlungsweise und des letzten Endzweckes zu bezeichnen. Hierher gehört Christian Wolf's Moralformel: thue, was dich und dei-

nen oder Anderer Zustand vollkommner macht, unterlaß, was ihn unvollkommner macht; ingleichen der von Adam Smith gegebene Grundsatz der Sympathie: handle so, daß Andere, welche zwar nicht mit dir in einer gleichen Lage und Gemüthsstimmung sich befinden, aber eine richtige Vorstellung von der deinigen haben, mit dir sympathisiren und dein Benehmen billigen können. Am schärfsten ist das bloß formale Postulat der Allgemeingültigkeit für den Bestimmungsgrund der Willensthätigkeit in der Kantischen Formel ausgedrückt: handle so, daß die Maxime deines Willens, das heißt, die subjective Regel, nach welcher du dich als Individuum richtest, durchgehends als das Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne. Auch der aus den ethischen Betrachtungen des Aristoteles sich ergebende Ausdruck für das oberste Tugendgebot — halte in allen deinen Handlungen und Gefühlen die rechte Mitte zwischen dem zu Viel und zu Wenig fest — fällt unter diese Kategorie, weil er es nicht bloß, wie Aristoteles meinte, der individuellen vernünftig-verständigen Beurtheilung der Einzelnen anheimstellt, zu überlegen, was für sie unter den besonderen Bedingungen ihrer Individualität das fehlerhafte Uebermaß und der fehlerhafte Mangel ist, sondern es überhaupt der allgemeinen Vernunftbetrachtung überläßt, die universelle Norm für die rechte Mitte aus der Organisation, Bedeutung und Bestimmung des Menschenlebens abzuleiten.

39. Aus der Verdeutlichung des psychologischen

Principes der sittlichen Gesetzgebung ergibt sich die Realdefinition des Begriffes des sittlich Guten; welches im Allgemeinen mit der Tugend überhaupt, im Besonderen mit den einzelnen Tugenden und Tugendübungen identisch ist: es besteht in der vermittelst des angemessenen Freiheitsgebrauches erstrebten Uebereinstimmung zwischen den Sphären unseres intellectuellen Lebens, und in jeder durch das Interesse für diese Uebereinstimmung bestimmten und in der Verwirklichung derselben enthaltenen Richtung und Aeußerung unseres Willens und unserer Thatkraft. Der Wille des Individuums ist also der sittlich gute oder tugendhafte, wenn er in dem ideegemäßen obersten unmittelbar praktischen Interesse und Endzwecke des menschlichen Handelns die höchste Norm und das durchgängig entscheidende Motiv für seine Lenkung der Vorstellungen, der Empfindungen und der willkürlichen Muskelnbewegungen festhält und befolgt. Zwar kann das Interesse für die höchste Angelegenheit unseres Daseyns und mithin für die Ausbildung jeder Seite des geistigen und leiblich-sinnlichen Lebens in ihrem gültigen Verhältnisse zum Ganzen unserer Persönlichkeit nie völlig rein in uns angetroffen werden. Denn es ist zufolge der Einrichtung unseres Wesens unerläßlich, daß die Theilnahme für das erfahrungsmäßig Nützliche und unmittelbar Angenehme um des Nutzens und der Annehmlichkeit willen jenen Vernunftinteressen sich anschließt. Aber die tugendhafte Denkart und Gesinnung zeigt sich

auch keinesweges darin, daß der Mensch die bezeichnete Theilnahme in seinem Gemüthe zu unterdrücken sucht, sondern vielmehr in der Geneigtheit, Entschlossenheit und zureichenden Willensstärke, diese den Vernunftinteressen durchgängig unterzuordnen, und bei jedem Widerstreite der niedrigeren Interessen gegen die höheren die letzteren in Folge der vernünftigen Ueberlegung und vermöge der Willensherrschaft über die Vorstellungen und Empfindungen als die vorherrschenden und überwiegenden hervortreten zu lassen. Nun ist das Menschenleben ein Daseyn im Werden, ein aus den ursprünglichen Anlagen unter mannigfachen die angemessene Entfaltung theils begünstigenden, theils hindernden Bedingungen kraft des Freiheitsgebrauches sich fortwährend entwickelndes. Folglich kann auch die Tugend, insoweit sie der Mensch zunächst auf seiner irdischen Laufbahn sich anzueignen vermag, keine fertige und vollkommene seyn, und sie behält in ihrer Vollendung, wenn diese auch nur aus dem beschränkten Gesichtspuncte der irdischen Zustände und Verhältnisse der Menschheit in's Auge gefaßt wird, stets für uns den Charakter des praktischen Vernunftideales.

40. Die sittliche Güte des Willens beruht in einer doppelten, in einer subjectiven und in einer objectiven Hinsicht auf dem Verhältnisse des Erkennens zu dem Inhalte des Sittengesetzes. In der ersten Hinsicht wird

erfodert, daß wir die theoretische und praktische Bedeutung derjenigen allgemeinen Urtheile in unser Verständniß aufgenommen haben, welche in unserem Wirkungskreise durch unseren Freiheitsgebrauch als die praktischen Vernunftwahrheiten, als die bleibenden und allgemeingültigen Normen für unsere Willensthätigkeit befolgt werden können und sollen. Ohne das vorausgehende Verständniß würde die Macht sittlicher Gefühle, welche dem Willen Anregung und Anleitung bringen, unmöglich in unserem Inneren vorhanden seyn können; diese Macht wird durch jenes Verständniß unerläßlich bedingt. In der zweiten Hinsicht kommt es darauf an, daß jedes universelle Urtheil, dem wir die Bedeutung eines Gesetzes für unseren Freiheitsgebrauch zuschreiben, wirklich dieselbe besitze, daß wir nicht in Folge praktischer Vorurtheile und Mißverständnisse durch eine irrige Ansicht von dem Gegebenseyn einer moralischen Verbindlichkeit getäuscht werden. Zwar im Bezug auf den individuellen Fall der Selbstbestimmung zum Handeln, die bei der Wahl zwischen entgegengesetzten Motiven erfolgt, kann unmittelbar durch die Idee der Freiheit und des höchsten Beweggrundes zum Handeln lediglich die Anfoderung an den Freiheitsgebrauch der Person ergeben: sie soll ihrer Ueberzeugung gemäß sich entscheiden. Jedoch in der obersten Aufgabe des menschlichen Daseyns ist das allgemeine Postulat enthalten, daß dem Freiheitsgebrauche die gültige Anweisung von Seiten des

Erkennens zu Theil werde, daß der Wille durch die richtige Erkenntniß des Gesetzes und durch die richtige Beurtheilung der Weise, wie die einzelnen Fälle dem Gesetze zu subsumiren sind, auf jegliche Wahl gehörig vorbereitet sey.

41. Die in den angegebenen Beziehungen durch die praktischen Erkenntnisse bedingte sittliche Willensgüte gibt sich zunächst als diejenige Stärke kund, vermöge welcher der Wille im Einklange mit jenen Erkenntnissen vermittelst seiner unmittelbaren Lenkung der Vorstellungen die Gemüthsempfindungen beherrscht. Während er einerseits in den Gefühlen der Theilnahme für und wider die Gegenstände unaufhörlich die Impulse zu seiner Thätigkeit empfängt, ist ihm andrerseits die Aufgabe vorgesteckt, die Gefühle dergestalt seiner Gewalt zu unterwerfen, daß in Folge seines Einflusses die Innigkeit und Dauer derselben den Aussprüchen der vernünftigen Werthbeurtheilung stets entspreche. Diese Aufgabe löst er dadurch, daß er die Besonnenheit der Ueberlegung festhält und die Aufmerksamkeit zu der sorgfältigen Erwägung und Prüfung des wahren Werthes der Dinge in ihren Verhältnissen zu den Bedürfnissen und Ansprüchen unserer verschiedenen Lebensseiten hinlenkt. Zufolge unserer geistigen Organisation ist es unmöglich, daß der Wille in der Bildung seiner Vorsätze und in der Ausführung seiner Handlungen dem Sittengesetze Genüge leiste,

daß er also auch über die willkürlichen Muskelbewegungen die ideegemäße Herrschaft ausübe, wenn er nicht zuvor die zureichende Energie und Fertigkeit in der Beherrschung des Gemüthes gewonnen hat. Er soll es durch seine Einwirkung dahin bringen, daß unter den Gefühlen die moralischen durchgehends den Ausschlag geben bei der Ergreifung aller Absichten und Entschlüsse, daß bei jeder Wahl zwischen pflichtmäßigen und pflichtwidrigen Motiven die mit dem vernünftigen Werthverständnisse einstimmige Werthempfindung, wenn sie gleich anfangs durch den Reiz eines vernunftwidrigen Begehrens im Gemüthe zurückgedrängt wurde, späterhin im Verfolge des Nachdenkens vermöge der besonnenen Reflexion auf die Bedeutung des wirklich wählenswerthen Beweggrundes immer mehr verstärkt wird, bis sie zuletzt als die überwiegende hervortritt.

42. Unerläßlich ist bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des menschlichen Bedürfens, und bei der ganzen Einrichtung unseres sinnlichen und intellectuellen Empfindungsvermögens der Gegensatz und Widerstreit, in welchem für jedes Individuum nach der Eigenthümlichkeit seiner Lage, die auf den empirischen Nutzen und auf die unmittelbaren Annehmlichkeiten gerichteten Neigungen, Wünsche, Begierden, Affecte und Leidenschaften häufig gegen die vernunftmäßige Werthempfindung der in dem letzten Endzweck alles Strebens enthaltenen

Güter sich befinden. Diese einander durchkreuzenden und bekämpfenden Richtungen des Interesse bringen dem Willen den Stoff und die Gelegenheit zur Entwickelung und Uebung seiner Kraft, indem sie in mannigfachen Graden eine Schwierigkeit für ihn herbeiführen, zu der Wahl des sittlich gebotenen Motives in seinen Entschlüssen sich zu bestimmen. Zufolge der Natur der Sache, nach dem Wesen des werdenden, aus ursprünglichen Anlagen allmählig sich entfaltenden, seinen Beruf im stetigen Fortschreiten erfüllenden Lebens der Menschheit kann es nicht anders seyn, als daß Jeder in dem Zustande des Angeregtseyns durch entgegengesetzte Motive sich versucht findet, das Leichtere statt des Schwereren zu wählen und also dasjenige Motiv, für welches in der momentanen Gemüthsstimmung das lebhaftere und stärkere Gefühl, die Aufregung des Affectes, die Stimme einer Lieblingsneigung spricht, dem entgegenstehenden vorzuziehen, zu dessen gehöriger Beherzigung das Gemüth erst durch eine Aufbietung der Willenskraft in Lenkung besonnener Erwägungen hingezogen werden muß.

43. Nachdem die Versuchung eingetreten ist, so erklärt es sich aus einem Mangel nicht an Willensstärke überhaupt, sondern an demjenigen Grade der Willensanstrengung, also der Energie im Gebrauche der vorhandenen Willenskraft, welcher zur Ueberwindung der

auf das Individuum einwirkenden Macht einer pflichtwidrigen Neigung erfoderlich ist, daß alsdann das Ich wollend seinen besseren Ueberzeugungen, seinem Verständnisse der praktischen Vernunftwahrheiten, den Aussprüchen des Gewissens widerstreben und zu der wissentlichen Uebertretung des Sittengesetzes sich bestimmen kann. Das Vorhandenseyn der zureichenden Willensstärke, durch deren Anwendung die zum Vergehen verlockende Neigung bezwungen, und die Einstimmung des Entschlusses und der Handlung mit der Vernunfterkenntniß bewahrt worden wäre, kündigt sich in dem Gewissen des fehlenden Menschen vermittelst der Selbstzurechnung der moralischen Verschuldung, vermittelst der klaren, entschiedenen Anerkennung und der ihr entsprechenden Empfindung an, daß der Wille in dem gegebenen Falle tugendhaft sich ebensowohl hätte bestimmen können, als sollen. Hiermit wird im Gewissen auch bei dem Begehen der Sünde, also bei der Abwesenheit der sittlichen Willensfreiheit die Thatsache der inneren Willensfreiheit offenbar, welche mit Nothwendigkeit im menschlichen Selbstbewußtseyn zufolge des natürlichen gesetzmäßigen Gebrauches der Denkkraft hervortritt, so daß sie nur von der erkünstelten, in sich selbst unwahren und widersprechenden Vorstellungsweise eines heillosen, entweder aus finsterem Aberglauben, oder aus frevelhaftem Leichtsinn hervorgegangenen Wahnes geläugnet werden kann.

44. Wenn der Mensch auch nur einmal dem flüchtigen, aber lebhaften Reiz eines unsittlichen, von seinem Gewissen verworfenen Begehrens in seiner Selbstbestimmung zum Handeln nachgegeben hat, so ist hierdurch möglicher Weise der Anfang gemacht zu einer fortdauernden verkehrten Richtung des Gemüthes, so kann die Folge des Vergehens seyn, daß das Verlangen nach einer bestimmten Art tugendwidriger Lustempfindungen sich festsetzt, den Willen in Einstimmung mit seinen Anfoderungen erhält, und durch wiederholte Befriedigung an Intensivität gewinnend in der Sphäre des Empfindens zum bleibenden Hang, zur Leidenschaft, zur Sucht sich gestaltet, in der Sphäre des Wollens und Handelns das Laster erzeugt. Zwar verliert der Wille nie das Vermögen, auch den stärksten Antrieben dieser Art zu widerstehen, ihre Heftigkeit zu mäßigen, und dem Laster sich zu entreißen. Aber sobald er der sündhaften Neigung im Gemüthe Wurzel zu fassen und aufzukeimen gestattet, steigt hiermit durch seine Verschuldung die Schwierigkeit der tugendhaften Selbstbestimmung im Kreise aller von dieser Neigung berührter Entschlüsse zu einer bedenklichen Höhe, deren Besiegung ihm ohne eine begünstigende Anregung durch äußere Umstände wohl nur selten gelingen wird. Ein solcher zufolge des Mangels an Willensanstrengung und des Mißbrauches der Willensfreiheit sich entwickelnder Hang zur pflichtwidrigen Lust ist es, der unter dem Ausdruck eines

„Hanges zum Sündigen" verstanden werden kann. Die Annahme, daß dieser Hang dem Menschen angeboren sey, geht aus einer verworrenen Auffassung der moralischen Begriffe, und aus einer Verkennung der Natur und Organisation des menschlichen Geistes hervor. Auch versteht es sich, daß nicht zur Sünde als solcher, das heißt zur Uebertretung eines Sittengesetzes um der Uebertretung willen, sondern nur zur tugendwidrigen Stillung von Begierden, welche um die Befriedigung der mannigfaltigen Anfoderungen der Sinnlichkeit und der Selbstsucht, um den Genuß und Gewinn der empirischen Annehmlichkeiten des irdischen Daseyns sich bewegen, eine Neigung im menschlichen Herzen Platz finden kann.

Anm. Ein Mißverständniß liegt der Meinung zum Grunde, es könne bei dem höchsten Grade der Verderbtheit des Charakters eine Neigung entstehen, das moralisch Böse lediglich deshalb zu üben, weil es als böse anerkannt worden ist. Diese Neigung ist ihrem Begriffe nach nicht möglich, weil sie gleichbedeutend seyn würde mit einem obersten unmittelbar praktischen Interesse, welches der Mensch für den Widerstreit seines Wollens gegen sein Erkennen, welches er unmittelbar für die Disharmonie seines geistigen Lebens hegte, oder gleichbedeutend mit einer Begierde, die Würde der Menschheit in unserer Person durch Mißbrauch der Willensfreiheit zu verletzen, nur um hierdurch das Bewußtseyn der so verletzten Menschenwürde zu erreichen. Eine solche völlige Umkehrung des wahren letz-

ten Endzweckes unserer Bestrebungen kann keinem menschlichen Bedürfen entsprechen. Zwar gibt es Leidenschaften, denen zufolge das Gemüth an dem Leide, welches fühlenden Wesen zugefügt wird, und an der Bewerkstelligung von Unheil und Zerstörung Lust empfindet. Aber hierin zeigt sich zufolge einer entarteten und krankhaften Seelenstimmung ein bestimmter sinnlich-egoistischer Trieb, dem der Anblick des fremden Schmerzes und der Anblick der Unordnung und Verwirrung Befriedigung bringt, nicht ein Haß gegen die harmonische Ausbildung des intellectuellen Lebens an und für sich, nicht ein Trieb, welcher der bloßen Verläugnung der anerkannten praktischen Vernunftwahrheiten zugewandt wäre.

45. Das Versuchtwerden zur wissentlichen Uebertretung des Sittengesetzes ist eine charakteristische unerläßliche Eigenthümlichkeit des beschränkten werdenden Geistes, ist eine in jeder Hinsicht nothwendige Bedingung zum Daseyn des allgemeinen Menschenberufes und zur Erfüllbarkeit desselben. Aus diesem einzig gültigen Gesichtspunct angesehen stellt sich uns dasselbe als etwas Gutes dar, als ein Zustand, dessen Angemessenheit, ja Unentbehrlichkeit im Bezug auf die Erstrebung unseres höchsten Zieles und Gutes, und dessen Einstimmung mit allem übrigen Zweckmäßigen in dem Zusammenhange des abhängigen Seyns für die vernünftige Causalbetrachtung offenbar wird. Die Thatsache aber, daß der Einzelne der Versuchung unterliegt, daß sogar ein Hang

zur Befriedigung unerlaubter Wünsche und in Folge desselben das Laster in ihm habituell wird, muß in zwei nicht mit einander zu verwechselnden Beziehungen, nämlich theils nach ihrem objectiven Verhältnisse zu der Ordnung der Dinge und zu der ordnenden Allmacht, theils nach ihrem subjectiven Verhältnisse zu dem Wissen und Wollen des Handelnden erwogen werden. Die erste Beziehung wird in unserem zweiten Abschnitte zur Sprache kommen. Was das zweite Verhältniß betrifft, so entscheidet über dasselbe in dem Bewußtseyn einer jeden Person der klare und zweifellose Ausspruch des Gewissens, welcher die einzelne Sünde und in noch höherem Maße die lasterhafte Gesinnung als einen Mißbrauch der Willensfreiheit — deren richtiger Gebrauch bloß zur harmonischen Ausbildung des geistigen Lebens gereichen kann — und als eine durch freie Verschuldung bewirkte Entwürdigung des allgemeinen Charakters der Persönlichkeit in der Individualität des Sündigenden uns erkennen und empfinden läßt.

Anm. Zu den Resultaten unserer nunmehr vollendeten Erklärung des Wesens der Sittlichkeit aus der Natur des menschlichen Geistes gehört die Einsicht in das Irrthümliche der Vorstellung, welche die geistige Natur der irdischen Menschheit für völlig verderbt, für unfähig zur Erkenntniß und Liebe des Wahren und zur Uebung des Guten hält und zwar aus dem Grunde hält, weil nicht bloß die ideale Möglichkeit des sitt-

lich Bösen, sondern auch die reale Möglichkeit und folglich die Wirklichkeit dieses Bösen unter uns existirt. Diese Vorstellung widerspricht den allgemeinen Thatsachen des sittlichen Bewußtseyns und des psychologischen Bewußtseyns überhaupt, in denen die Realität der inneren Willensfreiheit, die Foderung des obersten Sittengesetzes, die Würde der Persönlichkeit, die Ordnung der Zweckverhältnisse unter dem höchsten Endzweck und der Abstufungen des Werthes der Dinge unter dem unbedingten Werthe unseres obersten Gutes, endlich die moralische Imputabilität der guten und der bösen Handlungen in der Form wesentlicher und nothwendiger Ueberzeugungen anerkannt werden, und sie widerstreitet daher auch der philosophischen Verdeutlichung des Inhaltes und der philosophischen Bewährung der Gültigkeit dieser Ueberzeugungen.

Zweiter Abschnitt.

Die metaphysische oder absolute Begründung der sittlichen Gesetzgebung.

1. Die Stellung der Menschheit in der Ordnung der Einzelwesen.

46. Nachdem die Begriffsbestimmungen, in denen das Wesen der Sittlichkeit ausgesprochen ist, die erfoderliche Ableitung und Erklärung aus der Natur und Organisation der menschlichen Geistesthätigkeiten durch die psychologische Vernunftbetrachtung derselben erhalten haben, so ist hierdurch auf dem Wege der regressiv fortschreitenden Causalerkenntniß derjenige Standpunct erreicht, von welchem aus die Frage nach dem letzten oder absoluten Grunde, der für die sittlichen Verhältnisse in dem allgemeinen Zusammenhange der Wirklichkeit Statt findet, methodisch ergriffen und beantwortet werden kann. Die regressive oder analytische Behandlung dieses Problemes erfodert, daß zunächst der Begriff, mit welchem wir die organische Verknüpfung der Totalität des abhängigen Seyns — das Weltall — auffassen, verdeutlicht, und die Stelle, welche in der Ordnung der

Einzelwesen dem Menschenwesen zukommt, für unsere Anerkennung begriffsmäßig festgesetzt, hierauf aber die Manifestation der urgründlichen Einheit des selbstständigen Seyns an der Welteinheit nachgewiesen, und die sittliche Bestimmung und Gesetzgebung des Menschenlebens auf das urgründliche Ordnen zurückgeführt werde.

47. Wann das menschliche Erkenntnißvermögen in der regelmäßigen Entfaltung seiner ursprünglichen Anlagen innerhalb des Wahrnehmungsgebietes durch die Unterordnung der Einzelwesen unter ihre Gattungen und Arten und der einzelnen Begebenheiten unter ihre Regeln, und hiermit durch das Eindringen in den Causalzusammenhang der Thatsachen die Selbstthätigkeit des Nachdenkens bis zu einem gewissen Grade gebildet und geübt hat, so gelangt es von dieser Bildungsstufe in der Steigerung der genannten Selbstthätigkeit mit intellectueller Nothwendigkeit zur Auffassung der Idee der Welt. Der Weltbegriff wird in den constitutiven Bestimmungen seines Inhaltes zwar mit den mannigfachsten Graden der Klarheit, Reinheit, Bestimmtheit und Deutlichkeit von den Menschen gedacht, aber er ist als ein wesentlicher Erkenntnißbegriff in jedem zur Vernunftthätigkeit erwachten menschlichen Geiste vorhanden. Das Emporsteigen von den Erfahrungsbegriffen zu der vernünftigen Vorstellung der Idee des Weltganzen erfolgt in einer Gedankenverbindung, welche — insofern

sie geläutert von den trübenden und verwirrenden Zusätzen der Phantasiethätigkeit und von dem Gebrauche täuschender logischer Abstractionen und unzulänglicher empirischer Kategorieen mit Deutlichkeit in ihrer eigenthümlichen Gesetzmäßigkeit sich verwirklicht — aus der erfahrungsmäßig gegebenen Thatsache der besonderen und vergänglichen Vielheit entstehender und vergehender Dinge in ihrer dynamischen Gemeinschaft, und aus der Wahrnehmung des sichtbaren Theiles des Weltgebäudes die Wahrheit der ewigen absoluten Vielheit des an dem Wandelbaren beharrlichen Seyns und die Wahrheit der in einem allgemeinen Organismus wirkenden Natur in der Gestalt eines apodiktischen Wissens entwickelt. Die Hauptmomente dieser Entwicklung treten in folgenden Reflexionen hervor.

48. Die Betrachtungsweise der Erfahrung erfaßt die Existenz und Verbindung der Einzelwesen lediglich unter der einseitigen Erkenntnißform des thatsächlichen Vorhandenseyns. Die ihr verständliche Nothwendigkeit im Causalzusammenhange der Veränderungen ist nur die wandelbar bedingte und relative des Erfolges jeder besonderen Wirkung unter der Voraussetzung des Zusammentretens einer zureichenden Summe der Bedingungen. Dagegen hält zwar die metaphysische Vernunftbetrachtung den Gewinn der Erfahrung fest, ergreift aber auch durch das tiefere Eindringen in die Realität der unmit-

telbaren thatsächlichen Existenz und Gemeinschaft des Individuellen die dieser Realität zum Grunde liegende, von ihr unzertrennliche Form des wandellos nothwendigen Seyns, welches sowohl der Einzelheit der Dinge überhaupt, als der ewigen dynamisch verbundenen Vielheit des Einzelnen zukommt. Ihr wird einleuchtend, indem sie zunächst den Begriff des Endlichen, dessen Eigenthümlichkeit und Macht überall im Erfahrungsgebiete sich kundgibt, in Erwägung zieht: die Endlichkeit hat ihre Stelle und Wahrheit in der Coexistenz und in der Succession der neben einander vorhandenen und auf einander folgenden Einzelwesen und Veränderungen. Alles, was endlich ist, existirt neben Anderem, so wie vor und nach Anderem als ein qualitativ Begrenztes und mithin auch als ein räumlich und zeitlich Beschränktes. Aber die Totalität und Ordnung des Zugleichseyns und des Aufeinanderfolgens, der Wechselbeschränkungen und der Wechselbedingungen des Endlichen, welche alles Entstehen und Vergehen und alles Daseyn der Einzelwesen umfaßt, kann nicht gleichfalls ein Endliches, kann kein zeitlich Entstandenes und Vergehendes und räumlich Beschränktes seyn. Sie ist als die Realität des Weltalls eine ewige und daher nothwendige Wahrheit, und wie der Charakter der Endlichkeit, so würde demzufolge auch der Charakter der Zufälligkeit und des Andersseynkönnens nur mit einem entschiedenen Widerspruch und Widersinn ihr zugesprochen werden.

Anm. Die als grammatische Behauptung und als Versuch eines Gedankens vorhandene Vorstellung von der Endlichkeit des Weltganzen, von seinem zeitlichen Ursprung entweder aus dem Chaos oder aus dem Nichts, und von seiner räumlichen Beschränktheit besitzt durchaus keinen wirklich denkbaren Inhalt. Man hat wohl gewähnt, diesen Inhalt in das Bewußtseyn aufnehmen zu können, indem man Kategorieen, die von einem wandelbaren Theilganzen innerhalb des absoluten organischen Ganzen gelten, auf dieses Ganze übertrug. Jedoch hat ein solches beabsichtigtes Denken niemals in einem menschlichen Bewußtseyn vollzogen, das hiermit gegebene unlösbare, in sich selbst widersinnige Problem der Meditation niemals gelöst werden können, zu welchem durchaus nur gewisse irrige Voraussetzungen und unzulängliche Vorstellungsweisen geführt haben, wie zum Beispiel die Meinung: daß man der Welt entweder die Abhängigkeit von Gott absprechen, oder ihr einen zeitlichen Anfang zuerkennen müsse. Dagegen ist die Erkenntniß der Ewigkeit und Unendlichkeit des alle endlichen Dinge in ihrem Nebeneinandenseyn und in ihrem Aufeinanderfolgen umfassenden Ganzen das einfache gesetzmäßige Resultat der vernünftigen Causalbetrachtung, und enthält für unser Wesenverständniß die befriedigende Bestimmtheit, Deutlichkeit und Gewißheit. Wer behauptet, er vermöge die in räumlicher und in zeitlicher Hinsicht gültige Anfangslosigkeit und Endlosigkeit des Universums nicht zu denken, weil das menschliche Denkvermögen bloß für die Auffassung des Endlichen geeignet sey, ver-

wirrt das Eigenthümliche der anschaulichen Vorstellungsweise mit dem des Wesenverständnisses. Für das anschauliche Vorstellen ist jene Unendlichkeit allerdings etwas Unerreichbares, jenseits seiner Sphäre Befindliches, wobei nicht zu übersehen, daß schon jedes beträchtliche Quantum, wie etwa die Größe der Entfernung zwischen unserer Erde und unserer Sonne, unsere Fähigkeit des anschaulichen Vorstellens übersteigt, während es in einer mathematischen Maßbestimmtheit durch unser Wesenverständniß mit vollkommener Klarheit und Sicherheit aufgefaßt wird. Aber dem genannten Verständnisse ist die Bedeutung und die apodiktische Gültigkeit des Begriffes der in Rede stehenden Unendlichkeit durchaus und mit Nothwendigkeit erreichbar, und er wird daher von uns verstanden, sobald wir bei seiner Vorstellung von dem Festhalten an irrige, aus irgend einer Einseitigkeit der Betrachtung herrührende Voraussetzungen und an unzulängliche Verstandeskategorieen ablassen, und in der richtigen Methode seines Inhaltes uns bemächtigen. (Man vergl. über die Widersprüche in der Vorstellung der Endlichkeit des Weltalls und über die Nichtigkeit der von Kant angenommenen hierher gehörigen Antinomieen der Vernunft meine „Darstellung der Metaphysik" S. 261—266, u. 352—356, und meine „Theorie des menschlichen Erkenntnißvermögens," S. 482—486).

49. Gehört dem Ganzen, in welchem das Zugleichseyn und das Aufeinanderfolgen der Einzelwesen und ih=

rer Veränderungen umfaßt ist, die Unendlichkeit an, und kommt ihm als dem anfangslosen und dem endlosen die ewige Wahrheit und das nothwendige Seyn zu, so ergibt es sich: daß in ihm nothwendige und unwandelbare Bestimmungen enthalten sind, Bestimmungen sowohl des Bleibenden der Totalität, als des theils Identisch-Beharrlichen, theils Verschiedenen und Veränderlichen an der Einzelheit des Individuellen, welche bei allem Wechsel und Wandel des letzteren manifestirt werden, und unter denen allein die entstehenden und vergehenden, aus einander hervorgehenden und in einander übergehenden Dinge als wandelbare Theilganze des beharrlichen absoluten Ganzen hervortreten und in den Verhältnissen der Coexistenz, der Succession, der Wechseleinwirkung und der Wechselbedingung zu einander stehen können.

Anm. Hiermit erhellt, daß zwischen den im menschlichen Denken nicht etwa hervorgebrachten oder als bloße subjective Vorstellungsformen wohnenden, sondern in ihm der Natur unseres Erkennens zufolge offenbar werdenden objectiven Ideen oder Realbegriffen der Unendlichkeit und der Endlichkeit, der Einheit und der Mannigfaltigkeit, der Identität oder Einerleiheit und der Verschiedenheit, der Beharrlichkeit und der Veränderlichkeit, der Allgemeinheit und der Besonderheit, der Totalität und der Einzelheit, der reinen Einzelheit des Gleichartigen und der Individualität des durchgängig Bestimmten keinesweges ein Widerstreit oder gar ein Widerspruch Statt findet, sondern daß in die-

sen Gegensätzen die beiden Seiten der Wirklichkeit der Welt ausgesprochen sind, von denen die eine ohne die andere nicht seyn und nicht wirklich von uns gedacht werden kann. Das Identische in der Welt ist nur das Einerlei an dem Verschiedenen, das Beharrliche in der Welt nur das Wandellose an dem Wandelnden, u. s. w., so wie umgekehrt die Individualität bloß unterhalb der Einzelheit des Gleichartigen, die Einzelheit innerhalb der Totalität, die Besonderheit unter der Allgemeinheit u. s. w. ihre Wirklichkeit und Wahrheit hat.

50. An den Einzelwesen, deren Gattungen und Arten eben so sehr die höchste Fülle des Mannigfaltigen in ihrer räumlichen und zeitlichen Ausbreitung, als die höchste Ordnung und Uebereinstimmung in ihrer Bestimmtheit durch ihre Bildungsnormen kundgeben, ist das grundwesentliche, ihnen schlechthin gemeinschaftliche Seyn der Einzelheit darin ausgesprochen: daß sie in der Zeit dauernde und in räumlicher Hinsicht solide, überhaupt mit den constitutiven Merkmalen der physischen Körperlichkeit versehene Gestalten sind, denen ein beschränkter, der Ordnung des Ganzen entsprechender Wirkungskreis und eine beschränkte Fähigkeit, in der Wechselwirkung unter einander zu wirken und zu leiden, angewiesen ist. Hiernach ist jedes Einzelwesen seiner Wesenheit nach eine Einheit von Eigenschaften der Innerlichkeit und der Aeußerlichkeit, so wie auch eine Einheit derjenigen Eigen-

schaften, in denen die allen gemeinsame Seite der Verschiedenheit, Wandelbarkeit und Vergänglichkeit, und derjenigen, in denen die allen gemeinsame Seite der Identität, Unwandelbarkeit und Unvergänglichkeit ausgedrückt ist.

Anm. Das Einzelwesen als solches muß neben andern und nach andern in einer bestimmten Beschaffenheit existiren, muß also einen durchgängig determinirten zeitlichen und räumlichen Standort einnehmen, an welchem es seiner Qualität gemäß seine intransitive und transitive Wirksamkeit übt, und Einwirkungen von andern Einzelwesen erleidet. Daher ist es schlechterdings nothwendig, daß jedem Einzelwesen der Charakter der physischen Körperlichkeit zukommt. Die zuerst von Leibnitz ersonnene Annahme eines Raumes und einer Zeit, welche für ausdehnungslose Monaden die Ordnungsformen ihres Zusammenseyns und ihrer Veränderungsfolge seyn sollen, ist in einem Mißverständnisse gegründet, dem zufolge die Abstraction des geometrischen Punctes, der nur als Endpunct der begrenzten Linie — wie die Linie als Grenze der Fläche, die Fläche als Grenze der dreifachen Dimension, und diese als Form der Ausgedehntheit des realen Körpers — seine Realität und Wahrheit besitzt, für die Erkenntniß eines wirklich subsistirenden Gegenstandes gehalten wird. Nur dasjenige aber kann in der That außer Anderem neben Anderem für sich existiren, mithin in der Aeußerlichkeit als ein realer für sich bestehender Gegenstand hervortreten und in ihr durchgängig

determinirt seyn, was mit den Bestimmungen der räumlichen Stetigkeit, des Maßes und der Solidität, und folglich auch mit den Eigenschaften der Gestalt, der Schwere und der mechanischen Undurchdringlichkeit versehen ist.

51. In dem ewigen vollständigen Zusammenhange der coexistirenden und succedirenden Einzelwesen macht sich der Ideal- und Realcharakter der absoluten Vielheit geltend. Dieser Charakter bezieht sich unmittelbar auf das Bleibende, Nothwendige, Identische, welches in dem stets wechselnden Daseyn der individuellen Dinge an der immer auf wesentlich gleiche Weise hervortretenden Einzelheit der Einzelwesen zur Manifestation gelangt. Demnach sind die Eigenthümlichkeiten dieser Vielheit theils die vollständig umfassende und verknüpfende Einheit, durch welche das Wandellose an dem Wandelbaren ewig zusammengefaßt und organisch vereinigt ist, die absolute Allheit, theils die durchgängig bestehende Identität an den Einzelwesen, welche unterhalb der organisch verbindenden Einheit Statt findet, die absolute Gleichheit, theils der Zusammenhang der Allheit mit der Gleichheit, die Gleichheit in Allem, die Allgemeinheit. In der beharrlichen Wesenheit der Einzelwesen sind es zunächst die grundwesentlichen Eigenthümlichkeiten des Unveränderlichen an dem Charakter des Quantums, mithin die räumliche und die zeitliche Stetigkeit, das Maß, und die Solidität im Raume nebst der Dauer in

der Zeit, mit denen zusammenhängend die angegebenen Charaktere der absoluten Vielheit als die Grundbestimmungen des Organismus des Weltalls sich offenbaren, nämlich als die Totalität des Weltganzen, als die Gleichmäßigkeit, und als die Gattung aller Gattungen. Die Totalität besteht in dem Zusammenhange der Allheit mit der Stetigkeit im Raume und in der Zeit, die Gleichmäßigkeit in dem Zusammenhange der absoluten Gleichheit mit dem Maße, die Gattung aller Gattungen in dem Zusammenhange der Allgemeinheit mit der Solidität und Dauer des Einzelnen.

Anm. Eine unumgängliche Bedingung zum richtigen Verständnisse der angegebenen Realcharaktere des Seyns — die überhaupt bei der Verdeutlichung aller metaphysischen Vernunftbegriffe in Betracht kommt — ist die gehörige Unterscheidung derselben von der Bedeutung, welche sowohl den gleichnamigen Erfahrungsbegriffen, als den gleichnamigen logischen Vorstellungsformen angehört, mithin hier die Unterscheidung der Vielheit, Allheit, Gleichheit, Allgemeinheit, Totalität, Gleichmäßigkeit und Gattung in dem nachgewiesenen rationalen Sinne von dem empirischen und von dem logisch-formalen Sinne dieser Bezeichnungen. Es genügt für den vorliegenden Zweck unserer Betrachtung, diese Unterscheidung an dem Begriffe der Vielheit ausdrücklich hervorzuheben, wovon die Anwendung auf die übrigen in Rede stehenden Begriffe ohne Schwierigkeit gemacht werden kann. Die

absolute Vielheit ist, wie wir gesehen haben, die ewige Grundbestimmung der alles Beharrliche des Einzelnen immer und vollständig umfassenden Totalität. Ihr selbst kommen nicht die Charaktere der Größe und der Menge zu, sondern in ihr ist jede Größe und Menge als Bestimmung des Einzelnen enthalten. Dagegen die empirische Vielheit ist die vermittelst der Wahrnehmung sich uns kundgebende, der Zahl nach für unsere Anerkennung entweder unbestimmte oder bestimmte, stets aber begrenzte Menge gleichartiger Dinge und Veränderungen. Die logische Vielheit ist eine Form unseres Vorstellens, welche unmittelbar auf das Vorstellbare als solches, auf dasjenige überhaupt, was als Subject und als Prädicat in unseren Urtheilen vergegenwärtigt werden kann, sich bezieht. Sie ist die Vereinigung der Vorstellungen solcher Gegenstände, welche wir als durch den nämlichen Ordnungsbegriff determinirte, mithin als in dem gleichen Vorstellungsfach enthaltene, als formal einzelne, und zwar entweder bloß nach ihrer Gleichartigkeit, oder zugleich auch nach ihrer durchgängig bestimmten Individualität gedacht haben — zu einer einzigen Vorstellung, welche das mehrfache Gesetztseyn des Gleichartigen in unserem Bewußtseyn ausdrückt. Unter der Form der „logischen Vielheit überhaupt" sind die logische Allheit und die logische partitive Vielheit einander entgegengesetzt. Jene ist theils die Gesammtheit der formal einzelnen Gegenstände eines in unserem Vorstellen vorhandenen Faches, wie sie in dem universellen Begriffsurtheile, theils die Gesammtheit von

Individualvorstellungen rücksichtlich auf eine ihnen gemeinsam zuerkannte Determination, wie sie in dem collectiven Individualurtheile sich ausspricht. Eben so ist die partitive Vielheit theils der im particulären Begriffsurtheil erscheinende unbestimmte Theil der in einer logischen Gattung gegebenen Gesammtheit formal einzelner Gegenstände, theils der im particulär-collectiven Individualurtheile subjicirte entweder unbestimmte oder bestimmte Theil der aus irgend einem Gesichtspunct angenommenen Gesammtheit individueller Gegenstände. Die Relativität der logischen Allheit und partitiven Vielheit beruht darauf, daß die Allheit des formal Einzelnen in der besonderen Sphäre jedes gegebenen Begriffes ihre näher determinirte Bedeutung besitzt, und daß es so viele Modificationen und Abstufungen derselben gibt, als für unser Vorstellen verschiedene Begriffe und Abstufungen im Umfange der Begriffe vorhanden sind. Die oberste Allheit für die logische Form unseres Vorstellens ist die Allheit der „vorstellbaren Gegenstände überhaupt," unter welcher unmittelbar im Gesichtskreise jener Form die Allheit der als subsistirend vorstellbaren Objecte und die Allheit der inhärirenden Merkmale einander nebengeordnet sind.

52. Das Weltall mit seinen Charakteren der allumfassenden Totalität, Gleichmäßigkeit und Gattung wird in unserer vernünftigen Causalbetrachtung als der allgemeine, absolute und vollkommene Organismus anerkannt. Auf der Seite der Unveränderlichkeit ist das All

der Dinge in seiner Einheit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit vollendet und ewig sich selbst gleich. Auf der Seite der Veränderlichkeit enthält es das niemals begonnene und niemals endende unaufhörliche Anderswerden, Entstehen und Vergehen, Wirken und Leiden der Individuen, welches in seinen zahllosen besonderen Sphären durch die ewigen Bildungs- und Wirkungsnormen geleitet und zur Uebereinstimmung in der allgemeinen Ordnung geführt wird. In der Anordnung der Theilganzen ist jeder specifischen Gattung ein Standpunct ihres Wesens und Daseyns und ein Wirkungskreis festgesetzt, innerhalb dessen sie die Aufgabe erfüllt, den ihr angemessenen Beitrag zur Wirklichkeit und Wirksamkeit des vollständigen Ganzen zu geben. Jede einzelne Gattung ist das, was sie ist, bloß zufolge des Standortes, den sie in der Totalität einnimmt, und vermittelst der Beziehungen, in denen sie zu den anderen Gattungen steht. Ihre Thätigkeit, ihre ganze Existenz und Wesenheit hat nur die Bedeutung eines bestimmten Momentes in dem Zusammenhange des Ganzen, einer bestimmten Theilnahme an dem Seyn und Wirken des Alls. Daher liegt lediglich in der ewigen organischen Verbindung aller Theilganzen, in dem unvergänglichen Organismus des absoluten Ganzen die Einheit der schlechthin im Raum und in der Zeit erzeugenden und bewirkenden Macht. Diese Macht ist die Natur im Allgemeinen. In dem Begriffe der Natur vereinigen sich die beiden Charaktere

der ewigen Substanzialität der Dinge, und der an der Substanzialität sich beurkundenden, im Raum und in der Zeit wirkenden Causalität. Aus dem Gesichtspuncte des vollständigen ursachlichen Zusammenhanges betrachtend erkennen wir, daß jedes durchgängig bestimmte Einzelwesen, wie jede besondere Gattung eben so sehr eine Wirkung, ein Resultat, ein Erzeugniß, als ein Werkzeug, eine Bedingung, ein Mittel der Thätigkeit der allgemeinen Naturkraft ist, welche ihrem Begriffe nach nur in dem Organismus des Ganzen vermittelst des Zusammenwirkens aller ihrer einzelnen, besonderen und individuellen Organe waltet, und welche unter der Anweisung und Herrschaft ewiger Zwecke, Formen und Gesetze wandellos zweckmäßig und gesetzmäßig wirkt.

53. Das Unveränderliche der Beschaffenheit an der bleibenden Einzelheit der Individuen — die qualitative Einzelheit — wird in dem Weltorganismus durch die demselben angehörigen Charaktere der Totalität, der Gleichmäßigkeit und der Gattung aller Gattungen in folgender Weise determinirt. Die Bestimmtheit des Unwandelbaren der qualitativen Einzelheit durch die absolute Totalität, mithin die Manifestation dieser Totalität an dieser Einzelheit, die allumfassende Verknüpfung und Anordnung, in welcher das Beharrliche des qualitativ Einzelnen als die Darstellung des Ganzen aller Ganzen seine Wirklichkeit hat, ist das Weltgebäude im

Allgemeinen. Im Weltgebäude ist 1) das Eigenthümliche des die qualitative Einheit bestimmenden Ganzen aller Ganzen die „Totalität des Weltgebäudes", 2) das Eigenthümliche der durch das absolute Ganze bestimmten qualitativen Einzelheit die „Einzelheit des Weltkörpers", und 3) das Bestimmtseyn der Einzelheit des Weltkörpers durch die Totalität des Weltgebäudes die „Einzelheit des Weltkörpersystemes." Auf dem Zusammenhange der Gleichmäßigkeit mit der qualitativen Einzelheit beruht das Wesen der Zahlgröße in seiner reinen wandellosen Eigenthümlichkeit. In diesem Wesen ist 1) der Charakter der Gleichmäßigkeit als des die qualitative Einzelheit Bestimmenden die „der Zahlgröße zukommende Vielheit", „die numerische Vielheit", 2) der Charakter der qualitativen Einzelheit als des durch die Gleichmäßigkeit Bestimmten die „numerische Einzelheit", und 3) das Bestimmtseyn der numerischen Einzelheit durch die numerische Vielheit die „einzelne Zahl". Der Zusammenhang der absoluten Gattung mit der qualitativen Einzelheit macht die unwandelbare Wahrheit der Specification im Weltall aus. In der Specification ist 1) der Charakter der Gattung, indem sie bestimmend zur qualitativen Einzelheit sich verhält und mithin als einzelne Gattung der die gleiche Qualität an sich tragenden Gegenstände hervortritt, die „specifische Gattung" oder das „Geschlecht", ferner 2) die qualitative Einzelheit als durch die Gattung bestimmt die „specifi-

sche Einzelheit", und 3) das Bestimmtseyn der specifischen Einzelheit durch die specifische Gattung die „Art."

54. Die ewige Wahrheit des Weltgebäudes offenbart sich in der anfangslosen und endlosen Coexistenz und Succession der besonderen wandelbaren Weltkörpersysteme, während sie auf wandellose Weise die Verhältnisse der Theilganzen zu der Totalität des Weltgebäudes nach dem architektonischen Gesetze der unterordnenden Theilung enthält. Bei der Reflexion auf dieses Gesetz muß in unserem Bewußtseyn die deutliche Anerkennung gegenwärtig seyn, daß die Thatsache der Existenz jedes besonderen entstehenden und vergehenden Weltkörpersystemes nur als ein vorübergehendes Moment der Offenbarung jener wandellosen Nothwendigkeit, nach welcher die reine Einzelheit der Weltkörper und der Weltkörpersysteme und die Totalität derselben festgesetzt ist, ihre Realität und Bedeutung besitzt. Die in dem absoluten Organismus wirkende, alle Veränderung hervorbringende, Alles, was wird, erzeugende, bildende und umwandelnde Thätigkeit der Naturkraft ist in ihrer vollständigen Wahrheit — als durchaus geleitet und beherrscht von der geistigen Macht eines Systemes zweckmäßiger Bildungs- und Wirkungsnormen, als der allgegenwärtige Ausdruck der allgegenwärtigen herrschenden Idee — das kosmische Leben, das allgemeine Leben der Natur. Diese Einheit des allgemeinen Organismus und Lebens wird in dem Weltgebäude durch eine Rei-

henfolge einander untergeordneter Theilganzen von den obersten Weltkörpersystemen an bis zu den untersten oder letzten Theilganzen herab dargestellt, so daß jedem Theilganzen seine Stelle in der architektonischen Anordnung des Weltbaues und hiernach sein Antheil an dem kosmischen Leben angewiesen ist. Indem also der einzelne Weltkörper seinem nächsten System unmittelbar untergeordnet ist, und in der Wechselwirkung mit den andern Weltkörpern des Systemes ein eigenthümliches siderisches Leben als den ihm zukommenden Antheil an dem kosmischen äußert, umfaßt er selbst in seiner Einheit eine Mannigfaltigkeit ihr unmittelbar untergeordneter Theilganzen, die Hauptmassen des ihm angehörigen Körperstoffes, welche in den verschiedenen Formen der Cohäsion vermittelst ihrer Wechselwirkung auf einander als die unerläßlichen Organe seiner Lebensthätigkeit sich erweisen. Aus dem Zusammenwirken der unmittelbaren Theile eines Weltkörpers gehen die letzten Theilganzen hervor, die in mannigfache Gattungen vertheilten besonderen individuellen Gestaltungen, welche die Endpuncte der unterordnenden Theilung sind, welche daher keine Theilganze mehr unter sich, sondern nur ein theilbares Mannigfaltiges in ihrer Einheit enthalten. Auch diese sind nicht bloß Erzeugnisse, sondern gleichfalls noch Organe der dem Weltkörper zugetheilten Wirksamkeit. Aber insofern sie keine andere Bedeutung und keine andere Fähigkeit des Wirkens und Leidens, als die den un=

tersten Theilganzen gemäß dem Gesetze der unterordnenden Theilung verliehene in sich tragen, erscheint an ihnen der organische Zusammenhang mit der Einheit des Weltkörpers und der Antheil an dem Leben desselben in dem untersten Grade und verhältnißmäßig schwächsten Ausdrucke.

Anm. Die Vernunftwahrheit der in zeitlicher, wie in räumlicher Hinsicht wirklichen und nothwendigen Unendlichkeit des Weltgebäudes, deren Anerkennung vermittelst der richtigen Methode des metaphysischen Denkens die befriedigende Deutlichkeit und Gewißheit in unserem Bewußtseyn erlangt, findet auch in dem Gebiete der auf Mathematik gestützten Beobachtungen der Astronomie eine erfreuliche Hinweisung auf ihre Gültigkeit. Diese Beobachtungen machen es einerseits kenntlich, daß diejenigen Weltkörpersysteme, in denen dunkle Planeten um eine Sonne sich bewegen, Theile eines höheren Systemes sind, welches Wandelsonnen zu einer Centralsonne im Verhältnisse stellt, und daß es für solche Centralsonnen in einem noch größeren und helleren Sterne wiederum einen Mittelpunct gibt. Andrerseits deuten sie darauf hin, daß durch das Weltgebäude die Lichtnebel oder die Massen des Körperstoffes, aus denen die Himmelskörper entstehen und bestehen, in den verschiedensten Abstufungen der Verdichtung und Gestaltung verbreitet sind, und daß also unaufhörlich die Sonnen und Planeten theils im Anfange, im Fortschreiten und in der Vollendung ihrer Bildungsperiode, theils in der Durchführung der ihrem erwachsenen Daseyn angewiesenen

Zeiträume, theils im Untergange sich befinden müssen, daß demnach im anfangslos endlosen Wandel die Weltkörper aus den Himmelsnebeln hervorgehen und in dieselben wieder übergehen.

55. Das Gesetz der unterordnenden Theilung bezieht sich nur auf die nothwendige Ordnung des Weltgebäudes als solchen, und genügt keinesweges, um die ideale Macht der kosmischen Zwecke und Bildungsnormen in ihrem bestimmenden Verhältnisse zu der Naturkraft, und die Kraft der Natur in ihrer Bestimmtheit durch die Idee, mithin das allgemeine Leben der Natur vollständig auszudrücken. Die Natur enthüllt den Reichthum ihrer Wirkungsnormen und entfaltet die Fülle ihres productiven Vermögens erst dadurch, daß sie in solchen Einzelwesen, welche gemäß der architektonischen Ordnung des Weltgebäudes als letzte Theilganze bestimmt sind, in drei begriffsmäßig auf einander folgenden Potenzen oder Hauptstufen mit vielfachen untergeordneten Abstufungen den Begriff des Organismus und des Lebens unmittelbar objectivirt, und dergestalt das Individualleben unter allen für dasselbe ideal möglichen Formen verwirklicht. Nur in den letzten Theilganzen, weil sie den verhältnißmäßig geringsten Antheil an dem siderischen Leben des Weltkörpers, zu dem sie gehören, und mithin auch an dem kosmischen Leben als bloße Organe nehmen, und weil sie also in die Processe des allgemeinen Naturlebens am wenigsten thätig eingreifen, kann die Selbstständig-

keit des Individuallebens hervorgebracht werden. So schließt sich dem Gesetze der unterordnenden Theilung im Weltgebäude das Gesetz der stufenweise erfolgenden Darstellung des Individuallebens im Weltall an, dem zufolge das Pflanzenleben, das Thierleben und das Menschenleben als die drei Hauptstufen dieses Lebens aus einander treten, und durch dessen Verbindung mit dem ersteren Gesetze die Einzelheit und die Individualität in derjenigen Mannigfaltigkeit, Bedeutsamkeit und Ordnung ihrer qualitativen Verschiedenheiten und specifischen Gattungseigenthümlichkeiten determinirt sind, welche der Vollkommenheit des Universums und dem Begriffe der Manifestation der in ihm waltenden Allmacht entspricht.

Anm. Insofern die untersten Theilganzen nicht zur individuellen Organisation und zum Individualleben erhoben sind, erscheinen sie im Vergleiche mit den organisirten und lebendigen Individuen als anorganische und leblose Körper, obgleich sie keinesweges etwas schlechthin Todtes — dergleichen es nicht gibt — und also nicht aus dem Leben und dem Organismus überhaupt herausgetreten sind, sondern demselben als Endpuncte der unterordnenden Theilung angehören. Dies gilt zum Beispiel von den Mineralien unserer Erde, den mannigfaltigen Theilen, in welche die Hülle oder Rinde des Erdkernes zerfallen ist, und welche eben so sehr als Organe, wie als Erzeugnisse des tellurischen Lebens sich kenntlich machen.

56. Die unterste Hauptstufe des Individuallebens — das vegetative Leben der Gewächse — ist dadurch bezeichnet, daß der zunächst in der Totalität des Weltgebäudes ausgesprochene Begriff des Lebens (§. 54.) an der physischen Körperlichkeit letzter Theilganzen vermittelst der Organisation derselben zum unmittelbaren Ausdrucke gelangt. Er gelangt hierzu, indem die Idee einer in sich selbst abgeschlossenen und in ihrer Beschränktheit vollständigen Einheit des Mannigfaltigen die organischen Verhältnisse der Bestandtheile des Pflanzenkörpers zu einander bestimmt und während einer Reihe von Veränderungen, durch welche das Daseyn der Pflanze hindurchgeht, dergestalt sich mächtig erweist, daß in jedem Momente dieser Reihe die Zweckmäßigkeit über die Form, die Form über die wirkende Bildungsthätigkeit, und die Thätigkeit über den Körperstoff herrscht.

Die Eigenthümlichkeit der mittleren Lebensstufe — des thierischen oder vegetativ-sinnlichen Lebens — beruht auf der fortschreitenden Offenbarung des Charakters des allgemeinen Naturlebens, welche an einem bereits organisirten, vegetativ lebendigen Einzelwesen erfolgt. Die höhere Potenz oder Stufe dieser Offenbarung besteht nämlich darin, daß das Individuum nicht mehr bloß die Functionen der Vegetation übt, sondern daß die Intensivität seines Lebens bis zum sinnlichen Gewahrwerden der auf seine Wahrnehmungsfähigkeit einwirkenden

äußeren Gegenstände und eignen Lebenszustände, und bis zur Thätigkeit der durch die Wahrnehmung angeregten und geleiteten Bewegung — der sinnlich willkürlichen Bewegung — sich steigert.

Endlich die dritte und oberste Hauptstufe des Individuallebens, das menschliche oder vegetativ-sinnlich-geistige Leben enthält die vollendete Manifestation der Wesenheit des allgemeinen Lebens an einem thierisch lebendigen Einzelwesen, in welchem bedingt und getragen durch die leibliche Organisation und durch die sinnlichen Thätigkeiten über dieselben die Erkenntnißfähigkeit des bewußtvollen Vorstellens und die Freiheit des absichtlichen Handelns emporsteigt. Im Menschen ist die in Rede stehende Manifestation vollendet, da der Mensch seinen Anlagen nach oder seinem Begriffe gemäß das denkende und wollende Einzelwesen ist, da er die Bedeutung und Wahrheit der Idee an aller Objectivität des natürlichen Seyns vernimmt, und durch die Macht der in seinem Bewußtseyn ausgesprochenen Idee, mithin durch eigne Absichten und selbstgedachte Wirkungsnormen die in den Bewegungsnerven und Muskeln seines Leibes ihm unmittelbar zu Gebote stehende Naturkraft beherrscht.

57. Durch die metaphysische Entwicklung des Wesens der dritten Stufe des Individuallebens ist die Stel-

heit die wandelbaren, individuell modificirten, durch mancherlei unerläßliche Bedingungen der Individualität in außerwesentlicher Hinsicht mehr oder weniger getrübten Manifestationen der reinen specifischen Einzelheit ihrer Gattungen und Arten. Diese Einzelheit ist aber nichts Anderes, als der Ausdruck der unabhängig von der Subjectivität des menschlichen Vorstellens vorhandenen, im Weltall mächtigen Ideen, der Bildungs- und Wirkungsnormen, nach deren Anweisung die wirkende Kraft der Natur die Individuen aus dem Körperstoffe gestaltet, und sie entweder bloß gemäß dem Gesetze der unterordnenden Theilung zu bestimmten Theilganzen des Weltganzen und zu Organen der Naturwirksamkeit macht, oder sie zugleich auch gemäß dem Gesetze der Verwirklichung des Individuallebens zu einer Stufe dieses Lebens erhebt, und nach deren Anleitung daher auch die Individuen entweder als bloße Organe der allgemeinen Naturwirksamkeit, oder zugleich als lebendige Einzelwesen in der Wechselwirkung unter einander thätig und leidend sich erweisen. Zwischen den bezeichneten Normen für die Bildung und Wirksamkeit aller Gattungen und Arten der Einzelwesen findet die vollkommene Uebereinstimmung Statt. Der ewige Erfolg ihrer unveränderlichen Gültigkeit und Herrschaft ist die höchste Fülle und Mannigfaltigkeit, Ordnung und Uebereinstimmung aller wahrhaft möglichen Weisen und Abstufungen des Seyns und Wirkens der Einzelheit und der Individualität. In

diesem Erfolge besteht das im **Weltall verwirklichte Gute**. Er ist nur dadurch erreichbar und wird dadurch erreicht, daß die Eigenthümlichkeiten der Normen und die durch sie bestimmten, die normalen Einrichtungen und Thätigkeiten der Einzelwesen als die angemessenen Mittel zu seiner Hervorbringung sich verhalten. Nun ist ein ideal vorgezeichneter Erfolg, ein solcher Erfolg, dem eine Norm des Bildens und Wirkens durch ihre Eigenthümlichkeit, und dem die Einrichtung und Thätigkeit eines Einzelwesens durch ihre Unterordnung unter die Norm als Mittel dient, „ein Zweck". Demnach herrscht in den allgemeinen Bestimmungen des Universums durchgängig die Zweckmäßigkeit, das Berechnetseyn und die Angemessenheit der regelmäßigen Anordnung der Einzelwesen und der ihnen regelmäßig verliehenen Fähigkeit des Wirkens und des Leidens zu dem Ende, um in jeder Form der Einzelheit und der normalen Individualität das im absoluten Ganzen harmonisch sich ordnende Seyn zu realisiren, und die wahre Bedeutung der gesammten Zweckmäßigkeit umfaßt die unablässige vollständige Bewirkung des Guten im unendlichen Reiche des Werdens und Geschehens.

Anm. Mit der Herrschaft der Zweckmäßigkeit im Universum steht nicht im Widerspruche die Thatsache, deren Nothwendigkeit für die Vernunftbetrachtung sich kund gibt, daß in den Individuen die wesentlichen specifischen Eigenschaften immer mit schwächenden, trübenden

und entstellenden Zusätzen vermischt sind, daß daher die Individuen nur als mangelhafte Nachbildungen ihrer Bildungsnormen erscheinen, nicht selten in dem durch ihren Begriff ihnen vorgeschriebenen Entfaltungsgange gehemmt und von einem zu frühzeitigen Untergange betroffen werden, und daß unter ihnen sogar auch abnorme, der bildenden Naturkraft mißlungene Versuche der Darstellung einer specifischen Einzelheit auftreten. Denn es ergibt sich bei der rationalen Erwägung des Wesens der dynamischen Gemeinschaft als unerläßlich, daß jedes Individuum in jedem Momente seines Entstehens und Daseyns den Ausdruck nicht bloß seiner Arteigenthümlichkeit, sondern auch aller derjenigen Einwirkungen an sich trage, welche durch die mit ihm in Berührung stehenden Gegenstände auf seinen Zustand ausgeübt werden und gegen welche es seiner Natur gemäß reagirt, so daß es nicht bloß zuträglichen und fördernden, sondern auch schädlichen, störenden und zerstörenden Einflüssen anheimfällt. Die hierauf beruhende Mangelhaftigkeit, welche der individuellen Existenz im Vergleiche mit der Idealität der Gattungsmerkmale zukommt, ist in der Ordnung des Ganzen gehörig und recht. Nicht die aus einem einseitigen und unwahren Gesichtspuncte vorstellbare Einförmigkeit und Beschränktheit der Weisen des Wirkens und Leidens, nach welcher jedes werdende Individuum zu einem einfachen reinen Ebenbilde seines idealen Urbildes sich gestalten müßte, sondern vielmehr die wirklich vorhandene unendlich vielfache Beziehung und Richtung aller thätigen und leidenden Zustände

der Dinge auf einander, die unbegrenzte Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Wechselwirkungen und ihrer Resultate, welche innerhalb der Sphäre der Individualit durch die Macht der Zwecke und Bildungsnormen keinesweges unterdrückt, wohl aber in der Allgemeinheit der Gattungen durch diese Macht geordnet und geregelt wird, so daß sie zu der ewigen Harmonie der absoluten Totalität sich vereinigt — entspricht dem Vernunftbegriffe des im Weltall zu verwirklichenden und immer verwirklichten Guten.

59. Aus der nachgewiesenen für die Causalerkenntniß der menschlichen Vernunft grundwesentlichen Anerkennung: daß die vollständige Ursachlichkeit in der Herrschaft der Zweckmäßigkeit über die Formen und Gesetze des Bildens und Wirkens, und dieser Formen und Gesetze über die an dem Beharrlichen und Wandelbaren der Körperlichkeit wirkende Thätigkeit besteht, geht mit intellectueller Nothwendigkeit der Erkenntnißbegriff Gottes als des allbewußten Urwesens, als des denkend wollenden Urgrundes der Einzelwesen und ihrer Verknüpfung im Weltall hervor. In der Bildung dieses Begriffes, welcher auf dem Wege der ursprünglichen regressiven Verfolgung des Causalzusammenhanges der Wirklichkeit als der oberste und letzte unserer Erkenntnißbegriffe in unserem Bewußtseyn sich einfindet, (und dessen Oberstelle im Gebiete unseres Erkennens eine ganz andere Bedeutung besitzt, als die Oberstelle, welche im

Bezirke der logischen Denkformen dem abstracten und erkenntnißleeren Begriffe des „vorstellbaren Etwas" oder „des Seyns überhaupt" angehört,) sind folgende zwei Momente zu unterscheiden.

60. Nachdem die Auffassung des Weltbegriffes vorausgegangen, und nachdem das Erkenntnißgesetz des zureichenden Grundes oder der vollständigen Ursachlichkeit auf die Anerkennung des Weltganzen seine unerläßliche Anwendung gefunden, so wird zunächst das Verständniß gewonnen: daß der ideal bestimmenden Macht, welche durch die ideale Bestimmtheit der Naturthätigkeit, durch den Ausdruck des Gedankens in dem Seyn der Dinge sich beurkundet, der Charakter der ursprünglichen Einheit und der vollkommenen Intelligenz zukommt. Es wird einleuchtend, daß die Vereinigung des Systemes der Zwecke und Formen, welche in der Natur für unsere Vernunftbetrachtung sich ankündigt, nur in der primitiven Einheit eines denkenden, die Zwecke und Formen umfassenden Seyns begründet seyn kann, und daß dieses denkende Seyn das allbewußte, und folglich auch das mit absoluter Freiheit bestimmende ist. Denn verhielte es sich nicht so, wäre der Inhalt der den Wirkungsnormen vorgezeichneten Zwecke, die Eigenthümlichkeit der Wirkungsnormen, die Angemessenheit der Mittel zu den Zwecken, und mithin die gesammte Causalität und Wirklichkeit des begründenden und des begründeten Seyns

nicht in der ideal bestimmenden Macht offenbar, so würde die Bedeutsamkeit und Kraft der Idee keinesweges die Stelle einnehmen, welche ihr mit der zweifellosen Gewißheit einer grundwesentlichen gesetzmäßigen Erkenntniß in unserem vernünftigen Causalverständnisse zuerkannt wird. Die Idee führt nur insofern wirklich die Herrschaft über die Naturwirksamkeit, als sie in dem Erkennen einer ideal gebietenden Macht sich ausspricht, und als sie folglich bloß deshalb, weil sie in ihrer ewigen Bedeutung, Wahrheit, Güte und Gültigkeit erfaßt und verstanden ist, geltend gemacht, der Naturthätigkeit als Gebieterin übergeordnet wird. Ohne die Manifestation der Idee im Allbewußtseyn des die Natur regierenden Seyns wäre es nicht in höchster Instanz die Bedeutung der Idee, die Beschaffenheit der Wirkungsnormen, die Eigenthümlichkeit der Zwecke, sondern es wäre vielmehr in höchster Instanz die Gewalt einer blinden, in ihrer Bewußtlosigkeit unerklärbaren Nothwendigkeit, durch welche die Natur gezwungen würde, zweckgemäß und regelmäßig zu verfahren, — eine Annahme, welche dem Gesetze des zureichenden Grundes widerstreitet und durchaus vernunftwidrig ist. Hiernach wird die ursprüngliche Einheit des allwaltenden denkenden Seyns als der vollkommene Geist von der menschlichen Vernunft erfaßt. Die Wahrheit aber, daß der absolute Geist nach keinem anderen und höheren Gesetze, als gemäß der von ihm erkannten Zweckmäßigkeit der in seinem Denken enthal-

tenen Normen die Naturthätigkeit beherrscht, daß er also lediglich durch sein Denken und durch sein Wollen des Gedachten alle Ordnung und Folge des Geschehenden bestimmt, gelangt in dem Begriffe der unbeschränkten Freiheit des göttlichen Waltens zu unserem Bewußtseyn.

Anm. Der verdeutlichte Begriff der göttlichen Freiheit ist im durchgängigen Einklange mit dem Begriffe der idealen Nothwendigkeit dessen, daß nur das Zweckmäßige und Gute ewig im Weltall realisirt wird, und ihm widerspricht daher eben so sehr die rohe dualistische Verwirrung seines Inhaltes mit der Vorstellung von der Willkür eines sinnlich-geistigen Einzelwesens, als die pantheistische Annahme: die Freiheit des Urwesens bestehe in der bloßen Unabhängigkeit von einem äußeren Zwange und Bestimmungsgrunde, welche der mit bewußtloser Nothwendigkeit thätigen Allmacht zukomme.

61. Zweitens leitet die vernünftige Causalbetrachtung aus der Anerkennung des Verhältnisses, in welchem Gott als der Geist zu der Natur steht, das Verständniß der vollständigen urgründlichen Causalität des Urwesens ab. Sie geht hierbei von der Einsicht aus, daß das Wandelbare des Körperstoffes und des Körperwesens ohne die idealen Bestimmungen seiner Wandelbarkeit, und das Unveränderliche desselben ohne die idealen Bestimmungen seiner Beharrlichkeit, und daß die Wirksamkeit

und Mannigfaltigkeit der wirkenden Kräfte des Einzelnen ohne die leitenden Normen und Zwecke, so wie auch ohne die in dem Organismus des Weltganzen gesetzte bindende Einheit schlechterdings keine Wirklichkeit und Denkbarkeit besitzen könnte. Das Bestimmbare, welches ewig und überall nur als ein bereits Bestimmtes existirt, kann bloß in seiner Beziehung auf das bestimmende Walten und zufolge der Unterordnung unter dasselbe wirklich und wahr seyn. Hiermit erhellt, daß durch die ursprüngliche Einheit desjenigen Seyns, welches die Zwecke und Formen denkt und ewig vermittelst derselben die Thätigkeiten und Erzeugnisse der Natur determinirt, auch das beharrliche Ganze der bestimmbaren Mannigfaltigkeit sowohl des Körperstoffes, als der an dem Körperstoffe wirkenden Kräfte ewig gesetzt wird, daß die Totalität des Weltalls als die absolute Vielheit des Einzelnen, und die Substanzialität und Causalität der Natur als die Einheit des Identischen und Beharrlichen an dem Mannigfaltigen durch die urgründliche, an sich unwandelbare, absolute Einheit des denkenden Seyns besteht, daß das allbestimmende Wesen nicht bloß der allgegenwärtige Geist oder die höchste Intelligenz, sondern auch der Urquell von allem Bestimmbaren, das allumfassende Urwesen, der Urgrund von Allem und Jedem ist.

Anm. Das Verhältniß des urgründlichen selbstständigen Seyns zu dem begründeten abhängigen ist in drei

Hauptbeziehungen für die verdeutlichte Causalbetrachtung unserer Vernunft ausgesprochen. 1) Indem Gott die Substanzialität der Natur, das Beharrliche des Einzelnen an der Veränderlichkeit des Besonderen ewig setzt, ist er das schaffende Urwesen, der Schöpfer des Weltalls. 2) Indem Gott die Causalität der Natur setzt, also vermittelst des Organismus des Weltgebäudes und vermittelst des Wirkens und Leidens der in der Eigenschaft von Organen der Naturthätigkeit begründeten Einzelwesen alles Entstehende hervorbringen will, ist er der denkend wollende, der Alles beabsichtigende absolute Urheber des Geschehens und Werdens, die allregierende Vorsehung. 3) Da aus dem göttlichen Seyn die Bestimmtheit der allgemeinen Naturthätigkeit durch das allumfassende Denken und Wollen, mithin das allgemeine Leben der Natur und die Stufenfolge des Individuallebens entspringt, so ist Gott der Urquell alles Lebens, das im höchsten und urgründlichen Sinne dieses Wortes „lebendige" Urwesen.

62. Das Eigenthümliche der Zweckmäßigkeit im Weltall läßt sich überhaupt — nach der bereits von uns ausgesprochenen Auffassungsweise der vernünftigen Causalbetrachtung — mit den Worten bezeichnen: daß die Einrichtung und Thätigkeit aller Einzelwesen, als der Erzeugnisse und Organe des allgemeinen Naturlebens und zum Theil auch als der Darstellungen des Individuallebens, und daß mithin die Uebereinstimmung aller

einzelnen Gattungen unter der absoluten Gattung darauf berechnet ist, das Gute in der Sphäre des abhängigen Seyns vollständig zu verwirklichen. Dieses Endziel ist durch das göttliche Denken und Wollen festgestellt, ist der beabsichtigte Zweck aller Zwecke, und ist als von Gott gedacht die schlechthin oberste, jeder wirkenden Ursache gebietende Endursache. Die Herrschaft des Zweckes in der Natur hat ihre Wirklichkeit und Bedeutung nur als die Manifestation der höchsten Wahrheit: daß durch das allbewußte, vermöge der Macht der Ideen bestimmende, nach dem Princip der Hervorbringung des Guten waltende Urwesen die Welt ewig begründet, und daß durch die Vorsehung der allmächtigen Weisheit und Güte die Welt ewig regiert wird. Folglich besteht die Wahrheit der absoluten Zweckmäßigkeit und der vollständigen Ursachlichkeit in der Offenbarung Gottes, welche durch das Seyn der Natur und des Universums erfolgt.

63. Jede Art und Stufe des einzelnen und individuellen Seyns behauptet in dem allgemeinen System der Zwecke eine ihr zuertheilte Stelle der Zweckbedeutung und der Zweckdienlichkeit, und nimmt einen bestimmten ihr angewiesenen Antheil an dem allgemeinen Geschäft, zu der Offenbarung Gottes als Werkzeug sich zu verhalten. In dieser teleologischen Ordnung der Dinge ist die Zweckmäßigkeit des Menschenlebens gemäß dem

Begriffe der dritten Lebensstufe dadurch bezeichnet, daß das Menschengeschlecht dem absoluten Endzwecke der Natur, dem die übrigen Gattungen der Einzelwesen bewußtlos und willenlos dienen, durch sein Erkennen und Empfinden, durch sein Wollen und Handeln mit Bewußtseyn und Freiheit zu entsprechen berufen ist. Aus den Betrachtungen über die psychologische Grundlage der sittlichen Gesetzgebung ist es für uns einleuchtend geworden, daß und in welchem Sinne der Mensch die angegebene kosmisch-teleologische Aufgabe seines geistigen Lebens durch das sittliche Streben nach der harmonischen Ausbildung desselben erfüllt. Wir verhalten uns demnach keinesweges als bloße Mittel zu einem außerhalb unserer Persönlichkeit liegenden Zwecke, indem wir der Offenbarung Gottes als die dem Wesen der Menschheit nach vollkommensten Organe derselben dienen, sondern wir sind vielmehr begriffsmäßig die bewußtvollen freien Organe dieser Offenbarung, indem wir das oberste unter unseren unmittelbar praktischen Interessen als solches ergreifen und dem höchsten für unsere Persönlichkeit denkbaren Gute mit standhafter Richtung unseres Wollens und Handelns nachstreben. So findet also die sittliche Gesetzgebung und die eigenthümliche Bestimmung und Angelegenheit der Menschheit in dem absoluten Endzwecke des Weltalls, und hiermit in der höchsten aller Wahrheiten, in der Wahrheit des göttlichen Seyns und Waltens ihren letzten, schlechthin zureichenden Erklärungsgrund.

Anm. Jedes menschliche, zum natürlichen Vernunftgebrauch sich entwickelnde Erkenntnißvermögen faßt mit der höchsten Wahrheit auch den absoluten Erklärungsgrund des Wesens der Sittlichkeit und der sittlichen Gesetzgebung auf, wenn dieses gleich nicht mit Klarheit und Reinheit des Begriffes geschieht. Eine erkünstelte, der natürlich gesetzmäßigen Causalbetrachtung durch Sophismen widerstrebende Verirrung der Urtheilsthätigkeit tritt in den seltenen Fällen hervor, wo der Einzelne zwar in seinem Selbstbewußtseyn die psychologische Begründung des Sittengesetzes findet und die sittlichen Interessen als die obersten Bestimmungsgründe seines Freiheitsgebrauches festhält, aber dennoch in seiner Weltansicht den Standpunct des Skepticismus, oder des Pantheismus, oder gar des Atheismus behauptet. Da nun bei dem natürlichen Vernunftgebrauch in der Bedeutung und Macht der sittlichen Gebote die Offenbarung Gottes als des sittlichen Gesetzgebers vernommen wird, so gestaltet sich in jedem vernünftig denkenden und gewissenhaften Menschen das moralische Bewußtseyn und Gefühl zum religiösen. Die Anerkennung und Empfindung der sittlichen Gebundenheit unseres Lebens macht sich in ihrer vollständigen Wahrheit und Gültigkeit als die religiöse Denkart und Gesinnung geltend. Durch die Erwägung dieser in sich selbst nothwendigen Steigerung der bloß moralischen Vernunftthätigkeit zur religiösen gewinnt die philosophische Untersuchung den Punct des Ueberganges aus dem Bezirke der Ethik in das Gebiet der Religionsphilosophie.

64. Vermöge der Fähigkeit und des Berufes, theils an dem abhängigen Seyn den Causalzusammenhang der vier Seiten der Ursachlichkeit, und mithin die Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Zweckmäßigkeit, und in ihr die Offenbarung des urgründlichen Seyns zu erkennen, theils in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Menschheit die Herrschaft der Idee über die an dem Körperstoffe wirkenden Kräfte, und folglich die Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Zweckmäßigkeit mit Freiheit darzustellen, ist der Mensch zur Gottähnlichkeit erkoren, ist er im Reiche der Einzelwesen das Ebenbild des Urwesens. Durch die Begründung der Fähigkeit und des Berufes der dritten Lebensstufe erweist sich Gott nicht bloß als Urquell alles Lebens im Weltall, sondern auch als Vater der beschränkten Geister, nicht bloß als den denkenden Gesetzgeber des gesammten Wirkens der Naturkräfte, sondern auch als den sittlichen Gesetzgeber und Erzieher der menschlichen Freiheit. Zufolge dieses Verhältnisses zwischen der Gottheit und der Menschheit wird nicht nur die Allmacht und Allweisheit, sondern auch die vollkommene Güte und Gerechtigkeit des göttlichen Waltens im Bezug auf das Menschengeschlecht vermittelst der Festsetzung und Leitung der moralischen Weltordnung offenbar.

65. Die Eigenthümlichkeit der in der allgemeinen Anordnung des abhängigen Seyns hervortretenden mo-

ralischen Ordnung gibt sich in folgenden Determinationen kund. Erstlich ist dem Menschen durch die Bedeutung und Bestimmung seiner Freiheit eine innere Gesetzgebung für den Gebrauch derselben vorgezeichnet, welche zugleich mit jener Bedeutung und Bestimmung aus dem göttlichen Denken und Wollen entspringt. Zweitens ist in der Eintichtung des natürlichen Causalzusammenhanges der Dinge Alles darauf berechnet, daß dem Menschengeschlechte die Bedingungen und Mittel zur Erfüllung seines Berufes dargeboten werden, welche die Selbstthätigkeit des menschlichen Willens ergreifen und benutzen soll. In diesem Sinne leitet die göttliche Vorsehung alle Begebenheiten, welche die Menschheit betreffen, und lenkt die Geschichte eines jeden besonderen Menschengeschlechtes auf eine der menschlichen Freiheit angemessene Weise. Drittens verknüpft dem gemäß der göttliche Wille mit unseren freien Handlungen die zunächst teleologisch nothwendigen, und deshalb auch in dem Zusammenhange der wirkenden Ursachen und der Wirkungen unerläßlichen Folgen, welche dem moralischen Werth oder Unwerth unseres Thuns und Lassens entsprechen, so daß jede Verschuldung einer Person von Nachwirkungen begleitet seyn muß, welche hinsichtlich auf die Erstrebung des obersten Zweckes und höchsten Gutes und mithin auch auf die wahrhaft wünschenswerthe Befriedigung des Gemüthes für sie als nachtheilig, als hemmend und erschwerend sich erweisen, und jede mit Wil-

lensanstrengung vollzogene sittliche Pflichterfüllung von Folgen, welche in gleicher Hinsicht wohlthätig und förderlich sind. Viertens wird durch das göttliche Walten aus dem teleologischen Grunde, weil unserem Willen — dem Begriff unserer Freiheit gemäß — unter den im Kreise unserer Interessen auftretenden Motiven des Handelns die Wahl zwischen den vernunftmäßig gültigen und den vernunftmäßig verwerflichen schlechterdings verstattet seyn soll, die ideale Möglichkeit der Uebertretung des Sittengesetzes im Allgemeinen begründet, und die reale Möglichkeit und Wirklichkeit der Sünde in den besonderen Fällen nicht verhindert. Die Möglichkeit und Wirklichkeit der Sünde steht mit der Wahrheit des göttlichen Waltens im Weltall, und mit der Wahrheit der göttlichen Leitung und Erziehung des Menschengeschlechtes keinesweges im Widerspruche. Denn durch die Allmacht des Urgrundes, durch welche das Denken, Empfinden und Wollen des sinnlich-geistigen Einzelwesens seine Wirklichkeit hat, werden nebst diesen Hauptbedingungen auch die übrigen Bedingungen unserer freien Handlungen begründet und geleitet, und so ist jede solche Handlung nicht bloß eine Aeußerung der menschlichen Thatkraft, sondern auch eine Manifestation der göttlichen Allmacht, und es kann im Bezirke unseres Wirkens nichts geschehen, was Gottes Vorsehung nicht gestattet. Gott aber will, daß das menschliche Ich innerhalb einer beschränkten Freiheitssphäre sich selbst vermittelst der

Wahl zwischen entgegengesetzten Motiven zum Handeln bestimme, und ordnet und beherrscht dem gemäß die Thätigkeiten der Naturkräfte. Nun ist es bei der vernünftigen Anerkennung des allgemeinen Berufes der Menschheit und des obersten Sittengesetzes einleuchtend, daß Gottes Allmacht dem Menschen die innere Willensfreiheit und den ihr angemessenen inneren und äußeren Wirkungskreis nur zu dem Behufe verleiht, damit er die sittliche Freiheit erreiche und behaupte, während die ideale und reale Möglichkeit und folglich auch die Wirklichkeit des Mißbrauches der inneren Freiheit als untrennbar von diesem Zwecke durch das göttliche Denken und Wollen aus dem Gebiete des Möglichen und Wirklichen nicht ausgeschlossen wird. In diesem Sinne tritt eine rein vernünftige Anerkennung in dem Urtheil hervor, daß durch Gottes Begründung und Regierung der sittlichen Weltordnung das in moralischer Hinsicht Böse bloß zugelassen, das sittlich Gute dagegen als Endzweck des Freiheitsgebrauches den Menschen geboten wird.

Anm. In der vorliegenden Auseinandersetzung ist von dem Standpuncte des wissenschaftlichen Theismus aus, welcher gestützt auf die erkenntnißtheoretischen Grundsätze des Ideal-Realismus die natürlich gesetzmäßigen Causalbetrachtungen der menschlichen Vernunft verdeutlicht und eben so sehr über die Einseitigkeiten des Dualismus und des idealistischen Monismus, als über die Einseitigkeiten des materialistischen

Monismus und des Pantheismus sich erhebt, die zureichende Verständigung über die metaphysische oder absolute Begründung der sittlichen Gesetzgebung und des Wesens der Sittlichkeit gewonnen. Nur verhältnißmäßig Wenige unter den Bearbeitern der Ethik haben das Problem dieser Verständigung in's Auge gefaßt, und durch ihre Behandlung desselben eine Annäherung zu seiner Lösung herbeigeführt. Bei Platon finden wir bereits eine richtige Andeutung, wenn gleich noch keine befriedigende Ausführung der metaphysischen Deduction des Moralprincips. Nach seiner Ideologie gehört dem menschlichen Geiste die Fähigkeit an, durch ein reines, das heißt von der Mitwirkung der Sinne nicht unmittelbar abhängiges Denken aus sich selbst die Vorstellung der Ideen zu entwickeln, als der ewigen von der göttlichen Vernunft gedachten Urbilder für die Einrichtung, Gestaltung und Anordnung aller in der Welt verwirklichten Dinge, Zustände und Verhältnisse. Die Ideen geben sich in der physischen Weltordnung durch die bleibenden Formen und Bestimmungen kund, welche hier dem mannigfaltigen und wandelbaren, rastlos entstehenden und vergehenden Daseyn vorgezeichnet sind. Sie mit Bewußtseyn und Freiheit durch das sittliche Handeln darzustellen in der Sphäre der moralischen Weltordnung, wo sie als die Ideale des Guten, Gerechten und Edlen hervortreten, ist der Beruf der zur Gottähnlichkeit erkorenen Menschheit. — Auch die stoische Schule strebte nach der absoluten Begründung der ethischen Grundsätze. Sie ging hierbei von dem über den Stand-

punct des Eudämonismus sich erhebenden Gedanken aus: daß im Gebiete des empfindenden Lebens der ursprüngliche Grundtrieb des Individuums nicht auf den Gewinn der Lust und auf die Vermeidung der Unlust gerichtet sey. Vielmehr begehre jedes mit Empfindung begabte Einzelwesen vor Allem die Erhaltung und Beförderung seines Daseyns. Die Lust sey nur etwas der Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes sich Anschließendes, was sich einfinde, nachdem das zur Behauptung und Unterstützung der Existenz Dienende erlangt worden. Aus dieser Wahrheit entspringt nach der Ansicht der Stoiker das allgemeine Gesetz für die Thätigkeit der lebendigen Individuen überhaupt: jedes soll dergestalt wirksam seyn, daß es die Stelle in der Reihe der Dinge gehörig einnimmt, welche ihm von der Natur angewiesen ist, und daß es als ein Glied in der großen Kette der Wesen sich mit der Ordnung des Ganzen in Uebereinstimmung erhält. Dieses Gesetz kündigt sich dem Menschen nicht, wie den untergeordneten Sinnenwesen, bloß durch bewußtlose Empfindungen, durch blinde Triebe, sondern ihm vorzugsweise auch durch sein vernünftiges Erkennen an. Indem er die Welt in ihrer Regelmäßigkeit und Schönheit denkend aufzufassen vermag, so wird ihm einleuchtend, daß die Naturthätigkeit und das Schicksal nichts Anderes ist, als das Leben und Walten der höchsten Intelligenz. Nun ist dem Menschen als freiem Vernunftwesen die Alternative verstattet, mit Wissen und Wollen der Gesetzmäßigkeit und Ordnung im Weltall entweder zu entsprechen, oder

zu widerstreiten. Daher ist ihm in einer eigenthümlichen Bedeutung dies oberste Ziel und Gesetz seiner Bestrebungen vorgesteckt: daß er in Uebereinstimmung mit der Natur lebe, und daß er Alles unterlasse, was ihm die in seinem Bewußtseyn sich offenbarende gesetzgebende und allbeherrschende Vernunft des Universums verbietet. — In der neueren Zeit suchte zuerst Spinoza das Wesen der Sittlichkeit metaphysisch zu erklären, und zwar innerhalb des Gesichtskreises der pantheistischen Weltansicht, aus deren Principien er in der strengsten Form der progressiven Schlußkette seine psychologischen und ethischen Folgerungen ableitete. Seine Exposition geht von den Bestimmungen des Begriffes Gottes als der unendlichen Substanz aus, die nach seiner Ansicht aus unendlich vielen Attributen besteht, von denen die beiden für uns erkennbaren das Denken und die Ausdehnung sind, welche in dem Seyn aller abhängigen Dinge als ihrer näher bestimmten Darstellungsweisen hervortreten. Das Denken macht hiernach die Natur des menschlichen Geistes aus, welche sich in ihrer Lauterkeit und Vollständigkeit nur durch unsere reinen Vernunfterkenntnisse offenbart, in denen wir das erkennbare Seyn ganz wie es ist, erfassen. Die Tüchtigkeit oder Tugend dieser Natur beruht darauf, daß wir nie im Zustande der Affecte, in denen der Geist bloß durch Einwirkungen von außen her geleitet wird und keinesweges mit der Selbstthätigkeit des deutlichen Erkennens wirkt, sondern daß wir immer nur mit besonnener Ueberlegung unserer vernünftigen Einsicht gemäß zum Han-

deln uns bestimmen und dergestalt trachten, das unserem geistigen Daseyn Angemessene und wahrhaft Förderliche zu erreichen. Auf diese Weise stellt der Mensch den Charakter des Denkens treu in seiner Persönlichkeit dar, und erfüllt die Bedeutung, welche seinem Geist als einem Modus des unendlichen Denkens durch sein Verhältniß zu der allumfassenden Substanz verliehen ist. — Mit der weit höheren Ausbildung, welche im Vergleiche mit der Lehre Spinoza's der Pantheismus seit Schellings Gründung einer pantheistischen Schule in Deutschland hauptsächlich durch Hegel's tiefsinnige und großartige Leistungen erhalten, ist auch die Ethik auf der Grundlage dieser metaphysischen Weltansicht dem Ziel ihrer wissenschaftlichen Gestaltung beträchtlich näher geführt worden. Hegel erblickt das Wesen der Sittlichkeit in der Darstellung der selbstbewußten Freiheit, und leitet es auf folgende Weise aus dem Begriffe des Absoluten ab. Das Absolute ist nach ihm eine ewig fortschreitende Bewegung, vermöge welcher das unendliche, unpersönliche, nur nach den eignen Formen und Gesetzen thätige, und daher schlechthin selbstständige und freie Denken seinen ideellen Inhalt, den Inbegriff der reinen Begriffsbestimmungen in der Form des äußerlichen Daseyns oder der unmittelbaren Existenz objectivirt und verwirklicht, und vermittelst dieser Darstellung, in welcher es für sich selbst objectiv wird, zur Selbstauffassung, zum Offenbarwerden in sich selbst gelangt, also dahin kommt, dasjenige, was es an sich ist, auch für sich zu seyn. Diesem Processe zufolge ist der Geist an

sich die vermöge der Rückkehr aus der Aeußerlichkeit in die Innerlichkeit zu ihrem Fürsichseyn gelangende selbstständige und freie Idee; er muß aber durch verschiedene Stufen der Thätigkeit hindurchgehen, um vollständig für sich zu werden, was er an sich ist. Demnach setzt er sich zunächst als den endlichen Geist, um durch die Negation der Endlichkeit seine Unendlichkeit zu erreichen, und tritt in dem Gegensatze der Subjectivität und der Objectivität hervor, um sich in der Vereinigung beider Bestimmungen als den absoluten Geist zu erweisen. Der subjective Geist ist die vernünftige Seele des einzelnen Menschen, der objective dagegen ist der vernünftige Inbegriff der für unser Erkennen, Wollen und Handeln vorhandenen Bestimmungen, welche in den Vorschriften des Rechtes und der Moralität, und in den sittlichen Instituten der Familie und des Staates sich aussprechen. Der subjective geht in die Einheit mit dem objectiven ein, indem er über den Zustand der bloßen Willkür und der Abhängigkeit von den mannigfaltigen, wechselnden und einander widerstreitenden Neigungen zur wahren Freiheit und Selbstständigkeit sich erhebt, und durch seine praktische Thätigkeit nichts Anderes, als seine Freiheit realisiren und offenbaren will. In dieser Wahrheit seines Charakters ist er nicht mehr der bloß subjective Wille der einzelnen Individuen, sondern der objective und allgemeine Wille, die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, die Freiheit, welche sich selbst zu ihrem Inhalte, zu ihrem Gegenstand und Zweck hat. Auf solche Weise wird die zunächst nur

an sich seyende und bloß gedachte Idee des Guten, die in der Sphäre der Moralität als das Sollen sich ausspricht, in der äußeren Welt realisirt. Die Freiheit macht sich als der allgemeine vernünftige Wille geltend, und existirt eben so sehr in der Wirklichkeit und Nothwendigkeit der öffentlichen Institute und des Geistes und der Sitte der einzelnen Völker, wie in dem subjectiven Willen der Individuen. In der angegebenen Zusammenstimmung beider Seiten der Existenz der Freiheit besteht die Sittlichkeit, auf deren Stufe der Geist durch sein Daseyn seinem Begriff entspricht. — Das noch Unbefriedigende in dieser höchst interessanten und bedeutenden Deduction rührt aus der dem Pantheismus wesentlichen Einseitigkeit her, der zufolge das absolute Seyn nur als ein unendlicher, vermittelst der Negation der Negation erfolgender Proceß, das absolute Denken nur als das im Menschengeiste zum Bewußtseyn gelangende, und die Allgemeingültigkeit der rechtlichen und sittlichen Wahrheiten und Gesetze als die eine Seite des sich verwirklichenden Geistes gefaßt wird. Die Höhe der dialektischen Ausbildung, durch welche Hegels Darstellung sich auszeichnet, ist bei weitem nicht erreicht in dem Entwurf eines pantheistischen Systemes der Sittenlehre, welcher aus den von Schleiermacher hinterlassenen Heften abgedruckt worden ist, und in welchem Schleiermacher entschieden als ein Anhänger der Schellingschen Schule in ihrer älteren Gestalt hervortritt. Das Gemüthlose, was von der Anwendung der pantheistischen Principien auf die praktische Philosophie unzertrennlich

ist, verbindet sich in diesem Entwurfe mit einer schwerfälligen, nach einem starren Schematismus in erkünstelten und häufig verfehlten Abstractionen fortschreitenden Darstellung. Schleiermacher legt hier die Schellingsche Auffassungsweise des Absoluten zum Grunde, als der Identität des Idealen und Realen, des Subjectiven und des Objectiven, welche für unser Bewußtseyn nicht unmittelbar, sondern als innerer Grund und Quell alles anderen Seyns vorhanden sey, so daß also das höchste Wissen, das Wissen des Absoluten gleichfalls nicht unmittelbar, sondern bloß als der innerste Grund und Quell alles anderen Wissens in unserem Bewußtseyn existire. Dagegen bestehe jedes besondere Wissen und somit auch das Seyn, welches durch dasselbe ausgedrückt werde, nur in Gegensätzen und durch solche. Nun ist nach Schleiermacher der höchste Gegensatz, unter dem alle anderen Gegensätze begriffen sind, der des dinglichen und des geistigen Seyns; dinglich ist ihm das Seyn als das gewußte, geistig als das wissende. Seinen wunderlich lautenden Definitionen zufolge ist das Ineinander aller unter diesem höchsten Gegensatze begriffenen Gegensätze auf dingliche Weise angesehen, mithin das Ineinander alles dinglichen und geistigen Seyns als dingliches, das heißt als gewußtes „die Natur", dagegen das Ineinander alles dinglichen und geistigen Seyns als geistiges, das heißt, als wissendes „die Vernunft". Das höchste Bild des absoluten Seyns, also auch die vollkommenste Auffassung der Gesammtheit alles bestimmten Seyns ist die vollständige Durch-

dringung und Einheit von Natur und Vernunft. Das im Gebiete der Sittenlehre vorausgesetzte Ineinander von Vernunft und Natur ist die Vernünftigkeit der menschlichen Natur, wie sie unabhängig von dem Handeln gedacht wird, das im Gebiete der Sittenlehre Anzustrebende aber ist das durchgängige Ineinander, welches alle mit der menschlichen Natur im lebendigen Zusammenhange stehende Natur umfaßt. Die Gesammtheit des sittlichen Seyns ist die Gesammtheit der Wirkungen der menschlichen Vernunft in der irdischen Natur. Das Leben überhaupt ist ein abgeschlossenes Daseyn als Gebundenseyn der Naturkräfte in einem Centrum und als Gemeinschaft mit dem Ganzen, Gemeinschaft aber ist ein Insichaufnehmen und ein Aussichhervorbringen. Auf der höchsten Stufe des Lebens ist das Insichaufnehmen ein Erkennen, und das Aussichhervorbringen ein Darstellen der Idee. Diese Wechselwirkung von Erkennen und Darstellen ist die Oscillation des sittlichen Lebens. In der Ethik hat die Welt — das heißt die vollständige Einheit des endlichen Seyns als Ineinander von Natur und Vernunft in einem Alles in sich schließenden Organismus — nur hierauf Bezug. Sie ist Object für die Erkenntniß, Symbol für die Darstellung, und Organ für die Erkenntniß und Darstellung, und die sittliche Thätigkeit ist hiernach eine organisirende und symbolisirende Vernunftthätigkeit. — Außerhalb der pantheistischen Schule ist die Bedeutung und die Nothwendigkeit einer wahrhaft metaphysischen, das heißt kosmologisch-theologischen Begründung der ethischen

wo die moralische Weltordnung an dem Zusammenleben vernunftbegabter Individuen ihre Bedeutung und Macht offenbart, diese Individuen unter näher determinirten Eigenthümlichkeiten und Umständen der menschlichen Existenz, unter speciellen Bedingungen und Bestimmungen des dem Menschengeschlecht im Allgemeinen angehörigen Entwicklungsganges auf einer bestimmten Stufe der Entfaltung ihrer intellectuellen Anlagen sich befinden müssen, und daß das Wesen der Sittlichkeit auf jedem von vernünftigen Einzelwesen bewohnten Weltkörper in einer besonderen Weise, wie daselbst das Wesen der Menschheit modificirt hervortritt, zu seiner unmittelbaren Darstellung gelangt. Demzufolge vermögen wir hiernieden nur insoweit eine theoretisch bestimmte und praktisch fruchtbare Erkenntniß von den Aeußerungen des tugendhaften Verhaltens zu gewinnen, als wir die Manifestation des universellen Charakters der Menschheit an dem irdischen Menschengeschlecht in Betracht ziehen, und als wir die unveränderliche Gültigkeit der wesentlichen Sphären und Richtungen des sinnlich-geistigen Lebens in dem Bezirk ausgedrückt erblicken, welchen der Standpunct unserer Erde unserem Erkennen, Empfinden, Wollen und Handeln darbietet.

67. Der Mensch wird hiernieden durch alle seiner Natur gemäßen Eigenschaften und Bedürfnisse seiner leiblich-sinnlichen und seiner sinnlich-geistigen Lebens-

seite, mithin durch alle sittlich gebotenen und sittlich zulässigen Interessen, welche er zu hegen vermag, zum geselligen Vereine mit den Wesen seines Gleichen hingewiesen und hingezogen. Diese Bestimmtheit unserer irdischen Verhältnisse erhält ihre teleologische Erklärung und Begründung durch die ewige, allgemeingültige Wahrheit, daß die vernünftigen Einzelwesen im Weltall überhaupt vermöge der idealen Bedeutung und Bestimmung der dritten Lebensstufe zur Gemeinschaft unter einander geeignet und berufen sind, und daß sie schlechterdings nur in der Gemeinschaft ihr begriffsmäßiges Daseyn erreichen und behaupten können. Die sämmtlichen Bedingungen und näheren Determinationen, welche der irdische Schauplatz für die harmonische Ausbildung unserer Geistesanlagen enthält, unterliegen dem ordnenden und leitenden Einflusse dieser Wahrheit. Daher beurkundet sich dieselbe unter jenen Bedingungen durch die Feststellung einer Anzahl teleologisch nothwendiger, vernünftig unerläßlicher Weisen, in denen allein die zur geselligen Verbindung führenden Bedürfnisse gehörig befriedigt werden, in denen allein das Zusammenleben der Menschen und ihre Wechselwirkung auf einander dem gültigen Begriffe der menschlichen Geselligkeit, dem höchsten Berufe des Menschengeschlechtes, und folglich den Anfoderungen der Sittlichkeit entspricht. Diese Weisen sind die „sittlichen Formen der menschlichen Gemeinschaft“. Der Zusammenhang unserer Betrachtun-

gen verlangt, daß wir sie zu unserer deutlichen Anerkennung bringen, damit wir hierdurch von dem irdischen Wirkungskreise der tugendhaften Gesinnung und Thatkraft einen angemessenen Begriff gewinnen, und dem gemäß im Stande sind, die Hauptrichtungen, in denen die Tugend hienieden sich äußern kann und soll, mit zulänglichem Verständniß ihrer Bedeutung auseinander zu setzen.

68. Das schlechthin Gleiche in jeder sittlichen Form der menschlichen Gemeinschaft, dasjenige, wodurch überhaupt der Verbindung und Wechselwirkung der Menschen unter einander die charakteristische Eigenthümlichkeit der Humanität aufgedrückt wird, besteht darin, daß die Einzelnen in dieser Wechselwirkung ihre selbstbewußte freie Causalität, oder was dasselbe sagt, ihre individuelle Persönlichkeit gegenseitig darstellen und anerkennen. Die Darstellung des allgemeinen Wesens der individuellen Persönlichkeit erfolgt dadurch, daß wir lediglich nach selbstgedachten und selbstthätig ergriffenen Zwecken, deren Ordnung vermöge ihrer Beziehung auf das oberste Ziel unseres vernunftmäßigen Strebens mit objectiver Gültigkeit festgesetzt ist, und lediglich durch die bewußtvolle Vorstellung der Normen unseres Wirkens die in unseren willkürlich beweglichen Muskeln uns zu Gebote stehende wirkende Ursache beherrschen und zur Thätigkeit anleiten. Die Anerkennung der Persönlichkeit

in der uns gegenüber stehenden Person findet im Allgemeinen dadurch Statt, daß wir den Andern, wie uns selbst, als ein Wesen betrachten, welches durchaus nur nach den für seine eigne Individualität vorhandenen Zwecken sich mit Bewußtseyn und Freiheit unmittelbar zum Handeln zu bestimmen, und eben deshalb mit vernünftiger Zweckmäßigkeit seine Willens- und Thatkraft zu gebrauchen geeignet und berufen ist, daß wir demzufolge an dem Andern, wie an uns selbst, die Bedeutung, Bestimmung und Würde der selbstbewußten Freiheit hochschätzen und diese Hochschätzung durch das ihr angemessene Benehmen darlegen.

Anm. Die zur gehörigen Klarheit und Bestimmtheit gedeihende Anerkennung der fremden und die der eignen Persönlichkeit bedingen sich gegenseitig. Zwar zeigt sich zunächst ein Gegensatz in der Auffassungsweise, in dem Bewußtwerden der eignen und der fremden. Denn vermöge der Natur des menschlichen Erkenntnißvermögens und dem Wesen der dritten Lebensstufe zufolge erfaßt Jeder seine eignen Seelenzustände im unmittelbaren Selbstbewußtseyn; die Reflexion ergreift als denkende, mithin an die logische Form oder an den Gebrauch der Begriffe und Urtheile gebundene, die eignen sinnlich-geistigen Thätigkeiten zwar nach verschiedenen Abstufungen der Deutlichkeit, aber stets mit unmittelbarer Gewißheit. Dagegen erkennt Jeder die Seelenzustände des Andern nur vermittelst der im Raume hervortretenden Aeußerungen derselben,

gen verlangt, daß wir sie zu unserer deutlichen Anerkennung bringen, damit wir hierdurch von dem irdischen Wirkungskreise der tugendhaften Gesinnung und Thatkraft einen angemessenen Begriff gewinnen, und dem gemäß im Stande sind, die Hauptrichtungen, in denen die Tugend hienieden sich äußern kann und soll, mit zulänglichem Verständniß ihrer Bedeutung auseinander zu setzen.

68. Das schlechthin Gleiche in jeder sittlichen Form der menschlichen Gemeinschaft, dasjenige, wodurch überhaupt der Verbindung und Wechselwirkung der Menschen unter einander die charakteristische Eigenthümlichkeit der Humanität aufgedrückt wird, besteht darin, daß die Einzelnen in dieser Wechselwirkung ihre selbstbewußte freie Causalität, oder was dasselbe sagt, ihre individuelle Persönlichkeit gegenseitig darstellen und anerkennen. Die Darstellung des allgemeinen Wesens der individuellen Persönlichkeit erfolgt dadurch, daß wir lediglich nach selbstgedachten und selbstthätig ergriffenen Zwecken, deren Ordnung vermöge ihrer Beziehung auf das oberste Ziel unseres vernunftmäßigen Strebens mit objectiver Gültigkeit festgesetzt ist, und lediglich durch die bewußtvolle Vorstellung der Normen unseres Wirkens die in unseren willkürlich beweglichen Muskeln uns zu Gebote stehende wirkende Ursache beherrschen und zur Thätigkeit anleiten. Die Anerkennung der Persönlichkeit

Causalzusammenhange der Veränderungen dem irdischen Menschen überhaupt vermöge der Organisation seines Lebens zu Theil geworden und ein wesentliches Attribut dieses Lebens ist, eben so sehr dem Andern gegenüber behaupte, als dem Andern unverletzt und ungekränkt lasse. Hiermit ist das allgemeine sittliche Verhältniß der wesentlichen äußeren Freiheitsgebiete aller mit einander in Wechselwirkung stehender Personen festgestellt, dem zufolge jedes individuelle Gebiet der äußeren Freiheit aus dem obersten Grunde, weil es durch die Idee der harmonischen Ausbildung des geistigen Lebens der Menschheit durchgängig geregelt werden muß, in der Uebereinstimmung mit jedem andern sich erhalten soll. Nach diesem Verhältnisse hat der Einzelne durch die vernünftige Anerkennung der wesentlichen Gleichheit der äußeren Freiheitssphäre, welche der Person als solcher zukommt, seinen Freiheitsgebrauch soweit zu beschränken, daß derselbe nicht aus den Grenzen, die vermöge der wahren Bedeutung und Aufgabe des menschlichen Daseyns ihm gezogen sind, heraustrete und störend und verletzend in die Freiheitssphäre der anderen Person eingreife. Eine solche vernunftmäßige Beschränkung des Freiheitsgebrauches hemmt nur den Mißbrauch der Willkür und überhaupt der intellectuellen Lebenskräfte, während sie sich als eine unerläßliche Bedingung zu der sittlichen Freiheit des Willens und zu der sittlichen Förderung dieser Kräfte verhält.

70. Mit der Wechselbeziehung und Wechselbegrenzung der individuellen Freiheitssphären ist für die Gemeinschaft der Personen die Bedeutung und begriffsmäßige Nothwendigkeit des „Eigenthumes“ gegeben. Die Person ist aus dem Grunde, weil sie in dem Verkehr mit Anderen ihre Freiheit zu behaupten und zu üben hat, als Eigenthümer bestimmt. Denn der allgemeinste und einfachste Begriff des Eigenthumes ist darin ausgesprochen: daß ein Gegenstand einer Person zur ausschließlichen Verfügung zusteht. Dieser Begriff aber hat seine Bedeutsamkeit und Gültigkeit vermittelst der beiden bedingenden Umstände, theils daß Personen vorhanden sind, welche von der Verfügung ausgeschlossen werden, während sie auf den Gegenstand des Eigenthumes einzuwirken, ihn entweder zu zerstören oder ihn in ihr Freiheitsgebiet herüberzuziehen im Stande sind, theils daß jede Person überhaupt nicht anders, als vermittelst des ausschließlichen Gebrauches von Gegenständen, welche zu einem solchen Gebrauche geeignet sind, mit ihrem Daseyn dem Begriffe der Persönlichkeit zu entsprechen vermag. Das Eigenthum ist zunächst das innere, welches in den leiblich-sinnlichen und sinnlich-geistigen Fähigkeiten und Thätigkeiten der Person besteht, mithin in den einzelnen Eigenschaften, deren Einheit die Person ist, und in den Aeußerungen dieser Eigenschaften, und welches nur seinen Anlagen nach durchaus als ein angebornes, hinsichtlich seiner Verwirklichung aber zugleich

als ein durch absichtliche Ausbildung der Anlagen von der Person erworbenes betrachtet werden darf. Dem inneren schließt sich das äußere an, und besteht theils aus Sachen, die bereits in der Freiheitssphäre der Person eingeschlossen sind, theils aus Leistungen — aus Sachleistungen oder aus Dienstleistungen im weitesten Sinne dieses Wortes — welche der Eine von dem Anderen zu fodern befugt ist. Es leuchtet ein, daß der Mensch eben so sehr ohne äußeres Eigenthum, als ohne den Gebrauch seiner Lebenskräfte in der Weise des Eigenthumes nicht als Mensch in der Berührung mit Anderen existiren, nicht die eigenthümlich menschliche Causalität üben und seine Persönlichkeit Andern gegenüber darstellen kann. Hierauf gründet sich die Wahrheit: daß der menschlichen Gemeinschaft die Form der Behauptung des eignen und der Anerkennung des fremden Eigenthumes als eine sittliche Form angehört.

71. Unter der bezeichneten Form findet für die Thatkraft der Personen die Aufgabe Statt, in wechselseitiger Unterstützung die Gegenstände des äußeren und des inneren Eigenthumes mit der angemessenen Beziehung auf das oberste Ziel des menschlichen Strebens, folglich mit sittlicher Zweckmäßigkeit zu erwerben und zu entfalten, gestaltend und ausbildend zu bearbeiten und zu benutzen. Diese allgemeine Aufgabe erhält ihre näheren Determinationen in vier Hauptkreisen, in welche die große aus

der Besonderheit der irdischen Zustände und Verhältnisse hervorgehende Mannigfaltigkeit der menschlichen Leistungen zufolge des Unterschiedes der ihnen vorgesteckten nächsten Hauptzwecke vertheilt ist.

72. Erstlich fällt unter eine und dieselbe Kategorie, welche als die der „dienenden oder nützlichen" Künste und Geschicklichkeiten bezeichnet werden kann, die Gesammtheit aller derjenigen Aeußerungen der Thatkraft, welche theils mit der Hervorbringung der Mittel zur Befriedigung unserer leiblich-sinnlichen Lebensbedürfnisse durch Erwerb und Verarbeitung der anorganischen und organischen Naturproducte, theils mit Bewerkstelligung der den Genuß verfeinernden Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, von denen jene Befriedigung begleitet werden kann, theils mit einer geregelten Sorge für die Erhaltung und Förderung unseres leiblichen Lebens, theils mit der Verfertigung der Werkzeuge für Kunstleistungen jeder Art, theils endlich mit dem Umtausch der Gegenstände des äußeren Eigenthumes überhaupt, folglich aller zum ausschließlichen Besitz geeigneten Erzeugnisse der Natur und der Kunst sich beschäftigen. Zwar beurkundet sich auch in diesem Bezirke das von dem menschlichen Handeln seinem Begriffe nach unzertrennliche Interesse, welches der Handelnde für das freie Thun und Hervorbringen an und für sich hegt, und offenbart sich daher auch hier das Wohlgefallen,

welches er daran findet, die gedachten, mitunter selbstthätig erdachten Bildungsnormen an dem Körperstoffe darzustellen und die Darstellung zu einer gefälligen Erscheinung der ihr zum Grunde liegenden Bedeutung zu machen. Allein der Trieb nach Objectivirung des Subjectiven und nach Gestaltung des Schönen bleibt hier durchaus untergeordnet dem die Thätigkeit in letzter Instanz bestimmenden Zwecke; dienend gewissen vorgezeichneten Erfodernissen der Nützlichkeit zu entsprechen.

Anm. Der Landbau im weiteren Sinn oder der Ackerbau in Verbindung mit dem Bergbau und der Forstwirthschaft macht gemäß den Anfoderungen der Sittlichkeit an die Industrie die Grundlage für alle unter diese Kategorie gehörige, den Bedürfnissen des äußeren Lebens dienende Gewerbsthätigkeit aus, sowohl deshalb, weil er zunächst die Menschen an feste Wohnsitze bindet und dadurch die äußere Hauptbedingung für die Gestaltung der Horden zur bürgerlichen Gesellschaft wird, als auch aus dem Grunde, weil er die im menschlichen Culturzustande wichtigsten Subsistenzmittel und Materialien zur Verarbeitung, und hiermit den im Culturzustande wichtigsten Theil des äußeren Eigenthumes darbietet.

73. Der zweite Hauptkreis umfaßt die freien oder schönen Künste, welche in dem ihnen eigenthümlichen Endzweck übereinstimmen, abgesehen von den Erfodernissen und Nützlichkeiten des äußeren Lebens das Schöne

zu producieren zufolge des reinen Interesse an demselben und an der freien Darstellung der Idee in der Form der Schönheit. Schön in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes ist ein sinnenfälliger Gegenstand, wenn in ihm die Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile zur Gestaltung eines Ganzen sich vereinigt, welches für uns — während es mit Klarheit und Bestimmtheit als ein Ganzes angeschaut werden kann — als der durchaus zweckmäßige vollendete Ausdruck einer uns eben so faßlichen, als bedeutenden und gefälligen Idee hervortritt. Nun ist bereits oben (I. Abschn. §. 8) durch die erkenntnißtheoretische und (II. Abschn. §. 56 u. 57) durch die metaphysische Betrachtung der menschlichen Natur einleuchtend geworden, daß und wie die eine Hauptseite des intellectuellen Lebens der Menschheit in der Hervorbringung des Ausdruckes unseres Denkens und Empfindens an dem sinnenfälligen Stoffe besteht. Hiernach erhellt auch, welche Stelle in dieser Hauptseite der künstlichen Production des Schönen zukommt, und wie diese Production aus einem der höheren geistigen Bedürfnisse und Triebe unserer Natur entspringt.

74. Drittens treten unter einem besonderen Hauptgesichtspuncte diejenigen Aeußerungen der Thatkraft hervor, welche in einer organischen Verbindung ihrer mannigfaltigen Richtungen und der hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Wichtigkeit Statt findenden Abstufun-

gen um die gemeinschaftliche Aufgabe sich bewegen, in der bürgerlichen Gesellschaft die vernunftmäßige Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen. Diese Leistungen begreifen Alles in sich, was zu der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten des Staates, also zu den Functionen der obrigkeitlichen Gewalt und zu den der Ausführung dieser Functionen in untergeordneten Beziehungen dienenden Geschäften gehört, und sie zerfallen in die Bezirke der Gesetzgebung und der gesetzmäßigen Aufsicht, Rechtspflege und Verwaltung im engeren Sinne. Die Personen, welche der Staatsverfassung gemäß mit der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten beauftragt sind, und unter denen jede einen durch die Organisation der obrigkeitlichen Gewalt ihr angewiesenen Standpunct — von der höchsten bis zur niedrigsten Stelle herab — in dieser Besorgung einnimmt, sind in dem weitesten Sinne dieses Wortes die Beamten oder Diener des Staates. Da in der organischen Einheit des Staates auch die Anstalten der Schule und der Kirche einen durch die Idee des Ganzen ihnen vorgezeichneten Platz behaupten, so befinden sich in der Reihe der Staatsbeamten die Lehrer der öffentlichen Schulen und die Verwalter der kirchlichen Functionen, und so muß zu den öffentlichen Angelegenheiten und den Geschäften des Staates auch der Schulunterricht der Jugend und die kirchliche Erregung und Nährung der moralisch-religiösen Gesinnung in den Erwachsenen gerechnet werden.

75. Von den angegebenen Wirkungskreisen unterscheidet sich endlich noch als ein vierter die Sphäre der Bearbeitung der „freien Wissenschaften", in welcher die Thatkraft dem besonderen Endzwecke sich zuwendet, das Wissen um seiner selbst willen auszubilden und zu verbreiten. In den drei anderen Gebieten kommt der Erwerb der Kenntnisse nur wegen ihrer praktischen Bedeutung, nur wegen ihrer Anwendung auf die Betreibung der Gewerbe, der schönen Künste und der Geschäfte des Staates in Betracht. Dagegen innerhalb dieses vierten ist das ihm eigenthümliche höchste, bloß dem schlechthin obersten und allgemeinsten Endzweck alles menschlichen Trachtens untergeordnete Ziel für die Anstrengungen der Thatkraft in der Erkenntniß der Wahrheit und in ihrer Ausbreitung um ihrer theoretischen Bedeutung willen enthalten, und es gilt hier lediglich für einen hinzukommenden secundären Zweck, daß durch die Leistungen des freien wissenschaftlichen Strebens die Betreibung der praktischen Angelegenheiten des menschlichen Lebens in so vielfacher Hinsicht unterstützt und gefördert wird.

76. Wenn gleich die bezeichneten Hauptkreise der in der menschlichen Gesellschaft hienieden möglichen und erfoderlichen Leistungen es der Thätigkeit des Individuums im gewissen Maße verstatten, in alle zugleich einzugreifen, so bieten sie dennoch mit ihrer fast unübersehbaren Menge und Mannigfaltigkeit verschiedenartiger

Beschäftigungen die zahlreichsten besonderen Berufe der irdischen Existenz dar, von denen die einzelne Person in der Regel nur einen einzigen als den individuellen Hauptberuf ihres Lebens erfüllen kann. Demnach tritt nothwendig in der Gemeinschaft der Menschen mit der Gesittung auch die Theilung der Arbeiten und hiermit ein Unterschied der Stände ein, welcher durch die gleichfalls unvermeidlichen Unterschiede hinsichtlich der Höhe der intellectuellen Bildung und hinsichtlich der Größe des äußeren Eigenthumes noch stärker bezeichnet und hervorgehoben wird. Bei einer solchen Verschiedenheit der speciellen Berufsbeschäftigungen und der Lebenszustände der Menschen ist aber für alle Personen im Betreff ihrer Stellung in der menschlichen Gesellschaft die Gleichheit der Aufgabe und des Verhältnisses gesetzt: daß sie unterhalb des allgemeinsten Zweckes und demselben angemessen ein besonderes Lebensgeschäft ergreifen, und von dem Standpuncte desselben aus im wechselseitigen Umtausche von Sachleistungen und Dienstleistungen nicht weniger den Zwecken ihrer Nebenmenschen förderlich sich erweisen, als von Andern die unentbehrliche Unterstützung zur Verfolgung ihrer eignen Zwecke empfangen sollen. Die Sphäre dieser Wechselleistungen gewinnt dadurch ihre vernunftmäßige Ausdehnung und Bestimmtheit, daß in jeder Person mit der klugen Berücksichtigung der Erfordernisse ihrer eignen Angelegenheiten theils die sittliche allgemeine Gesinnung des Wohlwollens gegen alle Per-

sonen und der Theilnahme für alle Hülfsbedürftige, mit denen sie in Berührung kommt, theils die sittliche ausschließliche Gesinnung der Liebe in besonderen Verhältnissen, namentlich der Familienliebe und der Freundschaft sich vereinigt. Jeder hat hiernach seinen individuellen Beitrag zu der Betriebsamkeit und gegenseitigen Unterstützung in dem allgemeinen Verkehre des Menschengeschlechtes zu geben, und es zeigt sich das Verhältniß der Wechselwirkung der Menschen auf einander von der Seite: daß Jeder für sich, für die harmonische Entwicklung seines intellectuellen Lebens nur insofern gehörig zu leben vermag, als er thatkräftig für Andere lebt, und daß er umgekehrt für die Beförderung der Interessen Anderer nur insofern zweckmäßig zu wirken im Stande ist, als er für die eigne Geistesbildung und Geschäftstüchtigkeit angemessen sorgt. In dieser Wechselbedingung des Lebens für uns und des Lebens für Andere besteht die sittliche Form der individuellen Berufsthätigkeit und Wirksamkeit jedes Einzelnen innerhalb des Ganzen der menschlichen Gesellschaft.

Anm. Kein Individuum ist sittlich befugt, von der Gesellschaft und ihrer Geschäftsthätigkeit für lebenslang in die Einsamkeit sich zurückzuziehen, oder auch nur von einer jeden bestimmten Berufsthätigkeit sich zurückzuhalten, um bloß für sich leben zu wollen, weil der Mensch nur in der Thätigkeit für Andere wahrhaft für sich leben und seine Bestimmung hienieden

erfüllen kann. Auf der anderen Seite ist es in sich selbst widersprechend, daß Jemand schlechthin nur für Andere sollte leben wollen, weil er bei einem solchen Verhalten den Charakter der Persönlichkeit verläugnen, und zu einem bloßen Mittel für die Zwecke Anderer sich herabwürdigen würde.

77. Aus dem sittlichen Erfodernisse, welches gebietet, daß der Verkehr der in die Berufsgeschäfte des irdischen Lebens sich theilenden Menschen unter der Oberleitung des höchsten moralischen Princips nach den Grundsätzen der Behauptung des eignen und der Anerkennung des fremden Freiheitsgebietes und Eigenthumes geordnet sey, entspringt in einer folgendermaßen vermittelten Weise das Postulat einer äußeren, durch vernunftmäßig geregelten Zwang festzustellenden Lebensordnung. Die Imperative der sittlichen Gesetzgebung nehmen zwar jeden bewußtvollen Moment des menschlichen Daseyns in Anspruch. Da sie aber ihrem Begriffe nach den Willen lediglich durch Vorhaltung der in dem Interesse für das höchste Gut enthaltenen Motive zu ihrer Befolgung bewegen, so fehlt ihnen die äußere Macht, um den durch ihre Uebertretung sich aussprechenden Mißbrauch des Willens zu verhindern. Nun bedürfen sie zwar in einer jeden anderen Beziehung und Sphäre für die erwachsenen, zum vollständigen Freiheitsgebrauche gelangten Personen der Unterstützung durch eine äußere Macht nicht, sondern es entspricht eben nur dieses der

Idee der Freiheit, daß die Willkür bloß durch die sittlichen Ueberzeugungen beschränkt und geleitet werde. Jedoch im Bezug auf das Verhalten, welches die Personen hinsichtlich der Darstellung und der Anerkennung ihrer äußeren Freiheit und ihres Eigenthumes gegen einander zu beobachten haben, ist es die Idee der Freiheit selbst, durch welche das Hinzutreten einer äußeren Gewalt zu der inneren Kraft der sittlichen Gesetzgebung postulirt wird. Denn es soll vermöge der höchsten Bedeutung und Aufgabe des Menschenlebens die Gemeinschaft der Menschen unter den an und für sich sittlichen Formen schlechterdings Statt finden, auch wenn der Einzelne in seinem subjectiven Verhalten nicht nach den vernunftmäßig gültigen Motiven zur Beobachtung dieser Formen sich bestimmt, und es soll in dem Verkehr der Personen ein Freiheitsgebrauch des Individuums, welcher entweder die eigne oder die fremde Persönlichkeit verletzt und vernichtet, schlechterdings nicht geduldet werden, da seine Duldung mit dem Bestehen der Gemeinschaft und des äußeren Freiheitsgebietes der Personen unvereinbar seyn würde. Demzufolge wird durch die moralisch-teleologische Nothwendigkeit selbst, mit welcher die Gemeinschaft der Menschen und die Darstellung und Anerkennung des individuellen Freiheitsgebietes und Eigenthumes gefodert wird, auch eine äußere Macht verlangt, deren Aufgabe zunächst darin besteht, die Befugnisse, Ansprüche und Pflichten, welche den Personen

rücksichtlich auf jene Darstellung und Anerkennung idee-gemäß einander gegenüber zustehen, und welche in ihrer vernünftigen Allgemeinheit durch die sittliche Gesetzgebung schon vorgezeichnet sind, auch in der Form äußerer, mit Hülfe eines zweckmäßig geordneten Zwanges durchzusetzender und demnach „juridischer" Befugnisse, Ansprüche und Pflichten festzustellen. Auf diesem Wege findet sich der Unterschied und der Zusammenhang zwischen den moralischen und den rechtlichen Verhältnissen ein, und entsteht das eigenthümliche Gebiet des Rechtes zuvörderst als Bezirk des Privatrechtes. (Man vergl. Philos. Rechtsl. I. Abschn. §. 15—17).

78. Die äußere Macht, die zur Hervorbringung der eigentlichen Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Personen durch die Idee des Rechtes erfodert wird, kann innerhalb der Totalität des irdischen Menschengeschlechtes nur durch besondere Vereine gebildet werden, von denen jeder zahlreich genug und mit den Mitteln zur Erhaltung seiner Existenz hinreichend versehen ist, um die Unabhängigkeit der ihm eigenthümlichen Freiheitssphäre von dem Willen anderer Vereine in den Grenzen eines festen Wohnsitzes behaupten zu können, während er für seine höheren Interessen des Verkehres mit den übrigen bedarf, und deren vernünftige Bedeutung und idealer Verbindungsgrund auf der Verfolgung eines wesentlich gleichen Systemes der dem Gesammtwillen jedes Verei-

nes vorgesteckten Zwecke beruht. Diese Zwecke sind keine anderen, als theils die allgemeinen, welche der menschlichen Gemeinschaft hienieden überhaupt vermöge des obersten Berufes des Menschenlebens unter den gegebenen Bedingungen des irdischen Daseyns vorliegen, theils die näher bestimmten Weisen ihrer Ausführung unter den gegebenen Bedingungen des besonderen Vereines. Der bezeichnete Verein ist die bürgerliche Gesellschaft, der Staat. Die von dem Gemeinwillen des Vereines gemäß den idealen Aufgaben des menschlichen Lebens, mithin vernunftmäßig ergriffenen Absichten und zur Erreichung derselben übernommenen Einrichtungen und Geschäfte machen die öffentlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft aus. In dem Staate muß das Verhältniß zwischen dem vernünftigen Gemeinwillen und dem Individualwillen der einzelnen Mitglieder, und folglich auch zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen nicht bloß sittlich bestimmt, sondern auch juridisch durch Zwangsgesetze festgestellt seyn. Daher tritt zugleich mit dem Staate das innere Staatsrecht hervor. Gleichfalls findet sich mit der teleologischen Nothwendigkeit des geordneten Verkehres zwischen den einzelnen Staaten die Unerläßlichkeit des vermittelst des Staatenbundes zu verwirklichenden äußeren Staatsrechtes, des sogenannten Völkerrechtes ein. Hiernach ist der Staat nebst dem durch die Idee als unzertrennlich von ihm gesetzten Staatenbunde zwar ein Rechtsinstitut. Aber der Zweck

der Rechtsverwirklichung ist in ihm untergeordnet den höheren und höchsten Zwecken, um derentwillen die menschliche Gemeinschaft überhaupt und in derselben die bürgerliche Gemeinschaft vorhanden seyn soll. Deßhalb ist der Staat nebst dem Staatenbund in der vollständigen Wahrheit seiner Bedeutung ein sittliches Institut, und der Staatenbund stellt die oberste allumfassende, durch die Idee gefoderte sittliche Form der menschlichen Gemeinschaft auf Erden dar. (Man vergl. Philos. Rechtsl. I. Abschn. §. 22—31).

79. Da die bürgerliche Verbindung der Einzelnen im Staat und der Staaten im Bunde die allgemeine vernünftige Form ist, unter welcher der Einzelne an der menschlichen Verbindung Theil nimmt, so kann und soll Jeder nur durch diese Vermittlung, daß er das Mitglied eines Staates ist, der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens sich anschließen. Demzufolge ist es der gültige Unterschied und Zusammenhang zwischen den Privatangelegenheiten der Individuen und den öffentlichen Angelegenheiten, in dessen Durchführung die sittliche Angemessenheit der menschlichen Gemeinschaft hiernieden sich bewährt. Was die Stellung der Individuen zum Staate betrifft, so soll ein jeder Einzelne der Unzertrennlichkeit seines wahren Wohlergehens von der öffentlichen Wohlfahrt sich bewußt seyn. Ihn soll in seinem Streben und Handeln die Anerkennung leiten, daß sein indi-

viduellen Zustand unter der Mitwirkung seiner Willens- und Thatkraft als ein bestimmtes Resultat aus den Zuständen seines Staates und aus der Wechselwirkung hervorgeht, in welcher derselbe mit andern Staaten sich befindet, und daß die harmonische Ausbildung seines geistigen Lebens ohne das in ihm rege Interesse und Wirken für die gemeinsamen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft nicht gedeihen kann, daß ihm also eben so sehr die sittliche Verpflichtung auferlegt ist, seinen Beitrag zu der Beförderung der öffentlichen Angelegenheiten zu geben, als eine Lage angewiesen, in welcher er seinen Antheil von dem Wohle des Ganzen empfängt. Auf der andern Seite gilt für das Verhalten des Staates zu den Individuen, daß die wahre Bedeutung des bürgerlichen Vereines auf seiner höchsten Aufgabe beruht: seinen einzelnen Mitgliedern die in der geordneten Gemeinschaft der Personen enthaltenen Bedingungen zur Erfüllung ihres allgemein menschlichen Berufes, mithin zur möglichst vollständigen Entwicklung ihrer Persönlichkeit und zum möglichst vollständigen Gewinn der wahrhaften Güter des irdischen Lebens zu gewähren, und daß dieser Bedeutung durchaus in demjenigen Staate widersprochen werden würde, in welchem die Tendenz herrschte, die Geschäfte und Interessen des Privatlebens schlechthin den öffentlichen aufzuopfern, alles Privatleben so sehr als möglich in dem öffentlichen Leben untergehen zu lassen, und der individuellen Person nur als dem einzelnen

vorübergehenden Momente zur Verwirklichung des Ganzen einen Werth beizulegen.

80. Die Vielheit der Staaten wird unter den vorhandenen Naturverhältnissen der Existenz des irdischen Menschengeschlechtes physisch zunächst bedingt durch den Zusammenhang der klimatischen Verschiedenheiten der Erdoberfläche mit der Gestaltung und Fortpflanzung der Familien und Stämme. Von diesen Naturbedingungen ausgehend entsteht und bildet sich fort das Eigenthümliche der verschiedenen Nationen, welches in gewissen charakteristischen Zügen der Körperbildung, des Temperamentes, der intellectuellen Anlagen, der Denkart, Sitte, Lebensweise, und vornehmlich in der Besonderheit der Sprache ausgedrückt ist, und welches mit einer natürlichen Macht die Volksgenossen an einander bindet und zur bürgerlichen Vereinigung geeignet macht, so daß naturgemäß die Einheit einer Nation in der Einheit eines Staates hervortritt. Die Mannigfaltigkeit der Völker und Staaten hat für das Gedeihen der menschlichen Cultur eine sehr wichtige teleologische Bedeutung. Denn die geistigen Anlagen können zunächst nur in den Grenzen eines Nationalcharakters und einer Nationalbildung zu einer kräftigen und beträchtlichen Entfaltung gelangen, welche mit einer gewissen Gemeinsamkeit über alle durch ihren äußeren Beruf vorzugsweise zur intellectuellen Thätigkeit hingeführten Stände, und von da

aus im geringeren Maße über die handarbeitenden Classen sich verbreitet. Indem nun hiernach das Wesen des irdischen Menschenlebens in jedem Volke mit gewissen für dasselbe charakteristischen Modificationen und mit der Entwicklung besonderer Vorzüge und besonderer Mängel seine eigenthümliche Darstellung finden soll, wird durch die Idee der sittlichen Gemeinschaft den Nationen die Aufgabe vorgesteckt, in jeder Richtung eines wohlgeordneten und heilsamen Verkehres unterstützend, ergänzend, anregend und bildend auf einander einzuwirken, und mit Hülfe dieser Wechselwirkung gemeinschaftlich, jede von ihrem Standpunct aus, dem Ziele der allseitigen Ausbildung und der vollendeten Humanität entgegen zu streben.

81. Die Familien sind die natürlichen Elemente, welche durch die Form des Staates überhaupt zu dem lebendigen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft verknüpft werden. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet geht die Familie dem bürgerlichen Vereine vorher und liegt ihm zum Grunde. Weil aber die Form der politischen Verbindung die für das Menschengeschlecht hienieden schlechthin angemessene und unerläßliche allumfassende Weise der Gemeinschaft und des Lebens ist, so kann das Familienleben erst im Staate zur Verwirklichung seines wahren, vollständigen, vernünftig-natürlichen Charakters gelangen. Innerhalb der bürgerlichen Le-

bensordnung und gestützt auf die Hülfsmittel und den Schutz derselben treten die Naturverhältnisse der unmittelbaren Familie unter diejenigen sittlichen und rechtlichen Bestimmungen, durch welche sie allein geeignet werden, dem Systeme der öffentlichen Angelegenheiten und daher auch dem obersten Berufe des Menschenlebens zu entsprechen.

82. Die Sittlichkeit des gesammten Familienlebens beruht auf der Sittlichkeit des Eheverhältnisses. Die sittliche Form der Ehe wird mit ihren wesentlichen Attributen dadurch begründet, daß die physische und die psychologische Bedeutung des Geschlechtsunterschiedes in der ihr zukommenden Unterordnung unter die allgemeine Bedeutung der individuellen Persönlichkeit für das Erkennen, Empfinden, Wollen und Handeln der erwachsenen Personen sich geltend macht. Zuerst stellt der Begriff der persönlichen und bürgerlichen Freiheit die unerläßliche Anfoderung an die Ehe, daß die Geschlechtsverbindung von beiden sich vereinigenden Personen vertragsmäßig unter denjenigen Bedingungen des vollen Freiheitsgebrauches geschlossen werde, auf denen die Rechtsgültigkeit eines Vertrages überhaupt beruht. (Vergl. Philos. Rechtsl. II. Abschn. §. 49). Ferner geht aus dem Charakter der dritten Lebensstufe dies hervor, daß die bezeichnete Verbindung nur in der Absicht eingegangen seyn darf, Kinder zu erzeugen und zu er-

ziehen. Indem das Paar jenem Charakter zufolge nicht umhin kann, mit Bewußtseyn und Freiheit den Zweck der Geschlechtsvereinigung zu ergreifen, so übernimmt es gegen die Menschheit überhaupt und gegen die bürgerliche Gesellschaft insbesondere die sittliche Verpflichtung, die aus seiner Vereinigung entstehenden Kinder zu erziehen, weil dieselben zur Erhaltung ihres leiblichen und zur Entfaltung ihres geistigen Lebens durchaus der absichtlichen Fürsorge bedürfen, zu welcher lediglich die freien Urheber ihres Daseyns unmittelbar verbunden seyn können und seyn müssen. Alsdann verlangt die Gleichheit der persönlichen Würde in dem Mann und dem Weibe, daß die Ehe die einfache, die Monogamie sey. Nicht nur würde aus leicht erhellenden Gründen die eheliche Verbindung einer Frau mit mehreren Männern sowohl naturwidrig, als vernunftwidrig seyn, sondern auch die Vielweiberei wird durch die Idee jener Gleichheit ausgeschlossen. Denn die Frau kann nur als einzige Gattinn die nebengeordnete Genossinn des Mannes seyn und die ihr gebührende Stelle und Berufsthätigkeit ihres Lebens in der Familie und dadurch in der bürgerlichen Gesellschaft erlangen. Auch ist von dem Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft durchaus anzuerkennen und geltend zu machen, daß die Ehe nach ihrem in dem Wesen der Persönlichkeit begründeten Begriffe eine lebenslängliche Verbindung ist, und daß sie nur mit der Absicht auf lebenslängliche Dauer geschlossen

werden darf. Denn erstlich ist die der Menschheit allein würdige Gesinnung, mit welcher das Paar die Ehe eingeht und fortsetzt, die innigste gegenseitige Zuneigung und das reinste sittliche Vertrauen, eine Gesinnung, welche zur gegenseitigen Wahl führend und durch die Gemeinschaft des häuslichen Lebens an Festigkeit immer mehr gewinnend Beide nur das gemeinsame Leben als ein wünschenswerthes erblicken läßt. Zweitens tritt lediglich in der Lebenslänglichkeit die vollständige Wahrheit des Wesens der Ehe hervor. Diese Wahrheit besteht aber darin, daß die Ehe als die sittliche Form der Geschlechtsverbindung eine allgemeine sittliche Form des Privatlebens ist, in welcher jede zur erfoderlichen Reife des Alters gediehene Person, insofern sie nicht durch unüberwindliche Hindernisse hiervon abgehalten wird, sich befinden und die Gattenpflichten und Elternpflichten erfüllend einen wichtigen Theil der hienieden zur Bildung des Gemüthes, des Willens und der Thatkraft gegebenen Bedingungen und Veranlassungen finden und benutzen soll, und in welcher die Einseitigkeit der Männlichkeit und der Weiblichkeit zur Vollständigkeit der dem Menschen auf Erden erreichbaren Humanität sich ergänzt und sich vereinigt.

Anm. Das Recht wird im Bezug auf die Ehe durch die sittliche Bedeutung derselben dergestalt bestimmt, daß der Staat bloß diejenige Verbindung zwischen Mann und Weib als eine rechtmäßig eheliche betrachten, und

ihr als solcher seine öffentliche Anerkennung, seine Aufsicht und seinen Schutz gewähren darf, welche eine einfache Ehe ist, und bei deren Stiftung die Absicht beider Gatten theils dem naturgemäßen Zwecke des Ehestandes entspricht, theils auf lebenslängliche Verbindung gerichtet wird. Uebrigens ist während der Dauer des Ehestandes selbst die Erfüllung der eigenthümlichen Pflichten desselben ihrem Begriffe nach mit dem Begriffe des rechtlichen Zwanges unvereinbar, da sie nur unter Voraussetzung der Fortdauer derjenigen Gesinnung, aus welcher die Ehe hervorgehen mußte, nur als reiner Ausdruck des durch die eheliche Liebe geleiteten Freiheitsgebrauches den vernünftigen, der Persönlichkeit angemessenen Charakter an sich trägt. Daher ist es bloß die Weise der Schließung und die Weise der unter gewissen Bedingungen unvermeidlichen Auflösung des Ehebündnisses, welche rechtlichen Zwangsgesetzen unterliegen darf.

83. **Das aus der gültigen Ehe entspringende sittliche und bürgerlich gesetzmäßige Verhältniß zwischen den Eltern und Kindern behält zwar für beide Theile auch nach mehreren seiner moralischen Beziehungen eine lebenslängliche Dauer, kommt aber als eine besondere sittliche Form der menschlichen Gemeinschaft für die Interessen der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft nur innerhalb der Grenzen des Zeitraumes in nähere Betracht, während dessen die Kinder der elterlichen Fürsorge und Unterstützung bedürfen. Das Charakteristische**

dieser Form zeigt sich in folgenden Eigenthümlichkeiten. Von ihrer physischen Seite erwogen ist die Verbindung zwischen Eltern und Kindern das unfreieste unter allen denjenigen Verhältnissen der Personen gegen einander, in denen eine nicht bloß sittliche, sondern auch rechtliche Verbindlichkeit zu gegenseitigen bestimmten Leistungen Statt findet, da die Willkür der Eltern nur einen mittelbaren Antheil, und die Willkür der Kinder gar keinen Antheil daran hat, daß die bestimmten Individuen in einer solchen Beziehung einander gegenüberstehen. Aber das Kind wird der natürlichen und vernünftigen Regel nach vom Beginne seines Daseyns an den Eltern durch die im Bewußtseyn derselben sich aussprechende Anerkennung seiner Abstammung und seines Verwiesenseyns auf die elterliche Pflege, und durch das hierin begründete Gefühl der Elternliebe so sehr empfohlen, und findet sich mit dem Erwachen seines eigenen Bewußtseyns durch die Dankbarkeit so sehr gegen seine Eltern verpflichtet, daß hierdurch der Wille in den dergestalt Verbundenen die stärksten Motive zur Beobachtung des dem Wesen der Persönlichkeit angemessenen gegenseitigen Verhaltens empfängt. Die Macht der natürlichen, durch die Vernunft geregelten Elternliebe ist die tauglichste und kräftigste Triebfeder zu einer zweckmäßigen Fürsorge für die leibliche und geistige Ausbildung der heranwachsenden Menschen, weil diese Liebe in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die geliebten Gegenstände die uneigennützigste, die

am meisten der Selbstverläugnung und Aufopferung fähige unter allen Arten der Zuneigung ist, und daher am sichersten den Erfolg bewirkt, daß das Kind von den Eltern mit reiner Berücksichtigung seines Wohles zu einer gehörigen Entfaltung der Eigenthümlichkeit seiner Anlagen hingeleitet wird. Dem Kinde kann, nachdem es aus dem frühesten Kindesalter herausgetreten, und zum Selbstbewußtseyn und Freiheitsgebrauche gelangt ist, eine Verpflichtung zu einem unbedingten blinden Gehorsam gegen den Willen der Eltern als gegen sein höchstes Gesetz nicht zustehen, wie manche Lehrer der Moral behauptet haben, weil ein solcher Gehorsam hinsichtlich auf die Bedeutung der Erziehung durchaus zweckwidrig, und weil also die Foderung desselben von Seiten der Eltern ganz verkehrt seyn würde. Vielmehr liegt den Eltern für die Erziehung die sittliche Pflicht ob, dem Kinde im Verhältnisse zu der Stufe seiner Verstandesentwicklung möglichst vielen Spielraum zum Gebrauche seines eignen Willens zu lassen, und nicht ihre individuelle Willensmeinung, sondern die Gewalt triftiger, dem Kinde einleuchtender Gründe, welche von ihnen mit Standhaftigkeit und Folgerichtigkeit festgehalten werden, als gesetzgebend für das Betragen des Kindes aufzustellen.

Anm. Nur in der bürgerlichen Gesellschaft können den Eltern die zureichenden Hülfsmittel für jede Art der intellectuellen, der künstlerischen und wissenschaftlichen

Ausbildung ihrer Kinder zu Gebote stehen, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates, in seinem Gebiete die Anstalten der Schule in dem weitesten Umfange dieses Begriffes zweckmäßig zu begründen und zu erhalten. Dem Staate kommt die Aufsicht über die Weise zu, wie die Eltern die in ihm zur Bürgerpflicht gestaltete Tugendpflicht der Sorge für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder erfüllen, und er ist verbunden, sie nöthigen Falles mit Zwang zur Beobachtung dieser Sorge anzuhalten, welche auf ihn selbst zurückfällt, wenn die Eltern zur Uebernahme derselben unfähig geworden sind. (Vergl. Philos. Rechtsl. III. Abschn. §. 98 u. 99).

84. Den unmittelbaren Familienbanden, durch welche einerseits die Gatten und andrerseits die Eltern und Kinder mit einander verknüpft werden, reihen sich die durch jene vermittelten verwandtschaftlichen Verhältnisse an, unter denen das nächste das geschwisterliche ist. Im Umfange derselben finden von dem Standpuncte des Vernunftrechtes aus betrachtet keine besonderen Rechtspflichten, sondern außer den allgemeinen juridischen Ansprüchen und Verpflichtungen der Personen gegen einander bloß sittliche Verbindlichkeiten Statt. Die sittliche Form wird diesen Verwandtschaftsverhältnissen durch das Erfoderniß aufgedrückt, daß der Mensch mit Bereitwilligkeit die in der gemeinschaftlichen Abstammung, in der Verschwägerung, in der Vereinigung mancher

äußeren Interessen, und zum Theil auch in der Gemeinsamkeit des häuslichen Lebens ihm dargebotenen Veranlassungen ergreifen soll, um das Achtungswerthe und Liebenswürdige in den ihm näher gestellten Personen zu erkennen und zu empfinden, um denselben eine besondere Theilnahme und ein besonderes thätiges Wohlwollen zu erweisen, der Erwiederung dieser Gefühle und Leistungen sich zu erfreuen, und so in die gegebenen Naturbeziehungen den Ausdruck der Freiheit und der Humanität zu legen.

85. Unter den verschiedenen, durch die einzelnen Erfodernisse der leiblich-sinnlichen und der sinnlich-geistigen Lebensseite begründeten Weisen des menschlichen Verkehres ist das Verhältniß zwischen den Lehrenden und den Lernenden dadurch ausgezeichnet, daß es auf die edelsten in der Reihe dieser besonderen Erfodernisse sich stützt, nämlich auf die Bedürfnisse, die Mittheilung der theoretischen und praktischen Kenntnisse, die Anweisung zu den mannigfaltigen Arten der Kunstfertigkeit, und die Anleitung und Anregung zur tugendhaften, moralisch religiösen Gesinnung theils zu geben, theils zu empfangen. Es ist nicht minder ein wichtiges Lebensbedürfniß für diejenigen, welche die Wissenschaft, die Weisheit, die reiche Erfahrung, die Kunst besitzen, sie sowohl darzustellen, als auch durch Unterricht in größeren und kleineren Kreisen zu verbreiten, und so die ähnlichen

Richtungen der Denkkraft und der Thatkraft in Lehrlingen und Jüngern zu wecken und zu lenken, wie es ein Bedürfniß ist für alle noch im Zustande der unentwickelten Anlagen befindlichen, durch die Meister des Wissens und Könnens zu dem Wege der Entwicklung geführt und auf demselben geleitet zu werden. Das Verhältniß zwischen dem Lehrer und dem Schüler ist seinem Begriffe nach nichts Anderes, als eine Form des sittlichen, dem obersten Endzwecke des menschlichen Daseyns unmittelbar untergeordneten Handelns, und kann nur in einem unangemessenen Verhalten der einzelnen Individuen durch Entstellungen und Entwürdigungen von Seiten des Gebenden oder des Empfangenden aus der Sphäre der Sittlichkeit herabgezogen werden.

86. Endlich haben wir noch die sittliche Form der freien Geselligkeit zu erwägen, das heißt, derjenigen Geselligkeit, welche nicht durch unabweisliche Erfodernisse herbeigeführt wird, und überhaupt nicht auf bestimmte Zwecke des Unentbehrlichen und Nützlichen gerichtet ist, sondern lediglich aus dem Triebe zum erheiternden Umtausche der Gedanken und Gefühle, und aus dem Bedürfnisse nach Erweiterung der Interessen des eignen Daseyns durch die liebevolle Theilnahme an den Interessen geistesverwandter und gleichgesinnter Personen hervorgeht, und deren Höhepunct die eigentliche Freundschaft ist. Das Sittliche dieser Form besteht darin,

daß in ihr die reine, mit keinen physischen Trieben und eigennützigen Rücksichten gemischte Freude an dem Offenbaren und dem Wahrnehmen einer als liebenswürdig sich darlegenden Individualität, an dem Spenden und an dem Empfangen der Hochschätzung und Liebe sich bewährt. Sie ist ihrem lauteren Wesen nach von der ächten Gemüthsbildung und hiermit von der harmonischen Entfaltung unseres geistigen Lebens unzertrennlich, und gibt in ihrem Bezirke mannigfache Veranlassungen, Anregungen und Anfoderungen zur vielseitigen Ausbildung aller schätzenswerthen Seiten der menschlichen Natur.

Anm. In dem Umkreise der nunmehr nach ihren Hauptzügen vollständig geschilderten sittlichen Formen der menschlichen Gemeinschaft liegen eben so sehr alle einzelnen, unter den irdischen Bedingungen unseres Daseyns erreichbaren, und in der Idee des höchsten Gutes als bestimmte Seiten desselben sich vereinigenden Güter, welche nur in den wohl geordneten Verbindungen der Personen theils erworben, theils behauptet und gehörig gebraucht werden können, als auch alle Pflichten und alle Tugenden unseres Lebens, weil dasselbe nur unter Voraussetzung des geselligen Vereines seinem Begriffe zu entsprechen beginnt, und zum Charakter der Humanität emporsteigt. So hat die Idee der Gemeinschaft und der Wechselwirkung, in welcher die nothwendige Weise des Daseyns der Einzelwesen überhaupt, des Entstehens und Bestehens derselben innerhalb des Weltganzen enthalten ist, die

ihrer schlechthin allgemeinen Gültigkeit entsprechende eigenthümliche Bedeutung für das Verhältniß der Menschen zu einander, daß sie in dieser Sphäre die nothwendige Weise der Entfaltung und Fortbildung der individuellen Persönlichkeit ausdrückt.

2. Die in der menschlichen Gemeinschaft hiernieden hervortretenden Hauptrichtungen der Tugend.

87. In dem Zusammenhange der über die ethischen Grundbegriffe von uns angestellten Betrachtungen ist es einleuchtend geworden, daß der moralische Werth oder Unwerth der Gesinnungen und Handlungen auf der Beschaffenheit der mit Freiheit ergriffenen und festgehaltenen Motive des Thuns und Unterlassens beruht. Es ergab sich, daß „die Tugend" die dem allgemeinen Begriff und Berufe der dritten Lebensstufe gemäße Tüchtigkeit der menschlichen Individualität ist, der zufolge in dem Menschen das Interesse für die übereinstimmende Ausbildung der Sphären seines geistigen Lebens und mithin für die in seiner Persönlichkeit ausgedrückte Bestimmung und Würde des Menschenwesens jeden Freiheitsgebrauch leitet, und über alle nächsten unmittelbaren Motive, die ihn zu den Aeußerungen seiner Thatkraft unaufhörlich anregen, regelnd und ordnend und in Geboten und Verboten durchgängig entscheidend herrscht. Der Mensch kann nicht umhin, sobald er in den Zustand der Gesittung eintritt, während er in seiner Anerkennung

und Empfindung des Werthes der für ihn erreichbaren Lebensgüter die Beweggründe zu allen seinen Bestrebungen erhält, der harmonischen Ausbildung seiner intellectuellen Fähigkeiten den höchsten Werth, den Charakter des obersten Gutes beizulegen, weil alles für ihn wahrhaft schätzenswerthe und wünschenswerthe Gute als Bestandtheil und unterzuordnende Bedingung in diesem Endziel seines vernunftmäßigen Strebens vereinigt ist. Aber sein Wille wirkt nicht immer kräftig genug, um jener vernünftigen Ueberzeugung getreu die Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden, welche der standhaften Durchführung des Moralprincips in den mannigfaltigen Lagen und Momenten des Lebens sich entgegenstellen. In dem Widerstreite eines Freiheitsgebrauches, welcher durch die Macht einer unterzuordnenden Neigung herbeigeführt wird, wider die in dem Bewußtseyn des Handelnden vorhandene Erkenntniß des der Würde der Persönlichkeit Geziemenden liegt die Bedeutung der moralischen Verschuldung.

88. Dem an und für sich die „innere Freiheit" besitzenden, aber die „sittliche Freiheit" nur mit beharrlicher Kraftanstrengung erringenden und festhaltenden, und nicht bloß im Einklange mit seinen Ueberzeugungen, sondern auch im Widerstreite mit denselben zum Handeln sich bestimmenden Willen tritt die praktische Wahrheit des objectiv gültigen letzten Endzweckes für alles

menschliche Trachten als unbedingter Imperativ, als immanentes höchstes Gesetz der Freiheit, als oberstes Sittengebot entgegen, und schreibt ihm die allgemeinste sittliche Verbindlichkeit oder Tugendpflicht vor, welche in jeder seiner Richtungen und Aeußerungen befolgt werden kann und soll. Eine Verschiedenheit von Richtungen und Aeußerungsweisen des Willens und der Thatkraft ist begriffsmäßig in der nothwendigen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Interessen der menschlichen Persönlichkeit begründet, welche Mannigfaltigkeit hienieden durch die Besonderheit der Zustände und Bedingungen des irdischen Daseyns die zur concreten Wirklichkeit erfoderlichen näheren Determinationen erhält. Die Folge hiervon ist, daß im Bezug auf die vielfachen Arten der Interessen für jede unterscheidbare Weise, wie in dem irdischen Menschengeschlechte der Wille des Individuums die auf das unmittelbar Angenehme und erfahrungsmäßig Nützliche gerichteten Zuneigungen und Abneigungen dem obersten Interesse unterordnen kann und mithin soll, eine bestimmte Art der Anwendung des höchsten oder allgemeinsten Sittengesetzes hervortritt und sich als ein besonderes Sittengesetz geltend macht, dessen verpflichtende Bedeutung aus dem Inhalte des höchsten entspringt, und daß somit auch die Allgemeinheit der moralischen Verpflichtung in einer Mehrheit einzelner Pflichten, und die Allgemeinheit der Tugend in einer Mehrheit einzelner Tugenden sich ausspricht.

ihrer Organisation enthaltenen öffentlichen Vereines, als der Privatgesellschaften. Aber die sittliche Gesetzgebung erreicht die ihr eigenthümliche Bedeutung lediglich in ihrer Beziehung auf die Gesinnung der Individuen, in deren Bewußtseyn sie sich ausspricht, weil sie den Freiheitsgebrauch keinesweges nur hinsichtlich des äußeren Thuns und Unterlassens, sondern weil sie ihn hinsichtlich der Motive, denen gemäß er sich zu bestimmen hat, regelt. Demzufolge ist aus dem Gesichtspuncte der ethischen Erwägung der unter dem Sittengesetze stehende Gemeinwille der Gesellschaften nicht in seiner abstracten Allgemeinheit zu betrachten, wie er abgesehen von der Individualität der zu jeder bestimmten Zeit die Gesellschaft bildenden Personen denkbar ist, sondern er muß in seiner concreten Lebendigkeit gefaßt werden, wie er jedesmal durch diese Individualität verwirklicht und dargestellt wird. So sind es die in jedem Zeitpuncte lebenden unter einer Gesellschaftsform vereinigten Individuen, und zwar entweder die sämmtlichen Mitglieder des Vereines, oder nur Einzelne, denen die Stellvertretung des Gemeinwillens und die Verwaltung der Gesellschaftsgewalt anvertraut worden, auf deren vernünftiges Bewußtseyn und durch die moralischen Interessen bestimmbaren Freiheitsgebrauch die sittlichen Gesellschaftspflichten bezogen werden müssen, und es gilt der Grundsatz ohne Einschränkung: alle ethische Verpflichtung geht theils unmittelbar, theils in einer durch Gesellschafts-

formen gegebenen Vermittlung auf die Gesinnung der individuellen Personen.

90. Für die geordnete Uebersicht der Hauptrichtungen des tugendhaften Verhaltens, oder was dasselbe sagt, der Hauptarten sittlicher Pflichten bietet sich folgender oberster Eintheilungsgrund als der einfachste und zweckmäßigste dar. Er stützt sich auf die Wahrheit, daß die Menschen hiernieden lediglich in den nachgewiesenen Formen ihrer geselligen Verhältnisse zur Erfüllung ihres allgemeinsten Berufes gelangen können, daß überhaupt die Einzelwesen der dritten Lebensstufe schlechthin zur sittlichen Gemeinschaft unter einander geeignet und bestimmt sind, und daß jedes nur insofern das eigne individuelle Freiheitsgebiet gehörig zu behaupten und zu benutzen, und für die Erstrebung seiner eignen individuellen Lebenszwecke und Lebensgüter angemessen zu wirken vermag, insofern es dem Freiheitsgebiete der Andern die gebührende Rücksicht erweist und absichtlich für das Wohl Anderer thätig ist, und umgekehrt nur für Andere gehörig zu wirken im Stande ist, indem es für die Ausbildung und Behauptung seiner eignen Individualität und ihrer Bedeutsamkeit vernunftmäßig sorgt. Hiermit ist dem menschlichen Wollen und Handeln unter der Leitung des letzten Endzweckes oder des höchsten Moralprincips die demselben zunächst untergeordnete Doppelaufgabe gesetzt: daß der Einzelne in der sittlichen und

rechtlichen Gemeinschaft mit Andern unablässig bedacht und bemüht seyn soll, auf der einen Seite die vernünftige Bedeutung, die Energie und Selbstständigkeit, die Thatfähigkeit und Thatkräftigkeit, den Wirkungskreis und das Ansehen seiner eignen Persönlichkeit und Freiheitssphäre so sehr als ihm möglich zu entwickeln, zu erhöhen, auszubreiten und geltend zu machen, auf der anderen Seite die individuelle Persönlichkeit Anderer so vollständig als möglich anzuerkennen, ihre gültigen Ansprüche an sein Thun und Unterlassen durchaus zu berücksichtigen, ihre achtungswürdigen und liebenswürdigen Eigenschaften ganz zu beherzigen, und ihre Angelegenheiten und Interessen, so viel in seinen Kräften steht, zu unterstützen und zu befördern. Dergestalt findet sich der Unterschied und Zusammenhang zwischen zwei Hauptrichtungen der tugendhaften Gesinnung und Handlungsweise ein, welche dem Begriffe nach mit einander unzertrennlich verknüpft und einander wesentlich bedingend und ergänzend zur Einheit der Tugend überhaupt zusammenstimmen, und als die Tugendpflichten der Darstellung der eignen und der Anerkennung der fremden Persönlichkeit sich bezeichnen lassen. Bei dieser Unterscheidung wird schon vorausgesetzt, daß die Personen unter den moralischen und juridischen Formen ihrer Gemeinschaft mit einander verbunden leben, und daß sie nicht anders, als in diesen Formen der bezeichneten Darstellung und Anerkennung sich befleißigen können und sollen.

Anm. Die aufgestellte Eintheilung hat bloß unter der Voraussetzung der in den vernünftigen Formen Statt findenden Wechseleinwirkung der Personen auf einander ihre gültige Bedeutung, und gründet sich demgemäß auf die teleologische Nothwendigkeit, daß in dieser Wechselwirkung das richtige Verhältniß und Gleichgewicht, und die wahre Uebereinstimmung zum Ganzen des vernunftgemäßen Lebens zwischen dem Interesse, dem Streben und dem Handeln der Person für die fremden und für die eignen Angelegenheiten in dem weitesten Sinne dieses Wortes vorhanden sey. Von jener Voraussetzung losgerissen würde unsere Eintheilung und die in ihr enthaltene Entgegenstellung, welche zugleich ein Ausdruck der Wechselbedingung ist, ihre Angemessenheit verlieren, und es würde kein zulänglicher Grund hervortreten, weshalb die Tugendpflichten dergestalt auseinander gehalten, und nicht alle, auch die der Gerechtigkeit und Liebe gegen Andere unter den Gesichtspunct der dem Individuum obliegenden Pflichten der Entfaltung und Darstellung seiner Persönlichkeit gestellt werden. Die angedeutete Unzulänglichkeit erscheint in der Weise, wie man häufig in den Bearbeitungen der Sittenlehre eine Sonderung der Pflichten des Individuums gegen sich selbst und gegen Andere angenommen. Eine völlige Verworrenheit der Eintheilung zeigt sich da, wo man zu jenen beiden Arten auch noch Pflichten gegen Gott und gegen die vernunftlosen Einzelwesen hinzugerechnet hat, den Eintheilungsgrund in der Verschiedenheit der Objecte unseres Handelns erblickend. Das Unlogische

dieser Zusammenstellung hätte sogleich in die Augen springen müssen. Einerseits dürfen nicht Pflichten gegen Personen und gegen Sachen einander nebengeordnet werden, da wir in Ansehung der Sachen nur gegen unsere eigne Persönlichkeit und gegen die Persönlichkeit anderer Menschen verpflichtet seyn können, dieselben angemessen zu gebrauchen. Andrerseits ist eine Nebenordnung von Pflichten gegen Gott und gegen Menschen gleichfalls unstatthaft, weil nicht die Gottheit, wie die Persönlichkeit in uns selbst und in Anderen, ein Gegenstand unserer Einwirkung, sondern durchaus nur der Gegenstand unserer Andacht und Anbetung ist, und weil die sittliche Verpflichtung hinsichtlich der vernünftigen Erhebung unseres Gedankens und Herzens zu Gott, und hinsichtlich des Bekenntnisses unserer religiösen Gesinnung in der bürgerlichen Gesellschaft eben so sehr, wie jede andere Pflicht, in dem Kreise der vernunftnothwendigen Erfodernisse der Darstellung unserer eigenen Persönlichkeit und der Anerkennung der fremden ihre Stelle findet.

91. Die Darstellung unserer Persönlichkeit erfodert vor Allem, daß in uns die leiblich-sinnliche Lebensseite, soweit dies von der Ausübung unserer Willenskraft und Thatkraft abhängt, durch unser Wollen und Handeln in dem begriffsmäßigen Verhältnisse zu der sinnlich-geistigen Lebensseite erhalten werde. Das Eigenthümliche der in dieser Richtung des Freiheitsgebrauches sich äußernden Tugend besteht darin, daß wir vermöge des

unbedingten Interesse für die harmonische Ausbildung unseres intellectuellen Lebens mit standhafter Ausdauer uns dazu bestimmen, unser Vorstellen und Empfinden und unser Thun und Unterlassen durchgängig so zu lenken, wie dies unserer richtigen Ueberzeugung zufolge zum Behufe der beständigen Verwirklichung und Aufrechthaltung jenes begriffsmäßigen Verhältnisses geschehen muß. In dem hiermit hervortretenden Bezirke liegen die sittlichen Gebote, die Tugendpflichten und Tugenden der vernünftigen Herrschaft des Geistes über den Leib. Sie betreffen theils die angemessene Sorge für die Erhaltung und Beförderung der Functionen unseres irdischen leiblich-sinnlichen Lebens, nicht weil dasselbe an und für sich einen unbedingten Werth für uns besitzen dürfte, sondern weil und insoweit es die Grundlage, die dienende Bedingung, das Werkzeug unserer geistigen Entwicklung und Wirksamkeit auf Erden ist, theils den angemessenen, schlechthin nur ihrer Bedeutung entsprechenden Gebrauch dieser Functionen, und folglich die Beherrschung der in den Bedürfnissen und wechselnden Zuständen unserer Leiblichkeit begründeten Triebe, die besonnene Mäßigung im Sinnengenusse, und die Aufbietung und Anstrengung der Leibeskräfte, ja die Aufopferung des leiblichen Lebens hiernieden für vernunftmäßige intellectuelle Zwecke.

Anm. Die Ableitung einer bestimmten Reihe von Richtungen der sittlichen Freiheit und Thatkraft aus ihrem

besonderen Princip genügt für den nachgewiesenen Bezirk, wie für jede andere Sphäre des Wollens und Handelns im Bezug auf die Probleme der ethisch wissenschaftlichen Betrachtung, ohne daß es hier einer genaueren Schilderung der den einzelnen Bezirken angehörigen Pflichten und Tugenden, oder gar der ihnen entgegengesetzten Laster und Vergehungen bedürfte, welche Beschreibung in dem Gesichtskreise der populären Auffassungsweise vollständig ausführbar, und demselben gänzlich zu überlassen ist.

92. Den leiblichen und sinnlichen Lebensfunctionen schließt sich als unentbehrliche Bedingung, deren jedes Individuum hiernieden bedarf, um die durch das Wesen seiner Persönlichkeit schlechthin gefoderte Sphäre der äußeren Freiheit in dem Verkehr mit anderen Personen zu behaupten, das äußere Eigenthum an. Die näheren Determinationen der Art und Weise, wie der Einzelne seine Habe erwirbt, festhält und gebraucht, und insbesondere die Abstufungen in der Größe des Besitzes sind von einer bedeutenden Wichtigkeit für die Gestaltung der Individualität und hinsichtlich auf den Grad und die Vielseitigkeit der den intellectuellen Anlagen des Individuums zu Theil werdenden Ausbildung, weil die größere oder kleinere Ausdehnung der näheren und nächsten Zwecke, welche die Person unterhalb des obersten Zweckes aller menschlichen Bestrebungen sich vorstecken kann, und der äußeren Mittel, welche ihr für die Erreichung

ihrer Zwecke zu Gebote stehen, und weil mithin der beträchtlichere oder geringere Umfang des innerhalb der vernunftmäßigen, theils moralischen, theils juridischen Grenzen ihr verstatteten Freiheitsgebrauches durch das Maß des Besitzthumes bedingt wird. Hieraus erwächst ein besonderer Kreis von Tugendpflichten und Tugenden, und folglich auch von entgegengesetzten Lastern und Pflichtübertretungen, welche die vernünftig verständige Werthschätzung, Aneignung, Bewahrung und Anwendung des äußeren Eigenthumes betreffen. Die kynische Verachtung des äußeren Wohlstandes geht aus einem eben so einseitigen und beschränkten, in dieser Beschränktheit verkehrten, und mit den Erfodernissen der geistigen Entwicklung und der ächten Tugend unvereinbaren Princip hervor, wie die kynische Geringschätzung der Wissenschaften und Künste. Dagegen ist der stoische Grundsatz, daß der Reichthum zu den zwar naturgemäß unseren Wünschen entsprechenden, jedoch aus dem Gesichtspuncte der Sittlichkeit erwogen an und für sich gleichgültigen Gütern gehöre, weil es erst von unserer Art seines Gebrauches abhänge, ob er uns einen wahrhaften Nutzen, oder einen wahrhaften Nachtheil bringen werde, mit der gültigen Bedeutung des äußeren Eigenthumes durchaus im Einklange.

93. Alsdann muß das äußere Freiheitsgebiet der Person, um ihr zur Entwicklung ihrer intellectuellen

Fähigkeiten den angemessenen Wirkungskreis auf Erden darzubieten, vermittelst einer zunächst ihrem Geschlechtscharakter, und außerdem auch ihren individuellen Anlagen und Neigungen entsprechenden besonderen Stellung und Berufsthätigkeit im häuslichen und im bürgerlichen Leben determinirt seyn. Das Eigenthümliche des weiblichen Berufes zeigt sich in seinem Unterschiede von dem männlichen darin, daß in der Ehe die Frau bloß mittelbar durch ihre Verbindung mit dem Mann an dem eigentlichen Bürgerrechte, und lediglich durch die in der Familie ihr zugewiesene Sorge und Geschäftsthätigkeit an der Mannigfaltigkeit der in der bürgerlichen Gesellschaft unter die Einzelnen vertheilten Arbeiten Antheil nehmen soll. In dem Erfodernisse jener näheren Bestimmtheit des äußeren Freiheitsgebietes sind diejenigen sittlichen Pflichten und Tugenden begründet, welche theils auf die Vorbereitung zum Gewinne der theoretischen und praktischen Tüchtigkeit für die Leistungen des bezeichneten Standortes und besonderen Berufes, theils auf die Bewahrung und Ausübung der Tüchtigkeit sich beziehen. Bei dem Hinblick auf dieselben darf nicht eine abstracte Vorstellung von der Allgemeinheit des reinen Menschenwesens zu der irrigen Ansicht verleiten, daß der Mensch als solcher überhaupt bloß innerlich — abgesehen von seinen Beziehungen auf die Außenwelt und auf seine Nebenmenschen insbesondere — zur Humanität sich bilden könne, und daß es für ihn etwas Außerwesentliches

bleibe, ob er in die äußeren Verhältnisse des besonderen Berufsgeschäftes und des Ehestandes eintrete, oder nicht. Vielmehr ist wohl zu beachten, daß der Mensch hiernieden nicht als kosmischer Mensch überhaupt, sondern als irdisches Individuum, und ferner entweder als Mann oder als Weib mit aller unerläßlichen Beschränktheit der Individualität existirt. Demzufolge kann er zur Entfaltung der Menschheit in seiner Person lediglich von einem seiner Individualität angemessenen besonderen Standpunct unter den sittlichen Formen der Gemeinschaft der Menschen auf Erden emporsteigen, und es gilt daher die vernünftige Regel: daß im irdischen Menschengeschlechte jedes zur Reife des Lebensalters gediehenes Individuum nur insofern dem Begriffe der Menschheit und der Persönlichkeit wahrhaft gemäß zu leben vermag, inwiefern es einen bestimmten Platz würdig ausfüllt, der ihm als Manne oder Weibe in der ehelichen und in der bürgerlichen Gemeinschaft zukommt. Mit der Einsicht in die Gültigkeit dieser Regel ist der einzig zulängliche Gesichtspunct für die sittliche Nothwendigkeit der Aneignung, Uebung und Bewährung aller Kenntniß und Geschicklichkeit und überhaupt aller Fähigkeit und Tüchtigkeit zur häuslichen und bürgerlichen Wirksamkeit festgestellt.

94. Die Verfolgung der angegebenen, dem obersten Endzweck untergeordneten vernünftig verständigen Be-

benszwecke und Lebensregeln kann von dem Menschen ferner nur unter der wesentlichen inneren Bedingung mit Beständigkeit festgehalten werden, daß sein Wille vermittelst einer kräftigen Lenkung seiner Vorstellungen die lebhafteren Gemüthsempfindungen — die Gemüthsbewegungen im engeren Sinn oder die Affecte — gehörig regelt und beherrscht. Denn weil die Macht der mannigfaltigen, auf das unmittelbar Angenehme und Unangenehme gerichteten Zuneigungen und Abneigungen und der durch sie in den einzelnen Lebensmomenten verursachten heftigeren Erregungen der Begierde und der Verabscheuung, der Hoffnung und der Furcht, der Zufriedenheit und der Unzufriedenheit, des Zornes und des Geschmeicheltseyns, der Liebe und des Hasses zwar nicht selten im Einklange, aber oft auch im Widerstreite mit dem Inhalt und der Bedeutung jener Zwecke und Regeln zum Vorschein kommt, und alsdann in der momentanen Lebensstimmung gewöhnlich das Uebergewicht über die Werthempfindung der letzteren erhält, so würden diese häufig aus den Augen gesetzt und übertreten werden, wenn der Mensch der augenblicklichen Gefühlserregung zu folgen, und nicht die Ueberlegung walten zu lassen, und nicht vermöge der besonnenen Erwägung die Werthempfindung mit der vernünftigen Werthbeurtheilung in Einstimmung zu setzen sich gewöhnte. Damit wir also mit Folgerichtigkeit und Beharrlichkeit die zur angemessenen Darstellung unserer Persönlichkeit schlecht-

hin erfoderliche Sorge für unser leibliches Leben, für unser äußeres Eigenthum und für unsere gesammte besondere Berufsthätigkeit zu tragen im Stande seyn, ergeht an unsere Willenskraft die Aufgabe, jedem Affecte, der mit dem bezeichneten Widerstreit in uns auftritt, die Betrachtung des den Gegenständen dieser Sorge zukommenden Werthes entgegenzustellen, und durch die Lenkung der Aufmerksamkeit auf diesen Werth es dahin zu bringen, daß auch die Empfindung desselben die überwiegende, und daß der Affect herabgestimmt und überwältigt werde. Aus diesem Gesichtspunct angesehen ist es der Begriff der Tüchtigkeit des Menschen im Bezug auf die vernunftmäßige Behauptung und Durchführung seiner äußeren Freiheitssphäre, welcher die Tugendpflichten der Besonnenheit und Gemüthsbeherrschung — der sogenannten Selbstbeherrschung —, mithin die Tugenden des sittlichen, nicht weniger dem Uebermuth und der Verwegenheit, als der Verzagtheit und Feigheit entgegenstehenden Muthes, der Gelassenheit, der Geduld, der Standhaftigkeit und der Enthaltsamkeit erfodert.

95. Die Achtung der in der eignen Persönlichkeit enthaltenen Menschenwürde und die Anerkennung des Werthes der eignen besonderen Individualität, welche in dem Selbstbewußtseyn der Person mit dem Verständnisse des obersten Zweckes der menschlichen Existenz un=

zertrennlich verbunden die Grundlage aller sittlichen Darstellung der Persönlichkeit ausmachen, nehmen in dieser Darstellung, indem das Individuum sich in den Verhältnissen der geselligen Gemeinschaft den andern Individuen gegenüber erblickt, folgende vernünftige Bestimmungen an.

Was zuerst die bezeichnete Achtung betrifft, so geht hieraus der nothwendige Anspruch hervor auf die Anerkennung, welche im Bezug auf die Person die anderen Personen hegen und in dem Verhalten gegen dieselbe ihr kundgeben sollen: daß diese Achtung — als Ausdruck der Vernehmung des obersten Sittengesetzes und als Ausdruck des vernunftmäßig höchsten Interesse — in ihr das herrschende oberste Motiv für ihren gesammten Freiheitsgebrauch, und daß mithin die wesentliche Richtung ihrer Denkart und Gesinnung dem Charakter des Menschenwesens entsprechend ist. In dem angegebenen Anspruche, insofern er von dem Individuum vernunftmäßig festgehalten und durch dessen Handlungsweise zulänglich begründet wird, besteht die innere Seite, und in der gebührenden Berücksichtigung dieses Anspruches von den Standpuncten der mit dem Individuum in irgend einer Berührung stehenden anderen Personen aus besteht die äußere Seite der „allgemein persönlichen Ehre" des Menschen. Die innere Ehre in der nachgewiesenen Bedeutung kann nur durch die moralische

Verschuldung des Individuums selbst, seine äußere Ehre kann aber auch durch Mißverständniß und durch Bosheit anderer Personen gekränkt und momentan vernichtet werden.

Anm. Eine unbestimmte und unklare Auffassung des Begriffes der Ehre erscheint in den einseitigen Angaben, welche sie theils nur für die Achtung der eignen Würde erklären, theils nur für das Ansehen, in welchem der Eine bei den Andern stehe, oder für die gute Meinung, welche Andere von uns haben. Denn erstlich gestaltet sich lediglich in dem Verkehr der Menschen die Achtung der eignen Menschenwürde zu demjenigen Anspruche, welcher das Wesen der inneren Ehre ausmacht, und zweitens ist die gute Meinung Anderer von uns bloß die äußere Seite der Ehre, die nur als Folge und Begleiterinn der inneren ihre vernünftige Bedeutung besitzt.

96. Die allgemein persönliche Ehre in der durch ihre Natur schlechthin gefoderten Einheit ihrer beiden Seiten ist unter der Voraussetzung der sittlichen Formen der menschlichen Gemeinschaft das für diese Gemeinschaft wichtigste Attribut der Persönlichkeit, sie ist ein heiliges Eigenthum, dessen Bewahrung unter allen dem Willen vorgesteckten Aufgaben das unerläßlichste Erfoderniß hinsichtlich auf die Theilnahme jedes Einzelnen an den geselligen Verhältnissen ausmacht. Zu unterscheiden ist die eigentliche Verwirkung dieser Ehre von der Verletzung

und Schmälerung derselben. Verwirkt — jedoch nicht auf immer, da der Mensch durch Sinnesänderung und deren zulängliche Beweise wieder in den Besitz der verlornen sich setzen kann — wird sie durch einen Freiheitsmißbrauch, welcher eine Geringschätzung des Wesens der Freiheit und der Menschenwürde beurkundend um der Erreichung eines äußeren Vortheiles willen die vernünftigen Grundbestimmungen der Rechtlichkeit übertritt, also vornehmlich durch Betrug, durch Diebstahl und Raub, und durch niederträchtige Erduldung einer herabwürdigenden Behandlung von Seiten anderer Personen. Handlungen solcher Art sind die ehrlosen, die eigentlich entehrenden. Verletzt und geschmälert wird sie durch geringere, jedoch mit Ueberlegung und Absicht begangene Vergehungen, welche ohne in die Classe der im strengen Sinne des Wortes entehrenden zu gehören, dennoch eine verunehrende Wirkung haben, insofern sie einen Mangel an der zur consequenten Festhaltung der sittlichen Motive erfoderlichen Charakterstärke des Handelnden Anderen offenbaren, insbesondere da, wo solche Handlungen aus einem Laster hervorgehen.

97. Im Staate bestimmt sich die allgemein persönliche Ehre zur allgemein bürgerlichen Ehre, welche in dem rechtlichen, nur durch gewisse Gesetzübertretungen zu verwirkenden Anspruch der in seinem Gebiete Zusammenlebenden auf die gegenseitigen Aeußerungen der Anerken-

nung besteht, daß jeder von ihnen die gesetzlich festgestellten Grundsätze der Rechtlichkeit und Redlichkeit als die leitenden Normen seines Verhaltens befolgt. Ihr schließen sich die mannigfaltigen Modificationen und Abstufungen der besonderen Ehre an, die in der menschlichen Gesellschaft geltenden Ansprüche theils auf die angemessene Achtung des bestimmten Standes, Amtes und Berufes, denen der Einzelne angehört, und welche sowohl an sich, als in der Individualität des Einzelnen geehrt werden sollen, theils auf die angemessene Hochschätzung der Tüchtigkeit und der Verdienste, welche die Person in irgend einem Fache der menschlichen Berufsthätigkeit sich erworben und durch ihre Leistungen dargelegt hat, eine Hochschätzung, die zum Ruhme sich steigert, wenn sie in einem hohen Maße und in einem ausgebreiteten Kreise sehr ausgezeichneten Verdiensten zu Theil wird. Auch ist es nicht bloß die Persönlichkeit des Individuums, sondern gleichfalls die Persönlichkeit jeder nach sittlichen und rechtlichen Grundsätzen vertragsmäßig bestehenden Gesellschaft, wie sie zu jedem Zeitpuncte durch die Gesammtheit der eben vorhandenen Mitglieder repräsentirt wird, welche eine besondere Ehre zu ihrem wesentlichen Eigenthume hat, indem sie einen eigenthümlichen, der Bedeutung ihrer Zwecke gemäßen Anspruch auf die Anerkennung machen muß, daß diese Bedeutung eine würdige und achtungswerthe ist — was natürlicher Weise im höchsten und vollständigsten Maße von dem

bürgerlichen Vereine selbst gilt — und daß die Gesinnung der Verbundenen und die Thätigkeit ihres Gemeinwillens der Würde ihres Zweckes entspricht.

98. Die Sittlichkeit gebietet aus dem Gesichtspuncte der begriffsmäßigen Darstellung der Persönlichkeit, daß der Mensch die nachgewiesenen Ansprüche auf Anerkennung und Hochachtung insgesammt durch sein gehöriges Verhalten begründe und festhalte, weil sie die unentbehrlichen Bedingungen dieser Darstellung und mithin des vernünftig-verständigen Lebens und Wirkens in den allgemeinen, besonderen und individuellen Wirkungskreisen der Persönlichkeit sind. Hierauf beruhen die Pflichten und Tugenden der vernünftigen Ehrliebe und des edlen Ehrgefühles oder Stolzes — zu denen auch die Schamhaftigkeit und die Freimüthigkeit gehören — denen zufolge der Mensch nicht nur alles ehrlose Handeln und Dulden verabscheut, sondern auch jedes im milderen Sinne verunehrende von sich zurückweist, und in der Bewahrung und Beförderung seiner Ehre nach ihren sämmtlichen Beziehungen einen mächtigen, lediglich dem obersten Interesse untergeordneten Impuls theils zur Ueberwindung der unlauteren Motive des Thuns und Unterlassens, theils zu dem Streben nach Tauglichkeit, Thatkräftigkeit und Auszeichnung in allen seinen Verhältnissen besitzt.

99. Die gültige Macht der gesunden Ehrliebe kann

in dem Menschen die ihr gebührende Sphäre nicht behaupten, wenn nicht in ihm mit der Achtung der in der eignen Persönlichkeit überhaupt ausgedrückten, und in den Lagen und Verhältnissen seiner Persönlichkeit näher modificirten Würde eine im Wesentlichen richtige praktische Selbsterkenntniß und Schätzung des Werthes, welcher den Vorzügen und Verdiensten seiner Individualität zukommt, und des von ihm erreichten Grades und Standpunctes der intellectuellen Cultur sich vereinigt. Aus dieser richtigen Selbsterkenntniß geht auf der einen Seite das zum kräftigen Handeln und unter allen Umständen ehrenwerthen Darstellen der Persönlichkeit unerläßliche Selbstvertrauen, auf der anderen Seite die zu dem gleichen Behufe erfoderliche, von jedem unbegründeten, übertriebenen und verkehrten Anspruch an die eignen Leistungen und an die fremden Anerkennungen zurückhaltende Bescheidenheit hervor. Gleichfalls bewährt sich die von der Vernunft und dem Verstande geleitete Macht der gesunden Ehrliebe darin, daß der Mensch den Werth, welcher jeder Art des Ansehens, Ranges und Ruhmes, und ihren theils natürlichen, theils conventionellen Zeichen in den bürgerlichen Gesellschaften begriffsmäßig zustehen kann und soll, nicht überschätzt. Die Ueberschätzung dieses Werthes an und für sich tritt hervor in den fehlerhaften Richtungen des Strebens nach Auszeichnung und Macht, in dem Ehrgeiz, der Ehrsucht, der Ruhmsucht und Herrschsucht. Die Ueber-

schätzung desselben im Bewußtseyn des eignen Besitzes der hierher gehörigen äußeren Güter beurkundet sich, wie die Ueberschätzung der eignen Vorzüge und Verdienste durch die Fehler der Selbstgefälligkeit, der Eitelkeit und Hoffart, des Dünkels, der Aufgeblasenheit und Prahlerei, des unedlen Stolzes und des Hochmuthes.

100. Wenn die Darstellung der Persönlichkeit durch alle Rücksichten geleitet wird, die bis jetzt in unserer Erwägung hervorgehoben sind, so bleibt ihr, um von ihrer Seite dem Begriffe der Menschheit ganz zu entsprechen und alle Bedingungen zur Möglichkeit der vollständigen Anerkennung der Persönlichkeit zu erfüllen, nur noch das Eine übrig: daß ihrer Idee zufolge der Mensch, nachdem ihn die intellectuelle gesetzmäßige Verfolgung der allgemeinen Causalbetrachtung zu der Erkenntniß des urgründlichen Seyns geführt hat, die unmittelbaren sittlichen Verpflichtungen der religiösen Denkart ergreife und ausübe. Diese Verpflichtungen verlangen zuvörderst, daß wir vermöge der Willenslenkung unserer Vorstellungen dem Leichtsinn, der Bedachtlosigkeit und der durch die Sorgen, Geschäfte und Freuden des empirischen Lebens veranlaßten Zerstreuung entgegenwirken, welche uns daran verhindern würden, der göttlichen Weltregierung stets eingedenk zu seyn, und alle Ereignisse, die wir sowohl in dem Bezirke der menschlichen Freiheit, als in dem Reiche der physischen

Nothwendigkeit erleben, erkennen und vorstellen, auf die Lenkung der allwaltenden Vorsehung zurückzuführen. Sobald wir in Verbannung jener inneren Hemmungen zu der angemessenen Sammlung und Erhebung unserer Gedanken und Gefühle gelangen, so gewinnen in uns die Andacht, die Dankbarkeit und das Vertrauen gegen Gott die ihnen gebührende Stelle und Macht. Ferner sprechen sich die in Rede stehenden Verpflichtungen auch in dem vernünftigen Postulat aus, welches an jeden Einzelnen ergeht, daß er mit Andern zu einer kirchlichen Gemeinschaft sich vereinige, um in dieser Verbindung seine religiösen Grundsätze öffentlich zu bekennen, und vermittelst der Beobachtung gemeinsamer Gebräuche eine fortwährende Darstellung sowohl, als Anregung und Belebung seiner frommen Gesinnung zu erreichen. Dieses Erfoderniß ist in seiner vollständigen Sphäre und Bedeutung dem Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft vorgesteckt, welche ihre höchste Aufgabe in dem System ihrer Zwecke nur dadurch erfüllen kann, daß sie auch zu dem selbstständigen Ganzen eines kirchlichen Vereines sich gestaltet, und in ihrer Einheit eine Vielheit von kirchlichen Gemeinden umfaßt. (Vergl. Philos. Rechtsl. III. Abschn. §. 100—102). Hiermit ist die Theilnahme an einer kirchlichen Gemeinde im Staat nicht bloß als Tugendpflicht, sondern auch als Bürgerpflicht bestimmt.

101. Unsere Anerkennung des Charakters der Per-

sönlichkeit an den uns gegenüberstehenden Menschen als solchen überhaupt spricht sich in unserem Innern ihrer reinen Natur gemäß — wenn sie nicht getrübt und entstellt durch Mißverständnisse und Mißverhältnisse, oder verdrängt durch Motive des Eigennutzes ihre natürliche Macht und Bedeutsamkeit für unser Gemüth verliert — in jener innigen Verschmelzung einer allgemeinen Achtung der Menschenwürde und einer allgemeinen wohlwollenden Theilnahme an dem Wohl und dem Weh der Person aus, für welche unsere Sprache in Ermanglung eines eigenthümlichen bezeichnenden Wortes den Ausdruck „allgemeine Menschenliebe" oder auch den aus dem neuen Testamente genommenen Ausdruck „Liebe des Nächsten" darbietet. Die wohlwollende Theilnahme ist ein wesentliches ursprüngliches Element in dieser Liebe, und nur auf einer unklaren und einseitigen Vorstellung beruht die Behauptung mancher Bearbeiter der Sittenlehre, daß nichts Anderes, als die Achtung in ihr enthalten sey, weil Zuneigung in einer solchen Allgemeinheit von der Vernunft nicht geboten werden könne. Denn indem unser Hinblick auf jeden andern Menschen von dem Bewußtseyn nothwendig begleitet wird, daß in ihm das gleiche Wesen der Menschheit erscheint, wie in uns, daß er zu dem Berufe der dritten Lebensstufe erkoren und für die Bedürfnisse, Interessen, Bestrebungen, Hoffnungen, Wünsche, Lustgefühle und Unlustgefühle des irdischen Menschenlebens organisirt ist, wie wir, so

entspringen hieraus naturgemäß in der Sphäre unseres Gemüthes bei jeder vernunftmäßigen Annäherung an den Andern zugleich mit der achtungsvollen Beherzigung der Würde seiner Persönlichkeit die sympathetischen Gefühle, die Mitfreude und das Mitleiden und überhaupt die Mitempfindungen mit seinen Seelenstimmungen, welche Gefühle ein uneigennütziges Interesse für sein Daseyn und seinen Lebenszustand und den Trieb in sich einschließen, theils zur Aeußerung zu gelangen, und auf eine angenehm ansprechende Weise dem Andern offenbar zu werden, theils in seinem Gemüthe den entsprechenden Anklang und die gebührende Erwiederung zu finden. Hierin liegt das allgemeine natürliche und vernünftige Wohlwollen, durch welches der Mensch zu dem Menschen sich hingezogen findet. Die Gesinnungen und Handlungen insgesammt, zu denen die Menschen in allen denkbaren sittlichen Beziehungen aus dem Gesichtspuncte der gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit einander verbunden seyn können, werden dadurch dem schlechthin obersten Interesse auf die gehörige Weise untergeordnet, und mit den Rücksichten auf die Darstellung der Persönlichkeit in den erfoderlichen Einklang gebracht, daß sie in diesem Wohlwollen ihre Grundlage und ihren Grundcharakter finden.

102. In welchem Sinn aber die Idee der allgemeinen Menschenliebe unter der Form eines moralischen Sollens den Willen regelt, und die Bedeutung der all-

gemeinsten Tugendpflicht erhält, welche der Mensch gegen den Menschen zu üben hat, erklärt sich aus folgendem Zusammenhang unserer psychischen Zustände. Die Theilnahme für Andere kann nicht anders, als in dem durch den Charakter der Menschheit und der menschlichen Geselligkeit schlechthin verlangten Gleichgewichte mit der Theilnahme für das eigne Ich stehen, sobald die letztere als die vernünftige Selbstliebe in uns herrscht, sobald folglich in ihr der Achtung gegen das Wesen und den Beruf der dritten Lebensstufe in uns die Schätzung jedes besonderen unterzuordnenden Werthes und Gebrauches unserer Lebenskräfte wirklich untergeordnet ist. Dagegen verschwindet und entartet die Theilnahme für Andere, wenn sich die Selbstliebe in Egoismus, in Eigenliebe oder Selbstsucht verkehrt, das heißt, wenn in dem Ich die Interessen für das unmittelbar Angenehme und bloß erfahrungsmäßig Nützliche den Vorrang über das Interesse für die harmonische Ausbildung seines geistigen Lebens behaupten, und wenn daher der Mensch, anstatt die Fähigkeiten seiner ganzen Natur hauptsächlich wegen ihrer Wesenheit und ihres Berufes, wegen ihrer Stellung und Bedeutung in der Ordnung des abhängigen Seyns zu achten, sie vornehmlich wegen des willkürlichen Gebrauches schätzt, den er von ihnen machen kann, und der ihm verstattet, den bloßen Genuß des irdischen Daseyns zum letzten Ziele seines Strebens sich zu setzen, und nach dem Verhältnisse zu diesem Ziel

allen ihm bekannten Dingen einen nur für seine Subjectivität geltenden Werth zu bestimmen. Aus dieser unsittlichen Denkart und Empfindungsweise des Egoismus stammen alle Arten der Gleichgültigkeit einer Person gegen andere mit ihr in Berührung stehende Personen, der Geringschätzung Anderer und der Abneigung oder des Uebelwollens, welches Jemand gegen die ganze Persönlichkeit eines Andern hegt, anstatt nur gegen einzelne tadelnswerthe Aeußerungen und Seiten derselben sein Mißfallen zu richten. Gelangt der Mensch vermöge des sittlichen Gebrauches seiner Willenskraft zur Unterdrückung der Eigenliebe und zur tugendhaften Seelenstimmung der vernünftigen Selbstliebe, so wendet sich sein Vorstellen und Empfinden in der gehörigen Ausbreitung und Energie einer wohlwollenden Theilnahme auf die Persönlichkeit und die Angelegenheiten Anderer, so gewinnt die allgemeine Menschenliebe, und mit ihr die vernunftgemäße besondere Liebe zu den ihm näher gestellten Personen den gebührenden Platz in seinem Gemüthe. Es hängt also durchaus von unserer sittlichen Willensthätigkeit, von unserer pflichtmäßigen Gemüthsbeherrschung ab, ob wir gegen Andere die Gesinnungen des Wohlwollens hegen werden, zu denen die Ideen der Menschheit und der menschlichen Gemeinschaft uns durchaus verbinden, und dergestalt wird durch das Gebot der Liebe des Menschen gegen die Menschen eine vollgültige Tugendpflicht begründet.

103. Das Sittengesetz der vernünftigen Menschenliebe umfaßt eine Mannigfaltigkeit von Pflichten der Anerkennung der Persönlichkeit, welche nach dem einfachsten Eintheilungsgrunde in folgende zwei Hauptclassen zerfallen. Zuerst treten sie in einer verbietenden, die Aeußerungen und Absichten des Egoismus zurückweisenden Richtung hervor, und untersagen alle Vorsätze, die sich in irgend einer Weise auf die Verletzung und Kränkung der fremden Persönlichkeit beziehen. In dieser Sphäre liegen insbesondere die Tugendpflichten der Gerechtigkeit, diejenigen also, welche wegen des unerläßlichen Erfodernisses einer äußeren, durch geordneten Zwang festzustellenden Lebensordnung für die menschliche Gemeinschaft nicht zureichen, um den äußeren Freiheitsgebrauch in der Wechseleinwirkung der Menschen auf einander zu regeln und zu beschränken, sondern welche zu diesem Behufe der Unterstützung bedürfen, die ihnen vermittelst der Form der äußeren oder bürgerlichen Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege zu Theil wird. (Man vergl. oben §. 77.) Zweitens nehmen sie den Willen mit einer unmittelbar gebietenden Richtung in Anspruch, und verlangen ein ausdauerndes Verhalten desselben, welches auf die positive Darlegung der geziemenden Gesinnungen für Andere geht, und welches in der Absicht, ihnen das gebührende Wohlwollen zu erzeigen, lediglich durch das vernünftige Gefühl der Achtung und Liebe bestimmt, in der Wahl aber der Weisen,

wie ihnen das Wohlwollen dargethan werden kann und soll, durch die vernünftig verständige Beurtheilung der gegebenen individuellen Lagen und Verhältnisse der fremden und der eignen Persönlichkeit geleitet wird.

Anm. Die im Gebiete der Sittenlehre seit Pufendorf gewöhnlich zum Vorschein gebrachte Eintheilung der Pflichten gegen Andere in Rechtspflichten und in Liebespflichten ist aus dem Grunde unzulänglich, weil man hierbei den Unterschied zwischen den sittlichen Gerechtigkeitspflichten und den juridischen Rechtspflichten außer Acht gelassen, und das Princip dieses Unterschiedes verkennend die Wahrheit nicht geltend gemacht hat, daß nur die letzteren die in der bürgerlichen Gesellschaft erzwingbaren, die ersteren aber nicht weniger, als die sogenannten Liebespflichten, auf das allgemeine Gebot der tugendhaften Menschenliebe unmittelbar gegründet sind.

104. Die verbietenden Pflichten der Anerkennung der fremden Persönlichkeit betreffen als Tugendpflichten unmittelbar das Innere der Gesinnung, und schließen aus dem Kreise des sittlich Zulässigen jede Art der Mißachtung, der Geringschätzung, des Uebelwollens und der feindseligen Gefühle aus, welche die ganze Persönlichkeit der unter den sittlichen Formen der Gemeinschaft mit einander verbundenen und überhaupt in irgend einer Berührung unter einander stehenden Menschen trifft. Die Verletzung des fremden Eigenthumes

in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, mithin Mord, Raub, Diebstahl, Betrug, Vorenthaltung der versprochenen Leistungen, eigenmächtige Beschränkung des Freiheitsgebrauches Anderer, Lästerung, Verleumdung, Beschimpfung, Verhöhnung, kurz jede auch durch die bürgerliche Gesetzgebung in den Sphären des Privatrechtes und des inneren und äußeren Staatsrechtes verbotene und zu verbietende Beeinträchtigung der gegenüberstehenden Persönlichkeit wird hier den physischen und den moralischen Personen in der eigenthümlichen Weise untersagt, daß sie niemals die aus der Wurzel des Egoismus stammenden Gesinnungen gegen Andere hegen sollen, welche zu solchen Vergehungen das Motiv darbieten können. Daher unterscheidet sich die innere, die sittliche Rechtlichkeit oder Redlichkeit, und jede Seite derselben, zum Beispiel die sittliche Achtung des Lebens, der Habe und der Ehre Anderer, und die sittliche Treue, Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit wesentlich von der bloß äußeren oder juridischen Rechtlichkeit. Zur letzteren wird nichts Anderes, als eine strenge Befolgung der Grundsätze des äußeren Rechtes und der Gesetze der Staaten erfodert, wenn auch auf diese Befolgung die Motive der Furcht vor den Unannehmlichkeiten und Nachtheilen, welche aus der Gesetzübertretung hervorgehen können, als entscheidende Bestimmungsgründe einwirken. Die erstere dagegen ist die Wirkung des Interesse für die harmonische Ausbildung unseres geistigen Lebens und der

achtungsvoll liebevollen Theilnahme an der fremden Persönlichkeit. Neben den Pflichten und Tugenden der inneren Rechtlichkeit finden sich innerhalb des Umfanges der verbietenden Tugendpflichten und negativen Tugenden der Nächstenliebe noch diejenigen, welche unmittelbar der Unterdrückung der Leidenschaften zugewandt den Haß, die Zanksucht, den Neid, die Mißgunst, den Hang zum Argwohn, die Eifersucht und ähnliche Seelenstimmungen der Feindseligkeit gegen die fremde Persönlichkeit aus dem Gemüthe verweisen, und welche mithin auch mannigfache Arten des Verhaltens der Personen gegen einander aus der Sphäre des Sittlichen ausstoßen, die durch keine juridische Gesetzgebung verpönt werden können.

105. Die positiven Pflichten und Tugenden der Menschenliebe stehen der Gleichgültigkeit und der Lieblosigkeit entgegen. Sie verlangen eine wohlwollende theilnehmende Gesinnung jedes Menschen für alle mit ihm unter irgend einer Form der Gemeinschaft verbundenen und in irgend einer Berührung sich befindenden Menschen, welche Gesinnung zwar hinsichtlich ihrer näher bestimmten Beschaffenheit und hinsichtlich des Grades ihrer Innigkeit der besonderen Eigenthümlichkeit des Verhältnisses entsprechen, aber in keiner ihrer Modificationen durch das Interesse für die eignen empirischen Annehmlichkeiten und Vortheile verdunkelt und

verdrängt, sondern mit diesem Interesse gemeinschaftlich durch das höchste sittliche Interesse für den obersten Beruf des menschlichen Daseyns beherrscht und geordnet werden soll. Demnach ist uns nicht bloß jede Willensrichtung sittlich untersagt, welche darauf ausgeht, Andere zu beeinträchtigen, zu kränken und zu betrüben, sondern es wird uns die Bereitwilligkeit und Geneigtheit, ihr Bestes zu befördern, die Empfänglichkeit für die Aeußerungen ihres Wohlwollens, und die Freude an der Bezeigung des unsrigen gegen sie sittlich geboten. Dieses Gebot ergeht an alle Personen ohne Unterschied, und ist für alle auf wesentlich gleiche Weise ausführbar, so groß auch die Verschiedenheit der Lagen ist, in denen sie sich befinden, die Verschiedenheit ihrer gegenseitigen theils rein persönlichen, theils bürgerlichen Verhältnisse, und die Verschiedenheit der Mittel, welche zur wohlthuenden Einwirkung auf Andere und zur Hülfleistung und Dienstleistung in ihrer Macht stehen. Auf diesem Gebote beruhen die Sittenpflichten und Tugenden der Billigkeit, Nachsicht, Großmuth, der Geduld, Sanftmuth, Nachgiebigkeit, Duldsamkeit, Friedfertigkeit und Versöhnlichkeit, der Uneigennützigkeit, des Mitgefühles, der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Güte und Wohlthätigkeit, der Erkenntlichkeit, Dankbarkeit, Anhänglichkeit und Beharrlichkeit in der liebevollen Gesinnung, der Zugänglichkeit, Höflichkeit, Leutseligkeit, Freundlichkeit und Gastlichkeit.

106. Unterhalb der verpflichtenden Gewalt des obersten Sittengesetzes findet für alle Personen nicht bloß aus dem Gesichtspuncte der Darstellung der eignen Persönlichkeit, sondern eben so sehr auch aus dem Gesichtspuncte der Anerkennung der fremden Persönlichkeit die sittliche Verbindlichkeit Statt, einem Staat als Mitglieder anzugehören, und zur Erstrebung der vernünftigen Zwecke desselben nach Kräften wirksam zu seyn. (Vergl. oben §. 78—80.) Gleichfalls ist es unter dem obersten Sittengesetze der Zusammenhang jener beiden Gesichtspuncte, welcher im Bezug auf die sittlichen Pflichten der Obrigkeit gegen die Unterthanen, der Unterthanen gegen die Obrigkeit, und der einzelnen Staaten gegen einander in Betracht kommt. Nun nimmt in dem Systeme der Zwecke, welche dem vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft vorgesteckt sind, die Verwirklichung der Idee der Kirche eine Hauptstelle ein. Demzufolge wird nicht weniger durch das Postulat der Anerkennung der fremden Persönlichkeit, als durch das Postulat der Darstellung der eignen die Tugendpflicht für jeden Einzelnen herbeigeführt, einen thätigen Antheil an einem kirchlichen Vereine innerhalb des Organismus des Staates, und soweit es seine Lage verstattet, an der Beförderung der kirchlichen Angelegenheiten zu nehmen. Diesem Antheile zufolge ist er verbunden, zunächst jede Handlung und Aeußerung überhaupt zu vermeiden, welche nach seinem eignen Dafür-

halten dazu beitragen könnte, die Stärke und Heilsamkeit der religiösen Ueberzeugung in Andern zu schwächen, ferner aber auch ein solches Verhalten zu wollen, welches dahin wirken kann, den Religionsglauben in Andern zu wecken, zu befestigen und von Irrthümern zu läutern.

107. Durch die Tugendpflicht in ihren mannigfaltigen Richtungen wird jeder bewußtvolle Moment unseres Lebens geregelt. Da jede menschliche Handlung ihrer Natur nach einen nächsten unmittelbaren Zweck hat, welcher von dem Handelnden mit Bewußtseyn und Freiheit ergriffen zu dem objectiv gültigen obersten Zweck seines Daseyns in dem angemessenen dienenden Verhältnisse stehen soll, und da der Mensch im Zustande des bewußtvollen Vorstellens stets handelt, das heißt, unaufhörlich seine willkürliche Muskelnthätigkeit zugleich mit seinem Gedankenlaufe und seinen Gemüthsempfindungen durch seinen Willen mehr oder weniger kräftig lenkt, so ist es entschieden, daß wir beständig unserem allgemein menschlichen Berufe gemäß, mithin sittlich pflichtmäßig uns zu verhalten haben, und daß wir niemals in den Fall kommen können, etwas zu thun oder zu unterlassen, was in Beziehung auf diesen Beruf schlechthin gleichgültig wäre. Aus diesem Gesichtspuncte erwogen gibt es für unseren Freiheitsgebrauch kein Mittleres zwischen Pflichterfüllung und Pflichtverletzung, jede Willensäußerung befindet sich entweder in Uebereinstimmung oder im Widerstreit mit

dem Sittengesetze. Wohl aber kann in vielen, besonders geringfügigeren Fällen eine und dieselbe sittliche Norm des Handelns durch verschiedene Weisen der Ausführung, welche nach unserer richtigen Beurtheilung sowohl zur Erreichung unseres unmittelbaren empirischen Zweckes, als zum Behuf der vernünftigen Darstellung der eignen und Anerkennung der fremden Persönlichkeit gleich tauglich und angemessen sind, von uns befolgt werden. Alsdann ergibt es sich für uns bei der Vergleichung solcher verschiedenen Weisen als gleichbedeutend, ob wir entweder die eine oder die andere wählen. Lediglich in dem hiermit festgestellten Sinne kann von gleichgültigen Handlungen in moralischer Beziehung die Rede seyn. Gleichgültig oder gleichgeltend ist die eine immer nur im Vergleiche mit einer andern, welche hinsichtlich des nächsten empirischen und des obersten sittlichen Zweckes der anderen nebengeordnet, mithin gleich zweckmäßig ist, so daß die eine die Stelle der andern vertreten darf. Auf das nämliche Verhältniß ist auch der Unterschied zwischen den nach dem Ausspruche der Vernunft gebotenen und durch diesen Ausspruch bloß gebilligten Handlungen zurückzuführen. Wenn uns je zwei oder mehrere Verhaltungsweisen in gleicher Angemessenheit zu einer sittlichen Verpflichtung sich darstellen, so billigt es die Vernunft, während sie diese Pflicht zu erfüllen gebietet, daß wir die uns mehr zusagende Weise anstatt der andern ergreifen.

Anm. Die Stoiker bezeichneten den zuletzt angegebenen Unterschied in ihrer eigenthümlichen Sprachweise so, daß sie die von der gesunden Vernunft (ὀρθὸς λόγος) schlechterdings gebotenen Handlungsweisen als καθήκοντα τέλεια oder κατορθώματα (perfecta officia bei Cicero), und die von der Vernunft bloß gebilligten als καθήκοντα μέσα (media officia) einander entgegensetzten. Nach diesem Vorgange haben auch die Neueren meistentheils, jedoch in einem veränderten Sinne, einen Unterschied zwischen den vollkommenen und den unvollkommenen Pflichten angenommen. Während sie diesen Unterschied in verschiedenen Modificationen näher bestimmen, deuten sie ihn im Ganzen genommen so, daß die Pflichten der Gerechtigkeit als erzwingbare den vollkommenen, die übrigen den unvollkommenen zugezählt werden. Pufendorf (De jure nat. §. 25.), dem die meisten Bearbeiter des Naturrechtes und der Sittenlehre hierin gefolgt sind, versteht unter den vollkommenen Pflichten diejenigen, zu deren Erfüllung ein Anderer uns mit Zwang anzuhalten befugt sey, und faßt alle anderen Pflichten als Pflichten der Menschlichkeit, als Liebespflichten unter der Kategorie der unvollkommenen zusammen. Für diese Unterscheidung gibt er den Grund an, daß die ersteren der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich, die letzteren ihr bloß nützlich seyn. Sulzer nahm an (Verm. philos. Schriften S. 380.), vollkommene seyn die allgemein bekannten und unumstößlich gewissen, welche durch ein

Gesetz befohlen werden dürfen und müssen, unvollkommene dagegen, über welche ein Jeder nur in Erwägung seiner individuellen Lage urtheilen, und welche er bloß sich selbst auflegen könne. Kant erklärte früher (Grundleg. zur Metaph. d. Sitten S. 53.) die vollkommenen Pflichten für solche, welche in ihrer Erfüllung keine Ausnahme zum Vortheile der Neigung verstatten; später betrachtete er die Tugendpflichten überhaupt als die unvollkommenen, und die Rechtspflichten als die vollkommenen, jenen eine weite, diesen eine enge Verbindlichkeit zuschreibend, weil durch das Tugendgesetz nur die Maxime des Handelns, nicht, wie durch das Rechtsgesetz, die Handlung selbst geboten, und weil daher durch das Tugendgesetz der freien Willkür ein Spielraum für die Befolgung überlassen werde, indem es nicht bestimmt angeben könne, wie und wie viel vermittelst der Handlung zu dem Zwecke, der zugleich Pflicht sey, gewirkt werden solle (Metaph. Anfangsgr. d. Tugendl. Einl. VII.). Das Unzulängliche in dieser Distinction oder wenigstens in dieser Begriffsbezeichnung der vollkommenen und unvollkommenen Pflichten leuchtet in Folge unserer vorausgegangenen Betrachtungen über die Hauptarten der Tugendpflichten und über ihr Verhältniß zu den Rechtspflichten sogleich ein. Jede einzelne Tugendpflicht enthält für den Willen eine vollkommene Verpflichtung, indem sie in der ihr eigenthümlichen Beziehung eine durch-

gängige Uebereinstimmung des Empfindens, Wollens und Handelns mit dem Erkennen der bestimmten praktischen Norm unterhalb des obersten Sittengesetzes erfodert, indem sie also eine Gesinnung in Anspruch nimmt, welche unser Verhalten durchaus leiten soll, wenn gleich diejenigen sittlichen Pflichten insgesammt, welche keine bloße Zurückhaltung von einem vernunftwidrigen Freiheitsgebrauch gebieten, sondern welche von der Gesinnung verlangen, daß sie sich positiv thätig beurkunde, die nähere Bestimmung der Weise, wie ihnen gemäß äußerlich zu handeln ist, der von der Vernunft geleiteten Beurtheilung des empirischen Verstandes überlassen müssen.

108. Obgleich jede Tugendpflicht eine vollkommene in dem angegebenen Sinn, eine den Willen vollkommen verbindende ist, so versteht es sich doch, daß in den verschiedenen Richtungen des Interesse, des Strebens und des Handelns, denen die Mannigfaltigkeit der Pflichten und Tugenden entspricht, auch verschiedene Abstufungen in der Bedeutung und Wichtigkeit der erreichbaren und festzuhaltenden sittlichen Zwecke und Güter hinsichtlich auf den obersten Endzweck sich ausdrücken. Demzufolge besitzt keinesweges jede Pflichterfüllung einen gleichen moralischen Werth, und keinesweges jede Pflichtübertretung einen gleichen moralischen Unwerth, sondern das sittliche Urtheil über-

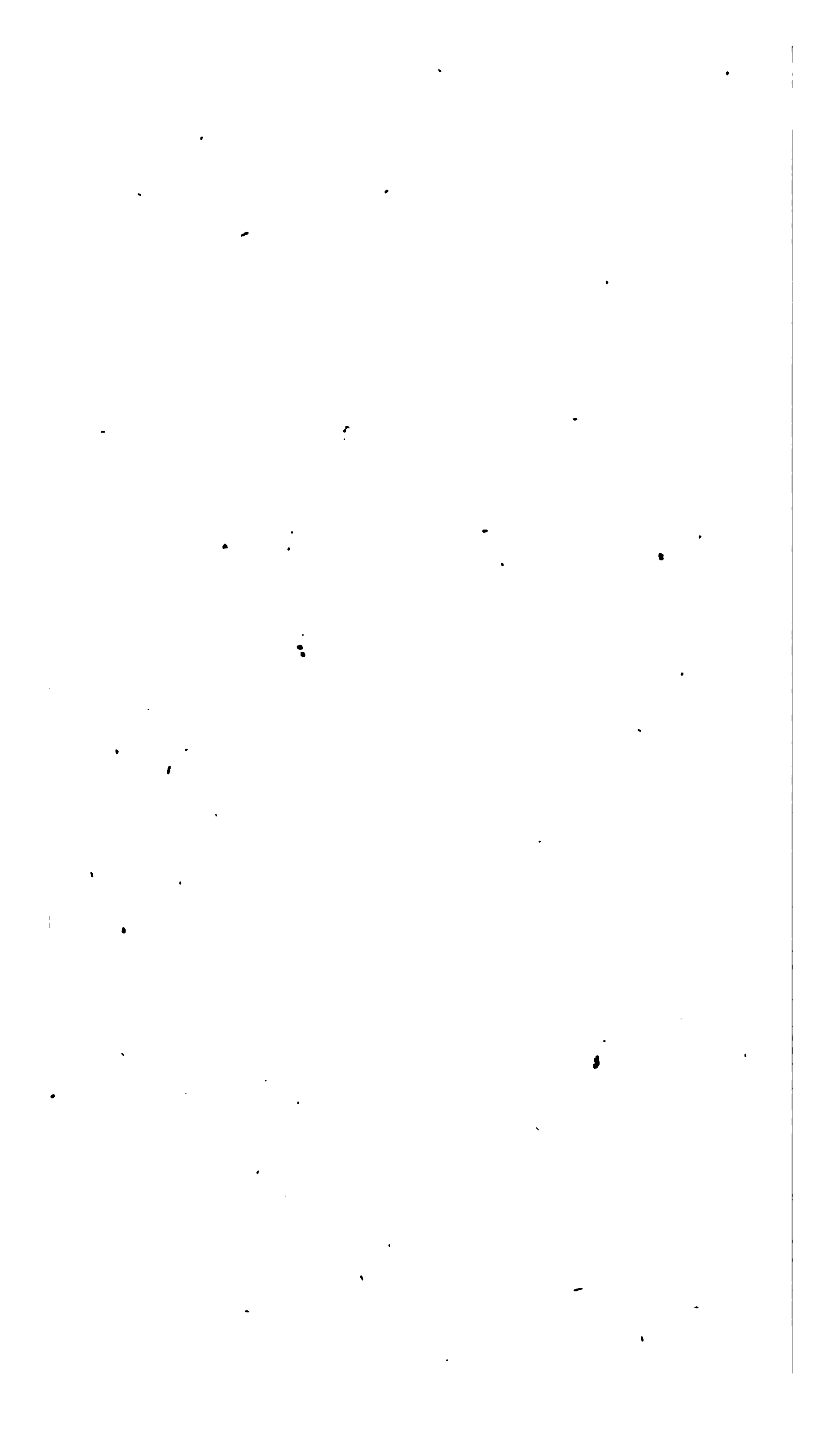
haupt und daher auch das Gewissen insbesondere erkennt den Handlungen vielfache Grade dieses Werthes und Unwerthes zu. Die stoische Behauptung: ὅτι ἴσα τὰ κατορθώματα καὶ τὰ ἁμαρτήματα, ist nur in dem Sinne gültig, daß die tugendhaften Handlungen insgesammt auf gleiche Weise durch das Sittengesetz schlechthin geboten, die moralischen Vergehungen sämmtlich auf gleiche Weise durch das Sittengesetz schlechthin untersagt sind.

Anm. Die in den älteren Bearbeitungen der Sittenlehre für wichtig geachtete Lehre von der Collision der Pflichten verliert für die ethische Untersuchung alles Verwickelte und Schwierige, wenn man erwägt, daß nicht die Tugendpflichten selbst in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Gesinnung der Person, sondern allein die bestimmten Handlungen, welche durch die sittlichen Normen geleitet werden, in ihrer Ausführbarkeit unter gegebenen individuellen Umständen einander beschränken oder auch gänzlich mit einander in Widerstreit kommen können. Sobald nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung Gründe von einem gleich starken moralischen Gewichte zu verschiedenen Handlungen uns auffodern, von denen bloß die eine mit völliger Unterlassung der andern in's Werk gesetzt werden kann, so erfüllen wir unsere Tugendpflicht dadurch, daß wir mit der gleichen Bereitwilligkeit, in Beherrschung der unterzuordnenden Nei-

gungen jeder dieser Handlungen unsere Kräfte zu widmen, eine den Umständen angemessene Entschlossenheit verbinden, und nicht durch Bedenklichkeiten und Zögerungen die Gelegenheit zur That für uns entschwinden lassend vielmehr zur rechten Zeit für die Wahl der einen Handlung und für die Ausführung der gewählten uns entscheiden.

Philosophische

Religionslehre.



Philosophische Religionslehre.

Einleitung.

1. Das Eigenthümliche der Aufgabe, welche der philosophischen Religionslehre vorliegt, und vermöge welcher diese der Rechtslehre und der Sittenlehre im Gebiete der praktischen Philosophie sich anschließt, bedarf, um mit Klarheit und Bestimmtheit aufgefaßt zu werden, einer ausdrücklichen Unterscheidung von dem Probleme der den Gipfel der metaphysischen Untersuchungen einnehmenden speculativen Gotteslehre. Die letztere geht unmittelbar aus der metaphysischen Kosmologie hervor, und strebt zur Stufe der wissenschaftlichen Deutlichkeit, Vollständigkeit und Gewißheit den obersten unter den „Erkenntnißbegriffen" des menschlichen Geistes zu erheben, den Begriff des Urwesens, des urgründlichen göttlichen Seyns, auf dessen ursprüngliche Einheit in dem gesetzmäßigen Gang unserer vernünftigen Causalbetrachtung die Allheit des abhängigen weltlichen

Seyns zurückgeführt wird. Die erstere dagegen hat das ideale Wesen der ihrem Begriffe nach allgemeinen und rein vernünftigen Religion der irdischen Menschheit zu entwickeln, und nachzuweisen, wie dasselbe den sogenannten positiven Religionen zum Grunde liegt, das heißt, den verschiedenen Formen öffentlicher Religionsbekenntnisse und Religionsgebräuche, welche unter den verschiedenen Völkern und in den besonderen geschichtlich hervorgetretenen kirchlichen Vereinen hiernieden eine äußere, mit der bürgerlichen Lebensordnung verknüpfte Geltung und Darstellung gefunden haben.

2. Unsere Wissenschaft soll darthun, daß in dem Allgemeinen und rein Vernünftigen der religiösen Begriffe die lebendige Wurzel aller frommen Ueberzeugungen, Gefühle und Gebräuche angetroffen wird, und soll den Irrthum der Meinung, welche einem beschränkten und unphilosophischen Gesichtspunct angehört, berichtigen: daß das Besondere der Religionen, zu denen die verschiedenen Kirchen sich bekennen, der unmittelbar in dem menschlichen Bewußtseyn gegebene, der wesenhafte wahre Ausdruck aller unter den Menschen wirklich vorhandenen frommen Gesinnung, jenes Allgemeine aber eine todte Abstraction, etwas im abstracten reflectirenden Denken aus dem lebensvollen Inhalte der besonderen Religionen Herausgezogenes sey. Demzufolge darf die philosophische Religionslehre den Unterschied zwi-

schen dem rein Vernünftigen und dem Positiven in Hinsicht der Religion keineswegs bloß als einen gegebenen voraussetzen und ihn in dem Sinn ohne Vermittlung gelten lassen, daß sie sich selbst lediglich auf die Seite der reinen Vernunftbetrachtung stellend das Charakteristische der positiven Religionen in einen anderen, außerhalb des Bereiches der Philosophie liegenden Bezirk der Untersuchungen verweist. Vielmehr kommt es ihr zu und ist es nur ihr möglich, in der gehörigen Vereinigung und gegenseitigen Durchdringung der rationalen und der empirischen Erwägung den Grund und Ursprung jenes Gegensatzes aufzuzeigen, die in ihm verborgene Einheit zu enthüllen, und so über das wahre Verhältniß des einander Entgegengesetzten den befriedigenden Aufschluß zu gewähren.

Anm. Indem die Religionsphilosophie einen Standpunct einnimmt, auf welchem der Unterschied und Zusammenhang zwischen dem Wesen der allgemeinen Religion und den Formen der positiven Religionen zulänglich beleuchtet werden kann und soll, verwirft sie von vorn herein und widerlegt sie durch die Ausführung ihrer Untersuchungen zwei noch in der neuesten Zeit vertheidigte Vorstellungen, in denen die Gültigkeit und Ausführbarkeit dieser Richtung ihrer Absicht geläugnet wird. Die eine nimmt einen unvereinbaren Widerstreit zwischen der Philosophie und dem Christenthum an, und hält es daher für unumgänglich erfoderlich, daß die Philosophie aus der Reihe der zu-

lässigen Bestrebungen entfernt werde, um dem Christenthume den ihm gebührenden Platz zu sichern und vor Anfechtungen zu bewahren. Der andern gilt es für ein Bedürfniß der christlichen Theologie, daß sie immer mehr von der Philosophie, die zwar ein gültiges und unerschütterlich feststehendes, aber mit der Sphäre der religiösen Ueberzeugungen nur durch Verwirrung zu verbindendes Forschungsgebiet besitze, sich frei zu machen suche, und daß sie in einem von philosophischen Wahrheiten abgesonderten und unabhängigen Kreise ihrer wissenschaftlichen Vollendung entgegengeführt werde.

3. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Religionsphilosophie kann nur durch Erfassung ihres praktischen Interesse, in welchem das ihr zukommende theoretische eingeschlossen ist, gehörig gewürdigt werden. Dies praktische Interesse beruht aber darauf, daß die religiösen Begriffe und Anerkennungen auf keinem anderen Wege, als vermittelst einer von den gültigen Grundsätzen der Philosophie geleiteten Ausbildung diejenige Reife im menschlichen Geiste gewinnen, vermöge welcher ihre Wahrheit über die entstellenden Einwirkungen, die Trübungen und Verfälschungen der von der Macht der Gewohnheit, der Bequemlichkeit und überhaupt der egoistischen Neigungen unterstützten Phantasiethätigkeit emporgehoben wird, und vermöge welcher sie in dem unerläßlichen Einklange mit jeder andern intellectuellen Richtung und jeder wissenschaftlichen Aufklärung die

ihnen wesentlich zustehende Kraft und Heilsamkeit hinsichtlich auf die Erhebung des Gedankens, die Beruhigung des Gemüthes und die Veredlung des Willens erreichen und behaupten. Diesem Verhältnisse der Philosophie zur Religion gemäß ergeht die vernünftige Anfoderung an die gebildeten Stände und vor Allem an die Führer und Lehrer des Volkes, die philosophische Selbstverständigung — und mit ihr die Festigkeit und Selbstständigkeit, die Sicherheit und Richtigkeit des Urtheiles — über die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten sich anzueignen.

4. In der Angabe des Problemes der Religionsphilosophie ist die Haupteintheilung ihres Inhaltes bereits angedeutet. Zuerst hat es die Untersuchung mit der Erörterung der Idee der Religion im Allgemeinen zu thun, wie sie unter den Bedingungen des irdischen Daseyns überhaupt in dem Leben der vernünftigen Einzelwesen sich geltend macht, mit der Darlegung der wesentlichen Ueberzeugungen und Gesinnungen, in denen das religiöse Bewußtseyn und Gefühl der zur Humanität gediehenen Menschheit hienieden ausgesprochen ist. Alsdann wendet sie sich zu der Erwägung derjenigen intellectuellen Zustände und Bedürfnisse, welche die Thatsache bedingen, daß in der Geschichte des irdischen Menschengeschlechtes aus der Grundlage jenes Wesens die Gestaltung einer Mannigfaltigkeit positiver Religionen hervor-

gegangen ist, hebt die für den Begriff unterschiedenen Hauptstufen hervor, welche an der Entfaltung des vernünftigen Keimes in diesen Gestalten sich nachweisen lassen, und zeigt, daß auf der obersten Stufe der geistigen Durchbildung die bestimmte Volksreligion alle beschränkenden Eigenschaften des Dogmatismus und des Particularismus abstreift, und zur unmittelbaren äußerlichen, in der kirchlichen Gemeinschaft objectiv gewordenen Existenz des ideal Allgemeinen und Vernünftigen der rein menschlichen Religion sich verklärt.

5. Die philosophische Religionslehre ist zuerst in der Kantischen Schule als eine von der metaphysischen Gotteslehre ausdrücklich unterschiedene und der praktischen Philosophie zugewiesene Wissenschaft hervorgetreten. Bis dahin hatte man in der neueren Zeit auf dem Felde der philosophischen Untersuchungen nur überhaupt einen Gegensatz zwischen der natürlichen, das heißt durch die natürliche Kraft der menschlichen Vernunft zu gewinnenden Religion und Theologie (theologia naturalis, the religion of nature), und zwischen der auf übernatürlichem Wege geoffenbarten Glaubenslehre in's Auge gefaßt, und die erstere theils in einer streng wissenschaftlichen, theils in einer mehr populären Form zu entwickeln gesucht. Unter den hierher gehörigen Schriften seit dem Beginne der neueren selbstständigen Philosophie bis auf Kant sind die bemerkenswerthesten:

Samuel Clarke A demonstration of the being and attributes of God, Lond. 1705 u. 1706, II voll. 8. Discourse concerning the unchangeable obligations of natural religion, Lond. 1708.

William Derham Physico-Theology, Lond. 1713, 8.

John Ray Three physico-theological discourses, Lond. 1721, 8.

William Wollaston The religion of nature delineated, Lond. 1724, 4.

Gottfried Wilhelm Leibnitz Essay de Theodicée sur la bonté de Dieu, la liberté de l'homme et l'origine du mal, Amst. 1710, 8.

Christian Wolf Theologia naturalis, 1736 u. 37, II Voll. 4.

Hermann Samuel Reimarus Die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion, Hamb. 1754, 5te Aufl. nebst Johann Albert Reimarus Abhandlung von dem Daseyn Gottes und der menschlichen Seele, ebendas. 1781, 8.

Johann Bernhard Basedow Philalethie oder neue Aussichten in die Wahrheit und Religion der Vernunft bis in die Grenzen der Offenbarung, Altona, 1764, 2 Thle, 8.

Moses Mendelssohn Phädon oder über die Unsterblichkeit der Seele, Berl. 1767, 8. Morgenstunden oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes, Berl. 1785.

Christian Garve Ueber das Daseyn Gottes, Bresl. 1802, 8.

Anm. Aus dem Zeitalter der eigenthümlichen und reinen, noch nicht auf Reproduction der früheren Ansichten beschränkten und nicht mit orientalischen Phantasiegebilden vermischten griechischen Philosophie sind nur Andeutungen zur metaphysischen Theologie in den noch vorhandenen Originalwerken, nämlich in Platons Dialogen und in den Werken des Aristoteles, hauptsächlich im zwölften Buche der Aristotelischen Metaphysik auf uns gekommen. Auch hat Cicero in seiner Abhandlung De natura deorum die Lehren des Epikur, der Stoa und der neueren Akademie über diesen Gegenstand in der Kürze zusammengestellt. Was wir von Proben der philosophisch theologischen Speculation aus dem Zeitalter der entartenden griechischen Philosophie seit Philon dem Alexandriner besitzen, gehört dem Neuplatonismus an, und trägt den Charakter einer versinnlichenden, trübenden und entstellenden Auffassung der Platonischen Lehrbegriffe. Die mit den Philosophen dieses Zeitraumes gleichzeitigen christlichen Kirchenlehrer dürfen nicht als Urheber einer christlichen Religionsphilosophie betrachtet werden, da sie die Natur der philosophischen Forschung und überhaupt der vernünftigen Causalbetrachtung — obgleich Mehrere unter ihnen eine Kenntniß und eine gewisse Hochschätzung der philosophischen Literatur von dem ihnen eigenthümlichen Standpunct aus beurkunden — gänzlich verkennen, und eine

übernatürliche, theils schriftlich, theils mündlich fortgepflanzte göttliche Offenbarung als die Quelle aller höheren Erkenntniß betrachtend zur Einführung eines eben so unphilosophischen, als unchristlichen Dogmatismus in die kirchlichen Lehrbegriffe den Grund gelegt haben. Die gleiche Selbstverkennung und Abhängigkeit von überlieferten Vorstellungen, einerseits von der Autorität der neuplatonischen und der Aristotelischen Philosopheme, andrerseits von den Phantasmen des Supernaturalismus und von dem Glaubenszwange der Hierarchie charakterisirt die Abart der Speculation, welche im christlichen Abendlande durch das ganze Mittelalter hindurch sich behauptete. Erst nach einem langsamen Uebergange von dieser Periode der völligen Unmündigkeit gelangte das philosophische Streben im siebzehnten Jahrhunderte zu derjenigen Freiheit, Selbstständigkeit und Besonnenheit, ohne welche auf diesem Felde die Erkenntniß der Wahrheit nicht gefördert werden kann.

6. Obgleich eine Grenzbestimmung des Bezirkes der philosophischen Religionslehre, nach welcher diese innerhalb der Sphäre der praktischen Philosophie unmittelbar der Sittenlehre nebengeordnet, und dagegen die speculative Theologie in der Sphäre der Metaphysik unmittelbar der Kosmologie angeschlossen wird, an und für sich durchaus zulänglich und gültig ist, so beruhte sie doch in der Ansicht Kant's und seiner Schüler auf einem unhaltbaren Grunde. Sie entsprang hier näm=

lich aus der Annahme, daß für unsere theoretische Vernunft kein Wissen erreichbar, folglich eine speculative Gotteserkenntniß dem irdischen Menschengeschlechte versagt sey, und daß uns lediglich unsere praktische Vernunft vermittelst gewisser Foderungen und Voraussetzungen, die aus ihren ursprünglichen subjectiven Formen sich ergeben, zu einem moralischen Glauben an Gott führe. Hiernach bildete sich Kant nebst seinen Anhängern die Vorstellung von einer in den Grenzen der bloßen Vernunft entwickelten Religion, welche durchaus keine Grundlage in einer theoretischen Erkenntniß kosmologischer und theologischer Wahrheiten finde, und von einer philosophischen Behandlung der Begriffe und Ueberzeugungen dieser Religion, welche auf die wissenschaftliche Einsicht in den allumfassenden Causalzusammenhang der Wirklichkeit gänzlich Verzicht leiste. Aus diesem Standorte der Kantischen idealistischen Subjectivitätslehre sind mehrere Bearbeitungen der philosophischen Religionslehre hervorgegangen, unter denen wir folgende hervorheben:

Immanuel Kant Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Königsb. 1793, 8., 2te verm. Aufl. 1794.

Karl Heinrich Heydenreich Betrachtungen über die Philosophie der natürlichen Religion, Leipz. 1790 u. 91, 2 Bde., 8.

Ludwig Heinrich Jakob Allgemeine Religion, Halle, 1797, 8.

Johann Heinrich Tieftrunk Versuch einer neuen Theorie der Religionsphilosophie, Leipz. 1797, 8. Die Religion der Mündigen, Berl. 1800, 8.

Wilhelm Traugott Krug System der praktischen Philosophie, 3t. Theil: Religionslehre, Königsb. 1819, 8.

7. Einen nachtheiligen, die wahrhaft wissenschaftliche Behandlung hemmenden Einfluß auf die Fortbildung der Religionsphilosophie, die über den Gesichtskreis der Kantischen Lehre hinausgeführt werden mußte, übte die von Jacobi, einem jüngeren Zeitgenossen Kant's, ergriffene und durch seine geistreiche Vertheidigung nicht Wenigen empfohlne Ansicht: daß die Anerkennung Gottes, wie überhaupt aller übersinnlichen Wahrheiten nicht in einer durch Begriffe, Urtheile und Schlüsse vermittelten Weise erfolge, sondern in dem Glauben an eine für das menschliche Wahrheitsgefühl Statt findende unmittelbare innere Offenbarung des Wahren ihren letzten Grund habe. Das Wesentliche dieses Wahrheitsgefühles besteht nach Jacobi darin, daß durch dasselbe ursprüngliche, einfache, unmittelbar gewisse, durchaus positive Wahrheiten ohne Demonstration, ohne Beweise, die aus anderen Erkenntnissen hergenommen wer-

den, und ohne Zeugnisse irgend einer Art in unserem Innern sich kundgeben. Mit der Vernunft, behauptet auch Jacobi, ist dem Menschen nicht das Vermögen einer Wissenschaft des Wahren, sondern nur die Empfindung und Anerkennung seiner Unwissenheit, und mithin eine „Ahnung" des Wahren gegeben. In seinen späteren Schriften hat Jacobi die von ihm angenommene unmittelbare Vernehmung des Allgemeinen und Ewigen als eine rationale Anschauung, als eine Vernunftanschauung bezeichnet. Diese Lehre von der Unmittelbarkeit des religiösen Glaubens, deren wesentlicher, mit der Kantischen Vorstellungsweise ihr gemeinsamer Grundirrthum in der Läugnung der Wahrheit hervortritt, daß die Anerkennung Gottes auf der gesetzmäßigen denkenden, in den einzelnen Individuen mehr oder weniger zur Reinheit und Klarheit entfalteten Erkenntniß des allgemeinen Causalzusammenhanges der Wirklichkeit beruht, ist nach Jacobi's Vorgang in verschiedenen Modificationen ausgeführt worden. Hierauf beziehen sich folgende Schriften:

Friedrich Heinrich Jacobi David Hume über den Glauben, oder Idealismus und Realismus, Breslau, 1787, 8., nebst einer Vorrede, die zugleich Einleitung in Jacobi's sämmtliche philosophische Schriften ist, im zweiten Bande seiner Werke, Leipz. 1815, 8. Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung, Leipz. 1811, 8., nebst einem neuen

Vorbericht im dritten Bande seiner Werke, Leipz. 1816.

Kajetan von Weiller Ideen zur Geschichte der Entwicklung des religiösen Glaubens, 3 Bde, München, 1808—14, 8.

Christian Weiß Vom lebendigen Gott und wie der Mensch zu ihm gelange. Leipz. 1812, 8.

Jacob Salat Die Religionsphilosophie, Landsh. 1811, 8., zweite umgearbeitete Aufl. Münch. 1821.

Friedrich Köppen Philosophie des Christenthumes, 2 Thle, Leipz. 1813 u. 15, 2te verb. u. verm. Ausg. 1825.

Christian August Heinrich Clodius Grundriß der allgemeinen Religionslehre, Leipz. 1808, 8. Von Gott in der Natur, in der Menschengeschichte und im Bewußtseyn, 2 Thle. Leipz. 1818 u. 19, 8., 3t. Th. oder 2t. Thles 2te Abth. 1820.

Friedrich Bouterwek Religion der Vernunft, Götting. 1824, 8.

David Theodor August Suabedissen Die Grundzüge der philosophischen Religionslehre, Marb. u. Cassel, 1831, 8.

Jakob Friedrich Fries Handbuch der Religionsphilosophie und philosophischen Aesthetik, Heidelb. 1832, 8.

8. Vermöge ihrer Ueberwindung des Einseitigen, Beschränkten und Unwahren an den bis dahin in der

neueren Philosophie herrschenden Weltansichten und Erkenntnißtheorieen, namentlich der dualistischen und der idealistischen Vorstellungsweisen, der Subjectivitätslehren und der Unmittelbarkeitslehren enthält die von Schelling nach dem Vorgange Spinoza's entworfene und von Hegel im strengen systematischen Zusammenhange durch den ganzen Umfang der philosophischen Lehren hindurchgeführte pantheistische Erklärung des Universums zwar einen bedeutenden Fortschritt in dem Selbstbewußtseyn der philosophirenden Vernunft und in der tieferen Ergreifung der Probleme. Aber die auch dem Pantheismus noch eigenthümliche Unzulänglichkeit, der zufolge auch dieses System — ungeachtet der bewundrungswürdigen Ausbildung, welche ihm durch Hegel's Kraft und Kunst zu Theil geworden — nur als eine Vorstufe der Entwicklung des natürlichen, in der Natur des menschlichen Geistes mit gesetzmäßiger Nothwendigkeit begründeten Systemes der dynamischen Vernunfterkenntnisse sich erweist, erscheint in keinem seiner Zweige so concentrirt, als in der Religionsphilosophie. Die Schwäche und phantastische Verworrenheit der Andeutungen Schelling's über die religiösen Gegenstände springt jedem unbefangenen Beurtheiler in die Augen. Hiermit im Einklange steht, daß die Meisten der aus der Schellingschen Schule hervorgegangenen sogenannten Naturphilosophen in der Sphäre der theologischen und religiösen Vorstellungen von dem Standpuncte des

philosophischen Denkens zu dem des kirchlichen Dogmatismus und mitunter zu einem recht kläglichen Aberglauben herabgesunken sind, während bei einigen Anderen, wie zum Beispiel bei Blasche die consequente Festhaltung der pantheistischen Denkweise als eine unverhohlene Verwerfung der religiösen Grundüberzeugungen sich ausgesprochen hat. Hegel faßt die Religion als das Selbstbewußtseyn des absoluten Geistes, welches durch die Vermittlung des Bewußtseyns der endlichen Geister verwirklicht wird. Der absolute Geist oder Gott ist seinem Wesen oder Begriffe nach in der Hegelschen Lehre die durch Rückkehr aus der Natur oder aus der Aeußerlichkeit des Daseyns unaufhörlich zu ihrem Fürsichseyn, zum Selbstbewußtseyn gelangende unendliche Idee. Hiermit ist dem absoluten Geiste die Aufgabe gesetzt, dasjenige, was er seinem Begriffe nach ist, in einer vollständig verwirklichten Entfaltung und Selbstoffenbarung zu werden. In diesem absoluten Ziele, daß der Geist sich vollkommen erkenne, besteht erst sein wahrhaftes Seyn. Er ist nicht vom Hause aus am Ziele, er muß vielmehr den Weg zum Ziele durch verschiedene Stationen hindurch zurücklegen. Diese Stationen, die auf einander folgenden Stufen seines Fortschreitens zu einem immer angemesseneren und vollständigeren Selbstbewußtseyn sind die einzelnen unvollkommenen Religionen, wie sie in der Geschichte der irdischen Menschheit auf einander gefolgt sind. Endlich gelangt

Friedrich Wilhelm Joseph Schelling Philosophie und Religion, Tüb. 1804, 8. Philosophische Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit und die damit zusammenhängenden Gegenstände, in Schelling's Sammlung seiner vermischten philosophischen Schriften, Landsh. 1809, 8.

Christoph Adam Eschenmayer Religionsphilosophie, 3 Thle, Tüb. 1818, 22 u. 24, 8.

Heinrich Bernhard Blasche Die göttlichen Eigenschaften in ihrer Einheit und als Principien der Weltregierung dargestellt, als Einleitung in eine philosophische Dogmatik zu betrachten. Erf. u. Gotha, 1831, 8. Philosophische Unsterblichkeitslehre, oder, wie offenbart sich das ewige Leben? ebendas. 1831, 8.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel Vorlesungen über die Philosophie der Religion, herausgeg. von Marheineke, 2 Bde, Berl. 1832.

9. Da dem gegenwärtigen Zeitalter im Bezug auf die gesammte philosophische Welterklärung die Aufgabe vorliegt, ebensowohl über den Pantheismus, nachdem ihn Hegel zum Gipfel der ihm angemessenen dialektischen Ausbildung erhoben hat, als über die einseitigen systematischen Gesichtspuncte der Kantischen Periode und überhaupt der früheren Zeit hinauszugehen, und den Standort des wahrhaft wissenschaftlichen, eben deshalb nicht dualistischen und durch die erkenntnißtheoretischen

Grundsätze des ächten Ideal-Realismus gestützten Theismus zu erstreben, so ergibt sich hieraus auch die Richtung, welche die Bearbeitung der Religionsphilosophie zu verfolgen hat, um ihrerseits den gültigen Anfoderungen der Gegenwart zu entsprechen. Zu dieser Richtung bekennt sich der folgende Entwurf einer philosophischen Religionslehre. Auf dem Wege zu dem hiermit bezeichneten Ziele findet sich auch ein kritisches, die ausführliche Beurtheilung von Bouterwek's „Religion der Vernunft" und von Schleiermacher's Einleitung zu dessen „Darstellung des christlichen Glaubens" enthaltendes Werk, welches der 1832 gestorbene achtungswürdige Denker und Gelehrte Karl Christian Friedrich Krause bereits 1827 für den Druck vollendet hatte, und welches nunmehr in der Sammlung seines handschriftlichen Nachlasses herausgegeben wird unter dem Titel:

Die absolute Religionsphilosophie in ihrem Verhältnisse zu dem gefühlglaubigen Theismus und nach der in ihr gegebenen endlichen Vermittlung des Supernaturalismus und Rationalismus u. s. w. 1st. B. Dresd. u. Leipz. 1834, 8, 2t. Bds 1ste Hälfte, Götting. 1837.

Philosophische Religionslehre.

Erster Abschnitt.

Das Wesen der Religion im Leben der irdischen Menschheit.

1. Das Hervortreten des Gottesbegriffes im menschlichen Bewußtseyn.

1. Die Ueberzeugung, daß eine denkende und wollende Allmacht die Welt begründet und regiert, ist eine natürliche, gesetzmäßige und wesentliche des menschlichen Bewußtseyns. Sie spricht sich unter allen Völkern der Erde, wenn gleich in verschiedenen Formen und in vielfachen Modificationen und Abstufungen der Klarheit, Bestimmtheit und Reinheit aus. Je roher der Geist des Individuums und des Volksstammes ist, desto unreifer und getrübter sind die Vorstellungen, in denen er sie zu fassen und festzuhalten vermag. Aber auch in ihrer größten Verderbtheit beurkundet sie noch immer ihre Wesentlichkeit für die menschliche Intelligenz. Zwar

zufolge einer künstlichen Verbildung des Verstandes und der Vernunft, wie dieselbe nicht bloß in den atheistischen Weltansichten einer entartenden Weise des Philosophirens, sondern selbst auch in den pantheistischen der zu ihrem höchsten Ziele mit Kühnheit sich aufschwingenden, jedoch desselben noch keineswegs sich bemächtigenden Speculation erscheint, haben gelehrte und scharfsinnige Denker die ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer spitzfindigen Dialektik zu dem Streben anwenden können, jener Ueberzeugung die objective Gültigkeit zu entziehen, und sie zu einer nur subjectiven, der Wahrheit des Causalzusammenhanges der Wirklichkeit nicht entsprechenden Vorstellungsweise herabzusetzen. Indessen kommt diesem Factum eben so wenig die Bedeutung zu, gegen die intellectuelle Gesetzmäßigkeit und Wesentlichkeit des Gottesbegriffes eine Instanz zu bilden, als die verwandte Thatsache, daß in der Reihe der philosophischen Systeme die mannigfaltigen Gestalten des Idealismus aufgetreten sind, wider die vernünftige Nothwendigkeit und Gültigkeit der die Realität der Körperwelt betreffenden Anerkennungen spricht. Vielmehr beweisen solche ergrübelte und erzwungene Theorieen nur dies, daß der Mensch in einem willkürlichen Gebrauche seiner Denkkraft, in der Verfolgung grundloser Voraussetzungen die natürlichen Gesetze seines Erkennens künstlich zu verläugnen, und daß er von einem nicht entdeckten, sondern ersonnenen Standpunct aus die natürlich nothwen=

digen Ueberzeugungen für bloße dem populären Vorstellen unvermeidliche Täuschungen auszugeben vermag.

2. Solange es nicht gelungen ist, die befriedigende Einsicht sowohl in die Natur und den allgemeinen Entwicklungsgang der menschlichen Intelligenz, als in die Grundverhältnisse des allumfassenden Causalzusammenhanges der Wirklichkeit zu gewinnen, können die Ansichten über die Art und Weise, wie die Anerkennung Gottes in die Reihe unserer Vorstellungen eintritt, über die Gründe, auf denen sie ruht, und hiermit auch über die Zuverlässigkeit und Gewißheit und über die durchgängige Bestimmtheit ihres Inhaltes nur schwanken, von einander abweichen, und der Wahrheit, wenn dieselbe gleich nicht gänzlich verfehlt wird, doch nur von verschiedenen Seiten mehr oder weniger sich annähern. Insoweit das Letztere geschieht, liegt etwas Wahres in jeder der einander gegenüberstehenden Meinungen, jede ist mit Fug sich dessen bewußt, etwas Gültiges ergriffen zu haben und geltend zu machen, verfällt aber dadurch in den Irrthum, daß sie ihren Gegenstand nicht in seiner Vielseitigkeit und Vollständigkeit überschaut, und daher auch das Richtige in den entgegengesetzten Betrachtungen verkennt. So hat jede dieser einseitigen Vorstellungsweisen der andern gegenüber Recht und Unrecht, und das entscheidende Urtheil über das Gegründete und über das Unzulängliche ihrer Aussprüche kann

lediglich auf dem Standpuncte gefällt werden, zu welchem die Lösung der erkenntnißtheoretischen und der metaphysischen Probleme führt.

Anm. Die Menge und die Verwirrung der unzureichenden Behauptungen über den Grund, den Ursprung und den Inhalt des menschlichen Gottesbegriffes wird dadurch ungemein vermehrt, daß so viele Gelehrte — in das Gebiet der Philosophie nicht näher eingehend — über jene Puncte ihre Meinungen sich bilden und ihre Stimmen öffentlich abgeben, ungeachtet sie die Bedeutung des metaphysischen Forschens gar nicht zu würdigen wissen, ja nicht einmal das Bedürfniß zusammenhängender methodischer Untersuchungen hinsichtlich auf die Natur, die Gesetze und die Genesis des menschlichen Erkennens empfinden und verstehen. Wie weit der Vernunftgebrauch in der Sphäre der theologischen und religiösen Wahrheiten reiche, was, wie, und aus welcher Quelle hier entweder mit Gewißheit erkannt oder bloß mit Wahrscheinlichkeit geglaubt werden könne, das bestimmen sie aus zufällig ihnen zugefallenen Gesichtspuncten, von denen sie selbst nicht wissen, wie sie zu ihnen gekommen, und kämpfen dabei unter den Fahnen entweder des ganzen und halben Rationalismus, oder des entschiedenen Supernaturalismus, ohne darüber sich zu besinnen und sich klar zu werden, daß zur wissenschaftlichen Beantwortung der hier vorliegenden Fragen zunächst die erkenntnißtheoretische Ergründung der Wesenheit

und Organisation unserer Intelligenz die erfoderlichen Hülfsmittel darbieten muß.

3. Wenn in der Erwägung des Ursprunges der allgemein menschlichen Anerkennung eines göttlichen Waltens vornehmlich nur der Charakter der für das intellectuelle Leben der Menschheit Statt findenden Wesentlichkeit dieser Anerkennung hervorgehoben wird, ohne ihre übrigen hinsichtlich ihrer Entstehungsweise zu berücksichtigenden Eigenthümlichkeiten gehörig in's Licht zu setzen, so entspringt hieraus die undeutliche und verworrene Meinung: der Gedanke, daß durch die Causalität eines allbewußten und allumfassenden schlechthin selbstständigen Seyns die Welt, mithin der Inbegriff alles abhängigen Seyns bestehe und beherrscht werde, gehöre als ein durchaus primitiver, ursprünglicher und unvermittelter dem menschlichen Bewußtseyn an. Der Mensch könne seiner selbst nicht bewußt werden, ohne in seinem geistigen Leben als den Grundgedanken und die Grundüberzeugung desselben die Vernehmung der lebendigen Gottheit zu finden, und eben deshalb sey diese Vernehmung keiner Vermittlung durch andere Erkenntnisse und Begriffe, keiner Ableitung aus Schlüssen, keiner Demonstration fähig und bedürftig. Die bezeichnete Ansicht ist in verschiedenen Formen und Formeln häufig zum Vorschein gebracht worden, und man hat die vermeintlich unvermittelte Anerkennung Gottes theils auf

einen angebornen Begriff des vollkommensten Wesens, theils auf ein ursprüngliches religiöses Gefühl, und auf ein unmittelbares Glauben, Anschauen und Ahnen des Ueberweltlichen, Urgründlichen und Ewigen zurückgeführt. Hierbei wird das Unerklärte der Thatsache, daß ein solches Fürwahrhalten in unserem Innern lebt, gewöhnlich ausdrücklich zugegeben und bemerklich gemacht, aber es wird hierin ein an sich Unbegreifliches und Geheimnißvolles des religiösen Bewußtseyns erblickt. Auch lassen sich die meisten Vertheidiger der theologischen Unmittelbarkeitslehre auf keine nähere Determination des Inhaltes ihres Gottesbegriffes ein, sondern halten die Unbestimmtheit desselben für das Kriterium seiner Reinheit, nehmen in ihn nur die Merkmale der unbegreiflichen Weltursache, der Erhabenheit über die Welt und der abstracten Vollkommenheit und Unendlichkeit auf, und sehen die Begriffe der Eigenschaften Gottes und der in diesen Eigenschaften ausgedrückten Verhältnisse Gottes zur Welt überhaupt und zur Menschheit insbesondere für bloße Anthropomorphismen an.

4. Die Verkennungen und Mißverständnisse, an denen die angegebene Lehre leidet, kommen auf folgende Hauptpuncte zurück. Zunächst wird ohne Grund vorausgesetzt, daß Vorstellungen und Erkenntnisse, insofern wir sie in unserem Selbstbewußtseyn als von demselben unzertrennliche antreffen, deshalb für unvermit-

telte und unserem Geist ursprünglich eigenthümliche gelten müssen, und keine genetische Erklärung zulassen und erfodern. Ursprünglich eigen ist uns auf der Seite unseres geistigen Lebens lediglich die Einheit und Mannigfaltigkeit unserer intellectuellen Anlagen und das in ihnen gegebene Bestimmtseyn und Geeignetseyn unseres Ich's zum bewußtvollen objectiven und subjectiven Innewerden der Wirklichkeit und zur freien Einwirkung auf uns selbst und auf die Außendinge, während alle Entfaltung jener Anlagen und mithin alle Bildung von Gedanken, Ueberzeugungen, intellectuellen Gefühlen und Kunstfertigkeiten erst unter der einleitenden Bedingung von Wahrnehmungen, und in einer gesetzmäßigen Auseinanderfolge der Erkenntnißmomente, der einander vermittelnden Urtheile und Begriffe eintreten kann. Hiernach muß hinsichtlich derjenigen Vorstellungen und Erkenntnisse, welche ein wesentliches Eigenthum unseres Bewußtseyns ausmachen, damit wir über die wahre Bedeutung, die Beschaffenheit und den Erkenntnißwerth ihres Inhaltes die erfoderlichen Aufschlüsse gewinnen können, durchaus die Frage aufgeworfen und beantwortet werden: in welchem Zusammenhang und auf welchem regelmäßigen Wege sie zur Entwicklung gelangt sind? Zweitens widerstreitet die in Rede stehende Meinung der aus Mangel an Reflexion von ihr ignorirten Thatsache: daß es für den Menschen überhaupt kein unmittelbares bewußtvolles Wahrnehmen und Vorstellen ir-

gend eines Objectes, sondern lediglich ein durch den Gebrauch der Urtheile und der Begriffe bedingtes, an diesen Gebrauch gebundenes gibt. Nur vermittelst der Urtheilsthätigkeit und Begriffsthätigkeit wird selbst auch dasjenige in unser Bewußtseyn aufgenommen, was wir vermöge der Functionen unserer Sinnesnerven und Bewegungsnerven gewahren, geschweige also das Uebersinnliche und allein unserem Wesenverständniß sich Enthüllende. Drittens kann die Unmittelbarkeitslehre nicht mit der Wahrheit zusammenbestehen, daß nicht anders, als in Folge seiner Offenbarung an der individuellen, begrenzten und wandelbaren, im Raum und in der Zeit unmittelbar hervortretenden Existenz das schlechthin Allgemeine, Unendliche und Ewige ein Gegenstand unserer Anerkennung wird, daß folglich durch unsere Wahrnehmungserkenntnisse des Ersteren, als des für unsere Auffassung Vorausgehenden unsere Vernunfterkenntniß des Letzteren, als des für unsere Auffassung Nachfolgenden vermittelt werden muß. Hierzu kommt viertens die Unmöglichkeit, daß unser Begriff von Gott, weil er seinem wahren Inhalte nach der oberste allumfassende Causalbegriff, der Begriff des selbstständigen, ursprünglichen, die Allheit der abhängigen Dinge begründenden Seyns ist, in einer anderen intellectuellen Lebenssphäre, als in der Sphäre der denkenden, an die logische Schlußform geknüpften Verfolgung des ursachlichen Zusammenhanges der Wirklichkeit für unser Bewußtseyn entstehe,

telte und unserem Geist ursprünglich eigenthümliche gelten müssen, und keine genetische Erklärung zulassen und erfodern. Ursprünglich eigen ist uns auf der Seite unseres geistigen Lebens lediglich die Einheit und Mannigfaltigkeit unserer intellectuellen Anlagen und das in ihnen gegebene Bestimmtseyn und Geeignetseyn unseres Ich's zum bewußtvollen objectiven und subjectiven Innewerden der Wirklichkeit und zur freien Einwirkung auf uns selbst und auf die Außendinge, während alle Entfaltung jener Anlagen und mithin alle Bildung von Gedanken, Ueberzeugungen, intellectuellen Gefühlen und Kunstfertigkeiten erst unter der einleitenden Bedingung von Wahrnehmungen, und in einer gesetzmäßigen Auseinanderfolge der Erkenntnißmomente, der einander vermittelnden Urtheile und Begriffe eintreten kann. Hiernach muß hinsichtlich derjenigen Vorstellungen und Erkenntnisse, welche ein wesentliches Eigenthum unseres Bewußtseyns ausmachen, damit wir über die wahre Bedeutung, die Beschaffenheit und den Erkenntnißwerth ihres Inhaltes die erfoderlichen Aufschlüsse gewinnen können, durchaus die Frage aufgeworfen und beantwortet werden: in welchem Zusammenhang und auf welchem regelmäßigen Wege sie zur Entwicklung gelangt sind? Zweitens widerstreitet die in Rede stehende Meinung der aus Mangel an Reflexion von ihr ignorirten Thatsache: daß es für den Menschen überhaupt kein unmittelbares bewußtvolles Wahrnehmen und Vorstellen ir-

gend eines Objectes, sondern lediglich ein durch den Gebrauch der Urtheile und der Begriffe bedingtes, an diesen Gebrauch gebundenes gibt. Nur vermittelst der Urtheilsthätigkeit und Begriffsthätigkeit wird selbst auch dasjenige in unser Bewußtseyn aufgenommen, was wir vermöge der Functionen unserer Sinnesnerven und Bewegungsnerven gewahren, geschweige also das Uebersinnliche und allein unserem Wesenverständniß sich Enthüllende. Drittens kann die Unmittelbarkeitslehre nicht mit der Wahrheit zusammenbestehen, daß nicht anders, als in Folge seiner Offenbarung an der individuellen, begrenzten und wandelbaren, im Raum und in der Zeit unmittelbar hervortretenden Existenz das schlechthin Allgemeine, Unendliche und Ewige ein Gegenstand unserer Anerkennung wird, daß folglich durch unsere Wahrnehmungserkenntnisse des Ersteren, als des für unsere Auffassung Vorausgehenden unsere Vernunfterkenntniß des Letzteren, als des für unsere Auffassung Nachfolgenden vermittelt werden muß. Hierzu kommt viertens die Unmöglichkeit, daß unser Begriff von Gott, weil er seinem wahren Inhalte nach der oberste allumfassende Causalbegriff, der Begriff des selbstständigen, ursprünglichen, die Allheit der abhängigen Dinge begründenden Seyns ist, in einer anderen intellectuellen Lebenssphäre, als in der Sphäre der denkenden, an die logische Schlußform geknüpften Verfolgung des ursachlichen Zusammenhanges der Wirklichkeit für unser Bewußtseyn entstehe,

und daß er von einem andern geistigen Mittelpunct aus, als von dem der vernünftigen Causalbetrachtung den ihm gebührenden Einfluß auf unser Gemüth und unseren Willen übe.

Anm. Unter den Mißdeutungen des Wesens der vernünftigen Causalerkenntniß und der Bedeutung und Würde der philosophischen Speculation, welche der theologischen Unmittelbarkeitslehre anhängen, ist insbesondere auch der Wahn zurückzuweisen: daß die methodische Verdeutlichung des gesetzmäßigen Entstehungsganges, nach welchem der Gottesbegriff im menschlichen Denken sich einfindet, und der grundwesentlichen Bestimmungen, aus denen dieser höchste unserer Erkenntnißbegriffe in unserer gesetzmäßigen Vernunftthätigkeit gebildet wird, zur Herabwürdigung der Erhabenheit Gottes in unserem Vorstellen und Empfinden gereichen müsse, daß Gott nur insofern der Gegenstand unserer Andacht und Anbetung seyn könne, als er der schlechthin Unbegreifliche, in keiner Hinsicht durch Begriffsbestimmungen Auffaßbare, in einem geheimnißvollen Dunkel für uns Verhüllte sey. Bei der Unklarheit dieser Vorstellung bleibt es unbeachtet, wie wenig die vorausgesetzte Sicherheit und Unerschütterlichkeit der unmittelbaren Ueberzeugung von Gottes Seyn und Walten mit dem Bewußtseyn verträglich ist, daß der Mensch durchaus nichts positiv Wahres und Angemessenes von diesem Seyn und Walten zu denken vermöge. Wenn gleich in der Erkenntniß, wie in der praktischen Verehrung Gottes

eine unerschöpfliche Aufgabe dem Leben der Menschheit angehört, so ist es dennoch schon hiernieden unserer Intelligenz — kraft ihrer Vernünftigkeit — verstattet, die Ueberordnung der Einheit des Urwesens über die Allheit der Einzelwesen, und das Begriffenseyn des Weltganzen in der Lebenssphäre der lebendigen Gottheit durch eine streng wissenschaftliche Entwicklung der Grundbestimmungen des absoluten Causalzusammenhanges der Wirklichkeit mit Deutlichkeit zu erkennen, und demzufolge die Grundzüge des für alle Individuen der dritten Lebensstufe wesentlichen Gottesbegriffes in angemessenen Vorstellungen auszusprechen.

5. Wenn einerseits der Begriff Gottes unter der Form des Begriffes des vollkommensten Wesens für eine unserer Intelligenz angeborne Idee angesehen, oder wenn er doch als ein im menschlichen Bewußtseyn vorhandener ohne weitere Frage nach seiner Genesis, nach seiner Vermittlung und nach seiner Verknüpfung mit den übrigen wesentlichen Begriffen unseres Geistes vorausgesetzt wird, während andrerseits das Erfoderniß einer Bewährung der Realität seines Inhaltes, eines Beweises, daß er keine leere Einbildung, sondern ein wirklicher Erkenntnißbegriff ist, in einem sehr beschränkten Maße sich schon kund gibt, so findet diese Anfoderung bei einer solchen Beengtheit und Unzulänglichkeit des Gesichtskreises der Forschung ihre Befriedigung in dem täu-

schenden Scheine des sogenannten ontologischen Argumentes.

Anm. Der genannte Versuch einer Demonstration der Realität des Gottesbegriffes ist zuerst im frühesten Zeitalter der Scholastik von Anselmus, Erzbischof zu Canterbury erfunden worden, und lautet in dessen Darstellung folgendermaßen. Wir glauben, sagt Anselmus in einer Abhandlung, die er „Proslogion seu alloquium de Dei existentia" betitelt hat, daß Gott das Größte ist, was gedacht werden kann (ens, quo majus cogitari nequit). Zwar heißt es in der heiligen Schrift: die Thoren sprechen in ihrem Herzen, es ist kein Gott. Jedoch selbst ein Thor, wenn er die Worte „das größte Denkbare" hört, versteht, was er hört, und was er versteht, das ist in seinem Verstande. Wäre nun aber das Vollkommenste bloß im Verstande, so könnte es außerdem auch noch als in der Wirklichkeit vorhanden gedacht werden, und würde in der Wirklichkeit vorhanden als ein noch Größeres sich darstellen. Folglich widerspricht dies dem Begriffe des größten Denkbaren, daß es lediglich in unserem Vorstellen und nicht auch in der Wirklichkeit sich befinden sollte, und Gott existirt also mit der entschiedensten Gewißheit. Ja es läßt sich nicht einmal vorstellen: Gott existire nicht. Denn ein Gegenstand, dessen Nichtexistenz undenkbar, ist ein größerer, als derjenige, an dem sie denkbar ist. — Wenn Anselmus aus dem Begriffe des größten denkbaren Wesens das Prädicat der nothwendig ihm beizule-

genden Existenz durch Vermittlung des Gedankens gewann, daß das Seyn in der Wirklichkeit etwas Vorzüglicheres sey, als das Seyn in der bloßen Vorstellung, so legte man in den späteren Ausführungen des ontologischen Beweises alles Gewicht auf die angenommene charakteristische Eigenthümlichkeit des Begriffes des vollkommensten Wesens (ens summe perfectum): daß zu den wesentlichen Bestandtheilen seines Inhaltes das Merkmal des ewigen und schlechthin nothwendigen Seyns gehöre, während in den Vorstellungen aller übrigen Objecte nur die bloß mögliche, zufällige, entstandene und bedingt nothwendige Existenz angetroffen werde. Leibnitz machte darauf aufmerksam, es sey in der bisherigen Behandlung des ontologischen Argumentes noch nicht erwiesen, daß in dem Begriffe des vollkommensten Wesens kein Widerspruch verborgen liege, und so sey auf diesem Wege bis jetzt bloß dargethan, daß Gott existire, wenn er möglich, das heißt, wenn er widerspruchlos denkbar sey. Dem gemäß vervollständigte Wolf diese Beweisführung. Dasjenige Wesen, erklärte Wolf, ist das vollkommenste, welches das allerrealste ist, welches alle mit einander vereinbaren Realitäten im höchsten Grad enthält. Nun ist eine solche höchste Realität etwas Mögliches, das heißt, Widerspruchloses, weil in ihr jede Beschränkung und Verneinung aufgehoben und lediglich das Positive vorhanden ist, in welchem niemals ein Widerspruch seyn kann. Folglich ist das vollkommenste Wesen seiner Definition zufolge möglich. Ist aber Gott als das allerrealste Wesen mög-

lich, so ist er auch wirklich, weil in dem Inbegriffe der Realitäten die wirkliche Existenz nicht fehlen kann, und ist er wirklich, so ist er auch nothwendig, da das nothwendige Seyn den höchsten Grad der Existenz bezeichnet.

6. Die Nichtigkeit des ontologischen Argumentes gibt sich zunächst in der Unbestimmtheit des Inhaltes kund, welcher dem Begriffe des vollkommensten oder allerrealsten Wesens zukommt, und durch welche derselbe als eine erkenntnißleere Abstraction sich erweist. Diese Unbestimmtheit und Leere verstattet, dasjenige Seyn, welches für das schlechthin nothwendige, selbstständige und urgründliche gehalten wird, nach jeder der einseitigen einander widerstreitenden philosophischen Welterklärungsweisen, nach der Ansicht des Atheismus, des dualistischen Theismus, des idealistischen Theismus und des Pantheismus für jenes Wesen auszugeben. Hiermit verbindet sich in der Folgerung von der bloßen Denkbarkeit auf die objective Realität die verwirrende Verwechslung des logischen Denkens überhaupt und des erkennenden Denkens. Man übersieht hierbei, daß der Begriff der „Wirklichkeit überhaupt" nicht in die Reihe der Merkmale gehört, welche wir als die Bestandtheile des Inhaltes einer in unserem Denken vorhandenen Vorstellung betrachten dürfen, sondern daß er vielmehr dasjenige Prädicat ist, welches den Gegensatz des Erkannten gegen das bloß Eingebildete in unserem Bewußtseyn

ausdrückt, und durch dessen Beilegung wir also aussprechen, daß ein Gegenstand kein ersonnener, kein nur in unserem Vorstellen gebildeter, sondern ein wahrer objectiver, unabhängig von unserem Vorstellen vorhandener und unserem Erkennen sich offenbarender ist. Damit wir das Prädicat der Wirklichkeit einem von uns vorgestellten Objecte mit Fug und Recht zusprechen können, muß es schon für uns außer Zweifel seyn, daß wir die Vorstellung des Objectes nicht in einem unabsichtlichen, uns selbst täuschenden Dichten uns gebildet, sondern sie aus einer gültigen Erkenntnißquelle geschöpft haben. Diesen Hauptpunct läßt der ontologische Beweis ganz dahingestellt seyn.

7. Wird in einer sowohl der Unmittelbarkeitslehre, als der ontologischen Argumentation entgegengesetzten Weise bei der Erwägung des Ursprunges unseres Gottesbegriffes der richtige Grundsatz festgehalten, daß die menschliche Auffassung der höchsten Wahrheit auf dem Wege der regressiven, die Manifestation des Urgrundes an dem zunächst für die Erkenntniß gegebenen Seyn des Begründeten vernehmenden Causalbetrachtung erfolgt, wird aber die Nachweisung dieses regressiven Gedankenganges so mangelhaft und verworren zu Stande gebracht, daß nur das erste Moment, der Anfangspunct desselben hervorgehoben und fälschlich für eine vollendete Demonstration des göttlichen Seyns gehalten wird:

dann kommt der sogenannte kosmologische Beweis zu Stande. Er geht von dem Gedanken aus, die Welt sey ein Inbegriff an und für sich zufälliger und nur relativ nothwendiger Dinge, legt demzufolge der Welt selbst den Charakter der Zufälligkeit, das heißt, eine Existenz bei, welche in ihrer Totalität hätte anders bestimmt seyn oder auch nicht seyn können, und folgert hieraus, daß ein von der Welt verschiedenes Wesen, dem das an sich nothwendige Seyn zukomme, die Ursache der Welt sey.

Anm. Das Eigenthümliche des kosmologischen Beweises tritt am bestimmtesten und verständlichsten in der Art hervor, wie er in der Wolfischen Schule nach dem Vorgange Leibnitzens ausgesprochen worden ist. Es wird hier angenommen: die Welt hätte anders seyn können, als sie ist, weil unendlich viele Verbindungsweisen des Nebeneinanderbestehenden und Aufeinanderfolgenden möglich sind, welche von der wirklich vorhandenen sich unterscheiden, obgleich bei der jetzt Statt findenden Ordnung jede Veränderung mit einer beziehungsweise Statt findenden Nothwendigkeit aus ihren Bedingungen hervorgeht. Daher ist die Welt in Ansehung ihrer Wirklichkeit nicht nothwendig, sondern zufällig. Insofern dies von ihr selbst gilt, gilt es auch von allen ihren Einzelwesen und Begebenheiten, und so wird durch die bedingte Nothwendigkeit derselben, welche die Naturnothwendigkeit ist, die ihnen angehörige Zufälligkeit nicht aufgehoben. Hier-

nach muß es einen zureichenden Grund für die Wirklichkeit der Welt geben, welcher entweder in der Welt selbst, oder in einem Wesen außerhalb der Welt anzutreffen ist. Die erste dieser beiden Annahmen erweist sich als undenkbar. Denn nach dem ursachlichen Verhältniß in der Welt ist immer nur ein Zufälliges durch ein anderes Zufälliges bedingt. Folglich muß der Grund außerhalb der Welt liegen, und zwar entweder in einem selbst auch zufälligen, oder in einem unbedingt nothwendigen Wesen. Jenes würde zu der schon widerlegten Annahme zurückführen. Also bleibt nur das Letztere übrig. Das dergestalt erwiesene schlechthin nothwendige Wesen — als dasjenige, welches nicht anders, denn existirend gedacht werden kann, während es den Grund der Welt in sich enthält — ist die Gottheit. — Leibnitz hat diesen Beweis, den er nach seiner noch keinesweges zulänglichen Ansicht von dem Unterschiede zwischen der rein vernünftigen und der erfahrungsmäßigen Erkenntniß für einen a posteriori gebildeten ansieht und in dieser Eigenschaft dem ontologischen Beweise, als dem apriorischen entgegenstellt, kurz in den Worten zusammengefaßt: res contingentes existunt, quae rationem ultimam seu sufficientem habere nequeunt, nisi in ente necessario, quod rationem existentiae suae in se ipso habet. Princip. philos. s. 46.

8. Der kosmologische Beweis eignet sich bloß durch Erschleichung die Nachweisung der Wahrheit einer intelligenten Weltursache und einer weltbeherrschenden Vor=

liches und Wirksames vorausgesetzt werde (Met. V, 11. IX, 8. XII, 7.). Von einem andern, jedoch unklaren Gesichtspunct ausgehend hat Moses Mendelssohn in seinen „Morgenstunden oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes" (Berl. 1785, 2te Aufl. 1786, 2 Bde. 8.) aus dem Gegebenseyn der Möglichkeit und Wirklichkeit der Dinge die Existenz eines unendlichen Verstandes in einer der kosmologischen Beweisart verwandten Folgerung geschlossen. Er nimmt dies als einen unläugbaren Grundsatz an, daß nicht nur alles Mögliche als möglich, sondern auch alles Wirkliche als wirklich von einem denkenden Wesen vorgestellt werden müsse. Denn sobald man im Bezug auf irgend einen Gegenstand den Begriff, daß derselbe möglich oder wirklich sey, als aufgehoben setze, so falle damit der Gegenstand selbst aus der Reihe des Möglichen und Wirklichen weg. Nun beruhen die Möglichkeit und Wirklichkeit eines jeden Dinges auf unzähligen Ursachen, so daß sie von keinem endlichen Wesen, und nicht einmal von allen endlichen Wesen zusammengenommen mit vollkommener Deutlichkeit begriffen werden können. Es müsse also einen solchen Verstand geben, welcher den Inbegriff aller Möglichkeiten als möglich und den Inbegriff aller Wirklichkeiten als wirklich auf das vollkommenste denke, das heißt, einen unendlichen Verstand, und dieser sey Gott.

9. Wenn derjenige wesentliche Gedankengang, auf welchem die gesetzmäßige Weise der Entstehung des Got-

tesbegriffes im menschlichen Bewußtseyn beruht, in der philosophirenden Reflexion bis zu dem Puncte hervorgehoben wird, wo die Herrschaft der Zweckmäßigkeit des Guten über die wirkenden Kräfte im Weltall, und mit ihr die Herrschaft des allwaltenden Geistes über die Natur zur Anerkennung gelangt, während jedoch in dieser Reflexion sowohl das erkenntnißtheoretische Verständniß der vollen Bedeutung und intellectuellen Nothwendigkeit jener Gedankenverbindung, als auch die metaphysische Einsicht in das wahre Verhältniß des Selbstständigen zu dem Abhängigen, und insbesondere des an sich Wandellosen der Weltursache zu dem Unwandelbaren und Wandelbaren der Welt mangelt: so entspringt aus einer solchen den wissenschaftlichen Anfoderungen noch keinesweges genügenden Betrachtung die teleologische und physikotheologische Demonstration des Daseyns Gottes in ihren bisherigen Gestalten.

Anm. Der teleologische Beweis darf nur für einen Hauptbestandtheil des physikotheologischen gelten, indem er auf den Gedanken sich stützt, daß sowohl in den Kreisen des bewußtlosen Seyns und Wirkens der Einzelwesen, als in der Geschichte der menschlichen Freiheit eine solche Eigenthümlichkeit und Verbindung der Thatsachen für unsere besonnene Erwägung erkennbar wird, an welcher die Festsetzung und Erreichung weiser und wohlthätiger Zwecke im Allgemeinen sich manifestirt. Die physikotheologische Beweisfüh-

rung leitet überhaupt aus der für die menschliche Intelligenz unerläßlichen Vernehmung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit an den Einrichtungen und Thätigkeiten der Natur in allen Sphären ihres Wirkens und ihrer Erzeugnisse — aus denen das Daseyn und die Bedeutung und Bestimmung des Menschengeschlechtes auf dem Standpuncte dieser Beweisführung nicht ausgeschlossen werden darf — die hierdurch nothwendig begründete Ueberzeugung von dem Seyn und Walten eines denkenden, die Zweckmäßigkeit des Guten wollenden Urhebers und Beherrschers der Natur ab. Sie ist in der Geschichte der philosophischen Bestrebungen zuerst von Anaxagoras angewandt, von Platon in seiner Ideenlehre geltend gemacht, von den Stoikern mit Sorgfalt behandelt, und in der neueren Zeit hauptsächlich durch Fenelon, Derham, Reimarus und Bonnet in einer zwar mehr für den populären, als für den speculativen Standpunct der Betrachtung geeigneten, aber doch interessanten und eindringlichen, herzerhebenden und gedankenerweckenden Weise ausgeführt worden.

10. Das im Bezug auf die Anfoderungen der Wissenschaft Unzulängliche in der Aufstellung und Anwendung der teleologischen und physikotheologischen Argumentation, welches aus der Mangelhaftigkeit ihrer erkenntnißtheoretischen und ihrer metaphysischen Grundlage entspringt, zeigt sich vornehmlich in folgenden Puncten. Dieser Versuch einer Demonstration des ober-

sten Erkenntnißbegriffes und der höchsten Wahrheit wird nicht begleitet von dem Verständnisse der idealen Grundform unseres Erkennens, welche in dem Bewußtseyn der logischen Form unseres Denkens verhüllt bleibt, wird nicht unterstützt durch einen sicheren Ueberblick über die Zusammenstimmung des empirischen und des rationalen Forschens und Wissens zur Einheit der wesentlichen Erkenntnißthätigkeit des menschlichen Geistes, und erreicht nicht die beabsichtigte Beweiskraft, die zur vollen Gewißheit der Uebereinstimmung unserer rein vernünftigen Welterklärung mit dem Causalzusammenhange des Selbstständigen und des Abhängigen führen würde. Demzufolge läßt er auch in dem Begriffe von Gott alle Dunkelheiten, Verwirrungen und Widersprüche zurück, welche jeder noch ungenügenden, entweder bloß populären, oder in der Speculation sich verirrenden Auffassung des Unterschiedes und Zusammenhanges zwischen Gott und Welt angehören, und er vermag den irrthümlichen Einwand nicht gehörig abzuweisen, der seiner Bedeutsamkeit von Vielen entgegengestellt wird: daß man, um die allbeherrschende Vorsehung in ihren Werken, um sie in der Wahrheit und Zweckmäßigkeit des natürlichen Zusammenhanges der Dinge zu entdecken, schon zuvor in einem unmittelbaren Bewußtseyn die Anerkennung des göttlichen Lebens und Wirkens tragen müsse.

Anm. 1. Die gültige Bedeutung des sogenannten mora-

lischen Beweises, welcher in mannigfaltigen Modificationen ausgeführt im Allgemeinen von dem Gegebenseyn des Sittengesetzes und der moralischen Weltordnung auf eine intelligente Welturfache als auf den Urgrund dieser Gesetzmäßigkeit und Ordnung folgert, kann nur darin bestehen, daß er eine von den übrigen Erwägungspuncten nicht trennbare Seite aus der Einheit der rein vernünftigen Welterklärung hervorhebt, indem er uns in dem allbewußten, allgegenwärtigen Urwesen, dessen Verhältniß zu dem Universum überhaupt bereits der Gegenstand unserer Anerkennung ist, insbesondere auch den sittlichen Gesetzgeber und Erzieher der Menschheit mit Bestimmtheit und Deutlichkeit erblicken läßt. Durchaus verkehrt und irreführend, und zum Ausdrucke der am tiefsten eingreifenden Mißverständnisse im Bereiche der Philosophie wird der Gebrauch dieses Beweises, wenn man ihn mit Kant — der ihn auch übrigens keinesweges in einer würdigen Gestalt faßte — als einen vermeintlichen Beweis der praktischen Vernunft den theoretischen Beweisen für das göttliche Seyn entgegensetzt, diese für nichtig und ihn allein für geeignet erklärt, um an der Stelle des theologischen Wissens, welches dem menschlichen Erkenntnißvermögen hiernieden versagt seyn soll, einen moralischen Glauben an die göttliche Weltregierung zu begründen.

Anm. 2. Nur innerhalb der physikotheologischen Gedankenverbindung findet der biologische Beweis die ihm gebührende Stelle, eine von Mehreren besonders her-

vorgezogene Betrachtung, welche aus dem Leben des Menschengeschlechtes als den zureichenden Grund der Wirklichkeit desselben die Herrschaft einer höchsten Intelligenz über die Naturkräfte folgert. Im Alterthume bediente sich der Stifter der stoischen Schule dieses Argumentes zum Beweise des stoischen Lehrsatzes, daß der Welt die vollkommene Vernunft einwohne, indem er dasselbe in zwei uns aufbewahrten Schlüssen aus einem doppelten Gesichtspuncte geltend machte, theils das Verhältniß erwägend, in welchem das Ganze zu den Theilen, theils dasjenige, in welchem die erzeugende Kraft zu ihren Erzeugnissen sich befinde. Der erste dieser Schlüsse lautet: kein Theil des Empfindungslosen kann mit Empfindung begabt seyn. Nun sind aber Theile der Welt mit Empfindung begabt. Folglich ist die Welt selbst nicht empfindungslos. Der zweite folgert in gleicher Form: nichts, was ohne Seele und Verstand ist, kann beseelte und verständige Wesen aus sich hervorbringen. Die Welt aber bringt solche Wesen aus sich hervor. Mithin besitzt sie Seele und Verstand. — In der neueren Zeit hat vornehmlich Garve mit Klarheit und mit einer populären Bündigkeit, wenn gleich auf dem Standpuncte des Wolfischen Dualismus, aus der Thatsache des menschlichen Lebens einen Erkenntnißgrund für das göttliche Seyn hergeleitet. Vergl. Garve's Anmerkungen zu Ferguson's Moralphilosophie. S. 358 u. f.

11. Die Ansichten insgesammt von dem Ursprunge

des Gottesbegriffes im menschlichen Bewußtseyn, deren Hauptverschiedenheiten wir vor unsere Uebersicht gestellt, theilen mit einander den Charakter des Rationalismus oder Naturalismus in dem eigenthümlich theologischen, den Gesichtskreis der früher sogenannten „rationalen und natürlichen Theologie" bezeichnenden Sinne beider Worte, indem sie einer Erkenntniß Gottes Realität zuschreiben, welche nach ihrem Dafürhalten auf dem Wege des natürlichen menschlichen Vernunftgebrauches — dem Wesen unserer Vernunft gemäß — gewonnen wird. Ihnen gegenüber stehen die gleichfalls mannigfach modificirten Ansichten des Supernaturalismus — den man auch eben so richtig als Superrationalismus bezeichnen könnte — welcher auf die gültige Vorstellung gestützt, daß die Menschen nicht zur Anerkennung Gottes zu gelangen vermöchten, wenn Gott nicht den Menschen sich geoffenbart hätte, aber die vernünftige Allgemeinheit und natürliche Gesetzmäßigkeit der göttlichen Offenbarung und Erziehung des Menschengeschlechtes verkennend, und überhaupt auf einem Standort kindlicher Unreife des Urtheiles und kindlicher Unaufgeklärtheit des Begriffes seine Meinungen über die religiösen Angelegenheiten der Menschheit sich bildend an dem Glauben hängt, daß alle wahrhaften theologischen Erkenntnisse und religiösen Ueberzeugungen aus unmittelbaren übernatürlichen Erleuchtungen stammen, welche Gott einzelnen von ihm erwählten Menschen mitgetheilt. Diese Vor-

stellungsweise ist dem Zeitalter der Unmündigkeit, des Mangels an Naturkenntniß und Selbsterkenntniß, und der Autoritätsbedürftigkeit der menschlichen Vernunft in ganzen Völkern und in einzelnen Individuen angemessen. Daher führen alle Nationen des Alterthumes ihre Religion und überhaupt ihren gesammten Antheil an der menschlichen Cultur auf einen unmittelbaren Unterricht zurück, den ihre Gesetzgeber, Führer und Lehrer von übermenschlichen Wesen empfangen. Aber auf einer höheren Stufe der intellectuellen Bildung darf und kann die Vorstellung von einer übernatürlichen, durch Aeußerungen der göttlichen Allmacht, von denen die Naturgesetzmäßigkeit überschritten und der Freiheitsgebrauch des inspirirten menschlichen Geistes aufgehoben seyn soll, bewerkstelligten göttlichen Offenbarung nicht mehr festgehalten werden, weil sie mit der wissenschaftlichen Causalerkenntniß der Wirklichkeit und mit der zur Klarheit und Besonnenheit durchgebildeten religiösen Weltansicht in dem entschiedensten Widerspruche steht.

12. Die bezeichnete Vorstellung widerspricht erstlich der besonnenen religiösen Weltansicht, für welche es mit zweifelloser Gewißheit einleuchtet, daß die sittliche Bestimmung des Menschengeschlechtes — der alle dasselbe betreffenden Ereignisse unter der göttlichen Lenkung als Bedingungen und Mittel untergeordnet sind — zu ihrem Mittelpuncte die Entwicklung der mit den übrigen

intellectuellen Lebenssphären in Harmonie sich befindenden Willenskraft, und in ihr der eigentlichsten Selbstthätigkeit des menschlichen Ich's hat. Diese Entwicklung würde in ihrer edelsten und höchsten Richtung gestört und gehemmt werden, wenn Gott den Menschen zwar jede andere Kenntniß, Geschicklichkeit und Fertigkeit nur im natürlichen Causalzusammenhange der Begebenheiten und unter der Bedingung des Gebrauches ihrer intellectuellen Kräfte verleihend in den Bildungsgang des religiösen Bewußtseyns auf übernatürliche Weise eingriffe, und durch die Inspiration und unmittelbare Offenbarung es verhinderte, daß die religiösen Ueberzeugungen und die von ihnen abhängigen Gesinnungen und Gefühle unter seiner Anordnung und Leitung als der Gewinn unseres theoretischen und praktischen Strebens, unseres Forschens und Ringens nach dem Wahren und Guten uns zu Theil werden. Die bezeichnete Vorstellung widerspricht ferner auch jeder wissenschaftlichen Causalerkenntniß der Wirklichkeit. Der unbefangen prüfende und die Regeln der Geschichtsforschung mit selbstständigem und vorurtheilsfreiem Urtheil anwendende Gelehrte bemerkt überall, wo er in den Nachrichten von der Stiftung und Ausbreitung einer positiven Religion die Erzählungen übernatürlicher Begebenheiten und Einwirkungen auf die Menschen antrifft, mögen solche Wunderthaten der höchsten Gottheit selbst, oder guten und bösen Dämonen, oder von Gott und Dämonen mit

höherer Kraft begabten Menschen zugeschrieben werden, die wesentlich gleichen unverkennbaren und sicheren Merkmale der dem Bezirke des Mythos und der Legende angehörigen Volkssagen, und der kindlichen, die Wahrheit nur im Irrthume verhüllt enthaltenden Volksmeinungen, die in solchen Erzählungen sich abspiegeln. Gleichfalls wird durch die metaphysische Forschung die apodiktische Einsicht gewonnen, daß Alles, was im Raum und in der Zeit hervortritt und an den Einzelwesen sich ereignet, nothwendig unter den Gesetzen der zeitlichen und räumlichen Verhältnisse und unter den Gesetzen der den Einzelwesen zukommenden Fähigkeit, in Wechselwirkung unter einander zu wirken und zu leiden, steht, und daß es eben deshalb in dem Gebiete der Natur und ihrer Gesetzmäßigkeit sich befindet, welches das allumfassende für das Wirken und Leiden der Einzelwesen im Universum, und welches die unendliche Sphäre des Waltens der göttlichen Allmacht und Vorsehung ist.

13. Die Gegensätze zwischen den nach Wissenschaftlichkeit strebenden Ansichten über den in Rede stehenden Untersuchungspunct können nur dadurch vermittelt, und die hierbei vorkommenden Einseitigkeiten und Irrthümer nur dadurch ergänzt und berichtigt werden, daß die Unhaltbarkeit jeder trennenden Unterscheidung zwischen der Wahrnehmung des Sinnenfälligen und der Vernehmung des Uebersinnlichen eingesehen, daß die organische Ein-

heit, welche die anschaulichen Vorstellungen und die Thätigkeiten des Wesenverständnisses, so wie auch die empirischen und die rationalen Erkenntnisse verknüpft, gehörig erfaßt und gewürdigt, und daß in der täuschenden Vielheit verschiedener, scheinbar einander nebengeordneter Kategorieen unseres denkenden Erkennens die eine wahre Grundform herausgefunden wird. Zur Erreichung dieses Standpunctes bedarf es einer Reihe vorausgehender erkenntnißtheoretischer und metaphysischer Untersuchungen, aus welcher folgende Resultate auf die Festsetzung der Entstehungsweise und des Erkenntnißwerthes unseres Gottesbegriffes anzuwenden sind.

14. Vor Allem ist hier die bestimmte und deutliche Festhaltung des Grundsatzes erfoderlich: daß unser denkendes Erkennen, unser bewußtvolles Innewerden der Wirklichkeit lediglich in der Sphäre des concreten Denkens seine Bedeutung erreicht, und daß dem abstracten Denken bloß das Geschäft zusteht, durch Sonderung und Vereinzelung der Merkmale und durch Auseinanderlegung der verschiedenen Seiten, von denen die Gegenstände zu erwägen sind, dem concreten Denken die unentbehrlichen Methoden und Hülfsmittel zum Behuf der Lösung seiner Probleme zu verschaffen. Die Einzelwesen, wie sie in unserer Auffassung der Wirklichkeit sich darstellen, enthalten den Inbegriff und die Einheit derjenigen Bestimmungen, welche für unser abstractes

Denken auseinanderfallen, und sind in engeren und weiteren Kreisen näher und entfernter mit einander verbunden, zuletzt aber insgesammt in der Totalität des Weltalls unter der Einheit des Urgrundes an einander geknüpft, so daß die vollständige Wahrheit ihres Entstehens und Bestehens nur in der Anerkennung des allumfassenden Zusammenhanges der Wirklichkeit annäherungsweise aufgefaßt wird. Damit wir aber den Zusammenhang der Dinge im Weltganzen unterhalb der urgründlichen Einheit, und damit wir die Beschaffenheiten und besonderen Verhältnisse der Dinge in unser Bewußtseyn aufnehmen können, muß zuvor nach den mannigfaltigsten Gründen und Beziehungen das in der Wirklichkeit Vereinigte von uns unterschieden und zerlegt worden seyn. Je genauer und richtiger, je vollständiger und deutlicher die Unterscheidung ist, desto mehr entspricht die Erkenntniß des Zusammenhanges, welche aus den Bezirken der Abstraction zum concreten Denken zurückkehrt, den wissenschaftlichen Erfodernissen. Während nun aus den vielfachsten Gesichtspuncten die Eigenthümlichkeiten und Verbindungen der Erkenntnißgegenstände zum Behuf ihrer Wiederverknüpfung von uns gesondert, zergliedert und einander gegenübergestellt werden, ist für die wissenschaftliche Verständigung über die (§. 13) angedeuteten, unserer Betrachtung vorliegenden Probleme die richtige Unterscheidung und Zusammenfassung der die Natur des Einzelwesens überhaupt ausmachenden, zwar einander

entgegengesetzten, aber von einander untrennbaren, und nur in ihrer Vereinigung möglichen Bestimmungen theils der Aeußerlichkeit und der Innerlichkeit, theils der Individualität und der Allgemeinheit von entscheidender Wichtigkeit.

15. In unserer Erkenntniß und denkenden Betrachtung eines jeden Einzelwesens verbindet sich die anschauliche Vorstellung des Aeußeren oder der Erscheinung, das heißt, des Gestalteten, im Raume Beweglichen und sich Bewegenden mit dem Verständnisse des Inneren, das heißt, der dem Einzelwesen zukommenden Qualität oder der Fähigkeit, in Wechselwirkung mit anderen Gegenständen auf eine bestimmte Art und in einem bestimmten Maße zu wirken und zu leiden. Die dem Einzelwesen angehörige Fähigkeit zu wirken, welche an die Empfänglichkeit für Einwirkungen gebunden und nach Zwecken und Wirkungsgesetzen thätig ist, nennen wir die Kraft desselben. Die Wahrnehmung des Aeußeren ist für uns im Bezug auf alle uns gegenüberstehenden Einzelwesen die unumgängliche Bedingung der Vernehmung des Inneren, es ist unmöglich, daß an einem solchen Gegenstande ein innerer, thätiger oder leidender Zustand zu unserer Auffassung gelange, ohne im Raume sich geoffenbart zu haben, ja auch die Möglichkeit unseres Selbstbewußtseyns ist durch die Anschauung der Außendinge und unseres eignen Aeußeren durchaus

bedingt. Auf gleiche Weise gilt von der objectiven Realität der Einzelwesen, daß keines derselben lediglich ein inneres Seyn zu behaupten, als bloße Kraft zu existiren vermag. Ein jedes Individuum muß als solches irgendwo vorhandenseyn, muß in Wechselwirkung mit anderen Individuen außer andern neben andern sich befinden und folglich räumlich bestimmt seyn, oder was dasselbe sagt, ihm muß eine begrenzte mechanisch undurchdringliche Ausgedehntheit, die Gestalt der physischen Körperlichkeit zukommen. Eben so unmöglich ist es, daß ein Einzelwesen lediglich die Eigenschaften der Aeußerlichkeit besitze. Denn es muß schlechterdings, um überhaupt zu existiren, in der Gemeinschaft sich befinden und einen bestimmten Standort in der Wechselwirkung mit anderen Dingen einnehmen, folglich mit einer abgemessenen Fähigkeit des Wirkens und des Leidens begabt seyn. Gemäß diesem Verhältnisse zwischen den angegebenen beiden Seiten der Wirklichkeit eines jeden Einzelwesens ist die Gestalt nebst den Weisen ihrer Bewegung nirgends als etwas Selbstständiges und für sich allein Bedeutsames, sondern überall nur als offenbarendes Zeichen, als Manifestation der inneren Eigenthümlichkeit wirklich vorhanden. So stellt der menschliche Leib nicht eine bloße Ausdehnung und Oberfläche und Bewegung körperlicher Theile, sondern er stellt die ihn belebende Thätigkeit dar, er ist in seiner ganzen Körperlichkeit der Ausdruck unseres leiblich-sinnlichen und un-

seres sinnlich-geistigen, also denkenden, intellectuell empfindenden, wollenden und handelnden Lebens. Das Gleiche gilt von den Körpern in jedem anderen Bereiche des Lebens und Daseyns. Das Aeußere ist allenthalben die Aeußerung der Qualität, der Innerlichkeit, der Wirkungs- und Leidensfähigkeit, welche dem Gegenstand einwohnt.

Anm. Die räumliche Bestimmtheit der Einzelwesen ist in ihrer concreten Wahrheit die Einheit der Ausgedehntheit und der mechanischen Undurchdringlichkeit und der übrigen von diesen Bestimmungen unzertrennlichen Eigenthümlichkeiten der physischen Körperlichkeit. Dagegen zeigt sich die den Gesetzen des natürlichen Bewußtseyns widerstreitende Annahme der Immaterialität des Körperwesens, eine Ansicht, der zufolge die Ausdehnung eine bloße Folge und Erscheinung des Nebeneinanderseyns ausdehnungsloser Elementarsubstanzen seyn soll, als eine von der Wahrheit des Wirklichen absehende und etwas durchaus Undenkbares in sich enthaltende Abstraction. In dieser Abstraction wird den angenommenen Monaden auf der einen Seite die Ausgedehntheit und mit der Ausgedehntheit die Aeußerlichkeit, und folglich auch die Möglichkeit des Bestimmtseyns im Außereinander-Nebeneinanderseyn abgesprochen, auf der anderen Seite aber dies zugesprochen, daß sie außereinander-nebeneinander existiren und einander im Raum ausschließen.

16. Mit gleicher Nothwendigkeit, wie die beiden einander entgegengesetzten Bestimmungen der Aeußerlichkeit und der Innerlichkeit in den Einzelwesen zur Einheit verknüpft sind, werden in ihnen auch die beiden Momente oder Seiten der Individualität und der Allgemeinheit von der bindenden Einheit umfaßt. Hier macht sich aber als das Vermittelnde dieses Gegensatzes theils die Stufenfolge der Theilganzen und der Potenzen des Individuallebens im Weltall (Vergl. Philos. Sittenl. II. Abschn. §. 54—57), theils die Besonderheit der auf jedem einzelnen Weltkörper vorhandenen Gattungen geltend. Daher drückt sich an dem Individuellen das Allgemeine unter den näheren Determinationen sowohl jener Abstufungen, als dieser Besonderheiten aus, und es muß bei der Verdeutlichung unserer kosmologischen Begriffe unterschieden und verknüpft werden erstlich das schlechthin Gleiche an allem Einzelnen, dann das Gemeinschaftliche der verschiedenen allgemeingültigen Stufen des Seyns im Weltall, ferner das Gemeinsame der besonderen Gattungen und Arten auf jedem einzelnen Weltkörper, und endlich die Individualität der in diesen Gattungen und Arten enthaltenen Einzelwesen. Die concrete Einheit dieser in jedem individuellen untersten Theilganzen sich vereinigenden Bestimmungen macht die Wahrheit seiner für unser Erkennen offenbar werdenden Wirklichkeit aus, und diejenige Wahrnehmung und Vorstellung der Individuen auf unserer Erde ist eine noch in

wesentlichen Puncten unvollständige und unausgebildete, welche dieselben zwar nach den specifischen Eigenthümlichkeiten besonderer Gattungen, in denen sie enthalten sind, auffaßt, aber die kosmische Allgemeinheit der Stufe des Daseyns, der sie angehören, und den allgemeinen Charakter des Einzelwesens in ihnen nicht anerkennt.

17. Der kritische oder transcendentale Zweifel, ob der menschlichen Intelligenz das Vermögen der wahren — nicht bloß scheinbaren — Erkenntniß des Unterschiedes und Zusammenhanges jener Bestimmungen angehört, und ob also auch dem Unterschied und Zusammenhange selbst die objective Realität zukommt, wird auf dem Standpuncte des natürlichen Systemes der erkenntnißtheoretischen und metaphysischen Wahrheiten mit derjenigen Entschiedenheit beseitigt, die aus dem deutlichen Selbstverständnisse der philosophirenden Vernunft entspringt. Weil unser Erkenntnißvermögen, wie sich aus der richtig methodischen, rational-empirischen Erwägung desselben ergibt, nach seiner wesentlichen Anlage, Bedeutung und Bestimmung dazu geeignet und berufen ist, der Wirklichkeit unter den angemessenen Bedingungen in seiner gesetzmäßigen Entfaltung inne zu werden, so macht sich bei dieser Entfaltung die nothwendige Uebereinstimmung zwischen den Charakteren des Seyns und den Erkenntnißbegriffen unseres Geistes gel-

tend. Demzufolge fassen wir die Individualität der Einzelwesen und die relative, räumlich und zeitlich beschränkte Allgemeinheit der besonderen Gattungen unter entsprechenden Erkenntnißformen auf, und gleichfalls geben sich die kosmischen und schlechthin universellen Eigenthümlichkeiten des Seyns und Lebens der Theilganzen im Weltganzen unter der allumfassenden Einheit des Urgrundes vermittelst derjenigen Erkenntnißbestimmungen in unserem Bewußtseyn kund, welche ein wesentliches Eigenthum des menschlichen Geistes sind, welche von der Anerkennung ihrer intellectuellen Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit begleitet werden, und ohne welche wir die Wirklichkeit überhaupt in einer klaren und bestimmten Vorstellung nicht zu denken vermögen.

18. Das anschauliche Vorstellen der individuellen Gestalten und ihrer Bewegungen, und das beurtheilende Verstehen des Inneren und des Allgemeinen an den Einzelwesen werden zwar in der Einheit unseres Erkennens, sobald die intellectuelle Thätigkeit in dem erwachenden Bewußtseyn sich zu entfalten beginnt, als die bedingende und die bedingte Function des bewußtvollen Innewerdens mit einander unzertrennlich verknüpft. Weil aber das menschliche Erkenntnißvermögen ein werdendes, aus der ursprünglich vorhandenen Anlage vermittelst der Aufnahme und Bearbeitung des Wahrnehmungsstoffes zur fortschreitenden Entwicklung gelangendes ist, so geht

nur allmählig mit Hülfe vielfacher Wahrnehmungen und Beobachtungen die Ausbildung, die Befestigung, Erweiterung und Verdeutlichung des Causalverständnisses und des Wesenverständnisses von Statten. In jeder bewußtvollen Wahrnehmung beurkundet sich zugleich mit der Empfänglichkeit für die auf uns erfolgenden Einwirkungen der Wahrnehmungsobjecte, der gemäß wir zum Gewahrwerden der unmittelbaren Erscheinung bestimmt werden, die Selbstthätigkeit unseres Erkenntnißvermögens, vermöge welcher wir in Anwendung der Begriffe urtheilend und mithin auch schließend an den Erscheinungen die Manifestation des Wesens, der Kraft, und der gesammten Causalität vernehmen. Umgekehrt ruht jede Meditation über die Wesenheit, die Kräfte und den Causalzusammenhang der Dinge auf der Grundlage der Wahrnehmungen. Bei diesem nothwendigen Zusammenhange der Functionen der Receptivität und der Spontaneität unserer Intelligenz finden jedoch viele Abstufungen hinsichtlich auf die Energie und den Umfang der Selbstthätigkeit des Denkens Statt, welche um so kräftiger und bedeutender hervortritt, je tiefer wir in den Causalzusammenhang der Dinge eindringen, und je deutlicher wir die allgemeinsten Charaktere und Verbindungen der Einzelwesen in unser Verständniß aufnehmen.

19. Im Allgemeinen unterscheiden sich zwei Hauptstufen und Hauptsphären für die Selbstthätigkeit des

menschlichen Denkens, welche wir zunächst als die untere und als die obere bezeichnen können. Innerhalb der unteren ist das Nachdenken unmittelbar durch das Wahrnehmen bedingt und an die Thatsachen der Beobachtung gebunden, so daß das Wissen hier nicht weiter sich erstreckt, als die Thatsachen reichen, welche untersucht werden können. Bloß das factische Daseyn und das regelmäßige wechselseitige Bedingen und Bedingtseyn der wahrnehmbaren und vermittelst der Wahrnehmung erkennbaren Dinge, Zustände, Verhältnisse, Weisen und Zwecke des Wirkens und Leidens wird zu unserer Anerkennung gebracht, während wir nicht zu der Einsicht emporsteigen, daß an diesen Existenzen und Wechselbedingungen etwas schlechthin Nothwendiges und Unveränderliches sich kundgibt, was eben so wenig anders von uns gedacht werden, als anders sich verhalten kann. Zwar erhebt sich in dieser Sphäre das Denken — in allen seinen Richtungen unterstützt durch die Erkenntnisse, Methoden und Forschungen der oberen Sphäre — zu den Gesetzen und Gründen der Erscheinungen, geht aber in der Feststellung und Anwendung derselben niemals über den Umfang des Wahrnehmbaren hinaus. Zwar bildet es sich in den mannigfaltigsten Bezirken Regeln, denen es die einzelnen Fälle unterordnet, und aus denen es die Eigenthümlichkeit und die ursachliche Verbindung der Phänomene erklärt. Jedoch die Bedeutung und Anwendbarkeit dieser Regeln ist für

dasselbe durch die Grenzen beschränkt, bis zu denen die Beobachtung führt, daß gleichartige Gegenstände mit übereinstimmenden Merkmalen vorhanden sind. Die angegebene Sphäre ist die der Erfahrung. Unser Erkenntnißvermögen zeigt sich innerhalb derselben als die Fähigkeit des erfahrungsmäßigen Forschens und Wissens, als Verstand in der engeren Bedeutung des Wortes.

20. In der oberen Sphäre, welche zu ihrer unerläßlichen Bedingung und Grundlage die untere hat, wird die Selbstthätigkeit des Denkens durch die Wahrnehmungen nur mittelbar bedingt. Die Ergebnisse der Anschauung bilden hier lediglich das Fundament, auf welches das Ueberlegen und Nachsinnen sich stützt, indem wir an den Dingen die schlechterdings allgemeinen und streng nothwendigen Bestimmungen ihres räumlichen und zeitlichen Daseyns, ihrer inneren Beschaffenheiten und ihres Causalzusammenhanges von den nur in den beschränkten Kreisen der Besonderheit geltenden Bestimmungen unterscheiden und hervorheben. Hier betrachten wir die Einzelwesen nicht mehr bloß in der Beziehung, daß sie thatsächlich vorhanden und für die Wahrnehmung gegeben sind, sondern aus dem höheren Gesichtspuncte: daß ihre Gattungen und ihre Bildungs- und Wirkungsnormen einem theils äußerlich durch die Verhältnisse des Raumes und der Zeit, theils innerlich

durch den Zusammenhang der Kräfte und der Wirkungen, der Zwecke und der Mittel, und der Wechselbedingungen aller Art verbundenen absoluten organischen Ganzen angehören, dem Weltall, dessen Seyn die Manifestation der denkenden und wollenden Allmacht ist, daß sie ohne wandellos wesentliche Eigenschaften und Verhältnisse nicht als Glieder dieses allumfassenden Organismus, nicht als wirkliche Theilganze des Weltganzen bestehen könnten, und daß daher überall und stets im Universum unveränderliche Zwecke, Gesetze und Formen sich geltend machen, auf denen die Ordnung und Uebereinstimmung und sonach überhaupt die Wirklichkeit des Bleibenden und des Vergänglichen an den Stufen und Arten des Seyns der Einzelwesen beruht. Diese Sphäre ist die der rein rationellen Betrachtungen, Forschungen, Ueberzeugungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, in diesem oberen Bereich ihrer Selbstthätigkeit erweist sich unsere Intelligenz als die reine Vernunft im engeren Sinne des Wortes. Die Wurzel der Wahrheit und Gewißheit, welche die reine Vernunft in ihren Erwägungen zu erreichen vermag, liegt in der natürlichen Gesetzmäßigkeit der intellectuellen Thätigkeiten und in der Harmonie zwischen dem Menschengeist und der übrigen Welt, einer Gesetzmäßigkeit und einer Harmonie, ohne welche das Wesen der Menschheit und die gesammte Ordnung der Wirklichkeit nicht wahrhaft gedacht werden kann, und denen gemäß die Subjectivität des

menschlichen Bewußtseyns dazu geeignet und berufen ist, mit der Objectivität der Wirklichkeit sich zu erfüllen, so daß die bereits oben bemerkte Einstimmung zwischen dieser Objectivität und dieser Subjectivität Statt findet, und daß bei der gehörigen Entfaltung unseres Erkenntnißvermögens die schlechthin wesentlichen und allgemeingültigen Eigenthümlichkeiten und Causalverhältnisse des Seyns in entsprechenden nothwendigen Erkenntnißbegriffen unseres Bewußtseyns sich ausdrücken.

Anm. In der rationalen Erkenntnißsphäre sondert sich das Gebiet der reinen Mathematik von dem Gebiete der dynamischen Vernunftforschung oder der rein vernünftigen Causalbetrachtung. Das überall Gültige und vernünftig Nothwendige wird an den Dingen theils in mathematischer Weise offenbar durch die Begrenzung und Abgemessenheit, welche jedem Einzelwesen hinsichtlich der extensiven Größe seiner Ausdehnung und hinsichtlich der intensiven Größe seiner Beschaffenheit, und welche den Bewegungen der Körper und allen übrigen Veränderungen verliehen ist, theils in dynamischer Weise durch die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Fähigkeiten des Wirkens und des Leidens. Dem entsprechend liegt der Vernunftforschung eine doppelte Hauptaufgabe vor. Auf der einen Seite findet in einer großen Mannigfaltigkeit besonderer Beziehungen das intellectuelle Erfoderniß Statt, diejenigen in dem Wesen unseres Erkenntnißvermögens zufolge dessen Einklang

durch den Zusammenhang der Kräfte und der Wirkungen, der Zwecke und der Mittel, und der Wechselbedingungen aller Art verbundenen absoluten organischen Ganzen angehören, dem Weltall, dessen Seyn die Manifestation der denkenden und wollenden Allmacht ist, daß sie ohne wandellos wesentliche Eigenschaften und Verhältnisse nicht als Glieder dieses allumfassenden Organismus, nicht als wirkliche Theilganze des Weltganzen bestehen könnten, und daß daher überall und stets im Universum unveränderliche Zwecke, Gesetze und Formen sich geltend machen, auf denen die Ordnung und Uebereinstimmung und sonach überhaupt die Wirklichkeit des Bleibenden und des Vergänglichen an den Stufen und Arten des Seyns der Einzelwesen beruht. Diese Sphäre ist die der rein rationellen Betrachtungen, Forschungen, Ueberzeugungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, in diesem oberen Bereich ihrer Selbstthätigkeit erweist sich unsere Intelligenz als die reine Vernunft im engeren Sinne des Wortes. Die Wurzel der Wahrheit und Gewißheit, welche die reine Vernunft in ihren Erwägungen zu erreichen vermag, liegt in der natürlichen Gesetzmäßigkeit der intellectuellen Thätigkeiten und in der Harmonie zwischen dem Menschengeist und der übrigen Welt, einer Gesetzmäßigkeit und einer Harmonie, ohne welche das Wesen der Menschheit und die gesammte Ordnung der Wirklichkeit nicht wahrhaft gedacht werden kann, und denen gemäß die Subjectivität des

menschlichen Bewußtseyns dazu geeignet und berufen ist, mit der Objectivität der Wirklichkeit sich zu erfüllen, so daß die bereits oben bemerkte Einstimmung zwischen dieser Objectivität und dieser Subjectivität Statt findet, und daß bei der gehörigen Entfaltung unseres Erkenntnißvermögens die schlechthin wesentlichen und allgemeingültigen Eigenthümlichkeiten und Causalverhältnisse des Seyns in entsprechenden nothwendigen Erkenntnißbegriffen unseres Bewußtseyns sich ausdrücken.

Anm. In der rationalen Erkenntnißsphäre sondert sich das Gebiet der reinen Mathematik von dem Gebiete der dynamischen Vernunftforschung oder der rein vernünftigen Causalbetrachtung. Das überall Gültige und vernünftig Nothwendige wird an den Dingen theils in mathematischer Weise offenbar durch die Begrenzung und Abgemessenheit, welche jedem Einzelwesen hinsichtlich der extensiven Größe seiner Ausdehnung und hinsichtlich der intensiven Größe seiner Beschaffenheit, und welche den Bewegungen der Körper und allen übrigen Veränderungen verliehen ist, theils in dynamischer Weise durch die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Fähigkeiten des Wirkens und des Leidens. Dem entsprechend liegt der Vernunftforschung eine doppelte Hauptaufgabe vor. Auf der einen Seite findet in einer großen Mannigfaltigkeit besonderer Beziehungen das intellectuelle Erfoderniß Statt, diejenigen in dem Wesen unseres Erkenntnißvermögens zufolge dessen Einklang

mit dem erkennbaren Seyn begründeten Methoden, durch bloßes Nachdenken aufzufinden, vermittelst welcher die Maßverhältnisse der Größen in unserem Bewußtseyn berechnet werden können. Auf der andern Seite strebt nach Befriedigung das wichtigste und edelste unserer intellectuellen Bedürfnisse: den ewigen allumfassenden Causalzusammenhang der Dinge, mithin das Verhältniß des Selbstständigen zu dem Abhängigen, des Urgründlichen zu dem Begründeten, des Unbedingten zu dem Bedingten, des Unendlichen zu dem Endlichen, des Beharrlichen zu dem Wandelbaren, der Idee zu der unmittelbaren Existenz, der Freiheit zu der Nothwendigkeit zum Gegenstand unseres Erkennens, und diesen Erkenntnißinhalt zur Quelle der fruchtbarsten praktischen Ueberzeugungen zu machen. Bei der ersten dieser beiden Richtungen treten die Anfänge der Wissenschaft schon auf der Stufe der populären Verstandesbildung hervor und sind von der Entfaltung des gemeinen Menschenverstandes unzertrennlich. Dagegen im Bezug auf die vernünftigen Causalbetrachtungen findet ein wesentlicher Unterschied Statt zwischen dem Gesichtskreise der populären, rhapsodischen, unmethodischen und planlosen, die logischen Anfoderungen an die absichtliche Gedankenentwicklung vernachlässigenden Vorstellungsweisen, und zwischen dem absichtlichen, besonnenen, planmäßigen, durch eine bestimmte Methode geleiteten Streben, diese Betrachtungen mit Ordnung und Vollständigkeit, mit Tiefe und Gründlichkeit durchzuführen, und sie hiermit zur befriedigenden Deutlichkeit, Sicherheit,

Festigkeit und Gewißheit, zur Form und zum Gehalte der wissenschaftlichen Einsicht zu erheben. — Es versteht sich übrigens, daß zwischen den Bezirken des empirischen und des rationalen Wissens und Forschens die innigste Wechselwirkung theils schon vorhanden ist, theils noch immer mehr erstrebt werden soll. Denn während die Erfahrung das Mannigfaltige, Veränderliche und Wechselnde darbietet, woran die Vernunft das Identische und Beharrliche erfaßt, stellt diese die allgemeinsten Normen und Gesetze auf, nach denen die Gegenstände der Erfahrung theils theoretisch zu beurtheilen, theils praktisch zu behandeln sind. Daher besteht ein großer und gehaltreicher Theil der bereits ausgebildeten wissenschaftlichen Kenntnisse aus den rational-empirischen, aus den auf die Erfahrung angewandten Ergebnissen des reinen Denkens, und es ist dem Fleiße der Forschung die Aufgabe vorgesteckt, jede Erfahrungskenntniß ohne Ausnahme mit der Vernunftbetrachtung zu durchdringen, jede vermittelst der Unterordnung unter rationale Principien in die möglichst vollkommene Verbindung mit der Gesammtheit des Wissens aufzunehmen, und ihr den Charakter einer die Intelligenz durchaus befriedigenden Einsicht aufzudrücken.

21. Durch die erkenntnißtheoretische und metaphysische Aufhellung des Begriffes der Einheit, welche an dem Seyn der Einzelwesen das Aeußere und das Innere, das Individuelle und das Allgemeine, und welche in dem menschlichen Erkennen das anschauliche Vor-

stellen und das beurtheilende Verstehen, so wie die empirische und die rationale Auffassung umfaßt und verknüpft, werden die verschiedenen irrthümlichen Meinungen beseitigt, die eine Getrenntheit und trennende Ungleichartigkeit, ja wohl gar eine Unvereinbarkeit der Sinnes- Verstandes- und Vernunft-Erkenntniß, und eine Verschiedenheit der Begründung dieser von ihnen fälschlich auseinandergehaltenen Erkenntnißarten annehmen, und der deutlichen Einsicht in die allgemeine gesetzmäßige Bildungsweise des Gottesbegriffes im menschlichen Bewußtseyn den Zugang versperren. Hierher gehört insbesondere — um der unwahren Abstractionen des Idealismus und des Spiritualismus gar nicht zu erwähnen — die empiristische Ansicht von einer isolirten sinnlichen Gewißheit der Existenz des Augenscheinlichen und Handgreiflichen, welche Gewißheit für unser wahrnehmendes Erkennen gegeben sey, während die Kräfte, das Innere, das Wesen und das Uebersinnliche an den Dingen uns verborgen, oder doch nur mit unsicheren Muthmaßungen und Hypothesen für uns erreichbar seyn sollen. Das Geheimnißvolle und Unbegreifliche, was bei dieser Ansicht dem Begriffe der Kraft und des hinter der Erscheinung vermeintlich versteckten und verhüllten Wesens zugeschrieben wird, bietet sich lediglich in Folge der unangemessenen Vorstellungsweise dar, welche das Aeußere und das Innere trennend unterscheidet, und alsdann natürlicher Weise nicht zu begreifen vermag,

wie ein Inneres zu dem Aeußeren hinzugekommen seyn, in der Aeußerlichkeit verweilen und durch Aeußerungen sich kundgeben könne. Aus dem gültigen Gesichtspuncte der Erwägung leuchtet dagegen ein, daß die beschränkte Fähigkeit des in der Wechselwirkung erfolgenden Wirkens und Leidens nur als der körperlichen Gestalt einwohnend, und die Gestalt nur als mit der bestimmten Fähigkeit ausgerüstet, daß also jedes von beiden lediglich in der Einheit mit dem Andern wirklich gedacht werden kann, und daß die sinnenfällige Erscheinung keine andere Bedeutung für unser bewußtvolles Wahrnehmen besitzt, als die Bedeutung der Darstellung des unserem beurtheilenden Verständnisse sich offenbarenden Inneren. Mit der nämlichen Sicherheit erhellt auf diesem allein zulänglichen Standpuncte der Reflexion über den Umfang und die Realität unseres Erkennens, daß das empirische und das rationale Wissen und Forschen einander zur Einheit der vollständigen menschlichen Erkenntnißthätigkeit ergänzen, und daß unsere Intelligenz durch ihre Natur, ihre Gesetzmäßigkeit und ihre Harmonie mit dem erkennbaren Seyn nicht weniger dazu geeignet und berufen ist, in der oberen Sphäre der Selbstthätigkeit des Denkens zur deutlichen Erfassung der ewigen, schlechthin nothwendigen und allgemeingültigen Wahrheiten zu gelangen, als in der unteren Sphäre die relative Allgemeinheit und Nothwendigkeit der besonders modificirten, thatsächlich für die Beobachtung hervor-

tretenden Gattungen und Regeln in das Verständniß aufzunehmen.

22. Dem in der bezeichneten Weise richtig geleiteten Blicke wird die Eigenthümlichkeit und Macht der wahren Grundform unseres denkenden Erkennens offenbar, welche — als der in unserem Bewußtseyn zugleich mit der Entfaltung desselben sich bildende Ausdruck für die Grundform des Seyns der Dinge im Weltall — bei der gehörigen Erwägung in ihrer ideal-realen Eigenthümlichkeit aus den sie umhüllenden logischen Formen, oder was dasselbe sagt, aus den subjectiven Urtheilsweisen des menschlichen Denkens heraustritt, und in der Eigenschaft des organischen Mittelpunctes aller Universalbegriffe unseres Erkennens sich erweist. Diese Grundform besteht in der nothwendigen, die gesammte theoretische und praktische Thätigkeit unserer Intelligenz bestimmenden und charakterisirenden Anerkennung der Bedeutung, welche den von einander untrennbaren Seiten der natürlichen Ursachlichkeit — der Naturcausalität — in dem ganzen Gebiete des Entstehens und Geschehens zukommt. Sobald der Mensch bis zu demjenigen Puncte der Entwicklung seines Selbstbewußtseyns und seines Bewußtseyns der Außendinge gelangt, wo sein Freiheitsgebrauch und hiermit seine freie Ausübung der Causalität in dem ihm verliehenen Wirkungskreise beginnt, erwacht er zu dem Verständnisse, für welches er die ange-

borne Fähigkeit in dem Wesen seiner intellectuellen Anlagen, und unmittelbar den Schlüssel in seiner eignen, nunmehr bewußtvoll von ihm erfaßten Wechselwirkung mit der Außenwelt findet: daß Alles, was regelmäßig in's Daseyn tritt, geschieht und sich verändert, durch eine an einem Körperstoffe wirkende, mithin nicht bloß zeitlich, sondern auch räumlich determinirte, unter den angemessenen inneren und äußeren Bedingungen thätige, von einer Bildungs- und Wirkungsnorm einem bestimmenden Zwecke gemäß geleitete Kraft hervorgebracht wird. Die Erfolge, welche den Kräften, als den wirkenden Ursachen in den Gattungen der anorganischen und organisirten Körper vorgezeichnet sind, tragen einerseits in ihrer Vereinigung mit den vorgeschriebenen Weisen ihrer Bewerkstelligung den Charakter der Typen, der Formen oder Normen des Bildens und Wirkens, durch welche die wirkenden Ursachen in ihren Functionen gelenkt und geregelt werden, andrerseits den Charakter der Zwecke, der Endursachen, indem sie etwas Gutes, das heißt, zur Ordnung und Harmonie der höchsten Fülle und Mannigfaltigkeit aller wahrhaft möglichen Stufen und Arten des Daseyns der Einzelwesen Gehörendes ausdrücken.

Anm. Der grundwesentliche Charakter unseres Erkenntnißvermögens, ja unseres geistigen Lebens überhaupt tritt in dieser Thatsache unseres Bewußtseyns hervor, daß wir von dem ersten Momente der Entfaltung un-

serer Willensthätigkeit an das natürliche Causalverhältniß ebensowohl denkend aufzufassen, als mit Freiheit darzustellen beginnen. Zunächst finden wir uns genöthigt, den Begriff dieses Verhältnisses überall im Gebiete der Erfahrung anzuwenden. Indem nun aber unsere Intelligenz in ihrer höheren, vermittelst des empirischen Erkennens vorbereiteten und eingeleiteten Selbstthätigkeit von dem besonderen und beschränkten Standpuncte der bewußtvoll wahrnehmenden und beobachtenden Weltbetrachtung zu dem allgemeinen, rein vernünftigen Standpuncte des Nachdenkens über die Totalität der Dinge sich erhebt, so erweitert sich ihr mit der gleichen Zuverlässigkeit, mit welcher sie weiß, daß in den für sie wahrnehmbaren Gegenständen keine täuschende Erscheinung eines ihr verborgenen Seyns, sondern ein untergeordneter Theil des wahren Seyns der Wirklichkeit ihr kund wird, jene das Wesen der Erfahrung constituirende Anerkennung zu der unbedingt geltenden Einsicht: so weit der Zusammenhang der Wirklichkeit reicht, muß Alles, was geschieht und wird, aus dem Vereine der bestimmenden, herrschenden, und der bestimmbaren, untergeordneten Seiten der Naturcausalität hervorgehen.

23. **Die nachgewiesene Grundform unseres Erkennens ist die Grundlage, aus welcher in einer für die menschliche Intelligenz ihrer Wesenheit zufolge unerläßlichen Verfolgung der vernünftigen Causalbetrachtung — deren Gesetzmäßigkeit auch bei der mangelhaftesten Aus-**

bildung der Vernunftbegriffe und bei der größten Trübung und Entstellung derselben sich nicht völlig verläugnen kann — die Anerkennung Gottes in unserem Denken entspringt. In der ursprünglichen regressiven Bewegung dieser Causalbetrachtung gehen die Begriffe der Welt und der Natur dem Gottesbegriffe nothwendig voraus. Unsere Vernunft erkennt in ihrer Anwendung des Erkenntnißgesetzes der natürlichen Ursachlichkeit, daß jedes Einzelne, was dem Gebiete des Werdens angehörig zur Wirklichkeit gelangt, in einer einzigen, durch ein System von Zwecken und Normen des Bildens und Wirkens und durch das Verhältniß der Wechselbedingungen und Wechselwirkungen organisch verknüpften Totalität und Ordnung der theils neben einander entstehenden und bestehenden, theils auf einander folgenden Einzelwesen und Veränderungen eine durchgängig determinirte Stelle einnimmt. Diese geordnete Totalität ist die Welt, welcher der Charakter der absoluten Vielheit mit den Eigenthümlichkeiten der Allheit, Gleichheit und Allgemeinheit, und der Charakter des absoluten Organismus mit den Eigenthümlichkeiten des Ganzen aller Ganzen, der Gleichmäßigkeit und der Gattung aller Gattungen angehört. Da jedes einzelne Daseyn und Werden zunächst durch eine besondere, an einem bestimmten Körperstoffe unter den angemessenen Bedingungen und unter der Leitung von Zwecken und Bildungsnormen wirkende Kraft bewerkstelligt wird, deren Existenz und

Wirksamkeit selbst wiederum der gleichen Begründung bedarf, und da in dieser Weise eine allumfassende Kette von Gründen und Bedingungen die Einzelwesen und Veränderungen im Universum insgesammt umschlingt, so ist der vollständige natürliche Grund für jedes individuelle Geschehen nur in der ewigen organischen Causalverknüpfung der Wirkungs- und Leidensfähigkeiten aller Theilganzen des Weltganzen enthalten. Die Einheit dieser Causalverknüpfung, der Organismus der Alles im Raum und in der Zeit bewirkenden Kräfte, zu welchem jedes Einzelwesen eben so sehr als ein Mittel und Organ, wie als ein Gewirktes und Erzeugtes sich verhält, ist die Natur. (Vergl. Philos. Sittenl. II. Abschn. §. 48—55).

24. Die Einheit der Welt und der Natur beruht für unsere vernünftige Anerkennung auf der ewigen Ordnung und Uebereinstimmung der bestimmenden Zwecke und Normen, und der durch sie bestimmten thätigen und leidenden Zustände der Einzelwesen. In dieser Ordnung und Uebereinstimmung selbst aber — als in dem vollständigen Naturgrunde alles Daseyns und Anderswerdens — offenbart sich unserer Vernunftbetrachtung die urgründliche, die absolute, die göttliche Causalität. Denn erstlich wird vermöge der Anwendung der Grundform unserer Intelligenz von uns anerkannt: daß im Weltall die ideale Macht der Zwecke und Normen durchaus in letzter Instanz über die an dem Körperstoffe wir-

kenden Kräfte herrscht, daß also das Zweckmäßige aus keinem anderen Grunde, als weil es zweckmäßig ist, mithin das Gute, weil es gut ist, in allem Wesen, Zusammenhang und Daseyn der Gattungen der Dinge als das schlechthin regelnde Princip für die Wirksamkeit der Kräfte sich geltend macht. Sonach wird die Macht der Idee in dem Weltall durch keine ihr übergeordnete Naturnothwendigkeit, wohl aber alles Wirken und Leiden in der Natur durch die ideale, vernünftige Nothwendigkeit des Guten und Zweckmäßigen bestimmt. Dies kann aber nur seyn — so leuchtet es unserer vernünftigen Causalerwägung mit zweifelloser Gewißheit ein — indem das Princip der Zweckmäßigkeit des Guten als Absichtlichkeit im Universum herrscht, indem eine vollkommene, selbstbewußte und allbewußte Freiheit als höchste absolute Macht des Erkennens und Wollens, als geistige Allmacht die Zwecke und Normen denkt und will. Hierauf erkennt unsere Vernunft zweitens: daß die geistige Allmacht auch die ewig schöpferische Allmacht ist, der Urgrund aller Realität, durch welchen die Substanzialität und die Causalität der Natur, oder was dasselbe sagt, das ideal Bestimmbare und Bestimmte, der beharrliche Inbegriff des Körperstoffes und der an ihm wirkenden Kräfte ewig besteht. Denn der Körperstoff nach seiner Einheit mit den ihm einwohnenden Fähigkeiten des Wirkens und Leidens kann nur in seiner idealen Bestimmtheit wirklich seyn, er ist, was er ist,

lediglich in der geordneten Welt, vermöge der Ordnung der Theilganzen und der Stufen des Individuallebens, als Ausdruck und Manifestation der Zwecke und Normen. Die Vorstellung von einem ursprünglichen Chaos und von einem zeitlichen Anfange der Thätigkeit und Ordnung in einem vorher unthätigen und ungeordneten Körperstoff ist nicht weniger, wie die Vorstellung von einer zeitlichen Schöpfung der Welt aus dem Nichts, eine in die Sphäre der Vernunftbetrachtung sich eindrängende ungereimte Fiction der Phantasie. Findet nun dieses Verhältniß zwischen dem Idealen und Realen im Weltall Statt, ist das Reale der Welt nur als Ausdruck der Idee, wie das Ideale nur als Norm des im Raum und in der Zeit Hervortretenden wirklich und wirksam, so ist der Urquell der idealen Bestimmungen auch der Urquell des ideal Bestimmbaren und Bestimmten, so ist er das Urwesen, durch welches alles Wesen und Seyn der Dinge besteht, der den Naturgrund setzende Urgrund von Allem und Jedem. Mit dieser Erkenntniß ist die regressive Causalbetrachtung der menschlichen Vernunft zu ihrem Endpuncte gelangt, zu dem höchsten Erkenntnißbegriff emporgestiegen, und es ist von ihr auf dem schlechthin gültigen, in seiner wissenschaftlichen Verdeutlichung den Pantheismus, wie jede andere einseitige Form der Welterklärung überwindenden Standpuncte des Theismus die Einheit der Welt und der Natur — als die gesetzte, abhängige und abgeleitete Einheit der

Manifestation der absoluten Vollkommenheit des schaffenden und ordnenden Urwesens in sich enthält. In gleicher Weise ist die Causalität der Natur nichts Anderes, als die Einheit der allgemeinen Thätigkeit der in dem Organismus des Weltganzen verknüpften, einander bedingenden und auf einander einwirkenden Einzelwesen, zu welcher jedes Individuum mit seinem ihm angewiesenen Wirkungskreis und seiner ihm zugetheilten Fähigkeit als ein besonderes Werkzeug und Erzeugniß sich verhält, und sie führt unseren Gedanken auf die urgründliche Causalität des Urwesens zurück. Nach diesem Verhältnisse des Abhängigen zu dem Selbstständigen bestehen Gott und Welt nicht außereinander, sondern das Seyn der Welt ist in der Sphäre des göttlichen Seyns enthalten, die göttliche Unendlichkeit ist als die urgründliche auch die allumfassende, für welche es kein von ihr losgerissenes, kein aus ihr heraustretendes und ihr abgesondert gegenüberstehendes Seyn gibt. Die Coexistenz und Succession der Einzelwesen im Organismus des Weltalls ist die fortwährende Wirkung des göttlichen Setzens, Denkens und Wollens, die ewige Lebensäußerung des lebendigen Gottes, und ist in dieser ihrer Wahrheit noch weniger verschieden und getrennt von dem Urwesen, als — um ein annäherungsweise das absolute Verhältniß bezeichnendes Gleichniß zu gebrauchen — von einer Sonne die Sphäre ihres Lichtes und ihrer Wärme. Demnach erfüllt die Einheit Gottes den ganzen Umfang

der Wirklichkeit, weil das göttliche Walten das All in sich fassend und haltend in diesem seinem lebensvollen Resultate immanent und allgegenwärtig ist.

Anm. Zum befriedigenden Verständnisse der Wahrheit, daß das Urwesen das mit seinem allgegenwärtigen Denken und Wollen allbegründende und allumfassende ist, daß mithin alle für den logisch-formalen Gesichtspunct einander entgegengesetzte Charaktere des Seyns, die wir in unserem erkennenden Denken nach ihrem Zusammenhang aufzufassen haben, in der Einheit der urgründlichen Causalität zusammengefaßt und vereinigt sind, ist diejenige Verdeutlichung des Unterschiedes und Zusammenhanges zwischen dem Veränderlichen und dem Unveränderlichen an den Einzelwesen, und zwischen der Allheit des Begründeten und der Einheit des Urgrundes erfoderlich, zu welcher die systematische Entwicklung der kosmologischen Lehrbegriffe führen soll. In dieser Entwicklung stellen sich folgende drei Hauptmomente für die Erwägung jenes Unterschiedes und Zusammenhanges heraus. Indem der Urgrund in seinem ewigen denkenden Begründen der Ordnung des Abhängigen das Individuelle, Besondere und Wandelbare unter die beharrlichen, sich immer gleich bleibenden Bestimmungen stellt, bei deren wandellosem Bestehen es allein möglich ist, daß die Veränderungen in ihrem unaufhörlichen Wechsel hervortreten können, und indem er dieses Unveränderliche an dem Veränderlichen seiner eignen Einheit unterordnet, so sind hiernach der Raum und die Zeit,

Manifestation der absoluten Vollkommenheit des schaffenden und ordnenden Urwesens in sich enthält. In gleicher Weise ist die Causalität der Natur nichts Anderes, als die Einheit der allgemeinen Thätigkeit der in dem Organismus des Weltganzen verknüpften, einander bedingenden und auf einander einwirkenden Einzelwesen, zu welcher jedes Individuum mit seinem ihm angewiesenen Wirkungskreis und seiner ihm zugetheilten Fähigkeit als ein besonderes Werkzeug und Erzeugniß sich verhält, und sie führt unseren Gedanken auf die urgründliche Causalität des Urwesens zurück. Nach diesem Verhältnisse des Abhängigen zu dem Selbstständigen bestehen Gott und Welt nicht außereinander, sondern das Seyn der Welt ist in der Sphäre des göttlichen Seyns enthalten, die göttliche Unendlichkeit ist als die urgründliche auch die allumfassende, für welche es kein von ihr losgerissenes, kein aus ihr heraustretendes und ihr abgesondert gegenüberstehendes Seyn gibt. Die Coexistenz und Succession der Einzelwesen im Organismus des Weltalls ist die fortwährende Wirkung des göttlichen Setzens, Denkens und Wollens, die ewige Lebensäußerung des lebendigen Gottes, und ist in dieser ihrer Wahrheit noch weniger verschieden und getrennt von dem Urwesen, als — um ein annäherungsweise das absolute Verhältniß bezeichnendes Gleichniß zu gebrauchen — von einer Sonne die Sphäre ihres Lichtes und ihrer Wärme. Demnach erfüllt die Einheit Gottes den ganzen Umfang

der Wirklichkeit, weil das göttliche Walten das All in sich fassend und haltend in diesem seinem lebensvollen Resultate immanent und allgegenwärtig ist.

Anm. Zum befriedigenden Verständnisse der Wahrheit, daß das Urwesen das mit seinem allgegenwärtigen Denken und Wollen allbegründende und allumfassende ist, daß mithin alle für den logisch-formalen Gesichtspunct einander entgegengesetzte Charaktere des Seyns, die wir in unserem erkennenden Denken nach ihrem Zusammenhang aufzufassen haben, in der Einheit der urgründlichen Causalität zusammengefaßt und vereinigt sind, ist diejenige Verdeutlichung des Unterschiedes und Zusammenhanges zwischen dem Veränderlichen und dem Unveränderlichen an den Einzelwesen, und zwischen der Allheit des Begründeten und der Einheit des Urgrundes erfoderlich, zu welcher die systematische Entwicklung der kosmologischen Lehrbegriffe führen soll. In dieser Entwicklung stellen sich folgende drei Hauptmomente für die Erwägung jenes Unterschiedes und Zusammenhanges heraus. Indem der Urgrund in seinem ewigen denkenden Begründen der Ordnung des Abhängigen das Individuelle, Besondere und Wandelbare unter die beharrlichen, sich immer gleich bleibenden Bestimmungen stellt, bei deren wandellosem Bestehen es allein möglich ist, daß die Veränderungen in ihrem unaufhörlichen Wechsel hervortreten können, und indem er dieses Unveränderliche an dem Veränderlichen seiner eignen Einheit unterordnet, so sind hiernach der Raum und die Zeit,

die qualitative und die quantitative Einheit durch das göttliche Walten als die allgemeinen Grundformen gesetzt, unter denen die Natur alle werdenden Dinge erzeugt, gestaltet und wandelt. Demnach ist erstlich die Causalität der Natur an die Gesetze des Raumes und der Zeit gebunden, über welche das Seyn des Urwesens selbst erhaben ist, und es ergibt sich hieraus, wie der Begriff der absoluten Unendlichkeit Gottes mit dem Begriffe der Anfangslosigkeit und Endlosigkeit im Bezug auf das Nebeneinanderseyn und Aufeinanderfolgen der im Raum und in der Zeit abgemessenen Dinge, und wie diese Unendlichkeit des Weltalls mit der Begrenztheit der Einzelwesen übereinstimmt. Zweitens ist die Wirksamkeit der Naturkraft geregelt durch das Unveränderliche der Beschaffenheit in dem Wesen der einzelnen Dinge, welches ungeachtet der unermeßlichen Mannigfaltigkeit des Besonderen in dem stets erneueten Werden der Gestalten und ihrer Veränderungen sich immer wieder darstellt. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht im Bezug auf das Denken und Wollen Gottes eine höhere Macht, welcher dasselbe unterworfen wäre, sondern sie ist die abhängige Folge des schlechthin bestimmenden Denkens, welches mit unbeschränkter Freiheit die Zwecke und Normen dem Seyn und Zusammenhange des Einzelnen vorzeichnet, und welches unterhalb der Sphäre der ewigen Ideen und Wahrheiten das Gebiet des relativ Nothwendigen setzt. Drittens findet die Naturwirksamkeit in dem unendlichen Weltorganismus Statt, in demjenigen Ganzen, welches

zufolge seiner absoluten Totalität alles qualitativ und quantitativ Einzelne verknüpft, und in welchem zufolge der allgemeinen Gleichmäßigkeit jedes Einzelne auf eine ihm angemessene Weise im Raum und in der Zeit determinirt, jedes Einzelne unter dem Gesetze der absoluten Gattung ein im Raume Solides und in der Zeit Dauerndes ist. Innerhalb dieses Ganzen läßt die urgründliche Macht alles Besondere und Wandelbare in seinem Daseyn und Anderswerden sich gegenseitig bedingen, und in seinen Gattungen und Arten hervorgehen. Gott selbst aber ist über die Allheit der Dinge und über die absolute Gattung erhaben, er kann nur in einer logisch-formalen, nicht in der ideal-realen Bedeutung als in der Allheit und in der Gattung befaßt gedacht werden. Denn an der Einzelheit des Begrenzten wird durch sein allvermögendes Walten die absolute Vielheit und mithin die wahre Allheit der Wirklichkeit und die Gattung aller Gattungen gesetzt.

2. Die religiösen Ueberzeugungen auf dem Standpuncte der rein vernünftigen Causalbetrachtung.

26. Unsere rein vernünftige Anerkennung der höchsten, alle andere Erkenntniß unter ihrer Sphäre enthaltenden Wahrheit, daß der allvermögende, allgegenwärtige Urgrund des Universums mit absoluter Vernunft, mit geistiger Allmacht die Substanzialität und Causalität der Natur, und vermittelst derselben das Wesen und Daseyn der einzelnen Dinge setzt, bestimmt, ordnet

und lenkt, übt ihrer ächten, lauteren Eigenthümlichkeit und Bedeutung gemäß den wichtigsten Einfluß auf jede Richtung unseres intellectuellen Lebens. Indem diese Wahrheit aller Wahrheiten nicht bloß von unserem Erkenntnißvermögen, sondern in der angemessenen übereinstimmenden Weise auch von unserem Gemüth erfaßt, und durch unseren Willen und unsere Thatkraft geltend gemacht und dargestellt wird, so spricht sie sich in uns vermittelst eines Zusammenhanges von Ueberzeugungen aus, welche unsere gesammte Geistesthätigkeit durchdringen, uns mit Sicherheit und Ruhe, mit Frieden und Freudigkeit erfüllen, und sowohl zu einer weisen Beurtheilung der Ereignisse, Angelegenheiten und Zwecke des irdischen Daseyns uns führen, wie mit Stärke zum Handeln, zum Ertragen und zum Entbehren uns ausrüsten. Der Zusammenhang oder Inbegriff dieser Ueberzeugungen mit der angegebenen vollständigen Einwirkung auf unser ganzes inneres und daher auch auf unser äußeres Leben, mit einer solchen Macht der Erhebung unserer Gedanken zu allem Guten und Edlen, der Beruhigung unseres Herzens, und der Heiligung unseres Willens ist die Religion ihrem wahren allgemeinen Begriff oder Wesen nach.

Anm. 1. Nur in der Harmonie von vernünftigen Ueberzeugungen, welche in der Anerkennung des Verhältnisses der Menschheit zur Gottheit ihren Mittelpunct haben, mit dem intellectuellen Empfinden, Wollen

und Handeln wird die wahre Bedeutung der Religion gefunden. Hierbei gilt das allgemeine psychologische Gesetz, daß das Gemüthsempfinden zunächst durch das Denken bedingt wird, und erst als Ausdruck unseres bewußtvollen Vorstellens seine Rückwirkung auf dasselbe übt, so wie das Wollen zunächst durch den Verein des Denkens und Empfindens bedingt wird, bevor es auf beide Functionen lenkend einwirkt. Es ist eben so einseitig, zu behaupten, die Religion sey kein Wissen und Gewußtes, und der Mensch dürfe sich keine Erkenntniß von Gott und den göttlichen Dingen anmaßen, als auf der anderen Seite die Religion für einen bloßen Inhalt und eine bloße Auffassung von Erkenntnissen zu erklären. Die bekannte ältere Definition: die Religion sey die Weise, wie wir Gott erkennen und verehren, ist insofern nicht unrichtig, als unter der Verehrung die fromme andächtige Gesinnung und die ihr gemäße Handlungsweise verstanden wird. Sehr ungenügend ist die Kantische Definition: „die Religion sey — subjectiv betrachtet — die Erkenntniß aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote", eine Definition, deren Werth von Kant besonders darein gesetzt wird, daß sie zur Religion keine theoretischen Verständnisse, nicht einmal im Bezug auf die Realität des Gottesbegriffes erfodert, sondern daß nach ihr die bloße Vorstellung der Möglichkeit, daß Gott sey, zu diesem Behufe zureicht. Ganz im Sinne Kant's ist auch die von Krug gegebene Erklärung: die Religion in subjectiver Bedeutung sey der praktische Glaube an die Erreichbar-

keit des Endzweckes der Vernunft, oder die durch Gesinnung und Handlung sich ankündigende Ueberzeugung von der Möglichkeit des höchsten Gutes. — Wenn nach der Betrachtungsweise dieses beschränkten und unwahren Gesichtspunctes ein Minimum der Anerkennung Gottes für den Begriff der Religion genügt, so wird auf der Seite des entgegenstehenden Extremes, in der von Hegel durchgeführten pantheistischen Ansicht dagegen der Religion ein solches Maximum der Erkenntniß zugeschrieben, daß hierdurch der menschliche Geist allein zum unmittelbar wirklichen Geiste gestempelt, Gott aber für das Allgemeine des Geistes ausgegeben wird, welches im geistigen Leben der Menschheit sich realisire. Hegel sagt zur Definition des Begriffes der Religion: die Religion ist das Selbstbewußtseyn des absoluten Geistes; der absolute Geist ist nur als durch das Bewußtseyn oder durch den endlichen Geist vermittelt, so daß er sich zu verendlichen hat, um in dieser Verendlichung das Wissen seiner selbst zu werden. So ist die Religion Wissen des göttlichen Geistes von sich durch Vermittlung des endlichen Geistes. In der höchsten Idee ist demnach die Religion nicht die Angelegenheit eines Menschen, sondern ist sie wesentlich die höchste Bestimmung der absoluten Idee selbst. (Hegel's Vorles. üb. d. Philos. d. Relig. 1st. B. S. 129.). Dieser Angabe, wie allen Expositionen Hegel's liegt die falsche Vorstellung zum Grunde, daß das Unendliche überhaupt nur das durch die Setzung und Aufhebung des Endlichen sich Vermittelnde sey, wodurch das Verhältniß der göttli-

chen Unendlichkeit zu der weltlichen Unendlichkeit verkannt und das gültige Problem, philosophisch nachzuweisen, wie durch Gottes Unendlichkeit die ganze Sphäre der Wirklichkeit ausgefüllt ist, unzulänglich gelöst wird.

Anm. 2. Was die Etymologie des Wortes „Religion" betrifft, so stammt es auf analoge Weise von religo, wie postulio (vox sacrorum pro „postulatio") von postulo, und besitzt hiernach die Grundbedeutung des Gebundenseyns durch eine Verpflichtung (Liv. II. 32.), aus welcher die Bedeutung des Verpflichtetseyns gegen die göttliche Macht und der Verehrung derselben durch Gesinnung und Handlungen als abgeleitete hervorgegangen. Richtig bemerkt Lactantius Instit. Divin. IV. 28: hoc vinculo pietatis obstricti Deo et religati sumus, unde ipsa religio nomen accepit, non ut Cicero (de nat. deor. II. 28) interpretatus est, a relegendo. Vergl. August. de vera Relig. c. 55.

27. Zufolge der ihnen wesentlichen praktischen Bedeutung enthalten die religiösen Ueberzeugungen der reinen Vernunft durchgängig die Beziehung des obersten Endzweckes der menschlichen Bestrebungen auf den absoluten Endzweck des Weltalls, auf die Offenbarung Gottes (Philos. Sittenl. II. Abschn. §. 62.), und sprechen die verschiedenen Seiten des Verhältnisses aus, in welchem die Menschheit — gemäß der im Organismus des Weltganzen ihr angewiesenen Stellung und Bestim-

mung — zu der Causalität des Urgrundes denkend sich findet. Demnach ist es die innigste Vereinigung des sittlichen Bewußtseyns mit den kosmologischen und theologischen Vernunftbegriffen, aus welcher das wahrhaft religiöse Bewußtseyn hervorgeht. Der Grundgedanke in der religiösen Auffassung des genannten Verhältnisses gibt sich durch das sittliche Vertrauen kund: daß die göttliche Vorsehung, indem sie nicht bloß das Allgemeine, sondern auch das Besondere der Veränderungen im Universum begründet, ordnet und lenkt, — so daß nicht die geringfügigste Begebenheit in dem Zusammenhange der individuellen Thatsachen ohne ihren Willen sich ereignet — das Menschengeschlecht auf eine seiner Freiheit angemessene Weise zur Erfüllung seines Berufes erzieht und leitet.

Anm. Insoweit eine philosophische Welterklärung den Begriff der allwaltenden Vorsehung festhält, ist sie mit dem Wesen der Religion vereinbar, und kann eben deshalb so wenig für streng pantheistisch, als für atheistisch gelten, sondern nur für eine mehr oder minder reine und folgerichtige Ausführung des Theismus, dessen charakteristisches Merkmal darin besteht: daß er die Ordnung und Zweckmäßigkeit in der Einrichtung sowohl der physischen Nothwendigkeit, wie des Wirkungskreises der menschlichen Freiheit als den Ausdruck des allbewußten ordnenden und bezweckenden Denkens anerkennt. In diesem gültigen Sinne des Wortes ist

auch die stoische Weltansicht theistisch, ungeachtet einer starken Beimischung pantheistischer Vorstellungsweisen, und hat durchaus eine religiöse Tendenz, weil sie die Wahrheit geltend macht, daß eine vollkommene Vernunft als allgegenwärtige, allesdurchschauende Vorsehung die Welt regiert und dem Menschen die Gesetze seines sittlichen Freiheitsgebrauches vorschreibt. Dagegen eben so entschieden irreligiös, wie pantheistisch ist die Hegelsche Vorstellung von der Herrschaft des Zufalls, der Willkür und der Ordnungslosigkeit in den Bezirken der Naturcausalität.

28. In dem Vertrauen auf die Leitung der göttlichen Vorsehung ist zunächst die Ueberzeugung wirksam, daß dem Walten Gottes die unbeschränkte Selbstständigkeit und Freiheit des allumfassenden Denkens und des allvermögenden Wirkens angehört, da dasselbe den letzten Erklärungsgrund jeder idealen und realen Möglichkeit und jeder Wirklichkeit im ganzen Universum enthält. Diese Ueberzeugung ist ihrem wahren, objectiv gültigen Inhalte nach der entschiedenste Ausdruck der reinen Vernünftigkeit der menschlichen Causalbetrachtung. Aber sie unterliegt, solange sie nicht zur Stufe der wissenschaftlichen Erkenntniß emporsteigt, unvermeidlich manchem Irrthum und Widerspruche, und wird insbesondere durch die Annahme irregeführt: die freie Allmacht Gottes bestehe in dem Vermögen, willkürlich Alles hervorzubringen, was der Mensch irgend sich vorstellen kann,

sey es auch noch so ungeordnet und ungereimt, und insbesondere in dem Vermögen, jede Einrichtung und jedes Gesetz der Natur beliebig zu begründen und wieder aufzuheben. Daher bleibt es für sie in diesen Schranken der populären Vorstellungsweise auch unerklärlich, wie mit der göttlichen Freiheit einerseits die intellectuelle und physische Nothwendigkeit im Weltall, andrerseits die menschliche Freiheit im Einklange steht.

29. Auf dem Standpuncte der wissenschaftlich theistischen Vernunftbetrachtung wird es einleuchtend, daß die urgründliche Macht mit vollkommener Freiheit in dem Sinne wirksam ist, weil sie in ihrem Denken das System der Zwecke und Normen setzt und umfaßt, nach denen sie — schlechthin unabhängig von anderen, als von den durch sie selbst für sie selbst gegebenen Bestimmungsgründen — sowohl das Unveränderliche, wie das Wandelbare der natürlichen, im Raum und in der Zeit wirkenden Kräfte und Bedingungen zur Verwirklichung der in der anfangslos endlosen Coexistenz und Succession hervortretenden Veränderungen bestimmt. Für diese Freiheit entspringt keine Beschränkung aus den unveränderlichen Bestimmungen des Allgemeinen an dem Veränderlichen des Besonderen und Individuellen. Denn das Nichtandersseynkönnen der beharrlichen Formen und Gesetze des abhängigen Seyns ist nur die Folge und Manifestation des wandellos ordnenden göttlichen Den-

kens, ist die durch die gesetzgebende Macht der ewigen Ideen festgesetzte Weise, wie von der erzeugenden Naturkraft das Besondere objectivirt und wie in dem Daseyn der Individuen die höchste Mannigfaltigkeit und Fülle nach der besten Anordnung dargestellt werden soll. Gleichfalls ist die veränderliche, wandelbar bedingte, bloß relative Nothwendigkeit der individuellen, in ihrer wandelbaren Existenz so oder anders bestimmbaren Dinge und Begebenheiten der Ausdruck der unbeschränkten Freiheit des göttlichen Willens, welcher unterhalb der unveränderlichen Zwecke und Normen die Verknüpfung der unendlich vielfachen veränderlichen Wechselbedingungen begründet und leitet. Die individuellen Thatsachen gehören so lange dem Gebiete der idealen Möglichkeit an, das heißt, sie bleiben so lange im göttlichen Denken mehr oder weniger unbestimmt und durch das göttliche Wollen so oder anders bestimmbar, bis sie durch dieses Wollen zu der ihnen angewiesenen Zeit in Hinsicht ihrer sämmtlichen Bedingungen und Eigenthümlichkeiten determinirt, hiermit real möglich und demzufolge verwirklicht werden.

Anm. Mit dem richtigen Verständnisse der Wahrheit, daß der natürliche Causalzusammenhang der Veränderungen die ewige Aeußerung des in dem allgemeinen Weltorganismus herrschenden Denkens und Wollens ist, verschwindet die irrige Vorstellung von einer starren, einförmigen, unabänderlich von Ewigkeit her fest-

gesetzten Nothwendigkeit in dem Zugleichseyn und in der Aufeinanderfolge der Ereignisse. Es erhellt, daß in den Wechselbedingungen der individuellen Thatsachen eine durch die Freiheit der göttlichen Allmacht unaufhörlich beherrschte relative Nothwendigkeit Statt findet, daß die thätigen und leidenden Zustände der Einzelwesen nicht bloß in einer einzigen Weise und Folge, sondern in mannigfaltigen Modificationen einander bedingen und herbeiführen können, indem der ideal möglichen Verschiedenheit der Einwirkungen von der einen Seite eine eben so statthafte Verschiedenheit der Gegenwirkungen und Rückwirkungen von der anderen Seite entspricht, und indem bei jeder nach dem Rathschlusse Gottes in dem [illegible] Falle verwirklichten Art der Wechselwirkung die Ordnung in der Gemeinschaft der Dinge erhalten bleibt. Weil es die freie denkende Allmacht Gottes, die Quelle der ewigen und der veränderlichen Wahrheiten, der bleibenden Gesetze und der wandelbaren Individualbedingungen ist, welche ohne Anfang und Ende den natürlichen Causalzusammenhang des Werdens und Geschehens lenkt, so kann hierbei niemals ein Widerstreit der durchgängigen Determination einer Thatsache mit den beharrlichen Endursachen und Formen der Natur, so wenig wie ein Widerstreit des einen Ereignisses mit dem andern eintreten. Gleichfalls ist es hiernach klar, daß sich die Thatsache der menschlichen Freiheit im vollkommenen Einklange mit dem Begriffe der durch die göttliche Vorsehung geleiteten Eigenthümlichkeit und Folge aller Veränderungen befindet. Gottes All-

macht verleiht dem Menschen — gemäß dem ewig in der göttlichen Idee festgestellten Wesen der dritten Lebensstufe — sowohl die Anlage zum Willen und zur Thatkraft, als die Bedingungen insgesammt, unter denen die Anlage zur Entfaltung und zur Aeußerung gelangt, so daß jede Darstellung der menschlichen Fähigkeit, in einem beschränkten Wirkungskreise mit den selbstgedachten Zwecken und Wirkungsnormen unmittelbar über die eigne Muskelnkraft und mittelbar über andere Naturkräfte zu herrschen, eine Bewährung der von Gott gesetzten idealen Bestimmbarkeit der Naturkraft und eine Manifestation der absoluten göttlichen Freiheit ist.

30. Indem das sittliche Bewußtseyn in der regressiven Durchführung der vernünftigen Causalbetrachtung bis zur Anerkennung des letzten Grundes der moralischen Gesetzgebung sich erhebt, so entspringt aus dieser Anerkennung die religiöse Ueberzeugung: daß die göttliche Vorsehung — die Begebenheiten in dem Lebenslaufe der Menschen nach einem Plane lenkend, welcher die harmonische Ausbildung des geistigen Lebens der Menschheit bezweckt — Jedem widerfahren läßt, was zufolge der Uebereinstimmung seiner Willensfreiheit mit den sämmtlichen im natürlichen Causalzusammenhange der Thatsachen enthaltenen Bedingungen für ihn hinsichtlich auf den obersten Zweck seines Daseyns das Angemessenste ist. Nur im Allgemeinen erkennt unsere Vernunft ihrer Eigenthümlichkeit zufolge die Wahrheit dieser gött-

lichen Erziehung und Führung des Menschengeschlechtes mit unerschütterlicher Festigkeit. Jedoch im Kreise der Erfahrung vermögen wir dies keinesweges immer zu verstehen, warum die Individuen dem teleologischen Grunde zufolge gerade von diesen und keinen andern Umständen und Ereignissen in ihrem Lebenslaufe betroffen werden. Für diese Beschränktheit unseres empirischen Blickes findet die Unerforschlichkeit der göttlichen Rathschlüsse im Besonderen und Einzelnen Statt, mit welcher vernunftmäßig das zuversichtliche Vertrauen auf die unbegrenzte Güte und Gerechtigkeit Gottes als des sittlichen Gesetzgebers und Erziehers der Menschheit zusammenbesteht.

31. Der religiösen Betrachtung gibt sich die Richtung des absoluten Denkens und Wollens auf die Begründung des menschlichen Berufes und auf die Leitung des Menschenlebens als die Güte Gottes kund, weil sie in der Zurückführung aller dem Menschenwesen verliehenen Vorzüge vor dem Wesen der untergeordneten Gattungen der lebendigen Individuen, und in der Zurückführung aller die Menschheit berührenden Ereignisse auf die göttliche Vorsehung dessen sich bewußt wird, daß es Gottes freie Absicht ist, welche lediglich das Zweckmäßige und Gute, welche das Beste, was dem Individualleben verliehen werden kann, uns ertheilt. Mit der wesentlich gleichen Bedeutung wird die bezeichnete Richtung

der göttlichen Vorsehung auch als die Liebe Gottes aufgefaßt, da das religiöse Bewußtseyn anerkennt, daß in ihr die Fürsorge des absoluten Willens für das Wohl des durch seine Allmacht bestehenden Menschengeschlechtes ausgesprochen ist. Auch wird sie unter dem Begriffe der Gerechtigkeit gedacht, indem die Anerkennung der moralischen Weltordnung von der religiösen Ueberzeugung begleitet wird, daß Gottes Wille als Erzieher der Menschheit mit unseren freien Willenshandlungen die zunächst teleologisch nothwendigen, und deshalb in dem natürlichen Causalzusammenhange der Veränderungen unerläßlichen Folgen verknüpft, welche dem moralischen Werth oder Unwerth unseres Thuns und Lassens entsprechen. Demnach sind wir überzeugt, daß jede böse Handlung, deren der Mensch sich schuldig macht, von Folgen begleitet seyn muß, welche in Hinsicht auf den höchsten Zweck seines Daseyns als nachtheilig sich erweisen, so wie jede sittliche Pflichterfüllung von Folgen, die in gleicher Hinsicht heilsam sind. In diesem Sinne nehmen wir mit reiner Vernunftthätigkeit eine durch Gott in der natürlichen Verknüpfung der Begebenheiten festgesetzte, für die moralische Ordnung wesentliche Belohnung und Bestrafung unserer Handlungen an, und betrachten wir Gott als den höchsten Richter über die sittliche Bedeutung des menschlichen Thuns und Unterlassens, der mit vollkommener Gerechtigkeit einer jeden Handlung ertheilt, was ihr aus dem ethischen Gesichtspuncte gebührt.

Anm. Die Vorstellung von der göttlichen Gerechtigkeit wird zwar alsdann unangemessen und anthropomorphistisch, wenn sie einen Gegensatz zwischen diesem Attribut und der göttlichen Liebe zuläßt, und den Begriff der Jurisdiction des äußeren Rechtes auf das Verhältniß Gottes zur Menschheit überträgt. Aber sie besitzt für die unentstellte religiöse Betrachtung einen rein vernünftigen Inhalt, dessen Wahrheit darauf beruht, daß wir den nothwendigen Causalzusammenhang zwischen der Tugendhaftigkeit und Heilsamkeit, und zwischen der Tugendwidrigkeit und Schädlichkeit unseres Freiheitsgebrauches rücksichtlich auf die höchste Angelegenheit unseres Lebens erkennen, und diesen Causalzusammenhang aus dem göttlichen Willen gemäß dem Begriffe der Erziehung des Menschengeschlechtes erklären. Eben so wenig ist es unvermeidlich, die Güte oder Liebe Gottes in anthropopathischer Weise vorzustellen. Denn auf dem Standpuncte des wissenschaftlichen Theismus ergibt sich die Vernunfterkenntniß, daß dem Urwesen das absolute Selbstbewußtseyn seines allumfassenden Waltens und der bestimmenden Zwecke angehört, nach denen sein Wollen die Eigenthümlichkeiten und Zustände des abhängigen Seyns begründet. Hiermit ist der für die religiöse Gesinnung so wichtige und fruchtbare Begriff gegeben, daß Gott hinsichtlich auf das Ordnen und Leiten der menschlichen Angelegenheiten derjenigen Absicht und derjenigen Fürsorge für die Menschheit sich bewußt ist, die in schlechthin vollkommener Weise das Urbild der Theilnahme ist, welche der Mensch in der sittlichen

Gestalt einer reinen uneigennützigen Güte und Liebe für andere Menschen hegen kann und soll.

32. Obgleich die religiöse Betrachtung des Causalzusammenhanges der Begebenheiten sowohl in den Sphären des bewußtlosen Wirkens der Einzelwesen, als in der Sphäre der menschlichen Freiheit von den einzelnen erfahrungsmäßig erkannten Thatsachen oft keine befriedigende teleologische Erklärung sich zu geben vermag, so ordnet sie doch mit zuversichtlichem Vertrauen jedes von ihr erwogene Ereigniß unter den allgemeinen Gesichtspunct ihrer Anerkennung der vollkommenen Zweckmäßigkeit und Planmäßigkeit, die vermöge des Waltens der göttlichen Vorsehung alles Geschehende umfaßt. Demzufolge enthüllt sich ihr auch die teleologische Bedeutung des moralischen und des physischen Uebels, von welchem das menschliche Leben hiernieden getroffen wird. Sie erkennt, daß gemäß der allgemeinen Herrschaft der Endursache über die wirkende Ursache im Weltall durch die Vorsehung Gottes die ideale Möglichkeit und die Wirklichkeit des moralischen Uebels nicht abgewendet werden konnte, weil diese Möglichkeit und Wirklichkeit von den Bedingungen der Entwicklung eines sinnlich-geistigen Einzelwesens unzertrennlich ist und ihren vollständigen Erklärungsgrund in der Bedeutung und Bestimmung des uns verliehenen Freiheitsgebrauches findet (Vergl. philos. Sittenl. II. Abschn. §. 65). Im Bezug auf

das physische Uebel, welchem der Mensch unter den Verhältnissen des irdischen Daseyns unterworfen ist, unterscheidet sie die im Bezirke der wirkenden Ursachen vorhandene Unerläßlichkeit von der teleologischen. Die erstere zeigt sich ihr darin, daß das irdisch leibliche Leben des Menschen von so vielen äußeren Bedingungen abhängen und so verschiedenen entgegengesetzt wirkenden Einflüssen anheimgegeben seyn, und daß ihm ebensowohl für sinnliche Unlust, als für sinnliche Lust Empfänglichkeit angehören muß. Die letztere erklärt sich ihr daraus, daß nach der Uebereinstimmung der physischen Weltordnung mit der moralischen allein durch unser Wohlverhalten der auf jeder Stufe unserer intellectuellen Bildung für uns erreichbare Grad des wahren Wohlergehens gewonnen, und nur durch den Kampf mit Hindernissen und Beschwerden und durch Erdulden und Entbehren das unablässige Fortschreiten in der Entfaltung unserer Willenskraft und unserer gesammten Geistesthätigkeit von uns bewerkstelligt werden kann. Auch erkennt die religiöse Betrachtung, daß jedes Leid, welches uns entweder ganz ohne Zuthun unseres Willens, oder in Folge einer Pflichterfüllung, oder in Folge einer Pflichtverletzung widerfährt, als ein Mittel zu unserer sittlichen Veredlung von uns betrachtet und gebraucht werden soll, welches nach dem Willen der Vorsehung — dem höchsten Zweck unseres Daseyns entsprechend — uns zu Theil wird. In den beiden ersten Fällen darf

aber der religiös gesinnte Mensch das Ungemach als eine bloße Prüfung und Stärkung seiner Willenskraft theils mit Gewissensruhe, theils selbst mit der Freudigkeit des belohnenden Gewissens ertragen. Dagegen in dem dritten Falle muß er es als eine göttliche Strafe in der einzig gültigen moralischen Bedeutung dieses Wortes ansehen und erleiden, und aus diesem Grunde wird für ihn der Druck des Uebels auf eine dem Grade der Verschuldung entsprechende Weise durch den Schmerz der Reue so lange erhöht, bis dieser Schmerz einer neuen, aus dem Selbstbewußtseyn der sittlichen Besserung hervorgehenden Zufriedenheit weicht.

Anm. Die Ansicht von der Unvollkommenheit der Welt, welche man aus den Wahrnehmungen der Unvollkommenheit der einzelnen Dinge in der Welt ableitet, ist eben so einseitig und unzulänglich im Bezug auf den gültigen Standpunct der metaphysischen Welterklärung, als sie mit dem besonnenen und aufgeklärten religiösen Bewußtseyn unvereinbar ist. Die Bedeutung und Aufgabe seines Daseyns, welche jeder individuelle Gegenstand auf jedem Standorte im Universum zu erfüllen hat, besteht darin, daß er in der Wechselbedingung und Wechselwirkung mit anderen Einzelwesen denjenigen Beitrag zur Darstellung der allgemeinen Naturcausalität und zur Offenbarung der urgründlichen Wirksamkeit liefern soll, der ihm innerhalb seiner specifischen Gattung nach der ihm zuertheilten besonderen zeitlichen und räumlichen Stellung ange-

wiesen ist. Demzufolge muß er den Ausdruck nicht bloß der Merkmale seiner Gattungsnorm, sondern auch aller derjenigen Einwirkungen an sich tragen, welche die mit ihm in Gemeinschaft stehenden Dinge auf ihn ausüben und gegen welche er die seiner Beschaffenheit zukommende Rückwirkung ausübt. Hierbei finden nothwendiger Weise verschiedenartige, die wesentliche Eigenthümlichkeit des Gegenstandes so oder anders modificirende Einwirkungen Statt, gegen welche seine Existenz niemals in reiner ungetrübter Entfaltung dieser Eigenthümlichkeit sich zu behaupten vermag, hiernach ist er hemmenden und störenden Einflüssen ausgesetzt, und die Folge hiervon ist häufig selbst diese, daß viele noch im Keime vorhandene oder doch erst in den frühesten Stadien ihrer Entwicklung befindliche Individuen von dem Schauplatze verschwinden, auf welchem sie hervortraten. Dieses Bedingtseyn und Beschränktseyn des individuellen Daseyns erscheint lediglich aus dem untergeordneten und einseitigen Gesichtspuncte der Vergleichung der Individuen mit ihren Bildungsnormen, oder was dasselbe sagt, mit dem Wesen ihrer Gattungen und Arten als etwas im Causalzusammenhange der Wirklichkeit Ungehöriges, als eine Mangelhaftigkeit im Organismus des Weltganzen. Hingegen aus dem höchsten Gesichtspuncte der vernünftigen Causalbetrachtung, welcher das Universum und das allgemeine Leben im Weltorganismus richtig erfaßt, zeigt es sich als ein Gehöriges und Gutes, weil es zur Offenbarung des absolut Guten und zur Verwirklichung des

abhängig Guten schlechterdings gehört. Denn nicht die für uns aus jenem einseitigen Gesichtspuncte vorstellbare Einförmigkeit der Weisen zu wirken und zu leiden, nach welcher jedes werdende Individuum zu einem reinen einfachen Ebenbilde seines idealen Urbildes sich gestalten müßte, sondern vielmehr die wirklich vorhandene unberechenbar vielfache Beziehung und Richtung der thätigen und leidenden Zustände der Dinge auf einander, die unübersehbare Mannigfaltigkeit der Wechselwirkungen und ihrer Resultate, die unerschöpfliche Fülle der Kraftäußerungen — welche in der Sphäre der Individualität durch die Macht der Bildungsnormen nicht gehemmt, obgleich in der Sphäre der Allgemeinheit geordnet und geregelt nach allen Seiten hin sich ausbreiten — ist in ihrer Vereinigung zur ewigen Harmonie des Alls der angemessene Ausdruck der freien Allmacht des göttlichen Waltens. Wie überhaupt jede Stufe und Art des Daseyns der Einzelwesen nur bei dieser ungehemmten Bewegung der Wechselbedingungen zu der Vollständigkeit der ihr zukommenden Functionen gelangen kann, so gilt dies insbesondere von der obersten Stufe des Individuallebens und von dem ihr eigenthümlichen Berufe.

33. Durchdrungen von der religiösen Gesinnung ist das ganze Leben des frommen Menschen als eine bewußtvolle, freie, absichtliche Offenbarung des Urwesens der Anerkennung Gottes und der praktischen Gottesverehrung geweiht. Er bezieht daher Alles, was er

strebt und wirkt, erfährt, genießt und erduldet, auf den weisen, heiligen und liebevollen Willen der sein Geschick lenkenden Vorsehung, und in keinem vom Bewußtseyn begleiteten Momente seines Lebens spricht sich Gottesvergessenheit aus. Jedoch ist es zufolge der Beschränktheit und der ganzen Eigenthümlichkeit unseres Vorstellungs- und intellectuellen Empfindungsvermögens unerläßlich, daß die Erhebung unseres Gedankens und unseres Herzens zu Gott bei allen bedeutenderen, durch wichtigere Begebenheiten, Erfahrungen und Entschlüsse uns dargebotenen Veranlassungen lebhafter und inniger hervortritt. Alsdann heißt sie das Gebet. In ihm beurkundet sich, solange es von unangemessenen Phantasievorstellungen frei bleibt, der eigenthümlichste unmittelbarste Ausdruck unserer rein vernünftigen Causalbetrachtung, der zufolge wir durch keine Begebenheit und keine Thatsache unsere Geistesthätigkeit in Anspruch genommen finden, ohne das im Raum und in der Zeit Erscheinende auf die oberste Grundursache, auf die durch das göttliche Wollen begründete Zweckmäßigkeit zurückzuführen. Aus der Verschiedenheit unserer Lagen und Zustände, unserer Bedürfnisse und Willensrichtungen gehen die näher bestimmten Eigenthümlichkeiten, die Modificationen des Gebetes hervor.

34. Ein wesentliches Eigenthum der Frömmigkeit, bedingt durch die übrigen religiösen Ueberzeugungen und

bedingend die Innigkeit, Heilsamkeit und Festigkeit der sittlichen und religiösen Denkart ist das Vertrauen auf die Fortdauer unserer Persönlichkeit nach dem Aufhören des irdischen Lebens. Der Inhalt dieser Ueberzeugung spricht sich, gemäß der Verschiedenheit der Ansichten von dem Verhältnisse zwischen Seele und Leib, in verschiedenen mehr oder weniger bestimmten, von mancherlei Muthmaßung begleiteten Vorstellungsweisen, und da, wo die richtige Einsicht in das Wesen der dritten Lebensstufe zu der Unsterblichkeitserwartung sich gesellt, in folgenden Gedanken aus. Zwar der irdische Leib, das Organ, vermittelst dessen das menschliche Ich auf dem Schauplatze dieser Erde zu seiner ersten Verwirklichung und Entfaltung gelangt und hienieden sein Daseyn und Wirken behauptet, muß als ein qualitativ und quantitativ Besonderes dem Wandel der Qualität und Quantität unterliegen. Aber zufolge der Uebereinstimmung der moralischen und der physischen Weltordnung ist die Bedeutung und Bestimmung unseres Lebens für eine endlose Dauer berechnet und geeignet. Daher entwickelt sich der göttlichen Anordnung gemäß nach einer uns unbekannten Gesetzmäßigkeit, Verbindung und Thätigkeit der Naturkräfte aus der zerfallenden Hülle dieses Erdenleibes ein verklärter leiblicher Organismus, als die unentbehrliche Bedingung, durch welche die Erhaltung unserer Persönlichkeit vermittelt wird und wir in einen neuen Wirkungskreis eingeführt werden, dessen

Ende, wenn ihm anders ein Ende bevorsteht, gleichfalls nur der Uebergang zu einer höheren Entwicklungsstufe unseres Daseyns und Wirkens seyn kann.

35. Der Grund, wie der Charakter des Glaubens an die Unsterblichkeit ist, insoweit beide in den Grenzen der reinen Vernunftmäßigkeit bleiben, durchaus ein moralisch religiöser. Dem von unserem Selbstbewußtseyn natürlicher und vernünftiger Weise unzertrennlichen Wunsche der endlosen Fortdauer unseres Selbstes schließt sich die teleologische Betrachtung der in der Ordnung des Universums uns verliehenen Stellung, Aufgabe und Beziehung zum Urwesen an (Vergl. Philosoph. Sittenl. II. Abschn. §. 63—65), und so ist es der höchste Vereinigungspunct unserer theoretischen und praktischen Vernunfterkenntnisse — die Gewißheit des allgemeinen Berufes der Menschheit im Weltall, erkennend, empfindend, wollend und handelnd an dem ewigen Leben der Gottheit Theil zu nehmen und der Offenbarung des unendlichen Geistes mit Bewußtseyn und Freiheit zu dienen, welcher Beruf für jeden einzelnen Menschen die wahre und vollständige Bedeutung seines Daseyns enthält — woraus die zuversichtliche Ueberzeugung hervorgeht, daß das Erdenleben des Individuums auch unter den günstigsten Bedingungen und bei einer möglichst langen Dauer bloß den Anfang der Erfüllung dieses Berufes in sich faßt, und daß lediglich die end-

lose Fortdauer der individuellen Persönlichkeit mit der Wahrheit dieses Berufes übereinstimmt. Die Erwartung unserer Fortdauer kann nur, insofern sie nicht auf phantastischen und abergläubischen Vorstellungen, sondern auf der angegebenen Vernunftthätigkeit beruht, und kann deshalb nur in dem tugendhaften und frommen Menschen zur festen Zuversicht gelangen. Eine rein theoretische, unabhängig von den Aussprüchen des sittlichen und religiösen Bewußtseyns erreichbare und insofern bloß metaphysische apodiktische Erkenntniß der Unsterblichkeit ist uns eben so wenig verstattet, als eine historische und empirische Gewißheit dieser Wahrheit.

36. Die metaphysische Forschung hat den Begriffen, in denen das Vertrauen auf die Unsterblichkeit unseres Selbstes sich ausdrückt, eine theoretische Grundlage durch die wissenschaftliche Verdeutlichung der kosmologischen und theologischen Begriffe zu geben. Zugleich muß hierbei der Schein eines Widerstreites zwischen den Grundsätzen der metaphysischen Kosmologie und zwischen der religiösen Ueberzeugung von unserer Fortdauer nach dem irdischen Tode beseitigt werden. Dieser Schein tritt erstlich in dem Zweifel hervor: inwiefern es denkbar sey, einem entstehenden und beschränkten Daseyn durch das Prädicat der Unsterblichkeit eine Eigenthümlichkeit beizulegen, welche dem Begriffe der Endlichkeit widerstreite? Hiergegen ist zu bemerken, daß

zwar die Idee des Unterschiedes und Zusammenhanges zwischen der allumfassenden Sphäre des schlechthin unendlichen Seyns, der in ihr befaßten Sphäre des Unendlichen an dem Endlichen, und den Sphären des endlichen Seyns unserem Vorstellen nicht verstattet, irgend eine individuelle Existenz, welche als solche nothwendig der Endlichkeit angehört, in das Gebiet der Unendlichkeit zu versetzen. Aber dem Menschen, als einem Einzelwesen, dessen Daseyn von einem Anfangspunct ausgeht, und durch Entwicklungsstufen fortschreitet, wird in dem Glauben an die Unsterblichkeit nur eine solche Fortdauer zuerkannt, welche immer in den Schranken der Endlichkeit eingeschlossen, unabänderlich der Zeit und dem Maß unterworfen, welche also in's Endlose endlich bleibt. Der Begriff einer solchen Endlosigkeit des Beschränkten, Beginnenden und Wandelbaren hebt den Unterschied zwischen dem Unendlichen und dem Endlichen nicht auf, und enthält keinen Widerspruch in sich. Zweitens entspringt der in Rede stehende Schein aus der täuschenden Meinung, daß man entweder die Annahme der Substanzialität des reinen Geistes festhalten, oder die Ueberzeugung von der Immaterialität der menschlichen Seele, von ihrer Erhabenheit über die bloße Bewegungskraft der Materie, und von der endlosen Fortdauer der individuellen Persönlichkeit des Menschen aufgeben müsse. Mit den Aufschlüssen, welche die gültige Methode der rational-empirischen Forschung über das

Wesen der menschlichen Seele verschafft, — denen zufolge unsere Seele die Einheit der sinnlich-geistigen Lebenskraft, zwar von unserer leiblichen Lebenskraft unterscheidbar, aber nur im Zusammenhange mit derselben und folglich bedingt durch einen leiblichen Organismus wirklich, und in dieser Wirklichkeit der Mensch selbst ist — sey die Unsterblichkeitslehre nicht vereinbar. Dieser irrigen Ansicht gegenüber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Wahrheit der Immaterjalität des menschlichen Geistes nicht in einem trennenden Gegensatze desselben gegen die Körperlichkeit, sondern vielmehr in demjenigen Verhältnisse liegt, nach welchem er die zur obersten Stufe des individuellen Daseyns emporgehobene, an die untergeordnete Bedingung des leiblichen Lebens zwar geknüpfte und mit diesem Leben zur Einheit verbundene, aber keineswegs mit ihm identische Fähigkeit des bewußtvollen Innewerdens und der freien Selbstbestimmung zum Handeln ist. Da wir nun in der höheren Selbstthätigkeit unseres Denkens mit apodiktischer Gewißheit erkennen, daß das Leben der Menschheit nicht im materialistischen und atheistischen Sinn aus der Werkstätte bewußtlos wirkender Naturkräfte hervorgeht, sondern daß es in dem Urquell alles Lebens im Weltorganismus, in dem Walten des urgründlichen Geistes seinen letzten Erklärungsgrund findet, so bietet der gültige Begriff der von der Identität oder Einerleiheit wohl zu unterscheidenden Einheit der Seele

und des Leibes durchaus kein Hinderniß dar, von der göttlichen Vorsehung mit Vertrauen zu erwarten, daß durch ihren Willen auch die nach dem Ende unseres irdischen Lebens für die Erhaltung unseres Daseyns erfoderlichen Bedingungen in der Natureinrichtung begründet sind. Wie den Bestimmungen Gottes gemäß die Macht der natürlichen Causalität auf unserem Planeten die ersten irdischen Menschen aus dem Erdenstoffe zu bilden vermochte, und wie sie die Nachkommen dieser Urmenschen aus organischen Keimen fortwährend entwickelt, so darf auch angenommen werden, daß sie im Stande ist, nach solchen Einrichtungen zu wirken, denen zufolge in dem Menschen bei dem Erlöschen der irdisch leiblichen Lebenskraft ein bis dahin unter der Hülle des Erdenleibes entweder als Keim vorhandener, oder bereits entfalteter feinerer Organismus frei wird von den Erdenbanden, und von Seiten der untersten Lebensstufe die Bedingung ausmacht, vermöge welcher der Mensch auf einem andern, in der Ordnung der Sonnensysteme höher gestellten Weltkörper zu einem neuen Leben erwacht, das nach seinen wesentlichen Eigenthümlichkeiten eine Fortsetzung des vorigen ist.

Anm. 1. Die Versuche einer rein metaphysischen Beweisführung der Unsterblichkeitslehre, welche die Tendenz haben darzuthun, daß nach bloß theoretischen Gründen die menschliche Persönlichkeit nicht anders als unsterblich gedacht werden könne, mußten ihrer

Natur nach mißlingen. Denn in dem Bereiche unserer rationalen, aus dem Wesen unserer Intelligenz stammenden, von dem Bewußtseyn ihrer Unerläßlichkeit und Allgemeingültigkeit begleiteten kosmologischen und theologischen Erkenntnisse finden sich keine Prämissen, aus denen der Begriff der Unsterblichkeit mit logischer Nothwendigkeit abgeleitet werden müßte. Beweise ontologischer und kosmologischer Art hat zuerst Platon in seinen Dialogen — am vollständigsten und ausführlichsten im Phädon — schriftlich dargestellt, jedoch keine apodiktische Gültigkeit, sondern nur die Kraft, eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für ihre Annahme hervorzubringen, ihnen beigelegt. Er findet einen hieher gehörigen Grund des Glaubens an die Unsterblichkeit in dem allgemeinen Naturgesetze des Werdens, nach welchem immer das Entgegengesetzte aus einander entstehe, so daß es im Bezug auf jede bestimmte Veränderung zwei einander entgegengesetzte Zustände und einen Uebergang von dem einen zu dem andern gebe. Demzufolge müsse ebensowohl aus dem Tode das Leben, wie aus dem Leben der Tod hervorgehen. Wenn nicht der Uebergang aus dem einen Gegensatz in den andern wechselsweise erfolgte, so würde zuletzt Alles dem gleichen Zustand anheimfallen, die Mannigfaltigkeit des Daseyns würde aufhören und eine traurige Einförmigkeit durchgängig herrschen. Ferner wird von Platon die Fortdauer der menschlichen Seele nach dem irdischen Tod aus ihrem Daseyn vor der irdischen Geburt, und diese Präexistenz aus der vermeintlichen

psychologischen Thatsache gefolgert, daß unser Bewußtwerden der allgemeinen Begriffe und Wahrheiten nichts Anderes, als eine Erinnerung sey. Die menschliche Seele hat vor dem Erdenleben in einem Zustande existirt, in welchem die Vorstellungen der Ideen, also des ewigen Wesens der einzelnen Dinge ihr angehörten. Sobald sie nun hiernieden in ihrer Verbindung mit dem Leibe vermittelst der Sinnesfunctionen zum Wahrnehmen der Außendinge gelangt, so werden durch diese Wahrnehmungen, welche das dem Inhalte der Ideevorstellungen Analoge ihr darbieten, auch die letzteren selbst in ihr wiedererweckt. Hat sie aber schon vor dem Erdenleben ein Daseyn und die ihr wesentliche Wirksamkeit des Denkens behauptet, so ist es entschieden, daß sie Beides unabhängig von dem irdischen Körper zu besitzen vermag, und es nicht verlieren wird, wann dieser Leib vergeht. Auch beruft sich Platon darauf, daß die Seele die größte Aehnlichkeit mit dem Einfachen, Unzerstörbaren und Göttlichen habe, daß sie daher kein anschaulicher Gegenstand sey, und daß ihr so wenig die Zerstörbarkeit und Vergänglichkeit, als irgend eine andere Eigenschaft sinnenfälliger Dinge zukomme. Wider die Zulänglichkeit dieses Argumentes läßt er zwei Einwürfe vorbringen, denen er eine versuchte Widerlegung entgegenstellt. Der erste besteht in der Meinung, die Seele könne zwar etwas Nichtanschauliches und Unkörperliches, aber dessenungeachtet etwas mit ihrem Leib Entstehendes und Vergehendes seyn, insofern sie nämlich für nichts Anderes gelten dürfe, als für eine

Harmonie, das heißt für ein Verhältniß der organischen Verbindung körperlicher Bestandtheile. Dagegen strebt Platon nachzuweisen, daß der vernünftige Geist des Menschen nur als völlig unabhängig von dem Leibe gedacht werden dürfe. Der zweite Einwurf entspringt aus der Erwägung, es könne zwar zugegeben werden, daß die Seele vor dem Leib dagewesen und daß sie von längerer Dauer sey, als dieser; hiermit sey aber ihre endlose Dauer nicht erwiesen. Vielmehr sey es möglich, daß sie — nach vielen Wanderungen aus einem Körper in den andern — endlich in einem letzten ihr Daseyn verliere. Hiergegen macht Platon die Bemerkung geltend: die Zerstörung sey ein Prädicat, welches dem Begriffe der Seele widerspreche. Denn die Seele sey das Princip des Lebens, und durch die Verbindung mit ihr werde auch der Körper ein lebendiger. Demnach könne der Tod durchaus nur von der Seele ausgeschlossen seyn. Mit diesem Argumente kommt im Wesentlichen ein anderes überein, welches Platon aus dem Begriffe der Selbstthätigkeit der Seele, aus dem Begriff ihres Vermögens hernimmt, sich und ihren Leib zu mannigfaltigen Veränderungen zu bestimmen. Ein Wesen, behauptet er, welches in sich selbst den Grund seiner Thätigkeit hat, kann niemals aufhören thätig zu seyn, weil die Wirksamkeit und ihr Grund stets in ihm vereinigt bleiben. Endlich glaubt er einen Beweis für die Unsterblichkeit unserer Seele auch in dem Gedanken zu finden: ein Wesen müsse für unzerstörbar gelten, welches inneren Uebeln unterworfen sey, durch

deren Macht es unvollkommner werde, ohne jedoch hierdurch vernichtet zu werden. Ein solches Wesen sey unsere Seele. Die ihr eigenthümlichen, die in moralischer Hinsicht Statt findenden Mängel machen sie zwar unvollkommen, vermögen aber nicht ihr Seyn und Wesen aufzuheben. Könne nun ein inneres Gebrechen diesen Erfolg nicht hervorbringen, so sey er noch viel weniger von einem äußeren Uebel zu erwarten, welches nur unter der Bedingung auf die Seele zerstörend würde einwirken können, daß es zuvor einen inneren Mangel in ihr erzeugt hätte. Mit diesen Versuchen einer metaphysischen Argumentation, deren völlige Unzulänglichkeit auf dem Standpuncte der richtigen Einsicht in das Wesen der menschlichen Seele und in die kosmologische Eigenthümlichkeit und Bedeutung der drei Stufen des Individuallebens einleuchtet, und denen eine genügende Evidenz beizulegen Platon zu besonnen war, verbindet er auch in folgender Gestalt eine Aufstellung des religiös moralischen Ueberzeugungsgrundes für die Unsterblichkeit unserer Seele. Er geht von dem Gedanken aus, daß das ganze Thun und Trachten der Edlen und Weisen auf ein übersinnliches und überirdisches Ziel, auf die reine Erkenntniß des Wahren und die Uebung des Guten gerichtet sey, wobei sich ihre Seele so sehr als möglich von den Fesseln des Leibes frei zu machen und unabhängig zu erhalten strebe. Einem solchen Streben — behauptet er — könne unmöglich der leibliche Tod ein Ende machen, sondern dieser müsse vielmehr bloß eine Erlösung der Seele von dem Leibe seyn, so

daß sie jenseits das hiernieden schon begonnene, ihrem Wesen einzig angemessene Wirken ungestörter und kräftiger werde fortsetzen können. Seit dem Beginne der neueren selbstständigen Philosophie bis auf Kant leiteten die meisten Philosophen einen metaphysischen Beweis für die Unsterblichkeit aus der von Des-Cartes durchgeführten Ansicht ab, daß unser Geist eine dem Körperwesen schlechthin entgegengesetzte ausdehnungslose Substanz sey, deren Wesen im Vorstellen bestehe. Man nahm demzufolge an: erstlich könne der menschliche Geist durch Naturkräfte nicht zerstört werden, weil er etwas durchaus Einfaches, nicht aus Theilen Zusammengesetztes sey, während die natürliche Weise, nach welcher Gegenstände entstehen und vergehen, auf der Vereinigung und auf der Sonderung ihrer Bestandtheile beruhe. Zweitens müsse er in einer beständigen Thätigkeit sich befinden, wenn wir uns gleich derselben nicht immer bewußt seyn, da er nicht anders als vorstellend existire. Eben deshalb bedürfe er zu der ihm eigenthümlichen Wirksamkeit an und für sich des Leibes nicht, und es sey daher zweifellos, daß er nach der Trennung von seinem irdischen Leibe fortdauern werde. Wolf führte diese Argumentation nach dem Vorgange Leibnitzens in folgender Modification aus. Er behauptete: jede menschliche Seele habe als eine einfache Substanz — welche ihrer Natur nach nicht durch Erzeugung, sondern nur durch eigentliche Schöpfung aus dem Nichts in's Daseyn gerufen werden, und nicht durch Auflösung, sondern nur durch Vernichtung untergehen könne —

vor ihrem irdischen Leben in einem unvollkommneren Zustand ohne Selbstbewußtseyn existirt, und sie sey vermittelst der Verbindung mit ihrem Leibe zu einer höheren Stufe des Daseyns erhoben worden. Hieraus ergebe sich der Grundsatz: unser Geist behalte nicht nur bei dem Uebergange von einer Lebensform zu der andern diejenigen Fähigkeiten, die bereits sein Eigenthum seyn, sondern erlange alsdann noch mehrere und höhere. Nun lasse sich in dem Untergange seines Erdenleibes nicht der geringste Grund entdecken, warum er etwas von den hiernieden schon gewonnenen Eigenschaften und von deren Ausbildung verlieren sollte, und so sey mit Zuverlässigkeit zu erwarten, daß er nach dem Tode zu einer größeren Vollkommenheit gelangen werde. (Wolf's Vernünft. Ged. von Gott, der Welt, u. s. w. §. 921—927). In einer anders modificirten Weise stützt Moses Mendelssohn in seinem „Phädon" die Wahrheit der Unsterblichkeit auf die Einfachheit der Seele. Er nimmt an, die Seele müsse aus dem Grund einfach seyn, weil sie das Mannigfaltige im Vorstellen zusammenfasse und vereinige. Das Einfache aber könne dem Gesetze der Stetigkeit zufolge nicht nach und nach in Entwicklungsperioden entstehen und untergehen, sondern nur auf einmal. Nun erfolgen alle Wirkungen in der Natur gradweise und durch Mittelglieder, jedoch zwischen Seyn und Nichtseyn gebe es kein Mittelglied. Daher sey es unmöglich, daß ein Uebergang der Seele vom Leben zum Tode nach einem inneren Princip derselben erfolge. Eben so undenkbar sey es, daß die Seele

durch die Einwirkung einer anderen geschaffenen Substanz von außen her zerstört werde, und von der Weisheit und Güte Gottes lasse sich ihre Vernichtung nicht erwarten. — Kant setzte diesen nichtigen Demonstrationsversuchen die eben so irrthümliche Ansicht entgegen, daß wir von unserer Seele als einem Dinge an sich, mithin von ihrem Wesen und ihren wesentlichen Eigenschaften gar nichts zu wissen vermögen, und daß wir sie nur als eine durch die Form unseres Anschauens bedingte Erscheinung vermittelst unserer inneren Erfahrung der psychischen Thätigkeiten kennen. Seine Weise, den Glauben an die Unsterblichkeit auf demselben Wege, wie den Glauben an Gott als ein Postulat der praktischen Vernunft darzustellen, ist sehr unbefriedigend. Er behauptet, unsere Vernunft mache uns das Streben nach der Vereinigung einer vollendeten Tugend mit einer vollkommenen Glückseligkeit zur Pflicht; dieser Foderung aber vermögen wir lediglich durch ein endloses Fortschreiten in unserer sittlichen Ausbildung Genüge zu leisten. Daher ergebe sich für uns die vernünftige Nothwendigkeit, ein solches Fortschreiten, welches allein unter der Bedingung einer endlosen Fortdauer unserer Persönlichkeit Statt finden könne, als einen realen Gegenstand unseres Wollens zu betrachten. — Die Fortschritte der Philosophie seit Kant haben uns die Erreichung eines Standpunctes vorbereitet, auf welchem die von Kant in dem beschränkenden und unwahren Gesichtskreise seines subjectiven Idealismus höchst mangelhaft vorgestellte religiös moralische Begründung

der Unsterblichkeitslehre in ihrer ganzen Kraft und Tiefe, und demnach in der innigsten Verbindung der metaphysischen und der moralischen und religiösen Wahrheiten erfaßt werden kann. Zugleich hat aber auch der durch Hegels dialektische Methode zum Höhepunct seiner Ausbildung emporgehobene Pantheismus dieses Jahrhunderts eine Auffassung des Begriffes der Unsterblichkeit herbeigeführt, — gemäß der vielfach täuschenden Tendenz, welche in Hegels Bearbeitung aller philosophischen Disciplinen herrscht, die populäre Vorstellung und überhaupt die von ihm angenommene Verstandesvorstellung in den vermeintlichen speculativen Begriff zu übersetzen — wodurch aus dem Inhalte dieses Begriffes jede moralische und religiöse, jede fruchtbare und tröstliche Bedeutung herausgezogen ist. Nach Hegel erkennt der einzelne individuelle endliche Menschengeist sich in seiner Wahrheit, indem er als seine Wahrheit den absoluten Geist erkennt, und sich selbst als eines der erscheinenden und verschwindenden Momente weiß, durch deren Setzen und Aufheben der unendliche Geist sich vermittelt. Das Objective — behauptet Hegel — findet sich als Wahrhaftes, Affirmatives in der Bestimmung des Allgemeinen; aber in dem Anerkennen eines Objectes, eines Allgemeinen thue ich Verzicht auf meine Endlichkeit, auf mich als „diesen". Mir gilt das Allgemeine; ein solches wäre nicht, wenn ich als dieser erhalten bin. Der Geist ist zwar zunächst als endlicher, das Endliche hat aber keine Wahrheit und geht vorüber; der endliche Geist geht

in seinen Grund zurück, da er als solcher im Widerspruche mit sich selbst begriffen ist. Indem nun der Geist von der Wahrheit und Unendlichkeit seines Seyns weiß, weiß er hiermit sein unvergängliches Leben. Bei der Vorstellung von der Unsterblichkeit der Seele muß nicht angenommen werden, daß sie erst späterhin in Wirklichkeit träte; sie ist gegenwärtige Qualität. Der Geist in seiner Wahrheit ist ewig, also deshalb schon gegenwärtig, der Geist ist als die Freiheit, von Allem zu abstrahiren, der Sterblichkeit entnommen, der Geist in seiner Freiheit ist nicht im Kreise der Beschränktheit, für ihn als den denkenden, rein wissenden ist das Allgemeine Gegenstand: dies ist die Ewigkeit. (Vergl. Hegel's Vorles. üb. d. Philos. d. Relig. 1st. B. S. 61 u. f. S. 117—135. 2t. B. S. 219 u. 220.).

Anm. 2. Die Annahme, zu welcher das richtige Verständniß des Unterschiedes und Zusammenhanges der in der Einheit des Menschenwesens verbundenen Lebensstufen führt: daß nach dem irdischen Tod ein leibliches Organ unserer sinnlich-geistigen Lebenskraft als unerläßliche Bedingung der Fortdauer unserer Persönlichkeit uns erhalten werden müsse, ist schon von einigen Denkern aus der vor der Kantischen Epoche unmittelbar vorausgegangenen Periode der Philosophie ergriffen und, soweit dies durch einige muthmaßliche Andeutungen möglich ist, ausgeführt worden. So hält zum Beispiel Sulzer dafür (Verm. philos. Schrift. 2t. Th.): unser sichtbarer Leib sey die Hülle

eines ungleich feineren körperlichen Organismus, welcher durch die Naturkräfte, die für jenen die Auflösung bewirken, nicht zerstört werden könne, demzufolge nach seiner Trennung von jenem die Erde verlasse, und zu einem neuen Aufenthaltsorte gelange, wo er mit einem gröberen Körperstoffe wieder sich vereinige. Durch diese Vereinigung werde die menschliche Seele, welche bei der sie betreffenden großen Veränderung für's erste zugleich mit den Sinneswahrnehmungen alle klaren Vorstellungen verliere, wiederum in den Stand gesetzt, sinnliche Eindrücke von einer Körperwelt aufzunehmen, und trete hierdurch in den Zustand des bewußtvollen Lebens zurück. Auf ähnliche Weise behauptet Bonnet den Grundsätzen seiner Phrenologie gemäß (Essai analytique sur les facultés de l'ame und Palingénésie philosophique): es finde sich in unserem Gehirn ein Theil, welchen man als das unmittelbare Werkzeug des Gedankens, der Empfindung und der Willenshandlung betrachten müsse und vorzugsweise daher den Sitz der Seele nennen dürfe. Dieser sey der Mittelpunct, in welchem die Thätigkeit aller Nerven sich vereinige. Die Schnelligkeit, mit welcher die Seele die auf die Nerven erfolgenden Eindrücke aufnimmt und so viele verschiedene Functionen ausübt, lasse sich nur aus einem Fluidum erklären, dessen Feinheit und Beweglichkeit der des Lichtes sich nähere, aus einer Art von Elementarfeuer, welches vielleicht auf ähnliche Weise in den Nerven enthalten sey, wie das elektrische Fluidum in gewissen Körpern. Die Einwirkung sowohl von Seiten der Außendinge,

als von Seiten der Seele könne in dieser Nervenflüssigkeit Veränderungen hervorbringen, die denjenigen analog seyn, welche in der elektrischen Flüssigkeit durch die Wärme oder durch Reibungen hervorgebracht werden. Hiernach dürfe der Sitz der Seele, welcher zugleich der Centralpunct des Lebens sey, lediglich aus diesem Lebensfeuer zusammengesetzt seyn, so daß der Anatom nur die äußere Hülle desselben im Gehirne zu entdecken vermöge. Wenn nun die Verbindung des in dem sichtbaren Oganismus eingeschlossenen unsichtbaren Seelenorgans mit den Sinnen und der Sinne mit der uns bekannten Welt durch den Tod zerrissen werde, so werde dieses aus dem feinsten Körperstoffe bestehende Organ durch seine Beschaffenheit dem Einflusse der Ursachen entzogen, welche die Auflösung des sinnenfälligen Leibes bewerkstelligen. In dem nunmehr eintretenden neuen Zustande behalte der Mensch seine Rückerinnerung, weil jenes unmittelbare Werkzeug der Seele in mehreren seiner Fibern bleibende Bestimmungen festgehalten habe. Schon in seinem irdischen Zustande enthalte dasselbe nicht bloß diejenigen Organe, welche unseren Sinnen entsprechen und bereits hiernieden zur Ausübung ihrer Functionen gelangen, sondern auch noch andere, die erst in einem zukünftigen Daseyn sich entwickeln sollen.

Zweiter Abschnitt.

Die Hauptstufen der Entfaltung des Wesens der Religion in den positiven Religionen.

1. Bedürfniß und Bedeutung der positiven Religion überhaupt.

37. Mit der Einsicht, wie das Wesen der Religion im Bewußtseyn der irdischen Menschheit auf der Stufe der wissenschaftlichen Vernunftentwicklung rein und vollständig sich ausspricht, ist auch das Verständniß durch unsere bisherigen Betrachtungen gewonnen: daß zufolge der Natur, Gesetzmäßigkeit und sittlichen Bestimmung der menschlichen Intelligenz den Individuen des Menschengeschlechtes auf Erden die religiöse Denkart und Gesinnung wesentlich zukommt, und daß sie nicht weniger, wie jede andere Seite der Gesittung, im natürlichen Gebrauche der menschlichen Freiheit und vermittelst der natürlichen Causalverknüpfung der Begebenheiten unter den Völkern in mannigfachen Abstufungen zu ihrer Entfaltung gelangt. Von dem Ziele, welches dieser Entfaltung in theoretischer Hinsicht vorliegt, dem gemäß die Religionsbegriffe in der vollen Wahrheit, Bestimmt-

heit und Deutlichkeit ihres rein vernünftigen Inhaltes der Volksbildung als ein allgemeines Eigenthum angehören müßten, befindet sich der Culturzustand auch der verhältnißmäßig gebildetsten Nationen gegenwärtig noch im weiten Abstande. Charakteristisch für die Mangelhaftigkeit und Unreife der religiösen Begriffsbildung eines Volkes ist das Vorhandenseyn eines unvermittelten und unversöhnten Gegensatzes auf diesem Gebiete sowohl zwischen den Resultaten des eigentlich wissenschaftlichen Strebens und den populären Vorstellungsweisen, als überhaupt zwischen dem selbstständigen, auf eignem Nachdenken beruhenden Fürwahrhalten und dem Autoritätsglauben.

38. Obgleich die Lehren der Religion an und für sich in ihrer Unentstelltheit und Gültigkeit ein Erzeugniß der höheren Selbstthätigkeit der menschlichen Denkkraft, des rein vernünftigen Nachdenkens sind, so geben sie dennoch da, wo es bei einer religiösen Gesinnung an Entwicklung und Aufklärung der Begriffe und folglich auch an Klarheit des Bewußtseyns hinsichtlich auf die Natur und Gesetzmäßigkeit der menschlichen Intelligenz fehlt, keinesweges nach dieser ihrer wahren Beschaffenheit und Entstehung sich kund, sondern gelten vielmehr dafür, vermittelst einer historischen, jedoch dem regelmäßigen Causalzusammenhange der Begebenheiten entzogenen Thatsache durch die Wirkung übernatürlicher Kräfte den

Menschen von außen her gebracht zu seyn, und mit Hülfe des fortdauernden Einflusses jener Wirkung durch die Tradition unter ihnen fortgepflanzt zu werden. Die Mittheilung der Religionslehren von Seiten der Lehrfähigen an die Unterrichtsbedürftigen kann und soll ihrer unverfälschten Eigenthümlichkeit und Bedeutung gemäß lediglich eine im Bezirke der rationalen Causalbetrachtung Statt findende Anregung und Anleitung zum gehörigen Vernunftgebrauche, zum selbsturtheilenden Ueberlegen und zur entsprechenden Beherzigung des Inhaltes allgemeiner und nothwendiger Ideen seyn. Aber die angegebene Bedeutung wird nur in den Schulen des ächten philosophischen Forschens und in manchen Kreisen des populären Unterrichtes anerkannt, im Bezug auf welche die Philosophie einen aufhellenden und verständigenden Einfluß gewonnen hat. Dagegen finden wir unter keinem Volke die große Menge bereits zu diesem Verständnisse gereift, und mithin zeigt sich dieselbe noch nirgends zu dem Verstehen, Aufnehmen und Festhalten einer dem gültigen Begriff entsprechenden Weise der religiösen Gemeinschaft fähig und geeignet. Es ist der Fassungskraft einer noch unmündigen Intelligenz angemessen, nachdem sie bereits in dem Vertrauen auf eine göttliche Leitung irdischer Angelegenheiten ihre Vernünftigkeit zu äußern begonnen, die Art, wie die göttliche Macht den Menschen zu ihrer Anerkennung führt, in einer kindlichen Weise anthropomorphistisch vorzustellen, und der

Gottesoffenbarung einen für die Phantasieanschauung zugänglichen und ansprechenden, auf bestimmte Zeiten, Orte und Völker beschränkten Charakter beizulegen. Daher werden die Stifter und ersten Verbreiter derjenigen religiösen Lehrbegriffe und Institute, aus denen in den bürgerlichen Gesellschaften die innerhalb derselben zur öffentlichen Geltung gelangten Formen des Religionsbekenntnisses und des Cultus hervorgegangen sind, von dem großen Haufen der Anhänger eines solchen Cultus für die Organe einer von der Gottheit unmittelbar auf übernatürlichem Wege ausgehenden Inspiration, für die mit übermenschlichen Gaben und Wunderkräften ausgerüsteten Mittler zwischen der Gottheit und der Menschheit gehalten. In diesem Sinne führen alle Völker des Alterthumes den Ursprung ihrer Religion auf einen Unterricht zurück, der ihren Vorfahren durch höhere Wesen zu Theil geworden sey.

39. Solange also die Volksbildung nicht bis zu einer Höhe gesteigert ist, auf welcher die in dem Volke herrschende Ansicht und Gesinnung die religiösen Ueberzeugungen als die natürlichen und wesentlichen Ergebnisse der gesetzmäßigen Thätigkeit des vernünftigen Denkens und Empfindens, und die Offenbarung Gottes als die ewige Wahrheit des Seyns der Welt und der Naturcausalität zu betrachten vermag, spricht sich die intellectuelle Nothwendigkeit des Gottesbegriffes und des vertrauens-

vollen Glaubens an die Allmacht, Weisheit und Güte des Urwesens in der zwar unzulänglichen, aber auf jenem Standpuncte eben so unerläßlichen, als wohlthätigen und heilsamen Weise aus, nach welcher die Manifestation der Gottheit für eine individuelle, hier oder dort geschehene, und zugleich übernatürliche, als Wunder hervorgetretene Begebenheit genommen, und in der höheren Autorität und Beglaubigung der erwählten Vertrauten und Gesandten, deren sich die göttliche Macht zur Mittheilung ihrer Belehrungen an die Menschen bedient haben soll, der entscheidende Grund für das Fürwahrhalten des Inhaltes der Religionslehren erblickt wird. Nur diese Weise, wie die vernünftige Erwägung des Causalzusammenhanges der Wirklichkeit in dem supernaturalistischen Offenbarungsglauben zur Aeußerung gelangt, ist eine kindlich unreife, noch nicht zur Klarheit des Selbstbewußtseyns der Vernunft gediehene. Keinesweges aber ist der fromme Glaube, daß die Vorsehung Gottes selbst mit väterlicher Fürsorge für die religiöse Belehrung und Erweckung der Menschen hiernieden die erfoderlichen Anstalten trifft, ein grundloser, phantastisch in der Luft schwebender, indem ihm nicht bloß die ewige Wahrheit der allgemeinen Offenbarung Gottes im Weltall (vergl. oben I. Abschn. §. 24. Philos. Sittenl. II. Abschn. §. 62), sondern auch die besondere, unterhalb der ewigen geltende und für unsere Anerkennung von derselben unzertrennliche Vernunftwahrheit

der geschichtlich vermittelten göttlichen Erziehung des irdischen Menschengeschlechtes zum Grunde liegt.

40. Die bezeichnete Erziehung, deren Begriff den Mittelpunct aller wahrhaft religiösen Ueberzeugungen enthält, (vergl. oben I. Abschn. §. 27), wird von unserer vernünftigen Causalbetrachtung in dem Gedanken anerkannt, welcher sie beständig begleitet und trotz der Beschränktheit des empirischen Blickes bei der Beurtheilung der teleologischen Bedeutung der individuellen Begebenheiten für sie zweifellos gewiß ist: daß die Verhältnisse, Veränderungen und Bedingungen insgesammt, unter denen das Menschengeschlecht hiernieden der Entfaltung und Fortbildung seiner intellectuellen Anlagen theilhaft wird, und also insbesondere auch die Einwirkungen der Menschen auf einander durch die Fürsorge Gottes in einer dem menschlichen Freiheitsgebrauch angemessenen Weise für den Zweck der harmonischen Ausbildung unseres geistigen Lebens bestimmt, geordnet und gelenkt werden. Diesem Begriffe zufolge erweisen sich für unsere religiöse Erwägung des ursachlichen Zusammenhanges der Dinge die Leistungen der menschlichen Thatkraft und jene Einwirkungen nicht allein als ein Erzeugniß und Resultat der unter der göttlichen Leitung stehenden Entwicklung der menschlichen Intelligenz und Freiheit, sondern zugleich auch als ein Werkzeug und Mittel, durch welches die allwaltende Vorsehung die Völker und die

Individuen der Erreichung ihrer Bestimmung auf Erden entgegenführt. Aus dem hiermit gegebenen Gesichtspunct ist die Gründung der kirchlichen Gesellschaften vermittelst der Einführung bestimmter religiöser Lehren, Symbole und Gebräuche unter den Völkern — mithin die Verwirklichung des Religionsglaubens und Religionscultus in der Eigenschaft des Zweckes und Vereinigungspunctes eines öffentlich auftretenden Vereines von Personen — in einem objectiv gültigen und rein vernünftigen Sinn für eine Veranstaltung Gottes anzusehen.

41. Indem das Wesen der Religion in einer bestimmten besonderen Form des Lehrbegriffes und des Rituales, und in der Weise der gemeinsamen Angelegenheit eines kirchlichen, innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft öffentlich bestehenden und seiner Idee nach eine Seite des Staates ausmachenden Vereines, gemäß den verschiedenen Bedingungen, unter denen die religiöse Anlage bei den verschiedenen Völkern sich entwickelt, und gemäß den vielfachen Graden dieser Entwicklung mannigfaltig modificirt hervortritt, erscheint es in der Gestalt der „positiven Religion". Aus diesem objectiv und allgemein gültigen Begriffe der positiven Religion leuchtet ein, daß sie die unter den Verhältnissen der irdischen Existenz des Menschengeschlechtes unerläßliche Gestalt ist, in welcher die Religion als Gegenstand der öffentli-

chen Anerkennung, Beherzigung und Uebung geschicht-lich sich verwirklicht, und in welcher folglich dem wich-tigsten Erfodernisse der Humanität annäherungsweise Genüge geleistet wird, dem vernunftnothwendigen Po-stulate der Politik, der Sittlichkeit und der Religiosität: daß die in der bürgerlichen Gesellschaft verbundenen Per-sonen in den Wahrheiten der Religion die höchsten Nor-men ihres Lebens erblicken, festhalten und befolgen, daß sie gemeinschaftlich und öffentlich zu den Grundsätzen und Gesinnungen der Frömmigkeit sich bekennen und in der Beobachtung angemessener Gebräuche sich vereinigen sollen, welche sowohl zum Ausdrucke dieses Bekenntnis-ses, als zur Nahrung und Belebung der frommen Ge-sinnung dienen.

42. In der Geschichte der irdischen Menschheit wird es größtentheils mehr oder weniger sichtbar, daß die Stiftung der positiven Religionen von einzelnen unter ihren Zeitgenossen hervorragenden Männern ausgegan-gen ist, welche als Lehrer und Führer eines Volkes zu einer Zeit auftraten, die für neue religiöse Belehrungen und kirchliche Institutionen durch Bedürftigkeit und Em-pfänglichkeit vorzugsweise geeignet war. Diese Volks-lehrer sprachen nicht nach der Weise, wie die zum wis-senschaftlichen Selbstdenken anleitende Methode der phi-losophischen Mittheilung redet, in ihrem eigenen Namen, sondern im Namen der Gottheit zu dem Volke, sie kün-digten sich ihm als göttliche Gesandte an, und fanden

nur in dieser Eigenschaft bei den autoritäts- und wunderglaubigen Zeitgenossen und Nachkommen Eingang und Aufnahme für ihren Unterricht, für ihre Ermahnungen und ihre Vorschriften. Mangelte nun ihnen selbst auch das deutliche Bewußtseyn hinsichtlich der Weise, wie sie mit einem ungewöhnlichen Aufschwunge der sittlichen Willenskraft, des religiösen Gefühles und der Phantasie zur Anerkennung ihres Berufes und zur lebendigen Ergreifung der ihnen einleuchtend gewordenen praktischen Vernunftwahrheiten sich erhoben hatten, so bestimmte sie dennoch ein zureichender Grund, sich für gottgesandt, und ihre Lehre nicht für ihre eigne Erfindung, sondern für eine göttliche Sache und Wahrheit zu halten und auszugeben. Denn sie führten sowohl im Allgemeinen Alles, was in der Natur und in der menschlichen Willenssphäre sich ereignet, in reineren oder trüberen Vorstellungen auf den Urgrund des Weltalls zurück, als sie auch insbesondere mit großer Energie und Innigkeit den Gedanken in sich trugen und geltend machten, daß nur Gott selbst sein urgründliches Walten und seine sittlich religiösen Anfoderungen dem Menschengeist offenbaren kann. Demzufolge betrachteten sie ihre Erkenntniß der Religionslehren und ihr Talent, dieselben zu verkünden, als eine besondere unmittelbare göttliche Gabe, und sahen sich selbst für auserwählte Werkzeuge Gottes an, von ihm zur Vollbringung des wichtigsten Geschäftes auf Erden erkoren.

43. Wenn hiernach in dem angegebenen Sinne die positiven Religionen als besondere, dem allgemeinen Plane der Erziehung des irdischen Menschengeschlechtes gemäße Veranstaltungen Gottes gelten müssen, so stimmt jedoch hiermit dies Beides durchaus zusammen: erstlich daß sie auf verschiedenen Entfaltungsstufen der Darstellung des Wesens der Religion sich befinden — was zum Theil in der Verschiedenheit der Zeitalter, in denen sie gestiftet worden sind, zum Theil in der Verschiedenheit des Geistes, Charakters und Bildungsgrades der Völker, aus denen sie hervorgingen, und unter denen sie aufgenommen und fortgepflanzt, wie auch im Verlaufe der Zeit mehr oder weniger verändert und fortgebildet wurden, seine Erklärung findet — und zweitens, daß sowohl in den ursprünglichen Lehren, als in den späterhin genauer entwickelten kirchlichen Lehrbegriffen auch der verhältnißmäßig vollkommensten, das heißt, die Idee der Religion des irdischen Menschengeschlechtes bis jetzt am reinsten ausdrückenden positiven Religion keinesweges die vollständige, ungetrübte, von allem Irrthume gereinigte religiöse Wahrheit enthalten ist. Beides entspricht dem einzig gültigen Begriffe der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechtes auf Erden, dem zufolge dieselbe innerhalb des natürlichen und mithin wahrhaft geschichtlichen Causalzusammenhanges der Begebenheiten, und mit ungestörter Festhaltung des Wirkungskreises der menschlichen Freiheit — deren Ausbildung ja den Mit-

telpunct aller Cultur der Menschheit ausmacht — waltet. (Vergl. oben I. Abschn. §. 12). Da von dem natürlich gesetzmäßigen Gebrauch unserer Intelligenz überhaupt und unserer Freiheit insbesondere dies unzertrennlich ist, daß nur ein allmähliges Fortschreiten der auf einander folgenden Generationen in der Erkenntniß der empirischen und der rationalen Wahrheiten, — welches Fortschreiten unter ungünstigen Umständen auch mit einem Rückschreiten wechselt — und nur ein nach und nach erfolgendes Ueberwinden einseitiger, ungenügender Standpuncte des Urtheiles und irriger Ansichten Statt finden kann, so drückt sich demzufolge eine Beschränktheit und Unzulänglichkeit bestimmter Zeitvorstellungen und Volksmeinungen sowohl in dem Ursprunge, wie in der Fortgestaltung jeder der positiven Religionen aus.

44. Das allgemeine Ziel, welches der fortschreitenden Ausbildung jeder positiven Religion vorgesteckt ist, besteht darin, daß der ganze Inbegriff ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche in eine vollkommene Einstimmung mit den Begriffen und Grundsätzen der reinen Vernunftreligion gebracht werde. Die nicht selten aufgeworfene Frage, wo denn aber diese letztere anzutreffen sey, da sie bis jetzt noch in keinem Systeme der Philosophie auf eine zweifellose und allgemeingeltende Weise sich objectivirt habe, beruht auf einem Mißverständniß oder doch auf einer Unklarheit der Vorstellung. Die Religion der

reinen Vernunft besitzt — als begründet in der Wesenheit unseres geistigen Lebens, in der Stellung und Bedeutung und dem Berufe der Menschheit, in der Ordnung und Wahrheit des Weltganzen unter dem Urgrunde — die ideale Realität der für unsere hinlänglich gereifte Intelligenz nothwendig erkennbaren und mit Freiheit durch unser Handeln darzustellenden Wahrheit, und sie muß in dieser ihrer Idealität und objectiven Realität von uns gedacht werden, wenn sie gleich bis jetzt noch nicht mit zureichender Angemessenheit, sondern nur mit einer annäherungsweise erreichten Bestimmtheit und Deutlichkeit in dem Bewußtseyn und in der Darstellung der Philosophen sich ausgesprochen haben sollte. Bei der vollständigen Durchdringung des Positiven durch das rein Vernünftige der Religion muß es auch dahin kommen, daß die Anerkennung Gottes und des Verhältnisses zwischen der urgründlichen Causalität und der Naturcausalität in dem gemeinsamen Verständniß aller gebildeten Mitglieder des kirchlichen Vereines zu einem „Wissen" sich gestaltet, während im Gesichtskreise der positiven Religion auf einer untergeordneten Stufe der Vernunftbildung — ungeachtet der Vorstellung von der Unmittelbarkeit der göttlichen Offenbarung — die Auffassung der religiösen Grundwahrheit nur als ein „Glaube an Gott" sich geltend machen kann.

Anm. In den Ansichten des Supernaturalismus stützt sich der historische Glaube an die factische Wahrheit

der übernatürlichen Begebenheiten, vermittelst welcher die positiven Religionslehren den Menschen gebracht seyn sollen, auf den religiösen Glauben an das Walten der göttlichen Vorsehung, und dieser auf jenen, ohne daß bei einer solchen Diallele eine wahre Gewißheit, ein eigentliches Wissen sowohl im Bezug auf die geschichtlichen Thatsachen, welche die Stiftung der positiven Religion begleitet haben, als im Bezug auf die rationalen Erkenntnißgegenstände der Religion gewonnen werden kann. — Mit Unrecht haben manche Vertheidiger sowohl des Supernaturalismus als der theologischen Unmittelbarkeitslehre den Gradunterschied hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Erkenntnißweise, welcher zwischen dem Wissen und dem Glauben Statt findet, und welcher nach einem unbestreitbar in unserer Sprache herrschenden Gebrauche durch diese beiden Worte bezeichnet wird, dadurch auf eine verwirrende Weise verwischen wollen, daß sie ihn läugnend an seine Stelle einen Inhaltsunterschied zu setzen suchen, und annehmen; bei übrigens gleichem Grade der Entschiedenheit des Fürwahrhaltens sey das Wissen die Erkenntniß des Sinnenfälligen, der Glaube die Erkenntniß des Uebersinnlichen. Der Charakter des Wissens kommt unserem Erkennen zu, wenn in ihm mit objectiver Gültigkeit die subjective Gewißheit vorhanden, wenn vermöge zulänglicher Gründe die Wahrheit des Vorgestellten für uns außer Zweifel ist. Hingegen das Glauben ist zunächst in der weiteren Bedeutung mit dem Meinen gleichgeltend, und in diesem Sinn ein problematisches Urtheilen, ein mehr

oder weniger zweifelndes Fürwahrhalten, in welchem aber die unzureichende Kraft entweder des gegebenen Urtheilsgrundes, oder unserer Einsicht in die Triftigkeit des Grundes durch unsere Theilnahme an dem Inhalte der Behauptung eine solche Unterstützung erhält, daß dasselbe hierdurch einen bestimmenden Einfluß auf unsere Gesinnungen, Absichten und Handlungen gewinnt. In engerer Bedeutung ist der Glaube eine Annahme von Behauptungen, zu welcher ein sittliches Interesse uns leitet, während sie in theoretischer Hinsicht den Zweifel nicht völlig ausschließt. Hier wird die Macht der nicht ganz entscheidenden Urtheilsgründe durch das Bewußtseyn verstärkt, daß wir entweder die von uns anerkannte oberste Bestimmung unseres Daseyns überhaupt nicht zu erreichen vermöchten, oder daß wir wenigstens in besonderen Fällen nicht ihr entsprechend gesinnt seyn und handeln könnten, wenn wir nicht dem Urtheil in praktischer Beziehung die bestimmende Gewalt für uns einräumten, wenn wir folglich nicht seinem Inhalte gemäß in unserem Wollen und Handeln eben so uns verhielten, als besäße für uns dieser Inhalt die theoretische Gewißheit. Ein Glaube solcher Art ist der religiöse in dem nicht zur deutlichen Entwicklung der rein vernünftigen Causalbetrachtung und daher nicht zur Einsicht in die objective Gültigkeit der kosmologischen und theologischen Erkenntnißbegriffe gediehenen Bewußtseyn. Dagegen wird die Auffassung des Inhaltes der genannten Begriffe, mithin das theoretische Fundament der religiösen Ueberzeugungen

in einer durchaus gereiften, mit Deutlichkeit und Folgerichtigkeit ausgeführten Betrachtung zum apodiktischen Wissen.

45. Wir haben bereits bemerkt, daß die positiven Religionen der Völker unserer Erde sowohl in ihrer ursprünglichen Entstehung, als in ihrer Fortbildung auf sehr verschiedenen Entwicklungsstufen erscheinen, und daß sich mithin die allgemein menschliche religiöse Anlage und das reine Wesen der Religion nach mannigfachen Abstufungen der in der Subjectivität und Besonderheit der einzelnen Volksgeister erfolgenden Entfaltung in den kirchlichen Gesellschaften darstellt. Diese Verschiedenheit des Charakters und des Bildungsgrades an allen zur öffentlichen Geltung gelangten Religionsformen, so weit sich eine zulängliche Kunde von ihnen gewinnen läßt, nachzuweisen, überlassen wir den historisch kritischen, von den Grundsätzen der Philosophie richtig geleiteten Leistungen im Fache der allgemeinen Religionsgeschichte. Für die unmittelbaren Aufgaben der Religionsphilosophie (vergl. oben Einl. §. 1) bedarf es nicht des Eingehens in die Einzelheit jener Formen insgesammt, deren historische übersichtliche Kenntniß hier vorausgesetzt wird. Vielmehr genügt es für unseren vorliegenden Zweck, an den vielfältigen Abstufungen der Entfaltung des religiösen Bewußtseyns, welche in dem früheren und in dem gegenwärtigen Leben der positiven Religionen zum Vorschein gekommen sind, die begriffsmäßig unterscheidba-

ren Hauptstufen und hiermit die Hauptgesichtspuncte hervorzuheben, unter denen diese verschiedenen Weisen der Anerkennung und Verehrung des Göttlichen sämmtlich in ihrem Verhältnisse zum Wesen der Religion, welches ihnen zum Grunde liegt, und somit hinsichtlich ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer Bedeutung und ihres Werthes zusammengestellt werden müssen. Die bezeichneten Hauptstufen sind nach ihrer Aufeinanderfolge geordnet 1) der Naturdienst und der Polytheismus in den Weisen des Fetischismus und des Sabäismus, 2) der Dualismus des guten und des bösen Principes, 3) der monotheïstische Particularismus, 4) der reine Monotheismus. Auf jeder der höheren Stufen unterliegt eine bestimmte Religion in ihrer geschichtlichen Ausbreitung und Fortpflanzung dadurch eigenthümlichen Trübungen und Entstellungen, daß charakteristische Vorstellungen aus der untergeordneten Sphäre in sie aufgenommen werden.

2. Der Naturdienst und der Polytheismus.

46. Die Anerkennung, daß in den Naturwirkungen die Absichtlichkeit das herrschende und bestimmende Princip ist, macht die gemeinschaftliche Grundlage aller Weisen aus, in denen der Begriff von einer göttlichen Macht auf jeder Entfaltungsstufe seine Eigenthümlichkeit im religiösen Bewußtseyn des Menschengeschlechtes hienieden beurkundet. Die Bedeutung dieser Anerken-

nung hat sich uns in unseren früheren Betrachtungen aufgeschlossen. Wir haben eingesehen, daß in ihr der ganze Charakter unserer vernünftigen Causalbetrachtung, die Grundform unseres denkenden Erkennens, der organische Mittelpunct unserer nothwendigen und allgemeingültigen Begriffe unmittelbar sich ausspricht, und daß ihrer Gültigkeit und Wahrheit für das zum deutlichen Selbstverständnisse gelangende Selbstbewußtseyn die gleiche Gewißheit zukommt, wie der Wirklichkeit und Gesetzmäßigkeit unseres Lebens. (Vergl. oben I. Abschn. §. 24. Philos. Sittenl. II. Abschn. §. 48—62).

47. Aber ungeachtet ihrer wesentlichen und für das Wesen der menschlichen Intelligenz gültigen Beschaffenheit und Bedeutung erhebt sie sich in der populären Vorstellungsweise nicht aus dem Zustande der Rohheit, Unklarheit, Verworrenheit und entstellenden Trübung, so lange unter einem Volk entweder überhaupt die intellectuelle Cultur über die ersten Anfänge nicht hinauskommt, oder doch die Vernunftbildung in einem ganz unangemessenen und untergeordneten Verhältnisse zu der Phantasiethätigkeit sich befindet, und besondere Bedingungen vorhanden sind, welche in dem Volksgeiste die Entwicklung seiner Anlagen zwar auf die Gegenstände und Interessen der Erfahrung, auf die Künste und auf die nächsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft in einem bedeutenden Maße lenken, jedoch sie innerhalb

der Sphäre der rein vernünftigen Betrachtungen hemmen und unterdrücken. Alsdann ist es der Schwäche, mit welcher die höhere Selbstthätigkeit des Nachdenkens zur Aeußerung kommt, angemessen, daß die erst aufdämmernden, in den vielfachsten Mißverständnissen und Irrthümern befangenen Vorstellungen von der Causalität der Natur und von dem in ihr offenbar werdenden bestimmenden Denken und Wollen zu einer Vergötterung der Naturkräfte in dem weitesten Sinne dieses Wortes, — folglich aller Arten der Fähigkeiten des Wirkens und Leidens, welche in den Bezirken der höheren und niedrigeren Theilganzen und der anorganischen und der lebendigen Einzelwesen für den ungebildeten Verstand auffallend und wichtig werden — mithin zum Naturdienst und zum Polytheismus führen.

48. Anstatt daß die Mannigfaltigkeit der Gattungen der Kräfte in ihrer organischen Verknüpfung gedacht, und daß ihre Totalität auf die ursprüngliche Einheit der urgründlichen, denkend vereinigenden Allmacht zurückgeführt würde, bleibt die Causalbetrachtung auf der Stufe des Polytheismus bei der Auffassung der Vielheit und Verschiedenartigkeit derselben stehen, und entwirft sich, indem sie ihnen anthropomorphistisch ein beschränktes Denken und Wollen zuschreibt, die Vorstellung einer Menge göttlicher Mächte, sinnlich-geistiger Gewalten, welche in den Naturwirkungen handelnd sich erweisen.

Die vergötterten Eigenschaften und Zustände werden theils unmittelbar an den Naturgegenständen vorgestellt, an denen sie erfahrungsmäßig zum Vorschein kommen, oder doch der irrigen Ansicht hervorzutreten scheinen, zum Beispiel an den Gestirnen, an Bergen, Flüssen, Winden u. s. w., theils werden sie in ersonnenen Gestaltungen, vornehmlich in menschlicher Figur personificirt von der Phantasie angeschaut und für die Sinneswahrnehmung durch Bildnisse dargestellt. Hierzu kommt, daß sowohl unmittelbare Naturerzeugnisse aus dem Mineralreich, aus dem Pflanzenreich und dem Thierreich, wie auch bearbeitete Körper entweder als Symbole solcher göttlicher Wesen, denen an und für sich keine bestimmte Gestalt beigelegt ist, oder als Träger einer von denselben ausgehenden Kraft Verehrung finden, und daß auch ein Einwohnen der Gottheit in dem Körper eines lebenden irdischen Menschen angenommen wird.

49. Aus dem Grundbegriffe der Absichtlichkeit, welche überall in den Aeußerungen der Naturkräfte als das herrschende Princip erblickt wird, geht bei der unerläßlichen Beziehung der vorgestellten Absichten auf die menschlichen Lebenszustände und Schicksale die Meinung hervor: daß die Götter in anthropopathischer Weise Gesinnungen gegen die Menschen hegen und durch ihre Handlungen kundgeben. Es wird hiernach eine Wechselwirkung zwischen Göttern und Menschen gedacht, und

den ersteren ebensowohl eine Empfänglichkeit für das Verhalten der letzteren gegen sie, als ein Wille und eine Macht beigelegt, die wechselnden Zustände der Menschen zu bestimmen. Gemäß den einander entgegengesetzten Beziehungen des Interesse, in welchen die Naturwirkungen zu unserer irdischen Existenz stehen, indem sie entweder einen angenehmen und einen förderlichen, oder einen widerwärtigen und einen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe ausüben, wird aus den Ereignissen, welche den Menschen betreffen, theils die Freundlichkeit und Milde, die Geneigtheit und die Gunst, theils die Strenge und Härte, der Unwille und Zorn der Götter gegen die Betroffenen gefolgert. Auch führt die Unterscheidung heilsamer und verderblicher Kräfte zu der Entgegensetzung von wohlthätigen und schädlichen, von guten und bösen Göttern. Je höher auf dieser untersten Hauptstufe des religiösen Bewußtseyns die ihr entsprechende Vernunftbildung des Volksgeistes steigt, desto entschiedener und durchgreifender gewinnt in der Vorstellung des Volkes sein Verhältniß zu den Göttern eine moralische Bedeutung, desto bestimmter gelten die Pflichten des Rechtes und der Tugend für göttliche Gebote, und desto lebendiger wird der Glaube gehegt, daß die Unzufriedenheit und Strafe der Götter dem lasterhaften Thun der Menschen, die Zufriedenheit und Belohnung dem tugendhaften folgt.

50. Zugleich ist für den in Rede stehenden Gesichts-

kreis in Folge der bezeichneten Vorstellungen die Ansicht wesentlich, daß die Götter nebst der Anerkennung ihrer Macht die sichtbaren Aeußerungen der Verehrung von den Menschen erwarten und verlangen, und daß sie durch die Erweisung solcher Aeußerungen erfreut, durch die Vernachlässigung derselben beleidigt werden. Je roher diese Ansicht bleibt, desto mehr wird die bloße Spendung der Zeichen — abgesehen von dem Werthe der Denkart und insbesondere der moralischen Gesinnung gegen die Götter — für bedeutsam, für gottgefällig und verdienstvoll gehalten. Sie spricht sich in allen polytheistischen Religionsformen durch den Gebrauch der Opfer aus. Der Mensch findet sich gemäß den verschiedenen Modificationen des Verhältnisses, in welchem er sich zu seinen Göttern denkt, durch verschiedene Motive verbunden, ihnen Gegenstände seines Besitzes zur Gabe darzubringen, um hiermit seine Hingebung und seine Andacht ihnen kundzugeben. Theils drückt er ihnen vermittelst solcher Spenden sein verehrungsvolles Angedenken überhaupt, theils die bestimmte Bitte aus, ihm das Gewünschte zu verleihen, das Drückende zu entfernen, das Gefürchtete zu verhüten, theils den Dank für zugewandte Güter und abgewandte Uebel, insbesondere sucht er auch hierdurch den vorausgesetzten verschuldeten Zorn der Götter zu versöhnen und die Folgen desselben von sich abzuhalten. So unterscheiden sich die allgemeinen Andachtsopfer, und die besonderen Bittopfer,

Dank- und Sühnopfer. Den Opfern schließen sich die Gebete und andere feierliche Handlungen an, welche in den nämlichen Beziehungen, wie die Opfer, angestellt werden, und dergestalt bildet sich ein gewisser Inbegriff von gottesdienstlichen Gebräuchen, eine bestimmte Form des Cultus nach festgesetzten Regeln unter den Anhängern polytheistischer Religionen aus. Zu der Vollziehung der Opfer und anderer Handlungen des Cultus sind Altäre und geweihte Plätze erfoderlich, welche entweder nur im Freien abgegrenzt, oder zum Behufe der Verhinderung von Störungen des Gottesdienstes in geheiligte Gebäude, in Tempel verlegt werden.

51. Indem der polytheistische Cultus in einem bereits zu einiger bürgerlicher Lebensordnung vorgeschrittenen Volke sich gestaltet, so tritt das Geschäft der Beaufsichtigung und unmittelbaren Verwaltung der gottesdienstlichen Gebräuche als ein besonderer Beruf hervor, für dessen Ausübung es eigenthümlicher Kenntnisse und Geschicklichkeiten, so wie der Zurückziehung von manchen Handlungsweisen des gewöhnlichen Lebens bedarf, und welcher deshalb einem besonderen Stande, dem Stande der Priester anheimfällt. Die Priester als Leiter und Verwalter des Dienstes der Götter werden demzufolge auch in der Eigenschaft von Dolmetschern des göttlichen Willens, von Mittlern zwischen der Gottheit und dem Volke betrachtet, und erlangen mit diesem An-

sehen eine große Gewalt nicht bloß über die religiösen und moralischen, sondern auch über die politischen und überhaupt über die empirischen Angelegenheiten des Volkes. Insoweit angenommen wird, daß sie Gehülfen und Werkzeuge der göttlichen Absichten und Thaten sind, eignet man ihnen auch das Vermögen zu, selbst durch gewisse geheimnißvolle, oder wenigstens nur ihrer Kunst zu Gebote stehende Mittel Wirkungen hervorzubringen, welche für Aeußerungen der Göttermacht angesehen werden, zum Beispiel Krankheiten und den Tod zu verhängen, wie auch von Krankheiten wiederherzustellen und vom Tod in das Leben zurückzurufen, die zukünftigen Begebenheiten vorherzusehen und vorauszusagen, die Witterung zu beherrschen u. d. g. m. So treten die Priester zugleich als Wahrsager und Zauberer auf. Doch trennt auch die Vorstellung nicht selten die Gabe des Wahrsagens und Zauberns von den Attributen des Priesterthumes.

Anm. Der Glaube an die Kraft der Beschwörungsformeln und Zauberkünste kann ursprünglich nur aus der zum Grunde liegenden Annahme herrühren, daß intelligente Mächte in der Natur waltend die Naturerscheinungen beherrschen, und daß diese höheren Wesen mit einzelnen Menschen in näherer Verbindung stehen und dieselben an ihrer Gewalt Theil nehmen lassen. Wenn es nach der Erzählung mehrerer Reisenden wahr ist, daß unter den beschränktesten und ge-

dankenärmsten Wilden, wie unter den Kaliforniern und unter den Eskimos bloß Zauberer mit allerlei Gaukelspielen der Beschwörung ohne eine weitere Spur von Religion und Cultus angetroffen worden sind, so ist unstreitig anzunehmen, daß solche Horden — durch die Uebermacht anderer Stämme in die unfruchtbarsten Erdstriche verdrängt — von einem früheren um etwas höheren Culturzustande herabgesunken sind und jene roheste Form des Aberglaubens als ein Ueberbleibsel der religiösen Vorstellungen ihrer Voreltern bewahren.

3. Der Dualismus des guten und des bösen Princips.

52. Ueber den Gesichtskreis des Polytheismus erhebt sich zu der nächsten Hauptstufe der in den positiven Religionen erfolgten Entwicklung des Gottesbegriffes die Vorstellungsweise des theologischen Dualismus. Die Vielheit und Verschiedenartigkeit der Gattungen der Einzelwesen und Naturwirkungen im Allgemeinen und der thätigen und leidenden Zustände des Menschenlebens insbesondere wird hier auf den Unterschied des Guten und des Bösen als auf den höchsten, vollständig durchgreifenden und umfassenden, keiner Vermittlung und versöhnenden Vereinigung fähigen Gegensatz zurückgeführt. Demzufolge wird ein zweifacher Urgrund des gewordenen Seyns, ein gutes und ein böses Princip in einem gegenseitigen Verhältnisse des Kampfes, welcher alle lebendige Thätigkeit in der Welt bedingt, als der Erklä-

rungsgrund dieses Gegensatzes und hiermit der gesammten Eigenthümlichkeit des weltlichen Daseyns angenommen. Die charakteristische Unzulänglichkeit dieser Betrachtungsart besteht in folgendem Puncte. Die Erwägung gelangt zwar bis zu der Auffassung der Einheit des mit Bewußtseyn und Freiheit schaffenden und ordnenden Urwesens, welches ihr durch die Ordnung, Schönheit, Angemessenheit, Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Theiles der Gegenstände, Einrichtungen und Begebenheiten im Gebiete der physischen und der moralischen Wirkungen offenbar wird. Aber sie vermag nicht die zugleich auch für ihren Blick hervortretenden Mängel und Entstellungen der Dinge und die Mannigfaltigkeit dessen, was ihr als Leid, Widerwärtigkeit und Uebel erscheint, von dem gültigen teleologischen und dem obersten kosmologischen Standpunct aus zu beurtheilen, nicht dies Alles als eine zur abhängigen Vollkommenheit des Weltganzen unterhalb der absoluten Vollkommenheit des Urwesens unerläßliche Bedingung anzusehen, (vergl. oben I. Abschn. §. 32. Anm.), sondern sie räumt diesen Erscheinungen die volle Bedeutung der schlechthin vorhandenen Zweckwidrigkeit und Schlechtigkeit ein. Jedoch macht sich die intellectuelle Nothwendigkeit, welche für die rein vernünftige, zur Klarheit gediehene Causalbetrachtung Statt findet, den Begriff der vollständigen, im Organismus des Weltalls erfolgenden Verwirklichung des Guten zu fassen, schon auf dem Standorte des

Dualismus dadurch geltend, daß die gegenwärtige kosmische Verknüpfung der Dinge, daß die Existenz der unvollkommenen Welt, in der wir uns vorfinden, und mithin die Wirksamkeit des bösen Principes für etwas nicht ewig Dauerndes genommen, sondern daß zugleich mit der Fortdauer der Persönlichkeit der Menschen nach dem irdischen Tode eine Zukunft der Weltverklärung und der Alleinherrschaft des Guten gedacht wird.

53. Die bezeichnete Weise der dualistischen Gottesanerkennung, die auch in verschiedenen Versuchen der philosophischen Causalerklärung Eingang gefunden, ist innerhalb des Kreises der positiven Religionen in der von Zoroaster verbesserten Religionslehre der alten Meder und Perser zum Vorschein gekommen. Die religiösen Ueberzeugungen, welchen diese kosmologischen und theologischen Vorstellungen zum Grunde liegen, stehen zufolge einer solchen Begründung mit den Normen der Sittlichkeit und der bürgerlichen Lebensordnung in einer vollkommneren Vereinigung, als sie in irgend einer Modification des Polytheismus möglich ist. Denn die politischen, rechtlichen, sittlichen und gottesdienstlichen Institute und Gebote erscheinen hier in der innigsten Verbindung mit den Zwecken, Gütern und Mitteln der wahren menschlichen Wohlfahrt, im Einklange mit dem Schönen, Erfreulichen und Wohlthätigen in der Natur als zum Lichtreiche gehörig, als die Willensbestimmun-

gen des Ormuzd, durch deren Erfüllung die Menschen dem an sich Guten getreu bleiben, und den Weg des Segens und Heiles wandeln. Dagegen stammen die Uebertretungen der Vorschriften des Staates und der Religiosität und Sittlichkeit aus der Herrschaft des Ahriman, verkündigen, wie auch die schädlichen und widerwärtigen Erscheinungen unter den Naturerzeugnissen, die Macht des Reiches der Finsterniß, und führen zum Unheil und Verderben. Das ganze Menschenleben soll hiernach ein Dienst des guten Principes seyn, welcher durch den rüstigen unermüdlichen Kampf gegen alles in physischer und moralischer Hinsicht Böse, und durch die unablässige Uebung jeder menschlichen und bürgerlichen Tugend ausgeführt wird.

4. Der monotheistische Particularismus.

54. Zu der dritten Hauptstufe seiner Entfaltung innerhalb der Sphäre der Volksreligionen wurde der Gottesbegriff in dem Religionsglauben des jüdischen Volkes durch die mosaische Führung und Gesetzgebung emporgehoben. Die Anerkennung der Einheit des Urwesens, dessen selbstbewußte freie Allmacht Urheber, Erhalter und Regierer der Welt ist, zeigt sich hier als das gültige, der Natur und Gesetzmäßigkeit unserer vernünftigen Causalerkenntniß entsprechende theoretische Fundament der religiösen Ueberzeugungen. Diese Anerkennung soll nach den Institutionen, welche Moses seinen Volksge-

nossen gab, das gesammte innere und äußere Leben des Volkes durchdringen und beherrschen. Das Volk soll sich für eine Gemeinde Gottes erkennen, welche dem Dienste des von den anderen Nationen verkannten Schöpfers des Himmels und der Erde geweiht die ihr gesetzlich vorgeschriebenen Normen des Thuns und Lassens, auf denen die Ordnung ihrer öffentlichen und ihrer häuslichen Angelegenheiten beruht, als göttliche Gebote besitzt, und alle ihre Zustände, Schicksale und Ereignisse als Fügungen der sie leitenden und erziehenden Vorsehung aufnimmt. Hätte diese Idee einer Theokratie in einer vernunftgemäßen, durch Vorurtheile, Mißverständnisse und Wahnbegriffe nicht verderbten Weise unter den Hebräern verwirklicht werden können, so würde der allgemeinste höchste Beruf des Menschengeschlechtes, Gott durch unser Denken und Empfinden, durch unser Wollen und Handeln frei und absichtsvoll zu offenbaren, und hiermit der ächte Charakter der Humanität in dem besonderen Berufe und Geiste dieses Volkes zu einer würdigen Darstellung gebracht worden seyn.

55. Aber die bezeichnete so hohe und wahre Bedeutung und Tendenz des Grundbegriffes der mosaischen Religion gelangte bei der Festsetzung und Ausführung der Vorschriften, Lehren und Gebräuche dieser Religion, bei der Gestaltung und Fortbildung ihrer ganzen Eigenthümlichkeit keineswegs zu der gebührenden Macht und

Einwirkung. Anstatt daß die Erkenntniß des urgründlichen allumfassenden Seyns ihrer Natur nach aus dem Nachdenken über den absoluten Causalzusammenhang der Wirklichkeit hervorgehen, und in dem populären, der philosophischen Gewißheit der allgemeinen Wahrheiten ermangelnden Bewußtseyn als ein Vernunftglaube erwachsen und bestehen soll, konnte es den Bemühungen des Moses und der Propheten nur gelingen, den Grundgedanken des Monotheismus in der Vorstellungsweise des jüdischen Volkes auf einen geschichtlichen Erkenntnißgrund zu stützen und unter der unangemessenen und unwahren Form eines historischen und daher bloß traditionellen Glaubens geltend zu machen. Das Volk empfing unter der Leitung seines Gesetzgebers und bewahrte dies als eine geschichtliche Wahrheit: Jehovah, der einzige wahre Gott, der Schöpfer und Herr der Welt sey der Familiengott der hebräischen Stammväter gewesen, und habe diesen bereits die Verheißung der zukünftigen Selbstständigkeit und Wohlfahrt ihrer Nachkommen gegeben; seinen Versprechungen getreu habe Jehovah den Moses zu seinem Vertrauten und Gesandten erkoren und durch die Vermittlung desselben einen Bund mit den Israeliten geschlossen, um sie aus Egypten in das schon in der Vorzeit ihnen gelobte Land Palästina zu führen, daselbst als ihr Oberherr und Nationalgott auf die ihm wohlgefällige, von ihm selbst in allen Puncten vorgezeichnete, nebst den Gebräuchen des Cultus

die ganze Rechts- und Polizeigesetzgebung umfassende Weise verehrt zu werden, und sie als sein auserwähltes Volk zu regieren und zu beglücken. Die Folgen einer solchen Art der Einführung und Aufnahme des Monotheismus waren für den religiösen Volksglauben der Juden: erstlich, daß in diesem Volksglauben Gott nicht — dem wahrhaft religiös moralischen Begriffe des göttlichen Verhältnisses zur Menschheit gemäß — für den Vater und Erzieher des ganzen Menschengeschlechtes, sondern nach einem nur scheinbar historischen, die Juden zur Verachtung aller anderen Völker und zur hochmüthigen Selbstgefälligkeit hinziehenden Wahnbegriffe für den ausschließlichen Schutzgott des eignen Volksstammes galt, ferner, daß in ihm die Ausbildung der Keime der Vernunftreligion gehemmt und mit dem Traditionsglauben dem urtheilslosesten blindesten Aberglauben ein weites Feld geöffnet ward, dann, daß in ihm die sinnlich phantastische, der moralischen Bedeutung und Kraft der theologischen Begriffe schwächend, ja unterdrückend entgegentretende Vorstellung von dem an und für sich bestehenden Werthe und dem zu erwartenden Lohne des äußeren Gottesdienstes die festeste Wurzel schlug, und endlich, daß auf dem Standpuncte dieses Glaubens die von Gott aus dem Grunde, weil man zu seinem auserwählten Volke gehöre, gehoffte und erwartete Belohnung des ihm dargebrachten Dienstes in einer bloß äußeren Wohlfahrt gesucht und gefunden wurde. Bei solchen

ihm wesentlichen Mängeln und Beschränkungen konnte dem particularistischen Monotheismus der jüdischen Religion keine höhere Stelle in der Culturgeschichte der irdischen Menschheit zu Theil werden, als die ihm dadurch angewiesene, daß aus ihm als aus seiner unmittelbaren geschichtlichen Grundlage und Vorbereitung der reine Monotheismus des Christenthumes hervorging, so wie er zugleich auch mittelbar in Verbindung mit dem Christenthume eine Hauptbedingung zu der Gründung der rein monotheistischen Religion Muhammeds ward.

5. Der reine Monotheismus und das Christenthum als dessen würdigste Gestalt.

56. Der Monotheismus, wie er in seiner Befreiung von den Beschränkungen des Particularismus dem Christenthum und dem Islam angehört, bezeichnet die oberste Hauptstufe der Entfaltung des Gottesbegriffes in dem Bereiche der positiven Religion, so daß durch die allgemeine Idee und Aufgabe der Religion der irdischen Menschheit keine wesentliche Hauptveränderung und Umgestaltung der religiösen Volksvorstellungen, welche er durchdringt und beherrscht, sondern nur eine Läuterung, Aufklärung und Fortbildung derselben gefodert werden kann. Das Charakteristische, dem Glauben des Korans mit dem Glauben des Neuen Testamentes Gemeinsame dieser Stufe besteht in folgenden Lehren: 1) daß der einige Gott, der schlechthin vollkommene, allmächtige,

allweise und allgütige Urheber und Regierer des Universums von allen Völkern der Erde um ihres Heiles willen die ihm gebührende Anerkennung und Anbetung verlange, 2) daß er durch erleuchtete Propheten die von allen Völkern anzunehmende Anweisung zu dieser Anerkennung und Anbetung habe bekannt machen lassen, 3) daß er nicht durch Opfer und Bilderdienst, sondern durch Gebet und andächtige Erhebung der Gesinnung zu ihm, und durch die Befolgung der als seine Gebote gewußten und verstandenen Gesetze der Tugend, des Rechtes und der Menschenliebe verehrt seyn wolle, und 4) daß die Menschen nach Vollendung ihrer irdischen Laufbahn ein unvergängliches Leben und in demselben eine Vergeltung ihres hiernieden bewiesenen Strebens und Handelns erwarte. Diese Wahrheiten, die von Christus und von Muhammed auf das nachdrücklichste und eindringlichste als die Hauptsätze ihrer Religion hervorgehoben und eingeschärft wurden, sind die wahren lebensvollen und segensvollen Grundsätze der reinen Menschlichkeit und Religiosität, und enthalten in ihrer Einfachheit und Gemeinfaßlichkeit die zuverlässigste Richtschnur und die stärkste Triebfeder zu allem Guten und Edlen, die unerschöpfliche Quelle der Beruhigung des Herzens und der Erleuchtung des Verstandes.

57. Ungeachtet dieser wesentlichen Gleichheit in den Grundlehren der christlichen und der muhammedanischen

Religion ist jedoch die erstere, wie es sowohl der Weise ihrer Stiftung, als ihrer Ausbreitung unter den europäischen Völkern entspricht, zu einem höheren Grade der Ausbildung gediehen, als die letztere. Allerdings hatte Muhammed Ursache, da er seinem inneren Berufe folgend als Gründer einer neuen Religion unter seinen heidnischen Volksgenossen auftrat, das Christenthum in dessen damaligem entarteten, zum kläglichen Aberglauben herabgesunkenen und in sittlicher Hinsicht ohnmächtigen Zustande nicht für die Religion der Menschheit zu halten, und es war natürlich, daß er sein Geschäft für die Vollendung des von Moses begonnenen und von Christus fortgesetzten Werkes ansah. Aber die spätere Geschichte hat gelehrt, daß das Christenthum zwar durch die gröbsten, aus dem Heidenthume und Judenthume und aus den Wahnbegriffen eines Zeitalters der Unwissenheit und Barbarei in dasselbe übergetragenen Irrthümer und Mißbräuche viele Jahrhunderte lang verunstaltet und verderbt werden konnte, jedoch vermöge der eigenthümlichen Art der ursprünglichen Einführung und Einkleidung seiner Belehrungen und Anregungen dazu geeignet und bestimmt war, im Kreise seiner Bekenner die Fortschritte der wissenschaftlichen und der gesammten intellectuellen Cultur zu begleiten, und zu der reinsten und edelsten Form des öffentlichen religiösen Glaubens und Cultus des gebildetsten Theiles der Menschheit sich zu entwickeln. Muhammed mußte, weil er nicht bloß als

Stifter religiöser Lehren und Gebräuche, sondern zugleich auch, wie Moses, als politischer Gesetzgeber und als Eroberer zu wirken berufen war, in der Darstellung und Einkleidung seiner Vorschriften die Sitten und Bedürfnisse, die Ansichten und Neigungen des Morgenlandes berücksichtigen, er mußte auf die Feststellung der äußeren Lebensordnung und auf die Belebung des kriegerischen Muthes bedacht seyn. Demzufolge erhielt seine Lehre in ihrer ursprünglichen Gestalt durch ihn selbst einen sehr bestimmten, scharf ausgeprägten politisch religiösen, dabei der phantasiereichen morgenländischen Vorstellungsweise angemessenen, nicht bloß das moralische Bewußtseyn, sondern auch die Sinnlichkeit und Einbildungskraft lebhaft in Anspruch nehmenden, durch Lebendigkeit, Wärme und Hoheit ausgezeichneten, zwar für Trübungen und Entstellungen wenig empfänglichen, aber auch hinsichtlich der in ihr zurückgebliebenen Unzulänglichkeiten und Mängel für Verbesserung und Fortbildung nur schwer zugänglichen Inhalt und Charakter. Ganz anders verhält es sich mit der ursprünglichen Christuslehre, welche abgewandt von jeder unmittelbaren Anordnung des Politischen und Weltlichen, wie von jeder philosophischen und wissenschaftlichen Bestimmung, bloß in dem Kreise frommer Betrachtungen und Erhebungen sich bewegend — die von ihr in kurzen, für die populäre Denk= und Empfindungsweise eindringlichen Gnomen und Gleichnissen vorgetragen werden — dabei

zum Behuf ihrer positiven Gestaltung und Feststellung eine große Allegorie durch die Ergreifung, Aneignung und Deutung der messianischen Erwartungen und Vorstellungen des jüdischen Volkes durchführend zwar im höchsten Maße den falschen Auslegungen, den ungehörigen Hineintragungen, den Mißverständnissen und Verderbnissen offen steht, — die wirklich in solchem Maße über sie gekommen sind — zugleich aber auch die kräftigste Anlage und Fähigkeit dazu besitzt, unter allen Bedingungen und Modificationen der Volksthümlichkeit und der Individualität der Einzelnen die Gefühle und Gesinnungen der sittlichen Gottesverehrung zu erwecken, mit allen ächten Ergebnissen der Aufklärung und der Wissenschaft sich zu verbünden, und im Elemente der Freiheit und der Gedankenklarheit als die schönste Blüthe der Humanität entfaltet alle Erfodernisse und heilsamen Eigenthümlichkeiten der positiven Religion mit denen der reinen Vernunftreligion zu vereinigen.

Anm. Dem angegebenen verschiedenen Charakter der ursprünglichen Lehre und Wirkungsweise Christi und Muhammeds entspricht die Verschiedenheit, mit welcher die Persönlichkeit beider Religionsstifter zur Erscheinung kommt. Das Leben Muhammeds liegt sowohl nach seinen Privatzügen, als nach seinen öffentlichen Handlungen großentheils bekannt und aufgedeckt vor den Augen der Nachwelt, und nicht bloß das weltliche Verhalten des Staatsmannes und Krie-

gers, sondern auch mancher Flecken, der seinen Privatcharakter trifft und der die Beschränktheit und Mangelhaftigkeit der menschlichen Individualität auch an diesem großen Manne beurkundet, thut der Ehrwürdigkeit des Verkündigers der Wahrheiten und Segnungen der Religion vor jedem unparteiischen Blick einigen Eintrag. Dagegen schwebt in den legendenartigen Erzählungen der Evangelien um das Leben Jesu ein mystischer Schleier, welcher uns nebst dem Geschichtlichen seiner Geburt und seines Abschiedes von der Erde allen eigentlich pragmatischen Zusammenhang seines Lebenslaufes und seiner Lehrerwirksamkeit verbirgt, und uns nur die Glorie des von seinen Anhängern andachtsvoll verehrten wunderthätigen Propheten und Heiligen erblicken läßt.

58. Obgleich das Christenthum in dem Geiste seiner aufgeklärten und freisinnigen Bekenner zu der Würde der ächten Religion der Humanität und Vernünftigkeit sich erhoben hat, so steht doch der kirchliche, der sogenannte symbolische Lehrbegriff — der seit dem Beginne der Gestaltung einer für christlich gehaltenen Kirchenlehre durch mannigfaltige irrthümliche, aus den untergeordneten Stufen der Entwicklung des Gottesbegriffes aufgenommene Vorstellungen und durch verdorbene Philosopheme unter den Einwirkungen der bösen Geister der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Phantasterei, des Stolzes, der Selbstsucht, der Unduldsamkeit, des Fanatismus, der Zwietracht und der Parteilichkeit entstellt

wurde — selbst bei den reformirten christlichen Religionsparteien noch weit zurück hinter derjenigen Einfachheit und Reinheit, welche dem edlen Charakter und hohen Berufe des ursprünglichen Werkes Christi entspricht. In dieser Beziehung und aus diesem Grunde bietet sich für unsere Religionsphilosophie zum Schluß ihrer Erörterungen — indem sie gemäß dem unmittelbaren lebendigen praktischen Interesse der Religion, deren Bekenner wir sind, eine Hauptaufgabe der „christlichen" Religionsphilosophie sich aneignet — in der unmittelbaren Richtung ihrer Betrachtungen auf das Gegebene sowohl der Bedeutung und Aufgabe, als der geschichtlichen Gestaltungen der christlichen Religion noch das Geschäft dar, mit Anwendung theils der Regeln einer besonnenen und unbefangenen Hermeneutik, theils der oben festgestellten Grundsätze der hier geltenden philosophischen Kritik den unvergänglichen Gehalt der sittlich religiösen Lehren des Christenthumes aus der Hülle der jüdischen Volksvorstellungen und der kirchlichen Glaubensdogmen ungetrübt und unverfälscht hervortreten zu lassen.

Anm. Seit der ersten Gestaltung der Kirchenlehre hatte es immer hellere Köpfe unter den Christen gegeben, welche wenigstens an diesem oder jenem der in ihr festgestellten Glaubenssätze das Unwahre erkannten. Aber erst nach dem Untergange zunächst der Alleinherrschaft und später auch des vorherrschenden Ansehens der scholastischen Philosophie, nach der Einfüh-

rung der Kirchenverbesserung und nach dem Beginne der selbstständigen neueren Philosophie fand sich im achtzehnten Jahrhundert — seitdem die Wolfische Schule Einfluß gewonnen und im Gebiete der Theologie Johann Salomo Semler zu wirken angefangen — eine Periode fruchtbarer Fortschritte sowohl für die philosophische Moral und Religionslehre, als für die historische Kritik und Exegese der jüdischen und christlichen Religionsurkunden ein. Hiermit stellte sich den blindgläubigen Anhängern des alten Kirchensystemes eine Schule von klarer sehenden Beurtheilern des Inhaltes und Geistes der biblischen Lehre entgegen. Die streitigen Puncte zwischen beiden Parteien führten der Natur der Sache gemäß auf die Frage nach dem Verhältnisse der menschlichen Vernunft zu der christlichen Offenbarung als auf ihren Mittelpunct zurück. Auf der einen Seite kam man dahin, die Bedeutung des freien Vernunftgebrauches bei der Prüfung und Aneignung der christlichen Glaubenslehren zu verstehen, und einzusehen, nichts könne für eine positive Religionswahrheit gelten, was sich selbst widerspreche, und was mit den Grundsätzen der vernünftig-verständigen Causalerkenntniß in Widerspruch stehe. Auf der anderen Seite dagegen ließ man von dem Vorurtheile nicht ab, daß die Aussprüche unserer Vernunft dem unbedingten Ansehen der im Alten und Neuen Testamente niedergelegten, aus vermeintlich unmittelbarer übernatürlicher Offenbarung Gottes herrührenden Belehrungen unterzuordnen seyn. So entstand der Gegensatz und Kampf zwischen der super-

naturalistischen und der rationalen christlichen Theologie. Diesen Kampf, in welchem die Kantische Philosophie wegen der Unzulänglichkeit ihres subjectivistisch-idealistischen Standpunctes keine genügende und nachhaltige Unterstützung für die rationale Richtung zu bringen vermochte, ist in der neuesten Zeit durch die Art der Theilnahme des Hegelschen Systemes nur noch verwickelter geworden, indem Hegel behauptete, — was von seinen Schülern in differenten Weisen, zum Theil sehr unklar und verwirrend aufgefaßt und geltend gemacht wird — seine pantheistische Deutung der altkirchlichen Dogmen enthalte den eigentlichen Sinn, Gehalt und Werth der christlichen Religionslehre, und die rationale Bemühung der Beseitigung jener Dogmen und der Zurückführung dieser Lehre auf die Einfachheit der ächten Grundsätze des reinen Monotheismus gehöre einer untergeordneten, durch ihn überwundenen Stufe der philosophischen Bildung an. — Die wahren Fortschritte der Philosophie über den Gesichtskreis des Hegelschen Lehrgebäudes hinaus müssen und werden der rationalen Erfassung und Behandlung des Christenthumes dasjenige bis dahin noch mangelnde philosophisch wissenschaftliche Fundament verschaffen, welches die unerläßliche Bedingung ihrer gründlichen und dauerhaften Einwirkung auf die Läuterung und Fortbildung des Lehrbegriffes der christlichen Kirchen ist.

59. Das Grundwesentliche der Lehre Jesu umfaßt den vernünftigen Begriff des Verhältnisses der Mensch-

heit zu dem lebendigen Urheber und Regierer des Welt- alls in den beiden auf das innigste verknüpften und ein- ander ergänzenden Gedanken, welche Christus in der Form, in der er sie aussprach, zunächst dem jüdischen Particularismus und Ceremonialgottesdienst entgegen- setzte: 1) daß Gott der Vater, der sittliche Gesetzgeber und Erzieher der ganzen Menschheit sey, und 2) daß sein Wohlgefallen auf keinem anderen Wege, als durch die Gesinnungen und Handlungen der Frömmigkeit, der Herzensreinheit und Menschenliebe erworben werden könne. Die Verkündigung dieser Lehre geschah von ihm mit dem Streben, unter seinen Volksgenossen den Grund zu einer allgemeinen Religionsgesellschaft zu legen, wel- che alle Menschen zu dem großen geistigen Vereine zu- sammenführen sollte, zu welchem sie durch die gleiche Natur und Bestimmung ihres intellectuellen Lebens be- rufen sind. Den zur Begründung dieser Gesellschaft erfoderlichen Charakter einer positiven Religion bereitete er seiner Lehre dadurch vor, daß er unter seinem Volke in der Eigenschaft des demselben von Gott längst ver- sprochenen und nunmehr wirklich gesandten Messias auf- trat, und daß er öffentlich erklärte, er erfülle die Ver- heißungen und Erwartungen des messianischen Reiches in dem wahren, von Gott beabsichtigten und von den Propheten ausgesprochenen Sinne, indem er gekommen sey, ein moralisches Reich Gottes auf Erden unabhän- gig von allen politischen Formen und allen bürgerlichen

Verhältnissen und volksthümlichen Verschiedenheiten der Menschen zu stiften. Dem gemäß schloß sich in Jesu Mittheilungen den beiden bezeichneten religiösen Grundwahrheiten der reinen Vernunft die geschichtliche Nachricht an, welche das „Evangelium" im engeren und eigentlichen Sinne dieses Wortes ist: daß Jesus von Nazareth als der Messias erschienen sey, um das von Gott durch den Mund der Propheten verheißene Gottesreich (τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ oder τῶν οὐρανῶν) zur Wirklichkeit zu bringen.

60. Hieraus ergeben sich die drei Hauptpuncte der durch Christus eingeführten Religionslehre, von denen jeder den Mittelpunct eines besonderen Theiles in dem Zusammenhange der Glaubenslehren ausmacht, welche wir mit unbefangener Forschung aus dem Neuen Testament als in demselben wirklich enthaltene entwickeln können. Der erste ist die Lehre von Gott als dem Vater und väterlichen Erzieher des ganzen Menschengeschlechtes, und macht den Mittelpunct aus der neutestamentlichen „Theologie" in der engeren Bedeutung. Der zweite ist die Lehre von der Art, wie die Menschen Gott zu verehren fähig und verbunden sind, der Mittelpunct der neutestamentlichen „Anthropologie". Der dritte ist die Lehre, daß Jesus der verheißene Christus und also die religiöse Gemeinschaft, zu welcher er anleitete, das erwartete Messiasreich oder Gottesreich sey, der Mit-

telpunct der neutestamentlichen „Christologie" oder „Soteriologie". Alles, was sich im N. T. als Lehre und Nachricht findet, wird in näherer oder entfernterer Beziehung auf die bezeichneten Artikel vorgetragen. In dem Gegensatze zwischen der Wesentlichkeit und der Außerwesentlichkeit dieser Beziehung spricht sich der Unterschied des Allgemeingültigen und Bleibenden am christlichen Lehrbegriffe von dem Besonderen und Wandelbaren, bloß Zeit- und Ortgemäßen an der ersten Entstehung desselben aus. Nur dies Allgemeingültige ist es, worin die Apostel mit Christus und die Verfasser des N. T. sowohl gegenseitig unter einander, als die einzelnen mit sich selbst übereinstimmen. Ueberall dagegen, wo diese Verfasser von beschränkten Zeitvorstellungen und irrigen Volksmeinungen sich befangen zeigen, wird eine solche Uebereinstimmung vermißt. Es fällt daher auch nicht schwer, bei allen hierher gehörigen Gegenständen für die zwei entgegengesetzten Richtungen der Ansicht, für die vernunftmäßige und für die phantastische im N. T. Belege zu finden, und überhaupt mancherlei Inconsequenzen in den Behauptungen der neutestamentlichen Schriftsteller und gegenseitige Abweichungen in ihren Meinungen zu entdecken. Dürften einzelne Stellen dieser Art wirklich auf die uns anzueignenden religiösen Ueberzeugungen einen beweisenden und entscheidenden Einfluß ausüben, so würden die Rationalen und die Supernaturalisten mit gleichem Recht auf Ausprü-

che des N. T. als auf Beweisgründe für die Richtigkeit ihrer Auffassung der christlichen Religionslehre sich berufen. Daher ist es nicht durchaus zulänglich und führt zu manchem Irrthume, wenn man bei der Exegese des N. T. unbedingt den Grundsatz befolgt, jeder dunkle und zweifelhafte Ausspruch müsse so ausgelegt werden, wie es durch die Uebereinstimmung mit Stellen von zweifellos klarer Bedeutung vorgezeichnet und erfodert werde. Denn die hierbei vorausgesetzte Consequenz und Harmonie wird in der Sammlung der christlichen Religionsurkunden nur im Bezug auf das Hauptsächliche und Unvergängliche ihres Inhaltes angetroffen.

61. Was erstlich die neutestamentliche Theologie betrifft, so lassen sich die vernunftmäßig zu unterscheidenden Eigenschaften Gottes (vergl. oben I. Abschn. §. 27—32) als von den Verfassern des N. T. anerkannt, wenn gleich keinesweges mit wissenschaftlicher Bestimmtheit gedacht nachweisen. Unter diesen Eigenschaften werden die Unbegreiflichkeit der Rathschlüsse Gottes, seine Weisheit, Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit, und seine Güte und Liebe vorzugsweise hervorgehoben. Auch wird darauf hingedeutet, daß Gott das in seinem Seyn und Wesen für die Menschheit Erkennbare nicht bloß den Juden, sondern allen Völkern geoffenbart habe. In den Aeußerungen über die Weltschöpfung ist dies das Wesentliche des Lehrbegriffes, daß die Welt als der

geordnete organische Inbegriff der wandelbaren Einzelwesen nach Stoff und Form das Werk der göttlichen Allmacht und Allweisheit ist. Zu den außerwesentlichen Ansichten, welche wir von diesem Lehrbegriff absondern müssen, um in dem Christenthume das rein Vernünftige mit dem Positiven zu vereinigen, gehört die in einigen Stellen des N. T. zum Vorschein kommende Vorstellung von einer zeitlichen Weltschöpfung, die zwar von den einsichtsvollsten Kirchenvätern, namentlich von Clemens Alexandrinus und von Origenes nicht angenommen, dennoch in der Kirche die orthodoxe Lehre geworden ist. In den Begriffen des N. T. von dem göttlichen Walten über die Naturbegebenheiten und über die Menschheit ist dies das Gültige, für die vernünftige Anerkennung der physischen und der moralischen Weltordnung Unentbehrliche, daß die göttliche Vorsehung und Leitung als über jedes Einzelne sich erstreckend gedacht wird, so daß auch nicht die geringste Veränderung in der Reihe der Begebenheiten unabhängig von seinem Rathschluß erfolge, und nichts, was in der Seele des Menschen vorgehe, seinem Blicke verborgen bleiben könne. Dagegen sind in das N. T. nur aus irrigen jüdischen Volksmeinungen alle diejenigen Vorstellungen und Erzählungen übergegangen, in denen der Glaube an übernatürliche Wirkungen sich ausspricht (vergl. oben I. Abschn. §. 11 und 12), mögen dieselben unmittelbar auf die Aeußerung der göttlichen Allmacht zurückgeführt, oder

zunächst den Engeln oder den Teufeln oder wunderthätigen Menschen zugeschrieben werden.

Anm. Die kirchliche Dreieinigkeitslehre, nach welcher in dem einen und ungetheilten göttlichen Wesen drei Personen von gleichem Wesen und gleicher Macht bestehen, ist eben so unbiblisch, als vernunftwidrig, und hat sowohl einen Ursprung, wie einen Inhalt, der jedes Versuches spottet, ihr durch irgend eine — stets nur erkünstelte und erzwungene — Deutung einen Anstrich entweder von praktischer Bedeutsamkeit, oder von speculativer Tiefe zu geben. Vortrefflich sagt in dieser Beziehung Herder (Ideen zur Gesch. d. Menschh. XVII. B. I. 3.): „das Christenthum hatte eine Bekenntnißformel, mit welcher man zu ihm bei der Taufe eintrat. So einfach diese war, so sind mit der Zeit aus den drei unschuldigen Worten Vater, Sohn und Geist so viele Unruhen, Verfolgungen und Aergernisse hervorgegangen, als schwerlich aus drei anderen Worten der menschlichen Sprache. Je mehr man von dem Institute des Christenthumes als von einer thätigen, zum Wohle der Menschen gestifteten Anstalt abkam, desto mehr speculirte man jenseits der Grenzen des menschlichen Verstandes. Man fand Geheimnisse und machte endlich den ganzen Unterricht der christlichen Lehre zum Geheimniß". — In der Sprache des N. T. bezeichnet der Ausdruck „Sohn Gottes" Jesum nach der ihm beigelegten Messiaswürde, und es ist nichts weniger als ein Widerspruch darin, daß Jesus auf diesen Namen An-

spruch machte und dennoch sich selbst auch mit einer Lieblingsbenennung den „Menschensohn" nannte. Der Ausdruck „heiliger Geist" bezeichnet theils im Allgemeinen jede von Gott ausgehende beseelende und bildende Kraft, theils in einem näher bestimmten Sinne die von Gott im menschlichen Innern geweckte religiöse Gesinnung, welche Christus vorzugsweise in sich trägt und seinen wahren Anhängern mittheilt. In der neutestamentlichen Vorstellungsweise von dem Zusammenhange des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes ist — im Gegensatze gegen die jüdische particularistische Vorstellung von Gott — die dem Urchristenthum eigenthümliche vollständige Auffassung des moralischen Verhältnisses ausgedrückt, in welchem das Menschengeschlecht zu Gott steht. Sie enthält nämlich die drei Momente: 1) daß Gott in dem Messiasreiche, welches er durch Jesum stiftet, als Vater der ganzen Menschheit sich offenbart, während er durch Moses bloß als Schutzgott des hebräischen Volkes sich kundgab, 2) daß Jesus und kein Anderer der Christus, der göttliche Gesandte ist, welcher nach dem Rathschlusse Gottes an die Stelle des Moses mit einem weit umfassenderen Auftrage tretend dieses Reich auf Erden gründet und an der Spitze desselben steht, 3) daß in diesem Reiche Gott im Geist und in der Wahrheit verehrt werden wird, indem anstatt der mosaischen Gesetzgebung der von Gott und von Christus ausgehende Geist der Wahrheit, der zunächst die Apostel beseelt, ewig zur Erhaltung und Leitung der christlichen Kirche wirksam sich erweist.

62. Die neutestamentlichen Aeußerungen zweitens über die Natur und Bestimmung des Menschen berühren, ohne zusammenhängende psychologische Kenntnisse zu enthalten und vorauszusetzen, lediglich die moralisch religiösen Zustände und Verhältnisse der Menschheit in einer Weise, welche das entschiedenste Gepräge der Zeit und des Orts ihres Ursprunges trägt. Wir finden hier diejenigen Ansichten über diesen Gegenstand, welche zur Zeit Christi unter den Juden herrschten, und auf welche ihr Aufenthalt in der babylonischen Gefangenschaft einen merklichen Einfluß gewonnen hatte, einigermaßen geläutert und veredelt durch die Idee des sittlichen Gottesreiches. Um das schwierige Problem, wie die Existenz des physischen und des moralischen Uebels mit den Begriffen von der göttlichen Vollkommenheit und Güte zu vereinigen sey, vermittelst einer diese Begriffe ganz sicher stellenden Auskunft zu lösen, wird die Ansicht festgehalten, welche durch die Erzählung in der „Genesis" von dem Sündenfalle der ersten Menschen vorbereitet, und wie wir aus dem „Buche Sirach" und der „Weisheit Salomons" ersehen, damals bei den Juden aufgenommen war; daß beide Gattungen des Uebels über das Menschengeschlecht in Folge der Verschuldung seiner Stammeltern gekommen seyn, und daß wir von beiden, insbesondere auch von dem Loose der Sterblichkeit frei geblieben seyn würden, wenn Adam und Eva dem göttlichen Gebote gehorsam gewesen wären. Diese

Ansicht nun wird im N. T. besonders durch Paulus mit der Lehre, daß Jesus der Messias sey, in eine genaue Verbindung gebracht. Es wird darauf hingewiesen, daß seit jener Verschuldung bis zum Auftreten Christi das moralische Verderbniß und das von demselben unzertrennliche Unheil unter den Menschen allgemein verbreitet gewesen, daß aber die Aufhebung dieses traurigen Zustandes, die Erlösung von demselben der Erfolg des großen Werkes des Gottessohnes sey. Christus führe die Menschen zurück zu der ihrem Geschlecht ursprünglich anerschaffenen Würde der Gottähnlichkeit, und entziehe dem Tode seine frühere Bedeutung und Macht, weil die durch ihn Geretteten, die in das Messiasreich Aufgenommenen nach dem Ende ihrer irdischen Laufbahn — anstatt in die Hölle zur Genossenschaft des Satans — in den Himmel zur Gemeinschaft mit ihm selbst eingehen werden. Wie einleuchtend auch das Beschränkte und Unzulängliche in dieser Vorstellungsweise gegenwärtig für uns ist, so erhellt jedoch, daß durch die Art ihrer Anwendung im N. T. keineswegs eine sittliche Grundwahrheit verletzt wird. Denn die Verfasser des N. T. erkennen durchgehends an, daß der Mensch die Fähigkeit besitze, den Unterschied des moralisch Guten und Bösen zu verstehen und mit Freiheit in seinem Entschlusse zwischen Beiden zu wählen. Indem sie dies zugestehen, ist ihre Absicht bei ihrer Entgegenstellung von Adams Fall und von Jesu Erscheinung

nur darauf gerichtet, es anschaulich zu machen, daß den Juden, wie den Heiden die rechte Gesinnung der Gottesfurcht, der sittlichen Gottesverehrung, aus welcher allein ein tugendhafter, gottgefälliger Wandel hervorgehen könne, mangle, und daß eben zu dieser Gesinnung Christus seine Anhänger hinführe.

Anm. Daß die Apostel nicht beabsichtigen, den Menschen die selbstthätige Erkenntniß und Uebung des Guten abzusprechen, obgleich sie zuweilen die Verderbtheit des Menschengeschlechtes mit den stärksten Zügen schildern, ergibt sich aus dem Sinn und Charakter der von ihnen vorgetragenen religiösen Grundlehren und aus den Anfoderungen, welche sie an den Willen der in das Messiasreich Aufzunehmenden und Aufgenommenen richten, wozu noch ausdrückliche Erklärungen kommen, in denen der Erfolg der Handlungen als von der freien Verdienstlichkeit oder Verschuldung derselben abhängig dargestellt wird. Hiernach befindet sich eben so sehr mit der ursprünglich christlichen und apostolischen Lehre, als mit der vernünftigen Wahrheit im Widerstreite die kirchliche Lehre von der Erbsünde, welches Dogma in der Härte, in der es von dem protestantischen und von dem reformirten Glaubensbekenntniß aufgenommen worden, den Sinn hat: daß jeder auf natürlichem Wege erzeugte Mensch zufolge einer von den Stammeltern des Menschengeschlechtes auf alle

ihre Nachkommen fortgepflanzten Verderbtheit mit einer Unfähigkeit, das Wahre zu erkennen und das Gute zu üben geboren werde, und daß er auf natürlichem Wege von dieser Unfähigkeit, die ihn zu einer endlosen Verdammniß führe, nicht befreit werden könne, welche Befreiung nur für den das Verdienst Christi sich zueignenden Christen durch die geistige Wiedergeburt, durch eine übernatürliche Einwirkung der göttlichen Gnade möglich werde. Daß ein Wahn solcher Art, welcher das nicht schon irregeleitete moralische Bewußtseyn und Gefühl empört, und mit dem Begriffe der sittlichen Natur, Bestimmung und Würde der Menschheit, wie mit den Begriffen der göttlichen Weisheit, Gerechtigkeit und Güte in dem grellsten Widerspruche steht, zum Glaubenssatze in der christlichen Kirche hat werden können, erklärt sich theils aus dem scheinbaren Grunde, den man für die Annahme desselben in verschiedenen, bei einer niedrigen Stufe der Ausbildung der Exegese leicht mißzuverstehenden Stellen des A. und N. T. gefunden, theils aus der Lebhaftigkeit der Anerkennung, welche phantasiereiche Köpfe im Kreise der alten Kirchenlehrer, denen es gelang, mit ihrer Ansicht über die entgegengesetzte richtige den Sieg davon zu tragen, von der Schlechtigkeit ihres eignen früheren moralischen Zustandes und von der Größe des Gegensatzes zwischen der Herzensreinheit und der Sündhaftigkeit gehabt, theils endlich aus

der Vorstellung, welche bei den anderweitigen irrigen Voraussetzungen von der Natur Jesu und seines Werkes sehr begreiflich ist, daß die Erscheinung Christi und die Sendung des Heiligen Geistes nicht nöthig gewesen seyn würde, wenn der Mensch im Stande wäre, durch seine eigne Kraft zur Frömmigkeit und Gottgefälligkeit sich zu erheben.

63. Im Bezug auf die Fortdauer der individuellen Persönlichkeit des Menschen nach dem irdischen Tod und auf die zukünftige Vergeltung der Gesinnung und Handlungsweise des Lebens hiernieden wird von Christus und von den Aposteln das Wesentliche der religiösen Ueberzeugung, also die zuversichtliche Erwartung, daß diese Fortdauer nebst der Vergeltung zu dem ewigen Weltplane der göttlichen Vorsehung gehört, in derjenigen versinnlichenden Einkleidung festgehalten und bestätigt, in welcher die Unsterblichkeitslehre — die nur von der Secte der Sadducäer geläugnet wurde — seit dem babylonischen Exil zum Gegenstande des israelitischen Volksglaubens geworden war.

Anm. Wenn gleich die neutestamentlichen Schriftsteller in manchen Aeußerungen die Meinung von einer zukünftigen ewigen Sonderung der Tugendhaften und der Lasterhaften und von einer nie endigenden Bestrafung der Letzteren kundgeben, so er-

scheint dies doch bei ihnen nur als eine unklare, nicht genugsam durchdachte Vorstellung, welche der Geist der Lehre Christi ausschließt. Soweit wir über die Zukunft der Menschen die Andeutungen Jesu selbst vor Augen haben, finden wir in bildlichen und unbestimmten Ausdrücken nur diese Gedanken mit Sicherheit hervortretend, daß überhaupt die Fortdauer der Persönlichkeit der Individuen und insbesondere die Fortdauer der Verbindung seiner gläubigen Anhänger mit ihm, wie auch die Bestrafung des hiernieden verübten Bösen durch den göttlichen Willen festgesetzt sey.

64. Drittens in der neutestamentlichen Christologie und Heilslehre hat sich dem eigentlichen Evangelium eine Reihe irrthümlicher Vorstellungen angeschlossen, welche größtentheils aus dem jüdischen Volksglauben und aus einer unrichtigen Beziehung alttestamentlicher Stellen als bestimmter Prophezeiungen auf dasjenige, was von Christus erlebt, vollzogen und erlitten werden sollte, herstammen, und welche hier und da auch aus alexandrinisch jüdischen, neuplatonisirenden Philosophemen zu erklären sind. Für uns bleibt in diesem Vorstellungskreise der von Jesus selbst angenommene oben (§. 59.) bereits bezeichnete Zusammenhang zwischen den messianischen Erwartungen seines Volkes und dem Berufe, zu welchem er sich von Gott erkoren fand, als der historische Stützpunct des

Positiven der christlichen Lehre und Kirche und als eine Thatsache gültig, welche richtig erfaßt und beurtheilt die hier statthaften Anfoderungen der Vernunft von jeder Seite befriedigt. Dagegen gewiß nicht von Jesus selbst ergriffen und unmittelbar veranlaßt, sondern lediglich aus der Phantasie und dem Gefühle seiner Jünger hervorgegangen ist der Glaube an eine übermenschliche Kraft, an eine göttliche Natur, die in Christus wohne und wirke, ein Glaube, der bei Johannes, bei Paulus und bei dem Verfasser des Briefes an die Hebräer die neuplatonische Form angenommen: daß der Logos, durch welchen die Welt erschaffen worden, in Christus in menschlicher Gestalt erschienen sey. Zu diesen Vorstellungen gehören auch die Legenden von der Erzeugung und Geburt Jesu, von seinen Zauberwirkungen und Wunderthaten, von seiner Auferstehung aus dem Tode und seiner Himmelfahrt, so wie die Erwartung der Apostel, daß Christus noch zu ihrer Zeit vom Himmel auf die Erde zurückkehren werde, um auch durch eine Folge glänzender weltlicher Thaten als den Messias sich zu erweisen und die Verheißungen der Propheten zu erfüllen.

65. Dem Evangelium wesentlich und eben so vernunftgemäß ist dasjenige, was die Apostel von der Sündenvergebung und von der Mittheilung des hei-

ligen Geistes als von den heilsamen beglückenden Gaben, welche Christus den Theilnehmern seines Reiches verleihe, nach Anleitung der unter den Juden über diesen Gegenstand bereits vorhandenen Vorstellungen in verschiedenen Begriffswendungen und Ausdrucksweisen lehren. Was unter der Geistesmittheilung im N. T. verstanden wird, ist oben (§. 61.) zur Sprache gekommen. Die Sündenvergebung bedeutet die Erlassung der durch die Sünde verschuldeten in sinnenfälligen Wirkungen sich offenbarenden Strafen. Beide Wohlthaten werden als die von Seiten Gottes zu erfüllenden Bedingungen, unter denen die Verbindung mit ihm in dem neuen Bunde, in dem moralischen durch Christus gestifteten Gottesreiche Statt finden werde, Allen verkündigt und versprochen, welche gesinnt sich zeigen, an diesem Reiche Theil zu nehmen. Hiermit wird der Gedanke ausgedrückt, daß diejenigen, welche den ernstlichen Entschluß gefaßt haben, ihre Gesinnung und Handlungsweise zu bessern, um von nun an Gott, so wie es Christus lehrt, im Geist und in der Wahrheit anzubeten, das feste Vertrauen fassen dürfen und sollen, daß Gott nicht ferner seine Wohlthaten ihnen entziehen, und nicht neue oder gar endlose Strafen für die früheren Vergehungen über sie verhängen, sondern daß er im Gegentheile sie durch den Geist der Frömmigkeit leiten, und sie auf dem Wege zur wahren Glückseligkeit erhalten werde. Die

nämliche Bedeutung ist enthalten in den Begriffen der „Versöhnung der Menschen mit Gott" und der „Rechtfertigung der Menschen vor Gott," welche Versöhnung und Rechtfertigung Christus seinen Anhängern verschafft und dem ganzen Menschengeschlechte zu bringen beabsichtigt.

66. Indem die Apostel behaupten, daß kein anderer Weg, um zur Versöhnung mit Gott zu gelangen, gegeben und möglich sey, als der Glaube an die Messiaswürde Jesu, so ist dies in dem ihnen vorschwebenden Gegensatze gegen jüdische und heidnische Irrthümer, Thorheiten und Laster ausgesprochen, und bedeutet unbestreitbar: daß nicht in der Weise, welche sowohl die Juden, als die Heiden bisher für zulänglich gehalten, sondern nur in derjenigen, zu welcher Christus durch seine Lehre und durch sein Beispiel auffodere, und zu welcher die Menschen in einer allgemeinen religiösen Verbindung sich bekennen sollen, das Wohlgefallen Gottes und die wahre Glückseligkeit — das Heil — erworben werden könne. Es bedarf hiernach für unsere Erwägung keiner Erörterung des Sinnes, in welchem Jesus als der wahre Messias der „Heiland" genannt wird. Er heißt auch der „Mittler" als der Vermittler des neuen Bundes zwischen der Gottheit und dem Menschengeschlechte,

dem alttestamentlichen Sprachgebrauche gemäß, nach welchem Moses als der Vermittler des alten Bundes erscheint.

67. Jesus hielt aus nicht zu verkennenden Gründen seinen Märtyrertod für unerläßlich, um seine heilbringende Anstalt zu gründen. Das Gottesreich gewann folglich nach der hierdurch bestimmten Ansicht der Apostel vermittelst seiner Aufopferung ein unerschütterliches Fundament, und der Tod Jesu erfolgte nach dieser Ansicht für die Menschen oder zum Heile der Menschen. Aus einer solchen Ueberzeugung erklären sich die verschiedenen Formen, in denen die Apostel die Wichtigkeit und Heilsamkeit des Kreuzestodes ihres Meisters zu schildern bemüht sind, ohne Schwierigkeit, wenn man nur in die Sphäre der volksmäßigen Vorstellungsweisen und Ausdrücke, deren sie sich hierbei bedienen, mit historischer Sachkenntniß und philosophischer Vorurtheilslosigkeit eindringt. Die kirchlichen Dogmen von dem stellvertretenden Tode Christi, welcher den göttlichen Zorn über die Sünden der Menschen versöhne und die göttliche Strafgerechtigkeit befriedige, und von dem Glauben an die sühnende Kraft dieses Todes, durch welchen Glauben allein der Mensch die Wohlthat des Sühnopfers sich soll aneignen können, sind allerdings in dem Buchstaben, aber keines-

weges in dem Sinne der neutestamentlichen Ausdrücke begründet, und stehen mit der Erbsündensatzung, von der sie nicht wohl trennbar sind, auf gleicher Stufe der Verkehrtheit und des Gegensatzes gegen den reinen sittlichen Geist der ursprünglichen Christuslehre.



